

Freiburger Geschichtsblätter

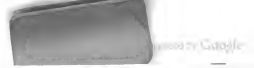
Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Swi 32.1.10

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828



Digitized by Google

Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

4. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1897.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Digitized by Google

Swi 32.1.10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
Jan. 3, 1925

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Bericht über das Vereinsjahr 1896.

Auch im abgelaufenen Jahre hat unser junger Verein in erfreulicher Weise fortgefahren sich gut zu entwickeln, weniger durch starken Zubrang von Mitgliedern, der zwar immer noch der Steigerung fähig ist, als durch die Anknüpfung von Beziehungen nach außen, besonders mit historischen Vereinen und Instituten Deutschlands. Zu den bisherigen haben sich 3 neue schweizerische und 8 deutsche mit uns in Austausch ihrer Publikationen eingelassen. Nur zwei auswärtige Vereine haben unsere Aufforderung um Beziehungen ablehnend beantwortet mit Hinweis auf den abgeschlossenen Kreis ihrer Verbindungen. Dagegen gereicht es uns zu besonderem Vergnügen, mit sämmtlichen historischen Vereinen der Schweiz in Schriftenaustausch zu stehen. Wegen mangelnder Exemplare konnte Jahrgang I unserer Geschichtsblätter den neu eingetretenen Vereinen nicht abgegeben werden, doch hoffen wir durch Rückkauf in den Stand gesetzt zu werden, allen Tauschvereinen denselben nachzuliefern. Es sind insgesammt 12 Vereine und Gesellschaften, denen Jahrgang 1 fehlt; an 5 Vereine wurde im Laufe dieses Jahres Heft I nachgeliefert.

Die Zahl der Mitglieder hat sich von 168 auf 174 d. h. um 6 vermehrt. Neuaufnahmen erfolgten 14, durch Todesfall ist ein Mitglied abgegangen, durch Austritt 7.

Wie gewöhnlich wurden die laufenden Geschäfte und die Vorberatung für die allg. Versammlungen in zwei Vorstandssitzungen erledigt, am 26. März in Kerzers und Ende Juli in Freiburg, wobei jedesmal 3 Mitglieder beiwohnten. Die Eröffnung der Eisenbahn Freiburg-Murten wird der leichteren Zusammenkunft des Vorstandes nur förderlich sein.



Die durch die Statuten vorgesehenen zwei allgemeinen Jahresversammlungen fanden Sonntag, den 10. Mai in Murten und Donnerstag, den 19. November in Tafers statt. Lächelte in Murten ein herrlicher Frühlingstag mit seiner vollen Blütenpracht, so hielten schlechte Wege und regnerisches Wetter manches Vereinsmitglied vom Besuche der Versammlung in Tafers ab. Beide Male wurden je zwei Vorträge gehalten, in Murten von Herrn Dr. Hans Wattelet über die Pfisterzunft in Murten 1631—1798 und Dr. A. Büchi einige kulturhistorische Mitteilungen aus der Freiburger Geschichte. In Tafers sprachen hochw. Herr Dr. Karl Holder über die Bekämpfung von Luxus und Kleiderpracht in Freiburg bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und Herr Ferd. Buomberger über Freiburgische Steuerverhältnisse Mitte des XV. Jahrhunderts. Die Versammlung in Murten war von über 50 Personen, jene in Tafers von gegen 30 besucht.

Eine Anzahl von Mitgliedern unseres Vereins folgte einer Einladung des historischen Vereins Bern zur Begehung seines 50jährigen Jubiläums in Worb Ende Juni, und im Februar 1897 vereinigte uns das Jahresbankett der Société d'histoire von Freiburg, zu dem auch die Mitglieder unseres Vereins wie in vorausgehenden Jahren eingeladen waren, mit dieser Gesellschaft.

Heft III der Geschichtsblätter wurde wieder in einer Auflage von 300 Exemplaren gedruckt, Geschäftsbericht, Mitgliederverzeichnis und Angabe der Tauschverbindungen an die Spitze des Bandes gestellt. Auch wurde zum ersten Male der Kassenbericht dem gedruckten Geschäftsbericht beigefügt. 60 Exemplare wurden in den Buchhandel gegeben. Jeder Verfasser von Abhandlungen erhält Anspruch auf 20 Sonderabzüge seiner Arbeit.

Der Stand des Vereins berechtigt auch für die nächste Zukunft zu den besten Hoffnungen. Allen, die zu diesem erfreulichen Resultate irgendwie beigetragen haben, sei hiemit der geziemende Dank ausgesprochen.

Freiburg, den 27. Juni 1897.

Der Präsident
Dr. A. Büchi.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung pro 1896.

I. Einnahmen.

Im Laufe des Jahres von 172 Mitgliedern Beiträge à 3 Fr.	Fr. 516.—
Von Hrn. Heinemann Entschädigung für Clichés	„ 36.—
Staatsbeitrag	„ 150.—
Beitrag der Stadt Murten	„ 20.—
Aktiv-Saldo von 1895	„ 5.02
Gesamteinnahmen:	Fr. 727.02

II. Ausgaben.

Für Druck ɩc. der Geschichts-Blätter III	Fr. 451.—
Für Brochirung ɩc. der Hefte	„ 35.—
Porti und verschiedene Auslagen	„ 17.50
Gesammtausgaben:	Fr. 503.50

Bilanz.

Einnahmen:	Fr. 727.02
Ausgaben:	„ 503.50
Mehreinnahmen:	„ 223.52
Dez. 9. in der Sparkasse zu Düdingen	„ 150.—
Kassensaldo:	Fr. 73.52

Schmitten, 30. Juni 1897.

Helfer, Pfarrer, Kassierer.

Digitized by Google

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Juli 1897.

---

1. Aeby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
2. — Paul, Nationalrat, Freiburg, Reichengasse.
3. — Lehrer, St. Antoni.
4. Affolter, Oekonom, Conradshaus bei Heitenried.
5. Augustin, Anton, Journalist, Bern, Kirchenfeld.
6. Badoud, Pfarrer, Tafers.
7. Bäriswyl, Obereinnehmer, Tafers.
8. — J. J., Voiturier, Freiburg, Metzgergasse.
9. Bartyn, M., O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertinum.
10. Baumhauer, Dr Heinr., Universitätsprof., Freiburg, Schützeng.
11. Beck, Dr J., Universitätsprof., Freiburg, Collegiumspl. 155.
12. Beeli, Oberamtsschreiber, Murten.
13. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
14. Benninger, Gemeindeammann, Jeuß.
15. — Gutsbesitzer, Jeuß.
16. — J. Amtsrichter, Salvenach.
17. Bertschi, Tierarzt, Düdingen.
18. Bessner, August, Getreidehändler, Freiburg, Oberamtsgasse.
19. Birrbaum, Jos., Notar, Freiburg.
20. Blancpain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg, Neustadt.
21. Blanchard, Niklaus, Großrat, Tafers.
22. — Philipp, Freiburg.
23. — Theod., Betreibungsbeamter, Tafers.
24. Blaser, Walther, Lehrer, Fendringen bei Schmitten.

Digitized by Google

25. Blumenstein, Pfarrer, Murten.
26. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg, Reichengasse.
27. Brugger, Nathan, Lehrer, Rechthalten.
28. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg, Stalden.
29. Brülhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg, Matte.
30. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
31. Bula, J. F., Großrat, Kerzers.
32. Buomberger, F., Adjunkt des stat. Amtes, Frbg. Beauregard.
33. Burry, P., Lehrer, Alterswyl.
34. Büchel, Dr K., Universitätsprof., Freiburg.
35. Büchi, Dr Alb., Universitätsprof., Freiburg.
36. Cornuz, Gustav, Stadtammann, Murten.
37. Daniels, Dr Franz, Universitätsprofessor, Freiburg.
38. Derungs, Joh., Hülfslehrer, Coll. St. Michael, Freiburg.
39. Desfossez, J., Vikar, Alterswyl.
40. v. Diesbach, Max, Graf, Uebewyl.
41. Dinichert, Constant, Nationalrat, Montilier.
42. Dossenbach, Schuhhandlg.. Freiburg, Arkadenplatz.
43. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
44. Effmann, Wilh., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 34.
45. Erlebach, Schlosser, Freiburg, Alpengasse.
46. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmut.
47. Fasel, Ludwig. Gerichtsschreiber, Tafers.
48. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
49. Fetscherin, W., Schuldirektor, Murten.
50. Forster, Christian, Lehrer, Bennewyl bei Alterswyl.
51. Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg, Reichengasse.
52. Fragnière, Professor, Priesterseminar, Freiburg.
53. Frankenstein, R., O. P., Universitätsprof. Fbg., Albertinum.
54. Frei, Gottf. Mechaniker, Freiburg, Tempelgasse.
55. Fürst, Friedrich, Lehrer, Ulmitz.
56. Gabriel, Kürschner, Freiburg, Lausannengasse.
57. Genoud-Peier, Leo, Direktor des Gewerbemuseums Freiburg.
58. Gottlob, Dr Ad., Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse.
59. Grimme, Dr H., „ „ Reichengasse 33.
60. Gutknecht, Fr., Kerzers.
61. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.

Digitized by Google

62. Hafner, Hugo, Advokat, Murten.
63. Hauptmann, Dr Felix, Privatdozent, Freiburg.
64. Heinemann, Dr Franz, Bibliothekar, Luzern.
65. Helfer, J., Pfarrer, Schmitten.
66. Helfer, Lehrer, Freiburg.
67. Heß, J. Jak., Universitätsprof., Freiburg.
68. Holder, Dr Karl, Bibliothekar, Freiburg, Reichengasse.
69. Holstein, Graf, Schönenberg, Freiburg.
70. Jentzer, Pfarrer, Cordast.
71. Johner, Gutsbesitzer, Jeuß.
72. — Bäcker, Kerzers.
73. Jolissaint, Eidg. Fabrikinspektor, Freiburg.
74. Jostes, Dr Fr., Universitätsprof., Freiburg, Reichengasse 11.
75. Jungo, Wirt, Schmitten.
76. Jungo, Jos., Notar, Freiburg, Metzgergasse.
77. Kapper, P. Alb., O. Fr., Franziskanerkloster, Freiburg.
78. Kirsch, Dr Peter, Universitätsprof., Freiburg, Reichengasse 23.
79. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
80. Köhler, Apotheker, Freiburg, Lausannengasse.
81. v. Koschembahr-Lyskowski, Dr, Universitätsprof. Freiburg.
82. v. Kowalski, Dr Jos., Universitätsprof., Freiburg.
83. Krattinger, Joh., Kaplan, Düdingen.
84. Kruker, Mgr., Regens, Albertinum, Freiburg.
85. Landry, Pfarrer, Merlach.
86. Lapp, Droguerie, Freiburg, St. Niklausgasse.
87. Lauper, Joh. Jos., zum Straus, St. Ursen.
88. Leicht, Fritz, Großrat, Salvenach.
89. Lerch, Dr Mathias, Universitätsprofessor, Freiburg.
90. Liebig, P. Paul, O. Fr., Freiburg.
91. Liechti, Hermann, Großrat, Murten.
92. Lienhardt, J., Kerzers.
93. Lörkens, Dr J., Universitätsprof., Frbg., Bahnhofstr. 298.
94. Ludowigs, Architekt, Freiburg, Reichengasse 34.
95. Meier, Karl Al., Kaplan, Wallenbuch.
96. Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
97. Meuwly, J. A., Lehrer, Tafers.
98. Michel, P. Leo, O. P., Universitätsprof., Frbg., Albertinum.

Digitized by Google

99. Moser, Lehrer, Freiburg, Zähringerhof.
100. Müllegg, F., Hypothekarbeamter, Murten.
101. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
102. — J., Lehrer, Freiburg, Metzgergasse.
103. Murten, Gemeinderat von.
104. Nonnast, Regionallehrer, Gurmels.
105. Notz, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
106. Nußbaum-Blaser, C., Flamatt.
107. Oser, Dr Hugo, Universitätsprof., Freiburg, Schützengasse.
108. Passer, J., Oberamtmann, Tafers.
109. Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
110. Pfyffer, Goldschmied, Freiburg, Lausannengasse.
111. Philippona, Pius, Redaktor, Bern.
112. — W., Commissär, Alterswyl.
113. Preiswerk, Direktor des Lerbergymnasiums Bern.
114. Rappo, Jos., Regionallehrer, Ueberstorf.
115. Reichlen, Franz, Freiburg, St. Petersgasse.
116. Reinhardt, Heinrich, Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstr.
117. Rody, Buchbinder, Freiburg, Lausannengasse.
118. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
119. Rupp, Kunstmaler, Freiburg, Poja.
120. Ruprecht, Oekonom, Füllistorf.
121. Rytz, J., Lehrer, Freiburg, Alpengasse.
122. Saedt, Dr Felix, Universitätsprofessor, Freiburg, Poja.
123. Sarbach, Regionallehrer, Kerzers.
124. v. Savigny, Dr Leo, Universitätsprof., Fbg., Schützengasse.
125. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
126. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg.
127. Schenker, Schuhhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
128. Schläpfer, Konrad, Zeichenlehrer, Freiburg.
129. Schmid, Eisenhändler, Freiburg, Arkadenplatz.
130. Schmutz, Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
131. Schnürer, Dr Gustav, Universitätsprof., Fbg. St. Petersgasse 317.
132. Schoch, Metzger, Freiburg, Lausannengasse.
133. Schöngen, Mich., cand. phil., Freiburg, Lausannengasse 87.
134. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Erlangen, Baiern.
135. Schwentner, Dr med. J., Murten.

Digitized by Google

136. Siffert, Emil, stud. jur., Freiburg.
137. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
138. Sourlier, Stationsvorstand, Düdingen.
139. Späth, J. G., Cafetier, Metzgergasse, Freiburg.
140. Speiser, Dr Fr., Regens des Canisianum, Freiburg.
141. Spicher, Franz, stud. jur., Freiburg.
142. Spörri, Direktor, Düdingen.
143. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg, Metzgergasse.
144. Steffens, Dr F., Universitätsprof., Fbg., St. Petersgasse 321.
145. Stoll, Oekonom, Salvenach.
146. Streitberg, Dr W., Universitätsprof., Fbg., Lausanneng. 128.
147. Strickler, Lehrer, Jeuß.
148. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
149. Sturm, Dr Jos., Universitätsprof., Freiburg, Zähringerhof.
150. Süßtrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
151. Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
152. — Fr., Bäcker, Kerzers.
153. Tschopp, Jos., Domdekan, Freiburg, Reichengasse 12.
154. Uecke, Universitätsmechaniker, Freiburg, Tivoli.
155. Veith, B., Buchhändler, Freiburg, Lausannengasse.
156. Vogel, Fr., Banquier, Freiburg, Oberamtsgasse.
157. — Joh. Jak., Kerzers.
158. Vogt, Ed., Musikdirektor, Freiburg, Oberamtsgasse.
159. Vonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
160. Wäber, Jos., Vize-Präsident des Amtsgerichtes Tafers.
161. — Moritz, Lycealprofessor, Freiburg, Reichengasse.
162. Wasmer, E., Eisenhändler, Freiburg, Metzgergasse.
163. Wasserab, Dr K., Universitätsprof., Fbg., Bahnhofstraße 288.
164. Wattelet, Gustav, Murten.
165. — Dr Hans, Advokat, Murten.
166. Weber, Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
167. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
168. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
169. Westermaier, Dr Max, Universitätsprofessor, Freiburg.
170. Wilczeck, H., Cartonnagefabrick, Freiburg, Neustadt.
171. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg, Alterswyl.
172. Zapletal, Vinc., O. P., Universitätsprof., Albertinum, Freiburg.

Digitized by Google

173. Zengerling, Pfarrer, Gurmels.
174. Zurkinden, Lehrer, Düdingen.

Ehrenmitglied.

175. Schneuwly, Joseph, Staatsarchivar, Freiburg, Chorherreng.

Vorstand.

Dekan Tschopp, Ehrenpräsident.

Dr. Albert Büchi, Präsident.
Pfarrer S. Schaffner, Aktuar.
Pfarrer Helfer, Kassier.
Dr. Hans Wattelet.
J. Bäriswyl.

Vereine und Institute,

mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Juli 1897.

1. In der Schweiz.

1. **Aarau:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor, Aarau.
2. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
3. **Bellinzona:** Bolletino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
4. **Bern:** Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor, Bern.
5. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch, Anzeiger. Adresse Stadtbibliothek Bern.
6. **Brig:** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Wallisergeschichte. Präsident L. von Roten, Staatsrat, Sitten.



7. **Chur**: Historisch-antiqarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident: Pl. Plattner, Reg.-Rat, Chur.
8. **Frauenfeld**: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Dr. Joh. Meyer.
9. **St. Gallen**: Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hermann Wartmann, St. Gallen.
10. **Glarus**: Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Dinner, Glarus.
11. **Lausanne**: Société d'Histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents. Président B. van Muyden, Lausanne.
12. **Luzern**: Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präsident Dr. J. L. Brandstetter, Luzern.
13. **Neuenburg**: Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, professeur, Neuenburg.
14. **Schaffhausen**: Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächtold, Schaffhausen.
15. **Schwiz**: Historischer Verein. Präsident Kanzleidirektor J. B. Kälin. Zeitschrift: Mitteilungen.
16. **Solothurn**: Historischer Verein des Kantons Solothurn. Zeitschrift: Urkundio.
17. **Trogen**: Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber Dr. Karl Ritter, Trogen.
18. **Zürich**: Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.
19. — Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen. Custos R. Ulrich.
20. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde. Zeitschrift: Archiv für Volkskunde. Adresse: Dr. E. Hoffmann-Krayer, Präsident Freiestraße 88 Zürich V.

Digitized by Google

2. Im Ausland.

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein, Zeitschrift des. Herausgegeben von Dr. Emil Fromm. Adresse: Cromersche Buchhandlung, Kleinmarschierstraße 3. Aachen.
2. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift des ꝛc. Adresse: Ausschuß des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift: Archiv für Hessische Geschichte und Quartalblätter. Adresse: Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek Darmstadt, Residenzschloß.
4. **Donaueschingen:** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Schriften des Vereins für ꝛc. Adresse: Dr. Tumbült, Donaueschingen, Vorstand der histor. Abteilung.
5. **Essen:** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender: Dr. K. Ribbeck, Essen.
6. **Frankfurt** a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Zeitschrift: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Adresse: Stadtarchiv I. Frankfurt a. M. Weckmarkt 3.
7. **Freiburg** i. Br.: Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Zeitschrift: Zeitschrift der Gesell. ꝛc. Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. Kraus. Adresse: Eisenbahnstraße 50, Freiburg i. Br.
8. — Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ.-Professor, Freiburg.
9. **Gießen:** Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.
10. **Graz:** Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: Mitteilungen des Hist. Ver. Vorsitzender Prof. Dr. v. Zwiedineck.
11. **Halle** a. d. S.: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. Vorsitzender Prof. Dr. G. Hertzberg in Halle a. S.

Digitized by Google

12. **Heidelberg**: Großherzogl. badische Universitätsbibliothek. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Historisch-philosophischer Verein. Oberbibliothekar Dr. Wille.

13. **Jena**: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen.

14. **Innsbruck**: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar Dr. J. Egger, Gymnasial-Professor, Innsbruck.

15. **Karlsruhe**: Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Adresse: Großherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe.

16. **Meissen**: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen des Vereins ꝛc. Vorsitzender Dr. Markus, Realschule Meissen, Sachsen.

17. **Mülhausen**: Historisches Museum. Zeitschrift, Jahresheft. Präsident Mathias Mieg.

18. **Nürnberg**: Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. I. Direktor G. v. Bezold.

19. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: Mitteilungen des Ver. ꝛc. 1. Vorstand: Freiherr von Kreß.

20. **Regensburg**: Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Zeitschrift. Vorstand Dr. C. Will, Regensburg.

21. **Speier**: Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen. Conservator Dr. L. Grünenwalder, Kgl. Gymnasiallehrer.

22. **Straßburg**: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ.-Professor, Straßburg.

23. **Stuttgart**: Königliche öffentliche Bibliothek. Publikation: Würtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von der kgl. Direktion des Haus- und Staatsarchives. Vorstand der Bibliothek: Prof. Dr. Steiff.

Digitized by Google

24. **Tübingen**: Königliche Universitätsbibliothek. Universitätspublikationen. Bibliothekar Dr. F. Thomae.
25. **Ulm**: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift: Mitteilungen. Bibliothekar C. F. Müller, Stadtbibliothekar.
26. **Werden**: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender Dr. P. Jacobs.

Digitized by Google

Die Gerichtsverfassung

von Freiburg i. Ue.

von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. jur. Joseph Benz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellen.

Ungedruckte:

Im Staatsarchiv

1. und 2. Collection des lois. Législations et Variétés N° 5 et 6. Cas atraits. 1403 – 1470. Livres de Justice N° 1.

Registrum pro memoralibus et passamentis pronunciationibus in Justitia Friburgi. 1436—1442. Livres de Justice N° 2.

Registrum Justitiae casuum reservatorum 1477—1487, Livres de Justice N° 3.

Les Comptes des Trésoriers v. 1402 an. (deutsch Seckelmeisterrechnungen).

Projektbücher. Législations et Variétés N° 54 II.

In der Kantonsbibliothek

Auszug aus den Seckelmeisterrechnungen des Staatsarchivs von Chorherr Fontaine.

Gedruckte:

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Sammlung verschiedenster Urkunden von 1177—1447. 8 Bde. Freiburg 1839—77 (abgek. R. D.)

Lehr: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249. Lausanne 1880.

Maag, Habsburgisches Urbar, in Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 14. Basel 1894.

Digitized by Google

Hauptsächlichste Litteratur.

Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich. Collectanea Friburgensia VII. Freiburg 1897.

Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg 1. u. 2. Bd. 1841 u. 1845.

Daguet Al., Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg jusqu'en 1481, in Archives de la société d'histoire du cant. de Fribourg T. V. 1883.

Daguet, Coup d'oeil sur l'ancien droit Fribourgeois ibid. T. I.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage, Leipzig 1894.

Gaupp, Handfeste von Freiburg i. U. v. 1249 in Stadtrechte des Mittelalters II. Bd.

Zeerleder, Handfeste Berns, in Festschrift zur Gründungsfeier Berns. 1891.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Stadt Freiburg im Uechtland (Ochtland, Oechteland Ochtiland, Oedeland, Nüchtland, Hoyßteland, Esteland rc.), von Berchtold IV., Herzog von Zähringen ums Jahr 1179 gegründet, erhob sich nicht in einer unbewohnten „öden" Gegend, sondern inmitten eines Landes, das schon durch zwei Klöster — Humilimont und Hauterive — und die sich ihnen anschließenden Ansiedler und durch mehrere Grundherren und ihre Vasallen bevölkert war.[1]) „Ein beherrschtes Land mit Bewohnern setzt aber stets gewisse Rechtsnormen voraus, welche das Verhältnis des Herrschers und der Untergebenen regeln, und so mußte notwendig auch das Land um Freiburg vor und zur Zeit der Gründung der Stadt seine wenn auch primitiven Rechte und Gewohnheiten gehabt haben."[2]) Diese Rechtsgewohnheiten lehnten sich an die in der nordwestlichen Schweiz herrschenden romano-burgundischen Rechte.[3])

Wenn nun schon Herzog Berchtold durch den Gründungsbrief die Stadt vollständig in den Kreis des in Deutschland geltenden Rechtes gestellt hatte, so konnten sich doch unmöglich deren Gesetzgebung und Rechtsgewohnheiten dem Einflusse der schon mehr oder weniger ausgebildeten Rechte und Gewohnheiten des westlichen auch sprachlich verwandten Nachbarlandes entziehen. Eine Spur dieses Einflusses findet sich schon in der Handfeste von 1249[4]) und wird sich seither nie mehr ganz verloren haben, zumal später die zu

[1]) Dr. Ch. Holder, Mélanges d'histoire fribourgeoise. 1. vol. p. 23. Fribourg 1896.

[2]) ibid.

[3]) ibid p. 21.

[4]) ibid. p. 21 ff.

Digitized by Google

Freiburg gehörenden Länder nach der « Coutume de Vaud » lebten, welche größtenteils in den Rechtsaufzeichnungen Guisards um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch Gesetzeskraft erhielt.[1])

Die breite Grundlage des Stadtrechts bildeten aber von Anfang an und in längerer Entwicklung die zähringischen Stadtprivilegien, die in den gleichen Rechten des Schwabenspiegels durch dessen subsidiäre Gesetzeskraft um die Wende des 13. Jahrhunderts — Freiburg kam 1277 an Oesterreich — eine feste Stütze erhielten. Einmal auf eine sichere begrenzte Grundlage gestellt, macht das Privatrecht, da die Konsequenzen äußerer Ereignisse dasselbe keineswegs plötzlich beeinflussen, eine verhältnismäßig kurze Entwickelung durch. Deshalb dürfte auch eine vollständige Darstellung des herrschenden Rechtes der Stadt Freiburg im Mittelalter nur durch eine Darlegung und einen Vergleich des Rechtes im 16. Jahrhundert möglich sein, dessen sich mehrende Gesetzeserlasse und Rechtsaufzeichnungen auf die früheren Rechtsverhältnisse Bezug nehmen. Ebenso liegt auch eine ausgeprägte, frühere Verhältnisse erklärende Entwickelung des Prozesses, bezüglich dessen die Spuren der früheren Zugehörigkeit zum Privatrecht in dem privaten Parteikampf vor Gericht und in der privaten außergerichtlichen Pfändung im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren, und dessen Entwickelung hinter derjenigen der Gerichtsorganisation zurückblieb, erst im 16. Jahrhundert.

Anders verhält es sich mit der Gerichtsverfassung, welche mit der öffentlichen Verwaltung verschmolzen war. Die Handfeste von 1249 und jedenfalls schon der Gründungsbrief setzte der jungen Gemeinde eine nur aus Schultheiß und 24 Räten bestehende Behörde, die auch das Gericht bildete. Diese einfache Organisation genügte den Verhältnissen der Stadt bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Dann aber hatte die rasche innere und äußere Entwickelung der Stadt die Schaffung verschiedener anderer Verwaltungsorgane und Behörden zur Folge, und in Freiburg haben wir die sonderbare Erscheinung, daß alle diese Aemter und

---

[1]) Schnell, Rechtsquellen des Kts. Freiburg in Zeitschrift für schweiz. Recht. XXI, 30.

Digitized by Google

Organe, die bis ins 16. Jahrhundert geschaffen wurden, mit Ausnahme der Heimlicher meistens bald nach ihrem Entstehen zum Gerichte in irgend welche Beziehung treten, so daß sich ein mehr oder weniger die Zeit charakterisierendes Bild der städtischen Gerichtsorganisation im 13., 14. und 15. Jahrhundert geben läßt.

Digitized by Google

A. Die Verhältnisse nach Außen.

I.

Beziehung zu den höheren Gerichten.

a. Exemptionen von den Reichsgerichten.

Noch vollständig auf der Grundlage der allgemeinen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts stehend, war Freiburg von den Reichsgerichten nicht eximiert. Das Reichshofgericht hatte das Evokationsrecht, „kraft dessen es nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte"; es war ferner „Berufungsinstanz für alle ordentlichen Gerichte" und trotz der privilegia de non evocando und de non appellando kompetent für alle Fälle, „wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren konnte oder wollte"[1]). Zudem war der Blutbann, „das Recht über Blut zu Gericht zu sitzen," dem Könige vorbehalten. Drei Jahrhunderte lang richtete Freiburg sein Streben darauf, sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen, und noch Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Spuren dieses Gerichtsverbandes, obwohl er schon im 13. Jahrhundert durchbrochen und Ende des 14. Jahrhunderts formell beseitigt wurde.

Schon früh empfand man in Freiburg die Unzulänglichkeit der Abhängigkeit des Stadtgerichtes von höheren Gerichten und die Beschwerlichkeit des Rechtes Fremder, Stadtangehörige vor beliebige auswärtige Gerichte zitieren zu können. Zwar finden wir in der Handfeste für Bürger das Verbot, Bürger vor ein anderes als das Stadtgericht zu laden,[2]) und später finden

---

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 530 ff.

[2]) Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto. Handfeste, Art. CVIII, S. 128, Ausgabe von Lehr.

Digitized by Google

wir gleiche Verbote für alle Stadtbewohner gegenüber Stadtbewohnern. Die Wiederholungen dieser Verbote im 14. und 15. Jahrhundert, meistens mit Strafverschärfung, zeigen aber, daß fremde Gerichte auf Veranlassung von Stadtbewohnern immerfort noch in städtische Verhältnisse eingriffen. Mancher Kläger brauchte in gewissen Fällen nicht die Richter seiner Stadt wohl aber ihre Beamten, die Räte, zu scheuen, die das Gericht bildeten, und so zog er es vor, einem auswärtigen unparteiischen Gerichte seine Sache zur Entscheidung zu übergeben.

Klagte ein Fremder gegen einen Bürger am Stadtgericht und unterlag er, so war es ihm unbenommen, an ein anderes eventuell höheres (Land-Hofgericht) zu appellieren. Selbstverständlich aber kam es häufiger vor, daß ein Fremder überhaupt nicht erst an das für ihn fremde Gericht von Freiburg gelangte sondern an das seinige, oder eher wegen größerer Sicherheit der Urteilserfüllung sogleich ein höheres Gericht anrief. Das Verlangen nun, das Recht zu erwerben in jedem Streitfalle, der an das Stadtgericht besonders von Fremden gegen Bürger kam, das Urteil mit Ausschluß der Appellation fällen zu können, und das Streben, bei Klagen Fremder gegen Bürger (später auch gegen Stadteingesessene) überhaupt nur das Stadtgericht als zuständig erklären zu können, d. h. sich von fremden und höheren Gerichten zu eximieren, war anfangs wohl nicht so fast durch die Neigung, sich allmählig von dem allgemeinen Gerichtsverbande loszutrennen, eingegeben, als vielmehr durch die bei gewissen Zeiten und Fällen augenblicklich gefühlte Beschwerlichkeit der Abhängigkeit aufgedrängt. Auf Bitten Freiburgs (votivis vestris desideriis) verlieh König Rudolf von Habsburg schon im Jahre 1275 [1]) der Stadt das Recht, bei allen vor freiburgisches Gericht gelangenden Klagen Fremder oder Einheimischer gegen Stadt oder Bürger ein Urteil fällen zu können, das im ganzen Reiche Anerkennung finden mußte. Mit der gleichen Urkunde wurde den Bürgern auch die Befugnis erteilt, ihre Klagen gegen alle Fremden vor ein beliebiges Gericht, folglich auch vor das Stadtgericht selbst zu bringen. Die

---

[1]) R. D. (Recueil diplomatique du canton de Fribourg) N° XXXIII, Bd. 1, S. 114.

Digitized by Google

mit dieser Befugniß erzeugte bedingungslose Verschiebung des Gerichtsstandes an den Ort des Klägers griff der natürlichen Entwickelung der Gerichte zur Selbständigkeit in der damaligen Zeit entschieden vor und war gewiß nicht geeignet, den verworrenen Begriff des Gerichtsstandes der Klärung näher zu bringen.

Dieser Zustand scheint den Verhältnissen vollkommen entsprochen und genügt zu haben. Erst etwas vor Ablauf eines Jahrhunderts trat eine Aenderung ein mit der von Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 [1]) allen von Oesterreich abhängigen Ländern erteilten Exemption von der Ladung vor die Reichsgerichte: „das nieman ire lantherren, ritter oder knechte, manlüte noch diener, edel noch burger, oder wie sie genant sint, auzzer ihren landen und stetten zu Oesterreich rc. geladt noch gezogen werden sol aus der egenanten herzogen von Oesterreichen gerichten umb dchainerlay sache für unser hofgerichte noch für dcheinen unsern lantfriede noch mit namen für unser lantgerichte zu Rotwil, oder für dchain ander unser dingstat und gerichte, wa wir die von des heiligen richs wegen haben, noch für dchein frömdes gericht, es were dann das jeman in derselbigen herzogen von Oesterreich gericht rechtlos gelassen wurde, und das gar kuntlich und an geverd wissenklich were, der mag sein recht wol fürbas vor unsern gerichten suchen und sunst anders nieman." Diese Exemption wurde noch zweimal bestätigt, vom gleichen Kaiser im Jahre 1366 [2]) und von König Wenzel i. J. 1379. [3]) Während nach den zwei ersten Exemptionen das von Reichsgerichten gefällte Urteil einfach aufgehoben wird, setzt König Wenzel bei Nichtbeachtung der Exemption noch dazu „eynen rechten pen funfzig mark lotigen goldes, als ofte der dawider tut, die halb in unser und des reiches kammer und das ander halb thil den, dy also überfaren wurden." Die Exemption fällt stets dahin, so oft das ordentliche Gericht kein Recht gewährte.

Die Folgen dieser Exemptionen mußten die niederen Gerichte den höheren nach und nach entfremden, die allgemeine Ge-

---

[1]) ibid. CXCV, Bd. 3, S. 154.
[2]) ibid. CCXIV, Bd. 4, S. 21.
[3]) ibid. CCLXX, Bd. 4, S. 147.

Digitized by Google

richtsorganisation trotz des Vorbehaltes bei Rechtsverweigerung auflösen und den niederen Gerichten die Selbständigkeit verschaffen, noch bevor die staatliche Unabhängigkeit erfolgte. Trotz der von König Wenzel angedrohten Strafe von 50 Mark Gold kamen im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch Zitationen vor höhere Gerichte vor. Mit aller Energie wehrte sich aber Freiburg gegen alle unberechtigte Eingriffe derselben. [1])



b. Blutbann.

Der Zeitpunkt der Verleihung des Blutbannes ist nicht genau zu bestimmen, es müßte denn sein, daß man schon in dem art. der Handfeste: Si quis propter latrocinium dijudicatus fuerit, bona ipsius latronis, que sunt infra terminos ville, sunt domini et *corpus burgensium* [2]) die Kompetenz, über Leben und Tod zu urteilen, erblicken dürfte. Allein nach dem habsburgischen Urbar (von 1303—1308) richtet noch der Stadtherr Freiburgs über Diebstahl und Frevel, [3]) auf welche Verbrechen nach der Handfeste die Strafe an Hals und Hand stand. [4]) Thatsächlich handhabt nun Freiburg, wie aus einem begonnenen Strafprotokoll [5]) zu ersehen ist, schon im Jahre 1362 das Blutgericht aber nur in Fällen, die in der Stadt selbst sich ereigneten. Denn wir finden bei den protokollierten Fällen, wo es sich nicht von selbst versteht, stets die ausdrückliche Anführung: Pour homicide, larucin etc. fait dedant la vile, und mit dem gleichen Satze: ac si erit in villa factum — ac si

---

[1]) Vergl. R. D. CCCIV, CCCV, CCCXXVIII, CCCXXIX in den Jahren 1391 und 1398; ferner um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Fontaine, Les comptes des trésoriers für die Jahre: 1436, II; 1437, II; 1457, II, ff. unter Auslagen für Botendienst; insbesondere: Fontaine, Recueil diplomatique du canton de Fribourg, Bd. 13, S. 139, 142; Bd. 14, S. 185, 337, 259, 299.

[2]) Handfeste a. a. O., Art. LXV, S. 97. Vergl. Büchi a. a. O., S. 60. Auslegung des Wortes latrocinium i. J. 1449.

[3]) „Die herrschaft hat ouch in der stat ze Vriburg thwing und ban und allü gerichte und richtet ouch da düb und vrefel." Habsburgisches Urbar, herausg. v. R. Maag in Quellen z. schweiz. Gesch. Bd. 14, S. 486.

[4]) Handfeste a. a. O., Art. X, S. 49, XXXI, S. 70, XXXII, S. 72, XXXIV, S. 74.

[5]) R. D. N° CXCVI, Bd. 3, S. 157 ff.

Digitized by Google

in urbe comisisset — verweisen Handfeste[1]) und Urkunde von 1375[2]) unter gewissen Bedingungen Todschläge unter die gleichen Strafbestimmungen bezw. an die gleiche Kompetenz, d. h. an das Stadtgericht. Allein immer noch konnte Freiburg die Fremden, die außerhalb des Stadtbezirkes an Stadtbewohnern und wenn auch nicht in der Stadt selbst doch im Stadtbezirk an Fremden Todschlag begangen, nicht zur Beurteilung an sich ziehen. Natürlich mußten die Fälle des Todschlages außerhalb der Stadt die häufigsten gewesen sein. « Ad evitandum insolentias et caedes hominum, quae apud civitatem nostram scilicet Friburgum Oechtlandiae dicuntur hactenus plus debito contigisse, » verlieh 1375[3]) Herzog Leopold von Oesterreich Freiburg das Recht, auch über Fremde, die an Stadteingesessenen (cives vel habitatores) irgendwo und an Fremden innerhalb des Stadtbezirkes Todschlag begangen, zu Gericht zu sitzen « consimiliter ac si in urbe homicidium comisisset », d. h. nicht nur die Gefangennahme und Voruntersuchung vorzunehmen, sondern das Schlußurteil zu fällen und die Exekution auszuüben. Freilich bestand hierin immer noch die Beschränkung, daß der Thäter innerhalb der Stadtgrenzen mußte gefangen genommen worden sein, und daß dies Recht nur auf Widerruf verliehen wurde. Dieser Widerruf scheint nicht mehr erfolgt zu sein, wenigstens machte Freiburg im Laufe des 15. Jahrhunderts ungehindert sehr häufigen Gebrauch von dieser Freiheit.[4])

2. Beziehung zu den geistlichen und anderen fremden Gerichten.

Neben dem Prozesse der allmäligen Loslösung von den höheren Gerichten, mit denen Freiburg auf Grund des damaligen allgemeinen Rechtssystems verbunden war, geht auch die stetige Abwehr gegen Einmischung fremder und besonders der kirchlichen Gerichte einher. Während viele Städte des Mittelalters, wie z. B. auch die schweizerischen Basel, Zürich und Luzern, von einem

[1]) Handfeste a. a. O., XXXII, S. 72.

[2]) R. D. CCVI, Bd. 4, S. 102.

[3]) ibid.

[4]) Les comptes des trésoriers von 1405 an unter Ausgaben für Verschiedenes (Straffachen.)

Digitized by Google

Bischofssitze oder Kloster sich erst nach und nach zur Selbständigkeit loslösten und nach Erstarkung die vom Bischof oder Kloster innegehabte engere oder weitere Gerichtsbarkeit erkämpfen mußten, hat die Stadt Freiburg von vornherein mit keiner solchen Kompetenz zu rechnen. Allein einerseits lag es in der Zeitrichtung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst viele Rechtsfälle an sich zog,[1]) anderseits zogen sowohl die Bürger, die nach der Handfeste nur am Stadtgericht gegen Bürger klagen durften, als auch Fremde, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts gegen Stadtbewohner ihre Rechtsfälle an einem beliebigen Gerichte anhängig machen konnten, die besser organisierten, schneller funktionierenden und mit größerer Machtfülle ausgestatteten geistlichen Gerichte offenbar vor. Aber gerade die Machtstellung derselben, die im Konfliktsfalle dem Gegner gefährlich wurde, mußte auch Freiburg zur kräftigen Abwehr aller Eingriffe von dieser Seite veranlassen.

Schon die Handfeste [2]) verneint in erster Linie in einem Rechtsstreite des Leutpriesters mit einem Bürger die Kompetenz eines geistlichen Gerichtes, indem sie den Priester vor das Schultheißengericht verweist; [3]) erst wenn dem Priester vom Bürger nicht Recht gewährt wird, kann ersterer klagen, wo er will. Freilich ist in diesem Falle der Weg zum geistlichen Gerichte frei gelassen, und man mußte dessen tatsächliche Betretung auch vorausgesehen haben, aber man scheute die direkte Nennung des geistlichen Gerichtes, um dessen Anrufung nicht zu begünstigen. Man

[1]) Vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, Berlin, 1893. Bd. V, § 271, u. S. 309 ff. — Schröder a. a. O., S. 568 ff.

[2]) Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem aliquam querimoniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secundum arbitrium et jus burgensium ipse sacerdos de illo jus accipiat; si autem reus secundum jus burgensium sacerdoti jus exhibere noluerit, tunc sacerdos, ubicunque voluerit, ipsum poterit citare. Handfeste a. a. O., XXXIII, S. 73.

[3]) Entgegen der Constitutio Friedrichs II. v. J. 1220 und den Reichsgesetzen von 1230 u. 1234, welche gegenüber den Geistlichen in allen Sachen ausschließlich das geistliche Gericht für kompetent erklären. Schröder ibid. Allein in Betracht zu ziehen ist die patronatsrechtliche Stellung des Stadtherrn zum Leutpriester und für die spätere Zeit der Einfluß des Pfaffenbriefes. S. Pfaffenbrief der Eidgenossen v. 7. Okt. 1370. Eidg. Abschiede I, S. 301.



vergaß auch nicht, beinahe in allen Stadtbündnissen, in denen Freiburg mit den benachbarten Städten vorwiegend auch die gerichtlichen Verhältnisse regelte, [1]) sich gegen Zitation vor geistliche Gerichte zu verwahren. Während der Vertrag mit Murten vom Jahre 1293 [2]) allein den Laien gegenüber das Verbot der Zitation anderer Stadtangehöriger vor geistliche Gerichte aufstellt: « Aliquis laicus villarum predictarum alium trahere non debet in causam coram aliquo judice ecclesiastico vel civili nisi coram suo proprio judice exceptis duntaxat casibus a jure permissis, » haben die andern Bündnisse mit Laupen (1310 [3]), mit Biel (1311 [4]) und (1343 [5]), mit Murten (1344 [6]), mit Payerne (1349 [7]), mit Bern (1403 [8]) allgemein: Alter alterum in aliquo judicio spirituali nisi pro casibus et causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus convenire non debet [9]) Was zur Kompetenz des geistlichen Gerichtes gehöre, nennt das Burgrecht mit Bern: „Denne so sol och iemand der unseren uff dewedrem teil den andern uff kein geistlich gericht laden, triben noch damit bekümberen umb keinerley sach, ane allein umb ee und umb offenen wucher." Dazu kam wohl allgemein noch die Häresie.

Was die Gesetzgebung Freiburgs in dieser Beziehung betrifft, begegnen wir im Jahre 1319 einer Verordnung, welche die

[1]) In einzelnen Städtebündnissen findet sich auch eine Regelung des Gerichtsstandes: forum delicti — diejenige Stadt soll die Rechtsverletzung ahnden, cui lesores vel injuriatores vel malefactores propinquiores fuerint — ubi violentia esset facta — ubi delictum fuerit perpetratum; forum rei sitae und Gerichtsstand des eingegangenen Vertrages: Jenes Gericht und nach jenem Rechte soll es urteilen: ubi possessiones jacerent — ubi promissiones — pactae vel conventiones factae essent. Erst wenn diese Gerichte keinen Erfolg haben, soll jene Stadt sich des Rechtsfalles annehmen, in quam, vel penes quam (villam) ille reus suam contraheret mansionem. R. D. CLXXIV, Bd. 3, S. 100. — CLXV, Bd. 3, S. 76.

[2]) ibid. LI, Bd. 1, S. 150.

[3]) ibid. LXXXIII, Bd. 2, S. 40.

[4]) ibid. XC, Bd. 2, S. 54.

[5]) ibid. CLXVI, Bd. 3, S. 79.

[6]) ibid. CLXIX, Bd. 3, S. 87.

[7]) ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

[8]) ibid. CCCLII, Bd. 6, S. 38.

[9]) ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

Geistlichen neuerdings vor das Stadtgericht verweist in Sachen, die Lehen, Eigen, Schuld und Vertrag betreffen (d. h. in bürgerlichen Klagen). Die räumliche Erstreckung dieser Verordnung ist aber schon so weit ausgedehnt, als es die damaligen Verhältnisse nur zuließen, indem sie das ganze damalige Herrschaftsgebiet umfaßt [1]) und nicht nur die Stadt. Wenn immer ein Geistlicher im Herrschafts- und Jurisdiktionsgebiet einen auf freiburgischem Territorium Niedergelassenen anderswohin als vor das Stadtgericht zitiert, wird er von dem Schultheißen aufgefordert, von der Zitation abzustehen und dem Zitierten alle Auslagen zu ersetzen, widrigenfalls unter Umständen der Geistliche gegen eigenmächtige Eingriffe in sein Vermögen von Seite des Zitierten nicht geschützt wird. Noch weiter geht die Verordnung von 1406, welche den Geistlichen in ähnlichen Fällen den Schutz gegenüber Angriffen auf Leib und Gut entzieht. [2])

Die zwei allgemeinen Verbote der Zitation der Stadtbewohner und Stadtzugehörigen vor fremde Gerichte von 1367 [3]) und 1371 [4]) umfassen wohl auch die geistlichen Gerichte. Der Erlaß von 1371 nennt ausdrücklich: « Et en ceste ordinance nos retonons a sainte Eglyese les cas a luye reservaz. » Die Strafe bei Uebertretung des ersteren Verbotes beträgt 100 s., Vergütung aller Auslagen des Zitierten und eventuelle Festnahme bis Leistung des Geforderten. Im Jahre 1371 kommt eine merkliche

[1]) ibid. XCIV, Bd. 2, S. 68. Que se aucuns encuraz ou vicaires, residenz on pertinenz ent la segnory et en la jerndicion de nos et de nostre vile, citare aucun de nos ou de nostres residenz en nostre destreit autre part que per devant nostre justice cest a savoyr de fey ou de alon, ou de promission de det ou de autres contrayt, qui a nos apertienent. ibid.

[2]) « Item quelque incureiz, prestre etc. qui selerait dixoravant ajornemant contre persone deis nostres ou de nostres apertigniant, de cellours cureiz, prestres, vicayres ou marrigleiz de quelque maul ou damages que a cellours avendroit ou advenir porroit per cellours sur cuil tels avrant sele ou fayt autre commandemant excepta por les cas reservas, de cellours nos ne nous intromettons in aulcones magneres, ne incontre nos nes nostres ordinance ils non haront offendu cils qui offendront ou corps ne in lavoir de tels rebello. » ibid. CCCLXXIV, Bd. 6, S. 82.

[3]) ibid. CCXXI, Bd. 4, S. 36.

[4]) ibid. CCXLV, Bd. 4, S. 81.

Digitized by Google

Strafverschärfung hinzu, indem bei Flucht des Straffälligen auch die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die Stadt verlassen müssen[1]) und auch die bei dieser Uebertretung beteiligten Helfer einer Strafe von 100 s. verfallen.

Die angeblichen Gründe, neuerdings ein bezügliches Verbot gegenüber den geistlichen Gerichten zu erlassen, enthält die Verordnung von 1406: « . . . considera les estorsions, vexacions et destruyment que per plusours foys sont heu faytes a nos et eis nostres per plusours magneres que trop longes syroent a escripre in cita present ordinance cest a savoir per la cort spirituel, in laquel plusours foys tors et extorsions sont heues sostennus et avanceyes et droit et rayson soventes foys reculard et rescondu, de que nostre comunel pouple grantemant est ehu destruy et damagie, per quoy nos willient porveir a eschuwir tels estorsions et damages, et ausi considera que lon doit prendre chescon devant son juge, cest a savoir les spirituel devant lours juge spirituel et les temporaul devant lours juge temporaul, excepta les choses a sainte Egliesy pertignient. »[2]) Der Kompetenz der Kirche werden Häresie öffentlicher Wucher und Ehesachen überwiesen; andere Fälle bedürfen der Genehmigung des Rates.[3]) Während bei Uebertretung dieses Verbotes der Laie nur mit 60 s. bestraft wird, ist die Strafandrohung gegenüber Geistlichen[4]) eine sehr schwere. Die bürgerlichen Leute nahm man bei Nichtleistung des Geforderten einfach gefangen, was bei Klerikern nicht angieng, weil man damit erst recht mit der kirchlichen Gewalt in Konflikt geraten wäre. Man fühlte sich deshalb, um der Wirkung des Gebotes dennoch einigermaßen sicher zu sein, gezwungen, die Geistlichen bei Mißachtung des Gesetzes einfach schutzlos zu erklären, was aber der Rechtlosigkeit (Ächtung) gleichkam.

[1]) « Que li feme de celluy qui einsy ajorne et sye enfanz qui estrant dessos sa verge ou qui estrant en le age de X anz ausy sallent avec luy furs de la vile et des termeynos et non intrayent dedent la vile tanque cil qui ajorne acordeiz. ibid.

[2]) ibid. CCCLXXIV, Bd. 6, S. 81.

[3]) « Por yrisy, por usura publica ou por fayt de mariage ou por autre cas apertignient a la sentence de sainte Egliesy, a la cognessance de nostre consel. » ibid. S. 82.

[4]) R. D. CCCLXXIV, Bd. VI, S. 81.

Allein alle diese Verbote erwiesen sich nicht immer als wirksam. Man wird sich wohl gehütet haben, trotz der Erlaubnis des Gesetzes, sich am Gut oder gar am Leibe des Klerikers zu vergreifen; das Einschreiten der Kirche wäre sicher und erfolgreich gewesen. Die Laien riskierten oft auch lieber, bei Mißlingen ihres Vorgehens der angedrohten Strafe zu verfallen, als ihre Rechtsfälle bei einem vielleicht politisch gegnerischen Ratsgerichte zum vorneherein ohne Aussicht auf Erfolg anzubringen. Gelang ihnen aber die Zitation vor das geistliche Gericht, so waren sie dessen Schutzes sicher und der übliche Satz „den Kläger in gleicher Sache nicht vor ein anderes Gericht zu laden, noch weiter zu bekümmern bei Strafe der Exkomunikation" wird seine Wirkung auch später wohl nicht versagt haben.

So mußte Freiburg machtlos zusehen, wie die Bürger und Bewohner des Stadtgebietes vor geistliche Gerichte zitierten und zitiert wurden, wie jene Gerichte sich thatsächlich zu koordinierten ausgebildet hatten. Offenbar um einem offenen Kampfe auszuweichen, wird in keinem diesbezüglichen Gebote genannt, welches geistliche Gericht speciell gemeint war. Da aber Freiburg in der Diözese Lausanne lag, stand es wohl sicher fast ausschließlich jenem Bischofsgerichte gegenüber.

Bei den damaligen Verhältnissen, besonders in der Voraussicht der Exemption von allen höheren Gerichten des Reiches, fürchtete wohl Freiburg, es möchte sich das Bischofsgericht zu Lausanne nach und nach sogar zu einem Gerichte höherer Instanz auch in weltlichen Rechtsstreiten entwickeln. Ein Versuch, mit dem Bischof zu Lausanne einen Vertrag zu schließen, der Freiburg die Kompetenz zurück gegeben hätte, weltliche Angelegenheiten betreffende Rechtsstreite allein vor sein Forum ziehen zu dürfen, wäre natürlich erfolglos gewesen. Das letzte Mittel, das deshalb noch übrig blieb, war, sich an den Papst selbst zu wenden. Freiburg benutzte die besondere Gewogenheit des Papstes Martin V. und erbat sich eine Regelung dieser mißlichen Verhältnisse aus folgenden Gründen: In früherer Zeit seien gegen Freiburger Zitationen vor das Bischofsgericht zu Lausanne nur in Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, vorgekommen; erst nach und nach habe sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie vor demselben Ge-

Digitized by Google

richt auch in verschiedenen anderen Sachen oft von ganz geringer Bedeutung belästigt werden; [1]) der sehr rauhe Weg nach Lausanne betrage 8 Meilen (octo magnas leucas), führe durch Gegenden mit schwer zu durchdringenden Wäldern, besonders dem „Jurat", mit gefährlichen Flüssen ohne Brücken, die zuweilen über ihre Ufer treten. Deshalb könne es sich ereignen, daß die Vorgeladenen infolge von Witterungsumschlägen, oder weil sie auf Bergen wohnen, Lausanne innert zwei Tagen nicht erreichten; auch könnten die Armen die Reisekosten, die täglich 8 s. (ca. 30 Fr.) betrügen, oft nicht erschwingen; die Folge hievon sei, daß die so Verhinderten der Exkommunikation verfallen eben nicht wegen Verachtung der kirchlichen Autorität, sondern infolge äußerer unabänderlicher Zwangsverhältnisse; zudem bestehe der größte Teil der Bevölkerung Freiburgs aus Deutschen, welche der in Lausanne herrschenden Sprache nicht mächtig seien, und welchen die Beiziehung eines Dolmetschers große Auslagen verursache." Der Papst untersagte nun im Jahre 1423 [2]) die Zitation von Freiburgern vor das bischöfliche Gericht mit Ausnahme der Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, auch wenn sie die Summe von 30 rheinischen Gulden nicht überstiegen. Dagegen errichtete er in Freiburg ein Dekanatsgericht, das alle anderen an dasselbe gelangenden Fälle, mit Ausschluß des bischöflichen Amtes, aburteilen konnte.)[3]

[1]) populus et subditi pro pluribus ac variis et quandoque parvis ac modicum importantibus causis sepe et sepius per episcopum ac officiales predictos vexantur, citantur et ad civitatem Lausannensem non sein ipsorum maximis sumptibus et incommodis ac personarum periculis accedere coguntur. » R. D., CCCCLXXXIV, Bd. 7, S. 131. Breve Martins V. vom 5. Januar 1423.

[2]) ibid. S. 132.

[3]) « Nos igitur... auctoritate apostolica... ordinamus, quod deinceps sculteti et consules ac universitas, persone et subditi predicti pro quibuscunque causis, cujuscunque etiam qualitatis aut importantie fuerint, matrimonialibus, usurariis et heretice pravitatis ac summam triginta florenorum auri non excedentibus dumtaxat exceptis coram episcopo et officialibus predictis citari, trahi et ad judicium evocari nequeant . . . sed coram dilecto filio decano ecclesie Friburgensis dicte diocesis... omnibus et singulis de se quavis causa seu ratione conquerentibus respondere teneantur et debeant. Ibid. S. 133.

Digitized by Google

Damit hatte der Papst eine günstigere Lage geschaffen, indem er die Stadt in minder wichtigen Angelegenheiten vom weit entfernten Lausanne und von dem weit mächtigeren Bischofsgericht befreite. Mit dem von der Stadt nicht ganz unabhängigen Dekane wird später eine weitere Regelung der gerichtlichen Verhältnisse, die dem Bestreben Freiburgs entsprach, leichter erreicht worden sein.

Trotz der geltenden allgemeinen Verbote der Zitation vor fremde und besonders vor geistliche Gerichte, fand man es noch im Laufe des 15. Jahrhunderts für gut, sogar im ordentlichen Gerichte die Streitparteien zuweilen noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,[1]) eine Zeichen, daß solche Übertretungen immer noch vorkamen.

---

[1]) . . . appres de cen que cil Peterman Cudriffin heust promet de ce contenter de tel droit comment por ce fait en la dite Justice a luy sera cogneu sain jamaix travallier por celle cause le dit Pierre Morel en oultre court ou Justice espirituelle ou temporelle. Livres de Justice N° 1 fol. 264. Staatsarchiv.

Digitized by Google

B. Die inneren Verhältnisse.

I.

Allgemeines.

a. Die Ämterverfassung.

Die Personen und Ämter, welche zu den städtischen Gerichten im 13., 14. und 15. Jahrhundert in Beziehung treten, sind: Schultheiß, Rat, die Sechzig, die Zweihundert; ferner Venner, Weibel, Schreiber und Bürgermeister.

Der Schultheiß stand an der Spitze der ganzen Stadtverwaltung, zu der auch das Gerichtswesen gehörte. Er war der Vogt, der dem Herzog von Zähringen als dem Landesherrn unterworfenen Gemeinde. Der Stadtherr verlieh Freiburg durch die Handfeste das seltene Recht, den Schultheißen (scultetus, advocatus, advoie, advoyer, auoie, auoue) selbst zu wählen; der Herr behält sich nur das Bestätigungsrecht vor.[1]) Die Wahl soll alljährlich erfolgen,[2]) jedoch ist die Stadt befugt, den für ein Jahr gewählten Schultheißen jederzeit abzusetzen.[3]) Dieses freie Wahlrecht wurde Freiburg im Jahre 1289 von den Grafen Albert und Rudolph von Habsburg mit Zustimmung der Bürgerschaft (de dictorum burgensium consensu unanimi, entzogen[4]) und diese

[1]) Handfeste a. a. O., Art. I, S. 42.

[2]) ibid. Art. CXXX, S. 135.

[3]) ibid. Art. I.

[4]) R. D. XLII, Bd. 1, S 129. — Doch scheint die Bürgerschaft (schon früher) dieses Vorschlagsrecht (des Schultheißen) verloren zu haben; wenigstens führt die Bestätigung von 1289 des « sculteti officium » mit dem « jus patronatus ecclesie » unter den Rechten auf, die sich die Herrschaft ausdrück-

Digitized by Google

Handlung von ihrem Vater, Kaiser Rudolph, obschon ihm die Stadt große Dienste erwiesen, gutgeheißen.[1]) Vielleicht geschah dies deshalb, um das Bewußtsein der Abhängigkeit Freiburgs von der Grafschaft aufrecht zu erhalten und damit die Anhänglichkeit zu mehren. Aus dem gleichen Grunde aber verzichtete i. J. 1308[2]) Herzog Leopold von Oesterreich auf die Wahl des Schultheißen, und anderthalb Jahrhundert lang freute sich Freiburg wieder des Rechtes, das höchste Stadtamt selbst zu besetzen, bis zum politisch wichtigen Eingreifen des Herzogs Albrecht von Oesterreich im Jahre 1449,[3]) der den Schultheißen selbst ab- und einsetzte. Herzog Ludwig von Savoyen gab der Stadt das Recht der selbständigen Wahl des Schultheißen schon im Jahre 1452 wieder zurück.[4])

An der Seite des Schultheißen treffen wir stets ein Kollegium von 24 Räten. In der Handfeste begegnen wir den Bezeichnungen consules, jurati, consiliatores, consiliarii, seniores, später neben consules, consel, consetz auch jureiz, jureys, speziell in gerichtlicher Beziehung justiciers, justissiours. Die verschiedenen durch die Handfeste den Räten zugeteilten Tätigkeiten charakterisieren dieselben als die eigentliche Gemeindebehörde. Aber auch ihr Amt als Beisitzer im Stadtgericht wird außer allen Zweifel gesetzt mit dem Satze der Handfeste: Et XXIIII Jurati, qui residentes sunt in villa, debent sedere cum sculteto, judicantes in Justicia feria secunda usque ad meridiem et scultetus similiter.[5]) Über die Wahl der Räte schweigt die Handfeste. Da

---

lich vorbehalten habe. (Fontes rer. Bernensium III, 47, 5. — Rec. dipl. de Frib. XLII, Bd. 1) und Schultheiß, Rat und Bürger mußten am gleichen Tage eine Erklärung ausstellen, daß diese beiden Rechte den Herzögen von Oesterreich zukommen. Habsburgisches Urbar, herausgeg. von Maag in „Quellen zur Schweiz. Gesch." Bd. 14, S. 487, Note 3.

[1]) R. D. XLIII, Bd. 1, S. 130.

[2]) ibid. LXXVII, Bd. 2, S. 31.

[3]) Vgl. Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 59.

[4]) Eidgenössische Abschiede II, 866. Unterwerfungsurkunde vom 16. Jan. 1452. Thatsächlich hat aber Freiburg die Schultheißenwahl schon 1450 wieder selbständig ausgeübt. Büchi, S. 72. Herzog Albrecht hatte im März dieses Jahres Freiburg an Herzog Sigismund übergeben!

[5]) Handfeste a. a. O., CIX, S. 123.

Digitized by Google

die Räte nicht wie der Vogt, der Zöllner und Leutpriester, deren Wahl ausdrücklich in der Handfeste behandelt wird, spezielle Rechte des Herrn vertreten, war es letzterem gleichgültig, auf welche Art und Weise sich das Ratsherrenkollegium zusammensetzte. Der Satz der Handfeste: Si quis burgensis in XXIIII juratos promovetur, debet aliis XXIIII juratis dare beuragium [1]) läßt sowohl das Wahlrecht der Bürger als ein Kooptationsrecht des Kollegiums zu [2]); entfernter dürfte das Recht der Erblichkeit sein. [3]) Auch die Urkunde von 1275, [4]) welche die Räte bezeichnet als viginti quattuor qui consilium burgensium juraverunt gibt noch keinen Aufschluß über die Wahlart. Hingegen weist die Urkunde von 1296 [5]): Viris venerabilibus advocato et *novis* consulibus de Friburgo auf eine Totalerneuerung des Rates hin, die nur durch die Wahl der Bürger erfolgen konnte. Man darf nun wohl annehmen, daß diese Wahl des Rates nicht auf einer plötzlichen Änderung der Wahlart beruht, sondern daß die Bürger schon zur Zeit der Handfeste selbst die Wahl ausübten, was dem freien Besetzungsrecht der Bürger gegenüber allen übrigen wichtigen Ämtern am vollkommensten entspricht. [6])

Nachdem sich aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein weiterer Ausschuß der Bürger, derjenige der 200 gebildet hatte, dessen Wahl durch die Bürger selbst wegen der großen Zahl der zu Wählenden nicht thunlich war und deshalb einem Wahl-

[1]) ibid. CVI, S. 122.

[2]) Wie z. B. in Freiburg i. B. Vergl. Zeerleder, Handfeste Berns S. 27 in Berner Festschrift. 1891.

[3]) Vergl. Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II. 63.

[4]) R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112.

[5]) ibid. LXI, Bd. 1, S. 170.

[6]) Zwar heißt es im habsburgischen Urbar (1303—8) a. a. O. Bd. 14, S. 487. „Die Herrschaft mag zu Vriburg in der Stadt setzen und entsetzen den schultheitzen und den rat, swenne es ir vöiget oder si wil." Wenn dies bezüglich der Wahl des Schultheißen der Thatsache auch wirklich entspricht, da der Herr 1289 (s. oben unter Schultheiß) dessen Wahl sich vorbehalten hatte, so hat obiger Satz doch nur die allgemeine Bedeutung, daß das ursprüngliche Recht der Wahl des Schultheißen und Rates mit der Herrschaft verbunden sei und sie dasselbe zu jeder Zeit, wenn es ihr paßt oder wenn sie will — swenne es ir vöiget oder si wil — wieder beanspruchen und ausüben könne. Die Be-

kollegium von 60 Mitgliedern anheimgegeben wurde, überließ man auch jenem Wahlkollegium die Zusammensetzung des Rates der 24.[1])

Den Ursprung der Zweihundert, des späteren großen Rates gegenüber dem kleinen Rate der 24 Jurati, dem Rate schlechtweg, dürften die hundertsiebenzig Männer bilden, welche im Jahre 1301 die einen allgemeinen Weidestreit regelnden Statuten beschworen und im gegebenen Falle die ganze Gemeindeversammlung vertraten.[2]) Anfangs einzig für diesen besonderen Fall eingesetzt, existierte dieser Bürgerausschuß weiter, indem ihm auch in anderen Beziehungen ein Vertretungsrecht der Gemeinde übertragen wurde. Unter dieser Voraussetzung hätten wir in den Cent elliez (Nos li Avoye li Consetz li Cent elliez et tote li Communitaz de Fribor—) vom Jahre 1319[3]) den nämlichen durch Tod und Wegzug verminderten Ausschuß von 1301 vor uns. Oder aber man wählte, nachdem durch dauernde Regelung der streitigen Verhältnisse von 1301 der betreffende Bürgerausschuß bedeutungslos geworden war, um das Jahr 1319 nach früherem Vorbilde einen neuen Ausschuß von 100 Gliedern, der die Gemeinde in mehreren Beziehungen zu vertreten hatte. Im Jahre 1337 hat sich die Zahl auf 200 vermehrt (Nos Advocatus, Consules et Ducenti electi de Friburgo.)[4]) Die Zahl Zweihundert (Ducenti, doux centz, ꝛc.) wird von nun an stets als Name des weiteren Gemeindeausschusses, des großen Rates, gebraucht, ob die Anzahl 200 übersteigen oder auch nicht erreicht wird.

---

stätigungsurkunden der freiburgischen Freiheiten, die das Wahlrecht des Schultheißen und Leutpriesters der Stadt entziehen oder wiedergeben, erwähnen den Rat in keiner Weise. Auch die Handfesten der freiburgischen Tochterstädte enthalten nichts über die Wahl des Rates, während die Handfeste der zähringischen Nachbarstadt Bern die Wahl desselben der Gemeindeversammlung überweist. (Zeerleder a. a. O., S. 27).

[1]) R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92. Verfassungsverordnung v. 1347.

[2]) ibid. LXVII, Bd. 2. — Dagegen Daguet (a. a. O., S. 38): «Cette ville (Fribourg) avait déjà deux conseils en 1252, mais la composition et la nature du second conseil ne nous sont pas connues. Au commencement du XIVme siècle on voit paraître un *Grand Conseil* composé d'abord de 100 membres, tout comme à Lucerne, pris de 200 (août 1337.)» Die vorhandenen Urkunden geben aber keine Anhaltspunkte für diese Ansicht.

[3]) R. D., XCIV, Bd. 2, S. 68 ff.

[4]) ibid. CXXXI, Bd. 2, S. 180.

Bis zum Jahre 1347,[1]) in welchem ein Wahlausschuß die Ratsstellen besetzte, erfolgte die Wahl der 200 sehr wahrscheinlich ebenfalls durch die Bürger.[2]) Eine gerichtliche Thätigkeit des großen Rates ist im 14. Jahrhundert ganz vereinzelt und wird häufiger und bestimmter erst im 15. Jahrhundert.

Jenes vorgenannte Wahlkollegium, das den kleinen und großen Rat wählte, erscheint i. J. 1347 überhaupt zum ersten Male. Es kann mit keinem politischen Ereignisse in Beziehung gebracht werden, sondern hat wahrscheinlich die Bedeutung der Vereinfachung des Wahlsystems. Die 60 Glieder desselben setzen sich zusammen aus je 20 der drei Stadtbezirke. Der Name der Sechzig (sexaginta, sexante, LX^ta) kommt erst wieder in einem und zwar einzigen gerichtlichen Akte von 1362[3]) vor und vielleicht in Vertretung der ganzen Bürgerschaft. Die thatsächliche Vertretung gerade durch die Sechzig erklärte sich dadurch, daß das betreffende Wahlkollegium, jährlich mit der wichtigen Wahl der Räte betraut, nach und nach auch nach erfolgter Wahl, um event. bei Tod, Wegzug oder Absetzung eines (wenigstens Kleinen-) Ratsmitgliedes zur Ergänzung in Funktion zu treten, das ganze Jahr hindurch den Charakter eines Amtes beibehielt und allmälig als ständige Behörde mit jährlicher Erneuerung angesehen wurde. Die Übertragung der Vertretung der Bürgerschaft im Gericht auf die Sechzig war damit gegeben.[4]) Hiemit wird auch das im folgenden Jahre unvermittelte Auftreten der Sechzig in der Stadtverwaltung erklärlich. Im Jahre 1363 verordnet die Stadt, daß (Zunft-) Statuten nur mit Erlaubnis des Schultheißen, des Rates und der Sechzig aufgestellt werden dürfen.[5]) Die weitere Ent-

[1]) ibid. CLXXI, Bd. 3, S. 92 ff.

[2]) « L'élection de ce Grand Conseil primitif se faisait par le Petit et non par la commune; il n'était qu'un appoint au Petit Conseil des 24 pour donner plus de force à ses décisions. » Daguet ibid. Allein Belege fehlen.

[3]) R. D. CXCVI, Bd. 3, S. 157.

[4]) S. unten Gerichte.

[5]) . . . que nyons de nostre ville de Fribor ne borgeis, ne residentz ne autres gentz de quel mestier ou de quel estat quil soyent, ne deyvont ne pout faire ne ordoner nulle ordonation, nul estatuz, ne nulles autres impositions, sens la voluntey et per lacort de nostron Advoye, de nostron Consed et deis Sexante. R. D. CC, Bd. 3, S. 167.



wickelung der Stadt bedingte eine vermehrte und schnellere Thätigkeit in der Verwaltung. Letzteres verlangte natürlicherweise immer mehr Organe und zwar solche, die leicht funktionierten. Zu jeder auch minder wichtigen Verwaltungsthätigkeit die 200 zu versammeln, war zu schwerfällig; das Meiste aber dem kleinen Rate zu überlassen, schien zu gefährlich. Man schuf deshalb eine engere Vertretung der 200, ein Mittelglied zwischen dem großen und kleinen Rate, zu welchem sich die 60, die sich ohnehin schon zu einer Art von Behörde ausgebildet hatten, am Besten eigneten. Noch vom gleichen Jahre an erscheinen die 60 mit kleinem Unterbruch stets an der Seite der gesetzgebenden Behörde des kleinen und großen Rates.[1]) Aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten sie in bestimmte Beziehung zum Gericht. Gewählt wurden dieselben von ihrem ersten Erscheinen an von den vom Volke gesetzten Vennern.[2])

Als Wähler der Sechzig im Jahre 1347[3]) wird überhaupt zum ersten Male der Name der Venner genannt. Ihr Ursprung liegt aber weiter zurück und sie waren jedenfalls schon in den vorausgegangenen Kriegen die Pannerträger (vexillifer, banderetz, banneret.) der in Rotten abgeteilten Streitmacht der Stadt. Auch im Frieden blieben sie dann nach und nach die Vertrauensmänner der einzelnen mit den Abteilungen der Kriegsmacht übereinstimmenden Stadtbezirke (bandeires, bannières, Panner). So übertrug man den Vennern zuerst im genannten Jahre die bedeutungsvolle Wahl des Wahlausschusses der Sechzig und mit den letzteren die Besetzung der beiden Räte und später sehr viele besonders polizeiliche Befugnisse. In einem eigentümlichen Verhältnisse standen sie zum Gerichtswesen.

[1]) Remembrance que Je Johant Velga chevaleir orendroyt Advoye de Fribor et nos li Consed, li Sexante et li cc avons ordonney. R. D., CCV, Bd. 3, S. 181.

[2]) ibid. CLXXI. Bd. 3.

[3]) quod tres vexilliferi nostri ex nunc anno quolibet domini eo die ante festum S. Joh. Bapt habeant ad invicem sexaginta de burgensibus nostris electos. ibid.



b. Einfluß der allgemeinen Verfassungsentwickelung auf Stadt- und Gerichtsämter.

Die einzelnen Verfassungsbestimmungen des 14. und 15. Jahrhunderts brachten in den angeführten Ämtern verschiedene Änderungen.

Mag überhaupt von Anfang an eine jährliche Erneuerung der Räte und Venner stattgefunden haben oder nicht, wenigstens etwas vor 1347 war dies nicht mehr der Fall, und auch die Bestimmung der Handfeste über die jährliche Wahl des Schultheißen [1]) wurde kaum mehr befolgt, denn die Wahlverordnung von 1347 [2]) bestimmte, daß von nun an (quod ex nunc in antea) alle Stadtämter am St. Johannstage erneuert werden sollen. Man war offenbar zur Einsicht gekommen, daß eine zu lange Verbindung eines Amtes mit der gleichen Person Gefahren bringe. Nach der genannten Wahlverordnung wählen die drei Venner der drei damals bestehenden Stadtbezirke, des Spitals, der Burg und der Au, je 20 Mann die späteren Sechzig, welche miteinander am Sonntag vor St. Johann-Baptist (24. Juni) den Rat (der 24), die Zweihundert und den Seckelmeister wählen. Am St. Johannstage selbst besetzt die Gemeinde das Schultheißen- und Venneramt und die übrigen Ämter. Die Verfassung von 1387 verbietet das Innehaben von mehr als einem Amte, [3]) ersetzt den Rat der 60 durch ein Kollegium von 12 (je 4 auf ein Stadtquartier) mit bedeutend größeren Befugnissen in Polizei- und Verwaltungssachen und überläßt die Wahl derselben wie auch die der Venner dem betreffenden Stadtbezirk ohne Mitwirkung der anderen zwei. [4]) Wie poli-

---

[1]) Quod annuatim eligere debent quemcunque voluorint in Sculteto. Handfeste a. a. O., CXXX, S. 135.

[2]) R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92.

[3]) Item volons concordablement et ordonnons que nos no soyons intenus dix la feste Saint Jehan advenir in lay ne devons devoir a nulle personne de nostre ville aulcun office de nostre ville fors qu'un seul office. R. D., CCLXXXVI, Bd. 5, S. 8.

[4]) Item volons que quel homme quelque ce soyt qui sera elit per les bandeires por estre deis douze et il le refuse que cil soyt condampnei. — ibid. S. 14. — Item volons que ly trois Bandeires uno chascune de sa part soit intenu celui meme jor deslire son banderet sins aulcune eslection des autres doux. Ibid. S. 6.

tisch charakteristisch der Vorgang des Fallenlassens der Sechzig und der Einsetzung der 12 auch ist; für das Gerichtswesen konnten sich die Konsequenzen, die sich daraus, daß die 60 bereits schon im Gerichte saßen,[1] hätten ergeben müssen, nicht entwickeln in Folge der kurzen Zeit, indem die genannte Verfassung schon nach zwei Jahren durch eine andere ersetzt wurde. Es ist dies diejenige von 1389,[2] welche die Bestimmung derjenigen von 1347 erneuerte. In die Wahlverhältnisse bringt die Verfassung von 1392[3] insofern eine Veränderung, als Venner und Sechzig einen Ausschuß von 7 Gliedern bilden, welche mit den Vennern die Wähler des Rates, der Sechzig und des Seckelmeisters bestimmen. Die Anzahl der Mitglieder jenes Wahlausschusses wird durch die letzte unserer Periode angehörenden Verfassung von 1404[4] auf 8 erhöht und diejenige der mit Venner und Sechzig zur Wahl des Rates, der Sechzig und des Schatzmeisters Bestimmten mit 80 angegeben. Es wird verordnet, daß ein Ratsmitglied der 24 nicht zum Venner gewählt werde; bei verschiedenen anderen Ämtern verstand sich der Ausschluß eines zweiten Amtes von selbst.

Von 1402[5] an sind stets 4 Venner, da die Stadt nach Einverleibung der Vorstädte im Jahre 1392[6] in 4 Quartiere geteilt war, obwohl die eigentliche Trennung des vierten Bezirkes erst 1406[7] erfolgte.

[1] S. unten Gerichte.

[2] R. D., CCXCV, CCXCVI, Bd. 5. S. 52.

[3] ibid. CCCVIII, Bd. 5, S. 79.

[4] ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 54. — Vgl. Daguet: Lettre des Bannerets ou constitution Fribourgeoise de l'an 1404. Anzeiger für Schweiz. Gesch. V. 191.

[5] Onant lon commanda eis hospitaul la dimenge devant la saint Johan por les deux banderet. Comptes des trésoriers n° 1 (v. J. 1402) unter: Mession communaul. — Staatsarchiv. Das Spitalqartier umfaßte 1402 also immer noch die „Neustadt," obwohl für letzteres Quartier schon ein eigener Venner funktionierte. Anm. von Fontaine in Comptes des trés. Bd. 1, S. 21. Kantonsbibliothek. — Aber schon 1403: Jaquet Aymonot Banneret de la Neuville. Comptes des trés. N° 2. (v. J. 1403, Staatsarchiv) unter „Auslagen für Verschiedenes."

[6] R. D., CCCIX, Bd. 5, S. 84 ff.

[7] ibid. CCCLXXXI, Bd. 6, S. 92.

Digitized by Google

Was die Wiederwahl betrifft, war sie früher wahrscheinlich unbeschränkt. Vom Jahre 1413 [1]) an aber durfte bei jährlicher Erneuerung kein Amt [2]) länger als 3 Jahre ohne Unterbruch innegehabt werden aus folgenden Gründen: « que non obstent que plusour officiour menent lour office discretemant et lealmant, por laquel cause plusour officiour per longtemps sont estei et hont demorei en lour office et quar chose necessaire soloug lo entendement de plusour sereit que lon changast et mohast auconne foy les officiour a celle fin que autre novel officiour poissant apprendre et que lour poissaut avoir instruction et inssegniement deis officiour qui seroent muhez et qui avroent estei en office, et quar ly novel officiour mies se poent informeir por exercir lour office per lenstruction deis ancian officiour.... auxi quant plusour gens en la ville hont estei doffice et auconnes foi plusour foi, sont muhez et changie, si se trovallient aucons de miner lour office plus diligentemant et honorablement en pensant que in certain terme le faut partir de lour office et reposa et non pas certiffie quant plus avant lei porront estre esliet. et que auxi profeitable chose est et honorable quant plusour gens en une ville hont estei officiour quar lou en haz melliour liette; et semble adonque a plusour que ly officiour non tiegniont pas les office coment per heretage (!) et chose acustumae, por ceu hont ordinei... liquel qui seraz esliet a estre officier... per auconne fortune il remant en son office per trois anz continuelmant segant, que adonque en quar anz il doit estre destitui de cellui office. »

b. Wahlrecht und Wählbarkeit der Stadtbewohner.

Wenn auch die Nichtbürger der Stadt (non burgensis residens in villa = hospes, non borgeis residant, Hintersaß) in rechtlicher Beziehung den Bürgern immer mehr gleichgestellt wurden, so übt die Bürgerschaft doch noch Ende des 14. Jahrhunderts in einzelnen Fällen ausdrücklich allein die gesetzgeberische Thätigkeit

---

[1]) ibid. CCCCXLIV, Bd. 7, S. 38.

[2]) Ausgenommen Schullehrer, Stadtschreiber, Wächter und Pförtner, ibid.

aus [1]) und wahrscheinlich dürfte man auch unter Communitas (Communitey etc.) in den öffentlichen Urkunden und Gesetzeserlassen (Nos advocatus, Consules, Sexaginta, ducenti et tota communitas de Friburgo) nur die Bürger verstehen, wenigstens bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Doch wird den Nichtbürgern (den Stadteingesessenen) schon im 14. Jahrhundert wenigstens die aktive Wahlfähigkeit zuerkannt; wann auch die passive folgte, kann nicht genau bestimmt werden.

Daß die Bürger bis ins 14. Jahrhundert hinein allein die Wahlfähigkeit beanspruchten, liegt in der politischen und rechtsgeschichtlichen Entwickelung der Stadt. [2]) Noch im Jahre 1347 [3]) wie 1392 [4]) wird der Wahlausschuß nur aus Bürgern gebildet, der im Jahre 1347 jene in beide Räte zu wählen hat « qui sibi tunc videbuntur utiliores et communiores universitati villae et terrae, » als welche aber wohl nur die Bürger angesehen wurden. Von 1370 an werden verfassungsgemäß zur jährlichen Gemeinde-

---

[1]) Li borgeis hont ajostey (zu Strafbestimmungen) R. D., CCV, Bd. 3, S. 182. « Remembrance que hont ordonei li Borgeis. » (Strafbestimmungen) ibid. CCLI, Bd. 5, S. 90

[2]) In der Handfeste sind die Nichtbürger in verschiedenen Beziehungen gegenüber den Bürgern schlechter gestellt. (Vgl. Gaupp, Stadtrechte II, Handfeste von Freiburg i. U. Einleitung. — Lehr a. a. O., c. 2.) So mußten z. B. zwei Nichtbürger, bevor sie gegen einander vor das Gericht gelangen konnten, Kaution leisten, daß sie erscheinen werden. Handfeste a. a. O., XIII. Ein Nichtbürger konnte gerichtlich gegen einen Bürger mit Erfolg nicht vorgehen, wenn er nicht zuvor « cautio de stando juri und judicatum solvi » leistete. Vgl. Gaupp a. a. O., S. 81. Während bei Verträgen, die außerhalb der Stadtgrenzen geschlossen wurden, alle dabei Gegenwärtigen (omnes qui interfuerunt) also auch Nichtbürger Zeugnis ablegen konnten auch gegen Bürger, (Handfeste a. a. O., CXXV) wurde im allgemeinen eines Nichtbürgers Zeugenschaft gegen Bürger außer bis zu 3 s. nicht angenommen (Handfeste a. a. O., LIV) Jedoch sind hier die Nichtbürger noch besser gestellt als in Bern, dessen Handfeste denselben die Zeugenfähigkeit gegen Bürger schlechtweg abspricht. (Zeerleder, Handfeste Berns, S. 46 in Berner Gründungsfestschrift 1891.)

[3]) « Quod tres vexilliferi nostri habeant ad invicem sexaginta de burgensibus nostris electos. R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92.

[4]) Pour commandeir eis plus ydonees de nostres bourgeis . . . pour instituir et mettre le consed, les LX^te et le borseir. ibid. CCCVIII, Bd. 5, S. 79.

Digitized by Google

versammlung, in welcher Schultheiß, Venner, Bürgermeister und Weibel (und die niedereren Beamten) gewählt werden, auch Nichtbürger, die aber eine unbewegliche Sache in der Stadt besitzen müssen, berufen.[1]) Vielleicht war damit schon auch die passive Wahlfähigkeit verbunden. Sicher ist, daß die Nichtbürger Ende des 14. Jahrhunderts in den Rat (die Räte waren aber auch Richter) wählbar waren, denn dies wird in einer Verordnung von 1390[2]) als Thatsache vorausgesetzt.

Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fiel für die Nichtbürger die Bedingung des Immobiliarbesitzes in der Stadt weg, so daß alle Stadtbewohner in alle Ämter gewählt werden konnten und nach der Verordnung von 1437[3]) nur noch die tellpflichtigen aus den Sechzig und Zweihundert und um so mehr auch den höheren Ämtern und dem Gerichte ausgeschlossen blieben. Das Charakteristikum der Zeit überhaupt in politischer wie in gerichtlicher Beziehung ist, daß die Venner, die nicht nur selbst im

[1]) « Item li autres borgeis et prodomanz eis qnez nn commandere de venir a la dicte chappala por les choses dessus dictes (d. h. por mettre les ditz offices, d. h. zur Wahl der Stadtbeamten); Item que nyon ne viegnye a la dicta chappala por mettre les ditz offices mas que cil qui estoit borgeis ou avroyt hostaul ou possession in nostre vile ou estroyt droyt friburgels seins awayt. ibid CCXXXIX. Bd. 4 S. 69. f. — Item volons que nnle persone soit le jor de la saint Jehan ou apreiz a leslection de nostre advoyer ou deis autres offices quels quils soyent si tant non estalt qui fut borgeis ou fils de borgeis bon ou residant bon et idoyne qui aurait possession en nostre ville de Fribor ou dedans nos termes. » ibid. CCLXXXVI (Bd. V, S. 7.) Verfassung von 1387. — In gleicher Weise fordert die Verfassung von 1389 (R. D., CCXCV, Bd. 5, S. 52.) von den zur Wahl berufenen Mitbürgern den Besitz einer unbeweglichen Sache in der Stadt. Diejenige von 1404 (ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 52 ff.) nennt als Wähler «borgeis et residant bons et ydonees, » von welch letzteren jedenfalls noch die gleiche Eigenschaft als Besitzer verlangt wurde.

[2]) « Remembrance que . . . ha este ordine que tuit li bourgeis, residenz et pertenant a la ville de fribor et li gagnyours et justisables deis bourgei et deis residenz de Fribor » — Anmerkung von Fontaine: « Donc les habitants non bourgeois faisaient non seulement partie intégrante de la commnnauté mais pouvaient aussi être membres de la justice, c'est-à-dire on Conseil. » R. D., CCCI, Bd. 5, S. 64.

[3]) Item est ordonne — qne ly quelz qui seroent tallables ne soent mis ne deis IIc ne deis sexante. » ibid. DLXXIX, Bd. 8, S. 103.

Rat und Gerichte saßen, sondern auch die verschiedenen Wahlausschüsse aufstellten und mit ihnen die Räte und Sechzig wählten, mit der Verfassung von 1404 nur „aus dem Volke niederen Standes" genommen werden durften. [1])

II.

Die Stadtgerichte.

a. Die Gerichte bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Das für Freiburg im 13. Jahrhundert in Betracht kommende Vogteigericht war das Schultheißen- oder Stadtgericht mit dem Schultheißen als Vogt an der Spitze. Dasselbe wurde aber dem Stadtherrn, so oft er selbst in der Stadt zu Gerichte saß, ledig. Dreimal im Jahre, im Februar, Mai und im Herbst will der Herr die Gemeinde in der Stadt um sich versammeln, um Gericht zu halten. [2]) Es ist dies das große echte Ding (magnum placitum), zu welchem alle dingpflichtien, d. h. hier alle Bürger erscheinen mußten. Der Herr verspricht als Richter in diesem echten Ding weder nach Willkür noch mit Gewalt sondern nach Recht und Gesetz der Bürger zu urteilen. [3])

Da dem Herrn die Grafschaft über die Stadt zustand, wird er das Recht, den richterlichen Vorsitz im echten Ding zu führen, etwa während eines zufälligen Aufenthaltes in der Stadt, wohl ausgeübt haben. Ganz bestimmte Anhaltspunkte zur Thatsache fehlen. Wahrscheinlicher gemacht wird es aber durch die die

---

[1]) Et ausy que a banderet ne soent esliet forsque bons homes ydonees de gent de comun et non pas personne dautre estat. R. D., CCCLX, Bd. 6, S. 55.

[2]) Ter in anno contionem ante nos vocabimus in Februario, in Mayo in autumno. Nosmet faciemus pretorium, ubi sedebimus pro tribunali, quando contionem habebimus et secundum decreta et jura Burgensium judicabimus et non aliter. Handfeste a. a. O., III.

[3]) Nunquam nos vel aliquis loco nostri secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus. ibid.

Rechte und Gewohnheiten der Stadt bestätigende Urkunde von Anna und Eberhard von Kyburg-Habsburg im Jahre 1275, welche bestimmt, daß beim Herrengericht nur die 24 Jurati des Stadtgerichtes das Urteil fällen dürfen. [1]) Bis zu diesem Zeitpunkte scheinen die Stadtrichter beim großen Ding noch gar nicht in Betracht gekommen zu sein; hiermit werden sie auch in diesem Gerichte die eigentlichen Richter und der Herr behält nur noch den Vorsitz für sich. Mag auch früher der Umstand, die Gemeinde der Bürger, zur Besetzung des Herrengerichtes notwendig, auch auf den Prozeß und das Urteil eingewirkt haben, durch Übertragung der ausschließlichen urteilenden Kompetenz auf die Räte wurde derselbe überflüssig und kam wohl bald in Wegfall und

[1]) R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112. volentes quod, quotienscunque debemus vel nos contingerit presidere juditio, sive pro tribunali prehabito in Friburgo, vel scultetus dicti Friburgi, nemo dicat nec dicere sive dare debeat sententiam, nisi viginti quatuor qui consilium dictorum burgensium juraverunt. ibid. — Analog der richterlichen Stellung des Stadtherrn im echten Ding mochte im ordentl. Stadtgericht auch der Schultheiß das Urteil gefunden haben. Nachdem aber nun hier die Räte schon im höheren Gericht, d. h. im Herrengericht das Urteil allein fällen konnten, wird man denselben wohl auch bald im ordentlichen Stadtgericht das Recht der Urteilsfällung übertragen haben. Wenigstens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts liegt das Urteil in ihrer Kompetenz: . . . nos volein et outreen que quaconques obligations ou alienations per les dix encuraz ou vicayres a aucons de nos fayte eay en areires ou qui ancor se faroit ne valle ne ait force, saul que entant que li plus grant pertie de nostre conseil acorderoit qui en la justice seront (R. D. XCIV. Bd. 2. S. 70.) Das Urteil stand den Räten später jedenfalls in allen Gerichten zu. Eine das Ratsgericht betreffende Verordnung vom 22. September 1466 (2. collect. des lois. f. 44 b.) sagt: « Et que cas de pittite importance ny (ez car attrait) se mette. Auxi que nul ne doige estre juge ez cas attrait pour quel cas que ce soit, se non Mess. lavoyer ou son lueftenant. Et carquant enquy la cause est bien debatue et bien entendue par Messeigneurs de Consel enquy seant et *jugeant dez causes.* » Der Schultheiß als « juge ez Cas attrait » ist offenbar auch hier nur so aufzufassen, daß ihm nur das Urteil über die Fähigkeit der Fälle, die stets zuerst ans ordentliche Gericht gelangen (vergl. Ratsgericht) ans Ratsgericht gewiesen zu werden oder nicht, zusteht. Früher hing sogar auch diese Überweisung von der Übereinstimmung der Räte ab: « Adon je (l'advoyer) demandait la conessance eis Conselliours dessus dit liquel conhurent que lon le mete eis cas atrait. » Livres de justice N° 1 fol. 5. Ibid. fol. 12. Staatsarchiv.

Digitized by Google

als Überrest blieb nur noch die Öffentlichkeit. Durch die gleiche Übertragung hatte aber auch die Übernahme des Vorsitzes in jenem Gerichte durch den Herrn selbst an Bedeutung verloren, und ganz unauffällig mochte der Stadtherr das Recht, dreimal des Jahres in der Stadt selbst zu Gericht zu sitzen, nach und nach durch Nichtbenutzung aufgeben haben, so daß vielleicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Stadt nur noch das Schultheißengericht in Betracht kommt.

Dieses Stadtgericht bilden zur Zeit der Handfeste und zweifellos in ähnlicher Weise schon seit Gründung der Stadt der Schultheiß und die 24 Jurati. [1]) Kein Bürger darf nach der Handfeste einen anderen Bürger anderswohin als vor das Stadtgericht zitieren [2]); nur wenn einer so mächtig wäre, daß er, vor dem Stadtgericht zu erscheinen, nicht gezwungen werden könnte, kann das Herrengericht gegen ihn angerufen werden [3]) und in Streitigkeiten Eigen und Lehen betreffend braucht ein Bürger, wenn er will, nur vor dem echten Ding zu antworten, [4]) womit aber die ordentliche Kompetenz des Stadtgerichtes auch in jenen Sachen ausgesprochen ist.

---

[1]) Handfeste a. a. O., CIX.

[2]) Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram Sculteto. ibid. CXVIII. — „Eines Zugrechts nach einer andern Stadt wird (in der Handfeste) nicht gedacht; ja die Bestimmungen des § 46 scheint ein solches geradezu ausschließen zu wollen." Gaupp a. a. O. Einleitung S. 63. — Auch später findet sich keine Spur eines solchen Zugrechtes; die stets abwehrende Haltung Freiburgs gegenüber allen fremden Gerichten hätte ein solches Verhältnis übrigens bald beseitigt. — Dagegen können die Bürger nach art. XXXVIII (Handfeste a. a. O.) alle Streitigkeiten — excepto furto — die noch nicht vor den Schultheißen gelangt, unter sich beilegen, immerhin unter Entrichtung des richterlichen Sühnegeldes (salvo jure domini.) An Stelle des « furtum » tritt mit der Verfassung von 1387 « effusion de sang. » — Auch Kaufleute dürfen Handelsstreitigkeiten schiedsrichterlich nach Handelsgewohnheit behandeln lassen, wobei ihnen das richterliche Sühnegeld erlassen wird (Handfeste a. a. O. XXXIX). Unter den « mercatores nostros » (Et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit —) sind, wenn auch nicht wie in Bern, die fremden Meßbesucher, (Zeerleder, Handfeste a. a. O. S. 23.) so doch auch die handeltreibenden Nichtbürger der Stadt verstanden.

[3]) Handfeste a. a. O., LVII.

[4]) ibid. LII.

Die Besetzung des ordentlichen Gerichtes, das am Montag stattfindet,[1]) erfolgt durch alle Räte, welche sich in der Stadt aufhalten (qui residentes sunt in villa.)[2]) Bei einem außerordentlichen Gerichte, das dem Bürger gegenüber einem Nichtbürger täglich gehalten werden mußte,[3]) war die Besetzung nicht bestimmt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Schultheiß allein urteilte, sondern er wird auch zu diesem Gerichte einige Räte beigezogen haben. Ein solches kleineres Gericht existierte verordnungsgemäß seit 1304, indem von diesem Jahre an die Fälle betreffend „böse Worte" und Schlaghändel vor Schultheiß und drei oder vier Räte kamen.[4]) Etwas später werden dem Schultheiß und vier Räten noch andere kleinere Vergehen zur Behandlung überwiesen.[5])

Ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat sich noch ein anderes Gericht gebildet. In einem angefangenen Protokoll für Strafsachen (Registrum pro illis qui sunt sentenicati et pro illis qui juraverunt) von 1362—1365 treffen wir in einem Falle, in welchem einer vor Gericht als Strafe schwört, die Stadt und Diözese Lausanne zu verlassen, d. h. im Gerichte, in dem über einem Straffälligen die gerichtliche Verbannung verhängt wird, neben Schultheiß und Rat auch die Sechzig.[6]) Obwohl dies der einzige verzeichnete Fall ist, darf man, da die betreffende Sammlung nur als ein Anfang eines Protokolls angesehen werden kann, doch schließen, daß die Sechzig früher oder später in gleichen Fällen die gleichen Funktionen übernommen haben mußten. Die

---

[1]) Feria secunda. ibid. CIX. — Gaupp (a. a. O. S. 61) nennt den Dienstag als ordentlichen Gerichtstag vielleicht nur irrtümlich.

[2]) Handfeste a. a. O., CIX, S. 123.

[3]) Et codidie de ipso hospite et advena et non burgense burgensi debet justicia exhiberi. Handfeste a. O. XIV.

[4]) Postquam probatum fuerit dictum maleficium seu delictum coram Advocato et tribus vel quatuor de Consulibus. R. D. LXXIV. Bd. 2. S. 25. Diese Fälle werden aber später dem Bürgermeister zur Aburteilung überwiesen. S. Bürgermeister.

[5]) R. D., XCIV. Bd. 2, S. 69.

[6]) Primo juravit Johannetus M. in praesentia Advocati, Consulum et Sexaginta electionis incontinenti exire villam — ibid. CXCVI, Bd. 3, S. 157.

Thatsache der Übertragung gerichtlicher Funktionen auf die Sechzig dürfte sich folgenderweise erklären lassen.[1]) Wie schon früher angeführt, behielt der Stadtherr im Jahre 1275[2]) im Herrengericht, zu welchem die ganze Gemeinde der Bürger versammelt wurde, nur noch den Vorsitz für sich und übergab die Urteilssprechung den Räten. Der bloße Vorsitz ohne Urteilssprechung mußte aber natürlicherweise mit der Zeit die mit ihm anfangs noch verbundene Bedeutung der Herrschaft über die Einwohner im Jurisdiktionskreis verlieren, und nebstdem mochten noch politische oder persönliche Verhältnisse der Stadt oder des Herrn beigetragen haben, daß der Stadtherr die drei jährlichen Ding zu Anfang oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr abhielt, womit dann auch der Umstand, das heißt die Gemeindeversammlung wegfiel. Hierfür schuf sich nun aber die Gemeinde Ersatz, indem sie sich in wichtigen Fällen im Gerichte durch eine größere Anzahl aus ihrer Mitte vertreten ließ und zwar durch die Sechzig, welches Kollegium um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Charakter einer gemeindevertretenden Behörde in Wahlangelegenheiten ja schon dauernd beibehalten hatte. In der Strafverordnung von 1374[3]) verschiedene Vergehen betreffend sind die Sechzig beim Untersuch über Todschlag beteiligt. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sitzen sie neben Schultheiß und Rat abwechselnd mit Venner und Zweihundert im Gerichte, das sich als eine Art höhere Instanz darstellt, ohne daß es möglich ist, seine Kompetenzen genau abzugrenzen.[4])

Die Vermehrung des ordentlichen Gerichtes der Räte in gewissen Fällen durch das ganze Kollegium der Sechzig, der Ursprung des folgenden Ratsgerichtes und die Grundlage einer späteren höheren, besonders Appellationsinstanz, bedeutet nur den Anfang eines ruhelosen Strebens Freiburgs, der rascheren Entwickelung der Stadt und den dadurch bedingten stets wechselnden Verhältnissen auch im Gerichtswesen durch immer neue Verordnungen gerecht zu werden.

[1]) Vgl. oben unter Sechziger.

[2]) R. D. XXXI, Bd. 1, S. 112.

[3]) R. D. CCLIV, Bd. 4, S. 94, ff.

[4]) Vgl. Livres de Justice 2, 3. Staatsarchiv.

Digitized by Google

Ein Gesetzeserlaß, der die Beziehung der Sechzig als Kollegium und der Zweihundert zum Gerichte berührte, findet sich nicht mehr. Die Gesetzgebung bekümmert sich nurmehr um die ordentlichen Gerichte, deren drei sind: Ein kleines, ein großes und ein sogenanntes Ratsgericht.

b. Die Stadtgerichte und gerichtliche Zustände von der Mitte des 14. bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Das Ratsgericht (judicium casuum reservatorum, ly justise por les cas atres, la justise dou consed) war das Gericht mit einer Besetzung aller oder doch der Mehrzahl der Räte. Man mußte zur Überzeugung gekommen sein, daß für wichtige Fälle das Gericht mit der Besetzung bloß derjenigen Räte, die sich in der Stadt aufhalten, wie die Handfeste bestimmte, nicht ausreichte. Wahrscheinlich genügte nun anfangs die Berufung der Sechzig ins Gericht zur Abstellung dieses Übelstandes. Dann versammelte man aber später die Sechzig mit den Räten nur noch in ganz außerordentlichen Fällen, während zur Beurteilung der gewöhnlichen schwereren Verbrechen das Erscheinen aller oder doch der Mehrzahl der Räte gefordert wurde. Somit erklärte sich das gleichzeitige Erscheinen der Mehrzahl der Räte allein und der Räte mit den Sechzig im Jahre 1362 und das nur einmalige Auftreten der Sechzig, gegenüber dem häufigen Ratsgericht im genannten Protokoll von 1362—1365.[1])

Daß man in jenem Protokoll das Ratsgericht vor sich hat, beweisen die beurteilten Verbrechen, Raub, Mord und Todschlag und die Besetzung: Die Mehrzahl der Räte oder alle (sentencie per la plus grant partie dou Conset.) Noch die den Besuch des Ratsgerichtes ordnenden Bestimmungen von 1391, welche eine frühere ähnliche Verordnung aufheben, richten sich gegen alle Räte.[2]) Von 1428 an scheint die Mehrzahl der Räte in allen Fällen des Ratsgerichtes genügt zu haben.[3])

---

[1]) R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

[2]) ibid. CCCVI, Bd. 5, S. 76.

[3]) Et que ly cas qui se mettont per devant plus de conseil se doi-

Um das Jahr 1437 gehören zur Besetzung des Ratsgerichtes nebst Schultheiß und Räten auch die Venner und der Sekretär.[1]) An Stelle des letzteren war seit 1403, nachdem in diesem Gerichte die einzelnen Fälle schriftlich niedergelegt werden mußten, der Schreiber des ordentlichen Gerichtes, d. h. der Schreiber des Schultheißen,[2]) welcher selbst schon 1387 im ordentlichen Gerichte erscheint.[3])

Welche Fälle nun vor das Ratsgericht gehörten, dürfte schwerlich genau bestimmt werden können. Die diesbezüglichen Verordnungen halten sich ganz allgemein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren es vielleicht einzig schwere Straffälle.[4]) Ganz allgemein aber lauten die späteren Bestimmungen der Überweisung ans Ratsgericht: Deis cas reservaz que lon apele comunelement Cas atres[5]); tottes les causes qui saront mises per cogniessance eis cas reserveis[6]); ly cas qui se mettont per devant plus de conseil[7]), les chouses qui seroent trop pesantes a determiney per ceaulx de la justice que ceaulx se mettent eis cas

---

vent escripre ou livre des cas attrait. ibid. DXV, Bd. 7, S. 218. Ein Erlaß von 1502 verlangt zur Besetzung des Ratsgerichtes wenigstens 12 Räte, „es were den sach, das sich die zwo parthien deren wöllte benügen, so also gegenwurtig weren." 2. Collection des lois f. 44 b. Siehe auch Stadtbuch von Freiburg von 1503 in Zeitschrift für schweiz. Recht XXII, 43.

[1]) Item hont ordonney que lyquel de Messeigniours de conseil, banderet et secretaire qui sera commandas eis cas attrait et il ne vient, soit enchesu — pour X s. de ban. R. D., DLXXXI, Bd. 8, S. 106. — Vgl. Livres de justice 2. Staatsarchiv.

Die Venner kamen auch bald ins ordentliche (große) Gericht als Untersuchungsrichter: que pluseurs seremans se font en Justise bien legierement, par gen de pittite conscience non ayant doubte de Iuge souverain ne aussi des dictes preuves et inquestes qui se soloent faire par les diets banderetz. 2. collect. des lois. p. 43 b.

[2]) Iem avons orduneiz que dix ore in avant tottes les causes qui saront mises per cogniessance eis cas reserveis, soent mises in escript per lo clier de lavoye ou livre sus een fait, et ly dit elier doit prendre iiij denier por sa poene dou registreiz. R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 44.

[3]) ibid. CCLXXXVI, Bd. 5. S. 13.

[4]) Vgl. Protokoll von 1362. R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

[5]) ibid. CCCVI, Bd. 5, S. 76.

[6]) (1403) ibid. CCCLV, Bd. 6, S. 44.

[7]) 1428 ibid. DXV, Bd. 7, S. 218.



atrait [1]); que nul cas ne soit mis es cas attrait (qui seroent) de pittite importance [2]). Die das Ratsgericht betreffenden Gerichtsbücher [3]) des 15. Jahrhunderts enthalten Straf- und Zivilfälle verschiedenster Art und sehr wahrscheinlich bildeten neben dem Werte des Streitobjekts auch die Kompliziertheit der Thatbestände den Grund der Zuweisung ans Ratsgericht [4]).

Daß schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts ein kleines Gericht bestand, war man sich während des 14. Jahrhunderts wohl kaum bewußt. Die kleinere Besetzung bei Aburteilung minder wichtiger Fälle mußte um so weniger auffallen, da auch beim großen oder ordentlichen Gerichte dieselbe durch die gleichen Räte erfolgte und ganz unregelmäßig und meistenteils so klein war, daß sie, wenn im kleinen Gerichte die geforderten drei oder vier Räte [5]) überhaupt stets beigezogen wurden, der Besetzung des letzteren Gerichtes gleichkommen mußte. Erst nachdem man zu Ende des 14. Jahrhunderts angefangen hatte, die Besetzung des ordentlichen Gerichtes und die Richter desselben für eine begrenzte Zeit genau zu bestimmen, fiel der Unterschied in der Besetzung beider Gerichte auf. Deshalb findet sich eine Erwähnung des kleinen Gerichtes erst in einer Verordnung über die Abhaltung der einzelnen Gerichte von 1432. [6]) Vor dem kleinen Gerichte wurden behandelt

---

[1]) 1440 ibid. DCVI, Bd. 8, S. 150.

[2]) 1466. 2. collect des lois. f. 44 b. Staatsarchiv.

[3]) Vgl. Livres de Justice 2. Staatsarchiv.

[4]) Unter den dem Ratsgericht zuzuweisenden Sachen nennt das Stadtbuch von Freiburg von 1503 (Schnell, Zeitschrift für schweiz. Recht XXII,43) namentlich: „sachen die eigen, erb vnd sunst ewig geschefft berüren." — Nicht nur mußten die Ratsgerichtsfälle überhaupt zuerst beim ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden, es war auch 1502 (2. collect. des lois f. 44 b.): geordnet, das „dchein sach in das Casattretgericht sol geslagen werden, si werd denn vorsamm in den usseren es sy dorff oder stattgericht aller dingen erlütert, es sy durch kundschafft oder den eyd wie und was jeder handel ervordert." Vergl. auch Stadtbuch von 1503 ibid. — Dies war offenbar schon im 15. Jahrhundert der Fall, wie aus den Livres de Justice I. II. III. (Staatsarchiv) zu entnehmen ist. Aus solchem Verhältnisse des ordentlichen zum Ratsgerichte mußte sich natürlicherweise eine Berufung ans Ratsgericht entwickeln.

[5]) Vergl. S. 34.

[6]) Ob das große Gericht (ly grant justice) oder das Casatraitgericht

die Rechtsstreite der Fremden (Marktbesucher) sowohl der Bürger gegen Fremde[1]) als auch umgekehrt, und der Fremden unter sich;[2]) dazu kamen die verschiedenen in der Stadt begangenen „Frevel.“[3]) Da nun aber die Wahl der Räte für dieses Gericht dem Schultheißen überlassen war (per devant tant de Consed cumme li dit Avoye porre adont avoir[4]) und er vielleicht nicht einmal immer zu den öfters ganz wichtigen Rechtsfällen Räte aufbot und folglich allein urteilte, konnte eine Bewegung gegen eine solche Einrichtung nicht ausbleiben. Nachdem das ordentliche Gericht immer mehr geordnet war, so daß man von ihm auch bei vermehrter Thätigkeit eine gute Lösung der gestellten Aufgabe erwarten konnte, wurde das kleine Gericht aufgehoben (1437).[5])

Die wichtigste das große (ordentliche) Gericht berührende Neuerung war die Übertragung des Schöffenamtes auf eine bestimmte Anzahl Räte für eine ununterbrochene begrenzte Zeit. Vorher mußten die Gerichtsbeisitzer für jeden einzelnen Gerichtstag besonders geboten werden. Mit der genannten Neuerung war einerseits die Besetzung des Gerichtes gesichert anderseits der Willkür des Schultheißen oder Weibels, der die einzelnen Richter laden mußte, Schranken gesetzt.

---

tage non meyns lon doit chascun jour fayre droit eis estrangiers ensi com est acoustumey et auxi a ceaulx de la vile pour fravallies et pour causes pour lesquelles lon haz acoustumey de fayre droit chascun jour — d. h. Fälle für die Kompetenz des „kleinen“ Gerichtes. R. D., DXXXVIII, Bd. 8, S. 20.

[1]) S. oben S. 33 ff.

[2]) S. 38, Anm. 6.

[3]) Ibid. Der Begriff Frevel, fravallie, welche Vergehen früher noch vor das Herrengericht gehörte („die Herschaft richtet auch da düb und vrefel“ — Habsburg. Urbar S. 486 in Quellen z. schweiz. Gesch. Bd. 14.) mußte also eine starke Milderung erfahren haben.

[4]) R. D., CCXLVII, Bd. 4, S. 84. — Niemand darf in der Stadt oder im Stadtbezirk pfänden « nisi de licentia Advocati nostri et Consulum, quos tunc juxta se habere voluerit. » ibid. CXCIX, Bd. 3, S. 166.

[5]) « Pour eschiwir plusours agait et barat et desloniemant qui se font a cause dou prologniemant de la justise . . . hont ordonney les Messeigniours que pour toutes chouses ladvoye et ceaulx de la justise tiegniont justise chascon jour et ensi ne sera forque une justise et non pas grande justise et petite justise. » . . ibid. DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

Wahrscheinlich waren die Räte schon 1368 auf irgend eine Art auf Monate verteilt. [1]) Diese Teilung modifizierte sich 1392 so, daß der Rat in drei Abteilungen geteilt wurde und jede Abteilung, also je 8 Räte, einen ganzen Monat die ordentlichen Beisitzer des großen Gerichtes waren. [2]) Nachdem aber später das ordentliche Gericht alle Tage Gericht halten mußte (1398) [3]), wurden die Räte, um ihr Amt als Schöffen zu erleichtern, in vier Teile geteilt, so daß je 6 den vierten Monat zu Gericht sitzen mußten. Die verschiedenen die Besetzung dieses Gerichtes regelnden Verordnungen im 15. Jahrhundert bestimmen bald 8, bald 6 Räte für das Gericht. Allein wie die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts zeigen, waren alle Versuche eine geordnete Besetzung des Gerichtes herbeizuführen, vergebens. [4]) Im Jahre 1410 wird öffentliche Klage geführt, weil sogar kaum die Hälfte der gebotenen Richter erscheinen. [5])

Da dieses große oder ordentliche Gericht, gegenüber dem kleinen und dem Ratsgericht, die Fortsetzung des ursprünglichen Stadtgerichtes war, lagen noch bis Mitte des 14. Jahrhunderts, vor Errichtung des Ratsgerichtes, auch die schwersten Fälle ziviler und peinlicher Art in seiner Kompetenz (Devanz nostre justise cest asavoyr de fey ou de alou ou de promission de depde ou de autres contrayt qui a nos apertienent 1319. [6]) Die schweren Straffälle gab es schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Ratsgerichte ab [7]) und wahrscheinlich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts auch „die sachen, die eigen, erb und sunst ewig geschäfft berüren.“ [8]) Nachdem aber das kleine Gericht aufgehoben war, hatte das ordentliche Gericht wieder « por tottes

[1]) « En apres que cil dou Consed soyt apparilliez en son moys de aydier tenir justise. » ibid. CCXXVII, Bd. 4, S. 148 ff.

[2]) ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 87.

[3]) ibid. CCCXXVII, B. 5, S. 123.

[4]) Comptes des trésoriers v. 1405 an, unter Auslagen für die Richter, Staatsarchiv.

[5]) R. D., CCCCXXVII, Bd. 6, S. 178.

[6]) ibid. XCIV, Bd. 2, S. 68.

[7]) ibid. CXCVI, Bd. 3, S. 158 ff.

[8]) Stadtbuch von Freiburg. Schnell a. a. O., S. 42.

Digitized by Google

choses chascon jor »[1]) d. h. « de tottes choses et de tottes clammes queles que elle soent soit de depde, de fravall, de convenance ou de peine »[2]) zu urteilen. Trotzdem das Ratsgericht als höheres Gericht bestand, behielt man doch dem ordentlichen Gerichte schwierige Fälle vor, verlangte aber dabei das Erscheinen aller für das Gericht bestimmten Räte,[3]) d. h. 8 Räte und dazu noch 8 aus den Sechzig. Welche Fälle den Beisitz aller 16 forderten, kann nicht ermittelt werden.

Die Sechzig erscheinen zuerst auch im ordentlichen Gerichte 1392,[4]) als die Räte in Abteilungen ihr Amt als Schöffen ausübten. Ihre Anzahl schwankt zwischen 2 und 8.[5]) Während des ganzen 15. Jahrhunderts scheint ihre Tätigkeit im ordentlichen Gerichte sich erschöpft zu haben in « oir, apprendre et regardeir la maniere comment ly justise se doit tenir. »[6]) Natürlich wurde der Rat infolge dessen, so lange er zugleich das Schöffenamt inne hatte, zumeist aus den 60 ergänzt.

Die Bezeichnung der Räte und Sechzig für die einzelnen Monate geschah seit 1392[7]) durch die Venner und 2 oder 3 Abgeordnete. Diese Abgeordneten fallen aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts weg und die Bestellung der Richter, deren Zahl seit ungefähr 1453 auf 5 reduziert wurde,[8]) erfolgte vielleicht schon etwas vor 1457 durch Schultheiß und Venner allein.[9])

In der ersten Zeit der Stadt wurde das große, echte Ding unter freiem Himmel abgehalten. Das Schultheißengericht tagte

---

[1]) R. D. DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

[2]) ibid. CCCXXVII, Bd. 5, S. 123.

[3]) Aut quant necessitaz seraz et sira commandaz tot les XVI dou consel et deis LX devront estre ensemble en la justise commandae. R. D., CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

[4]) ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 77 ff.

[5]) 4 aus 60 i. J. 1392. ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 78; — 2 i. J. 1402. ibid. CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22; — 8 i. J. 1422. ibid. CCCCLXI, Bd. 7, S. 74 ff. 4 i. J. 1443 ibid. DCXXVIII, Bd. 8, S. 206.

[6]) ibid. CCCCXXVII, Bd. 6, S. 177. — Vorübergehend aber auch: « por apprendre et consellier les gent. » ibid. CCCXXVII, Bd. 5, S. 124.

[7]) R. D., CCCXI, Bd. 5, S. 89.

[8]) Staatsarchiv Comptes des trés. N° 101 ff. 1453 ff. Ausgaben für die Richter.

[9]) ibid. N° 109 ff., 1457 ff. Ausgaben für städtische Verwaltung.



wahrscheinlich im Stadthaus oder in einem anderen öffentlichen Gebäude.[1]) Schon im 14. Jahrhundert existierte ein eigenes Gerichtshaus,[2]) das sich hinter St. Niklaus (heutige Post) befunden haben soll.[3]) Im Jahre 1418 wurde an Stelle des alten ein neues Gerichtsgebäude erstellt,[4]) das für größere Versammlungen sowohl als für Gerichtsverhandlungen Räumlichkeiten enthielt.[5])

Als Beisitzer im Gerichte hatten die Räte im 13. Jahrhundert keine Besoldung; hingegen nach der Handfeste die eigentümliche Vergünstigung, daß, wenn sie sich in der Stadt aufhielten, sie nur am Sonntag vor Gericht zitiert werden durften,[6]) und wenn sie vor Gericht verurteilt wurden, eine Strafe bis zu 3 s. nicht zu entrichten brauchten.[7]) Der Schultheiß hingegen verhängte gerichtliche Strafen nicht nur zu Gunsten des Klägers oder Beschädigten und der Stadt, sondern auch zu seinem eigenen Vorteile.[8]) Gegen ihn sowohl als auch gegen den Weibel konnte

[1]) Nos advocatus de Friburgo, Consiliarii ceterique burgenses ejusdem loci notum facimus . . . et hoc in plena justicia fuit factum. 1257, R. D., XXI, Bd. 1, S. 91. Nos Consules de Friburgo notum facimus quod in presentia Advocati nostri . . . decretum, judicatum et sentenciatum fuit per nos adstantes in judicio 1282 R. D., XXXV, Bd. 1, S. 118.

[2]) Gemeindeversammlung « in la justise de Fribor. » R. D., CCCI, Bd. 5. — « In nostre grant justise. » ibid. CCCXCII, ibid. Bd. 6, S. 120. « On peilo de justise. » ibid. CCCCXLIII, Bd. 7, S. 38.

[3]) Vergl. Anmerkung v. Ch. Fontaine in Comptes des trésoriers 1418 Bd. 2. S. 296. Kantonsbibliothek.

[4]) Comptes des trésoriers N° 31 ff. 1418 ff. Ausgaben für Errichtung des Stadthauses. Staatsarchiv.

[5]) « Au peintre maitre Gabriel pour peindre le jugement a la petite salle du conseil. » Comptes des trés. v. Fontaine. Bd. 9. S. 338. Kantonsbibliothek. — Da Gericht und Rat in den gleichen Räumlichkeiten gehalten wurden, nannte man das gleiche Gebäude bald Rats- bald Gerichtshaus.

[6]) Handfeste a. a. O., CV, S. 122.

[7]) ibid. CVII. — Kam einer in den Rat, so mußte er den andern Räten das « beuragium » leisten. ibid. CVI. Die Räte waren auch vom Zins an den Herrn bis zu 12 den. befreit. ibid. CVII. Die Berner Handfeste hat keine solche den zähringischen Handfesten sonst eigene Exemption der Räte; im Gegenteil stellt sie noch Strafbestimmungen gegen Vergehen derselben auf. (Zeerleder, Handfeste a. a. O. Art. 20, S. 53.)

[8]) Das habsburgische Urbar enthält diesbezüglich: „An dienselben

Digitized by Google

eine Klage nur am ordentlichen Gerichtstage, an welchem sie sich so wie so schon im Gerichte befanden, angebracht werden, hatten dann aber dem Kläger sofort Rede zu stehen. [1]) Der Weibel erhält jährlich von jedem Bürger ein Brod oder einen Denar [2]) und bezieht überdies an jedem ordentlichen Gerichtstage das erste verfällte Gewette (vadium) von 3 s, für jede Zitation eines Nichtbürgers 1 den. und für jede gerichtl. Festnahme 3 s. [3])

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts scheint die Würde eines kleinen oder großen Rates nicht mehr begehrt gewesen zu sein Die Verfassung von 1347 bestraft die Weigerung der Annahme einer solchen Wahl mit 10 ℔ und einem Jahr Verbannung. [4]) 1396 sah die Stadt sich schon veranlaßt, die Strafe wegen Nichtannahme oder Nichtausübung eines Amtes auf 100 ℔ und 10 Jahre Verbannung zu erhöhen. [5])

Nachdem mit der Teilung der Räte zum Beisitze im Gerichte in einem bestimmten Monat und Ernennung der Richter aus der Mitte der Räte durch die Venner das Amt eines Schöffen sich als selbständige mit dem Ratsamte nurmehr thatsächlich verbundene Tätigkeit zu charakterisieren angefangen hatte und in Folge dessen die Nichtannahme des Richteramtes selbständig erfolgen konnte, wurde auch dessen Zurückweisung schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit 20 ℔ bestraft. [6])

Die Strafen, welche die Richter wegen Nichterscheinen im Gerichte entrichten mußten, [7]) wurden unter sie selbst wieder ver-

gerichten nimt der schultheitze die buos von 3 s. und von 3 ℔ und was darüber gebueitzet wirt, das sol werden der herschaft, die mag auch nieman ander abgelatzen, want die herschaft." S. 487. — Aber schon 1307 finden wir Strafen zu Gunsten der Stadt bis zu 100 s. (villae in centum solidis condempnatur) welche Strafe sogar verdoppelt werden konnte. R. D., LXXV, Bd. 2. S. 28.

[1]) Handfeste a. a. O., XII.

[2]) ibid. CXVI.

[3]) ibid. XI.

[4]) R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 93.

[5]) ibid. CCCXIX, Bd. 5, 100. (1404 ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 56).

[6]) ibid. CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

[7]) Von 1368—1443 für die Räte 2—6 s., für die Sechzig 12 den. — 3 s. für jede Sitzung. ibid. CCXXVII, Bd. 4. S. 49. — CCLXXXVI, Bd. 5. S. 10. — CCCXI, Bd. 5. S. 88 — CCCXXVII, Bd. 5. S. 124. CCCCLXI, Bd. 7. S. 74 f. — DCXXVIII, Bd. 8. S. 206.

Digitized by Google

teilt,[1]) später aber durften mit diesen Strafen nur noch die von den Richtern bei verschiedenen Anlässen gemachten Wirtshausauslagen bestritten werden.[2]) 1392 erhielten die Räte weitere Vorteile: Chescon dou Conseil doit havoir de avantage per an le unguelt de trois chevalaz de vin (excepte lavoye, lo burgermeister) le maistre de lospitaul, lo borseir, lungueltarre.)[3])

Im Jahre 1422 versuchte man es mit einer fixen Besoldung.[4]) Erst hatten die Räte ein jährliches Gehalt von 6 *tt* 10 s. (die Sechzig aber nur 60 s.), dann aber von 1427 an 20 *tt*[5]) 1437 führte man das System der Sitzungsgelder ein, indem dem Richter für die einzeln besuchte Sitzung des Gerichtes bald 3 s. bald 4 s. verabfolgt wurden.[6])

Trotzdem die Richter, die im 15. Jahrhundert mehrere Amtsdauern nacheinander wiedergewählt wurden,[7]) seit 1368 Ersatzmänner stellen konnten,[8]) waren die Gerichte sehr schwach besucht. So wurden für Sitzungsgelder z. B. im Jahre 1439 statt

---

[1]) So daß die Räte von 60 s. Strafe 3 s., die 60 von 3 s. Strafe 4 den. erhielten ibid. CCLXXXVI, Bd. 5. S. 13.

[2]) Ensi que in auconne forme cillour ban (Strafe wegen Nichterscheinen) non pas se persent intre lour (consellours) forsque despendre se devront en boire et in mengier inchief ung hostallei out lour pleira. ibid. CCCCLXI, Bd. 7. S. 74. f.

[3]) ibid. CCCXI, Bd. 5. S. 89.

[4]) ibid. CCCCLXI, Bd. 7. S. 75.

[5]) ibid.

[6]) ibid. DLXXXI, Bd. 8. S. 105. — ibid. Zusatz. S. 107. — Seit 1437 führt der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis der Besuche der Richter. R. D., DLXXXI, Bd. 18, S. 105. Dieses Register erscheint in den Comptes des trésoriers (N° 75 Staatsarchiv) erst 1440. Die Namen der Richter sind aber schon seit 1403 verzeichnet. (Comptes des trés.: Auslagen f. d. Richter. N° 2.) — In diesen Rechnungen ist die Besoldung der Sechzig sehr unregelmäßig angegeben und meistens so klein, daß man annehmen muß, es seien aus den Sechzig nicht zu jeder Gerichtssitzung berufen worden, « por oir et apprendre. »

[7]) So war z. B. ein Peterman Cudrifin von 1429—1433 im Amte. Comptes des trés. (Ausgaben f. d. Richter) N° 53 ff.

[8]) Que cil dou Consed soyt apparilliez en son moys de aydier tenir justise ou autre en lue de luy. R. D., CCXXVII, Bd. 4. S. 48 f. — CCCXI, Bd. 5. S. 88. — Auch die Räte im Ratsgericht konnten sich von 1462 an vertreten lassen: comme lon fet en la justise. 1. collection des lois f. 174.

140 ℔ nur 28 ℔ 7 s. ausgegeben. [1]) 1445 fanden von Seiten der Räte nur 148 Besuche statt (à 5 s. = 37 ℔), von Seiten der Sechzig nur 23 Besuche (à 3 s. = 69 s) [2]), 1497 besuchten von fünf Richtern drei nur eine Sitzung, ein vierter 11, ein fünfter 47 Sitzungen; dagegen waren 15 Ersatzrichter mit 183 Sitzungen. [3])

Wenn die Räte auch sehr viel durch Gesandtschafts- und Botendienst im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen waren, [4]) so wurden doch beinahe stets diejenigen damit verschont, die das Amt eines Richters für einen Monat übernommen hatten. Und gerade in denjenigen Perioden, die sehr große Vernachlässigung des Gerichtsbesuches aufweisen, sind die Räte am wenigsten mit äußerem öffentlichen Dienste belastet. Die Gründe dieser Vernachlässigung des Gerichtsbesuches, welche die interessante Klage von 1410 [5]) hervorrief, daß kaum die Hälfte der Richter erscheinen, manche (d. h. die ärmeren) Leute keine Vertreter ihrer Angelegenheit finden und deshalb das Gericht für Reiche und Arme nicht in gleicher Weise gehandhabt werde, sind in der Beteiligung der Räte an Handel und Gewerbe, die im 15. Jahrhundert in Freiburg in Aufschwung kamen, zu suchen. Viele Räte besaßen auch

---

[1]) Comptes des trésoriers (Auslagen f. d. Richter) N° 73.

[2]) ibid. N° 87.

[3]) ibid. N° 189.

[4]) S. „Gesandtschaften zu Pferd“ in den meisten Seckelmeisterrechnungen.

[5]) « Or est ensi que de present evidentamant nos vahons que li justise non se tient pas solong celle ordinance et non y se comparissont pas apoine la meitie deis conselliour qui per droit y deivont estre (also kaum 3 Räte, denn die Verordnung von 1398 — R. D., CCCXXVII, Bd. 5. S. 123 — zu welcher diese einen Zusatz bildet, verordnet 6 Räte ins Gericht), don cen avient grant domage ou pouble que auconnes foi les bonnes gens non trouvent pas qui lour fasse lour paroles » und daß die Parteien oft Räte als Verteidiger ins Gericht rufen, die nicht Richter des betreffenden Monats seien und die sich, nachdem sie die Sachen ihrer Klienten verteidigt, wieder entfernen, ohne daß sie sich eines Andern Sache annahmen » en respondent que il non le firont puent, quar il non sont mie de cellui moix (die gebotenen Richter mußten im Gerichte selbst den Parteien unentgeltlich Rat erteilen) — et ensi evidentamant apert que li justise non se maine pas parieremant por tottes gens por riche et povre » — wird verordnet, daß, wer von den Räten ungebeten, aber von einer Partei ins Gericht gerufen, erscheint, bis zu Ende der Sitzung zu verweilen und alle Pflichten der gebotenen Richter zu erfüllen hat. R. D., CCCCXXVII, Bd 6. S. 178.

Digitized by Google

außerhalb der Stadt Landgüter, die sie oft selbst verwalteten. Sehr oft mußten Räte und Richter, wenn ihre Gegenwart durchaus erforderlich war, durch Boten der Stadt in die Sitzungen gerufen werden.[1] Man zahlte offenbar lieber die auf Nichterscheinen gesetzte Strafe, als daß man sich den durch Geschäfte zu erzielenden Gewinn entgehen ließ.

Sowohl um den Forderungen eines geordneten Gerichtes nachzukommen, als auch den Privatinteressen der Richter möglich zu entsprechen, nahm man, besonders im 15. Jahrhundert, beinahe alle Jahrzehnte eine Änderung der Gerichtstage vor. Zeitweilig wurden auch die Sitzungen nur am Nachmittag abgehalten, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Leute und nicht am wenigsten auch die Räte, am Vormittag ihre Arbeiten verrichten können und nicht zu Schaden kommen.[2] Wie sehr der Handel auch das Gerichtswesen beeinflußte, beweist, daß schon seit 1429 von Beginn der Genfermesse an 15 Tage lang kein Gericht gehalten wurde.[3] Diesbezüglich wird 1453 verordnet, daß gegen diejenigen, die sich am Markte zu Genf oder auf dem Wege zu oder von demselben befinden, gerichtlich nicht vorgegangen werden kann[4], und von 1459 an wird während der ganzen Genfermesse das ordentliche Gericht überhaupt nicht gehalten[5] Allgemeine Gerichtsferien waren überdies seit 1429 eingeführt und dauerten von St. Jakob (25. Juli) bis St. Bartholomäus[6] (24. Aug.).

[1]) Fast in jeder Seckelmeisterrechnung unter „Botendienst zu Fuß."

[2]) Que ung tres grant proufit serait au communaul peuple que ly justise fust abreviee a celle fin que chascun poust faire sa besoigne en son hostel ou aultre part sain tant grand destorbe soll einen Monat lang das große Gericht und nachher das Ratsgericht einen Monat lang gehalten werden; et ensy ly justise sera abrevie, qui sera une grant decharge a Messeigneurs et eis bonnes gens. » R. D. DXXXVIII, Bd. 8. S. 20. — Auxi les bonnes gens hont destorbe de venir en la justise ou matin per que maintes foys lour journee est perdue et se lour pohoont ourey jusque a mie jor ou a disnar et mettre en ouvre lour menies — wird nur am Nachmittag Gericht gehalten. R. D. DCVI. Bd. 8. S. 149.

[3]) ibid. DXX. Bd. 7. S. 225.

[4]) l. Collection des lois f. 169.

[5]) Außer für Frevel und für Fremde, deren Gericht nur etwa 3 Räte zur Besetzung verlangte. Auch das Blutgericht soll nicht verschoben werden. ibid. Vgl. Büchi. a. a. O. S. 66.

[6]) « . . . forsque deis cas et deis choses acustumees d. h. für Fälle

3. Das Bürgermeisteramt.

Zu dem Weibel (Frohnbote, Büttel, saltarius sautier, crieur), der nach der Handfeste an der Spitze eines Teiles der städtischen Polizei stand und die Vorladungen [1]) vor das Gericht und die Gefangennahme vorzunehmen [2]) und bei Rechtshändeln zweier Nichtbürger an Stelle des Schultheißen die Bürgschaft zu fordern hatte [3]), gesellte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch ein anderes gerichtliches Organ.

Die Handfeste überläßt den Bezug der gerichtlichen Strafen dem Schultheißen. [4]) Selbstverständlich ließ sich derselbe aber mit der Zeit in dieser Tätigkeit vertreten. Und nur an eine solche Vertretung ist bei dem « Collector bannorum seu enons » in den Strafbestimmungen über „böse Worte" und Schlaghändel von 1304 zu denken. [5]) Doch war damit die Grundlage zu einem solchen selbständigen Amte geschaffen. Mit den neuen Strafbestimmungen von 1304, [6]) 1307 [7]) und 1334 [8]) vermehrten sich natürlich auch die Klagen und Strafen. Indem man einerseits den Schultheißen entlasten wollte [9]) anderseits besonders die Vergehen der „bösen Worte" und Schlaghändel für nicht so wichtig hielt, daß man sie dem ordentlichen Gerichte zur Beurteilung übergeben wollte, übertrug man die vom Schultheißen innegehabte Gewalt zu deren Untersuchung und Aburteilung, nachdem der Strafbezug schon vorausgegangen, einer selbständigen Person. Daß dieses Vorgehen

des kleinen Gerichtes, das nach den meisten Gerichtsverordnungen alle Tage gehalten werden mußte.

[1]) Handfeste a. a. O. XI. — Konnte der Weibel aber nicht gefunden werden, so durfte die gerichtliche Ladung durch einen der 24 Räte vorgenommen werden. ibid. CX. Dies war bei gewissen Fällen noch 1436 zulässig. R. D. DLXIX, Bd. 8. S. 93.

[2]) Handfeste a. a. O. XI.

[3]) ibid. XIII.

[4]) ibid. CXXIV.

[5]) R. D. LXXIV, Bd. 2. S. 24.

[6]) ibid.

[7]) ibid. LXXV, Bd. 2, S. 27.

[8]) ibid. CXV, Bd. 2, S. 135.

[9]) Et pro eo etiam quod Advocatus noster circa tot et tanta negocia commode vacare non potest. ibid.

nur eine Machtübertragung von einer Person auf eine andere bedeutet, beweisen die Worte: « ad inquirendum etc. dictos enons modis et formis, quibus advocatus noster exercere exequi etc. hacteuus consuevit. [1]) Aber immerhin ist damit ein Teil der richterlichen Kompetenz außerhalb des Gerichtes gestellt, was früher, da der Schultheiß eine richterliche Behörde darstellte, nicht der Fall war. Gegen Verfügungen dieses Amtes, das bei Untersuchungen noch durch zwei Räte unterstützt wurde, war eine Berufung an eine richterliche Behörde nicht gestattet. [2]) Während hier aber nur auf Klagen hin eingeschritten wird, [3]) muß seit 1337 bei Verwundung oder Bedrohung mit bewaffneter Hand auch ohne Klage nur auf Notorietät hin vorgegangen werden. [4]) Damit war ein eigentliches polizeiliches Inquisitionsverfahren gebildet worden. [5])

[1]) ibid.

[2]) Quod si dictus Rudolphus de Wippens facta inquisitione superdictis enons (E. seu bannum — E. seu poena — E. seu maleficium. R. D. Bd. 2. S. 24, 28, 180) et etiam super posse illorum, per quos dicti enons probabuntur, sic velit dicere: dico per juramentum meum, quod super praedictis inquisivi, prout debui; quod dicta inquisitio stare debet et teneri nec contra Inquisitionem aliquid ulterius est dicendum. R. D., CXV, Bd. 2, S. 137.

[3]) Non tenentur inquirere super enons, nisi tantummodo super illis, super quibus a laeso seu dampnum passo aut ex parte ipsorum conquerendo extiterint requisiti. ibid. S. 138.

[4]) Statuimus ut quicunque ad inquirendum dictos enons electus fuerit, teneatur inquirere incontinenti eum, ad ejus notitiam pervenerit, sive super hoc requisitus fuerit sive non — ibid. CXXXI, S. 180.

[5]) Mit der eigentümlichen Wirkung des unvollständigen Zeugenbeweises, daß wer nur durch einen Zeugen überwiesen wurde, nur die Hälfte der Strafe zu entrichten hatte (sil est provei per un il est por dimie lo bant.) R. D., CCXXV, Bd. 4. S. 46. — Nach der Handfeste mußte der Beklagte wenn der Kläger seine Behauptung nicht genügend beweisen konnte, dennoch regelmäßig den Reinigungseid leisten. Handfeste a. a. O. CI. Diese allgemeine Regel hatte sich 1374 (R. D., CCLIV, Bd. 4. S. 96) für gewisse Polizeivergehen derart modifiziert, daß, wer nur durch einen Zeugen überführt war, nur die Hälfte der Strafe zu zahlen hatte, der andern Hälfte aber sich durch einen Eid entledigen konnte. Erst 1447 sah man die Unrichtigkeit dieses Systems ein: « quar en celle magniere il fault que ly ung soit porjur, ou cil qui tesmognie ou cil qui jure pour laultre metie. Willient auxi ensegre le test dou sain Ewangiole qui dit que in ore duorum vel trium stat omne verbum . . . soll derjenige, der nur einem Zeugen gegenübersteht, sich durch den Eid straffrei machen können. 1. collect des lois f. 152.

Dieses polizeiliche Inquisitionsamt ist das spätere Bürgermeisteramt. Der Name Bürgermeister (Magister burgensium) als Inhaber dieses Amtes kommt erst 1363 vor.[1]) Die Kompetenz des Bürgermeisters blieb im Wesentlichen unverändert fortbestehen; bei Beleidigungen (bösen Wörtern) hatte er nur auf Klagen hin einzuschreiten,[2]) bei Schlaghändeln innerhalb der Stadt mit bewaffneter Hand auch ohne Klage,[3]) außerhalb der Stadt im gleichen Falle aber nur bei Blutruns.[4]) Hingegen mußte er nach den meisten polizeilichen Verordnungen, sobald er von deren Übertretung erfahren, sofort gegen die Übertreter ex officio den Strafuntersuch einleiten; beinahe ohne Ausnahme findet sich in den Polizeiverordnungen der auf deren Übertretung festgesetzte Strafe bezügliche Satz: « Et ces bantz et poynes doyt perseigre et recovreir ly burgermeister per clamme ou per noteste.[5])

Diese Institution des Bürgermeisteramtes blieb nicht ohne Einfluß auf das Verfahren des ordentlichen Gerichtes, indem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch der Schultheiß in gewissen Fällen ex officio vorzugehen hatte.[6])

Außer den genannten polizeilichen Befugnissen, die in gleicher Weise im Stadtbuch von 1503[7]) wiederkehren, besaß der Bürgermeister nicht nur wenigstens zeitweise selbständige richterliche Kompetenz auch bei anderen geringeren Vergehen,[8]) sondern er war dauernd bei gewissen Fällen beim Voruntersuch des ordentlichen Gerichtes beteiligt.[9])

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mochte man noch unschlüssig sein, ob man den Weibel im Gerichte nicht durch den Bürgermeister ersetzen sollte. Weibel und Bürgermeister hatten

---

[1]) Item volumus, quod magister burgensium teneatur recuperare dictas poenas. R. D. CXCIX, Bd. 3. S. 166.

[2]) ibid. CCCXCIII, Bd. 6. S. 121.

[3]) ibid. CCLIV, Bd. 4. S. 95.

[4]) Li Burgermeister ne lu doit segrese clame non se fasoyt, se tant nestoyt que sang y fust fayt. ibid. S. 95.

[5]) Siehe die verschiedenen polizeilichen Verfügungen in R. D.

[6]) Z. B. CCCXCII, R. D. Bd. 6, S. 119.

[7]) Stadtbuch v. Frbrg. 1505 Nr. 30. Zeitschrift f. schweiz. Recht XXII.

[8]) R. D. CCXLIX, Bd. 4, S. 88.

[9]) ibid. CCLIV, Bd. 4, S. 96.

Digitized by Google

bald allein bald mit dem Schultheißen die Gefangennahme vorzunehmen; [1]) sie wechselten als Inhaber der Polizeigewalt bei Versammlungen und im Gerichte und ersetzten einander zeitweise verordnungsgemäß im Gerichte als Bezüger der Strafen bei Ausbleiben der Richter. [2]) Allein bei der erklärlichen Arbeitsfülle im Bürgermeisteramte war die Ersetzung des Weibels durch den Bürgermeister nicht durchführbar. Der Weibel verblieb dem Gerichte als Gerichtsdiener, ohne daß er aller Funktionen, die später dem Bürgermeisteramt übergeben wurden, beraubt worden wäre.

Seit 1363 existieren mehrere Weibel, [3]) aber der eigentliche Träger des Gerichtsdieneramtes ist stets der Großweibel, während die Kleinweibel nur untergeordnete gerichtliche Dienste, und wie schon nach der Handfeste der damalige einzige Weibel und die Thorwärter, [4]) allgemeinen städtischen Botendienst zu versehen hatten und im 15. Jahrhundert, in welchem sich ihre Anzahl zuweilen bis auf 9 vermehrte, für die städtische und besonders Marktpolizei verwandt wurden. [5]) Obwohl nach der Verordnung von 1403 die Weibel für die Richter nicht Ersatzmänner sein durften, [6]) treffen wir schon seit 1407 den Großweibel öfters sogar als Stellvertreter des Schultheißen im Gericht. [7])

Auch der Bürgermeister vertritt während des 15. Jahrhunderts öfters den Schultheißen im gerichtlichen Vorsitz trotz des

[1]) R. D. CCXXI, Bd. 4, S. 36. CCXLV, Bd. 4, S. 81. CCXLVII, Bd. 4. S. 84. CCXLVIII, Bd. 4, S. 85.

[2]) Ibid. CCXXVII, Bd. 4, S. 48. — CCLXXXVI, Bd. 5, S. 10, 14, 15. — CCCXI, Bd. 5, S. 88. — CCCXXVII, Bd. 5, S. 124. CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22. — CCCCXXVII, Bd. 6, S. 179. Bei den Sechzig bezogen die Venner die Strafen. Ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 88.

[3]) Ibid. CCIII, Bd. 3, S. 178. In den Urkunden erscheint hier zum ersten Male der Name Großweibel, Grossoultier, der andere (Klein-) Weibel vorausgesetzt.

[4]) Handfeste a. a. O., CXXII.

[5]) Comptes des trés. (Auslage für Septembermarkt) N° 156.

[6]) R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 43.

[7]) Libres de justise I. II. Staatsarchiv. Nicht erst 1497, wie Fontaine vermutet in seinen Comptes des trés. (Déboursés divers). Bd. 12, Nr. 190. Kantonsbibliothek. — Nach ihm soll die Vertretung des Schultheißen durch den Großweibel bis 1798 vorgekommen, wobei der Großweibel sich sogar wiederum durch einen Kleinweibel vertreten ließ.

Digitized by Google

diesbezüglichen Verbotes von 1438, welches mit folgender bezeichnender Begründung erlassen wurde: « a cause de cen que plusours clammes et paroles il peut oyr touchent son office lequelles per son seremant il convient segre et deisquelles per aventure jamaix clamme ne se ferait. »[1] Der Name des Bürgermeisters erscheint neben Schultheiß und Räten an der Spitze einer öffentlichen Urkunde von 1422[2] und 1431[3] und er bezeugt dies, zu welch großer Bedeutung das Bürgermeisteramt schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts gelangt war.

Während Freiburg im Vergleich zu anderen auf ähnliche Grundlage gestellten und besonders zu den Nachbarstädten in den äußeren Beziehungen, in den Exemptionen von den Reichsgerichten und in der Stellung gegenüber geistlichen und anderen fremden Gerichten, von den allgemein herrschenden Zeitverhältnissen beeinflußt, keine ausgeprägte Sonderstellung einnahm, gieng es in der Entwickelung der inneren Gerichtsorganisation seine eigenen Wege. Wohl mag das System der Verwaltung und die Gestaltung ihrer Organe, in ihrer primitivsten Form ja schon auf einer allgemeinen Grundlage beruhend, von Nachbarstädten entlehnt worden sein; allein die Verteilung der Kompetenzen in der Verwaltung sowohl als auch besonders in gerichtlicher Beziehung war eine eigentümliche. Der Grund, weshalb mit Ausnahme der Heimlicher allen städtischen Verwaltungsorganen gerichtliche Funktionen übertragen wurden, lag in der in Freiburg zu damaliger Zeit offenbar extrem zur Geltung gelangten Idee der Unzertrennlichkeit von Verwaltung und Gericht.

Die wichtigen äußeren politischen Ereignisse, wie der Übergang Freiburgs von den Zähringern an die Kyburger (1218), an Österreich (1277) und an Savoyen (1452) geben der Entwickelung der inneren Gerichtsorganisation keine neue Richtung. Die Gesetz-

---

[1] 1. Collection des lois f. 138.
[2] R. D. CCCCLXXXII, Bd. 7, S. 126 ff.
[3] ibid. DXXXII, f. Bd. 8, S. 8. ff.

Digitized by Google

gebung selbst brachte es zu keiner durchgreifenden Regelung; sie beschränkte sich auf nur teilweise den augenblicklichen Verhältnissen entsprechende Änderungen, die selten selbst die wesentliche Organisation betrafen. Hätte die Verfassung von 1387, die an Stelle der Sechzig nur Zwölf setzte, eine längere als zweijährige Dauer gehabt, so hätte sich die Gerichtsorganisation wesentlich ändern müssen und sich schon früher zu irgend welcher Selbständigkeit entwickelt. Wenn nämlich die Zwölf, die mit genannter Verfassung nur administrative und polizeiliche Befugnisse erhalten hatten, doch auch bald, wie schon früher die Sechzig, in die Gerichtsorganisation eingereiht worden wären, so hätten sie bei ihrer geringen Zahl dem scharf hervortretenden Zuge der Gemeindevertretung bei schweren Gerichtsfällen nicht lange genügen können. Die wohl zuerst erfolgte vermehrte Herbeiziehung der Zweihundert, für die man ja ohnehin schon in der Verwaltung eine engere Vertretung geschaffen hatte, hätte sehr bald eine Reaktion hervorrufen müssen, die dann notwendigerweise in eine Konzentration des Gerichtswesens wenigstens in Betreff des ordentlichen Gerichtes ausgelaufen wäre. Da aber die Verfassung von 1389 den alten Zustand wieder herstellte und die von 1404 die Gerichtsorganisation überhaupt nicht berührte, ist es begreiflicher, daß die Gesetzgebung im 15. Jahrhundert über eine bloße Verteilung der Räte auf Monate für das Richteramt im ordentlichen Gerichte nicht hinauskam. Die Erkenntnis der unzureichenden Verhältnisse im Gerichtswesen und der Möglichkeit der Abhilfe durch vermehrte Konzentration und längere Richteramtsdauer war Ende des 15. Jahrhunderts offenbar schon allgemein. Die Venner und Heimlicher machten denn auch im Jahre 1497 einen Vorschlag zu einer diesbezüglichen Umänderung: „Ist angesechen, das zwen miner herren der Räten an dem täglichen Gericht sitzen, und mitt inen iiij der LX, us jeder Panner einer, und damit die jungen ouch etwas lernen, das man je einen der Raten und zwey der LX endre von einem halben Jahr zum andren nämlich von Ostren biß Michaelis und von Michaelis bis Ostern und allwegens I der Raten und II der LX der alten am gericht belieben, uff das die jungen bi inen das Recht ergryffen und inen als zu Bern und anderswo beschiecht an (ein?) genampt von der statt werd und der großweybel

das gericht besetz." [1]) Allein „Ist beliben wie von altersher" sagt die Randbemerkung zu genanntem Projekte, und es blieb dem 16. Jahrhundert überlassen unter Benutzung der gemachten Versuche auf der wenigstens gegebenen Basis eine festere Gerichtsorganisation zu schaffen.

[1]) Projekt v. 1497 in Projektbuch, Legislation et Variétés N° 54. H. fol. 7. Staatsarchiv.

Digitized by Google

Das Wappen von Freiburg.

Von F. Hauptmann.

Wenn es sich irgendwo darum handelt, das Wappen einer Stadt anzubringen, dann tritt gar nicht selten der Fall ein, daß Niemand genau, oder auch nur überhaupt weiß, wie das betreffende Wappen aussieht. Denn es liegt oft genug der Fall vor, daß eine Stadt gar kein Wappen besitzt, weil sie eben noch gar nicht in die Lage gekommen ist, ein solches anzunehmen.

Gerade umgekehrt liegt der Fall bei Freiburg. Hier befindet man sich im Gegenteil in einem embarras de richesse, da der Ort von Alters her zwei Wappen sein eigen nennt, und zwar nicht in dem Sinne, daß er, was anderswo schon oft vorgekommen ist, zu einer gewissen Zeit statt des bis dahin geführten ein neues Wappen angenommen hätte, sondern wir finden bei ihm beide Wappen neben einander, ohne daß man weiß, welches von beiden nun das alte und eigentliche Stadtwappen ist. Heute gilt freilich das eine als das Wappen der Stadt, das andere als das des Kantons; aber in älterer Zeit kann von einer solchen Zuteilung nicht die Rede sein, denn bis zur Zeit der helvetischen Republik war Stadt und Kanton identisch. Das Land war das Gebiet der Stadt, die Stadt war der Staat, und einen neben der Stadt stehenden Kanton im heutigen Sinne des Wortes gab es damals nicht. So waren damals beide Wappen Symbole des nämlichen Gemeinwesens, ein Fall, der mir sonst nur noch von der alten Reichsstadt Nürnberg bekannt ist, die auch und zwar schon seit dem Mittelalter mit zwei Wappen behaftet ist, von denen Niemand weiß, welches nun das eigentliche Stadtwappen ist, und was dann das andere bedeutet.

Digitized by Google

Die beiden Wappen, um die es sich handelt, sind die dreitürmige silberne Burg in Blau und der schwarz-weiß geteilte Schild. Letzterer wird oft als chaudière, als Kessel bezeichnet, insofern als man in seiner oberen Hälfte rauchgeschwärztes Eisen sehen will, während die untere blankgeputzt sein soll. Diese Deutung ist jedenfalls eine sehr gezwungene, allein sie geht doch ziemlich weit zurück, da schon Chalamel, der bekannte Hofnarr des letzten Grafen v. Greyerz, seinem Herrn geweissagt haben soll, daß der Berner Bär den Greierzer Kranich im Freiburger Kessel kochen würde. Das Ereigniß, auf welches hier angespielt wird, die Besitzergreifung der Grafschaft durch Freiburg und Bern fand bekanntlich 1554 statt; die Aeußerung Chalamels fällt somit vor jene Zeit.

Das erstgenannte der beiden Bilder, die dreitürmige Burg ist zweifelsohne das ältere — allerdings weder in der Form, in der es im Wappen erscheint, noch auch als Wappen. Aber es ist auf das alte Siegelbild der Stadt zurückzuführen, welches schon kurz nach Gründung der Stadt, im Jahre 1225 erscheint.[1]) Auf diesem alten Siegel aber sehen wir nicht drei Türme. Schon 1881 hat Gremaud, der verdienstvolle Forscher der Freiburger Geschichte, darauf aufmerksam gemacht, daß die heutige Form des Stadtwappens, das drei Türme von verschiedener Höhe enthält, dem alten Siegelbild nicht entspreche.[2]) Das älteste Siegel zeigt deutlich einen Turm, an den sich eine in zwei Absätzen treppenartig abgestufte Mauer anlehnt (Fig. 1). Die Deutung dieses Bildes kann für Niemanden zweifelhaft sein, der die Lage Freiburgs kennt. Es ist eine in lapidaren Zügen gegebene Abbildung der damaligen Stadt, welche nur aus dem heutigen Bezirk um St. Nikolaus mit der Reichengaße und der Au bestand. Der Turm bezeichnet das Schloß der Zähringer auf dem höchsten Punkt des damaligen Freiburg, das heutige Rathaus; der obere Absatz der Mauer versinnbildet die Befestigung der Oberstadt, der untere die der tief liegenden Au. Im Zeitalter der Photographie

[1]) Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Zürich 1853—1856. Bd. 9, S. 94.

[2]) Bulletin scientifique et littéraire suisse. Fribourg 1881, Bd. V S. 241.

Digitized by Google

mag eine solche Darstellung naiv erscheinen, aber die unbeholfene Kunst des Mittelalters bietet uns oft solche Produkte. Ich erinnere nur an die alten Kölner Münzen, bei denen erst die Umschrift Imago Colonie uns belehrt, daß das mit Kuppeltürmen ausgestattete, mauerumgürtete, roh dargestellte Gebäude, welches darauf erscheint, eine Abbildung der Stadt Köln sein soll.[1]) Ueber der Burg schwebt im Freiburger Siegel ein Schild mit einem Adler, dessen Wolkenbord ihn unverkennbar als den Adler der Zähringer, der Gründer der Stadt, kennzeichnen.[2]) Unter der Burg ist eine rätselhafte Figur, eine halbkreisförmig gebogene Linie, über deren Bedeutung man schon im Mittelalter sich nicht mehr klar war, denn auf einzelnen späteren Darstellungen wird sie als Halbmond, auf anderen als Ring wiedergegeben, während sie auf wieder anderen als nebensächlich ganz weggelassen ist. Meines Erachtens wollte der Stecher des ältesten Stempels mit dem etwas länglich gezogenen, halbkreisförmigen Streifen die Saane bezeichnen, die im Halbkreis die Stadt, — zumal die alte Stadt — umrauscht, wie denn häufig auf Siegeln von Städten, für die ein Fluß Bedeutung hat, dieser unter dem Hauptwappenbilde angedeutet wird, sei es durch Wellen, durch Fische oder auf eine andere Weise.

Die Burg ist also das älteste Siegelbild der Stadt. Damit ist aber nicht gesagt, das sie das älteste Wappen der Stadt sei. Oft genug erscheinen in den Stadtsiegeln aus älterer Zeit andere Figuren als die Wappen.[3]) Ein Wappenbild ist das im Siegel einer Stadt erscheinende Bild nur dann, wenn es in einem Schilde sich befindet. Denn unter Wappen verstehen wird nicht jedes Symbol einer Person oder eines Gemeinwesens, sondern nur einen Schild und einen Helm mit den Wappenbildern darauf. Erscheint das Bild in einem Siegel nicht in einem Schilde, so kann es möglicherweise ein Wappenschild schein;[4]) den Beweis

[1]) Cappe, Die Kölner Münzen des Mittelalters. Dresden 1853, Nr. 264—266, 268, 277 rc.

[2]) Hachel hält ihn irriger Weise für den kaiserlichen Adler. (Bulletin scientifique et littéraire suisse. Fribourg 1881. Bd. V, S. 242).

[3]) So bei Bonn, Köln, Breslau, Berlin, Lübeck.

[4]) So erscheint auf den heutigen deutschen Münzen das Wappentier

Digitized by Google

dafür haben wir aber erst dann, wenn wir es irgendwo in einem Schilde finden. Das bedarf übrigens keines weiteren Nachweises, denn im Anfange des 13. Jahrhunderts gab es, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe,[1]) überhaupt noch gar kein Stadtwappen. Zudem zeigt aber auch die ganz unheraldische Weise, in der ein unzweifelhaftes Wappen — nämlich der Adlerschild der Zähringer — mit der Burg, dem Symbole der Stadt, zusammengesetzt ist, an, daß letztere kein Wappen sein soll. Werden zwei Wappen mit einander verbunden, so sind dafür ganz bestimmte Formen üblich; die Zusammenstellung, die wir auf dem Freiburger (wie auch auf den übrigen Stadtsiegeln aus jener Zeit) finden, entspricht diesen Formen in keiner Weise.[2])

Ein Wappenbild ist somit das Freiburger Siegelbild ursprünglich nicht gewesen. Und wenn wir die späteren mittelalterlichen Siegel der Stadt vergleichen, dann deutet auch nichts darauf hin, daß man daran gedacht hätte, es damals als Stadtwappen anzunehmen.[3]) Alle stellen die Burg frei im Siegelfelde dar. Was man änderte, war, daß man später vom Adlerschilde den charakteristischen Wolkenrand fortließ — möglich, daß man ihn für den Reichsadler auszugeben gedachte. In einzelnen Contrasiegeln erscheint der Adlerschild allein. Daß man in ihm hätte das Stadtwappen sehen wollen, erscheint mir unwahrscheinlich. Ein großes, schön gearbeitetes Siegel von 1480, dessen silbernes Petschaft noch vorhanden ist, nimmt dem Adler seinen Schild und läßt ihn frei im Siegelfelde schweben[4]) (Fig 2). In der nämlichen Behandlung fand das Siegelbild in den Münzen Verwendung, die die Stadt in dieser Zeit (wohl seit 1435) zu schlagen begann. Sie zeigen auf dem Avers den Patron der Stadt, den hl. Nikolaus und auf dem Revers die Burg mit dem frei schwe-

---

Deutschlands, der Reichsadler, nicht in einem Schilde, sondern frei im Münzfelde.

[1]) Deutscher Herold 1884 S. 21.

[2]) Ebda.

[3]) Ein kleines Siegel im Museum zu Freiburg angeblich vom Jahre 1298, welches in einem Schilde einen Turm und eine gerade, mit einem Thor versehene Zinnenmauer zeigt mit der Umschrift: S. P. MAIORS. D. — — — IE, scheint mir nicht nach Freiburg zu gehören.

[4]) Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft S. 96.

Digitized by Google

benden Adler.[1]) Daß man in ihm den Reichsadler sah, zeigt der Umstand, daß er nun mehrfach zweiköpfig erscheint. So auf einem schönen Thaler (Fig. 3), der wohl aus der nämlichen Zeit stammen dürfte, wie der ganz gewöhnliche Berner Thaler von 1494. Freiburg war 1477 Reichsstadt geworden, und da lag es nahe, dem Adler diese Deutung zu geben. Auch auf den Batzen erscheint von 1658—1710 der Adler als Doppeladler. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt man dann die Burg in drei Türme aufzulösen. Zuerst finde ich sie so auf den Groschen (Dicken) von 1530. Seitdem bürgert sich diese Auffassung immer mehr ein, und heute ist sie bekanntlich die allgemein herrschende.

Aber sollte Freiburg wirklich am Ende des 15. Jahrhunderts noch kein Wappen geführt haben? Es ist das ganz unwahrscheinlich, da doch Stadtwappen schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auftreten und seit dem Beginn des folgenden Säculums rasch weite Verbreitung gewinnen. Das Wappen von Luzern finden wir bereits in seinem 1351 angefertigten Siegel,[2]) das von Solothurn 1447.[3]) So dürfen wir annehmen, daß auch Freiburg damals eins führte. Allerdings ist mir keine Darstellung desselben aus jener Zeit bekannt geworden; doch dürfte vielleicht eine solche noch irgendwo gefunden werden.

Eine Spur des Freiburger Wappens finden wir schon im 15. Jahrhundert. Die 400 Freiburger, die 1443 mit den Bernern nach Bresse zogen, waren weiß und schwarz gekleidet.[4]) Wenngleich Uniformen im heutigen Sinne des Wortes im Mittelalter nicht gebräuchlich waren, finden wir da doch zuweilen Krieger in die Wappenfarben ihres Herrn gekleidet.[5]) So dürfen wir

---

[1]) Hiernach ist die Angabe Hachels zu berichtigen, welcher behauptet, daß der Adler auf den Kreuzern und Batzen bis 1648 in einem Schilde erscheinen. (Bulletin scientifique S. 242.)

[2]) Mittheilungen S. 56.

[3]) Ebda S. 104.

[4]) tamen est sciendum, quod circa 400 homines Friburgenses bene et optime armati et una livreria videlicet albo et nigro induti etc. (Rähle im Anzeiger für Schweizergeschichte I 234).

[5]) So nahm Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich, als er

Digitized by Google

auch hier annehmen, daß die Farben der livreria der Freiburger den Farben ihres Wappens entnommen waren. Ausdrücklich erwähnt wird das Wappen etwa 100 Jahre später in dem oben angeführten Ausspruch Challamels, des Hofnarren des Grafen von Greyerz.

Aus der nämlichen Zeit mag das Glasgemälde im rechten Seitenschiff von St. Nikolaus stammen. Die älteste datirte Darstellung ist wohl die auf dem Vorsatzblatt des sog. Katharinenbuches, welches 1577 entstanden ist. Wir erblicken auf ihm als Hauptstück der Dekoration das zweimal unter dem Reichsadler angebrachte Wappen von Freiburg und zwar als solches den schwarz-weiß quergeteilten Schild. Wie wenig neben ihm das alte Siegelbild damals Anspruch machen durfte, als Stadtwappen zu figuriren, zeigt der Umstand, daß man dieses auf dem Vorsatzblatte ganz landschaftlich behandelte und (als drei Türme aufgefaßt) unter die Wappenschilde stellte. Man wollte das alte Siegelbild der Stadt auch auf dem Blatte anbringen, aber man dachte nicht daran, in ihm ein Wappen zu sehen. Als dieses figurirte nur der schwarz-weiße Schild. Wo war das Wappen hergenommen? Es ist schwer, das heute zu sagen. Nicht unwahrscheinlich ist es aber, daß man die Farben des Banners in den Schild übertrug [1]) und in der That erscheint in der späteren Zeit das Banner von Freiburg wie der Schild schwarz-weiß getheilt, wie z. B. in einem Glasgemälde vom Jahre 1642 im Museum zu Freiburg (Fig. 4). Die dort dargestellte Fahne ist ohne Zweifel die Abbildung eines älteren wirklich geführten Feldzeichens. Hiefür spricht das Bildchen des kreuztragenden Christus im Obereck der Fahne. Es war in der Schweiz nämlich Gebrauch in den Fahnen derartige kleine Darstellungen religiösen Inhalts anzu-

1245 zum Reichstag nach Verona zog, 200 Ritter mit, die in rote Wappenröcke mit einem weißen Strich dadurch (das Wappen von Oesterreich ist ein weißer Querbalken in rotem Schild) gekleidet waren. (Jahrbuch des Vereins „Adler" zu Wien IX, S. 114).

[1]) Richtig sagt Gautier (Les armoiries et les couleurs de la confédération et des cantons suisse. Genève et Bâle 1878) Fribourg a eu deux armoiries distinctes: celles de la bannière et celles du sceau. Nur muß man dann armoiries nicht mit „Wappen" wiedergeben sondern mit „Embleme" oder „Symbole."

Digitized by Google

bringen.[1]) Ob der Glasmaler die alte Fahne selbst noch gesehen, — vielleicht in der Kirche, im Zeughaus oder sonstwo, — oder nach einer alten Abbildung arbeitete, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Wie konnte aber neben diesem Wappen ein zweites entstehen? Höchst wahrscheinlich verdankt Freiburg diese nicht gerade empfehlenswerte heraldische Bereicherung dem Münzmeister Stephan Philott, der 1606 den Plan, den Gregor Seckinger 1582 aufgenommen hatte, in Kupfer stach und oben als Pendant zum alten Wappen (dem zweimal dargestellten schwarz-weißen Schilde unter dem deutschen Reichswappen) ein Phantasiewappen zusammenstellte, welches das erste und vierte Quartier schwarz-weiß geteilt, im zweiten und dritten dagegen die breitürmige Burg in blau, im Herzschild endlich das ältere Wappen der Zähringer, einen Löwen, zeigte. Seine Schöpfung versah er dann noch mit drei Helmen, welche mit einem Doppeladler, dem Ball der Fürstenberger (als Erben und Nachkommen der Zähringer) und der breitürmigen Burg geschmückt sind. Es war die Zeit herangekommen, in der die großen und kleinen Herren mit vielfach kombinierten Schilden zu prunken begannen, und da mochte dem braven Münzmeister der schwarz-weiße Schild als ein zu einfaches Wappen für eine Stadt erscheinen, die im Laufe der Zeit eine so stattliche Reihe von Herrschaften sich erworben hatte. So griff er keck nach dem alten Siegelbilde, welches ja auch die Münzen der Stadt schmückte, und fügte es dem alten Wappen zu, als „unartikulirtes Wappen", würde v. Hefner gesagt haben, d. h. als bedeutungslose Wappenvermehrung, die nur ein reicheres Aussehen zur Folge haben sollte.

So war das alte Siegelbild ins Wappen gelangt, und dem Münzmeister Philott ist es auch wohl zuzuschreiben, daß es bald darauf auch ohne Verbindung mit dem schwarz-weißen Schilde auf Münzen als selbständiges Wappen erscheint. Auf einem 12 Kreuzerstück vom Jahre 1620 sehen wir auf dem Revers, der den Reichsadler zeigt, unten in der Umschrift die Burg in einem Schildchen. Daß man nicht das schwarz-weiße Wappen als

[1]) Vergl. die alten Panner der Schweizerischen Urkantone in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 2, Abth. 2, S. 58 ff.

Zeichen der Stadt nahm, läßt sich begreifen. Man zog eben das Symbol vor, welches man seit Alters auf den Freiburger Münzen zu sehen gewohnt war: die Burg. Zwei Jahre später, nämlich auf den Kreuzern, die man seit 1622 wieder zu prägen begann, finden wir den Schild mit den drei Türmen schon auf der Brust des Reichsadlers, während auf den früher (bis 1613) geschlagenen Kreuzern die Burg frei im Münzfelde stand. Und als man dann 1630 wieder Batzen ausmünzte, setzte man auch auf ihrem Revers die Burg, die auf den alten (bis 1622) geprägten Batzen frei im Münzfelde gestanden hatte, nun in einem Schild. Weiter erscheint das Burgwappen auf den 1711—1741 geschlagenen halben Batzen, auf den Schillingen von 1713 und 1714 und auf einer 1711 geprägten Piecette.

So war Freiburg an ein zweites Wappen gekommen. Aber es gelang der neuen Schöpfung nicht das alte Wappen zu verdrängen. Schlich sie sich auch mit dem Gelde in die Hand aller Bürger, so glänzte dafür doch der schwarz-weiße Schild zu hell auf den Thoren der Stadt, auf den Mauern der zu Amtssitzen gewordenen Burgen, in den Fenstern der Kirchen, kurz überall da, wo man seit Alters das Wappen Freiburgs hatte anbringen wollen. Auf den beiden Vorsatzblättern des Fahnenbuches, (Fig. 5) welches der Rat 1647 anfertigen ließ, bedeutet ganz wie im Katharinenbuch der zweimal angebrachte schwarz-weiße Schild unter dem Reichsadler das Freiburger Wappen, während darunter naturalistisch behandelte Türme von ungleicher Höhe das alte Siegelbild repräsentiren. Ja, bald fängt das alte Wappen an, dem neuen auf dessen eigener Domäne, den Münzen, Concurrenz zu machen. Auf dem Vierer, einer kleinen Münze, erscheint 1700 der geteilte Schild und behauptet sich auf ihm bis zum Jahre 1787, mit Ausnahme des Jahres 1744, wo die Burg noch einmal, aber frei im Münzfeld, also im alten Münztypus erscheint. Um die nämliche Zeit, 1710, erscheint er auf der Rückseite der Fünfbatzenstücke, während die Vorderseite die Burg schmückt. Auf den halben Batzen, die seit 1711, und zwar mit dem Burgwappen geschlagen werden, verdrängt er dieses in der Mitte des 18. Jahrhunderts, denn von 1752 erscheint auf dieser Münzsorte der geteilte Schild statt des Schildes mit den drei

Türmen. Ähnlich drängt er sich auf den Kreuzern seit 1738 an die Stelle des Burgwappens, und weiter erscheint auf den Piecetten, die, wie wir oben hörten, 1711 im Kreuzertyp (Doppeladler mit kleinem Herzschild) geschlagen worden waren, seit 1787 (in der Zwischenzeit scheinen keine ausgemünzt worden zu sein) der geteilte Schild.

Dazwischen finden wir Versuche zu einer Ausgleichung des Kampfes zwischen den beiden Wappen durch eine Vereinigung derselben im Sinne des Entwurfes Philotts. Verschiedene Siegel enthalten seit dem 17. Jahrhundert in quadrirtem Schilde die schwarz-weiße Teilung mit der Burg combinirt (Fig. 2). Den Herzschild mit dem zähringer Löwen ließ man allerdings fort, und ebensowenig fanden die drei Helme den Beifall der Freiburger Behörden. Doch ist dies Auftreten des quadrirten Wappens ein so vereinzeltes, daß man in ihm kaum mehr als Anregungen oder Versuche es einzuführen sehen kann. — Versuche, die indeß nicht durchgedrungen sind. Wenn nicht an einer hervorragenden Stelle, nämlich am Regierungsgebäude über dem Thore eine Darstellung des quadrirten Wappens [1]) sich erhalten hätte, würde in Freiburg heute wohl kaum mehr Jemand etwas von der Erfindung des phantasiereichen Münzmeisters wissen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so müssen wir sagen, daß das eigentliche und älteste Wappen Freiburgs, welches wir allerdings nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen können, der schwarz-weiß geteilte Schild ist, das dann, wie es scheint auf Anregungen des Münzmeisters Stephan Philott hin, die wir bis 1606 zurückverfolgen können, versucht wird, es durch das alte, aber in drei Thürme umgebildete Siegelbild zu verdrängen, daß diese Bestrebungen aber nicht durchgedrungen sind und man immer wieder zum alten, wohl schon in den Burgunderkriegen mit Ruhm geführten Wappen des schwarz-

[1]) Diese Darstellung ist insofern eine mißglückte, weil die Burg im zweiten und dritten Quartier nicht frei in ihrem Felde steht, sondern in ein kleines Schildchen eingezwängt ist. Weder Philott noch auch die Siegel des 17. Jahrhunderts haben diesen Fehler begangen, der wohl auf das Konto des unheraldischen Steinmetzen zu schreiben ist, der das Wappen „verbessern" wollte.

Digitized by Google



Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.

Digitized by Google



Fig. 4.



Fig. 5.

Digitized by Google

weißen Schildes zurückkehrte, obschon es andererseits auch nicht gelang, die Burg, das Bild, was man Siegeln und Münzen seit den ältesten Zeiten als städtisches Symbol zu sehen gewohnt war, mit ihren Ansprüchen, auch als Wappen zu gelten, endgültig zurückzuweisen. Doch dürfte in diesem Streite das schwarz-weiße Wappen wohl immer überwogen haben.

Eine Lösung des Konfliktes brachte die Neuzeit. Die Trennung des alten Staates in Stadt und Land schaffte einen Ausweg. Der Kanton nahm das alte schwarz-weiße Wappen als Staatswappen an, während die städtische Gemeinde die drei silbernen Thürme in Blau zu ihrem Stadtwappen erhob. So ist Freiburg meines Wissens der einzige Kanton, in dem das Land, der Staat, ein ganz anderes Wappen führt als die Stadt, die es einst beherrschte — denn Baselland führt das nämliche Wappen wie die Stadt, nur in anderen Farben. Und so hätte die Idee Philotts auch ihr Gutes gehabt.

Digitized by Google

Urkunden
zur Geschichte des Collegiums in Freiburg.

Herausgegeben von

Albert Büchi.

Nr. 1.

Bulle Gregors XIII. „Paterna illa charitas."

Rom, den 25. Februar 1580.

Entschluß des Papstes aus besonderer Liebe zum Volke der Schweizer in der Stadt Freiburg ein Kollegium von Priestern der Gesellschaft Jesu zu errichten zur Förderung des Seelenheils durch Predigt, Sakramentsverwaltung, Unterricht in Theologie und anderen Fächern, zum Unterricht der Jugend und Verscheuchung haeretischer Irrlehren. Überweisung der Liebfrauenkirche in genannter Stadt samt allen Einkünften und Zubehörden an den Vorsteher und die Priester genannter Gesellschaft zur Errichtung eines Collegs für einen Rektor und einige Genossen auf ewige Zeiten. Ferner Einverleibung des exempten Klosters der hl. Jungfrau von Humilimont in Marsens Prämonstratenser Ordens, — das einsam in einer Entfernung von 12 Meilen von Freiburg gelegen, feindlichen Einfällen und Überfällen ausgesetzt, dessen 6 bis 7 Insassen sammt dem Abte sich der Jurisdiktion des Bischofs entziehend ein ungebundenes Leben führen, mit genanntem Colleg auf ewige Zeiten zur Bestreitung der Bedürfnisse dieses Collegs. Errichtung und Einsetzung dieses Collegs für einen Rektor und mehrere

Digitized by Google

Priester in genannter Stadt aus eigenem Antrieb und Aufhebung aller gerichtlichen Censuren, welche die genannten sich deshalb zuziehen könnten. Überweisung der Liebfrauenkirche, der dort verpfründeten Kapläne und alles Vermögens durch Nuntius Franz Bonomi an Vorsteher und Priester der Gesellschaft Jesu zum Bau des Collegs. Aufhebung der Abtswürde in genanntem Kloster und Verbot des klösterlichen Beisammenlebens und der Novizenaufnahme. Erlaubnis für gegenwärtigen Abt und Mönche, nach Gutfinden des Nuntius unter Aufgabe der äbtischen Stellung weiter dort das Ordensleben zu pflegen unter dem Gehorsam gegen den Nuntius oder den Diözesenoberhirten oder in ein anderes Kloster gleichen Ordens überzutreten oder in der Seelsorge sich zu bethätigen. Überweisung der Gebäulichkeiten, Liegenschaften und jährlichen Einkünfte von wenigstens 700 Goldbdukaten an das Colleg, dessen Rektor ermächtigt wird, den Besitz anzutreten und die Einkünfte zu beziehen gegen Entrichtung eines gewissen vom Nuntius zu bestimmenden Betrags für den jährlichen Unterhalt von Abt und Conventualen auf Lebenszeit. Gegenwärtige Verfügung soll stet und unwiderruflich sein.

Anweisung für die Bischöfe von Annecy (? Amerinensis!) Basel und Konstanz, gegenwärtige Bulle auf Verlangen von Rektor und Colleg der Jesuiten wo, wann und wie oft diese es wünschen, bekannt zu machen und ihnen in Wahrung dieser Rechte beizustehen, daß sie im ruhigen Genusse der Liebfrauenkirche sammt Zubehör und des Klosters Marsens bleiben und gegen diejenigen, welche sie darin zu stören versuchen, die kirchlichen Censuren verhängen und dazu eventuell den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre 1579 V. Kal. Martii, im 8. Jahre unseres Pontifikates. [1])

Ungedr. Original im Staatsarchiv Freiburg. Archives du collège Humilimont B. 2, ferner in Abschrift ebenda, Codex jurium collegii p. 402—414. Abgedruckt bei J. J. Berthier, Lettres de Jean-François Bonomio nonce apostolique à Pierre Schneuwly (1579—1586) Fribourg 1894, S. 224—230.

[1]) Die Urkunde gehört dem Jahre 1580 an und nicht, wie in Schneuwly-Berthier Projets anciens de hautes études catholiques en Suisse Fribourg 1891. Reg. 102 gesagt wird, dem Jahre 1579. Die richtige Jahrzahl ergibt sich, wenn man den römischen Annunciationsstyl berücksichtigt und das Jahr des Pontifikates.

Digitized by Google

Nr. 2.

Der Rat von Freiburg an den Provinzial der Jesuiten Paul Hoffäus.

(Freiburg,) den 4. Januar 1580.

Meldung von der glücklichen und erwünschten Ankunft der beiden Väter der Gesellschaft Jesu samt dem apostolischen Nuntius zur Einrichtung des Collegs und Besitzergreifung des incorpirten Stiftes Marsens. Besonderer Dank für die Sendung des in der ganzen Christenheit bekannten und besonders in Deutschland gefeierten P. Canisius. Mitteilung von erfolgter Besitzergreifung von Marsens durch die P.P. Canisius und Robert unter Mitwirkung des Nuntius und einiger abgeordneter Ratsherren. Bereitwilligkeit, den Vätern den Schutz der Obrigkeit für alle Zukunft angedeihen zu lassen und Bitte, ungesäumt das Colleg zu errichten.

Dem ehrwürdigen hochgelerten und andächtigen in gott vater und herren Paulo Hoffaeo, der societet Jesu in Oberen teutschen landen provinzialen, unserm günstigen und ehrenden herren 2c. Ehrwürdiger, hochgeleerter, andächtiger in gott vatter, insonders günstiger herr! Uewer erwürden sind unser willig dienst zu voran bereit! Und demnach zu vernemen, als dan wir ein zeit lang nach ubergebung des gottshus Marsens, so papstliche heiligkeit unser gnädigster herr an die societet Jesu und besonderlich zu ufrigtung eines collegii in unser statt annexiert, gewidmet und uniert mit verlangen gewertig ist gewesen, daß üwer ehrwürde allhär in unser statt ankommen ettliche patres zu institution auch besatzung des collegii und investitur des gottshus Marsens gütern mit und die sachen zu gutem fortgang bringen würde, mögen wir nit underlassen. U. E. ganz fründlicher wolmeinung zu vermelden, das uns zu großem befreuen und congratulation gefallen, daß dise verwilung bemelter vattern der societet Jesu ankonft mit der zukunft ehrwürdigen hochgeleerten herren P. Petri Canisii, so mit bischoflicher hochwürde von Vercell, apostollischen legaten, alläß über unser verhoffen ankommen richlich ersetzt und erbässert worden, konnent also weder papstlicher heiligkeit noch derselben nuntio der gnädigen befürderung und wolmeinung unser statt mit dises collegii institution zu vererren und begaben. Desglichen Ew. Ehrwürd des vätterlichen geneigten willens nit gnugsamlich

bedanken, das dieselb uns mit einem solchen fürnemen man als dessen rum in ganzer christenheit und besunderlich in **Tütschen** nation erschallen meinen und ihme sin wohnung bi uns usgahn und bescheiden wollen, welche guat und vätterlich patrocinium wir zu keinen vergeß stellen noch fallen lassen sonder unsers möglichen wegs parten flaisses erkennen sollen und wöllen. Hieneben sollen wir Uw. Ehrw. verner unbericht nit lassen, wie dan mir wolermelten herren **Canisium** und seinen mitgeferten, den h. Patrem **Robertum** mit bistand und zuthun hochermelts herren nuntii durch etliche unsere abgeordnete miträt in possession und geweer des bemalten huses **Marsens** und desselben gütern und allen derselben dependenzen in unserer obern herrligkeit gelegen insetzen lassen. Sind auch wolgeneigt si und die patres, so disem collegio ie zu ziten vorstehn werden, so wit und lang uns gott der almächtig guad gibt zu handhaben, schützen und schirmen, achtend auch ich von obgemelten herren **Canisio** diser sachen witläufigern bericht empfahen werdend. Im übrigen will uns nach erstättung oberhelten bingen erforderlich bedunken, das die institution numeer ins werk gebracht und nit länger verwylt solle werden. Derhalben unser ganz fründlich gesinnen an Uw. Erw. ist, dieselb wolle erster gelegenheit sich umb so vil benügen und die hand an den ingang und ufrüchtung des collegii, als wir achtend, an den Uew. Ehrw. des von bapstlicher heiligkeit bevelch empfangen habe zu legen, darzu Uw. Ehrw. unsers geneigten willens und biräthiger hilf als den zwischen hochermalten herren nuntio und uns beredt worden nit mangeln soll noch wird. Hiemit thund wir uns üwern gnädigen vätterlichen willen bevelchen und auch ein glückseligs neu jahr von gott dem herren wünschen. Datum 4. Januarii 1580.

Euer Ehrwürde ganz dienstwillige
schultheis und rat der statt **Frybnrg**.

Ungedruckt. Staatsarchiv Freiburg Copie in Codex jurium collegii 56, S. 415—419. Original ist nicht vorhanden.


Digitized by Google

Nr. 3.

Rats-Beschluß der Errichtung eines Collegs und der Einverleibung des Prämonstratenser Stiftes Marsens.

Freiburg, den 18. Aug. 1580.

Auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius Bonomi, Bischof von Vercelli, hat der Rat zur Gründung eines Collegs Professoren aus der Gesellschaft Jesu in Aussicht genommen und sich an den hl. Vater gewendet um Aufhebung des Klosters Marsens und um Errichtung eines geeigneten Gebäudes. Durch Verwendung des Nuntius erlangte man dies beim hl. Vater und auch die Zustimmung des Provinzials der Jesuiten, dem Wunsche des hl. Vaters nachzukommen. Da wegen schwerer Bedenken die Gründung neuerdings beanstandet wurde, so setzte der Nuntius die Notwendigkeit und Ehrensache der Gründung aus einander und bewies, daß die Einkünfte von Marsens zum Unterhalte ausreichend seien. Darauf beschließt der Rat in Anbetracht des Nutzens einer solchen Anstalt zur Heranbildung der Jugend in Wissenschaft, kathol. Glauben und Sittenreinheit von der Erlaubnis des hl. Vaters Gebrauch zu machen und das Kloster Marsens dem Jesuitencolleg einzuverleiben, die Väter der Gesellschaft Jesu zu berufen und alles nötige zur Einrichtung der Anstalt zu thun, soweit nicht die Staatskasse direkt dazu in Anspruch genommen werde.

Nos consul et senatus urbis reique publicae Friburgensis in Helvetiis universis harum litterarum inspectoribus notum fieri volumus, cum rev^mus in Christo pater ac dominus d. Joannes Franciscus, episcopus Vercellensis, sacrae sedis apostolicae ad Helvetios nuntius visitationem eam, quam a sanctissimo in Christo patre ac domino Gregrorio decimo tertio sanctae Romanae ecclesiae pontifice summo calamitosis hisce temporibus in mandatis accepit, nostra in urbe et ditione prosequeretur, isque mirifica in nos benevolentia in ipso visitationis suae curriculo signis haud dubiis innumerisque in nos et rem publicam nostram beneficiis collatis abunde declarata, ad institutionem

collegii delectis ex societate Jesu professoribus nostra in urbe, quod non sine insigni ejus ornamento et commodo foret instruendi hortator et suasor fuerit, ut pro unione et annexione monasterii Marsensis ordinis Praemonstratensis in agro nostro supplices ad sanctissimum pontificem dederimus litteras nostramque operam et sumptus ad aedificium ex R. R. societatis Jesu patrum sententia pro locorum opportunitate construendorum ultro obtulerimus. Quibus ab ipsa sanctitate sua adnitente predicto R. domino nuntio impetratis etiam societatis Jesu in Superiore Germania praeposito provinciali operam suam ad morem summi pontificis voluntati hac in parte gerendum offerente res denuo ob gravissimas quasdam et evidentes rei publicae nostrae incommoditates eo redierit, ut de institutione et instauratione illius collegii sistenda cogitaremus. Praedictus Rev^mus^ dn^us^ nuntius postliminio coram nobis oratione habita ad edendum hoc Christianae pietatis opus rei publicae nostrae non minus necessarium quam honorificum suasor fuit remque eam tantae molis non esse quin ejusdem monasterii Marsens annuis proventibus, prout subductis rationibus sibi constabat, facile sustentaretur, sicque aedificii construendi sumptuum magnitudine terreremur, cautum fore, ne quos ex aerario nostro publico sumptus nisi voluntarios faceremus affirmavit. Quo factum est, ut priore nostro responso et earum, quas ad pontificiam sanctitatem dedimus litterarum tenore denuo perpenso habita praeterea ratione, quantum cuilibet bene constitutae rei publicae ornamentum et incrementum afferat ejusmodi schola piis juxta ac eruditis doctoribus instructa, in qua juventus non modo bonarum litterarum et artium peritiam sed et christianae catholicae fidei et pietatis fundamenta cum incorruptorum castimonia morum certissimis rei publicae olim bene administrandae adminiculis hauriat et imbibat: Nos ut quibus orthodoxae fidei propagatio cordi semper fuerit et esse debuerit beneficium hoc ab ipso summo pontifice nobis concessum recusare nefas ducentes praedictum monasterium Marsens cum omnibus et singulis bonis et possessionibus, decimis censibus, redditibus et proventibus eidem pertinentibus ad collegium Rev. societatis Jesu patrum nostra in urbe instituendorum uniri omnino permisimus permittimusque tenore praesentium relicta

Rev^mo^ d^no^ episcopo Vercellensi omnimoda potestate eandem institutionem, quibus oportuerit rationibus, maturandi. Rev^dos^ insuper societatis Jesu patres primo quoque tempore vocandi omniaque ad collegii hujus stabilimentum pertinentia absque ulla cujusvis contradictione et impedimento, dum id absque aerarii nostri publici gravamine fiat administrandi et disponendi.

In quorum fidem et robur nos hasce litteras per Guilielmum Techterman archigrammateum nostrum subsignatas secretiori urbis nostrae sigillo communivimus decimo quinto Calendas Septembris anno a nativitate domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo octuagesimo.

Willelmus Techtermann.

Ungedruckt, Original im Staatsarchiv Freiburg, Archives du collège. Humilimont B 1. An einem Papierstreifen das kleinere Stadtsiegel von Freiburg auf Wachs.

Nr. 4.

Besitzergreifung des Klosters Marsens durch P. Canisius.

Marsens, den 21. Dezember 1580.

Auf Veranlassung von Nuntius Bonomi, der die Ausführung der durch Bulle Gregors XIII. verhängten Aufhebung von Marsens und Incorporirung in das zu errichtende Jesuitencolleg von Freiburg wünscht, erfolgt die Übergabe dieses Stiftes an P. Petrus Canisius als bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft Jesu. Ausstellung einer Urkunde über die Besitzergreifung auf Verlangen von P. Canisius und des Nuntius in der Muttergotteskirche zu Marsens in Gegenwart von Peter Schnewly, Propst von Freiburg, Fr. Joh. Michael, Franciscaner und der Ratsherren Barthol. Reyn, Franz Gurnel u. Wilh. Krummenstoll.

In nomine domini Amen. Notum sit omnibus et singulis, quod anno a nativitate domini millesimo quingentesimo octuagesimo indictione octava die vero vigesima prima Decembris in infradicto monasterio coram nobis infrascriptis notariis et testibus ad hoc specialiter vocatis et rogatis cum præsens personaliter constitutus R. P. D. Petrus Canisius ex societate Jesu nomine et tanquam procurator ejusdem societatis exposuissent, qualiter

a sanctissimo domino nostro D. Gregorio, divina providentia papa XIII. monasterium s. Mariae Humilismontis seu alias de Marsens ordinis Praemonstratensis ditionis Friburgi Nuitonum et Lausannensis dioecesis illustrium ac potentum dominorum Friburgensium ad hoc expresso accedente consensu unitum et incorporatum atque attributum fuerit patribus societatis Jesu pro collegio in civitate Friburgi supradicta ejusdem societatis instituendo, ut patet ex litteris apostolicis desuper expeditis sub plumbo datis Romae apud Sanctum Petrum anno millesimo quingentesimo septuagesimo nono ejusdem s^{mi} domini pontificatus anno octavo, ideoque pro dictarum litterarum apostolicarum et unionis supradictae executione instanter ab illustri admodum et R^{mo} domino d. Joanne Francisco episcopo Vercellensi ac praefati sanctissimi domini nostri Gregorii apud Helvetios, Rhaetos confoederatos subditos etc. nuntio ibidem existente petiisset procuratorio nomine quo supradictae abbatiae Humilismontis illiusque bonorum, jurium et pertinentiarum quarumcumque realem et actualem possessionem sibi dari idem rev^{mus} dominus asserens se bene de supradictis omnibus informatum atque ad dictarum litterarum apostolicarum executionem paratum esse eumdem R. P. d. Petrum Canisium tanquam procuratorem ejusdem societatis in possessionem mittentis duxit et re ipsa per altaris majoris amplexum calicis apprehensionem, campanae pulsum et ipsius ecclesiae clavis a monachis ipsis factam traditionem immisit dicens et declarans eandem societatem Jesu et dictum patrem Canisium tanquam societatis procutorem, actorem, gestorem esse verum, certum et indubitatum dictae abbatiae ejusque omnium jurium et pertinentiarum possessorem ac dominum atque ut talem ab omnibus, quorum interest, recognosci debere ad earundem literarum apostolicarum praescriptum et formam. De quibus omnibus et singulis ut supra gestis ne in posterum de eisdem dubitare ulla ratione contingat, idem rev^{mus} dominus nuntius ac rev^{dus} P. d. Petrus Canisius rogarunt nos infra signatos notarios et quemlibet in solidum, ut unum sive plura publicum seu publica conficiamus instrumentum vel instrumenta.

Acta sunt haec in ecclesia s. Mariae monasterii Humilis

montis supradicti die et anno supradictis praesentibus ibidem RR. DD. Petro Schneulin, praeposito Friburgensi, et fratre Joanne Michaeli ordiuis s. Francisci necnon magnificis DD. Bartolomeo Reyno, Francisco Gurtnelino et Guillelmo Gromestoldio senatoribus Friburgensibus tes tibus etc.

Ego Julius Guidi, clericus Senegalliensis dioecesis apostolica auctoritate notarius, quia praemissis omnibus interfui et una cum infrascripto d. Luca Burgo in solidum rogatus fui suprascriptum instrumentum scripsi atque in fidem subscripsi cum appositione mei soliti signi tabellionatus.

Ego Lucas Burgus clericus Cremonensis apostolica auctoritate notarius, quia praemissis omnibus interfui et una cum suprascripto d. Julio Guidio in solidum rogatus fui in fidem subscripsi cum appositione mei soliti signi tabellionatus.

Ne de supradictorum legalitate dubitari in posterum contingat, fidem facimus et attestamur nos Joaunes Franciscus episcopus Vercellensis et apostolicus nuntius supradictos dominos Julium Guidium et Lucam Burgum esse authoritate apostolica notarios illorumque scriptis certam et indubitatam fidem in judicio et extra adhiberi solere et in fidem praesentes per infrascriptum secretarium nostrum fieri et sigilli nostri appensione muniri fecimus.

Datum in loco, die et anno supradictis

Joannes Antonius Caresana sec^rius^ de M.

Ungedruckt, Original im Staatsarchiv Fbg. a. a. O. Nr. 2. Angehängt in einer Blechkapsel das rote Wachssiegel von Nuntius Bonomi.

5.

Der Rat von Freiburg genehmigt die Incorporirung von Marsens und die Privilegien des neuen Collegs.

Freiburg, den 11. Juli 1581.

Der Rat bestätigt und genehmigt alles bezüglich der Uebertragung und Vereinigung von Marsens mit dem Colleg gemäß

päpstlichem Auftrage geschehen ist und verspricht dem Colleg stets hilfreiche Hand zu bieten und ihm seine besondere Gunst zukommen zu lassen, wie er es auch jüngst gegenüber dem Visitator der deutschen Provinz P. Ollivier Manaré versprochen. Beratung einiger abgeordneter Ratsherren und des P. Canisius und anderer Väter der Gesellschaft Jesu über den Bau von Colleg, Kirche und Schule, über Platz und Mittel; Entscheid für den Joh. von Lanten-Heid gehörigen Biseeplatz. Bestätigung dieses Ankaufes von Seiten des Rates und Ueberlassung des Fischrechtes in dem an das Gut anstoßenden Weiher. Wunsch des Rates nach einem bequem zu überbauenden Platz für Kirche und Schule. Gewährung jener Immunitäten an das Colleg, die die übrigen Klöster in der Stadt genießen: Befreiung von bürgerl. Lasten, öffentlicher Steuer und allen ordentlichen und außerordentlichen Lasten, Genuß der kirchlichen Immunitätsrechte bezüglich Personen und Vermögen, ferner der dem Orden vom hl. Stuhl gegebenen oder noch zu erteilenden Gewohnheiten Freiheiten und Satzungen in Bezug auf Kirche und Schule, ferner das Versprechen Abtrünnige aus diesem Orden hier nicht zu dulden.

Nos consul et senatus universus urbis reique publicae Friburgensis in Helvetiis notum et testatum fieri volumus omnibus et singulis, cum sanctissimus in Christo pater ac dominus Gregoriis XIII. sacrae Romanae et universalis ecclesiae pontifex maximus paternam suam erga nos et rem publicam nostram benevolentiam et insignem benignitatem cum aliis praeclaris beneficiis tum hoc ipso luculenter ac mirabiliter declaraverit, quod nostris votis ac precibus clementer annuerit, quas reverendissimo in Christo patre ac domino d. Joanne Francisco, episcopo Vercellensi, sacrae sedis apostolicae ad Helvetios nuntio, simul authore, hortatore et intercesssore obtuleramus nimirum, ut in hac urbe nostra collegium venerabilis multumque laudatae societatis Jesu institueretur ac eidem collegio Marsensis abbatiae ac monasterii fundi, census et proventus omnes, qui in ditione nostra siti sunt, in perpetuum unirentur atque incorporarentur concesseritque idem optimus maximusque pontifex diploma, quo dicti monasterii jura et bona futuro apud nos collegio perpetuo uniuntur factum est, ut missi ad

nos societatis patres in praesentia reverendissimi domini nuntii, quem diximus anno superiore millesimo quingentesimo octuagesimo, die vero vigesima prima mensis Decembris in possessionem bonorum ejusdem monasterii venerint, ad quam rem nos, uti par erat, tanto libentius asssensum praebuimus, quanto magis rei publicae nostrae interesse cognovimus, ut pii juxta ac eruditi professores et sacerdotes ex memorata societate delecti suam certam ac stabilem apud nos sedem haberent suaque praesentia ac fideli opera christianam juventutem in liberalibus artibus, bonis litteris omnique pietate et morum integritate sedulo instituerent, qui praeterea verbo, exemplo suisque ministeriis et officiis omnes nostrae civitatis ordines ad bene beateque vivendum atque ad publicum bonum promovendum instruerent atque extimularent. Quare nos quibus orthodoxae in primis fidei propagatio et hujus rei publicae incrementum ac decus cordi est et semper esse debet praedictam pontificis maximi gratiam in nos collatam gratis animis complectentes, quemadmodum antea litterarum, quas publico sigillo obsignavimus, testimonio sic nunc etiam harum tenore profitemur, quidquid in negotio hujusmodi translationis et unionis monasterii Marsensis in ipsum collegium authoritate apostolica actum et gestum est, id nobis perpetuo gratum et ratum fore nosque auxiliatrices manus tam praeclaro et sancto instituto fideliter porrecturos et perpetuo favore ac studio illud prosecuturos esse. Sic enim rev. in Christo patri Oliverio Manareo nuper coram polliciti sumus, cum is provinciae Superioris Germaniae visitator a rev^do^ admodum patre praeposito generali dictae societatis ex Romana urbe destinatus adesset ac a nobis de hoc collegio maturando, prout in mandatis habebat, postularet. Unde factum est, ut nonnulli ex ordine nostro senatorio delecti cum praedicto rev. patre visitatore et rev. patre Petro Canisio aliisque pluribus societatis Jesu patribus tunc praesentibus de collegii hujus fundamentis jaciendis deque templo ejus ac schola erigendis deque locis ac sumptibus ad futura aedificia necessariis deliberarint tandemque ultro citroque collatis consiliis variisque ad rem perficiendam opportunis locis inspectis collegii patrum sedem ac domicilium in edito urbis loco vulgo Bisee vocato qui ad strenuum magni-

ficumque virum dominum Joannem a Lanten agnominatum Heid, equitem auratum et proconsulem, pertinebat constituerint. Ille vero predictum locum, domum et arcem suam cum viridario et aliis pertinentibus ibidem existentibus in collegii usum sicut e litteris super hoc contractu confectis patet, vendiderit dictisque patribus libere resignaverit. Super quibus, ne in posterum collegii patribus assensus nostri testimonium desit, non solum Marsensis monasterii omniumque ejus bonorum, possessionum jurium, censuum, decimarum et proventuum traditionem ad ipsos velut ligitimos haeredes omni ex parte spectantem hoc publico velut instrumento testatum omnibus facimus irrevocabiliter sicut jam supra. Sed etiam declaramus constituimusque proprietatem praedictae domus aliarumque omnium et singularum rerum, quae justo emptionis vel donationis titulo in hujus collegii possessionem cedent, suum robur et firmitatem perpetuam obtinere debere quemadmodum his litteris in posterum etiam valituris confirmamus. Quod vero ad stagnum sive piscinam dictae domui vicinam attinet, eisdem rever. patribus in collegio ibidem habitantibus omnem ejus stagni usum et piscatum sicuti petiverunt, gratiose concedimus et applicamus solo aquaeductu ad necessarios urbis nostrae usus reservato. Praeterea eorum votis in eo annuimus, ut ex vicinis tubis fontem in quamlibet domus suae partem deducere ejusque usum sine aliorum tamen et publico detrimento retinere possint. Tum de fundo ad templum collegii deque aedificiis ad scholam ejusque classes necessariis comparandis statuimus ac volumus, ut loca commoda, quibus liceat superaedificare illis nostro etiam nomine procurentur et applicentur. Praeterea benigne concedimus ac in perpetuum dicto collegio eam facultatem et immunitatem constare volumus quamcunque alii hujus urbis ecclesiastici sive religiosi homines in suis domibus vel monasteriis de facto vel de jure vel de consuetudine tenent, ita ut praesens domus vel collegium ab omni civili gravamine, publica exactione aliisque gravaminibus ordinariis vel extraordinariis nunc et in posterum omni ex parte liberetur cunctisque demum ecclesiasticis immunitatibus sive ad personas sive ad bona mobilia vel immobilia pertinentibus domi forisque libere gaudeat ac fruatur. Ad haec ut privi-

legia dictae societati ab apostolica sede concessa vel concedenda, et quae cumque ad ejusdem societatis institutum constitutiones, libertates, consuetudines modumque in ecclesia vel schola procedendi ac regendi pertinent, non minus in hac urbe nostra quam aliis in collegiis vim suam integram habeant ac sine cujusquam molestia vel impedimento clam vel palam valeant exerceri decernimus promittimusque insuper nos in urbe et ditione nostra apostatas ac rebelles ex eadem forte societate (quod deus avertat) prodeuntes minime passuros esse, si de his expellendis vel cohibendis societatis nomine nostra fuerit opera requisita. In quorum omnium supradictorum fidem et robur nos non solum nostro sed etiam successorum nostrorum, a quibus, quo ad singularem dei omnipotentis gloriam et catholicae religionis propagationem nostraeque rei publicae ornamentum magno consensu deliberatum conclusumque fuit ullo unquam tempore infringi aut labefactari non debet nomine hasce et alteras eodem exemplo litteras per Willelmum Techterman archigrammataeum nostrum subsignari ac secretiori urbis nostrae sigillo communiri voluimus undecima die mensis Julii anno a nativitate domini millesimo quingentesimo octuagesimo primo.

Willelmus Techterman.

Ungedrucktes Original auf Pergament, Staatsarchiv Fbg. Collège B. Cart. 3, N° 3, ferner Copie in Cod. jur. collegii. S. 439—45. Angehängtes Wachssiegel der Stadt Freiburg.

6.

Erwerbung des Biseeplatzes für das Collegium.

Freiburg, den 26. Juli 1581.

Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, verkauft an Peter Canisius zu Handen der Gesellschaft Jesu sein Haus (sive arcem) genannt Bisee sammt anliegendem Garten und Wiese östlich angrenzend an die öffentliche Straße nördlich und westlich an die Wiese des edeln Franz von Ligerz (Ligritz) Ritter dazwischen die Straße, gegen Mittag an die dem Colleg bereits gehörige von Johs. Vugniet erworbene Wiese samt allen Nutzungen und Rechten um 2100 Fl. kleinen Gewichts (parvi ponderis monetae).

Diese Summe wurde beim Kauf baar erlegt in Freiburger Münze. Auf Verlangen des Verkäufers wird Ratsschreiber Wilhelm Techtermann von Schultheiß Rat und Gemeinde von Freiburg ermächtigt zur Beglaubigung das Stadtsiegel an die Verkaufsurkunde zu hängen. Zeugen: Jacob Römer und Wilhelm Lanten, Venner.

Staatsarchiv Frbg., Codex jur. coll. S. 433—438.

7.

Erwerbung eines Teils der Wiese hinter dem Teiche für das Collegium.

Freiburg, den 1. August 1581.

Peter Gurnel, Vormund der Barbara Vögelin, Tochter des edeln Peter Vögelin und der Barbara Russico, verkauft an P. Peter Canisius zu Handen der Gesellschaft Jesu und ihrer Niederlassung in Freiburg die Wiese auf dem Biseeplatz in Freiburg östlich stoßend an die dem Collegium gehörige von Joh. Ruginet erworbene Wiese, westlich an den öffentlichen Weg, der zum Spitalgarten und der Stadtmauer hinführt, nördlich an die Wiese des Collegs, mittäglich an den Weg neben dem Gute von Caspar Weck. Dieser Verkauf geschah um den Preis von 320 Fl. Freiburger Münze. In Bekräftigung dieses Kaufes ließen Schultheiß Rat und Gemeinde durch Stadtschreiber Wilhelm Techtermann das Stadtsiegel an die Urkunde hängen. Zeugen: Jodocus und Daniel von der Weyd (a Pascuis).

Staatsarchiv Frbg., Codex jur. coll. S. 446—50.

8.

Erwerbung des Hauses Schneuwlin für den Bau eines Collegs.

Freiburg, den 17. Juli 1581.

Jakob Schneuwlin, Ratsherr in Freiburg i. Sch., verkauft durch gegenwärtigen Akt für seinen Neffen Peter, Sohn des Franz Ammann, und mit Zustimmung des Rates dem P. Peter Canisius zu Handen der Niederlassung der Gesellschaft Jesu in Freiburg

das kleinere Haus seines Neffen in Freiburg, gelegen zwischen dem Hause des Johann von Landten, genannt Heid, und dem Stalle des Joh. Erhard vor der Scheune, die den größeren Gebäuden des Neffen gemeinsam ist, und rückwärts anstoßend an das Haus des Ulrich Burgknecht. Preis 300 Fl. Freiburger Münze. Angehängtes Siegel der Stadt Freiburg. Zeugen: Ludwig d'Affry Schultheiß, Jacob Känel, Joh. Marti, Barthol. Reynauld, Peter und Wilh. Krummenstoll, Pankraz Wild, Joh. Garmiswyl, Pankraz Techtermann, Joh. Meyer, Ratsherren, Peter Känel, Jak. Rämir, Wilh. Lanten, Venner.

Staatsarchiv a. a. O., S. 450—53.

9.

Verordnung über die Organisation der alten Schule.

Freiburg den 30. November 1582.

Auf die Beschwerden der Jesuiten am Colleg wegen der alten Schule und nach Bericht der Schulherrenkammer, erstattet durch Propst Schnewly, beschließt der Rat: 1) dem Colleg außer den der alten Schule bewilligten 6 Fudern Holzes 13 Kronen jährlich beizusteuern, wofür die Schüler von Fronfasten- und Holzgeld befreit werden sollten; 2) außer dem Colleg eine weitere Schule beizubehalten für Lesen, lateinische und deutsche Sprache und Gesang und dem Schulmeister ein Gehalt zu bestimmen von jährlich 32 Kronen, 3 Mutt Korn, 1 Faß Ryf- und 1 Faß Landwein samt Frohnfastengeld von den Knaben; 3) weitere Aufbesserung für den Schulmeister, im Falle er eines Provisors bedürfte; 4) Lokal im alten Schulhaus neben dem Rathaus eventuell Miethe eines weiteren Lokals; 5) Trennung der lateinischen und deutschen Schüler in verschiedenen Lokalen; 6) Ueberwachung von Schule und Schulmeister durch das hiesige Jesuitencolleg.

Als dann die ehrwürdige und bestliche herren der Societet Jesu diß collegii zu Friburg den herren verordneten etliche beschwärt articul, so si bi der alten schul befunden, welche sich mit ihrem institnto und bruch nit verglichen konnen, fürgehalten und demnach durch wolgedachte herren verordneten, minen gnedigen herren und obren des täglichen rats, dieselbige artichel schriftlich fürgelegt und zu besser ordnung und erlüterung der sachen damalen den schulherren bevolen, darob ze sitzen und ihres gut bedunchen ire gnaden zu verstendigen, haben wol gedacht mine gnädige herren

an hüt dato uf des ehrwürdigen herren probsts widerbringen des ansehens, so darumb geschafft worden, dahin enschlossen und zugelassen, daß es demselbigen ansehen nach geschehn und solches gehalten werden sölle: Nemblich, das dem collegio fürohin zu den sechs fudern holzes, so ihre gnaden der alten schul ze geben pflegt haben, drizehn kronen jährlich gelangen söllend, damit si dem kosten überall des holzes, kerzen und der besoldung des calefactoris oder inheizers zu winters zit abtregen werdent. Deshalben auch die schüler des Fronfasten- und holzgelts ledige, mithin ire gnaden solcher sachen ferner mühe uberhebt siend.

Hieneben diewil es nothwendig und erforderlich, das neben der schul des collegii ein andere gehalten werde und deshalben ein schulmeister sie, der die jugent im alphabet und läsen in latinischer und teutscher sprach (dan beide einem schulmeister sollen vertrut werden und von einander nit gesönbert) auch ein dem gesang underwise und lehre, desglichen die knaben in der kirch und von einander nit gesönbert, processionibus hin und wider beleite, und wie von altem her mit demselben auf sonderbaren fasttagen und ziten die gewönliche ceremonien und gesang verrichte und halte. Soll demselbigen schulmeister für sin besoldung und bestellung per Fronfasten acht kronen, jährlich dri mütt korns und ein faß Ryffwin und ein faß landwin gegeben werden sampt dem gewönlichen fronfastengelt, so er von den knaben bezühen wird. Und im fast der zufal der tütschen und latinischen knaben zu groß wurde und ie der schulmeister eines provisoris bedorfte, soll ihme die besoldung werden wie hievor dem teutschen schulmeister geben worden. Dieselbige schul soll gehalten werden in miner herren hus bei dem alten Rathus, und wo dasselbig zu klein und eng wurde, soll man alldann dem schulmeister ein hus umb den zins bestellens, bis uf ihrer gnaden witerem insehen. Und also möchten die Latinischen in der obern und die Tütschen in der anderen stuben underscheiden wohnen mit den anhang, daß obgemelte schul und schulmeister der societet allhie underworfen sin solle, damit si achtung druf gebend, daß in derselben schul nüt versumpt sonders im läsen wolgegründ desto ehe ins collegium ufgenommen werden mögind.

Actum ultima Novembris 1582 Jahr.

Ungedruckt, Staatsarchiv Freiburg, Cod. jur. Collegii p. 453—37.

10.

Umtausch der Schulräumlichkeiten mit denen des Collegs.

Freiburg, den 3. Juli 1583.

Auf Vorstellung von Provinzial und Rector des Collegiums über die gegenwärtigen ungenügenden Räumlichkeiten für die Schule und ihren Vorschlag, dem Colleg das Schulhaus samt Saal und Garten, der Schule aber die beiden oberen Häuser zuzuweisen und im Falle die Kirche dem Colleg gegenüber erbaut würde, einen hohen Gang über die Gasse zu errichten und nach reiflicher Besprechung mit Provinzial und Rektor beschließt der Rat, das Collegium mit der Schule und die Schule mit dem Colleg zu tauschen unter der Bedingung, daß diese Umwandlung auf Kosten der Patres geschehen solle, dagegen möge man andere Bauten noch aufschieben, da doch eine nochmalige Verlegung von Schule und Colleg vorauszusehen sei.

Wir der schultheiß und rat der statt Frydurg thund kund mit disem brief, als dan der erwürdig hoch- und wolgelert herr provinzial und der rector des collegii der Societet Jesu hievor under andern dingen das wesen und stabiliment des collegii und der schul berürend an uns langen lassen, wie das der saal und schulen an dem ort, da si jetz sind, zu klein und so eng, das den knaben und schulmeisteren ein ungesunder dampf und geschmack dahär entspringt. Zu dem das die jugent, wo si sich merete, nit platzes gnug haben möcht. Darob si uns bis mittel fürgeworfen, ob nit möcht ein wechsel geschehen, das dem collegio das schulhaus mit sampt dem stal und garten, den schulen aber die ander zwei obere heuser zugeeignet und von dem einen haus ein stock und wonung zugelassen und vergont wurde. Demnach im val man die kilchen gegen dem collegio über wurde buwen, ob man möcht ein schlechten hohen gang über die gassen erlangen. Und wir durch unseren seckelmeister und stattschreiber erstlich mit wolermelten herren provincialen, demnach auch nach desselbigen abreisen mit dem herren rectore diser sachen halb besprechung und underred halten lassen. Da so haben wir nach verhör bemelts seckelmeisters und stattschribers an hüt dato uns dahin autschlossen, das wir disen wechsel und verwandlung des collegii in die schul und des schulhauses in das collegium zu und geschehn lassen, doch mit dem geding, diewil daß schulhus mit

sampt dem oberen hous uns in dem ersten kouf und mit verbesserung des inbuws ein merkliche summ gelts kost, die patres aber des collegii allein das öberst huß darzu erkouft und ein treffenlichen kosten ersparen, in dem das si kein anders hus zu irer wonung ze koufen bedörfend, so ist unsere meinung, das die ehrwürdige patres das schulhaus zu dem collegio und die schulen in beiden oberen heuseren in irem eignen costen nach bester komlicheit anschiken und accomodieren, ordnen und buwen sollind one unsere beschwärd. Jedoch sind wir urpütig zu erbesserung solicher gebeuwen die handreichung, so wir den ehrwürdigen herren des collegii hievor zur erbuwung des schlosses bewilliget, anzuwenden. So vil aber den vorhabenden kilchenbuw belangt, diewil sollichs ein überschwär und groß werk sin würd, und sich darneben ansehen laß, das wo die schul mitlerwil zu einem sollichen ufgang kompt, als verhofft wird, werde die schul mit dem collegio zuletzt von noth wegen an ein andere statt und platz müssen gelegt werden, so ist unser meinung, das die erwürdigen patres mit sollichem buw noch zur zit nit forttruken, sunders sich so best möglich liden und einer andern gelegenheit erwarten sollind, auch den herren provincial des durch schriben berichten und si selber der sachen nachgedenkens haben. Des zu schine wir unser secret insigel harunder getruckt den dritten Julii 1582.

Ungedruckt. Original auf Papier mit aufgedrucktem Stadtsiegel im Staatsarchiv Freiburg, Collège B., Cart. 3, N° 10, Codex 458—63.

11.

Bau von Colleg, Schule und Kirche.

Freiburg, den 30. April 1584.

Da wegen rascher Mehrung der Schülerzahl die bisher erworbenen Räumlichkeiten, die vom Rate und von der Gesellschaft Jesu in der Lausannengasse gekauft worden waren, nicht mehr genügten, so wird in Gegenwart des Provincial des Ordens, Georg Baderus, samt Abgeordneten des Rates am 29. April beschlossen, auf dem Bisseeplatze Collegium, Schule und Kirche zu erbauen und zwar auf Kosten der Stadt unter der Bedingung, daß die für Schulzwecke bisher von der Gesellschaft Jesu erworbenen Gebäude dem Staate zufallen sollen.

Wir, der schultheiß und rat der statt Fryburg in Nüchtland, thund kund und bekennen offentlich mit disem brief, als wir

dan vor jaren zu dem anfang der schulen und collegii der Societet Jesu in diser unser statt ettliche hüser an des forderen Spitalsgassen erkouft, da zudem die ehrwürdigen herren der societet auch etliche heuser umb meerer komlichkeit willen irer habitation köuflich an sich gebracht und aber die zahl heimscher und frömbden schülleren in kurzem so vil zugenommen, das die schul zu eng und wir unvermidenlicher not halb geursachet worden, uns umb bessere gelegenheit umbzesechen, welches orts wir mit rat und zuthun wolgemelter ehrwürdiger herren so vil gehandlet, das uf gestrigem tag der ehrwürdig hoch und wolgelehrt herr Georgius Baderus, provincial der societet und andere des collegii verwandte mit sampt den gestrengen, edlen, vesten, fürnemen, wisen Johansen v. Lanten zugenant Heid, ritter, schultheiß, Ludwig v. Affry, altschultheiß, Barthlome Reynault statthalter, Martin Gottrow seckelmeister, Franz Gurnel, Wilhelm u. Anthoni Krummenstoll, unsern vilgeliebten miträthen mitsampt unseren verordneten die gelegenheit des orts gemeinlich Bisee genant und der gebeüwen der burg daselbs besichtiget und mit einhäligen rat und stim beschlossen, das das collegium mit sampt der schulen und kirchen an disem ort bequemlich erbuwet werden möchte, daruf sie dann ein visierung gestelt und dieselb hüttigs tags fürkommen lassen und die sach an unser bedenken und gevallen gesetzt.

Wann wir nun gestaltsame der sachen wol und grundlich erwegen und die gelegenheit diser unser statt betrachtet, da so haben wir uns ein für alle mal und entlich dahin entschlossen, daß wir, (als wir gedachten ehrwürdigen herren der societet ze thun versprochen) das collegium und schulen an dem ort, so unseren verordneten verzeigt worden, nach uswisung darumb gestellter visierung in unseren eignen costen one des collegii beschwernuß vermittlest göttlicher gnaden buwen, ufrichten, und in gepürend wesen bringen wöllend. Darüber wir dann unserm seckelmeister und werkmeister vollmächtigen gewalt und bevelch albereit zugestellt dermaßen, das von dato dißhin an solche gebeüw hand angelegt und nit nachgelassen werde, es habe den solicher buw sin vollkommenheit erlangt. Doch wöllen wir uns hargegen vorbehalten haben, wie dan gemelte erwürdige herren iren willen darzu geben, das die heuser, so si und wir hievor zu den schulen und collegio

erkauft uns ganzlich heimgefallen und wir befugt siend, damit nach unserem willen und gefallen als mit dem unsern ze handlen, so verr wir die gemelten cerwürdigen herren bi den personen, denen si umb solche erkoufte heuser ze thun sin möchtend umb dasjenig, so daselbs noch usstehet, verträtind und enthebind, welches wir ze thund glichfalls versprochen in kraft dis briefs, den wir zu vestem urkund sines inhalts mit unserem secret insigel verwart den letzten tag Aprillen des jars nach der gepurt Christi unsers herren gezalt fünfzehen hundert vier und achtzig.

Willelmus Techterman.

Ungedruckt. Originalurkunde auf Papier mit aufgedrucktem Siegel der Stadt Freiburg, Staatsarchiv, Collège B., Cart. 3, N° 11. Cod. jur. colleg. S. 461—64.

Digitized by Google

Das kirchliche Vermögensrecht

des Kantons Freiburg

in seiner historischen Entwickelung und heutigen Geltung.

Von Dr. K. Holder

Einleitung.

Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg beruht auf der Gesetzgebung verschiedener Faktoren. Dasselbe hat zum Teil seine Grundlage in dem gemeinen kirchlichen Recht und der Gesetzgebung der Diözesanbehörde; zum Teil beruht dasselbe auf der Gesetzgebung der staatlichen Autorität. Historisch betrachtet ist es das Produkt mehrerer teils sich ergänzender teils entgegengesetzter Faktoren. Nach dem heute im Kanton Freiburg geltenden Recht ist das kirchliche Vermögensrecht eine materia mixti juris; die Fragen vermögensrechtlicher Natur werden, gemäß einem Vertrage zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde, gemeinsam durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte, von der Regierung ernannte Kommission erledigt.

Der Hauptanteil der staatlichen Gesetzgebung kommt in erster Linie der Kapitalfrage des kirchlichen Vermögensrechtes, der Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen und den Erwerbsbeschränkungen, dann den kirchlichen Vermögensobjekten wie Pfründen u. s. w., der Verwaltung und Veräußerung des Vermögens zu. Die Fragen des Charakters und des Subjektes des Kirchengutes, einzelne Vermögensobjekte, die Unterhaltung der Kirchengebäude u. s. w. fallen entweder unter das gemeine Kirchenrecht oder werden

Digitized by Google

in einzelnen Fällen von kirchlicher und staatlicher Seite gemeinsam geregelt.

Das Hauptinteresse und der Hauptwert unserer Arbeit liegt in der Darlegung der staatlichen und der partikularen Diözesangesetzgebung; das einschlägige gemeine kirchliche Recht werden wir nur insoweit heranziehen, als dasselbe zum Verständniß der Arbeit notwendig ist.

Das Material zu dieser Arbeit entstammt zum großen Teile dem Freiburger Staatsarchiv. Das im bischöflichen Archiv zu Freiburg, im Kapitelsarchiv St. Niklaus und auf der Kantonalbibliothek befindliche Aktenmaterial wurde, soweit es in unser Gebiet einschlägt, ebenfalls herangezogen. Die einzelnen Quellen werden im Laufe der Arbeit mit Angabe ihres Fundortes erwähnt. Wo letzteres nicht ausdrücklich angegeben wird, ist, um Wiederholungen zu vermeiden, immer das Freiburger Staatsarchiv gemeint.

Was die Literatur betrifft, so hat dieselbe für meine Arbeit nur untergeordnete Bedeutung; Vorarbeiten standen mir nicht zu Gebote.

Die Arbeit gliedert sich wie folgt:

I. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Erwerbsbeschränkungen. Die sogenannten Amortisationsgesetze.
II. Subjekt und Charakter des Kirchenvermögens.
III. Die kirchlichen Vermögensobjekte im allgemeinen und im einzelnen.
IV. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdienstes.
V. Veräußerung der Kirchengüter.

Es erübrigt mir noch, Herrn Staatsarchivar Schneuwly für die stete Bereitwilligkeit, mit welcher er seine bewährte Sachkenntniß mir zur Verfügung gestellt hat, zu danken. Es ist eine schmerzliche und angenehme Pflicht für mich, hier auch des der Wissenschaft leider zu früh entrissenen Herrn Prof. Gremaud zu gedenken, der auf dem Gebiete der engeren Freiburger Geschichte mir stets ein liebenswürdiger Lehrer und Berater war. Ihm, dem ebenso gelehrten als bescheidenen Forscher sei immerfort ein ehrendes Andenken gewidmet!


Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg. Erwerbsbeschränkungen. Die sogenannten Amortisationsgesetze.

Die Anfänge des Kirchengutes sind im Allgemeinen in Zuwendungen, Schenkungen und Vergabungen von Vermögensobjekten durch Privatpersonen oder Gemeinwesen an Kirchen und geistliche Genossenschaften zu suchen. Die juristische Grundlage des kirchlichen Vermögensrechtes liegt historisch in der Gesetzgebung Konstantins und seiner Nachfolger, welche der Kirche volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit garantierten [1]) und dieselbe überdies vermögensrechtlich mit großen Privilegien ausstatteten. [2]) Diese Privilegien verblieben der Kirche unter der Herrschaft der germanischen Könige, da die Germanen das römische Recht, nach welchem die Kirche lebte (Ecclesia vivit lege romana), anerkannten. Von den germanischen Volksrechten enthält die lex Burgundionum [3]), unter römischrechtlichem Einfluß entstanden, Vergünstigungen zum Besten frommer Stiftungen und selbst die lex Alamannorum [4]) wahrt die Freiheit der Vergabung zu Gunsten der Kirche. Die fernere Entwicklung steht hauptsächlich unter dem Einfluß des kirchlichen Rechts; die Folgezeit weist viele Bestimmungen von Konzilien und auch weltliche Gesetze über testamentarische und andere Zuwendungen an die Kirche auf. [5]) Die Vergünstigungen gingen schließlich so weit, daß Testamente ad piam causam, welche formlos waren, nichts destoweniger als gültig und rechtskräftig angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte. [6]) Spätere

---

[1]) Codex Theodos. XVI. 2. Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869.

[2]) Cod. de episcopis et clericis l. 2, c. 26; c. 49.

[3]) Lex Burgundionum tit. XXIV. 4, 5, XLIII, LI, LX. (Mon. Germ. Leges III p. 544, 550, 555, 560.)

[4]) Lex Alamannorum I. § 1. II § 1 (Monum. Germaniae, Leges III p. 45).

[5]) Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. 3 l. 1. c. 19 ss; Monumenta Germaniae. Leges I passim.

[6]) cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III. 26; Schulte, Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte (Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, N. Folge VIII p. 157 ff.); Schulte, Kirchenrecht p. 462.

Privilegien bezogen sich auf die restitutio in integrum und auf die Verjährungsfrist des Kirchengutes.

Die früheste Rechtsentwicklung in der Schweiz stand in Beziehung auf das kirchliche Vermögensrecht ebenfalls unter dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechts; letztwillige Verordnungen und Vergabungen an die Kirche unterstanden der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Rechte. [1]) Wir finden daselbst im 8. und 9. Jahrhundert Vergabungen an Kirchen u. s. w. und früh schon kennt die Gesetzgebung Vergünstigungen für fromme Stiftungen. [2]) Die beiden Volksrechte, welche in der alemannischen und burgundischen Schweiz die Rechtsgrundlage bildeten, haben wir oben schon erwähnt. In den Rechtsquellen sowohl der Ost- als Westschweiz lassen sich diese Vergünstigungen für fromme Stiftungen konstatieren. Die Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erscheinen uns als Vermächtnisse ad pias causas, welche in der Form der sogenannten Seelgeräten in der Ostschweiz seit dem 8. und 9. Jahrhundert verbreitet waren. [3]) Vom 8. bis 10. Jahrhundert kommt ein umfangreicher Güterkomplex an die Klöster, die damals schon Grundbesitzer waren.

Das spätere Mittelalter weist in der von uns berührten Rechtsentwickelung einen zweifachen Charakter auf. In der burgundischen Schweiz, unter direkterem römisch-rechtlichem Einflusse stehend, kommt die Errichtung von Testamenten, zu welchen die ersten Ansätze seit der lex Burgundionum allmählig sich entwickelten, im 13. und 14. Jahrhundert zum Durchbruch. In der alemannischen Schweiz bestand der Einfluß der lex Alamannorum, welche Testamente nicht kennt, fort, dagegen entwickelten sich, vielleicht unter Einfluß des Schwabenspiegels, die Gemächte oder Seelgeräte zu Schenkungen auf den Todesfall. [4]) Der Schwabenspiegel selbst enthält zu Gunsten der Kirche weitgehende Verfügun-

[1]) S. Belege bei Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 125 u. 605.

[2]) Fontes rerum Bernensium I. 213, 216, 225 etc.; Huber, IV p. 605 ff.

[3]) Huber IV. p. 615 ff.

[4]) Vgl. Fr. v. Wyß, Die letzwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit (Zeitschrift für schweizer. Recht XIX p. 69, 132); Huber IV p. 616.

gen. [1]) Der Inhalt einiger Artikel des Schwabenspiegels ging in die meisten älteren schweizerischen Stadtrechte über. [2])

Die Vergabung ad pias causas, welche oft in derselben Form geschahen wie die Gemächte, wurden nach den Stadtrechten in jeder beliebigen anderen Form gleichfalls als gültig betrachtet, als schriftliche, mündliche, private, gerichtliche Verfügung, in gesunden Tagen, oder auf dem Todbett, unter Hingabe des Gegenstandes oder Sicherheitsleistung, aber auch ohne solche. [3]) In den Hof- und Landrechten treffen wir ebenfalls Vergünstigungen ad pias causas. Die Folge der vermögensrechtlichen Privilegien zu Gunsten der Kirche war eine große Anhäufung von Grundbesitz in den Händen der Kirchen, Klöster und anderer geistlicher Genossenschaften, oder um einen technischen Ausdruck zu gebrauchen, im Besitze der todten Hand. Ein Rückschlag war unvermeidlich und dieser äußerte sich in den sogenannten Amortisationsgesetzen d. h. in den vom Staate verfügten Erwerbsbeschränkungen der Kirchen und Stifter. Diese Erscheinung läßt sich allenthalben konstatiren [4]); in England, Deutschland und Italien seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, in der Schweiz [5]) etwa seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Diese Entwickelung wurde durch die Reformation gefördert und kam, durch wirtschaftliche und politische Umstände begünstigt, in den Säkularisationen der neueren Zeit gewaltsam zum Durchbruch. Wenn auch die alten vermögensrechtlichen Privilegien der Kirche zum großen Teil zu Grabe getragen wurden, so finden sich dennoch in den Rechtsquellen der drei letzten Jahrhunderte mannigfache Begünstigungen. [6])

Die neueste Gesetzgebung und Rechtswissenschaft verhält sich im allgemeinen ablehnend gegenüber den vermögensrechtlichen Privi-

---

[1]) Ausgabe von Laßberg. §§ 5a, 165, 166, 323b.

[2]) Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. I. p. 158.

[3]) Huber IV p. 636.

[4]) Vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879 p. 315.

[5]) Des Näheren verweise ich auf meine in Vorbereitung befindliche Arbeit über die schweizerischen Amortisationsgesetze.

[6]) Attenhofer, l. c. I. 158 ff. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II. p. 236.

Digitized by Google

legien der Kirche. Die größte Anzahl der Staaten Europas haben solche Amortisationsgesetze erlassen. Eine Ausnahme macht z. B. Oesterreich und 14 kleinere deutsche Staaten.[1]) In der Schweiz sind in eine ziemlich große Anzahl von Kantonsverfassungen und Civilgesetzbücher wie Uri, Schwyz, Luzern, Aargau, Freiburg, Neuenburg u. s. w. Erwerbsbeschränkungen der Kirche aufgenommen worden.[2]) Die moderne Rechtswissenschaft verwirft die Privilegien der Kirche auf vermögensrechtlichem Gebiete vollständig[3]) und stellt das staatliche Amortisationsrecht als der heutigen allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechend hin, dessen Berechtigung vom Standpunkt der Wissenschaft keineswegs mehr in Zweifel gezogen werden könne.

Diese allgemeinen Erörterungen, die wir blos in großen Zügen dargestellt haben, um für unser spezielles Thema einen Hintergrund zu gewinnen, vorausgesetzt, suchen wir nun die diesbezügliche Entwicklung in Freiburg darzustellen.

§ 1.

Die ältere Periode bis zur Einführung der Municipale.

Mit der Gründung der ersten Klöster gegen Mitte des 12. Jahrhunderts auf Freiburgischem Gebiete finden wir die ältesten Schenkungen und Zuwendungen an kirchliche Genossenschaften.[4]) Suchen wir nach der rechtlichen Grundlage dieser Schenkungen, so müssen wir darin den Einfluß des römisch-burgundischen Rechts auf die Vergabungsfreiheit sehen, welche letztere wir an anderen Orten der Westschweiz als Schenkungen und letztwillige Verfügungen ebenfalls konstatiren können[5]). Die Form dieses römisch-burgundischen Rechtes werden wir uns wohl als allmählich

[1]) Vgl. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts [4] p. 472.

[2]) Darüber vgl. später „Die schweizerischen Amortisationsgesetze."

[3]) Kahl, Amortisationsgesetze p. 7; vgl. Motive zum schweizerischen Civilgesetzbuch. Das Erbrecht p. 112 u. 148; Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts. Basel 1895 p. 31.

[4]) J. Gremaud, Livre des anciennes donations faites à l'abbaye de Hauterive (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. VI. p. 1 ff).

[5]) Fontes rerum Bernensium I p. 276, 324, 344.

Digitized by Google

ausgebildetes Gewohnheitsrecht der Westschweiz vorzustellen haben. [1]) Die Gründung der Stadt Freiburg um 1179 brachte in dieser Beziehung keine Aenderung, jedenfalls konstatieren wir auch nachher wiederholt Schenkungen an kirchliche Genossenschaften. [2]) Ob dieses unter dem Einflusse des römisch-burgundischen Gewohnheitsrechtes geschah, oder ob die zähringisches Recht enthaltende Gründungsurkunde die Vergabungsfreiheit zu Gunsten frommer Stiftungen gewährleistete, läßt sich direkt nicht nachweisen, da uns die Gründungs**urkunde**, nicht überliefert ist.

Ueber den Inhalt derselben macht uns die Handfeste von 1249 Mitteilungen. Im Vorwort sagt letztere: „Ne ea, quorum in presentiarum habemus noticiam, per processum temporis labi contingat a memoria, consuevit prudentum antiquitas, res gestas, prout geste sunt, scripture testimonio commendare. Eapropter noverint universi, tam posteri quam presentes, quod Bertoldus dux de Cheringen et rector Burgundie, jura, que in presenti volumine sunt scripta, burgensibus suis de Friburgo in Burgundia et eidem ville contulit in initio fundationis vile supradicte. Nos igitur comites de Kiburc eadem jura eidem ville confirmamus, et sigillorum nostrorum munimine prestito juramento roboramus." Wenn diese Angabe richtig ist, so deckt sich inhaltlich die Gründungsurkunde mit der Handfeste von 1249. Dies ist jedoch nicht der Fall; die Handfeste von 1249 ist inhaltlich eine Erweiterung der Urkunde von 1179, wie ich, im Anschluß an Huber, glaube nachgewiesen zu haben. [4]) Es wäre somit methodisch verfehlt, vom Inhalt der zweiten Handfeste auf die erste Urkunde zu schließen. Es läßt sich also von der Vergabungsfreiheit, wie sie sich in der zweiten Handfeste vorfindet, [5]) nicht auf das Vorhandensein derselben in der ersten schließen.

[1]) Vgl. meine « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois » (Mélanges d'histoire fribourgeoise I p. 21 ff.); Huber, IV. p. 85.

[2]) Fontaine, Collection diplomatique II passim (Manuskript der Kantonsbibliothek).

[3]) La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249 ed. Lehr. 1880 p. 41 ff.

[4]) Introduction à l'histoire du droit fribourgeois (Mélanges d'hist. fribourgeoise I p. 23—25); Huber IV p. 85.

[5]) §§ 16, 19, 24. Vgl. die Ausführungen weiter unten.

Wir können aber auf einem anderen Wege zum Ziele kommen, nämlich durch Vergleichung der Zähringischen oder unter ihrem Einflusse entstandenen Stadtrechte. Der Stiftungsurkunde Freiburgs v. 1179 legten die Zähringer das Stadtrecht von Freiburg i. Br. vom Jahre 1120 zu Grunde. [1]) Diese enthält, allerdings in abgeschwächterer Form, die Vergabungsfreiheit an kirchliche Stiftungen in einzelnen Fällen. [2]) Es ist daher wahrscheinlich, daß in irgend einer Form dieselbe Bestimmung auch Aufnahme in den Stiftungsbrief von 1179 fand.

Ein zweites Zeugniß führt uns an die Wiege Freiburgs, nämlich die Handfeste von Dießenhofen, im J. 1178 von einem Hermann v. Kiburg der Stadt verliehen. Diese Handfeste ist uns in einer Bestätigung vom Jahre 1260 erhalten. [3]) Daraus würde sich der Stand des Zähringischen Stadtrechtes zur Zeit der Gründung Freiburgs i. Ue. erkennen lassen. Die Handfeste von Dießenhofen enthält ebenfalls die Vergabungsfreiheit zu Gunsten kirchlicher Zwecke.

Ein weiteres Zeugniß liefert uns die Handfeste der Schwesterstadt Bern vom Jahre 1218, welche ebenfalls Zähringer Stadtrecht erhalten hat. Diese enthält neben der Vergabungsfreiheit die Verfügungen ad pias causas. Sie ist, weil von denselben Herzogen von Zähringen verliehen, wahrscheinlich der Freiburger Urkunde von 1179 nachgebildet und schöpft jedenfalls wie letztere aus dem Kölner-Freiburger Mutterrecht.

Den besten Beweis liefert uns eine unter direktem Einfluß der Freiburger Urkunde von 1179 entstandenen Handfeste. Es ist die Handfeste von Flumet in Hochsavoyen vom Jahre 1228. Unseres Erachtens hat Le Fort [4]) den Beweis erbracht, daß dieselbe unter dem Einflusse Zähringischen Stadtrechtes speziell Frei-

[1]) Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II p. 58; Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 1896 p. 284).

[2]) § 4 bei Gaupp, II p. 19.

[3]) Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen II. p. 53 ff.

[4]) Les franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zaehringen (Mémoires et documents de la société d'histoire et d'archéologie de Genève XIX p. 134 ss. Introduction).

burgs entstanden ist. Dieses kann aber blos die Urkunde von 1179 gewesen sein, da die zweite Handfeste von Freiburg nach der von Flumet liegt. Die franchises de Flumet [1]) enthalten die Dispositionsbefugniß ad pias causas.

Ziehen wir daraus den Schluß. Es ist nicht anzunehmen, da das Mutterrecht der Zähringer Stadtrechte die Vergabungsfreiheit zu Gunsten der Kirche kennt, und da ferner die nachweislich unter ihrem Einflusse entstandenen Stadtrechte dieselbe Bestimmung, wenn auch teils in anderer Form, enthalten, daß die Gründungsurkunde von Freiburg i. Ue. eine Ausnahme davon gemacht haben wird, zumal da eine unter ihrem direkten Einfluß entstandene Handfeste die Vergabungsfreiheit in bestimmter Form enthält. Man darf daher mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß in Freiburg i. Ue. die Vergabungen zu frommen Zwecken von der Gründungsurkunde von 1179 garantiert wurden und daß darin in nuce die erste Bestimmung über Zuwendungen ad pias causas und somit über Kirchengut sich findet.

Dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß auf die erste Handfeste, wie schon früher erwähnt, eine Reihe von Schenkungen an kirchliche Stiftungen folgen. [2]) Einen weiteren Beweis sehen wir in dem Umstand, daß seit 1230 diese Schenkungen mit dem Stadtsiegel versehen sind, [3]) was doch nur so gedeutet werden kann, daß Schenkungen an Kirchen rechtlich zulässig waren.

Die erste positive, urkundlich überlieferte Grundlage erhielt die Erwerbsfreiheit der Kirche im Kanton Freiburg durch die Handfeste vom Jahre 1249. Diese enthält bezüglich der Vergabungen folgende Bestimmungen: [4])

§ 16. Si duo matrimonialiter contraxerint, quamdiu vir ire et equitare potest, omnia mobilia sua, cuicunque voluerit, libere dare potest . . .

§ 19. Si (burgensis) sine uxore et legitimo herede moritur, omnia, que possidebat, scultetus et viginti quatuor jurati per annum integrum custodiant, ea ratione, quod si quis ab

---

[1]) Le Fort, l. c. p. 147, § 4: « At si forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, una pars detur pro Deo ».

[2]) Fontaine, Collection diplomatique II. (Kantonsbibliothek.)

[3]) Fontaine, Coll. diplomatique II.

[4]) Handfeste ed. Lehr p. 56 ss.

eis jure hereditario ea postulaverit, ea pro jure suo accipiet et libere possidebit; quod si forte nullus heredum ea, que sunt reservata, proposcerit, una pars Deo detur . . .

§ 24. Si aliquis burgensis per peccatum aliquid acquisierit et illud emendare vel assignare aliquo modo voluerit, libere facere potest, sive in infirmitate, et heredes sui illud reddere tenentur, nisi ante obitum suum illud emendaverit, et quicquid pro salute anime sue coram duobus honestis viris in elemosina assignaverit, dum ire et equitare potest, libere et sine contradictione facere potest et heredes sui illud reddere tenentur, et si in infirmitate ceciderit et recordatus fuerit quod parum in elemosina dederit aut assignaverit, libere et sine contradictione usque ad 60 solidos in elemosina dare postest.

Daraus folgt: 1. Die Handfeste stellt ganz allgemein die Vergabungsfreiheit von beweglichem Vermögen für jedermann in gesundem Zustande fest. 2. Von erblosem Gut wird ein Drittel kirchlichen Zwecken zugewendet. 3. Vergabungen **ad** pias **causas** sind in gesundem Zustande nach Belieben, im Krankheitsfalle bis zu einer gewissen Summe zulässig.

Die Verfügungen ad pias causas werden also durch die Handfeste von 1249 garantiert. Bald darauf wurde die Verfügungsfreiheit in zweifacher Weise erweitert. Nach den Bestimmungen der Handfeste waren Vergabungen ad pias causas auf dem Krankenbette auf eine geringe Quantität reduziert und konnten nur bis zu einer gewissen Summe geschehen. Ueberdies waren auch im gesunden Zustande nur Verfügungen über bewegliches Gut zulässig. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1282 von Rat und Bürgerschaft Freiburgs, kraft der von den Kiburgern ihnen verliehenen Vollmacht, neue Bestimmungen von Nutzen zu erlassen, [1]) dahin abgeändert, daß derjenige, der selbständig und ohne rechtmäßige Erben ist, sei er gesund oder auf dem Krankenbette, frei und unbehindert Vergabungen machen kann. [2]) Diese Bestimmung

[1]) Recueil diplomatique du canton de Fribourg I p. 124.

[2]) Rec. diplom. I. 118: „Decretum fuit quod omnis homo divisus et dispropriatus fraternaliter a fratribus et sororibus suis ac etiam forchessatus existens, sine liberis a legitima uxore sua procreatis, omnia bona sua, quecunque sint, in sanitate seu in lecto egritudinis constitutus, cui vult, libere conferre potest, contradictione aliqua non obstante."

Digitized by Google

wurde von Rat und Bürgerschaft durch eine Urkunde vom Jahre 1285 erneuert und bestätigt, [1]) und für die Dauer von 20 Jahren und darüber festgesetzt, bis dieselbe von Rat und Bürgerschaft widerrufen würde. Interessant ist die Begründung dieses Erlasses. Die Urkunde sagt nos considerata evidente utilitate animarum nostrarum, statuimus u. s. w. Diese Begründung weist darauf hin, daß Rat und Bürgerschaft Freiburgs durch diese Verordnung die Begünstigung der Vergabungen ad pias causas im Auge hatten. Diese zeitliche Beschränkung der Verordnung weist aber auch darauf hin, daß es sich um einen Versuch handelte, und daß der Rat sich vorbehielt, die Verfügung widerrufen zu können.

Neben der auf diese Weise modificierten Handfeste übte der Schwabenspiegel auf die Vergabungsfreiheit in Freiburg einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Freiburg war im Jahre 1277 unter österreichische Herrschaft gekommen und etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Schwabenspiegel in Freiburg wenigstens subsidiäre Geltung. Den Beweis liefert uns eine Rechtssammlung aus den Jahren 1542—1573, welcher eine ältere Sammlung zu Grunde liegt. [2]) Diese zählt unter die ältesten Rechtsquellen die Handfeste, das Landrecht, Lehen- und Edelrecht, die welschen Ordnungsbücher von Cudriffin u. s. w. [3]) Da die ganze Reihe dieser Rechtsquellen chronologisch aufgezählt ist, so ergiebt sich als Periode der Einführung des Schwabenspiegels die Zeit zwischen der Handfeste und den Ordnungsbüchern Cudriffins (Ende des 14. Jahrhunderts). Da der Schwabenspiegel etwa 1274—1275 abgefaßt wurde, so dürfte die Annahme, der Schwabenspiegel habe seit Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg nach und nach Geltung erlangt, gerechtfertigt sein. Die Bestimmungen des Schwabenspiegels [4]) ergänzen und erweitern die Verfügungsfreiheit ad pias causas der Handfeste.

Dies ist Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg die Rechtsgrundlage, auf welcher die Vergabungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten kirchlicher Institute und Zwecke beruhten.

---

[1]) Rec. diplom I. p. 123.

[2]) Législation et variétés T. 13.

[3]) Schnell, Rechtsquellen des Kantons Freiburg p. 10.

[4]) Ed. Laßberg. §§ 5a, 165, 166, 323b. u. s. w.

Digitized by Google

Und dieser Rechtszustand betreffs der Verfügungen ad pias causas dauerte über ein Jahrhundert. In dieser Zeit können wir eine Reihe von Schenkungsurkunden an Klöster, Spitäler und Kirchen verzeichnen.[1] Im Jahre 1370 wurde bestimmt, daß auf den Tod hin jeder bis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen könne.[2] Daß die Schenkungsurkunden mit dem Stadtsiegel versehen waren, wurde oben schon erwähnt; daneben findet sich auch das Siegel des Bischofs von Lausanne und des Pfarrers von Freiburg.

Ende des 14. Jahrhunderts trat eine Änderung in der Haltung des Rates und der Bürgerschaft den Schenkungen und Vergabungen zu kirchlichen Zwecken gegenüber ein. Diese Änderung äußerte sich in einer Reihe von Verordnungen, welche bezüglich der Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erlassen wurden. Die Ursache dieser veränderten Stellung wird in den Urkunden direkt nicht angegeben; über den Zweck derselben wird gesagt, daß Rat und Bürgerschaft diese Verordnungen erlassen « por lo communal profit et necessiteiz de notre ville et communiteiz »[3]. Dies sagt deutlich genug, daß das Kirchen- und Stiftsgut infolge der zahlreichen Schenkungen anfing, der Bürgerschaft über den Kopf zu wachsen. Dieser Umstand hat ohne Zweifel, wie dies in dieser Zeit auch anderswo beinahe allgemein geschah,[4] die Bürgerschaft Freiburgs veranlaßt, eine andere Stellung den Schenkungen an Kirchen und Klöster gegenüber zu nehmen und ein Mittel zu finden, um den allzu großen Erwerb der Güter todter Hand zu regeln. Im Jahre 1397 erließen Rat und Bürgerschaft von Freiburg eine Bestimmung des Inhalts,[5] daß alle im Stadtgebiete gelegenen, an Kirchen, Geistliche, Klöster, Spitäler, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, sowie Almosen, Jahrzeiten u. s. w. stets und zu jeder Zeit des Jahres von den Verwandten bis zum fünften Grade incl. wieder loskäuflich seien und zwar mit 20 sol. Lausan. für 12 den. Zins. Die so frei gewordenen Zinsen

[1] Recueil diplom. I—IV; Fontaine, Collect. diplom. II, V, VI.
[2] Législation et variétés T. 13 fol. 61a.
[3] Recueil diplom. V p. 117.
[4] Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 315.
[5] Rec. diplom. V p. 117.

sollen wieder zur Ablösung anderer Grundstücke verwendet werden. [1]) Vereinzelte Ablösungen kommen zwar schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor, [2]) doch wurde durch die erwähnte Verordnung die obligatorische Ablösung gesetzlich festgelegt und im folgenden Jahre, 1398, von Rat und Bürgerschaft nochmals bestätigt. [3])

In diesen zwei Verordnungen sehen wir die ersten Ansätze zu den späteren Amortisationsgesetzen. Freilich liegt darin noch nicht direkt eine Beschränkung des Gütererwerbs durch Kirchen, Klöster und geistliche Stiftungen, wohl aber sind dieselben ein Mittel um zu verhindern, daß der Besitz der todten Hand und deren Rechte auf Liegenschaften auf Kosten des Gemeingutes sich nicht allzu sehr vergrößere; denn sind die Widmungen an Grundzinsen und andere Vergabungen rückkäuflich, so ist damit der der todten Hand innewohnenden Tendenz, sich dem Verkehre zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben.

Die Verordnungen wurden vor der Hand nur für das Stadtgebiet von Freiburg erlassen; im Jahre 1410 wurden sie auch auf das Gebiet außerhalb der Stadt « in totte nostre segnorie » d. h. auf die alte Landschaft ausgedehnt. Die Verordnung [4]) wurde von der ganzen Bürgerschaft erlassen; letztere bestätigt zuerst die Erlasse von 1397 und 1398 und bestimmt, daß in Bezug auf Schenkungen, Legate u. s. w. an Kirchen, Spitäler, Bruderschaften, Klöster, Geistliche und Mönche in der alten Landschaft das gleiche Recht wie in der Stadt bestehen und daß alle an die erwähnten Stiftungen gemachten Zuwendungen, von den Verwandten bis zum fünften Grad incl., unter denselben Bedingungen wie für das Stadtgebiet, loskäuflich sein sollen.

Eine Urkunde von 1420 [5]) zeigt, bis zu welchem Grade die Liegenschaften durch die an Stiftungen gewidmeten Lasten beschwert waren. Viele Bürger waren nicht mehr in der Lage, ihre Häuser und Besitzungen in Stand zu halten; die Überzahl

[1]) Rec. diplom. V p. 118.

[2]) S. die Regesten bei Daguet, Historische Denkwürdigkeiten für die Jahre 1321 ff, fol. 112, 113, 146 u. s. w. (Staatsarchiv.)

[3]) Rec. diplom. V p. 133.

[4]) Rec. diplom. VI p. 175.

[5]) Rec. diplom. VII. p. 80.

der darauf ruhenden Lasten wird als Grund angegeben, daß manche dem Ruin entgegen gehen und die Stadt großen Schaden leide. Daher verordneten Rat und Bürgerschaft nochmals, daß alle Grundlasten auf Stadtliegenschaften, welcher Natur sie auch seien, unter den obenerwähnten Bedingungen loskäuflich seien. Für die Zukunft wurde bestimmt, daß auf städtische Liegenschaften keine Lasten an Stiftungen, sei es durch Verkauf, Obligation, Cession, Schenkung, Verfügung, Testament, Legat, oder auf irgend eine Weise, gewidmet werden dürfen, es sei denn unter der Bedingung einer immerwährenden Loskaufsmöglichkeit. [1]) Eine Ausnahme davon bildete die Kirche St. Niklaus. Mit dieser Bestimmung glaubte der Rat für die Zukunft gesorgt zu haben; auch war damit die Gesetzgebung in dieser Beziehung abgeschlossen.

Die Absicht des Rates und der Bürgerschaft war es nicht, Schenkungen an Kirchen und Klöstern zu verhindern; dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaut der Erlasse, und es finden sich in der Folgezeit zahlreiche Schenkungen an geistliche Stiftungen u. s. w., deren Urkunden zum großen Teile mit dem Stadtsiegel versehen sind. Ferner wurde zu Gunsten der Schenkungen mortis causa an die Kirchenfabrik von Freiburg eine Verordnung erlassen und bestimmt, daß bei Todesfällen die Gabungen zu Gunsten der Kirchen allen anderen Schulden vorgehen sollen. [2])

Die Entwickelung zu Gunsten des Gütererwerbs todter Hand nahm dennoch ihren Lauf; die erwähnten Präventivmittel erwiesen sich als ungenügend, um die Vermehrung des Besitzes in den Händen der Kirchen und Klöster zu verhindern. Angesichts dieser Zustände erklärten Schultheiß, Rat, Venner, Sechzig und Zweihundert der Stadt Freiburg nicht mehr zugeben zu können, daß eine so große Anzahl von Gütern in Stadt und Land durch Kauf an die Gotteshäuser übergehe, denn dadurch daß dem freien Verkehr diese Güter entzogen wurden, erwachse dem Gemeinwesen großer

[1]) Die Verordnungen hatten auch teilweise den erwünschten Erfolg. Im Jahre 1422 gestatteten einige Gottesglieder in Folge der angeordneten Losung die Ablösung von Nebenzinsen auf dem Fuß von 72 sol. Lausan. gegen einen Zins von 3 sol. Lausan. (Daguet, Histor. Denkwürdigkeiten f. das Jahr 1422 ff. fol. 370 u. f. w.)

[2]) Législation et variétés T. 13. fol 61a und 61b. Verordnungen von 1417 und 1440.

Schaden und Nachteil. Deshalb haben dieselben „zu gut unserem gemeinen nutz, mit wol erwägnen bedencken beraten“ den 6. Juni 1483 folgende Verordnung [1]) erlassen:

1. Von jetzt an soll kein Gotteshaus weder Zins, Renten, Gülten noch Güter in unserer Stadt, unseren Landen und Gebieten kaufen.
2. Geschieht es aber dennoch, so sind die nächsten Verwandten und gesipte Magen des Verkäufers befugt, das Verkaufsobjekt um dieselbe Summe, welche vom Gotteshaus bezahlt wurde oder in dem Kauf bestimmt war, ungehindert zurückzukaufen d. h. die nächsten Verwandten haben ein Zugrecht.
3. Sind aber keine Verwandten da, welche das Zugrecht ausüben wollen, so nehmen Schultheiß und Räte die Sache in die Hand und überlassen dasselbe einem ihrer Bürger nach ihrem Belieben.
4. Ausgenommen den Dorfleuten gegenüber, welche in der Stadt Haus und Hof haben, steht ein gleiches Zugrecht der Bürgerschaft der Stadt gegen die Landleute zu.
5. Die außerhalb der Stadt und Land wohnen und Gülten und Güter in Stadt und Land haben und dieselben verkaufen wollen, sollen den Rat zuerst davon benachrichtigen, damit derselbe zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens eine Verfügung darüber treffen könne.
6. Die vorgesetzte Ordnung soll in aller Strenge zur Ausführung gebracht werden und in Geltung sein bis dieselbe durch die Nachkommen „mit glichen rat und nutzliche ursachen, ganz oder zum teil abgetan oder geendret, gemindret, gemeret oder gebessret wird.“

In dieser Verordnung liegt die erste direkte Erwerbsbeschränkung der kirchlichen Genossenschaften durch die staatliche Behörde; wir haben hier das erste Amortisationsgesetz von Freiburg. Bevor wir dasselbe näher ins Auge fassen, müssen wir den Begriff Amortisationsgesetz eingehend erörtern.

---

[1]) II. Collection des lois fol. 157a.

Digitized by Google

Unter „todter Hand“ (manus mortua) versteht man nach mittelalterlicher Ausdrucksweise jene Korporationen, von welchen in Folge der ihnen innewohnenden Tendenz, das einmal erlangte Vermögen dem Verkehr zu entziehen, eine Wiedergabe desselben so wenig zu erwarten war, wie von der geschlossenen Hand eines Todten. Güter der todten Hand sind daher solche, welche in Folge ihrer Zuwendung an diese Korporationen für den Weltverkehr sozusagen todt sind. Die Zueignung von Vermögensstücken an die manus mortua hieß daher « admortizare », der Akt der Vermögensübertragung selbst « admortizatio. » Folgerichtig wurde das Verbot einer solchen Zuwendung « lex de non admortizando » genannt. [1])

Heute versteht man unter Amortisationsgesetze im staatskirchenrechtlichen Sinne die Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben. [2]) Diese Gesetze beschränken entweder das Recht, Liegenschaften zu erwerben oder binden den Erwerb von Vermögensobjekten über einen bestimmten Wert aus Rechtsgeschäften überhaupt oder aus Schenkungen und letztwilligen Verfügungen bei kirchlichen Rechtssubjekten an eine besondere staatliche Genehmigung. [3]) Ihrem Inhalte nach sind die Amortisationsgesetze sehr verschieden. Der Mobiliarerwerb ist immer nur im Falle eines lukrativen Titels, jedoch bald unterschiedslos, bald erst von einem bestimmten Betrage an beschränkt; hinsichtlich der Immobilien finden sich Beschränkungen bald nur des lukrativen, bald nur des onerosen, bald jedes Erwerbes und zwar wiederum bald ohne Rücksicht auf den Wert des Objektes, bald erst jenseits einer bestimmten Wertgrenze. [4]) Der Form nach enthalten die Amortisationsgesetze entweder eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit überhaupt, d. h. eine wirkliche Unfähigkeit für kirchliche Rechts-

---

[1]) S. **Kahl**, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 1.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften I p. 243. Die Definition welche **Biederlack** (Staatslexikon der Görresgesellschaft III p. 105) gibt, ist zu eng, weil dieselbe die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit als solcher nicht genügend berücksichtigt.

[3]) Vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie I³, p. 350.

[4]) **Gierke**, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887 p. 667 A. 1.

subjekte zum Erwerbe von nicht amortisiertem Grundeigentum [1]) oder eine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit (die meisten neueren Amortisationsgesetze [2]). Manchmal enthalten die Amortisationsgesetze unter Androhung von Strafen und Rechtsnachteilen die Verpflichtung alsbaldiger Wiederveräußerung geschenkter oder letztwillig zugewendeter Immobilien oder statuiren die Nichtigkeit der betreffenden Zuwendung oder des Erwerbs. [3])

Das soeben erwähnte, im Jahre 1482 erlassene Gesetz enthält für die Gotteshäuser das Verbot, Liegenschaften oder Rechte auf solche durch Kauf zu erwerben. Dasselbe beschränkt blos die Handlungsfähigkeit und berührt die Rechtsfähigkeit der Gottesglieder als solche nicht. Es wird gesagt, die Gotteshäuser sollen keine liegenden Güter u. s. w. erwerben; geschieht es aber dennoch, so sollen die getroffenen Bestimmungen in Anwendung kommen und ein Zugrecht in der festgesetzten Weise ausgeübt werden. Der Erwerb aus Schenkungen und letztwilligen Verfügungen wird durch diese Verordnung nicht berührt. Erwerbungen dieser Art konnten nach wie vor geschehen, vorbehaltlich der im Jahre 1420 statuirten Bedingung fortwährender Loskaufsmöglichkeit; nur wurde im Jahre 1492 die Hingabe liegender Güter überhaupt erschwert [4]).

Die Ablösungen von Zinsen, Gülten, Renten u. s. w. nahmen durch das 15. Jahrhundert hindurch ihren weiteren Verlauf. Die Form, in welcher dies geschah, ist eine mannigfaltige, die Ablösung geschah nicht auf einer einheitlichen Basis. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ein einheitliches Verfahren der Ablösung von der heimlichen Kammer in Vorschlag gebracht und vom Rat die Form der Ablösungsbriefe genehmigt. [5])

Etwa seit 1480 [6]) läßt sich constatiren, daß durch kirchliche

[1]) Eine Anzahl älterer Amortisationsgesetze, ferner das heutige nordamerikanische Recht, welches den kirchlichen Korporationen für ihren Gesammterwerb eine absolute Grenze zieht, an welcher die Vermögensfähigkeit als solche aufhört.

[2]) Gierke, l. c. p. 144 A. 2.

[3]) Kahl, l. c. p. 2 u. 300.

[4]) Ratsmanual 29. November 1492.

[5]) Projektbuch. Osterprojekt 1495 (Législation et variétés 54. fol. 3a).

[6]) Frühere Einmischungen des Rates in Vermögensangelegenheiten mehr privater Natur (z. B. Ratsmanual vom 20. August, 22. Dezember 1565) übergehen wir hier.

Rechtssubjekte eingegangene Rechtsgeschäfte unter der Kontrole des Rates stehen. Im Jahre 1482 wird durch den Rat verordnet,[1] daß ein von den Klosterfrauen der Magern Au vorgenommener Tausch kraftlos und die gemachten Tauschbriefe nichtig sein sollen, weil das Kloster Magerau bevogtet ist und die Klosterfrauen einen Vogt in der Weltlichkeit haben, ohne welchen kein Kauf, Tausch oder andere Rechtsgeschäfte eingegangen werden können. Im Jahre 1500 wird ein von der Priesterschaft in Orbe geschlossener Kontrakt von dem Rate ratificiert[2] u. a. m. Diese Erscheinungen bilden gewissermaßen den Übergang zur eigentlichen Amortisation.

Die offizielle, durch Ratsbeschluß dekretierte Einführung der Amortisation, d. h. das Binden des Erwerbs von Vermögensobjekten aus Rechtsgeschäften, besonders aus Kauf, an obrigkeitliche Erlaubniß für kirchliche Genossenschaften, läßt sich dem Zeitpunkt nach nicht genau nachweisen. Wahrscheinlich wurde das Amortisationsgeschäft nach und nach eingeführt.

Die ersten Anfänge fallen um das Jahr 1500, aus welchem uns ein Urteil, allerdings nicht im Wortlaut, vorliegt, welches Ähnlichkeit mit einer Amortisation hat. Da aber dieses Urteil, welches in den Ratserkanntnussenbücher von 1641 erwähnt ist,[3] nach der Ansicht des Rates selbst, noch keine deutliche Amortisation enthält, so können wir diesen Zeitpunkt nicht als sicheren Ausgangspunkt für die Amortisation nehmen. Wenn wir jedoch die große Anzahl von Amortisationen in Betracht ziehen, welche sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorfinden, so dürften wir nicht irre gehen, wenn wir die Anfänge des durch den kleinen Rat ausgeübten Amortisationsgeschäftes in die zwei ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verlegen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die von dem Rate vorgenommenen Amortisationen von Gütern, welche an Gotteshäuser, Klöster, Spitäler, Pfarreien u. s. w. gegeben worden, aufzuzählen.[4]

Bei dem Amortisationsgeschäft, d. h. bei dem Übergang von

---

[1]) Ratsmanual v. 12. März 1482.

[2]) Ratsmanual vom 20. März 1500.

[3]) 20. März 1641. fol. 142b.

[4]) S. die Ratsmanuale von 1540—1600; Ratserkanntnussenbücher 1544, 1553, 1560 u. s. w.

Digitized by Google

liegenden Gütern an die todte Hand, deren Wahrnehmung zu den Befugnissen des kleinen Rates gehörte, mußte dem Staate eine gewisse Summe bezahlt werden, soufferte genannt, daher heißt die Amortisation auch assouffertation. Eine jährliche soufferte wird erst später erhoben, ob von allen Gütern der todten Hand, ob ständig oder vorübergehend, konnte aus den Quellen nicht ernirt werden.

Beinahe parallel mit der Amortisation ging die vom Rate gestattete und nach Kräften beförderte, ja selbst befohlene Befreiung von der todten Hand, welche nach Erlegung der Schätzungssumme und eines jährlichen Zinses und nach Bezahlung eines Lobs oder des Freiungszinses von dem Rate ausgesprochen und von dem Obercommissarius in die Erkanntnussenbücher eingetragen wurde.[1] Wie früher die Ablösungsbriefe, so finden wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sogenannte Amortisationsbriefe.

Durch das Amortisationsgeschäft und die Befreiung von der todten Hand, welche der Rat handhabte, konnte letzterer so ziemlich genau feststellen, welches der Stand der todten Hand war. Dies war aber nicht der Fall in Bezug auf das früher von der todten Hand erworbene. Um einen genauen Überblick über die von todter Hand besessenen Liegenschaften zu haben, befahl der Rat ein Verzeichniß derselben anzufertigen. Von diesen in todter Hand liegenden Gütern wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts an mehreren Orten von den Klöstern auf Veranlassung der Vögte und Amtsleute ein Teil dem freien Verkehr übergeben. Der Rat von Freiburg zieht daher in Erwägung, auf welche Weise die Gottesglieder dafür entschädigt werden könnten, damit man sich keiner Verletzung des göttlichen Rechtes schuldig machte.[2])

Dies war der Stand der Gesetzgebung über die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften am Vorabend der Einführung des neuen Stadtrechts, der sogenannten Municipale. Letztere war nur langsam zu Stande gekommen. Schon lange hatte man das Bedürfniß empfunden, Ordnung in

---

[1]) S. die Ratsmanuale und die Ratserkanntnussenbücher von 1550—1600. Ein charakteristisches Beispiel im Auszug bei Fontaine, Collection diplomatique XIX p. 148.

[2]) Ratsmanual 28. August 1583.

das zerstreute Gesetzesmaterial zu bringen und dasselbe zu einem systematischen Ganzen zusammenzufassen. [1]) Die erste Frucht dieser Bestrebungen sind die beiden Collections des lois, welche in das 14. und 15. Jahrhundert fallen. [2]) Darauf folgen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige Ansätze von Entwürfen zu einer Municipale, unter anderen von Lombard und Clery. [3]) Die Hauptarbeit fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und besteht in zwei Entwürfen von Falckner, drei von Gurnel und drei von Techtermann. Diese Entwürfe beruhen hauptsächlich auf der Handfeste, den alten Ordnungsbüchern, dem Schwabenspiegel, den Projektbüchern und den Ratsmanualen. Es sollte also nicht neues Recht geschaffen, sondern das alte in eine neue Form gebracht werden.

Die Vermögensfähigkeit der kirchlichen Korporationen ist in den Vorentwürfen ebenfalls berücksichtigt. Wir benutzen bloß die hauptsächlichsten derselben und erwähnen kurz die einschlägigen Partien. Diese beziehen sich auf die Vergabungen und Legate ad pias causas, welche an Gotteshäuser, Stifter, Klöster und Gottesglieder, Ordensleute, Bruderschaften gegeben werden können. Dieselben sind in Jahresfrist auszurichten und gehen den Schulden vor. [4]) Von erblosem Gute kommt nach Abzug der Seelgeräte, welche meistens ein Drittel des Nachlasses betragen, ein Teil den Gottesgliedern zu, der andere Teil wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. [5])

Im Jahre 1600 lag der dritte Entwurf von Techtermann den Räten zur Beratung vor. Derselbe wurde mit einigen Abänderungsanträgen und einigen Zusätzen, welche die Beratungen

---

[1]) Vgl. meine « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois » (Mélanges d'histoire fribourgeoise I. p. 31 et ss).

[2]) Législation et variétés N° 5 u. 6.

[3]) Dieselben befinden sich zum großen Teile in den « Législation et variétés » N° 7—10.

[4]) Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 12 fol. 174a, n° 13 fol. 145b, n° 14. fol. 103b, 163b. Projekt Techtermann: I. Projekt fol. 112b, 113a, II. Projekt 49b, 50a.

[5]) Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 11 fol. 260b, n° 13 fol. 63, n° 14 fol. 154. Projekt Techtermann: I. Proj. fol. 129b; II. Proj. fol. 58b.

ziemlich lange hinauszogen, angenommen und als neues Stadtrecht eingeführt.

Die Municipale [1]) enthält in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche folgende Bestimmungen:

1) Gabungen und Legate [2]), die in Testamenten oder Codicillen begriffen und aus Andacht oder Erbarmen unter dem Wörtlein pia causa verstanden, ansehen, die sollen in kraft aller Landen gemeinen Brauchs gelten, von den Erben gehalten und ausgericht werden, obschon das Testament entkräftiget und widerrufen wurde; die Erben können dann die Gabungen aus anderen Ursachen, so unter dem Titel „Von Entkräftigung der Gabung“ anzogen worden, mit dem Rechten widerfechten und entkräftigen.

   Alle Legate und Gabungen, die nicht widerrufen werden, sollen die gesetzte Erben ausrichten und zahlen angends, oder in dem Zihl, das der Testirer geordnet hat, oder doch, wann kein Zihl der Zahlung bestimmt ist, in Jahresfrist, nach des Testierers Tod, der Erb mög es dann von dem Legatario erwerben, an Zins mit Versicherung des Hauptgutes.

   Wan einer ein erbärmliche Gabung oder ein Gabung aus Andacht als Gottesgaben, die den Armen, den Stiften . . . . geschehen, empfahet und die Condition und die Geding, in welchem die Gab vergabet worden, nit haltet, dieselbige auch nach des Gebers Willen, Meinung und Ordnung ohne Änderung und Gloß nit bricht, noch anwendet, so mag des Gebers Erb und seine Nachkommen die Gabung mit Fug und Recht entkräftigen lassen.

2) Von erblosem Gut [3]). Stirbt jemand und verlaßt viel

---

[1]) Herausgegeben in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. XV u. XVI, p. 153—303. Da der letzte Teil, das Erbrecht enthaltend, noch nicht im Druck erschienen ist, so zitiren wir nach zwei Handschriften, welche sich auf der Kantonsbibliothek (deutsche Redaktion) und auf dem Staatsarchiv (französ. Text) befinden.

[2]) Municipale fol. 179, resp. 211.

[3]) Municipale fol. 204, resp. 242.

Digitized by Google

oder wenig Gut in dieser Statt, Landen und Gebieten, und weder eingesetzter noch anderer Erb noch Freund zum weitesten in dem fünften Grad der Seitenlinien das Gut in Jahresfrist nach dem Todesfall mit Beweisung eines Erbrechtens der Freundschaft halb nicht ausbricht, dann so lang soll es die Obrigkeit behalten, so soll es der Stadt zu und heimgefallen sein, dergestalten und massen, daß es nach Abzug der Seelgeräten und Schulden des Abgestorbenen, in zwei Teile geteilt und der einte Teil den Gottesgliedern oder den Armen durch Gottes Willen gegeben ..... werden.

3) Von Erbschaften der Ordensleute und anderer geistlicher Personen[1]). Deswegen, daß die Geistliche, fürnemlich Ordensleute solcher Conditionen sind, daß man von ihnen etwas nicht zu erwarten habe, dagegen daß sie nach und nach Kinder aus guten Häusern an sich ziehen und also die besten Güter an sich bringen möchten, welches auch zu Nachteil der Lehensherren gereichen mag, indem daß die Güter in todte Hand fallen wurden, so ist angesehen, daß, wann der Ordensleute Eltern und Verwandte untestiert abgangen, dieselbige Ordensleute diser Gestalt zu ihrer legitimam und Erbrecht succedieren mögen, daß sie allein Schleißer und Fruchtnießer sein sollen, das Eigentum soll aber den anderen nächsten Verwandten gehören. Doch sind die weltliche Priester aus dieser Satzung gedingt, welche dann wie andere Erbgenossen gehalten werden sollen.

Wie wir sehen, schließt sich die Municipiale, mit Ausnahme des letzten Artikels, enge an die Vorentwürfe an. Da letzterer in keinem Vorentwurf steht, so ergiebt sich, daß derselbe später nach erfolgter Beratung von den Räten in das neue Stadtrecht eingeführt wurde. In Bezug auf das Erbrecht der Klöster bildet die Municipale keinen Abschluß; es blieb der folgenden Periode vorbehalten, die diesbezügliche Gesetzgebung wieder aufzunehmen und dieselbe zu Ende zu führen.

---

[1]) Municipale fol. 200, resp. 237.



§ 2.

Die Periode der Amortisationsgesetze (17. und 18. Jahrhundert).

A. Bis zur Errichtung der Amortisationskammer. (Ende des 17. Jahrhunderts.)

Als Resultat der ersten Periode in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche in Freiburg ergab sich, erstens, Freiheit von Zuwendungen an die Kirche durch Gabungen und Schenkungen, hauptsächlich von beweglichem Vermögen, zweitens, möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an kirchliche Genossenschaften, ferner Einführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften besonders aus Kauf, endlich durch die Municipale Beschränkung des Erbrechtes der Klosterangehörigen, insofern dieselben bloß Nießbrauch aber nicht Eigentumsrecht ihres Erbes beanspruchen können.

Die zweite Periode beginnt damit, die von der Municipale angebahnte Gesetzgebung bezüglich des Erbrechtes der Klöster zu Ungunsten der letzteren zu erweitern. Die heimliche Kammer bringt schon im Jahre 1626 auf eine diesbezügliche Reform, [1]) indem sie hervorhebt, daß die geistlichen Stände die Kinder vieler reicher Leute aufnehmen und sonst auch durch Testamente und Vergabungen nicht nur bewegliches, sondern auch unbewegliches Vermögen an dieselben kommt. Es sei daher unvermeidlich, daß die geistlichen Stände mit der Zeit das ganze Land erhalten. Um diesem vorzubeugen, bringt die heimliche Kammer in Vorschlag, ob es nicht an der Zeit wäre, eine Ordnung zu erlassen, welche verbieten solle, daß die klösterlichen und kirchlichen Genossenschaften liegende Güter weder kaufen noch durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise erwerben mögen. Es bleibe der Obrigkeit anheimgestellt, ob sie dieses oder ein anderes Mittel wähle, jedenfalls muß man darauf bestehen, daß von Erbschaften den Klosterleuten blos der Zins, nicht aber die Erbschaftsmasse zufalle.

Auf die Anregung der heimlichen Kammer hin wurden von dem Rate einige Mitglieder mit der Sache betraut. Diese

---

[1]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1626 (Législation et variétés n° 58 fol. 4a).

sollten einen Entwurf ausarbeiten und denselben vor die Ratsversammlung bringen. Die mit der Vorberatung betrauten Herren scheinen die Sache nicht allzuschnell befördert zu haben, denn geraume Zeit nachher erließ die heimliche Kammer einen energischen Appell an den Rat, in welchem über die Saumseligkeit und Nachlässigkeit, mit denen die Geschäfte besorgt werden, bitter geklagt wird.[1] Der Rat ließ sich erst 1630 dazu herbei, eine Kommission einzusetzen, welche den Auftrag erhielt, zu untersuchen, ob nach gemeinem Recht die Geistlichen erbfähig seien. Die Kommission solle nach reiflicher Überlegung einen eingehenden Entwurf ausarbeiten, welcher dem täglichen Rat vorgelegt und nachher vor den großen Rat gebracht werden wird. Der Entwurf muß bis zum 20. Dezember 1630 fertiggestellt, nachher den Geistlichen und Klöstern mitgeteilt werden, damit man sich darüber beraten und verständigen könne, auf daß die Obrigkeit einer ferneren Anordnung in dieser Sache überhoben sei.[2]

Die Ausführung dieses Planes stieß auf großen Widerstand bei den Klöstern.[3] Diese schützten Mangel und Armut vor, um sich gegen die sie bedrohende Erbunfähigkeit zu wehren. Der Rat forderte darauf ein Verzeichniß des Vermögens und des Einkommens der Klöster, um die Berechtigung der erhobenen Bedenken zu beurteilen. Der Rat will den klösterlichen Genossenschaften ein ehrliches und reichliches Einkommen sichern, kann aber nicht zugeben, daß die Klosterleute zu testiren befugt seien, weil dadurch der weltliche Stand übermeistert und beschwert würde; dies zu verhindern sei seine Pflicht, damit nicht zuletzt die Geistlichen den Laien über den Kopf wachsen.

Der verlangte Entwurf ließ auch jetzt noch lange auf sich warten, denn einige Monate später beklagen sich die Venner ob der Verzögerung und weisen besonders darauf hin, daß die Kommission in dem anberaumten Termin betreffs der Erbschaften der Klöster ihre Sitzungen nicht abgehalten habe. Die Venner stellen

[1]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1629. (Législation et variétés n° 58 fol. 19 b).

[2]) Ratsmanual v. 5. Dezember 1630.

[3]) Ratsmanual v. 30. Dezember 1630.

[4]) Ratsmanual v. 13. März 1631.

Digitized by Google

die Anfrage, ob man dem Projekte von 1629 keine Folge leisten wolle und bitten den täglichen Rat, einen Entschluß in dieser Sache zu fassen, damit man die Angelegenheit vor den großen Rat bringen könne. Dies wirkte. Die Kommission erhielt den Befehl, ihre Concepte zusammenzustellen, daraus einen Entwurf zu machen und denselben binnen 14 Tagen dem täglichen und dem großen Rat vorzulegen.

Der Entwurf wurde von der Kommission eingereicht und vor dem Rat verlesen. Er stellt sich zur Aufgabe, einerseits nach Mitteln zu suchen, durch welche der politische Stand stark erhalten werden könne, und welche andererseits der Immunität des geistlichen Standes nicht zu nahe treten; die Interessen beider Stände sollen gewahrt werden. Der Entwurf ist folgender: [1])

1. Diejenigen, welche beanspruchen, ein Intestaterbrecht zu besitzen, sollen der Welt nicht abgestorben sein, sondern der Art, daß auch von ihnen etwas geerbt und an den weltlichen Stand fallen könne. Nun ist dies bei den Geistlichen nicht der Fall; es sollen also die Klosterleute nicht ab intestato erben, weil sie der Welt entsagt haben und weil ihr Reich im Himmel ist, das Erbe soll an die nächsten Verwandten fallen.
2. Die Klosterleute sollen, anstatt ihres zufallenden Erbes, lebenslänglich den Verschleiß und den Usufructus davon haben, im Mannesstamm sowohl vom Vierling ($^1/_4$) als von dem übrigen zufallenden Erbteil, den Töchtern aber von ihrem Anteil. Dieser Schleiß endet mit ihrem Leben, das Erbe fällt an die nächsten Verwandten als erbloses Gut. Sind Verwandte nicht vorhanden, so fällt dasselbe an die Obrigkeit. Die Verwandten haben in jedem Falle das Recht, den Usufructus dem Kloster abzukaufen.
3. Es ist unnatürlich, daß ein Professe zu Gunsten seines Klosters oder seines Ordens testiere, da dabei kein freier Wille bestehe, sondern der Wille der Direktoren, in deren Gewalt der Professe sich befindet, den Ausschlag gibt.

---

[1]) Ratsmanual v. 17. Juni 1631.

4. Das peculium castrense oder quasi-castrense, sofern dasselbe nicht in liegenden Gütern besteht (wofür das jus morticinii zu verlangen ist), kann vor Eintritt in den Orden dem Kloster vertestirt und zu Eigentum gegeben werden.
5. Liegende Güter, Zinsen, Zehnten sind die Klöster zu kaufen nicht fähig; auch können dieselben weder durch Testament noch durch Vergabungen erwerben, es sei denn sie erlangen die Amortisation.
6. Wenn ein Kloster, welches bis zu einer gewissen von der weltlichen Obrigkeit nach Bedürfniß von Stadt und Land festgesetzten Anzahl Mitglieder aufzunehmen befugt ist, einen numerischen Rückgang zu verzeichnen hat, so soll dasselbe bis zur bestimmten Anzahl andere arme Personen ohne neue Mitgift aufnehmen, es seien Manns- oder Weibspersonen.
7. Weltgeistliche sind in dieser Ordnung nicht miteinbegriffen.

Der Entwurf wurde in den folgenden Ratssitzungen besprochen und geprüft.[1]) Man fand jedoch bedenklich, die Zahl der Personen zu bestimmen, welche sowohl in Männer- als in Frauenklöster Aufnahme finden können. Da man bei der Wichtigkeit der Sache keine übereilten Beschlüsse fassen wollte, so wurden die Verhandlungen weitläufig geführt, dann auf später vertagt und nochmals einer Kommission überwiesen. Diese sollte den Entwurf aufs neue prüfen, ihre Gutachten schriftlich abfassen und einige Exemplare derselben der Bürgerschaft austeilen, damit man sich bei Gelegenheit der nächsten Bürgerversammlung desto eingehender darüber beraten könne. Unterdessen sollen die Klöster nicht berechtigt sein, Erbschaften anzunehmen; im Gegenteil soll man dahin wirken, daß die Liegenschaften derselben, welche nicht amortisiert sind, entweder in fähige Hände gestellt werden oder daß dafür die Amortisation verlangt werde.

Die Kommission kam auch dem Auftrage nach; der Entwurf wurde einige Monate später in einer Ratsversammlung[2]) verlesen

[1]) Ratsmanual v. 18. und 20. Juni 1631.

[2]) Ratsmanual v. 27. November 1631.

und besprochen; eine definitive Entscheidung sowohl seitens des täglichen als des großen Rats wurde verschoben. Auch wurde bestimmt, daß eine Abschrift des Entwurfes jedem, der es verlangte, zugestellt würde. Die obrigkeitliche Sanktion des Entwurfes ließ aber noch lange auf sich warten. Im Jahre 1634 beklagt sich die heimliche Kammer,[1]) daß die in Betreff der geistlichen Erbschaften, Lehen und neuen Käufen gemachte Ordnung noch nicht exeutiert worden sei, sondern immer Aufschub erleide.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rat die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Entwurfes entgegenstellten, wohl einsah und sich kaum einer Täuschung darüber hingeben konnte, daß die aufgestellte Ordnung nach dem strengen Wortlaut nicht ausgeführt werden konnte. Man ließ es daher unterdessen dabei bewenden; bald nachher jedoch sollte die Sache wieder aufgenommen werden.

Wir haben früher einen Ratsbeschluß erwähnt, welcher verordnet, ein Verzeichniß der in todter Hand befindlichen Güter anzufertigen. Das Resultat scheint zu Gunsten des Besitzstandes der todten Hand ausgefallen zu sein, in dem Sinne, daß man eine große Anzahl nicht amortisierter Liegenschaften in ihrem Besitze fand. Dies erklärt die Stellung, welche der Rat den kirchlichen Genossenschaften gegenüber von der Zeit an einnimmt. Der Rat fordert rücksichtslos von der todten Hand, daß dieselbe die nicht amortisierten Güter dem freien Verkehr übergebe oder dafür die Amortisation verlange. Diese Strömung dauert über ein Jahrhundert fort, mit einer immer stärkeren Spitze gegen die kirchlichen Korporationen überhaupt.

Dieser Politik gibt ein energischer Befehl[2]) an alle Vogteien vom Jahre 1636 Ausdruck. Der Rat hebt darin hervor, es sei von Alters her immer Brauch gewesen und auch gemäß gemeinem Recht, daß, wenn Geistliche, Gottesglieder, Klöster, Bruderschaften und dergleichen ewige, unsterbliche Genossenschaften liegende Güter käuflich an sich bringen wollten, sie zuerst die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit dazu einholen mußten. So sei es auch

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1634 (Législation et variétés 58 fol. 34b.)

[2]) Mandatenbuch IV, fol. 80b.

in Freiburg bisher Brauch gewesen; außerdem fordere es die Billigkeit, daß, wenn Güter durch die todte Hand dem freien Verkehr entzogen werden, das nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit geschehen könne. Von diesen Erwägungen ausgehend, habe der Rat wiederholt seinen Beamten den Befehl gegeben, solche nicht bewilligte Erwerbungen nicht zuzulassen, sondern dieselben dem freien Verkehr zurückzustellen. Die Beamten hätten zwar ihre Pflicht gethan, könnten aber der Sache nicht mit Erfolg nachgehen, weil sie nicht wissen, welche Güter die Gotteshäuser erwerben und besitzen, so daß im Grunde der obrigkeitliche Befehl keinen rechten Erfolg hat und die Angelegenheit beim Alten bleibt. Der Rat erneuert und verschärft daher den früheren Befehl an die Amtsleute und erläßt zugleich an die Klöster die Weisung, sie sollten die liegenden Güter, es seien freie Güter oder Zinslehen, welche sie ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich gebracht, bis zu nächsten Ostern eingeben und für dieselbe die Ratifikation der Behörde begehren und zwar unter Strafe der Confiscation.

Für das Stadtgebiet wurden zwei Mitglieder beauftragt den Befehl auszuführen. Es fehlte aber nicht an Schwierigkeiten. Das Kloster Magerau hatte hinter Tafers ein Wiesenfeld angekauft und wurde von den beauftragten Herren ersucht, dasselbe dem freien Verkehr zu übergeben oder um die Amortisation einzukommen. [1]) Das Kloster gab zur Antwort, man solle solches von älteren Klöstern verlangen und nicht mit der Magerau beginnen, das Kloster hätte schon bei 1000 Jucharten Wald dem freien Verkehr übergeben müssen; in Anbetracht dessen solle man schon zugeben, daß sie etliche Wiesen, welche ihre Lehen sind, besitzen. Übrigens habe das Kloster von Kaiser Rudolf von Habsburg einen Brief, welcher dasselbe berechtige, liegende Güter zu besitzen. Der Rat fordert das Kloster auf, diesen Brief vorzulegen, [2]) und erteilt zugleich den Befehl, alle geistlichen Genossenschaften zu mahnen, bis Ostern die liegenden Güter, unter Strafe der Confiscation, in fähige Hände zu setzen oder dieselben amortisieren zu lassen.

---

[1]) Ratsmanual v. 18. Dezember 1636.

[2]) Die heimliche Kammer und der Rat hatten wiederholt aber ohne Erfolg darauf gedrungen, daß die Kaufbriefe, Schenkungsurkunden und andere Aktenstücke bei den Vennern und den Amtsleuten hinterlegt werden sollten. S. Ratsmanual vom 11. Januar 1596, 12. Februar 1609 u. s. w.

Dieser Zwischenfall gab Anlaß zu einer neuen Verordnung, welche dafür spricht, daß man ernstlich daran dachte, die Erbschaften, Käufe und Rechte der todten Hand definitiv zu regeln. Die neue Verordnung [1]) betont, daß die Erbschaften und Erwerbungen der Klöster immer zunehmen, zum großen Schaden des weltlichen Standes und der Obrigkeit, so daß es an der Zeit sei, in dieser Angelegenheit Änderung zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die wiederholt vorgebrachte Forderung, die erlassene Ordnung betreffs der geistlichen Erbschaften auszuführen, nochmals eingeschärft und den damit betrauten Mitgliedern nachdrücklich nahegelegt, bei Verbot der Ratsversammlung, dem Entwurfe die Ausführung zu verschaffen. Ebenso nachdrücklich trat die heimliche Kammer, von welcher die Bewegung überhaupt ausging, für die Execution der Ordnung ein. [2]) Beinahe gleichzeitig wurde eine neue Kommission eingesetzt, welche damit beauftragt wurde, sowohl die nicht amortisierten Käufe und die amortisierten Liegenschaftserwerbungen der geistlichen Genossenschaften zu examinieren, als auch die Rechtstitel dafür sich vorweisen zu lassen. [3]) In der endgültigen Annahme der Ordnung in Betreff des Erbrechtes der Klöster fand im Jahre 1640 nach langen Beratungen die gegen das Erbrecht der Klöster gerichtete Bewegung vorläufig ihren Abschluß. [4])

Dafür wandte sich aber die Gesetzgebung einer anderen Frage zu. Wir haben früher erwähnt, daß die Amortisation der den geistlichen Genossenschaften zufallenden Güter von dem kleinen Rate vorgenommen wurde. Die heimliche Kammer ist nun der Ansicht, daß die Behörde zu leicht solche Amortisationen zulasse und dadurch die Herrschaftsrechte der Stadt Freiburg mindere. Da die Amortisation wichtig genug sei, um vor den großen Rat zur Entscheidung gebracht zu werden, so solle man prüfen und darüber schlüssig werden, ob nicht blos diejenigen Amortisationen gültig seien, welche vor den großen Rat gebracht würden, die

---

[1]) Mandatenbücher IV fol. 81a.

[2]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1637 (Législation et variétés 58 fol. 36a, 38a.)

[3]) Ratsmanual vom 27. März 1637.

[4]) Législation et variétés. 58 fol. 36a in einer Randbemerkung vom Jahre 1640.

Digitized by Google

anderen aber ungültig erklärt werden sollen. Man hoffe auf diese Weise alle liegenden Güter dem freien Verkehr zu erhalten zum Vorteil des weltlichen Standes.[1]) Dieser Anregung der heimlichen Kammer wurde Folge geleistet, der Vorschlag wurde besprochen und vom Rat angenommen. Darauf wurde an alle Vogteien eine Verordnung erlassen, des Inhalts, daß blos jene Amortisationen gültig sein sollten, welche vom großen Rat genehmigt würden. Ferner sollte ein Verzeichnis jener Amortisationen aufgenommen werden, welche vom kleinen Rat genehmigt worden waren, um dieselben prüfen zu können; jeder Vogt solle mit allem Fleiß und mit Hülfe seiner Beamten das verlangte Verzeichnis in seinem Amtskreise anfertigen und dasselbe einschicken.[2])

Der Plan der heimlichen Kammer ging aber etwas weiter. Dieselbe wollte, daß alle in den letzten hundert Jahren in Stadt und Land amortisierten Liegenschaften dem freien Verkehr übergeben und daß nunmehr die Amortisationen vom großen Rat bewilligt würden. Da solches sich nicht leicht bewerkstelligen ließ und die Angelegenheit ins Stocken geriet, so ließ es sich die heimliche Kammer angelegen sein, einen energischen Appell an die Obrigkeit zu richten.[3]) Dieser scheint aber für den Augenblick keinen nachhaltigen Erfolg gehabt zu haben.

Die heimliche Kammer behielt dennoch die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Klöster im Auge. Sie erinnert daran, daß das erblose Gut laut Stadtrecht der weltlichen Obrigkeit gehöre, daß aber die Gottesglieder ebenfalls ihren Anteil daran hätten.[4]) Dieselbe trifft ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen, damit die Rechtstitel und Schuldbriefe der Gottesglieder, welche in den Händen der Amtsleute sich befinden, nicht verloren gehen oder zum Nachteil der Klöster und besonders der Bürger verändert werden. Auf der Kanzlei soll für jedes Gottesglied ein Kasten bereit gehalten werden, der alle Briefe und Rechtstitel des-

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 44b).

[2]) Mandatenbuch IV. fol. 195b und 199a, 24. Oktober 1641.

[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 51a.

[4]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1643 (Législation et variétés 58 fol. 53b).



selben in Verwahrung hat; werden Zahlungen gemacht, so wird darüber eine genaue Kontrolle geführt werden. [1]) Die heimliche Kammer beklagt sich ferner, daß, ungeachtet des schönen und großen Einkommens der Klöster, wenig für gute Zwecke verwendet wird, sondern dasselbe zum großen Teil dazu dient, um den Müßiggang zu erhalten. Dieser Mißbrauch soll abgeschafft und es soll auf einem Ratstagüber die Mittel beraten werden, wie dies am besten geschehen könne. Der Rat wird ermahnt, das löbliche Vorhaben nicht aus den Augen zu lassen. [2])

Die früheren Pläne aber hatte die heimliche Kammer nicht vergessen. Sie nahm ihre Vorschläge von 1641 wieder auf und weist dabei darauf hin, wie viele Liegenschaften dem weltlichen Stand entgehen und an die Klöster kommen. Obschon eine Kommission mit der Amortisation beauftragt sei, so wäre es doch, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, erforderlich, daß dieser noch etliche Herren beigegeben würden, welche nicht nur die Geschäfte, die Amortisation betreffend, wahrzunehmen hätten, sondern auch befugt sein sollten, die anderen Schwierigkeiten, welche mit dem geistlichen Stand vorkommen, zu prüfen und endgültig zum Austrag zu bringen. [3]) Der Antrag drang im Rate durch. Man griff auf den Beschluß vom Jahre 1641 zurück, gemäß welchem die Amortisation vor den großen Rat gebracht werden mußte. Die liegenden Güter, welche seit hundert Jahren in die todte Hand gefallen sind, in Stadt und Land, alte und neue Landschaft sollen aufgezeichnet und deren Herkunft examinirt werden. Die damit beauftragten Mitglieder sollen vermehrt werden; es wurden denselben vier neue Mitglieder und die vier Venner der Quartiere beigeordnet, welche ihrer Aufgabe mit allem Fleiß nachzugehen haben. Nach fertiggestelltem Inventar soll der todten Hand befohlen werden, innerhalb Jahresfrist oder innerhalb eines ausreichenden Termins die liegenden Güter zu verkaufen und in den freien Verkehr zu bringen oder die Amortisation zu begehren. Ebenso sollen andere Schwierigkeiten mit den Geistlichen durch die Kommission erledigt werden z. B. die, ob die Geistlichen befugt sind,

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1644 (Législation et variétés 58 fol. 54a).
[2]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1645 (Législation et variétés 58 fol. 57a).
[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1646 (Législ. et variétés 58 fol. 59a).

Digitized by Google

ihre Lehen, zum Teil oder ganz, an sich zu ziehen. Dies geschehe seit einiger Zeit und zwar zum Schaden des weltlichen Standes. Darüber und über andere Fragen soll die Kommission ihre Gutachten abfassen und einreichen. Und damit die Angelegenheit nicht eine unliebsame Verzögerung erleide, werden bestimmte Zusammenkünfte festgesetzt, um die Sache zu beraten und zu fördern. [1]) Bald darauf wurden die Venner beauftragt, den oben erteilten Befehl zur Ausführung zu bringen. [2])

Man fand aber Mittel und Wege, die Verbote, welche in Betreff des Erbrechtes der Klöster wiederholt ergangen waren, zu umgehen. Die Personen, welche in ein Kloster eintraten, brachten zwar kraft des Erbrechtes kein Vermögen mit; es wurde aber vor der Aufnahme der betreffenden Person zwischen Kloster und Verwandte ein Vertrag geschlossen, in welchem die Höhe der Dotation bestimmt wurde. Die heimliche Kammer fühlte wohl, daß dadurch die gemachte Ordnung ihre Kraft einbüße und illusorisch sei. Es wird daher von derselben der Vorschlag gemacht, daß alle Verträge, welche gegen die Intention der Ordnung verstoßen, ungültig erklärt werden sollen. Die Kammer bemängelt ebenfalls mehrere Bedingungen und Vorbehalte, welche für verschiedene Klöster gemacht wurden und fordert Abhilfe, damit man nach der festgesetzten Ordnung leben könne. [3]) Die Angelegenheit kam vor den kleinen Rat am 14. Januar 1649, vor den großen Rat am 4. Februar desselben Jahres und wurde vor der Hand im Sinne der heimlichen Kammer erledigt.

Die Arbeiten der Kommission überstürzten sich indessen nicht; diese mußte sich daher einen energischen Verweis von der heimlichen Kammer gefallen lassen; letztere forderte die Venner auf, die Sache zu beschleunigen, damit die Angelegenheit endlich erledigt werden könne. [4]) Unterdessen wurde scharf darauf gesehen, ob die Gottesglieder weitere Käufe machten. Den Jesuiten z. B. wurde der Kauf eines Gutes sistirt, es sei denn der große Rat

[1]) Mandatenbuch IV. fol. 312. 21. März 1647.

[2]) Mandatenbuch IV. fol. 313a. 7. Mai 1647.

[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1648 (Législation et variétés 58 fol. 65b).

[4]) Projektbuch. Osterprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 74a).

bewillige denselben; unterdessen aber mußten die Venner die Besitzergreifung verhindern. [1])

Die heimliche Kammer verfolgte ihre Pläne ohne Unterlaß; sie rügte das Privatinteresse und persönliche Verwendung einzelner zu Gunsten ihrer Kinder, welche in die Klöster aufgenommen wurden, was der Ausführung der Ordnung hinderlich sei und fordert, daß die alte Ordnung streng durchgeführt werde. [2]) Die Aufforderung gab zu einer durchgreifenden Reform in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Frauenklöstern Anregung. Zuerst wurden die Einkünfte des Klosters festgestellt, dann die Zahl der Nonnen auf 45 festgesetzt und für jede derselben zum Unterhalt jährlich 70 Kronen ausgeworfen. Der jetzige Besitz wird denselben gelassen, vorbehaltlich der Amortisation der nicht amortisierten Güter. Die Klosterfrauen sollen einheimischer Abkunft sein. Geht eine derselben mit Tod ab, so soll eine qualifizierte Bürgertochter gratis aufgenommen werden. Die Eltern sind nicht berechtigt etwas bei Gelegenheit der Aufnahme zu geben unter Strafe der Confiscation. Nur für die Ausstattung dürfen ein Mal 100 Kronen gegeben werden. Werden Fremde als Klosterfrauen aufgenommen, so wird für die Höhe der Ausstattung keine Grenze bestimmt. Ein Erbrecht haben die Klosterfrauen nicht; geringe Gaben jedoch können angenommen werden. [3])

Die Reform des Vermögensrechtes war damit nicht abgeschlossen und wurde in einer Reihe von Ratsversammlungen weiter geführt. Liegende Güter durften die Klöster, wie wir gesehen haben, besitzen. Der Rat aber stellte das Verhältnis der liegenden Güter zum Gesamtvermögen fest; erstere durften den vierten Teil des letzteren betragen. Von den Käufen an liegenden Gütern, durch welche der vierte Teil des Vermögens überschritten wurde, mußten sie der Obrigkeit den hundertsten Teil des Kaufpreises als Indemnität für das jus morticinii jährlich an die Kanzlei entrichten. Die Klöster, welche einen Liegenschafts-

---

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

[2]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

[3]) Ratsmanual von 24. April 1651.

Digitized by Google

besitz von über 1/4 des Gesamtvermögens haben, müssen alles was über 1/4 hinausgeht, falls es nicht amortisiert ist, dem freien Verkehr übergeben. Die Klöster sollen ferner kein jus praelationis und retractus besitzen. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in Klöster, welche nicht genügende Einkünfte haben, sollen die Einheimischen 1000 Kronen für die Aufnahme und 50 Kronen für die Ausstattung bezahlen. Wenn aber diese Klöster zu ihrem festgestellten Maximum gekommen sein werden, so soll die Aufnahme gratis geschehen mit der einzigen Ausnahme der Ausstattung. Auf der nächsten Versammlung sollten die Beschränkungen der Gabungen und Legate behandelt werden. [1])

Die in Aussicht gestellte Beratung ließ nicht lange auf sich warten. [2]) Es wurde verordnet, daß die Geistlichen keine überflüssigen Gabungen annehmen sollen; die Obrigkeit ist gewillt, diesen Mißbrauch abzustellen. Die Töchter, welche in ein Kloster eintreten, sollen unfähig sein, Vergabungen zu machen. Die Geistlichen sind nicht erbfähig, und es sollen von den Personen, welche in ein Kloster eintreten, keine Legate gemacht werden. Die Eltern und andere, welche bei dieser Gelegenheit etwas an Geld oder Schuldbriefen geben wollen, sollen erstens keine liegenden Güter geben, ferner sind die übrigen Schenkungen ebenfalls kraftlos, wenn dieselben nicht vom großen Rat die Genehmigung erhalten haben. Es versteht sich ebenfalls, daß Vergabungen dieser Art nur von der legitima gemacht werden können. Diese Verordnungen sind erlassen kraft des Gesetzes vom 27. April 1651 über den Besitz der liegenden Güter.

Der Rat begnügte sich nicht, von der todten Hand zu verlangen, daß die freien, unbelasteten Güter in fähige Hände gestellt werden; er fand es ebenfalls ratsam, anzuordnen, daß auch diejenigen Güter, welche die Klöster als Lehen besaßen, dem freien Verkehr übergeben würden, wofür der Rat die Klöster entschädigen wollte. Dieser Befehl wurde an alle Vogteien zur Ausführung gerichtet. [3]) Im Jahre 1658 wurde der alten und neuen Landschaft der Befehl gegeben, von allen liegenden Gütern und Grund-

[1]) Ratsmanual v. 27. April 1651.

[2]) Ratsmanual vom 11. Mai 1651.

[3]) Mandatenbuch V. fol. 90. 17. März 1656.



stücken, welche Klöster, Bruderschaften, Pfarreien u. s. w. besitzen, ein Verzeichniß aufzunehmen und zwar sowohl der amortisierten als auch der nicht amortisierten Güter. Zugleich wurde verordnet, daß die alten Stiftungsbriefe und Rechtstitel zur Prüfung vorzuweisen seien; diese sollen innerhalb 3—4 Monaten mit dem Inventar eingeschickt werden. Die Vasallen in jedem Amtsbezirk werden das gleiche thun. Das Bestreben der Amtsleute solle auch dahin gehen, alle nicht amortisierten Grundstücke dem freien Verkehr zu übergeben.[1]) Ein ähnlicher Befehl erging an die Klöster Hauterive, Part-Dieu, Valsainte, Romont und Estavayer mit der Weisung, das Verzeichniß ihrer Güter den Amtsleuten des Rates zu übergeben.[2])

Es ist nicht zu bestreiten, die ganze Bewegung für die Reform des kirchlichen Vermögensrechtes und des Erbrechtes der Klöster hatten bisher keine großen Erfolge zu verzeichnen; der Ausführung der verschiedenen Entwürfe und Pläne stellten sich mannigfache Hindernisse entgegen. Die heimliche Kammer verfolgte dennoch ihr Ziel mit einer Ausdauer und einer Energie, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Arbeiten der eingesetzten Kommission gingen langsam von statten, die heimliche Kammer wird nicht müde die „Reformation der geistlichen Sachen" zu fördern.[3]) Wie wenig thatsächlichen Erfolg dieselbe anfangs hatte, zeigt sich bei den Beratungen über die Reception der Klöster der Visitation und der Ursulinerinnen. Bezüglich dieser Reception war ein Entwurf[4]) ausgearbeitet worden, welcher in Zukunft für alle Klöster gelten soll, besonders für diejenigen, welche schon genügende Einkünfte haben. Die Paragraphen des Entwurfes wurden wiederholt beraten, auch vom großen Rat, man konnte darüber aber nicht schlüssig werden. Deswegen beklagt sich die heimliche Kammer und fügt hinzu, daß alle jene Beschlüsse, welche vorher definitiv angenommen worden sind, bis jetzt in keinem einzigen Kloster ausgeführt und gehalten worden sind, bis es schließlich so weit komme, daß alle Bürger zu Zinsleuten der

[1]) Mandatenbuch V. fol. 99b. 31. Januar 1658.
[2]) Mandatenbuch V. fol. 100a. 8. Februar 1658.
[3]) Projektbuch. Osterprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 96a).
[4]) Wir werden denselben weiter unten in extenso mitteilen.

Klöster herabgedrückt werden und der weltliche Stand nicht mehr in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten. Dies geben Venner und heimliche Kammer der Obrigkeit zu bedenken, damit dieselbe die Angelegenheiten bezüglich der Reform der geistlichen Sachen fördere und die Ausführung der Beschlüsse sich angelegen sein lasse.[1])

Eine Entscheidung principieller Natur traf der Rat im Jahre 1664. Er erklärt nämlich, daß, wenn geistliche Glieder Lehensgerechtigkeiten auf Grundstücke haben, auf welche ein anderer die Jurisdiktion hat, und sie dieselben zu eigen erwerben, die todte Hand nichts desto weniger um die Amortisation einkommen müsse.[2])

Ungeachtet der Ermahnungen vom Jahre 1659 konstatirte die heimliche Kammer im Jahre 1665, daß die Reformation der geistlichen Sachen keinen Fortschritt mache, die Geistlichen und Klöster aber dabei gewinnen und der weltliche Stand davon den Schaden habe. Deshalb sollen die Venner der Angelegenheit mit Ernst nachgehen und dieselbe vor den großen Rat bringen. Wollen die obengenannten Klöster den Entwurf nicht annehmen, so soll ihre Reception ungültig sein.[3])

Auch wurde die Erfahrung gemacht, daß in Pfarreien bei Verhandlung vermögensrechtlicher Fragen vom Geistlichen manchmal ein gewisser Druck ausgeübt wurde und daher Mitglieder der Versammlung aus Rücksicht auf denselben anders stimmten. Deshalb wurde der Antrag gestellt, geheime Stimmenabgabe einzuführen oder der geistliche Herr solle auf die Teilnahme an den Verhandlungen verzichten.[4])

Unterdessen wurden einige Beschlüsse vermögensrechtlicher Natur, welche nicht näher angegeben werden, gefaßt. Die Venner sollten daher diese ausführen und die Beratung derjenigen Par-

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 97a).

[2]) Ratserkanntnussenbücher 29 fol. 702. 19 Juni 1664.

[3]) Projektbuch. Osterprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 109b).

[4]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 110b).

tien, welche noch ausstehen, beschleunigen. [1]) Ein gleicher Befehl erging in der Folgezeit an die Venner von derselben heimlichen Kammer, bezüglich der Reformation (in Sachen des Vermögensrechtes) und Reception der Klöster und der Amortisation der liegenden Güter; die ausstehenden Beschlüsse sollen durch die Venner vor den Rat gebracht und fertig gestellt werden. [2])

Mit dem Jahre 1673 machte der Rat Ernst mit seinen Reformen. Ein ausführlicher Entwurf war von der Deputierten-Kommission unterbreitet worden zur Beratung und Genehmigung. Derselbe behandelt, im Anschlusse an die Vorschläge betreffs der Reception der Ursulinerinnen, Fragen allgemeinen Interesses und principieller Tragweite für die kirchlichen Korporationen überhaupt Obschon nicht nur die Erwerbsfähigkeit der Klöster sondern andere vermögensrechtliche Fragen wie z. B. Verwaltung behandelt werden, von welchen suo loco ausführlicher die Rede sein wird, so wollen wir denselben dennoch als Ganzes im Auszug mitteilen, um einen Einblick in die Reformtätigkeit des Rates, das kirchliche Vermögensrecht betreffend, zu gewinnen.

Reception der Jungfern Ursulinerinnen: [3])

1. Es wird bei allen Klöstern zur Verwaltung der weltlichen Geschäfte von der gnädigen Obrigkeit je ein Pfleger bestellt werden, dessen Ernennung ohne Widerrede für alle Zeiten zu den Befugnissen des Rates gehören soll.
2. Es ist ausdrücklich vorbehalten, daß dies Gotteshaus mit allen seinen liegenden und fahrenden Gütern, welche in dem Gebiete der Botmäßigkeit der Räte von Freiburg liegen, gleich wie dies bei den anderen Klöstern bisher geschehen ist, unter der Jurisdiktion und der Gerichtsbarkeit der Stadt und ihrer Vasallen stehe. Dasselbe soll seinen Schutz und seine Protektion allein von der genannten Stadt als seiner souveränen Obrig-

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1666 (Législation et variétés 58 fol. 114a).

[2]) Osterprojekt 1671, Pfingstprojekt 1672 u. s. w. (Législation et variétés. fol. 121b und 123a).

[3]) Ratsmanual vom 26. Januar 1673.

keit empfangen, nicht nur wenn das Kloster als Kläger etwas zu fordern hat, sondern auch wenn jemand, wer es auch sei, an dasselbe in Bezug auf die geistlichen Güter eine Forderung zu stellen hat. Einwendungen dagegen zu machen ist niemand befugt.

3. Jährlich wird der Pfleger des Gotteshauses dem Rat oder der dazu deputierten Behörde den Bericht seiner Verwaltung vorlegen mit Angabe des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, damit die Obrigkeit wisse, wie das Vermögen verwaltet wird, und ob die aufgestellten Verordnungen befolgt werden.
4. Es ist dem Kloster gestattet, ein Vermögen bis zu 40000 Kronen Freiburger Währung zu erwerben, nachdem dasselbe die notwendigen Bauten mit Genehmigung des Rates wird ausgeführt haben. Mit den Zinsen dieses Kapitals sollen die Klosterfrauen, deren Zahl auf 33 festgestellt wird, erhalten werden; darin werden die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Instandhaltung der Gebäude, der Gehalt des Kaplans, die Ausgaben für Sakristei und Kirchenausschmückung und alle anderen Sachen inbegriffen.
5. Wenn das Kloster im Besitz eines Vermögens von 40 000 Kronen Wert sein wird, so soll es verpflichtet sein, sowohl arme als reiche, ehrliche Bürgerstöchter aufzunehmen, ohne jede Aussteuerung, sei es von Reichen oder Armen. Aufs höchste darf das Kloster eine jährliche, lebenslängliche Pension von 15 Kronen annehmen.
6. Das Kloster ist verpflichtet, die Ordnungen, welche der Rat in Zukunft über das Vermögensrecht der Klöster etwa erlassen wird, anzunehmen und dieselben zu befolgen.
7. Es ist fremden Personen, die nicht aus der Stadt oder unserm Territorium kommen, gestattet, mehr als die oben erwähnte Summe ins Kloster zu bringen.
8. Bis zum Zeitpunkte, wo die 40 000 Kronen Vermögen erreicht sein werden, ist das Kloster berechtigt, von einer Tochter aus Stadt und Territorium bis zu 700 Kronen

Digitized by Google

für den Eintritt (dos) und 50 Kronen für die Ausstattung (trossell) anzunehmen.

9. Die Ursulinerinnen werden nur unter der Bedingung angenommen, daß sie die Frauenspersonen, jung und alt, reich und arm in der Gottesfurcht und den anderen Tugenden erziehen und dieselben in den dem weiblichen Geschlechte ziemenden Kenntnissen unterweisen; sie sind daher verpflichtet, ihren Unterricht in diesem Sinne zu geben. Sollte aber in Zukunft in den Statuten des Ordens etwas geändert oder die Klausur eingeführt werden, so daß die Klosterfrauen verhindert wären, den Unterricht in der verlangten Weise zu geben, so ist die Obrigkeit in diesem Falle befugt, weitere Aufnahmen von Klosterfrauen zu verbieten und durch Aussterben der Schwestern die Reception des Klosters eingehen zu lassen.

10. Weder die Superiorin noch andere Schwestern können Vergabungen noch anderes annehmen ohne Wissen und Einwilligung des bestellten Verwalters. Dieser kann die Annahme von Gabungen bis zu 20 Kronen bewilligen; die Vergabungen, welche den Wert von 20 Kronen übersteigen, müssen vom Verwalter der Genehmigung des Rates unterbreitet werden und die genehmigte Schenkung soll vom Verwalter in die nächste Rechnung gebracht werden. Wer aber von den Unterthanen und Bürgern dagegen handelt, soll in eine vom Rate festzusetzende Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen; die gemachte Gabung aber soll dem Spital, der Kirchenfabrik zu St. Niklaus anheimfallen, oder nach der Anordnung des Rates zu einem anderen Zweck verwendet werden.

11. Die Aufnahme in das Kloster überläßt man der Superiorin, welche dieselbe nach der Ordensregel vollzieht. Die Vereinbarung aber, die Aussteuer betreffend, soll mit Einwilligung und in Gegenwart des aufgestellten Vogtes geschehen, welcher darauf zu sehen hat, daß die Ratsverordnung befolgt werde.

Digitized by Google

12. Obschon die Klöster als todte Glieder nicht befugt sind, liegende Güter oder auf liegenden Güter ruhende Bodengerechtigkeiten zu besitzen, so kann doch dieses Gotteshaus solche Güter bis zum Wert von 10000 Kronen (¹/₄ des Gesammtbesitzes) im Territorium Freiburgs innehaben mit der Bedingung jedoch, daß diese Güter frei, ohne Lasten und eigen seien, und wenn die Obrigkeit davon ein Teil fordern wollte, daß die Klosterfrauen nach dem Wert der Güter ihren Anteil, wie die weltlichen Bürger und Unterthanen, zahlen auf dem Fuße von ¹/₂₀₀ jährlich.
13. Es soll für alle Zeiten und unwiderruflich bei diesen Artikeln sein Bewenden haben, ohne jede Änderung, mit dem Verbot gegen diese Verordnung zu handeln unter Strafe der Ungültigkeitserklärung der Reception. Sollten jedoch obengenannte Schwestern oder jemand in ihrem Namen, welchen Standes er wäre, aus irgend einem Vorwand oder unter Vorschützung geistlicher und klösterlicher Freiheiten oder aus anderen Ursachen dieser Ordnung sich entledigen wollen, so hat die Obrigkeit das Recht, die Reception vollständig aufzuheben mit der gleichen Befugniß, wie es dem Kloster frei gestanden hat, dieselbe anzunehmen oder nicht.
14. Von den künftigen HH. Verwaltern soll ein Eid gefordert werden.

Dieser Entwurf wurde am 3. Januar 1673 beraten; die definitive Ratifikation durch die Bürger aber wurde verschoben sowie die Genehmigung der zwei Punkte, welche die Anzahl der Personen in den Frauenklöstern und die Amortisation betrafen. [1]) Es wurde aber zuerst die Frage gestellt, wer berechtigt sein solle, mit abzustimmen; es wurde gefordert, daß Verwandte der Klosterangehörigen nicht abstimmen sollten. Dennoch einigte man sich dahin, daß alle diejenigen abzustimmen berechtigt seien, welche keine Verwandten im ersten Grade im Kloster haben. Die ersten fünf Artikel wurden darauf angenommen, die Fort-

[1]) Ratsmanual vom 3. Januar 1673.

setzung der Beratung aber auf später vertagt. [1]) In der folgenden Versammlung wurden alle Punkte genehmigt; nur bezüglich des Vermögensbestandes der Frauenklöster in Stadt und Land, der Anzahl der Klosterfrauen und der Aussteuer derselben wird noch eine Beratung auf den nächsten Ratstag verlegt mit der Begründung, es sollen noch Mittel gefunden werden, um diesen Punkt zu erledigen. Den Verwalter der Klöster unter Eid zu stellen, wurde auch einigermaßen beanstandet. [2])

Bevor jedoch diese Beratung zur Ausführung kam, sah sich der große und kleine Rat veranlaßt, ein neues Generalmandat zu erlassen [3]) Die Verordnung hebt hervor, daß schon wiederholt an die Amtsleute der Befehl ergangen sei, alle Güter, welche seit dem Eintritt in die Souveränetät, welche vor 200 Jahren mit Gottes Gnade stattfand (1481), d. h. seit dem Eintritt in die Eidgenossenschaft, in den Besitz der Spitäler, Bruderschaften, Pfarreien, Klöster u. s. w. übergegangen sind, im einzelnen aufzusuchen. Dies habe aber bis jetzt wegen Amtswechsel der Beamten nicht geschehen können zu nicht geringem Schaden der Gemeinwesens. Da diesen Zuständen nicht mehr zugesehen werden kann, so ergeht hiemit ein ernster Befehl an die Beamten des Rates, alle liegenden Güter, welche die todte Hand seit jener Zeit an sich mochte gebracht haben, in ihrem Amtskreis unter Pflicht des Eides zu erforschen, von denselben ein ausführliches Verzeichnis zu verfertigen und dasselbe bis auf künftige Ostern an den Rat einzusenden.

Die Ausführung des genehmigten Entwurfes fand aber Schwierigkeiten, so daß man sich fragte, wie die Mittel zu finden seien, um denselben zur Ausführung zu bringen. Der Rat versuchte es, den Klöstern die Sache annehmbar zu machen, indem er betonte [4]), daß die Bestimmung, die Höhe des Gesammtvermögens betreffend, nicht in odium der geistlichen Genossenschaften gemacht worden sei, sondern um die Interessen des geistlichen und weltlichen Standes in seinem Territorium zu wahren, in welchem man

---

[1]) Ratsmanual vom 26. Januar 1673.

[2]) Ratsmanual v. 26. Januar 1673.

[3]) Mandatenbuch V fol. 272b.

[4]) Ratsmanual vom 31. Januar 1673.

Digitized by Google

mit Klöstern schon überhäuft sei; weiteres Entgegenkommen als besagte Verordnung enthält, sei nicht zu erwarten. Der Rat fügt hinzu, daß man bei dieser Sachlage gefunden habe, daß die genehmigten Artikel maßvoll redigiert seien, so daß die Klöster keine Ursache haben, sich darüber zu beschweren. Dadurch seien sie nicht unfähig gemacht, Gabungen anzunehmen, es sei denn zu große, und in diesem Falle hat sich die Obrigkeit mit Recht die Befugnis vorbehalten, unter Abwägung aller Gründe darüber eine Entscheidung zu treffen. Die in Frage stehende Ordnung wird hiermit bestätigt. Dieselbe soll durch den Klostervogt den Schwestern mitgeteilt werden, nicht als Kontrakt oder eine Übereinkunft zwischen Parteien, so daß sie zur Annahme derselben und zur Reception nicht genötigt werden; von weiteren Mitteln der Execution ist für diesmal abgesehen worden.

Im Anschluß an diesen Erlaß nimmt der Rat prinzipiell Stellung zu dem Amortisationsrecht.[1]) Das jus morticinii gehört nach der Ansicht des Rates zum dominium supremum und ohne ausdrückliche allgemeine oder spezielle Bevollmächtigung des dominus supremus können Geistliche, im Allgemeinen die todte Hand, keine liegenden Güter besitzen, es sei unter welchem Vorwande es wolle; ebenso ist es zweifellos, daß eine Verjährung dagegen keine Kraft habe. Dies hat seinen Grund darin, teils weil die todte Hand kein jus possessorium hat, teils weil die Obrigkeit seit Eintritt in die eidgenössische Oberhoheit die fähige Hand und den freien Verkehr für die nicht amortisierten Güter durch verschiedene Erlasse begehrt hat; die Ausführung dieser Befehle ist nur daran gescheitert, weil die damit beauftragten Beamten ihr Amt gewechselt oder mit Tod abgegangen sind. Die beanspruchten Befugnisse der Obrigkeit beruhen aber auf weltlichem und geistlichem Rechte; da die Geistlichen den Laien keine Vergünstigungen machen, so ist es auch billig, daß die Obrigkeit ihr Recht benütze, um dadurch nicht allein das weltliche sondern auch das geistliche zu erhalten. Ob nun für das Recht der Amortisation eine bestimmte Summe, je nach dem Wert des zu amortisierenden Gutes, an die Obrigkeit ein Mal zu erlegen sei oder ob für das Recht einer obrigkeitlichen Genehmigung der Amor-

[1]) Ratsmanual vom 31. Januar 1673.



tisation und für die Entschädigung der Vasallen und Lehnsherren ein Zins jährlich oder alle 30 Jahre solle gefordert werden, diese Frage sei neben anderen Sachen im einzelnen zu untersuchen. Es wird nun zuerst den Vennern für die alte Landschaft und den Landvögten für die Vogteien der Befehl gegeben werden, alle ohne ausdrückliche briefliche Genehmigung seitens der Obrigkeit im Besitz der todten Hand befindlichen Liegenschaften bis auf künftige Ostern aufzusuchen und darüber ein ausführliches Verzeichnis anzufertigen. Dazu kommt daß, wenn ein Kloster oder irgend eine gens de main morte von ihrem amortisierten Gute etwas an eine andere todte Hand verkauft, dieses auch der Obrigkeit eingegeben werden solle. Die Amortisation ist ein jus personale, so daß die andere manus mortua (die Käuferin) kein Recht hat solche Besitzungen ohne Genehmigung innezuhaben. Diese Fragen sollen examiniert und ein schriftlicher Bericht darüber gemacht werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt.

Das neu aufzunehmende Kloster der Ursulinerinnen beeilte sich nicht die Reception anzunehmen. Unterdessen aber trafen die Schwestern Vorkehrungen zum Bau; das Baumaterial wurde herbeigeschafft. Die heimliche Kammer, von der Voraussetzung ausgehend das neue Kloster würde sich schwieriger zu den Bedingungen der Reception bequemen, wenn der Bau fertiggestellt sein wird, fordert [1]) daß die Sache bezüglich der Reception ausgetragen werde und verlangt vom Rate, daß derselbe den Bau so lange einstellen lassen solle, bis die Schwestern genügende Erklärungen abgegeben haben. Dieselbe Behörde beklagt sich auch, daß der weltliche Stand viel Beschwerden mit den Geistlichen habe, deren patrimonia er sichern muß; besonders sei das der Fall für den großen Spital, welcher geistlichen Studierenden stipendia bezahlt. Nun ist es ratsam, da es viele müßige Priester giebt, den Überfluß derselben zu verhindern, jedenfalls die Zunahme derselben nicht zu befördern, zumal der Spital zu diesem Zweck nicht gestiftet ist; es wird daher der Obrigkeit nahegelegt, sich darüber zu entscheiden, ob der Spital die patrimonia weiter auszahlen

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1675 (Législation et variétés 58 fol. 126a).

Digitized by Google

soll oder doch wenigstens nur den verdienten Geschlechtern, welche von regimentfähigen Familien abstammen, verliehen werden sollen mit Ausschluß der Hintersassen, denen der Herrentisch im Spital nicht zusteht. [1])

Der Rat hatte aber für den Augenblick Wichtigeres zu thun. Nicht lange nachher erklärt er in einem Mandat [2]) an die neue Landschaft, er könne nicht weiter zusehen, daß die Geistlichen liegende Güter besitzen, welche nicht amortisiert sind, weil darin eine Mißachtung der Obrigkeit und eine Verletzung der Interessen des weltlichen Standes liege. Es geht daher der Befehl, [3]) daß die im Besitze der Geistlichen sich befindenden nicht amortisierten liegenden Güter in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden sollen; jeder Beamte wird den Befehl in seinem Amtskreis vollziehen. Dieser hatte, wie der Rat selbst eingesteht, in der alten Landschaft keine Wirkung. Die Obercommissarien werden daher mit der Ausführung desselben beauftragt und die Venner sollen ihnen mit ihrer Autorität beistehen, um die erlassene Ordnung zur schleunigen Ausführung zu bringen. Darauf wurde ein neuer Befehl im November desselben Jahres, nach abermaliger Beratung der Obrigkeit, unter Bezugnahme auf das erste Mandat, an die Vogteien gerichtet. [4])

Es ist befremdend, daß wir bis jetzt noch nicht Gelegenheit hatten, zu erfahren, welche Stellung die kirchliche Behörde zu den vermögensrechtlichen Reformen des Rates einnahm. Warum bisher die kirchliche Obrigkeit keinen Widerstand entgegensetzte, dies zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Die Stellung des Diözesanbischofs dem Rate und dem Kapitel St. Niklaus gegenüber war eine eigentümliche, und Umstände verschiedener Art dürften die Aussichtslosigkeit jeden Einschreitens klar zu Tage gelegt haben.

Dies erfuhr aber eine Änderung als Strambino die Regierung antrat (1661—1684). Strambino wollte das Concilium Tridentinum in allen seinen Teilen als allgemeine Norm für alle Verhältnisse durchgeführt wissen, ohne Rücksicht auf historische

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1676. (Législat. et var. 58, fol. 127b).

[2]) Mandatenbuch V. fol. 300b. 18. August 1676.

[3]) Mandatenbuch l. c. fol. 300b.

[4]) Mandatenbuch V. fol. 301a. 5. November 1676.

Digitized by Google

Rechte und Gewohnheiten. Die Energie und unerbittliche Consequenz des Bischofs, welche allerdings manchmal vom Wege der Klugheit und der Mäßigung abwich, die wiederholten, oft vexatorischen Eingriffe des Rates in kirchliche Angelegenheiten brachten die beiden Gewalten in einen erbitterten Kampf. Diesen zu verfolgen ist nicht unser Zweck;[1]) es genügt hier, die Sache angedeutet zu haben, um die Streitigkeiten in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht zu verstehen.

Die Veranlassung dieses Streites war die Verwendung einer Schenkung, welche von einem Geistlichen zu Gunsten der Ursulinerinnen in Estavayer gemacht worden war.[2]) Der Rat erhob von jeher den Anspruch, daß es ihm zustehe, über die Gültigkeit der geistlichen Schenkungen zu entscheiden. Der Bischof erhob dagegen Einspruch[3]) und bestritt dem Rate diese Befugnis. In wiederholten Ratssitzungen[4]) wurde die Angelegenheit besprochen; der Rat beschwert sich über den Bischof, daß er sich die Jurisdiktion aneigne über Testamente, Schenkungen und verschiedene Rechtsgeschäfte, auch in Bezug auf die Güter, welche die Geistlichen als Privatbesitz innehaben. Dies sei ein großer Eingriff in die Jurisdiktion und Souveränetät des weltlichen Standes. Ohne Erlaubnis des Landesherrn sei niemand befugt, in Erbschaften, Kauf und dergleichen die Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit zu umgehen, weshalb der Rat das bischöfliche Urteil vom 9. November 1676 in dieser Sache als kraftlos verwirft und sich allein die Berechtigung vindiziert über den vorliegenden Fall zu erteilen.[5]) Da jedoch mit diesem Bischof keineswegs auszukommen sei und auch von seinen savoyschen Nachfolgern nichts besseres zu erwarten wäre, um die frühere Ruhe und den Frieden wieder herzustellen, so findet man kein anderes Mittel

[1]) Vgl. darüber Gremaud, Jean-Baptiste de Strambin (Mémorial de Fribourg VI. p. 444 ff.); Kuenlin, Der Bischof von Strambino Sursee 1833; Berchtold, Histoire du canton de Fribourg III. In dem ganzen Streite ist das letzte Wort noch nicht gesprochen; eine ganz objektive Darlegung dieser Vorgänge fehlt noch.

[2]) S. die Darlegung des Thatbestandes in Mémorial VI. p. 481 ff.

[3]) Manuale curiae episcopalis L 9 (Bischöfliches Archiv).

[4]) Ratsmanual vom 12, 23 und 26 Oktober 1676.

[5]) Ratsmanual vom 23. November 1676.

als bei der bevorstehenden Obedienzgesandtschaft an den neu erwählten Papst Innocenz XI. durch unsere Deputation einen Nationalbischof zu begehren. Deshalb wird eine Kommission eingesetzt werden, welche über die Mittel zum Unterhalt desselben beraten und einen Bericht einreichen soll. Der Rat beklagt sich ferner, daß der Bischof in Pflaffeyen ohne sein Vorwissen eine Kaplanei errichtet habe und fordert die Venner auf, sich zu erkundigen, wie die Sache beschaffen sei.

Damit war aber die Angelegenheit nicht erledigt. Der Rat wurde vom päpstlichen Legaten mit Censuren bedroht, wenn er seine bisherige Stellung in der Frage nicht aufgebe. In einer ausführlichen Antwort [1]) erwiderte der Rat, daß er seine Rechte und seine Gewalt von seinen Vorgängern besitze und dieselbe bisher immer ausgeübt habe; auch habe er immer die Jurisdiktion gehabt über alle Güter der Geistlichen, über ihre Testamente, Schenkungen und ihre Hinterlassenschaft, auf welches Recht zu verzichten er keineswegs gewillt sei. Der Rat bittet den Legaten keine weiteren Schritte zu thun, da er auf seinem Standpunkt verharre. Er legt auch dem Bischof nahe, die Oberhoheit des Rates nicht ferner zu mißachten und nichts zu thun, was gegen dieselbe verstoße. Die Pfarrherren, welche dem Befehl des Bischofs nachkommen und das Mandat des Rates, wie es von jeher gebräuchlich war, in den Kirchen nicht verlesen, sollen des Landes verwiesen werden. Andere Punkte und Beschwerden gegen den Bischof z. B. die stets anwachsenden Emolumente, die Mißbräuche beim geistlichen Gericht in diesem Schreiben an den Legaten zu berichten, sei zu weitläufig; der Stadtschreiber wird beauftragt, darüber ein Memorandum zu verfassen, welches dem Legaten übergeben werden soll.

Der päpstliche Legat Cybo erließ nun ein Monitorium an den Rat, in welchem er für den Bischof gegen letztern Stellung nimmt. [2]) Der Rat seinerseits suchte der Beweisführung des Legaten dadurch auszuweichen, daß er die Behauptung aufstellte, [3]) das Concilium Tridentinum sei blos was den Glauben und den

---

[1]) Ratsmanual vom 23. Mai 1677.

[2]) Geistliche Sachen n° 445.

[3]) Ratsmanual vom 17. August 1677.

Digitized by Google

Gottesdienst betrifft, angenommen worden; [1]) die Jurisdiction über patrimonialia und acquisita der Geistlichen gehöre ihm seit Gründung der Stadt zu, ohne daß jemand dem Rate je das Recht streitig gemacht hätte. Ein jeder Fürst und Landesherr habe das Recht, aus seinem Territorium, sowohl weltliche als geistliche Unterthanen, welche es verdienen, auszuweisen; es stehe keiner bischöflichen Autorität zu, sich in die Angelegenheiten der Reception der Klöster zu mischen oder fremden Geistlichen, ohne Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit Kollekten zu gestatten. Übrigens gehe das Monitorium von falschen Voraussetzungen aus; man habe daher beinahe einstimmig erklärt, daß dieses Monitorium nichtig und unannehmbar sei. Dies würde klar zu Tage treten, wenn der römische Stuhl einen unparteiischen, gelehrten und erfahrenen Richter in der Sache bestellen wollte. Die Verwendung der Schenkung, um welche es sich hier in concreto handelt, gehöre unzweifelhaft zu den Befugnissen des Rates. Dies sei zwar prinzipiell nie entschieden worden, aber von jeher die gewöhnliche Meinung gewesen. Die Klosterfrauen, welchen die Schenkung gemacht worden ist, seien übrigens nach geistlichem und nach Municipalrecht nicht fähig, eine solche anzunehmen; der Rat ist der Meinung, die Schenkung soll dem Kloster, nach Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, zufallen und der Legat soll ohne Zweifel alles Vermögen haben. Aber sein oberflächliches Monitorium soll zweifellos gehörig abgefertigt werden. In omnem eventum soll in der alten und neuen Landschaft die Weisung gegeben werden, daß jeder, sei er weltlich oder geistlich, der sich zu der Verkündigung und Ausführung einer etwaigen Exkommunication hergebe, das Land- und Stadtrecht verwirkt habe und seine Güter verliere. Dieser Befehl soll auch unter beiden Linden angeschlagen werden; die Venner sollen sich ebenfalls erkundigen, ob die Geistlichen und die Klöster, im Falle einer verhängten Excommunication den Gottesdienst fortsetzen wollen. Diejenigen, welche ge-

---

[1]) Ich glaube den strikten Beweis erbracht zu haben (Les professions de foi à Fribourg au XVI° siècle. Thèse d'agrégation. Fribourg 1897. p. 52 et ss.) daß das Concilium Tridentinum seinem ganzen Inhalte nach, also auch quoad disciplinam, publiziert und angenommen wurde. Die Argumentation des Rates geht daher von einer falschen Voraussetzung aus.

gebenen Falls dies zu thun sich weigern, sollen des Landes verwiesen und in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden. Schließlich soll auf den nächsten Ratstag eine Versammlung einberufen werden, welche darüber schlüssig werden solle, wie man sich in Zukunft der Eingriffe des H. Bischofs erwehren könne; auch solle in der alten und neuen Landschaft bekannt gemacht werden, in wie fern das Concilium Tridentinum in diesem Territorium publiziert worden sei.

Aus dem ganzen Streite, welchen wir nicht weiter verfolgen wollen und welcher schließlich durch Vermittlung der katholischen Kantone beigelegt wurde,[1] geht hervor, daß in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht der Rat sich die Befugnis zuschrieb, über geistliche Schenkungen und Stiftungen kraft seines Oberhoheitsrechtes zu erkennen.

In der Praxis gestaltete sich die Sache schon schwieriger. Schon oft war der Befehl ergangen, alle Güter der todten Hand, welche nicht amortisiert sind, in fähige Hände zu stellen, und wiederholt wurde das Verzeichnis der in todter Hand befindlichen Gütern von dem Rate verlangt. Wir finden diese Befehle immer wieder aufs Neue, was darauf schließen läßt, das der bisherige Erfolg recht gering war. Ein neuer Erlaß erging im Jahre 1679.[2] In der Stadt und der alten Landschaft mußten die Oberkommissarien von allen todten Gliedern eine Specification ihrer liegenden Güter und Bodengerechtigkeiten, ohne von der Forderung abzustehen, verlangen; ein gleiches sollen die Amtsleute in den Vogteien thun und ein schriftliches Verzeichnis darüber aufstellen. Den Verwaltern der Glieder todter Hand soll in aller Form befohlen werden, daß sie ihre nicht amortisierten Güter noch im Laufe dieses Jahres in fähige Hände thun oder bei der Obrigkeit, wenn sie es gestatten will, um die Abschaffung der vorgeschriebenen Leistung einkommen. Nach Ablauf dieses anberaumten Termines wird man die Nutzung dieser Güter in die Hand nehmen und auf Antrag sich derer bemächtigen. Die Herren Generale werden diesen Befehl mit allem Fleiß ausführen.

[1]) Manuale curiae episcopalis L. fol. 346 u. ff. (Bischöfl. Archiv) Ratsmanual vom 10. März und 17. April 1678.

[2]) Ratsmanual vom 26. Januar 1679.

Am gleichen Tage wurde ein Mandat [1]) betreffs der Güter, über welche die todte Hand mit der Obrigkeit nicht übereinkommt, an die Vogteien erlassen. Das Mandat weist auf die zahlreichen Erlasse hin, welche in dieser Sache schon publiziert wurden und stützt sich speziell auf einen Befehl vom 18. August 1676, in welchem die Exekution desselben auf ein Jahr festgesetzt wurde. Da aber dieses keinen Erfolg gehabt, und unterdessen das Recht der Obrigkeit merklichen Schaden gelitten habe, so ergeht an alle Amtsleute der Befehl, den Ausweis über alle liegenden Güter, Herrenrechte und Bodenzinsen, welche die todte Hand besitzt, zu verlangen und ausführlich zu verzeichnen; dieses Verzeichnis ist der Kanzlei einzusenden. Das Mandat schließt mit derselben Drohung wie der obige Ratsbeschluß. Der Befehl soll auch für die Stadt und die alte Landschaft Geltung haben.

Nach reichlich verlaufener Frist frägt die heimliche Kammer an, [2]) wie es mit dem vor Jahresfrist erlassenen Befehl stehe. Dies zu wissen interessiere die heimliche Kammer, da ungeachtet der Pflicht der todten Hand, ihre Besitzungen nach einem gewissen Zeitraum in fähige Hände zu thun oder der Obrigkeit das Regal und Herrenrecht d. i. die morticinia zu bezahlen und ungeachtet der vielen Ermahnungen an dieselbe in dieser Beziehung nicht viel mehr als einige Amortisationen erreicht wurden, der Kern der Sache dabei keine Fortschritte macht. Desungeachtet bestehe das Recht der Obrigkeit fort, und keine Verjährung kann dagegen geltend gemacht werden. Die heimliche Kammer wird daher eine Verhandlung vor dem großen Rat beantragen, wo beschlossen werden soll, daß die morticinia nicht so leicht bewilligt werden, es sei denn, man wolle den weltlichen Stand dem geistlichen nachstellen. Letzterer thue schon sein mögliches um alles nach und nach in seine Gewalt zu bringen; solche Zustände können auf die Dauer nicht bestehen.

Diese Aufforderung traf den Rat an einer empfindlichen Stelle. Am 28. Juni desselben Jahres erging ein Mandat [3]) an

[1]) Mandatenbuch V. fol. 315a. 26. Januar 1679.

[2]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1680 (Législation et variétés 58 fol. 137a.)

[3]) Mandatenbuch V. fol. 321b.

die alte und neue Landschaft. Dieser Befehl gründet sich auf ein Mandat vom 26. Januar 1679, in welchem unter Zustimmung des großen Rates befohlen worden war, die nicht amortisierten Güter der todten Hand innerhalb Jahresfrist in fähige Hände zu setzen oder bei dem Rate um Abschaffung der Indemnität einzukommen. Dieses konnte bisher nicht zu gehöriger Ausführung gelangen, deshalb sei der Obrigkeit Pflicht, der Ausführung allen Nachdruck zu geben und wider die säumigen todten Glieder einzuschreiten. Damit letztere sich aber keiner Überhastung zu beschweren haben, wollen wir denselben die Frist bis St. Gallen Tag verlängern. Sollte der Befehl bis dorthin nicht ausgeführt sein, so geht an die Amtsleute die Weisung, die Befehle, welche in Betreff der nicht amortisierten Güter gegeben worden waren, auszuführen. Dieses Mandat soll den beteiligten Gottesgliedern mitgeteilt werden.

Die Ausführung ließ auch diesmal auf sich warten; der Rat gab den Befehl,[1] die vorgenannten Artikel in allem Ernste in Erwägung zu ziehen und einen Bericht darüber dem großen Rat vorzulegen, bei welcher Gelegenheit das weitere beschlossen werden wird. Es folgen bald darauf neue Weisungen[2] an die alte Landschaft und die Vogteien, welche darauf ausgehen, die früheren Beschlüsse auszuführen. Die Widerspenstigen sollen vor die Ratsversammlung zitiert werden; die Landvögte werden ihre Pflicht erfüllen und, wenn es notwendig ist, darüber berichten.

Die darüber eingegangenen Berichte scheinen keine günstigen gewesen zu sein, denn bald nachher erschien ein neuer Befehl[3] des großen Rates an die alte Landschaft, das schon oft verlangte Verzeichnis anzufertigen. Dem Willen der Obrigkeit sei bis jetzt die schuldige und erforderliche Genugthuung nicht geworden. Es seien daher jene, welche es betrifft, die Männer- und Frauenklöster, Kapitel, Geistliche, Pfarreien, Spitäler u. s. w. ein für alle Mal ermahnt Gehorsam zu leisten, andern Falls werden die Verzeichnisse der Güter auf Kosten der todten Hand ausgeführt oder es wird auf die nicht angezeigten Güter Hand angelegt werden.

[1]) Ratsmanual vom 24. April 1681.
[2]) Ratsmanual vom 29. April 1681.
[3]) Manual der Amortisationskammer fol. 1a. 4. September 1681.

Digitized by Google

Dieser Befehl, welcher den Ton eines Ultimatums hatte, war von Erfolg begleitet. Hauterive, Bisenberg, die Comthurei St. Johann, Jesuiten, Visitation, Augustiner und Magerau hatten vor dem 15. Januar 1682 das Verzeichnis der in ihrem Besitz befindlichen Güter eingereicht.[1]) Einige Zeit nachher mußten dieselben ihre Rechtstitel vorlegen. Die fehlenden Gottesglieder, wie der Spital, das Kapitel St. Niklaus, Notre Dame, das Siechenhaus von Bürglen wurden ermahnt, ihr Verzeichnis innerhalb acht Tagen einzuschicken. Der Procurator von Hauterive bittet den Rat, in Anbetracht der großen Anzahl von Titeln, welche leicht verlegt werden könnten, ihn von der Einsendung derselben zu befreien. Anstatt die Titel nach Freiburg zu schaffen, bittet er, man möge dieselben an Ort und Stelle einsehen. Der Rat beschließt, jemanden auf Kosten des Gotteshauses hinreisen zu lassen.[2]) Am 27. Juni 1682 legten Bisenberg, Ursulinerinnen und Visitation ihre Titel vor, am 28. Juni die Franziskaner, am 29. die Augustiner und Magerau, am 4. Februar die Jesuiten.[3]) Die einzelnen Titel wurden geprüft und erläutert. Wir begnügen uns mit dieser allgemeinen Angabe; im übrigen sei auf das Manual selbst verwiesen.

Die heimliche Kammer verlor trotz dieser Erfolge die Klöster nicht aus den Augen. Bald darauf unterbreitete sie[4]) dem Rate die Thatsache zur Erwägung, daß unter den bestehenden Klöstern mehrere wie die Magerau, Bisenberg, Romont, Estavayer, die Jesuiten und die zwei Karthausen laut ihrer Statuten genügend fundirt sind, so daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, eine Aussteuer für Eintretende zu fordern, wie dies immer noch geschieht. Ein mäßiges Jahresgeld genüge vollständig, wie es in der Ratsordnung für die Klöster vorgesehen ist. Diese werde aber mißachtet und nach wie vor dagegen gehandelt. Die Venner werden also diesen hochnotwendigen Projektartikel vor den Rat bringen, um dahin zu wirken, daß bei wohlfundirten Klöstern

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 7a.

[2]) Amortisationsmanual fol. 7b.

[3]) Amortisationsmanual fol. 8a. und 8b.

[4]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 142b).

dieser Exceß abgeschafft werde. Was die jüngeren Klöster betrifft, so sind dieselben der Ordnung des Rates unterworfen, sobald sie zu ihrem Hauptgut von 40000 Kronen gelangt sein werden. Die Rechnungen letzterer- sollen daher jährlich genau geprüpft werden, damit man wisse, wann sie das oben genannte Kapital erreicht haben; in dem Augenblick treten sie ebenfalls in die obige Reformation der Klöster ein.

Zu gleicher Zeit nahm die heimliche Kammer Stellung zu der Frage, welche Bedeutung der zu leistenden Indemnität für den Besitz der todten Hand beizumessen sei.[1]) Die Angelegenheit war von dem kleinen Rat besprochen worden; die heimliche Kammer hatte die Frage der Indemnität, welche die todte Hand zu leisten hat, vor den großen Rat gebracht. Die Auffassung der Geistlichen von der Sache sei ohne Zweifel die, daß sie glauben, nach Erlegung der Entschädigungssumme für die Amortisation an den Rat seien sie befugt, liegende Güter, Erbschaften und dergleichen für alle Ewigkeit besitzen zu können, ungeachtet des jus morticinii, welches dem Landesherrn zusteht und welches derselbe nach der Meinung der Geistlichen durch die bewilligte Indemnität aufgibt. Dies sei jedoch ein Punkt von solcher Wichtigkeit, daß er lange Beratungen erfordert. Die Formulierung der Frage sei die, ob mit der Konzession der Indemnität ipso facto auch die Amortisation oder die fähige Hand zugegeben ist. Jedenfalls sei bei Gewährung der Indemnität diese Vorsichtsmaßregel anzuwenden, daß dieselbe nicht der Gewalt und Willkür der Geistlichen überlassen sei, sondern sich stets in der freien Verfügung der hohen Obrigkeit befinde.

Die Folge der Eingabe des Besitzes an liegenden Gütern durch die Klöster zeigte sich bald. Im Dezember 1682 erging ein Mandat an die Klöster und an die todte Hand, alle liegenden Güter, welche seit 1580 in ihren Besitz gekommen sind, in fähige Hände zu stellen.[2]) Der Befehl geht von der Voraussetzung aus, daß die Klöster und im allgemeinen die todte Hand nicht befugt sind, liegende Güter zu besitzen ohne ausdrückliche Gutheißung des Landesherrn. Obwohl durch die hiesige Obrigkeit wiederholte

[1]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 143a).

[2]) Mandatenbuch V. fol. 326b.

Weisungen in diesem Sinne ergangen seien und befohlen wurde, daß die todte Hand in ihrem Territorium in anberaumten Terminen die liegenden Güter dem freien Verkehr zu übergeben habe, so ist doch bisher dem Willen der Obrigkeit nicht Folge geleistet worden. Solchem Unwesen könne nicht länger zugesehen werden; es haben daher Räte und Bürger nach eingehenden Beratungen beschlossen, daß alle liegenden Güter, welche seit 1580 unter irgend welchem Titel in den Besitz der Klöster und anderer todten Hand gekommen sind, ohne Verzug dem freien Verkehr übergeben werden sollen. Damit dieser Befehl allen Interessierten zu gebührender Kenntnis gebracht werde, wird an jedes Kloster ein Exemplar des Mandats abgefertigt mit der Nachricht, daß, wenn ein Kloster oder Gotteshaus die Ausführung dieses Befehles verweigert, die Obrigkeit wisse, was sie zu thun habe. Am 13. Januar 1683 wurde der Befehl den Klöstern Hauterive, Magerau, Bisenberg, den Jesuiten, Augustinern, Barfüßern und der Visitation direkt, der Valsainte, Part-Dieu, Estavayer und Romont durch den Landvogt zugestellt. [1])

Im letzeren Mandat war kein Termin anberaumt, innerhalb welchem die Ausführung desselben stattfinden sollte. Dieses wurde bald nachher in einer Ratssitzung nachgeholt und bestimmt, [2]) daß die Exekution bis zu nächsten Pfingsten stattfinden muß. Zugleich erfahren wir auch die Maßregeln, welche der Rat sich vorbehält, wenn seinem Befehle keine Folge geleistet wird. Die in Betracht kommenden Güter sollen in diesem Fall öffentlich versteigert werden, um dieselben auf diese Weise dem freien Verkehr zu übergeben. Auch wurde betont, daß die Klöster keine liegenden Güter, selbst wenn dieselben ihre Lehen sind, kaufen und an sich ziehen sollen. Die neuen Klöster Bisenberg, Ursulinerinnen, Visitation, denen es gestattet ist, $^1/_4$ des Vermögens in liegenden Gütern zu haben, wofern sie jährlich dem Stadtseckel den auferlegten Prozentsatz entrichten, sollen in Zukunft in Betreff der Lehen sich ebenfalls an die Verordnung halten. Alle Güter ohne Unterschied, welche im Besitze der Geistlichen sich befinden, sind, wie der weltliche Besitz, der obrigkeitlichen Jurisdiktion, den Tellen und dergleichen Lasten unterworfen.

[1]) Mandatenbuch V. fol. 327a.

[2]) Ratsmanual vom 4. März 1683.

Von den auswärtigen Klöstern legte Estavayer am 10. März 1683 ein Verzeichnis seiner Vermögenstitel vor. [1]) Das Kloster wurde aber angewiesen, nach 14 Tagen die Titel selbst einzusenden und eine Abschrift derselben hierselbst zu hinterlassen. Zugleich wurde bestimmt, [2]) welche Güter Hauterive und Magerau in fähige Hände zu stellen hatten.

Ungeachtet dieser Anstrengungen blieb, wie wir aus einem Bericht der heimlichen Kammer entnehmen, [3]) so ziemlich Alles beim Alten. Diese stellt fest, daß trotz der eindringlichen Abmahnungen des Rates die todte Hand fortfährt, liegende Güter zu kaufen. Die Befehle der Obrigkeit werden bei Seite geschoben und der weltliche Stand habe davon den Nachteil. Abhilfe soll denn doch geschafft werden; den Vennern obliegt es, die Angelegenheit vor die Bürgerschaft zu bringen [4]) um dieselbe endgültig zu erledigen. In einer außerordentlichen Versammlung der heimlichen Kammer [5]) vom 8. Januar 1685 wurde auch festgestellt, daß die Klöster sich um die Receptionsordnung des Rates, die Dotation betreffend nicht kümmern; der große Rat sei davon verständigt worden, um diesem Mißbrauch zu steuern.

Die Veranlassung zu weiteren Schritten waren die Güterankäufe der Jesuiten, über welche sich die heimliche Kammer beklagt. Sie ist der Meinung es sei notwendig, um die Erneuerung solcher Vorkommnisse zu vermeiden, eine „satte" Ordnung, jedermann zur Nachricht, auszuarbeiten. [6])

Der Wunsch der heimlichen Kammer sollte erfüllt werden; eine ausführliche Ordnung über die Vermögensfähigkeit der todten Hand sollte ausgearbeitet werden. Welches die Stimmung des Rates bei der Sache war, ersieht man aus einem Schreiben [7])

[1]) Amortisationsmanual fol. 9b.

[2]) Amortisationsmanual fol. 10b.

[3]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1684 (Législation et variétés 58, fol. 149a.); Stadtsachen v. J. 1684.

[4]) Dies geschah am 8. Februar 1685 (Législation et variétés 58, fol. 149a. Randbemerkung).

[5]) Projektbuch. Projekt d. J. 1685 (Législation et variétés 58, fol. 151b).

[6]) Projektbuch. l. c. fol. 151b.

[7]) Mandatenbuch VI. fol. 5a. 28. November 1686.

Digitized by Google

desselben an dem Abt von Hauterive. Der Rat frägt an, warum seine Weisungen, die liegenden Güter in fähige Hände zu setzen, noch nicht befolgt wurden. Er sei nicht gewillt, dem weiter zuzusehen und erteilt dem Abt den Befehl, an einem bestimmten Tage vor dem Rat zu erscheinen, um die Ursache anzugeben, warum die Execution des erteilten Befehls nicht vollzogen sei.

Die in Aussicht gestellte Ordnung wurde am 23. Januar 1687 als Entwurf unter dem Titel:[1])

„Fähigkeit der todten Glieder als Klöster zu Besitzung liegender Güter in hiesiger Botmäßigkeit" dem Rate unterbreitet.

Weil die todten Glieder ohne obrigkeitliche Erlaubnis unfähig sind liegende Güter zu besitzen, wie solches also zu jeder Zeit in diesem Stand verstanden und von den Altvordren dekretiert wurde (es haben sich aber dagegen bis auf die jetzige Zeit zahlreiche Mißbräuche eingeschlichen), deswegen haben die beauftragten Herren, nachdem sie von den Projekten und Dekreten der Obrigkeit und von den Receptionen der Klöster Kenntnis genommen hatten, folgenden Entwurf aufgestellt:

1. Die Klöster sind berechtigt, alle liegenden Güter, welche sie von 1580 bis 1650 gekauft und aus welchem Grunde es auch immer wäre, an sich gezogen haben, aus hochobrigkeitlicher Concession ewiglich zu nutzen und zu besitzen, gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von $^1/_2$ % des Wertes derselben; diese Summe ist auf St. Andreastag der Kanzlei einzuliefern. Das gleiche Prozent ($^1/_2$ %) muß von den Gütern entrichtet werden, welche Lehen des Rates sind. Diese jedoch werden behandelt als wenn sie in fähigen Händen wären; es sind daher alle Lasten, wie Tellen und andere Abgaben daneben noch zu entrichten. Falls die Klöster diesen Vorschlag nicht annehmen wollen, so müssen die Güter innerhalb Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden.
2. Alle liegenden Güter und die darauf beruhenden Lasten, welche die todte Hand seit 1650 besitzt, müssen in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden; im entgegengesetzten Falle wird die Obrigkeit Hand darauf legen.

[1]) Ratsmanual vom 23. Januar 1687; Amortisationsmanual fol. 1a bis 3b.

3. Die Klöster werden von nun an solche liegende weltliche Güter weder durch Kauf noch durch Tausch an sich bringen unter der schon erwähnten Strafe.
4. Kommt zufällig etwas von liegendem Gut an die Klöster durch Vergabung, Geltstag u. s. w., so muß solches nach drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.
5. Die neuen Klöster wie Bisenberg, Visitation und Ursulinerinnen können bis zum Wert von 10000 Kronen aber nicht mehr, liegende freie Güter besitzen nach dem Wortlaut ihrer Reception und der Gewährung der Obrigkeit, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben wie die anderen $1/2$ %. davon bezahlen und auch den gemeinen Lasten unterworfen sind.
6. Die hohe Obrigkeit möge, falls ihr belieben sollte, diese Artikel zu genehmigen, darauf sehen, daß denselben auch die Execution verschafft werde. Denn es ist bekannt, daß der größte Mißstand die Nichtausführung der heilsamen Satzungen und Dekrete ist. Ebenso notwendig ist es, daß die Receptionsartikel der drei neu aufgenommenen Klöster ausgeführt werden, welche fast durchgehends unbeachtet und unbefolgt geblieben sind.

Die fünf ersten Artikel wurden genehmigt; der sechste sollte für spätere Beratung vorbehalten sein. Unterdessen werden die Herren Venner dieses hohe Dekret den Klöstern mitteilen und anfragen, ob dieselben bezüglich des ersten Punktes des $1/2$ % bezahlen oder die Güter in fähige Hände stellen wollen. Darüber sei in einem Monat dem Rat zu berichten. [1]

Das Kloster Hauterive erkannte bald, welche Bedeutung das neue Dekret für seine Besitzungen hatte und kam bald darauf beim Rate darum ein, [2] damit man sich sowohl über die nicht amortisierten Güter als auch wegen der Zwistigkeiten in Jurisdiktionssachen verständigen und einen befriedigenden Austrag finden solle. Der Rat antwortet, sie sollten sich bezüglich des ersten Punktes der Ordnung innerhalb acht Tagen erklären und

[1] Amortisationsmanual fol. 3a.

[2] Amortisationsmanual fol. 3b. 27. Februar 1687.

Digitized by Google

sich dem Reglement nachrichten. Was die streitige Jurisdiktion betrifft, so möge das Kloster einen Entwurf einreichen, der beraten wird. Ferner ist ein Tag festzusetzen, an welchem man darüber einen Beschluß faßt. Am 13. März desselben Jahres reichte Hauterive die Liste seiner nicht amortisierten Güter ein, indem es sich der Gunst des Rates empfahl.[1]) Dieser gab Befehl, diese Liegenschaften gründlich zu examinieren, dieselben unter Eid zu schätzen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Die heimliche Kammer verlangte[2]) daß die ausgearbeiteten Artikel bezüglich der Amortisation, Reception und Dotation der Klöster nochmals vor den großen Rat gebracht und diskutirt würden. Die Folge davon war die Einsetzung einer Exekutionskammer.[3]) Als Grund dieser Neuerung gab der Rat die Thatsache an, daß der größte Mißstand die Nichtausführung der Gesetze und Dekrete sei. Damit nun dem erlassenen Reglement bezüglich der Liegenschaften der todten Hand die gebührliche Ausführung verschafft werde, so beschloß der Rat, da die Venner sonst mit Geschäften beladen sind, eine Kommission von drei Mitgliedern, je eins aus dem Rat, den Sechzig und den Bürgern zu ernennen. Diese sollen mit den Oberkommissarien dafür sorgen, daß die Ordnung betreffs der todten Hand, welche für den weltlichen Stand so wichtig ist, zur gehörigen Ausführung gelange. Der Rat hofft, daß die ernannten Mitglieder sich des Vertrauens, welches ihnen der Rat entgegenbringt, würdig zeigen und aus Liebe zum Vaterland und zum Wohl des weltlichen Standes ihre Pflicht erfüllen. Mit der Ernennung wird jedem Mitgliede ein Exemplar der auszuführenden Ordnung zugeschickt mit dem Hinweis, daß die anderen notwendigen Schriften sich in den Händen des Oberkommissarius befinden.[4]) In derselben Ratssitzung wurde beschlossen, daß die Artikel über die Reception der Klöster und etwaiger Exemtionen nächstens verlesen und eingehender beraten werden.[5])

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 4a.

[2]) Projektbuch. Osterprojekt 1688 (Législation et variétés 58 fol. 162b).

[3]) Ratsmanual vom 29. April 1688.

[4]) Amortisationsmanual fol. 4 b.

[5]) Ratsmanual v. 29. April 1688.

Wir finden die Exeeutionskommission schon am 4. Mai an der Arbeit. Dieselbe beschloß, daß der Abt von Hauterive am Freitag den 7. Mai vor der Kommission erscheinen solle. Man wolle mit Hauterive den Anfang machen, wie dies zuvor schon geschehen sei, um zu entscheiden, für welche Güter das Kloster die Taxe zu bezahlen habe und welche in fähige Hand zu stellen seien. Der Befehl wurde dem Kloster durch einen Laufboten übermittelt.[1] Am bestimmten Tage erschienen drei Klostergeistliche von Hauterive vor der Kommission, welche denselben folgende Frage vorlegt: 1) Ob das Kloster alle liegenden Güter, welche das Kloster besitzt und nicht amortisiert sind, in ihrem Verzeichnis angegeben haben. Im Falle, daß solche nicht aufgenommen sind, so sind sie der Obrigkeit verfallen. 2) Ob das Kloster sich bereit erklärt, für die von 1580—1650 in seinen Besitz gelangten, nicht amortisierten liegenden Güter und obrigkeitlichen Lehen das 1 % und für diejenigen, welche unter der bloßen Jurisdiktion des Rates sich befinden das ½ % jährlich zu bezahlen oder diese Güter dem freien Verkehr zu übergeben. Den Patres wurde ferner mitgeteilt, daß die Kommission von dem Rate den Befehl erhalten habe, die Hand auf die Güter, welche seit 1650 in das Kloster gekommen sind, zu legen. Dieser obrigkeitliche Befehl würde dem Kloster mitgeteilt werden.[2] Auf die erste Frage antworteten die Vertreter von Hauterive, sie hätten alles und jedes nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, ausgenommen zwei Nummern, über welche sich nächstens die Specification einreichen werden. Über die anderen Punkte gaben sie nach gepflogener Beratung zur Antwort, könnten sie jetzt keinen Aufschluß geben, da sie zuerst ihrem Obern darüber Mitteilung machen müßten; sie begehren daher Aufschub bis nächsten Montag, was denselben von der Kommission gewährt wurde.[3])

Am festgesetzten Tage (10. Mai) reichte Hauterive die Liste ein, welche sowohl das Verzeichnis der liegenden Güter, Zehnten und Herrenzinsen enthielt, welche das Kloster seit 1580 erworben hat, als die Versicherung, daß dasselbe nichts weiteres be-

[1]) Amortisationsmanual fol. 11a.
[2]) Amortisationsmanual fol. 11a.
[3]) Amortisationsmanual fol. 11b.

sitze. Die auf die Güter gemachte Auflage, die eine wie die andere fanden sie aber zu hoch. Dann sei ihnen abgeschlagen worden, Güter, welche ihre Lehen sind und sich unter ihrer Jurisdiktion befinden, ohne die Auflage des morticinium an sich zu ziehen aus dem Grunde, daß die Kommission einfach beauftragt sei, die Ordnung des Rates auszuführen, nicht aber um Einwände anzuhören und Ausnahmen zu machen. Das Kloster appelliere daher an den großen Rat, was demselben von der Kommission gewährt wurde. [1])

Bevor jedoch der Recurs vor den großen Rat gebracht wurde, erließ dieser einen Zusatz [2]) zu dem Reglement über die Fähigkeit der todten Hand zum Besitz liegender Güter in seiner Souveränetät vom 23. Januar 1687, welches der Exekutionskommission als zukünftige Norm dienen sollte.

1. Was die Dominialgüter betrifft, welche Hauterive albergiert oder sub directo dominio verkauft und nachher wieder an sich zieht, so soll das Kloster, falls dasselbe nur irgend eine Amortisation derselben vorweisen kann, nicht verpflichtet sein, dieselbe in fähige Hände zu thun oder das 1/2 % zu bezahlen; solche verkaufte und wieder erkaufte Güter kann das Kloster besitzen.
2. Das Kloster soll früher verkaufte Güter, es seien Dominial- oder andere Güter, nicht wieder kaufen und besitzen.
3. Das Kloster ist gemäß dem Dekret vom 27. April 1651 nicht berechtigt ein jus praelationis und retractus über die verkauften, ihm lobpflichtigen Güter zu haben. Erb- und Zinslehen dagegen mag dasselbe als seine Lehen besitzen nach Ausweisung der Landbriefe, aber mit der Verpflichtung, solche lehenspflichtige Güter innerhalb Jahresfrist einem andern um den gleichen Zins und nicht höher hinzugeben.
4. Was die dem Kloster Hauterive lehenspflichtigen Güter betrifft, welche vor 1580 in den Besitz der Gnädigen Obrigkeit gekommen sind und noch sich darin befinden, so wird die Obrigkeit dafür keine Indemnität zahlen aus Rück-

[1]) Amortisationsmanual fol. 12a.

[2]) Ratsmanual vom 13. Mai 1688; Amortisationsmanual fol. 5b.

sicht auf die Assoufertation derjenigen Güter, welche seit 1580 in den Besitz des Klosters gekommen sind. Sollte aber seither etwas von Hauterive angehörenden Lehen in den Besitz des Rates gekommen sein, so soll diesbezüglich zur Entschädigung des Klosters eine Vereinbarung geschehen.

5. Die Schätzung der Güter, welche von 1580 bis 1650 in den Besitz Hauterives gelangt sind, und für welche das Gotteshaus, wenn sie nicht in Jahresfrist in fähige Hände gestellt werden, laut Reglement das 1/2 % für die Assuffertation und ferner 1/2 % für die Indemnität zahlen muß, soll unter Eid geschehen auf dem Fuße von 5 % des Ertrages. Die Lehen sollen taxiert werden nach gewöhnlicher Schätzung der Kommissarien.

Diese fünf Erläuterungsartikel sind auch für die anderen Klöster und todte Hände anzuwenden, soweit es dieselben betrifft; der Rat stellt an die Exekutionskommission die Forderung, der Ausführung der Ordnung fleißig nachzugehen.

Von einem Recurs von Hauterive an den großen Rat war keine Rede mehr. Hauterive und Magerau erscheinen am 26. Mai 1688 vor der Executionskommission, wo sie angefragt werden, ob sie die seit 1650 in ihren Besitz gelangten Güter laut Reglement in fähige Hände setzen wollen. Sie erklärten sich bereit, dem Befehle der Obrigkeit nachzukommen und die Güter möglichst bald zu verkaufen. Man hielt denselben entgegen, der Verkauf möchte zu lange anstehen; um aber zu zeigen, daß, ungeachtet der vielen Jahre schon dauernden Termins, das Kloster Hauterive nicht zur Uebereilung getrieben werden solle, so gebe man ihnen drei Monate Zeit, von Juni bis September, um den Befehl auszuführen. Unterdessen sollen aber die nicht verkauften Stücke nicht verbraucht, sondern der Obrigkeit übergeben werden. Für die Güter, welche das Kloster von 1580 bis 1650 erworben hat, soll dasselbe die festgesetzte Indemnität zahlen, es sei denn, man ziehe vor, dieselben in fähige Hände zu stellen.[1] Die Zahlung der Indemnität soll zu gleicher Zeit geschehen wie die Erlegung der Taxe für die-

[1] Amortisationsmanual fol. 12b.

jenigen Güter, welche die gnädigen Herren, von ihren Lehen herrührend, besitzen. Die Patres sollen benachrichtigt werden an welchem Tage die Schätzung der Güter durch die Obrigkeit stattfinden wird. Der Rat und das Kloster wählen zusammen die beeidigten Schatzmänner. Nach erfolgter Schätzung wird dem Kloster so viel eingetauscht und ersetzt, als der Wert der Lehen, so der Rat vom Kloster hat, beträgt. Für das übrige werden die Patres die Indemnität bezahlen. Diese Vorschläge wurden von dem Kloster Hauterive angenommen.[1])

Bezüglich der Klöster Part-Dieu und Valsainte wurde der Beschluß gefaßt, daß diese die Specifikation ihrer liegenden Güter bei Ablegung der nächsten Jahresrechnung in Freiburg vorzulegen haben. Der Befehl wurde durch die Kanzlei den beiden Klöstern übermittelt.[2])

Am 10. Juni 1688 erschien eine Abordnung der PP. Jesuiten vor der Executionskommission. Diesen wurde auferlegt bis zum folgenden Montag, 1 Uhr Nachmittags, die Liste und die Specification ihrer seit 1580 erworbenen liegenden Güter zu hinterlegen. Die Güter, welche darin nicht angegeben werden, sollen ipso facto der Obrigkeit anheimfallen. Die Abordnung versprach dem Befehle Folge zu leisten. Einen ähnlichen Befehl erhielten Bisenberg, die Ursulinerinnen und die Visitation.[3]) Die Abordnungen letzterer Klöster erschienen am 12. Juni und wurden befragt, ob in ihrer früher eingegebenen Liste der Liegenschaften welche fehlten, und ob sie etwa seither nichts neues erworben hätten. Im letzteren Falle solle eine neue Specification eingereicht werden, wo nicht, so sind diese Liegenschaften verfallen.[4])

Darauf hin reichten Bisenberg, Visitation und Ursulinerinnen neue Verzeichnisse ein. Diese sollten geprüft und mit den früheren verglichen werden; der Wert der Güter soll ebenfalls angegeben werden, damit man vorläufig keine neue Schätzung brauche. Die Jesuiten reichten jetzt ebenfalls ihr Verzeichnis ein. Es wurde

---

[1]) Siehe die Liste der im Besitz von Hauterive befindlichen Liegenschaften und Einkünfte im Amortisationsmanual fol. 15a.—20b.

[2]) Amortisationsmanual fol. 13b.

[3]) Amortisationsmanual fol. 14a.

[4]) Amortisationsmanual fol. 14a.



Digitized by Google

denselben einige Tage Bedenkzeit gegeben, um sich zu entscheiden, ob sie der obrigkeitlichen Ordnung nachkommen wollten. [1]) Am 18. Juni folgte das Kloster Part-Dieu mit dem Verzeichnis seiner Liegenschaften. Dieses erhielt den Befehl, bestimmte Güter, welche einzeln aufgezählt werden, innerhalb 3 Monaten in fähige Hände zu setzen unter derselben Strafe wie für Hauterive. Die Valsainte entschuldigte sich, das Verzeichnis noch nicht eingeschickt zu haben, da ein neuer Prior angekommen sei, welcher mit den Geschäften noch nicht vertraut wäre. Montorge und die Visitation dagegen reichten an demselben Tage ihr Verzeichnis ein. [2]) Unter dem 19. Juni wurde den PP. Jesuiten bedeutet, sich wegen der seit 1650 erworbenen Güter der Ordnung nachzurichten, ferner ihre Rechtstitel bereit zu halten, damit man feststellen könne, ob ihre Besitzungen vom früheren Besitz der Abtei Marsens herstammen. Am festgesetzten Tage erschien die Executionskommission um die Besichtigung der Titel vorzunehmen. Diese konnte nicht viel ausrichten, weil die Titel nicht geordnet waren und man auf diese Weise nicht sehen konnte, welche Liegenschaften nach ihrer Herkunft in fähige Hände gesetzt werden sollten. Die Patres erhielten daher den Befehl, eine geordnete Reihenfolge einzuführen, um eine klare Kontrolle führen zu können. [3])

Von Ende Juni 1688 scheint einige Monate lang ein Stillstand in den Arbeiten der Executionskommission eingetreten zu sein, da das Amortisationsmanual für diese Zeit keine Einträge verzeichnet. Die Ferien der Kommission müssen sich etwas zu lang ausgedehnt haben, denn am 21. November ergeht eine Mahnung des Rates an die verordneten Herren wegen der Reformation der Gottesglieder. [4]) Zu gleicher Zeit kam ein Rekurs von Hauterive vor den Rat wegen eines Gutes, dessen sich der Landvogt auf Befehl der Amortisationskammer bemächtigt hatte. Der Recurs wurde als rechtlich begründet angenommen, und dem Kloster erlaubt, die Güter, welche sie von den Herren von Bern albergiert besitzen, innehaben und nutzen zu können. Was sie

[1]) Amortisationsmanual fol. 14b. 14. Juni 1688.
[2]) Amortisationsmanual fol. 21a.
[3]) Amortisationsmanual fol. 21b. und 22a.
[4]) Ratsmanual vom 21. November 1688.

aber von andern durch Kauf oder Tausch erworben haben, soll sich der Ordnung nachrichten. [1])

Hier soll gleich bemerkt werden, daß wir im Ratsmanual vom 22. November 1688 zum ersten Mal den Ausdruck „Amortisationskammer" finden. Es ist eine verschiedene Bezeichnung für die Executionskommission oder Executionskammer, insofern dieselbe mit der Aufsicht und Kontrole der Amortisation betraut ist. Wenn auch diese Bezeichnung von jetzt an häufiger in den Quellen vorkommt, so kann man darin doch nicht eine ständige Behörde sehen, da die Amortisationskammer als solche, wie wir weiter unten sehen werden, erst im Jahre 1694 eingeführt wurde.

Die Kommission nahm im Februar 1689 ihre Arbeiten wieder auf. Die Schätzung der von Hauterive herrührenden Lehen des Rates wurde gemacht, um zu sehen, was nach obrigkeitlichem Befehl dem Kloster einzutauschen sei. Bis zur nächsten Sitzung soll ein Bericht darüber gemacht und dann die Sache entschieden werden. Zugleich wird die Specifikation der Güter der Valsainte, welche am bestimmten Tage laut Befehl einzuliefern ist, examiniert und die Punkte, welche noch der Execution harren, sollen ausgeführt werden. Es entspricht nicht dem Zweck unserer Arbeit, diese langen Verhandlungen zwischen Klöstern und Rat ausführlich darzustellen und die Sitzungen der Executionskammer in ihren Einzelheiten mitzuteilen. Es würde zu ermüdend sein, zumal wir wesentlich neues nicht erfahren. Meistens werden die Liegenschaften angegeben, welche die einzelnen Klöster in fähige Hände setzen müssen, sowie Angaben über Schätzung der Liegenschaften; die Klöster, die bis gegen Ende des Jahres 1689 in Betracht kommen, sind besonders Hauterive, dann Valsainte, Magerau, Part-Dieu. [2])

Ungeachtet der zahlreichen Verordnungen über die Klöster konnte dennoch die Frage über die Erbschaften der Geistlichen und der Dotation der Klosterleute nicht zur Ruhe kommen. Der Rat will ganz energisch, daß man diese Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren und dafür Sorge tragen soll, daß die aufgestellte Ordnung beobachtet werde. Deshalb wurde beschlossen,

[1]) Ratsmanual vom 22. November 1688.

[2]) Amortisationsmanual fol. 22a—25a.

daß man eigentliche Executionsherren aus Rat, Venner, Sechzig und Bürger ernenne, welche das Reglement ausführen [1]) Diese erhielt die Bezeichnung Dotationskammer.

Für die Bitten um Nachsicht bei der Ausführung des obrigkeitlichen Reglements fanden die Klöster sowohl beim Rat als bei der Executionskammer taube Ohren. Valsainte und Part-Dieu wurden vom Rate abschlägig beschieden mit der Begründung, daß die von denselben geltend gemachten Privilegien nicht Stich halten und nicht genügend sind, um die Klöster vom Amortisationsreglement zu dispensieren. Sie sollen sich deshalb an die Ordnung halten, welche die Executionskammer auszuführen beauftragt ist. [2]) Ebensowenig Erfolg hatte Hauterive bei der Executionskammer, welche dem Kloster bedeutete, es solle sich im Allgemeinen und im Besonderen an das Reglement halten, widrigenfalls dieselbe ohne Nachsicht zur Execution schreiten würde, wie es ihr aufgetragen ist. [3])

Durch verschiedene Vorkommnisse sah sich der Rat im Jahre 1690 veranlaßt, weitere Erklärungen zu den Amortisationsreglementen von 1687 und 1688 zu geben. Die Mitglieder der Amortisationskammer fragen an, wie sie es mit den Gütern halten sollen, welche vor 1580 in den Besitz der Klöster gekommen sind. [4]) Der Rat gibt zur Antwort, daß die Güter, welche vor 1580 das Eigentum das Klöster waren, sei es als albergierte Güter, Zinsgüter oder wieder erkaufte Güter, für alle Zeiten und ohne die Auflage von 1 oder $^1/_2$ % den Klöstern verbleiben. In Zukunft sind aber die Klöster und die todten Glieder nicht mehr befugt, liegende Güter, aus welchem Vorwande es sei, ob dieselben albergiert, sub directo dominio oder alter Besitz seien, zu kaufen. Diese Vorschrift soll beobachtet werden und die Kammer hat die PP. Jesuiten zur Ausführung derselben anzuhalten. Was den Besitz und die Nutzung der liegenden Güter betrifft, so bleibt es beim Alten. Die Klöster der Augustiner und Barfüßer können Liegenschaften bis zu 10 000 Kronen Wert

[1]) Ratsmanual vom 29. November 1689.

[2]) Ratsmanual vom 12. Januar 1690.

[3]) Amortisationsmanual fol. 26a.

[4]) Ratsmanual vom 21. Februar 1690.


Digitized by Google

erwerben. Die Güter, welche vom Rate verkauft werden, sind dadurch ipso facto amortisiert. [1])

Am 16. März 1690 schon erhielt das Kloster Magerau von der Amortisationskammer den Befehl, sich dem Reglement und seinen Zusätzen nachzurichten. Dieses gab jedoch zur Antwort, es sei ihm dies vom Oberen verboten worden und könne es daher nicht thun. Die Amortisationskammer erhielt aber den Befehl, unentwegt sich dem Reglement nach zu richten. [2]) Die Verhandlungen und Unterredungen zwischen Rat, Amortisationskammer und Klöstern übergehen wir auch hier in ihren Einzelheiten; letztere suchten nach Gründen aller Art und machten die verschiedensten Privilegien geltend, um die Ausführung des Reglements von sich abzuwenden. Der Rat und die Kammer gingen in der Regel nicht darauf ein. [3])

Die heimliche Kammer gab sich damit nicht zufrieden. Sie erachtete es als hochnotwendig, eine Reformation der Gottesglieder (in vermögensrechtlicher Hinsicht) vorzunehmen und dann beständig dabei zu bleiben. Um dies zu erreichen, soll eine eingehende Untersuchung der Einkünfte und Ausgaben derselben angestellt werden, damit die zu großen Ausgaben vermieden und die Mißbräuche abgestellt werden [4]) Dieser Antrag fand für den Augenblick keinen großen Anklang, wir werden demselben aber bald wieder begegnen.

Die Dotationskammer setzte unterdessen ihre Arbeiten fort. Wie schon erwähnt, hatte dieselbe die Erbschaften der Klöster und die Aussteuer der in die Klöster Eintretenden zu überwachen. Austretende Mitglieder der Kommission werden durch neue ersetzt. [5]) Mit dem Jahre 1694 erhielt dieselbe erweiterte Competenzen. Der Rat bestimmte, daß in Zukunft eine Dotation nur in Gegenwart des Pflegers des betreffenden Klosters durch den Secretär der Dotationskammer vollzogen werden könne. Die Dotationskammer hatte nämlich, auf die Anregung der heimlichen Kammer hin, in Bezug auf die

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 180a. 21. Februar 1690.

[2]) Ratsmanual vom 16. März 1690; Amortisationsmanual fol. 180b.

[3]) Siehe Amortisationsmanual fol. 26b.—33a für die Jahre 1690 und 1691.

[4]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1691 ((Législation et variétés 58 fol. 169a).

[5]) Ratsmanual vom 16. März 1690.

Dotation der in die Frauen und Männerklöster Eintretenden, folgenden Entwurf ausgearbeitet und denselben dem Rate unterbreitet:[1])

1. Man hält es in Zukunft für notwendig und ratsam, allen Klöstern, sowohl Männer- als Frauenklöstern mitzuteilen, daß seit einiger Zeit ein großer Mißbrauch besteht in Betreff der Reception und Dotation der Personen, welche in den klösterlichen Stand eintreten, zum Nachteil des weltlichen Standes. Um diesem vorzubeugen, geht daher an alle Klöster die Weisung, daß keine Receptions- noch Dotationskontrakte eingegangen werden können, es sei denn im Beisein des von der Obrigkeit bestellten Verwalters und eines Mitgliedes der Dotationskammer. Im entgegengesetzten Falle soll ein solcher Kontrakt, sei er öffentlich oder heimlich, ipso facto ungültig sein und von jedermann als ungültig angesehen werden.
2. Es wäre gut, um das Verbot zu bekräftigen, daß den Zuwiderhandelnden eine Buße zu Gunsten der Kirchenfabrik St. Niklaus oder des großen Spitals auferlegt werde.
3. Damit solche heimliche Dotationskontrakte und Abkommen von nichtstädtischen Notaren, deren Protokolle im gegebenen Falle nicht zu haben sind, nicht abgeschlossen werden und die Ordnung auf diese Weise nicht illusorisch gemacht werden könne, so wäre es nützlich und erforderlich, daß der jedesmalige Sekretär der Dotationskammer die erwähnten Receptionen oder Dotationsakte vornehme und die Abschrift derselben in ein besonderes Register verzeichne, damit etwaige Zusätze, welche von den kontrahierenden Parteien gemacht werden, kontrolliert und so dem projektierten Reglement eine geziemende Ausführung verschafft werden könne.

Der Rat genehmigte den ersten und dritten Paragraphen des Entwurfs. Den zweiten änderte er in dem Sinne ab, daß derjenige, dem es obliegt, die Dotation abzunehmen oder den Kontrakt zu schließen vor der Dotationskammer eidlich die Erklärung abgebe, daß die Kontrahenten weder direkt noch indirekt mehr geben noch versprechen als der Wortlaut des Kontraktes

[1]) Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

Digitized by Google

sagt und daß dieselben das Reglement in keiner Weise überschritten haben, weder in Person noch durch andere. Der Dotationskammer wird es obliegen, die Kenntnis dieses Beschlusses den Klöstern mitzuteilen. [1])

Die Amortisationskammer setzte neben der Dotationskammer ihre Thätigkeit fort. Über ihre Arbeiten giebt das Amortisationsmanual ausführlich Aufschluß. [2]) Diese bestehen hauptsächlich in der Ausführung des Reglements; Beispiele von Executionen, Confiscationen und Verkäufen liegender Güter der Klöster fehlen nicht [3]) Einige Klöster wenden sich an den Rat um Befreiung von der Taxe oder um Verlängerung der Termine, um die Güter besser verkaufen zu können. [4]) Von letzteren wird die Erklärung verlangt, ob sie die liegenden Güter in fähige Hände stellen, oder die Auflage bezahlen wollen, da es davon abhängt, ob die Amortisationskammer das Gesuch des Klosters den gnädigen Herren empfehlen könne. [5])

Streitige Angelegenheiten werden vor die Amortisationskammer gewiesen und von dieser entschieden. [6]) Wir erhalten bei dieser Gelegenheit auch einen Einblick in den Umfang des Besitzes einzelner Klöster. [7]) Im Jahre 1693 war es speziell das Kloster von Estavayer, welches mit dem Rate über seine Liegenschaften lange Verhandlungen zu führen hatte, [8]) welche schließlich durch einen Urteilsspruch des großen Rates ein Ende fanden. Daneben kommen die meisten andern Klöster vor. Im Jahre 1694 war es besonders das Kloster Magerau, welches die Amortisationskammer beschäftigte; bei dieser Gelegenheit wurde der Besitz des Klosters ausführlich verzeichnet. [9])

Wir übergehen eine Reihe minderwichtiger einzelner Angaben

[1]) Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

[2]) Amortisationsmanual fol. 33a. und ff.

[3]) Amortisationsmanual fol. 40 und 43.

[4]) Ratsmanual vom 29. Mai 1692; Amortisationsmanual fol. 181a.

[5]) Amortisationsmanual fol. 46b. und 47a.

[6]) Ratsmanual vom 16. Juni 1693. Amortisationsmanual fol. 181b.

[7]) Siehe z. B. Barfüßer, Estavayer und Magerau. Amortisationsmanual fol. 45 und 47b. ff., 64a. ff.

[8]) Amortisationsmanual fol. 59a., 62a. u. s. w.

[9]) Amortisationsmanual fol. 63b. u. s. w.

Digitized by Google

um gleich den im Jahre 1694 gefaßten Beschluß zu erwähnen, nämlich die Errichtung einer ständigen Amortisationskammer.

Mit dem 3. März 1694 war vorläufig das Amortisationsgeschäft beendigt und das Reglement des Rates zum guten Teil ausgeführt. Die Amortisationskammer konstatirt die Thatsache mit Befriedigung. Die Kammer findet es für angemessen, dem Rate einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorzulegen. Zu diesem Ende wurde ein Memorandum ausgearbeitet, welches dem Rate zur Genehmigung eingereicht wurde. [1])

Das Memorandum enthält hauptsächlich einen Bericht darüber, wie die Klöster nacheinander den Befehl erhielten, vor der Kammer zu erscheinen und bei dieser Gelegenheit ein ausführliches Verzeichnis aller ihrer liegenden Güter vorzuweisen. Zu diesem Zwecke haben nahe an 70 Sitzungen stattgefunden, welche der Diskussion und Schätzung der Güter gewidmet waren. Man stellt fest, wie viel ein jedes Kloster in diesem Territorium an liegenden Gütern inne hat, was davon als der todten Hand gehörend zu betrachten sei, und welche Güter kraft der Ratsordnung in fähige Hände gestellt werden sollen. Hierauf sei jedes Kloster nach Zahl und Wert der vorgefundenen nicht amortisierten Güter für das Assuffertations-Recht nach Vorschrift des Reglements taxiert worden. Auf die Eingabe der einzelnen Klöster behufs Herabsetzung der jährlichen Taxe sei mit Genehmigung des Rates [2]) die zu entrichtende Taxe auf folgende Summe ermäßigt worden:

Hauterive	sollte zahlen	127 Th.	ist reduziert auf	30 Th.
Augustiner	„	9 Th. 15 bz.	„	2 Th. 10 bz.
Franziskaner	„	40 Th.	„	8 Th.
Mageran	„	15 Th.	„	4 Th.
Bisenberg	„	50 Th.	„	10 Th. 12 bz. 2 ß
Jesuiten	„	—	„	— 15 bz.
Ursulinerinnen	„	10 Th.	„	2 Th. 12 bz. 2 ß
Visitation	„	26 Th.	„	6 Th.
Kloster von Estavayer		52 Th.	„	12 Th.
Kloster von Romont		5 Th.	„	1 Th. 5 bz.
	Summa	334 Th. 15 bz.		77 Th. 5 bz.

[1]) Amortisationsmanual fol. 76a.

[2]) Ratsmanual vom 4 März 1694.

Die Kammer schließt daran die Bemerkung, daß, wenn der Rat das Reglement dem Wortlaute nach ausgeführt und die Taxe nicht herabgemindert hätte, dies für seine Kanzlei eine Einnahme von 334 Thaler anstatt nur 77 gemacht hätte. Weil es aber der hohen Obrigkeit gefallen habe, in dieser Sache mit den Klöstern mit Milde zu verfahren und denselben eine so außerordentliche Gnade zu erweisen, weil ferner die Thätigkeit der Behörden in dieser Angelegenheit mehr für die Zukunft als für die Vergangenheit berechnet ist, nämlich um zu verhindern, daß fürderhin die todte Hand ohne Genehmigung der Obrigkeit liegende Güter an sich zieht, so soll nunmehr dafür gesorgt werden, daß für die Zukunft das, was mit so vieler Mühe vorbereitet und auch glücklich zu Stande gebracht wurde, nicht vielleicht aus Mangel fortwährender Aufsicht und unablässiger Wachsamkeit verloren gehe und die gemachten Ordnungen des Rates der Vergessenheit und der Nichtbeachtung anheimfallen.

Um dies zu verhindern, schlägt die Exeutionskammer vor, es solle eine beständige Amortisationskammer eingeführt werden, welche sich wenigstens zwei Mal im Jahre versammeln solle, nämlich am Weinachten und am Tage Johannes des Täufers; liegen zahlreiche und dringende Geschäfte vor, so soll dieselbe öfters je nach Bedürfnis zusammenkommen.

Diese Kammer solle mit der Aufsicht über die todte Hand beauftragt werden, sie hat die Gewalt Mandate an die Amtsleute des Rates zu schicken und durch dieselben Erkundigungen einzuziehen, ob nicht vielleicht in ihrem Amt Übertretungen der Ratsordnung stattfinden, ob die Klöster und die todte Hand im Laufe des Jahres in den Besitz liegender Güter gekommen sind, sei es durch öffentliche Versteigerung, Vergabung, Geldstag, Erhandlung, Dotation oder auf irgend eine andere Weise. Über solche Vorkommnisse haben die Amtsleute zu berichten, damit man laut Reglement sogleich die notwendigen Maßregeln dagegen ergreifen könne. Es wäre auch sehr nützlich, zwei Register zu führen; das eine soll auf der Kanzlei hinterlegt werden und alle Reglemente, Ordnungen, Dekrete und Erläuterungen des Rates enthalten, sowie in systematischer Ordnung alles dasjenige, was in Ausführung des Reglements durch die Kammer bis jetzt geschehen ist.

Das andere aber, ein gewöhnliches Manual oder Protokollbuch, soll sich in den Händen des Sekretärs befinden zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Minuten aller Befehle und Verhandlungen, welche in Zukunft von der Amortisationskammer ausgehen resp. gepflogen werden. Dieses gibt die Gewähr, daß das Reglement getreu beobachtet wird und niemand leicht in die Versuchung kommt, dasselbe zu übertreten.

Dieses Memorandum unterbreitet die Executionskommission dem Rate als einen unmaßgeblichen Entwurf, über welchen die hohe Obrigkeit erkennen möge, wie sie es für gut finde.

Bürger und Rat sprechen hierauf der Kommission ihren Dank aus für die Mühe und den Fleiß, welchen dieselbe in Ausführung ihrer Obliegenheiten gezeigt hat, besonders aber für den eingereichten Entwurf, welchen die Obrigkeit gutheißt und bestätigt. Derselbe soll in Zukünft als Richtschnur dienen. [1]) Eine neue Bestätigung erhielt der Entwurf bei Gelegenheit eines Gesuches von der Fille-Dieu um Herabsetzung der festgesetzten Taxe. Die Bitte wird gewährt, die Taxe wird von fünf auf einen Thaler herabgesetzt; im übrigen wird das Gutachten der Kammer bestätigt. [2])

[1]) Ratsmanual vom 4. März 1694.

[2]) Amortisationsmanual fol. 77b.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft).

† Joh. Gremaud.

Von Albert Büchi.

Samstag, den 22. Mai bewegte sich ein imposanter Trauerzug durch die Straßen der Stadt Freiburg. Universität, Klerus, Behörden und Schulen folgten dem Sarge eines Mannes, der nach einem langen nicht an äußeren Wechselfällen und Ehrenbezeugungen, aber an emsiger stiller Arbeit und aufopfernder Berufsfreudigkeit reichen Leben mitten aus voller Wirksamkeit vom Herrn über Leben und Tod zur ewigen Ruhe abgerufen wurde. Der Freiburgische Klerus betrauert in ihm einen frommen, tugendhaften und hingebenden Priester, die Universität ihren würdigen Rektor magnificus, das Priesterseminar einen langjährigen Professor, das Kollegium St. Michael einen Lehrer, der eine ganze Generation in der Geschichte unterrichtet hat; vor allem aber verlieren die Mitglieder der Société d'histoire ihren 30jährigen Leiter und unser deutscher Geschichtsforschender Verein einen wohlwollenden Gönner. Seit dem Wegzuge Daguets von Freiburg war Gremaud der bekannteste und geschätzteste Forscher auf dem Felde der Geschichte in unserem Kanton, ja weit über diesen hinaus war sein Name gedrungen durch seine vielen und verdienstlichen Arbeiten auf diesem Gebiete. Er verdient darum in seinem Wirken den Lesern der Geschichtsblätter vorgeführt und als eifriger gelehrter Forscher in ihrem Gedächtnisse erhalten zu werden.

Johann Joseph Vincenz Gremaud stammt aus Riaz im schönen Greyerzerlande seines Kantons Freiburg.[1]) Zeitlebens verleugnete er die Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle nicht; es war sein letzter Wille, daß im Angesichte des herrlichen Alpenkranzes, da wo seine Wiege gestanden, auch seine irdischen Überreste bestattet sein sollen. Er war geboren am 21. Januar 1823 als der Sohn einer wackeren Bauernfamilie und verlor seine Mutter, ehe

[1]) Die nachfolgenden Zeilen stützen sich auf die persönliche Kenntnis des Verfassers, auf des Verstorbenen handschriftliche Autobiographie im Album der

Digitized by Google

er seine Studien vollendet hatte (1845). Seit dem Jahre 1834 besuchte er das von den Jesuiten trefflich geleitete Collegium in Freiburg und stets bewahrte er seinen Lehrern wie dem ganzen Orden eine treue Anhänglichkeit. Am gleichen Orte vollendete er seine Lyzealstudien und bezog das Seminar zur Vorbereitung für den Priesterstand. Es war ihm nicht vergönnt, seinen Gesichtskreis durch Studien auswärts zu erweitern, und wenn er an seinen Lehrern noch in späteren Jahren scherzend etwas auszusetzen wagte, so war es der Vorwurf, daß sie ihn nicht veranlaßt haben, sich die Kenntniß der deutschen Sprache anzueignen, was von ihm später auf historischem Gebiete oft als Hindernis empfunden wurde. Hier empfing er die Anregung sich mit litterarischen Studien zu befassen und vermutlich auch den ersten Anstoß zur eingehenden Beschäftigung mit der Geschichte, wozu die gährende Übergangszeit von dem veralteten Bundesvertrage zu der unter schweren Wehen geborenen neuen Bundesverfassung besonders auffordern mochte.

Am Vorabend des Sonderbundes, den 22. August 1847, wurde G. durch Bischof Marilley zum Priester geweiht und gleich in der Pastoration verwendet nach einander als Vikar in Cressier le Landeron und Surpierre, dann als Seelsorger in Greyerz, Sales (1849) Echarlens (1850) und Morlens (1855). Die radikale Regierung führte damals einen erbitterten Kampf gegen den Klerus, der treu zum verbannten Bischof, Mgr. Marilley, hielt, und in diesem Konflikte war auch der Pfarrer von Greyerz genötigt worden zu fliehen. An seiner Stelle funktionirte der junge Gremaud als Pfarrverweser. Allein weil er vom Bischof, ohne Mitwirkung der Regierung, an diesen Posten berufen worden war, so sperrte ihm diese das Gehalt, und die Pfarrgenossen mußten aus eigenen Mitteln für den Unterhalt ihres Seelsorgers aufkommen. Die Regierung erblickte darin einen Tadel ihres Verhaltens und gab Gremaud Befehl, die Pfarrei zu verlassen. [1])

Universitätsprofessoren und zum Teile auch auf die Nekrologe von Dr. Holder in der Liberté 118, Max de Diesbach in Gazette de Lausanne N° 121 und Semaine Littéraire N° 179, endlich von R. H. in der Neuen Züricher Ztg. Nr. 145, Morgenblatt.

[1]) S. P. Esseiva, Fribourg, La Suisse et le Sonderbund 1846—61. Fribourg 1882, S. 219.

Die Thätigkeit als Landpfarrer in Echarlens gewährte G. die nötige Muße, seiner Neigung für Beschäftigung mit der vaterländischen Geschichte zu folgen, und Kaplan Dey, der sich um die Erforschung der ältesten Landes- und Kirchengeschichte durch eine Anzahl von Arbeiten verdient gemacht hatte, war dabei sein wissenschaftlicher Berater und Lehrer. Diesem verdankte er einen Teil seiner Bibliothek und Manuscripte. Als G. 1855 die Pfarrei Echarlens mit derjenigen von Morlens vertauschte, hörte er nicht auf, seinem Lieblingsstudium obzuliegen. Bereits hatte er einige Arbeiten veröffentlicht und seit 1854 die Herausgabe des Mémorial de Fribourg unternommen, als ihn die neue konservative Regierung zum Nachfolger Daguets als Professor für Geschichte und Geographie an das reorganisirte Colleg St. Michael berief (16. Okt. 1857). Als solcher wirkte er während 34 Jahren ununterbrochen bis 1891, doch wurde ihm 1868 der Unterricht der Geographie und der Geschichte für die drei unteren Klassen abgenommen. Seit dem Jahre 1875 bekleidete er auch die Stelle eines Professors für Kirchengeschichte am Priesterseminar in Freiburg, und erst wenige Wochen vor seinem Hinscheiden entschloß er sich, dieses Amt aufzugeben. Als im Oktober des Jahres 1889 die Universität eröffnet wurde, da war G. für einen Lehrstuhl der Geschichte auserschen und er betrachtete es als eine große Auszeichnung, der neuen Hochschule, die er anfangs etwas skeptisch beurteilte, anzugehören. Allein recht bald und mit einer bei seinem Alter und seinem Charakter um so höher anzuschlagenden Freude schloß er sich dem Lehrkörper an, wirkte in verdienstvoller Weise als akademischer Lehrer und verfolgte in ausdauernder, liebevoller Mitarbeit die Ausgestaltung des Werkes. Waren ihm auch die zahlreichen und oft lange dauernden Sitzungen in später Abendstunde unbequem, und kostete es ihn eine große Überwindung, die deutschen Reden, von denen er nichts verstehen konnte, mit anhören zu müssen, so folgte er doch stets mit dem größten Interesse, versäumte selten eine Sitzung und erwarb sich als Mitglied vieler Kommissionen ein großes Verdienst um die Organisation der jungen Anstalt. Es war darum auch der Ausdruck des Vertrauens in seine Fähigkeit und des Dankes für seine Hingebung, als ihn die Fakultät für das Jahr 1893/94 als Dekan

mit der Leitung ihrer Geschäfte betraute und bald nachher im Juli 1896 die Universität ihn zu ihrem Rector magnificus erkor. Vor Ablauf der Amtsdauer wurde er plötzlich auf das Krankenlager geworfen, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Es war ihm nie vergönnt gewesen, die vom Papst Leo XIII. der Universität geschenkten Insignien — eine goldene Kette mit Medaille — zu tragen. Als er schon den Tod nahen fühlte, da trug er einem seiner Angehörigen auf, seinen Collegen das letzte Lebewohl zu übermitteln, und sie werden diesen Beweis seiner Anhänglichkeit ihm nie vergessen.

Neben dem Professor und vielleicht noch mehr als dieses war er Bibliothekar. Wer ihn auf seiner Bibliothek, umgeben von Scharteken, stets dienstbereit gesehen hat, den alten Herrn mit dem feinen Profil, den klugen blauen Augen und dem durchgeistigten Gesichte, wird diesen interessanten Charakterkopf nicht mehr vergessen. Nachdem er zwei Jahre an der Bibliothek die Stelle eines Gehülfen bekleidet, rückte er am 30. Dezember 1870 in den Posten eines Bibliothekars, und seit Schaffung einer unter gleiche Verwaltung gestellten Universitätsbibliothek erhielt er auch dort die Oberleitung. Es ist sein besonderes Verdienst, da er mit bescheidenen Mitteln auskommen mußte, wenigstens das ihm am nächsten stehende Fach der Schweizer Geschichte gut bedacht zu haben. Und er verstand sich gut auf Gelegenheitskäufe und waltete seines Amtes mit großem Eifer und Geschick. Vielfach wurde seine bibliographische Kenntnis in Anspruch genommen, und stets zeigte er sich gefällig und wohl bewandert. Daneben legte er sich auch eine hübsche Privatbibliothek an, die nun samt seinen schönen Sammlungen und Manuskripten glücklicherweise an den Staat übergegangen ist. Unter seinen Büchern war er in seinem Elemente, hier verbrachte er, wie sich der Nekrolog der Liberté ausdrückt, seine glücklichsten Stunden. Er war aber auch das Muster eines Bibliothekars, peinlich exakt, arbeitsam und wohlbewandert; dabei hütete er die Kostbarkeiten seiner Bibliothek mit großer Ängstlichkeit. Trotz der vermehrten Arbeit begrüßte er mit heller Freude die in den letzten Jahren gewaltig anschwellenden Büchermassen, und sein sehnlicher Wunsch war es, noch selber die Räume der für ihre Unterbringung und richtige Benutzung unumgänglichen

neuen, seit Jahren geplanten Bibliothek zu beziehen. Er erlebte es nicht mehr!

Sehr bald nach seiner Übersiedelung nach Freiburg trat G. im Jahre 1858 der Société d'histoire du canton de Fribourg bei, und seit dem 15. November 1866, also mehr als 30 Jahre, steht er dieser Gesellschaft vor als deren Präsident. Auch in dieser Eigenschaft war er unermüdlich, und wenn er dabei zuweilen etwas autokratisch sich zeigte, so entschuldigt ihn der Umstand, daß seine Schultern die Hauptlast zu tragen hatten. Die Bände 6—8 des Recueil diplomatique, die sich von den vorhergehenden durch größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der Urkunden vorteilhaft auszeichnen, hat er hauptsächlich besorgt. In die Publikationen dieser Gesellschaft, « Archives de la Société d'histoire » hat er manch gediegene Arbeit geliefert. Vor allem aber fehlte selten ein Vortrag des Präsidenten in den vierteljährlichen Vereinssitzungen, die er durch interessante Mitteilungen und geistvolle Bemerkungen genußreich zu machen verstand. Alle Teilnehmer werden sich mit besonderer Freude der Jahresfeste der Société im Sommer und der Bankette in der Fastnacht erinnern, wo Präsident Gremaud in seiner geistvollen und kaustischen Weise zu toastiren liebte. Nach Tisch, wenn der Café aufgetragen wurde, pflegte er sich zu erheben und, Aug' und Ohr seiner Hörerschaft auf sich lenkend, mehr im Plauderton als in gehobener Rede zum Ausdruck zu bringen, wozu der Ort oder die jüngsten Vorkommnisse der Zeit ihn anregten. So konnte er das letzte mal, als er bei solchem Anlasse gesprochen, im vergangenen Februar nicht unterlassen, das Verhalten der europäischen Mächte in der Kretischen Frage einer bittern Kritik zu unterziehen und seinen griechischen Sympathien lebhaften Ausdruck zu geben. Öfter noch wußte er durch Witz und feine Ironie sich den Beifall seiner Zuhörer zu sichern.

Sehr zahlreich sind seine wissenschaftlichen Arbeiten, die seinen Ruf auswärts begründeten. Wenn er kein Gebiet der vaterländischen Geschichte vernachlässigte, so hing er doch als Forscher mit besonderer Vorliebe an der Kirchengeschichte, insbesondere der Diözese Lausanne. Von den Arbeiten, die der Erforschung der kirchlichen Verhältnisse dieser Diözese zugewandt

Digitized by Google

waren, verdienen hier hervorgehoben zu werden: « Homélies de St. Amédée, évêque de Lausanne avec notice biographique et traduction en français, 1866, ferner Nécrologies des églises cathédrales de Lausanne et de Sion, de l'église paroissiale de Granges, suivies des Chartes sédunoises et d'un catalogue des évêques de Sion mit trefflicher Einleitung über die Bischöfe von Sitten, besonders den hl. Theodul in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande XVIII (1863). Ebenda Bd. XXIX—XXXIII, XXXVII u. XXXVIII (1875—1894) erschien die mit Bundesunterstützung von ihm besorgte grundlegende Ausgabe der Walliser Urkunden: Documents relatifs à l'histoire du Vallais, 7 Bände bis 1431 reichend; der 8. Band ist fast fertig gedruckt. Verschlossen blieb ihm dagegen zu seinem größten Bedauern das Stiftarchiv der uralten Abtei Saint Maurice, diese reichhaltigste Quelle für Geschichte des Wallis und der benachbarten Landschaften; ihre Schätze sind heute noch unediert! Am gleichen Orte Bd. XXXIV. veröffentlichte G. den Necrologe de la chartreuse de La Lance precédé d'une notice historique et suivi de documents. 1879. Auf dem Boden seiner engeren Heimat bewegte er sich bei der Herausgabe der Monuments de l'histoire du comté de Gruyère rassemblée par J. J. Hisely, publiés et complétés par l'adjonction de plus de 500 prèces a. a. O. Bd. XXII u. XXIII (1867—1869). Zahlreich waren seine kleineren Aufsätze und Arbeiten aus dem Gebiete Freiburgischer Geschichte die zum Teil in den Archives de la Société d'histoire zum Teil in den von ihm herausgegebenen Mémorial de Fribourg (6 vols. 1854—59) oder in der Etrennes Fribourgeoises, vereinzelt im Anzeiger für Schweizer Geschichte und an anderen Orten erschienen sind.[1]) Seine letzte Publikation gehörte dem Gebiete Freiburgischer Kirchengeschichte an, es ist die Herausgabe des Liber antiquarum donationum monasterii de Altaripa ord. Cisterst. in Archives de la Soc. d'hist. VI. I. Herbst 1896. Er beschloß seine litterarische Thätigkeit auf demselben Gebiete, auf dem er sie begonnen.

---

[1]) Ein Verzeichnis dieser Aufsätze bis 1890 findet sich bei Brandstetter, Repertorium der Schweizergeschichte. Basel 1892.

G. gehörte als thätiges Mitglied auch einer Anzahl auswärtiger historischer Vereine und Gesellschaften an, so vor allem der Société d'histoire de la Suisse romande, der er regelmäßig beiwohnte, und zu deren angesehensten und bekanntesten Mitgliedern er zählte; ferner der Société helvétique de St. Maurice. Im Jahre 1862 trat er auch der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz bei. In Anerkennung seiner Verdienste haben ihn eine Anzahl ausländischer Gesellschaften mit Auszeichnungen beehrt: die Turiner Akademie hatte ihn zum correspondirenden Mitglied ernannt; ferner war er Mitglied der Akademien von Besançon, Savoyen und Aosta. Der Vorstand des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg hatte in seiner Sitzung vom 28. April beschlossen, G. in der Generalversammlung vom 23. Mai zum Ehrenmitgliede unseres Vereins vorzuschlagen; doch kam der Tod dieser verdienten Auszeichnung zuvor.

G. war eine gerade, ehrliche Natur, die gerade deswegen vielfach allein ihren Weg ging, unbeugsam und streng rechtlich, dem oft ein herber Tadel näher lag als nicht verdientes Lob. Wie als Forscher war er auch als Mensch kritisch, eher etwas zu pessimistisch, als daß er die Dinge zu rosig ansah. Vielleicht gerade darum, weil er die Kunst des Beschönigens nicht verstand und mit der Wahrheit auch da nicht zurückhielt, wo sie verletzte, wurde er zuweilen verkannt. Wie alle, die sich aus eigener Kraft emporgearbeitet, hatte er ein gewisses Selbstgefühl, das durch seine Bescheidenheit gemildert wurde, eine allem Partei- und Schablonenwesen feindselige Unabhängigkeit, er war und blieb ein treuer Sohn seines heißgeliebten Greyerzer Landes. Ein guter Freund und Kollege von ihm widmete seinem Andenken folgendes Sonett, das seinen Grabstein zieren dürfte:

In stiller, treuer Arbeit ist Dein Leben
Abseits vom Tageslärm dahingeflossen!
Was Du an Glück und Freude je genossen,
Die Welt hat's Dir wahrhaftig nicht gegeben!

Grundehrlich war Dein Sinn und rein Dein Streben,
Verkennung nicht und Müh' hat Dich verdrossen:
Aus neuer Last ist immer Dir entsprossen
Auch neue Lust bei Deinem Schätzeheben!

Der Forscher will ja nichts vom Tag' empfangen!
Wenn nur sein Same keimt, ist er zufrieden:
Was schnell gewachsen, ist auch schnell zergangen!

Doch ehren wird man ihn, so lang hinieden
Noch Menschenbrust nach Wahrheit birgt Verlangen!
Du warst ein Forscher! Ruh' in Gottes Frieden.

Digitized by Google

Bibliographie für das Jahr 1896-97[1])

von

Dr. Karl Holder.

Ami du peuple agricole. IV. 1896. fol.

Arthus, A. Les Anestésiques et la question de transcendance du principe vital. (R. thomiste, 1896, p. 725—37).

— Eléments de chimie physiologique, 2me édition, Paris. 1897. IX—352 p. 16°.

— Leçon de chimie biologique normale et pathologique publiées avec la collaboration de Armand Gauthier, 2e éd., Paris. 1897. XVI—826 p. 16°.

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande, V. 1896. 4°.

Barras, P. Sylviculture. (Etrennes 1896, p. 1—13.

— La forêt de Bouleyres. (Etrennes 1897, p. 1—18).

Baumhauer, H. Lehrbuch der anorganischen Chemie, 2. Auflage. Freiburg i./Br. 1897.

Benz, Jos. Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. Diss. Freiburg. 1897. 53 p. 8°.

Berthier, J. J. Le tombeau de saint Dominique. Paris. 1896. 175 p. et 37 planches. fol.

— Le triomphe de saint Thomas. (R. de la Suisse catholique 1897, p. 65—82, 257—282, 361—76). Tirage à part, Fribourg, 1897, 167 p. 8°.

— La coupe dite de Charlemagne du Trésor de saint Maurice. (Revue de la Suisse catholique 1896, p. 257—88).

— Quatre saints. Antiphonaire d'Estavayer. Jean Grimoux. Portrait d'un jeune militaire. (Fribourg artistique 1896).

---

[1]) Die Bibliographie ist bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Heftes registirt.

Digitized by Google

Bourqui, A. L'hospice cantonal des aliénés à Marsens. (Etrennes 1896, p. 120—26).

Broillet, Fr. Les tornalettes, maisons gothiques. Abbaye d'Hauterive. Chaire de l'église de Romont. (Frib. artistique 1896).

Büchel, K. Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit von 1870 bis 1888/89. Straßburg, 1885. 551 p. 4°.

Büchi, A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft (Collectanea Friburgensia VII). Freiburg 1897. XIII—268 p. 4°.

— Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. (Freiburger Geschichtsbl. 1896. p. 33—54).

— Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg (Freib. Geschichtsbl. 1896. p. 79—107).

— Kleinere Mitteilungen (Freiburger Geschichtsbl. 1896. p. 107—19).

— Monatrosen, XL. Deutscher Teil. Redigiert von —. 1896. 8°.

— Pater Canisius in Freiburg, (Monatrosen 1896—97. p. 429 —40).

— K. Em. Von der Weid, General (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 41).

— Ende und Nachlaß des Chronisten Hans Salat (Anzeiger für schweiz. Geschichte 1896. p. 385—87).

— Geschichtlicher Ueberblick über die Ausbildung der religiösen und politischen Parität im Thurgau. (Thurgauer-Wochenzeitung 1896 N° 157—61, 163, 164).

Bulletin de la société d'horticulture. VI. 1896.

Buomberger, F. Dictionnaire des localités du canton de Fribourg. (Publications du bureau de statistique du canton de Fribourg. I). Fribourg. 1897. 187 p. gr. 8°.

— Die Vermögensverhältnisse in Stadt und Landschaft Freiburg im J. 1445. (Zeitsch. für schweiz. Statistik 1896. p. 491—98).

— Das Perigramm, eine graphische Darstellung. (Z. für schweiz. Statistik 1896. p. 498).

Canisius Literatur:

Bovet, P. Vie et Apostolat du Bienheureux Pierre Canisius. 3me édit. 1897. 206 p. 8°.

Digitized by Google

Büchi, A. Siehe oben.

Braunsberger, O. Der selige Petrus Canisius und die deutsche Welt- und Ordensgeistlichkeit seiner Zeit (Theol-prakt. Quartalschrift 1897, p. 509—28.)

Braunsberger, O. Canisius-Wallfahrt, Freiburg, 1896, 134 p. 32°.

— Traduction française, 1896. 130 p. 32°.

Metzler, J. B. Der selige Petrus Canisius, ein deutscher Glaubensheld, (1896), o. O. Fünfte Auflage. 133 p. 16°.

Pfülf, O. Der selige P. Petrus Canisius, Einsiedeln, 1897. 125 p. 16°.

Snell, R. Le R. P. Canisius, prédicateur. (Monatrosen 1896-1897, p. 562—68).

Wetzel, Fr.-X. Der selige Petrus Canisius, der Lehrer der Wahrheit. Solothurn 1897. (Aus „Pius-Annalen" 1897), 16 p. 8°.

Chronique d'industrie laitière et d'agriculture. IX. 1896.

Coconnier, Th. Revue thomiste rédigée par · . 1896. 843 p. 8°.

— Ce qu'il me semble qu'on doit penser de l'hypnotisme, suite. (Revue thomiste 1896. p. 1—17, 301—16, 771—93; 1897, p. 31—61).

— La vie scientifique. (R. thomiste 1896, p. 822—30).

— L'école pratique des hautes études au couvent dominicain de saint Etienne à Jérusalem. (R. thomiste 1896, p. 171-84).

— L'Encyclique « Divinum illud munus » (R. thom. 1897. p. 305—10).

Compte-rendu de la station laitière pour l'année 1896. Fribourg. 1896.

Coraggioni, L. Münzgeschichte der Schweiz. (Über Freiburg p. 75—80). Genf 1896. 184 p. 4° mit Tafeln.

Currat, L. Méthode graduée pour l'enseignement du latin. Fribourg. 1896. 85 p. 8°.

E. Daucourt, X. Notice sur le diocèse de Lausanne. (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 51—56, 75—84).

Dévaud, E. Le romantisme au théâtre. (Monatrosen, 1896. p. 184—92).

Digitized by Google

Diesbach, M. de. Stalles de l'abbaye d'Hauterive. Salon de la société des Beaux-Arts. Fers à gaufres. Abbaye d'Hauterive, tombeau de l'abbé d'Affry. Médailles. Vitraux de St-Nicolas. (Fribourg artistique. 1896).

— Armes de Guillaume de la Baume. (Archives héraldiques suisses. 1897. p. 28—31).

— Lettre d'un officier suisse. (Etrennes 1897. p. 56—60).

— Jacques Marie Cornu, musicien. (Etrennes 1896. p. 42—43).

Effmann, W. Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 1895. IV. Heft.

— Die Reste der im X. Jahrhundert erbauten St. Clemenskirche zu Werden a. d. R. (Zeitschrift für christl. Kunst 1896. p. 343—53).

Esseiva, L. Bulletin salésien. Rédigé par —. Fribourg 1896. 16°.

Etrennes, nouvelles, fribourgeoises, 30me année, 1896. 154 p. 8°. 31me année, 1897. 200 p. 8°.

Favre, A. Les étuves de Fribourg au XVme et XVIme siècles. (Etrennes 1896, p. 103—16).

Favre, J. Une nouvelle règle de foi (suite et fin). (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 38—50, 110—20, 129—43).

— Une silhouette du protestantisme décadent (R. de la Suisse cathol. 1896. p. 341—56, 385—401, 467—83, 526—39).

— Les Contemporains de M. Jules Lemaître. (R. de la Suisse catholique. 1897. p. 129—43, 193—211).

Felder, H. Nachklänge zur Miß Vaughan-Frage. Linzer Quartals Quartalschrift 1897. p. 82—93 zc.)

Fleury, P. Bernard. Statistique monastique. (R. de la Suisse catholique. 1897. p. 346—60).

Fragnière, E Fribourg artistique (Etrennes 1897. p. 24—33).

Fribourg artistique à travers les âges. 1896. 4 fasc. Fribourg. 1896. fol.

Frossard, L. La lettre du catéchisme du diocèse de Lausanne. Fribourg. 1897. 2 vol. et 895 p. 8°.

Genoud, J. Semaine catholique. Rédigée par —. 1896. 624 p. 8°.

Genoud, L. Le canton de Fribourg à l'exposition de Genève. (Etrennes. 1897. p. 141—63).

Genoud, L. Géographie locale et géographie du canton de Fribourg, avec une carte. Fribourg. 1895. 48 p. 16°.

— Revue suisse de l'enseignement professionnel rédigée par —. 1896. III.

— Le Village Suisse à l'exposition nationale suisse. Publié avec J. Mayor, etc. Genève. 1896. 146 p. 4°.

— La question du gagne-pain dans les diverses professions. (Actes du congrès suisse des intérêts féminins, p. 181-96).

Geschichtsblätter, Freiburger, herausgegeben vom deutschen geschichtforschenden Verein des Kantons Freiburg, Freiburg III. 1896. 130 p. 8°.

Girard, E. de. Ketteler et la question ouvrière avec une introduction historique sur le mouvement social catholique. (Berner Beiträge zur Geschichte der National-Oekonomie Nº 9). Berne. 1896, 354 p. 16°.

Girard, R. de. Notice géologique et technique sur les produits minéraux bruts du canton de Fribourg. (Extrait de la « Notice sur les exploitations minérales de la Suisse »). Genève. 1896. 52 p. 16°.

— Quest-ce que la géologie? (Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 14—66).

Girardin, J. Montaigue. (Monatrosen. 1896-97. p. 251—54, etc.).

Giraud, V. Sully Prudhomme. (R. des cours et conférences. 1896. 18 juin).

— La philosophie de Pascal. (Semaine littéraire, 1897).

Giraud, V. Un nouvel académicien, M. J. Lemaitre. Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 66—77).

Gremaud, A. Le pont de Tusy. (Fribourg artistique. 1896).

Gremaud, J. Extrait des annotations des évènements arrivés dans ce pays par Fr.-J. Castella (suite). (Etrennes. 1896. p. 14—27; 1897. p. 82—96).

— L'abbaye d'Hauterive. (Fribourg artistique. 1896).

— Une grève des cabaretiers. (Etrennes. 1897. p. 121--25).

Grimme, H. Mohammed. Zweiter Teil. Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie. Münster 1895. 186 p. 8°.

— Abriß der biblisch-hebräischen Metrik. (Z. der deutschen morgenländischen Gesellschaft, 1896. p. 529—584).

Grimme, H. Grundzüge der hebräischen Akzent- und Vokallehre. Mit einem Anhange über die Form des Namens Jahwe (Collectanea Friburgensia V). 1896. 148 p. 4°.

Grüter, S. Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis während der Jahre 1600—1613. Freiburger Diss. Stans. 1897. 183 p. 8°.

Hardy, E. Dhammapala's paramattha-dipani part III being the commentary of the peta-vatthuc edited by —. London. 1896. 303 p. 8°.

— Ein Beitrag zur Frage, ob Dhamma-pala im Nalandasangharama seine Kommentare geschrieben (Z. d. deutschen morgenländischen Gesellschaft, 1897. p. 105—28).

— Jona c. 1 und Jat. 439 (Z. d. deutschen morgenländischen Gesellschaft, 1896. p. 153).

Hauptmann, F. Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. Bonn, 1896. XVI. 584 p. Lex 8°.

Heinemann, Fr. Das sogenannte Katharinenbuch vom Jahr. 1577. Hrsg. von —. XCIX—187 p. 8°.

Herdler, A. W. The verbal Accent in Russian. Diss. v. Freiburg. Chicago. 1897. 44 p. 8°.

Hess, J. J. La révolte mahdiste au Soudan. (Etrennes. 1896. p. 76—102).

Holder, Ch. Les professions de foi à Fribourg au XVIme siècle. Etude sur l'histoire de la réforme et de la restauration religieuse. (Archives de la société d'histoire, VI, p. 169—262). Fribourg. 1897. Thèse d'agrégation. 93 p. 8°.

— Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern. (Freiburger Geschichtsblätter. 1896. p. 1—32).

— Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg aus der Mitte des XV. Jahrhunderts und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel. (Freiburger Geschichtsbl. 1896. p. 54—79).

Holder, K. Zur Designation der Nachfolger durch die Päpste (Archiv für kath. Kirchenrecht, 1896. II. p. 352—64).

— Professions de foi et mandats souverains concernant la religion à Fribourg au XVIme siècle. (Semaine cathol. 1896, n°s 15—18; 1897. n°s 19 et 21).

— Quelques renseignements sur les fêtes religieuses et leur sanctification à Fribourg. (Semaine cathol. 1896. n°s 15—18).

— Der schweizerische Pädagoge P. Gregor Girard (Pädagogische Blätter, 1896. p. 18 u. ff.)

— Quelques renseignements sur les étudiants à Fribourg au XVIIme siècle. (Monatrosen. 1896-97, n^os^ de septembre-novembre).

— Luxe et lois somptuaires jusqu'au milieu du XVIIme siècle. (Etrennes fribourgeoises. 1897. p. 65—78).

— Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. (Liberté. 1896. n°s 76, 78, 163, 252, 253, 289, etc.).

— Mélanges d'histoire fribourgeoise. (Liberté. 1896, n° 34, etc.; 1897. n° 35).

— Kleinere Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Kantons Freiburg. (Freiburger Zeitung, 1896. passim.)

— Bibliographie für das Jahr 1895. (Freiburger Geschichtsbl., 1896. p. 119—30).

Horner, R. Bulletin pédagogique. Rédigé par —. 1896. 246 p. 8°.

— Sommaire d'un cours de pédagogie sur l'enseignement du catéchisme à l'école primaire. Fribourg. 1896. 23 p. 8°.

— Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg, suite. (Bulletin pédag. 1896. n° 5 et ss.).

— Pestalozzi. (Bulletin pédag. 1896. n°s 1, 2, 3).

— L'enseignement des sciences naturelles, suite. (Bulletin pédagogique. 1896. n° 1 et ss.).

— Enseignement de l'Histoire sainte à l'école primaire. (Bulletin pédagogique, 1896, n° 6 et ss.).

Jaccoud, J. B. Revue de la Suisse catholique. Rédigée par —. 1896. 768 p. 8°.

— Notions d'économie politique, suite et fin. (R. de la Suisse cathol. 1896. p. 97—109, 245—54, 296—312, 431—44, 484—89, 641—54).

Digitized by Google

Jaccoud, J. B. Pestalozzi et sa méthode. (R. de la Suisse catholique. 1896, p. 1—20).
— Caractère juridique du droit naturel. (Revue de la Suisse catholique. 1897, p. 321—45).
— De Davos à l'Ortler. (Revue de la Suisse catholique. 1897. p. 38—50, 97—111).
— Chronique. (R. de la Suisse catholique. 1896. n°s 1—12; 1897. n°s 1—6).

Jostes, Fr. Saxonica. (Zeitschrift für deutsches Altertum. 1896. p. 129—192).
— Der Dichter des Heliand (Z. f. deutsches Altertum 1896 p. 341—68).
— Das Todesjahr des Ulfilas und der Übertritt der Goten zum Arianismus (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. 1897. p. 158—87).
— Die Einführung des Mephistopheles in Goethes Faust (Euphorion 1896 p. 390—407).
— Altsächsische Kalender aus Werden und Hildesheim-Essen (Zeitschrift für Geschichte Werdens, 1896. p. 139—52).
— Meister Johannes Rellach, ein Bibelübersetzer des 15. Jahrhunderts (Histor. Jahrbuch, 1897. p. 133—45).
— Über die Heimat der altsächsischen Denkmäler (Bericht über die Verhandlungen der german. Lektion auf der 43. Versammlung deutscher Philologen in Köln (25.—28. Sept. 1895).

Kallenbach, J. Adam Mickiewitsch, sa vie et ses œuvres. 1897. Cracovie 2 vols. 8° (en polonais et en français).

Kirsch, J. P. Die christlichen Cultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit (Festschrift für die Waal 1897. p. 6—21).
— Beiträge zur Biographie des sel. Peter von Luxemburg († 1387). (Ons Hémecht. Organ des Vereins für Luxemburger Geschichte, Literatur und Kunst 1896. Heft 3).
— Bulletin archéologique (R. Thomiste 1896. p. 519—34 etc.)
— La catacombe de Sainte-Priscille à Rome et les peintures de la « Capella Greca. » (Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 77—96).

Kleiser, J. Canisiusstimmen. Herausg. von —. 1896.

Kramer, G. Ueber Lactone von Phenolsäure. Diss. 1897.

Krumholz, Ch. Jules Simon. (R. de la Suisse catholique. 1896. p. 449—66, 513—25).

Löwenstein, A. v. Ist der Staat verpflichtet Entschädigung zu leisten, wenn seine Richter in Ausübung der Justiz-Hoheit schuldlos einem Unschuldigen Schaden zugefügt haben? Frankfurt, 1896. Freib. Diss. 77 p. 8°.

Manuel d'agriculture à l'usage des écoles régionales et secondaires rurales, publié par le corps enseignant de l'école d'agriculture de Pérolles. Fribourg. 1896, 607 p. 8°.

Mandonnet, P. Polémique avérroiste. (Revue thomiste. 1896. p. 18—35, 689—710; 1897, p. 95—110).

— De l'incorporation des Dominicains dans l'ancienne Université de Paris. 1229—31. (R. thomiste, 1896, p. 133—170).

Marchot, P. Additions à mon étude sur les Gloses de Cassel. (Zeitschrift für roman. Philologie. 1896, p. 82—84).

— Note sur le dialecte de l'Eulalie. (Ebda. p. 510- 14).

— A. fr. qui = si l'on. (Ebda. p. 525).

— Etymologies wallonnes. (Ebda. p. 525—26).

— Le roman du conte et de la veuve du jongleur, d'après Bracton. (Romania. 1896, p. 310—12).

— Mélanges. (Romania. 1897. p. 83—100).

Michaut, G. Les pensées de Pascal disposées suivant l'ordre du cahier autographe. Texte critique. (Collectanea friburgensia. VI.) Fribourg. 1896. LXXIX et 469 p. 4°.

— Abrégé de la vie de Jésus-Christ par Bl. Pascal. Texte critique. Fribourg en Suisse. 1897. 56 p. 8°.

— La poésie lyrique. Catulle. (Revue des cours et conférences. 1896. 25 juin, 2 et 16 juillet).

— La tragédie romaine. (R. des conférences, 1896. 10 décem.).

Montenach, G. de. Les maisons ouvrières, leur but et leur signification sociale. Discours. Fribourg. 1896. 11 p. 8°.

— Hier et ce matin. (Monatrosen, 1896-97, p. 400—406, etc.).

Morel, C. Les plus anciennes traductions françaises de la Divine Comédie. Précédées d'une étude sur les traductions françaises du poème de Dante. 2 parties. V-623 p. 8° et Album de 21 planches. Paris. Welter. 1894-97.

Morel, C. Une illustration de l'enfer de Dante. 71 miniatures du XV[e] siècle. Paris. 1896. 139 p. et Album.

— *Scheicher, J.* Le clergé et la question sociale. Traduit par C. Morel. 1897. Bruxelles. 1897. 339 p. 8°.

Notice sur Anne de Xainctonge. (Semaine cath. 1896. n° 2 et ss.).

Ofer, H. Referat über die Gesetzgebung der Schweiz (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1896 p. 526—29).

Pahud, Fr. Tapis des Ursulines. Ostensoir du XVII[me] siècle. (Fribourg artististique. 1896).

Pasquier, P. La Corée, impressions et souvenirs, aperçu religieux et politique. (Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 96—134).

Perrier, E. Strafgesetzgebung des Kantons Freiburg (Revue pénale suisse, 1896. p. 488—89).

Quartenoud, J. Monatrosen. XL. Partie française. Rédigée par —. 1896. p. 8°.

Ræmy, Ch. Notice historique et statistique. Ville de Fribourg. Fribourg. 1896. 20 p. 8°.

— Origine des ex-voto. (Etrennes. 1897. p. 45—46).

Reichlen, Fr. La seigneurie de Montsalvens. (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 742—61).

— Fribourg en 1798. (Revue hist. vaudoise. 1896. p. 115—25, 143—50).

— Le général J. B. Gremion. (Revue hist. vaudoise. 1896. p. 250—54).

— Une relation de la prise de Fribourg en 1802 par les troupes du parti fédéraliste. (R. hist. vaudoise. 1897. p. 171—74).

— Le consul S. N. Gachet. (R. histor. vaud. 1897. p. 55—58).

— Corbières. (Etrennes. 1897. p. 105—18).

— Everdes. (Etrennes. 1896. p. 45—53).

— Découverte de sépultures post-romaines à Schmitten. (Etrennes. 1896. p. 31—34).

— Découvertes archéologiques dans le canton de Fribourg. (Indicateur d'antiqnités suisses, 1896).

Rose, V. L'épître de saint Jacques est-elle un écrit chrétien? Réponse à la théorie de M. Spitta. (Revue biblique. 1896. p. 519—34).

— Etude sur Job XIX. 25—27. (R. biblique. 1896. p. 39—55).

Roszkowski, J. Ueber die Diazotierung des Anilins. (Zeitschr. für phys. Chemie, XXII. 1897).

— Ueber organische Verbindungen, welche die Bildung der unlösbaren Hydrate von Fe, Ni u. Cu verhindern. (Zeitschr. für anorgan. Chemie XIV. 1897).

Saedt, F. Über den Umfang des dem Bischof von seinem Diöcesanklerus zu leistenden Gehorsams nebst einer Zusammenstellung der in den deutschen, österreich-ungarisch und schweizerischen Diöcesen üblichen juramenta obedientiae. (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1896. II. p. 41—55).

Savigny L. v. Die deutsche und die französische Universität. (Aula, Wochenblatt für die akademische Welt. I. Nr. 5 u. 6).

Schaller, H. de. Histoire de la garde suisse pontificale. (Revue de la Suisse cathol. 1896. p. 705—718; 1897. p. 1—16, 83—96, 144—53, 212—20, 292—311.

— Orsonnens. (Etrennes. 1896. p. 53—59).

Schaller, R. de. Tympan d'une porte de l'abbaye d'Hauterive. Portes du XVIIme siècle. Porte de l'église des Cordeliers. (Fribourg artistique. 1896).

Schnell, J. Das Stadtbuch (« municipale ») von Freiburg im Uechtland (Zeitschrift f. schweiz. Recht, 1896 p. 115 277; 1897. p. 153—303).

Schnürer, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Mit Weiß und anderen herausgegeben von —. 1896. 961 p. 8°.

— Lamprechts Deutsche Geschichte. (Histor. Jahrbuch 1897. p. 88—116).

Séménoff, N. P. Lubin Karaveloff, sa vie et ses œuvres. Thèse. Fribourg. 1897. 79 p. 8°.

Speiser, Fr. Canton de Fribourg. Notice sur les principales lois votées en 1894. (Annuaire de législation étrangère. XXIV. p. 628—34).

Stajessi, Ch. Porte du boulevard de Gruyère. Porte de la ville

Digitized by Google

de Gruyère. Bannière des comtes de Pavie. (Fribourg artistique. 1896).

Streitberg, W. Urgermanische Grammatik. Einführung in das vergleichende Studium der altgermanischen Dialekte. Heidelberg, 1896. XX.—372 p. 8°.

— Gotisches Elementarbuch. Heidelberg, 1897. XII.—200 p. 8°.

— Indogermanische Forschungen. Herausgegeben mit Brugmann. VI. 1896. 390 p. 8°.

— Indogerman. Forschungen. VII. 1897. 423 p. 8°.

— Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde. Herausgegeben von —. VI. 1896. 232 p. 8°.

— Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde. Herausgegeben von —. VII. 1897. 270 p. 8°.

— Griech. Ἀχαιοί ägypt. Akajwasta (Indogerm. Forsch. VI. p. 134—35).

— Zur germanischen Grammatik. (Indogerm. Forsch. VI. p. 140—55).

— Die griechischen Lokative auf — ει (Indogerm. Forsch. VI. p. 339—41).

— Urgerm. Im. (Indogerm. Forschungen VII. p. 177—79).

— Schleichers Auffassung von der Stellung der Sprachwissenschaft (Indogerm. Forschungen. VI. p. 360—73).

— Bibliographie des Jahres 1895. (Indogerm. Forschungen VII. p. 1—180).

— Friedrich Zarncke's Goetheschriften (Beilage zur Allg. Zeitung, 1897. Nr. 23).

— Karl Verner (Beilage zur Allgem. Zeitung, 1897 Nr. 2).

Sturm, Jos. Franciscus Graecus, ein unbekannter Handschriftenschreiber des 16. Jahrhunderts (Byzantinische Zeitschrift, 1896. p. 560—64).

Techtermann, M. de. Un calice historique. (Frib. artistiq. 1896).

Thomas-Mamert. Thèses présentées à la Faculté des sciences à Paris pour obtenir le grade de docteur-ès-sciences physiques. Paris. 1897. 77 p. 8°.

Vevey, E. de. Le Village Suisse. Publié avec J. Mayor, etc. Genève. 1896. 146 p. 4°.

Digitized by Google

Weiß, A. M. Apologie des Christentums. Dritte Auflage. III. und IV. Band. Freiburg, 1896—97. 1283 und 1162 p. 8°.
— Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade von M. Jos. Scheeber. Sechste Auflage, neu bearbeitet durch —. Freiburg i. B. 1897. 521 p. 16°.
— Lebensweisheit in der Tasche. 6. Aufl. Freiburg i./B. 1896. XVIII—499 p. 120.
— Die kommende Universal-Religionsdemokratie (Theol.-prakt. Quartalsschrift, 1897. p. 528—35).
— Fünfzig Jahre Arbeit. (Theol.-prakt. Quartalsschrift 1897. p. 1—9).
— Ein neues Beispiel von mißglücktem Eifer. (Ebenda. p. 255—65).
Zapletal, V. Hermeneutica biblica. Friburgi Helv. 1897. VIII. 175 p. gr. 8°.

Verbesserungen:

Seite 56 letzte Zeile lies: „Wappenbild" statt „Wappenschild."
„ 58 Zeile 4 lies: „ähnliche" statt „gewöhnliche."
„ 60 „ 14 lies: „Herzschild" statt „Harschild."
„ 62 „ 11 ist der Vermerk „(Fig. 2)" zu tilgen.
„ 62 „ 26 lies: „daß" statt „das."
„ 72 „ 2 von unten lies: „alles was" statt „alles."
„ 75 „ 12 lies: « supra, sed » statt « supra. Sed. »
„ — „ 22 lies: « eo » statt « co. »
„ — „ drittletzte Zeile lies: « immunitatibus » statt « imnitatibus. »
„ 76 „ 6 lies: « exerceri. Decernimus » statt « exerceri decernimus. »
„ 79 „ 18 lies: „Festtagen" statt „Fasttagen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

5. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1898.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.


Digitized by Google

Buchdruckerei Gebrüder Fragnière, Freiburg (Schweiz).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Geschäftliches.

II. Abhandlungen.

Digitized by Google

Bericht über das Vereinsjahr 1897.

Das Berichtsjahr hat einen normalen Verlauf genommen; die Entwicklung des Vereins ist nunmehr eine langsamere aber nichts destoweniger gesunde und erfreuliche. Trotzdem bis heute 6 Mitglieder zum Teil durch Tod zum Teil durch Austrittserklärung oder Wegzug dem Verein verloren gegangen sind, so ist die Mitgliederzahl dessen ungeachtet von 175 auf 190 gestiegen, d. h. eine Vermehrung des Mitgliederbestandes von 15 neuen Mitgliedern zu verzeichnen. Wenn auch in Folge Wegzuges noch einige weitere Verluste drohen, so dürfen wir uns doch der Hoffnung hingeben, in absehbarer Zeit das zweite Hundert zu erreichen. In dieser im Verhältnis zur deutschen Bevölkerung unseres Kantons recht stattlichen Zahl liegt für den Vorstand ein Ausdruck der Anerkennung seiner Bemühungen und für den ganzen Verein der Beweis seiner Lebensfähigkeit und Lebenskraft. Wir hoffen, auch fernerhin uns dieses Vertrauens würdig zu erweisen und Vereinsorgan wie Versammlungen den Bedürfnissen und Wünschen der Mitglieder soviel als möglich anzupassen, und erwarten, daß uns auch die Mitarbeiter an den Geschichtsblättern wie für Vereinsvorträge treu bleiben und uns das Programm unseres jungen Vereins weiter verwirklichen helfen; denn auf sie fällt ja das Hauptverdienst, wenn der Verein nach innen und außen gefestigt dasteht und sich auch in wissenschaftlichen Kreisen vorteilhaft eingeführt hat.

In den Beziehungen zu den Schweizerischen historischen und antiquarischen Vereinen, mit denen wir Schriftenaustausch unterhalten, ist keinerlei Aenderung eingetreten, dagegen hat sich der Verkehr mit dem Auslande durch Schriftenaustausch mit zwei neuen Vereinen erweitert, so daß wir jetzt mit 49 Vereinen

Digitized by Google

und Gesellschaften der Schweiz und des Auslandes in Schriftenaustausch stehen. Da durch das Anwachsen des Mitgliederbestandes und des Tauschverkehrs die Geschäftslast unseres Kassiers mächtig angewachsen, dessen Wohnsitz jedoch für die Besorgung der damit verbundenen Geschäfte nicht besonders gut gelegen ist, so wurde durch Vereinsbeschluß die Expedition der Geschichtsblätter an die Verlegerin derselben, Universitätsbuchhandlung (B. Veith) in Freiburg übertragen. Damit ist der Vertrieb der Zeitschrift gegenüber den Mitgliedern sowie gegenüber den im Austausch stehenden Vereinen in einer Hand vereinigt. Der Kassier u. z. Teil auch das Präsidium sind durch diese Neuordnung nicht unerheblich entlastet. Werden dadurch auch etwas größere Auslagen bedingt, so können durch die Vereinfachung der Expedition auch wieder Ersparnisse erzielt werden, so daß jedenfalls das Büdget dadurch nicht erheblich belastet werden wird. Dagegen nimmt das Präsidium nach wie vor die eingehenden Tauschschriften entgegen, führt darüber Controle und liefert sodann die auswärtigen Publikationen an die hiesige Kantonsbibliothek ab, in deren Eigentum sie dadurch übergehen und für alle Mitglieder und Nichtmitglieder dadurch benutzbar werden.

Die Jahresrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 136 Fr. 07 Rp., die als Vermögen bei der Spar- und Leihkasse Düdingen zinstragend angelegt wurden. Der höhere Einnahmeposten gegenüber dem Vorjahr ist auf das erfreuliche Aktiv-Saldo von 223 Fr. 52 Rp. und den Erlös aus dem Verkauf von Geschichtsblättern im Betrage von 73 Fr. 50 Rp. zurückzuführen, während die übrigen Einnahmen sich ungefähr gleich geblieben sind. Die Auslagen sind ganz beträchtlich größer gegenüber dem Vorjahr einmal wegen der durch größeren Umfang von Jahrgang IV unserer Zeitschrift bedingten Mehrkosten des Druckes, sodann weil der Verein an die zum Andenken von Professor Joh. Gremaud errichtete Gremaud-Stiftung 100 Fr. beisteuerte. Voraussichtlich wird Jahrgang V der Geschichtsblätter wegen seines erheblich größern Umfanges und der künstlerischen Ausstattung unsere Kasse stärker in Anspruch nehmen. Wenn trotzdem einige Ueberschüsse bei Seite gelegt werden könnten, so würde dadurch der Verein in die Lage gesetzt, in Zukunft außer den Geschichtsblättern auch ge-

Digitized by Google

legentlich eine unabhängige Publikation z. B. von Freiburger Chroniken zu veranstalten. Als das dringendste Bedürfnis erscheint jedoch einstweilen die Neuauflage des längst vergriffenen 1. Jahrganges unserer Geschichtsblätter, welche, im Prinzipe vom Vorstand bereits beschlossen, sobald die Mittel es gestatten, an die Hand genommen wird. Dann wird es uns möglich sein, allen jenen Vereinen, die mit uns im Austausch stehen und Heft I noch nicht erhalten haben, dasselbe nachzuliefern.

In der Besetzung des Vereinsvorstandes ist kein Wechsel zu verzeichnen; die bisherigen Mitglieder wurden von der Vereinsversammlung auf eine neue Amtsdauer bestätigt. Hochw. Herr Pfarrer Helfer, der mit Rücksicht auf die wachsende Geschäftslast sein Amt als Kassier niederlegen wollte, ließ sich bewegen, davon abzustehen, als in der oben angedeuteten Weise die Expedition der Zeitschrift ihm abgenommen wurde.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte versammelte sich der Vorstand wie bisher zwei mal während des Jahres, Ende April in Schmitten und Ende Juli in Murten, in Schmitten zum ersten Male vollständig. Es wird dies nunmehr leichter möglich sein, seitdem der Schienenstrang die Hauptstadt mit dem Murtensee direkt verbindet, welche Verkehrserleichterung von den Mitgliedern des Vorstandes im Interesse der Erledigung der Geschäfte lebhaft begrüßt wird.

Die ordentliche Frühjahrsversammlung des Vereins fand Sonntag, den 23. Mai, bei ordentlich günstiger Witterung aber verhältnismäßig schwacher Beteiligung in Bad Bonn statt. Herr Professor Heinrich Reinhardt behandelte in längerem, durch stete Verknüpfung mit der allgemeinen Geschichte und fesselnde Darstellung höchst anziehenden Vortrage den päpstlichen Nuntius Bonomini, seine Wirksamkeit in Freiburg und in der Schweiz überhaupt, wobei er uns viele neue Resultate, die er durch Herausgabe der Correspondenz dieses Nuntius gewonnen, vorführte. Eine längere und ziemlich lebhafte Discussion schloß sich daran an und zeugte von dem allgemeinen Interesse, mit welchem der Vortrag aufgenommen worden war. Der Vorsitzende gab darauf der Versammlung Kenntnis von dem am 20. Mai erfolgten Hinscheid des Freiburger Historikers J. Gremaud, Professor der Universität, Bibliothekar und Präsident

Digitized by Google

der Société d'histoire des Kantons Freiburg und entwarf in gedrängten Zügen ein Bild vom Leben und Wirken dieses unermüdlichen Gelehrten und edlen Priesters. Der Vorstand hatte bereits Ende April beschlossen, Herrn Gremaud, in Anbetracht seiner Verdienste um die Freiburgische Geschichte, zum Ehrenmitgliede unseres Vereins der Versammlung vorzuschlagen, als der Tod den so Geehrten ereilte, bevor der Vorschlag der Versammlung unterbreitet werden konnte. Statt dessen beschloß die Versammlung sich an der Errichtung einer Gremaudstiftung mit einem Beitrage von 100 Fr. zu beteiligen. Die Erträgnisse dieser Stiftung sind laut den vom Staatsrate genehmigten Bestimmungen zu einem Preise für historische Arbeiten zu verwenden, die zunächst der Freiburger- und Schweizer-Geschichte entnommen werden sollen. Nach § 7 gehört der Präsident des deutschen geschichtsforschenden Vereins der mit Ausschreibung und Verleihung des Preises beauftragten Kommission an.

Die ordentliche Herbstversammlung des Vereins fand Donnerstag, den 25. November, in Freiburg (Brasserie Peier), bei einer Beteiligung von etwa 40 Mitgliedern statt. Herr Professor Dr. Felix Hauptmann hielt uns einen Vortrag über Wappenwesen und unterstützte seine den meisten Teilnehmern völlig neuen und trefflichen Ausführungen durch viele eigens hiefür hergestellte Abbildungen unter steter Berücksichtigung Freiburgischer Geschlechter und Verhältnisse. Er fand dafür eine dankbare und aufmerksame Zuhörerschaft.

Zur Feier der hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages von Albert Bizius (Jeremias Gotthelf) wurde auf unsere Anregung hin von einem hiefür eigens bestellten Organisationscomitee Sonntag, den 3. Oktober, in Murten eine einfache aber des bedeutenden vaterländischen Volksschriftstellers würdige Feier veranstaltet. Unser Verein war wegen längerer Abwesenheit des Präsidenten durch den Aktuar, Herrn Pfarrer Schaffner in Kerzers, bei diesem Festakte vertreten. An dem Geburtshause Gotthelfs wurde bei diesem Anlaß eine Gedenk-Tafel mit passender Inschrift angebracht.

Der Unterzeichnete erhielt von der Generalversammlung in Freiburg den Auftrag, sich im Namen unseres Vereins für Erhaltung

Digitized by Google

der Stadtbefestigung zu verwenden. Daraufhin wurden in Verbindung mit der Société d'histoire und der Société des Beaux Arts bei der Direktion der öffentl. Arbeiten Vorstellungen gemacht, welche zur Folge hatten, daß diese Vertreter dieser drei Gesellschaften zu sich kommen ließ, um sich mit ihnen über die an der Stadtmauer vorzunehmenden Bauten zu beraten. Man einigte sich darauf, die von der Saane am Murtenthore vorbei der Schlucht entlang führende Befestigung bis zur südlichen Umbiegung in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten, während auf der westlichen Partie, da wo durch Vorbauten die Anlage bereits ihres ursprünglichen Charakters beraubt war, ein Durchbruch zur Führung eines Straßenzuges zugestanden wurde.

Freiburg, 25. Dezember 1898.

Der Präsident,
Dr. Alb. Büchi.

Digitized by Google

Jahresrechnung

des deutschen geschichtsf. Vereins des Kts. Freiburg pro 1897.

A. Einnahmen.

Saldo von 1896	Fr.	223.52
Erlös von 5 Mitgliederbeiträgen pro 1896 . .	„	15.—
Staatsbeitrag pro 1897	„	150.—
Jahresbeitrag von 165 Mitgliedern pro 1897 .	„	495.—
Erlös aus dem Verkauf von Geschichtsblättern laut Rechnung vom Buchhändler B. Veith . .	„	73.50
Beitrag der Stadtgemeinde Murten pro 1897 .	„	20.—
Zins des bei der Sparkasse Düdingen angelegten Guthabens	„	9.25
Gesamteinnahme	Fr.	986.27

B. Ausgaben.

Portoentschädigung dem Präsidenten	Fr.	9.45
Dem Sekretär Entschädigung für Verschiedenes .	„	12.—
Für Herstellung von Clichees an die Société anonyme des arts graph. Genf laut Rechnung . . .	„	36.70
Für 19 zurückgewiesene Exempl. Geschichtsblätter .	„	7.—
Vergütung von Portoauslagen des Präsidenten .	„	22.—
Für Brochiren, Heften und Umschläge laut Rechnung vom Buchbinder Roby	„	53.75
Für Druck der Geschichtsbl. und Einladungskarten laut Rechnung von Gebr. Fragnière . . .	„	606.—
Vergütung der Auslagen des Kassiers	„	3.30
Beitrag an die Gremaudstiftung	„	100.—
	Fr.	850.20

C. Bilanz.

Einnahmen . . .	Fr.	986.27
Ausgaben . . .	„	850.20
Einnahmeüberschuß .	Fr.	136.07

D. Vermögenserzeig.

1. Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Düdingen	Fr.	130.—
2. Kassabestand	„	6.07
Gesamtvermögen . .	Fr	136.07

Digitized by Google

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Dezember 1898.

Vorstand:

1. Tschopp, Jos., Stiftsdekan, Freiburg, Ehrenpräsident.

---

2. Büchi, Dr Albert, Professor, Freiburg, Präsident.
3. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers, Aktuar.
4. Helfer, J., Pfarrer, Schmitten, Kassier.
5. Wattelet, Dr Hans, Advokat, Murten.
6. Bäriswyl. J., Oberreinnehmer, Tafers.

Ehrenmitglied:

7. Schneuwly, J., Staatsarchivar, Freiburg.

Mitglieder:

8. Aeby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
9. — Lehrer, St. Antoni.
10. Affolter, Oekonom, Conradshaus bei Heitenried.
11. Augustin, Anton, Publizist, Bern, Kirchenfeld.
12. Badoud, Pfarrer, Tafers.
13. Bäriswyl, J. J., Voiturier, Freiburg.
14. Bartyn, M., O. P., Prof., Freiburg.
15. Baumhauer, Dr Heinr., Prof., Freiburg.
16. Beck, Dr J., Prof., Freiburg,
17. Beeli, Oberamtsschreiber, Murten.
18 Beglinger, Lehrer, Salvenach.
19. Benninger, Gemeindeammann, Jeuß.
20. — Gutsbesitzer, Jeuß.
21. — J. Amtsrichter, Salvenach.
22. Bertschi, Tierarzt, Düdingen.

23. Bessner, August, Getreidehändler, Freiburg.
24. Birbaum, Jos., Oberrichter, Freiburg.
25. Blancpain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg.
26. Blanchard, Niklaus, Großrat, Tafers.
27. — Philipp, Freiburg.
28. — Theod., Betreibungsbeamter, Tafers.
29. Blaser, Walther, Lehrer, Fendringen bei Schmitten.
30. Blumenstein, Pfarrer, Murten.
31. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg.
32. Brugger, Nathan, Lehrer, Rechthalten.
33. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg.
34. Brülhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg.
35. Brülhart Pfarrer, Font.
36. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
37. Bula, J. Fr., Großrat, Kerzers.
38. Buomberger, Dr F., Adjunkt des stat. Amtes, Freiburg.
39. Burry, P., Lehrer, Alterswyl.
40. Büchel, Dr K., Prof., Freiburg.
41. Cornuz, Gustav, Stadtammann, Murten.
42. Daniels, Dr Franz, Professor, Freiburg.
43. Derungs, Joh., Professor, Coll. St. Michael, Freiburg.
44. Desfossez, J., Vikar, Alterswyl.
45. v. Diesbach, Max, Großrat, Uebewyl.
46. Dinichert, Constantin, Nationalrat, Montilier.
47. Dossenbach, Schuhhandlung, Freiburg.
48. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
49. Ducrest, H., Prof., Colleg St. Michael, Freiburg.
50. Effmann, Wilh., Prof., Freiburg.
51. Erlebach, Schlosser, Freiburg.
52. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmut.
53. Fasel, Ludwig, Gerichtsschreiber, Tafers.
54. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
55. Fawer, Robert, Gemeindeschreiber, Münchenwyler.
56. Fetscherin, W., Schuldirektor, Olten.
57. Forster, Christian, Lehrer, Bennewyl bei Alterswyl.
58. Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg.
59. Fragnière, Dr Jos. Prof., Priesterseminar, Freiburg.

Digitized by Google

60. Frankenstein, R., O. P., Prof., Freiburg.
61. Frei, Gottfried, Mechaniker, Freiburg.
62. Fürst, Friedrich, Lehrer, Ulmiz.
63. Gabriel, Paul, Kürschner, Freiburg.
64. Genoud-Peier, Leo, Großrat, Freiburg.
65. Gottlob, Dr Ad., Prof., Bonn a/Rh. Meckenheimerstr. 76.
66. Grimme, Dr Hubert, Prof. Freiburg.
67. Groß, Emil, Regierungssekretär, Freiburg.
68. Gutknecht, Fr., Kerzers.
69. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.
70. Hafner, Hugo, Advokat, Murten.
71. Hauptmann, Dr Felix, Professor, Freiburg.
72. Heinemann, Dr Franz, Bibliothekar, Luzern.
73. Helfer, Lehrer, Freiburg.
74. Henzen, Jos. Arzt, Alterswyl.
75. Heß, J. Jak., Prof., Freiburg.
76. Holder, Dr Karl, Bibliothekar, Freiburg.
77. Holstein, Graf, Schönenberg, Freiburg.
78. Jentzer, Pfarrer, Cordast.
79. Johner, Gutsbesitzer, Jeuß.
80. Jolissaint, Eidg. Fabrikinspektor, Freiburg.
81. Jostes, Dr Fr., Prof., Münster i/W.
82. Jungo, Wirt, Schmitten.
83. Jungo, Jos., Notar, Freiburg.
84. Kapper, P. Alb., O. Fr., Freiburg.
85. Kirsch, Dr Peter, Prof., Freiburg.
86. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
87. Köhler, Apotheker, Freiburg.
88. v. Koschembahr-Lyskowski. Dr, Prof., Freiburg.
89. v. Kowalski, Dr Jos., Prof. Freiburg.
90. Krattinger, Joh., Kaplan, Düdingen.
91. Kruker, Mgr, Regens, Albertinum, Freiburg.
92. Lampert, Dr Ulr., Prof., Freiburg.
93. Lapp, Droguerie, Freiburg.
94. Lauper, Joh. Jos., zum Straus, St. Ursen.
95. Leicht, Fritz, Großrat, Salvenach.
96. Lenz, Dr Adolf, Prof., Freiburg.

Digitized by Google

97. Lerch, Dr Mathias, Prof., Freiburg.
98. Liebig, P. Paul, O. Fr., Freiburg.
99. Liechti, Hermann, Großrat, Murten.
100. Lienhardt, J., Kerzers.
101. Lörkens, Dr J., Düsseldorf, Gartenstraße, 78.
102. Ludowigs, Architekt, Freiburg.
103. Lutz, Adolph, Großrat, Greng bei Murten.
104. Meier, Karl Al., Kaplan, Wallenbuch.
105. Menzi, Oberlehrer, Kerzers.
106. Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
107. Meuwly, J. A., Lehrer, Tafers.
108. Michel, P. Leo. O. P., Prof., Freiburg.
109. Moser, Othmar, Lehrer, Freiburg.
110. Müllegg, F., Hypothekarbeamter, Murten.
111. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
112. — J., Lehrer, Freiburg.
113. — Reinhard, Lehrer, Freiburg.
114. Murten, Gemeinderat von.
115. Nonnast, Regionallehrer, Gurmels.
116. Notz, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
117. Nußbaum-Blaser, C., Flamatt.
118. Oser, Dr Hugo, Prof., Freiburg.
119. Passer, J., Oberamtmann, Tafers.
120. Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
121. Pfyffer, Goldschmied, Freiburg.
122. Philippona, Pius, Redaktor, Bern.
123. — W., Commissär, Alterswyl.
124. Posset, Jos., Oberamtsschreiber, Tafers.
125. Preiswerk, Direktor des Lerbergymnasiums Bern.
126. Rappo, Jos., Regionallehrer, Ueberstorf.
127. Reichlen, Franz, Freiburg.
128. Reinhardt, Heinrich, Prof., Freiburg.
129. Rody, Alb., Buchbinder, Freiburg.
130. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
131. Ruffieux, Pfarrer, Plasseyen.
132. Ruprecht, Oekonom, Fillistorf Düdingen
133. Rytz, J., Lehrer, Freiburg.

Digitized by Google

134. Sarbach, Regionallehrer, Kerzers.
135. v. Savigny, Dr Leo, Prof., Göttingen.
136. Schaller, Regionallehrer, Freiburg.
137. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg.
138. — Romain, Prof., Freiburg.
139. Schenker, Schuhhandlung, Freiburg.
140. Schläpfer, Konrad, Zeichenlehrer, Freiburg.
141. Schmid, Eisenhändler, Freiburg.
142. Schmutz, Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
143. Schnürer, Dr Gustav, Prof., Freiburg.
144. Schoch, Metzger, Freiburg.
145. Schöngen, Mich., Dr phil., Haag, Holland de Riemerstraat 288.
146. Schreiber, L., Ingenieur, Erlangen, Baiern.
147. Schwag, Lehrer, Bibliothekar, Kerzers.
148. Schwenter-Schmid, Dr med., J., Murten.
149. Siffert, Emil, lic. jur., Murten.
150. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
151. Sourlier, Stationsvorstand, Düdingen.
152. Späth, J. G., Freiburg.
153. Speiser, Dr Fr., Professor, Canisianum, Freiburg.
154. Spicher, Franz, lic. jur., Freiburg.
155. Spörri, Direktor, Düdingen.
156. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg.
157. Steffens, Dr F., Prof., Freiburg.
158. Stockalper, Petermann, Prof., Brig.
159. Stoll, Oekonom, Salvenach.
160. Streitberg, Dr W., Prof., Münster i. W.
161. Strickler, Lehrer, Jeuß.
162. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
163. Sturm, Dr Jos., Prof., Eichstätt, Baiern.
164. Süßtrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
165. Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
166. — Fr., Bäcker, Kerzers.
167. Vacheron, Max, Gerichtsschreiber, Murten.
168. Veith, B., Buchhändler, Freiburg.
169. Vogel, Fr., Banquier, Freiburg.
170. — Joh. Jak., Kerzers.

Digitized by Google

171. Vogt, Ed., Musikdirektor, Freiburg.
172. Vonderweid, Aloys, Redaktor, Freiburg.
173. Vonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
174. Wäber, Jos., Vize-Präsident des Amtsgerichtes Tafers.
175. — Moritz, Prof., Freiburg.
176. Wasmer, E., Eisenhändler, Freiburg.
177. Wattelet, Gustav, Murten.
178. Weber, Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
179. v. Weck, Paul, Dr med., Freiburg.
180. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
181. Weitzel, Alfred, Reg. Secretär, Freiburg.
182. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
183. Westermaier, Dr Max, Prof., Freiburg.
184. Wilczeck, H., Cartonnagefabrik, Freiburg.
185. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg, Alterswyl.
186. Zapletal, Vinc., O. P., Prof., Freiburg.
187. Zengerling, Pfarrer, Gurmels.
188. Zosso, Lehrer, Heitenried.
189. Zurkinden, Lehrer, Düdingen.
190. Zycha, Dr Adolf, Prof., Freiburg.

Digitized by Google

Vereine und Institute,

mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Dezember 1898.

1. In der Schweiz.

1. **Aarau**: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor, Aarau.
2. **Basel**: Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge. Präsident Chr. Bernoulli, Oberbiblioth. Basel.
3. **Bellinzona**: Bolletino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
4. **Bern**: Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor, Bern.
5. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch, Anzeiger. Adresse Stadtbibliothek Bern.
6. **Brig**: Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Wallisergeschichte. Präsident L. von Roten, Staatsrat, Sitten.
7. **Chur**: Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident: Pl. Plattner, Reg.-Rat, Chur.
8. **Frauenfeld**: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Dr. Joh. Meyer, Frauenfeld.
9. **St. Gallen**: Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hermann Wartmann, St. Gallen.
10. **Genf**: Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Zeitschrift: Bulletin und Mémoires et Documents. Adresse, 1, rue de l'Evêché, à Genève.

Digitized by Google

11. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Dinner, Glarus.
12. **Lausanne:** Société d'histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents. Präsident B. van Muyden, Lausanne.
13. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präsident Dr. J. L. Brandstetter, Luzern.
14. **Neuenburg:** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, professeur, Neuenburg.
15. **Schaffhausen:** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächtold, Schaffhausen.
16. **Schwiz:** Historischer Verein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Kanzleidirektor J. B. Kälin, Schwiz.
17. **Solothurn:** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Zeitschrift: Urkundio.
18. **Trogen:** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber Dr. Karl Ritter, Trogen.
19. **Zürich:** Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.
20. — Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen. Adresse: Stadtbibliothek Zürich.
21. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde. Zeitschrift: Archiv für Volkskunde. Adresse: Dr. E. Hoffmann-Krayer, Präsident Freiestraße 88 Zürich V.

2. Im Ausland.

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein, Zeitschrift des. Herausgegeben von Dr. Emil Fromm. Adresse: Cromersche Buchhandlung, Kleinmarschierstraße 3. Aachen.
2. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift des ꝛc. Adresse: Ausschuß des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift: Archiv für Hessische Geschichte und Quartal-

Digitized by Google

blätter. Adresse: Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek Darmstadt, Residenzschloß.

4. **Donaueschingen:** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Schriften des Vereins für 2c. Adresse: Dr. Tumbült, Donaueschingen, Vorstand der histor. Abteilung.

5. **Essen:** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender: Dr. K. Ribbeck, Essen.

6. **Frankfurt** a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Zeitschrift: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Adresse: Stadtarchiv I. Frankfurt a. M. Weckmarkt 3.

7. **Freiburg** i. Br.: Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Zeitschrift: Zeitschrift der Gesell. 2c.

8. — Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ.-Professor, Freiburg.

9. **Friedrichshafen:** Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Zeitschrift: Schriften des Vereins etc. Adresse: Bodensee-Verein, Friedrichshafen am Bodensee.

10. **Gießen:** Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.

11. **Graz:** Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: Mitteilungen des Hist. Ver. Vorsitzender Prof. Dr. v. Zwiedineck.

12. **Halle** a. d. S.: Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. Vorsitzender Prof. Dr. G. Herzberg in Halle a. S.

13. **Heidelberg:** Historisch-philosophischer Verein. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Adresse: Großherzogl. badische Universitätsbibliothek.

14. **Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen.

15. **Innsbruck:** Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar D. J. Egger, Gymnasial-Professor, Innsbruck.

Digitized by Google

16. **Karlsruhe**: Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Adresse: Großherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe.
17. **Meissen**: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen des Vereins 2c. Vorsitzender Dr. Markus, Realschule Meissen, Sachsen.
18. **Mülhausen**: Historisches Museum. Zeitschrift: Jahresheft. Präsident Mathias Mieg.
19. **Nürnberg**: Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. I. Direktor G. v. Bezold.
20. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: Mitteilungen des Ver. 2c. 1. Vorstand: Freiherr von Kreß.
21. **Regensburg**: Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Zeitschrift. des hist. Ver. 2c. Vorstand Dr. C. Will, Regensburg.
22. **Speier**: Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen. Conservator Dr. L. Grünenwalder, Kgl. Gymnasiallehrer.
23. **Stockholm**: Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien (Königl. Akademie der Geschichte und Altertumskunde). Zeitschrift: Publikationen.
24. **Straßburg**: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ.-Professor, Straßburg.
25. **Stuttgart**: Königliche öffentliche Bibliothek. Publikation: Würtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von der kgl. Direktion des Haus- und Staatsarchives. Vorstand der Bibliothek: Prof. Dr. Steiff.
26 **Tübingen**: Königliche Universitätsbibliothek. Universitätspublikationen. Bibliothekar Dr. F. Thomae.
27. **Ulm**: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift: Mitteilungen. Bibliothekar C. F. Müller, Stadtbibliothekar.
28. **Werden**: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender Dr. P. Jakobs.

Digitized by Google

Die Glocken der Stadt Freiburg.

Von W. Effmann.

Brandstetter's Repertorium verzeichnet für die Jahre 1812 bis 90 im ganzen 27 Aufsätze und Mitteilungen zur Glockenkunde.[1]) Neben einer Anzahl von kleinern Mitteilungen befindet sich darunter eine Reihe von Aufsätzen, welche für einzelne Teile oder Städte der Schweiz eine Zusammenstellung der dort vorhandenen Glocken mit ihren Inschriften bringen. Solche Nachweisungen liegen vor für die Stadt St. Gallen (von Szadrowski), ferner für die Kantone Schaffhausen, Glarus, Tessin, Appenzell, alle vier bearbeitet von Nüscheler-Usteri, demselben fleißigen Forscher, der auch die Glocken der reformierten Teile des Kantons Bern untersucht und von denen der fünf Orte eine allgemeine Uebersicht gegeben hat. Außerdem sind die Glocken des Kantons Thurgau (von Sulzberger), des bernischen Jura (von Vautrey[2]) und des Kantons Neuenburg (von Tissot) veröffentlicht; gesammelt endlich (von S. Vögeli), aber nicht publiziert ist das Material für den Kanton Zürich.[3])

Aus dieser Zusammenstellung der bisherigen Untersuchungen, die auch im Laufe des gegenwärtigen Jahrzehnts keine wesentliche Erweiterung erfahren haben, geht hervor, daß die Forschung auf

---

[1]) Brandstetter, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze schweizergeschichtlichen Inhalts. Basel 1892. S. 249.

[2]) Seit 1881 in der Semaine catholique, Fribourg. (Bei Brandstetter zu ergänzen.)

[3]) Vgl. Sulzberger, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 13. Heft. Frauenfeld 1872. Note zu Seite 1.


Digitized by Google

dem Gebiete der schweizerischen Glockenkunde nur erst schwach eingesetzt hat, und daß es namentlich für die Westschweiz an einschlägigen Arbeiten noch in hohem Maße mangelt. Aber auch dort, wo die Glocken schon in den Bereich der Untersuchung gezogen worden sind, ist dies in etwas einseitiger Weise geschehen, indem das Hauptgewicht dabei auf die Wiedergabe der Inschriften gelegt, an eine eingehendere Beschreibung der einzelnen Glocken aber nur selten herangetreten worden ist. Wie wenig die Glocken als Kunstgegenstände dabei zu ihrem Rechte gekommen sind, wird am besten durch den Umstand illustriert, daß von den die Glocken behandelnden Aufsätzen nur drei mit — noch dazu ganz ungenügenden — Abbildungen versehen sind. Bezeichnend für die geringe Beachtung, die diesen Erzeugnissen der schweizerischen Gießerkunst nach dieser Richtung hin zu Teil geworden, ist auch der Umstand, daß in dem die „Architektur, Plastik und Malerei" behandelnden „Fascikel der Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde", worin sonst jeder mit Relief versehene Grab- oder Backstein, soweit er bekannt geworden ist, seinen Platz gefunden hat, kein Beitrag über eine Glocke verzeichnet ist.[1]) Die jetzt im Auftrage der eidgenössischen Landesmuseums-Kommission erscheinenden Beschreibungen der mittelalterlichen Kunstdenkmäler in der Schweiz gehen ebenfalls an den Glocken bislang noch achtlos vorüber.[2])

Die Glockenkunde war bis vor 50 Jahren noch ein wenig bebautes Gebiet. Dasselbe erschlossen und für die weitere Forschung die Richtung gewiesen zu haben, bleibt das Verdienst der 1858 erschienenen kleinen, aber bahnbrechenden Arbeit von Otte.[3])

[1]) Händcke, Fascikel V 6 a—c Bern 1892.

[2]) Es ist dringend zu wünschen, daß das Programm dieser vortrefflichen Publikationen nach dieser Richtung hin eine Erweiterung erfährt. In den deutschen Inventarisationswerken bilden die Glocken einen integrierenden, jetzt auch meist mit Abbildungen versehenen Teil der Berichterstattung.

[3]) Otte, Glockenkunde, Leipzig, 1. Aufl. 1858, 2. Aufl. 1884. Mit Uebersicht der Litteratur zur Glockenkunde.

Otte, Zur Glockenkunde. Nachgelassenes Bruchstück. Halle a. d. S. 1891.

Die beste Einführung bietet für Jeden, der sich mit dem Gegenstande näher beschäftigen will, Otte's Glockenkunde. Die dort gegebenen allgemeinen Entwicklungen werden hier als bekannt vorausgesetzt. Außerdem sei verwiesen auf Schönermark, Die Altersbestimmung der Glocken, mit 3 Blatt Abbildungen. Berlin 1889.

Digitized by Google

Schade, daß dieselbe von Blavignac vollständig unbenützt geblieben ist; statt seines dickleibigen, jeder Illustration entbehrenden und sich oft in wenig fruchtbaren Spekulationen ergehenden Werkes hätte er bei seiner Liebe zu dem Gegenstande und seiner seltenen Befähigung in der zeichnerischen Darstellung des Details eine Arbeit liefern können, die zu Otte's auch nicht genügend illustrierter Schrift eine dankenswerte Ergänzung geboten und damit selbst wieder weiteren Forscherkreisen Anregung gegeben haben würde.[1]) Denn daß eine Untersuchung der Glocken, die auf schweizerischen Thürmen hängen, auch für die Kunst noch manche Ausbeute bringen wird, das geht aus den oben genannten Aufzeichnungen, wenn ihr Schwerpunkt auch nach anderer Richtung hin liegt, doch klar genug hervor. Sie lassen zugleich erkennen, daß der Ertrag einer eingehenden, den gesammten schweizerischen Glockenbestand umfassenden Untersuchung einer ganzen Reihe von Wissensgebieten zu Gute kommen würde. Abgesehen von der Bereicherung, die an erster Stelle die Glockenkunde selbst erführe, würde besonders der Orts- und Familiengeschichte ein reicher Gewinnanteil zufallen. „Glocken," so hebt Schubert in seinem Werke über die Glocken Anhalts mit Recht hervor, „sind Denkmäler aus Erz und als solche geschichtliche Zeugen verschiedenster Zeiten, Geschlechter, Ereignisse, Personen, zum Teil aus ferner Vergangenheit, vielleicht für ferne Zukunft." „Jenes unscheinbare Glöckchen hat wohl schon geläutet, als den heidnischen Vorfahren das Evangelium gepredigt worden ist; dieses hat frommen Klosterleuten zu Matutin und Vesper geklungen. Jene ist die majestätische Feiertagsglocke, die nur an hohen Festen erschallt, diese die Armsünderglocke, die unglücklichen Verbrechern zum letzten Gange geläutet. Jene ist die Widmung eines nun schon längst ausgestorbenen edlen Geschlechtes und diese, jüngst erst erhöht, . . . weckt die Frage, was werden die Geschlechter erfahren, denen sie mit ihrem Schallen dienen wird." [2])

Daß die Glocken trotzdem verhältnismäßig selten zum Gegen-

[1]) Blavignac. La cloche. Etudes sur son histoire et sur ses rapports avec la société aux différents âges. Genève 1877.

[2]) Schubert, Die Glocken im Herzogtum Anhalt. Ein Beitrag zur Geschichte und Altertumskunde Anhalts und zur allgemeinen Glockenkunde. Dessau, 1896. Vorwort. S. IX und VIII. (Litteraturübersicht — Ergänzung zu Otte — S. XIV—XVII.)



stande des Studiums gemacht werden, erklärt sich nun freilich leicht genug: es sind die großen Schwierigkeiten, die sich auf diesem Arbeitsfelde dem Forscher entgegenstellen. Es ist, so sagt Schubert aus persönlicher Erfahrung, und er wird dabei keinen Widerspruch finden, „eine mühsame, beschwerliche Arbeit, von Ort zu Ort durch's Land zu wandern, auf Stiegen und Leitern, ja am Balkenwerk emporzuklimmen, umschwirrt von Tauben und Raben, . . . die mit jahrhundertaltem Staube bedeckten Glocken zu säubern und zu untersuchen und in unbequemer, oft gewagter Stellung Abdruck von Bild und Schrift zu nehmen."[1]) Diese Aufzählung der Mühseligkeiten ist sogar noch einer beträchtlichen Erweiterung fähig, aber es sind doch alles nur kleine Beschwerden, die reichlich aufgewogen werden durch den eigenartigen Reiz, den gerade diese Arbeit bietet, und der immer auf's neue empfunden wird, so oft eine interessante Glocke gewissermaßen neu entdeckt wird.

Und auch nach einer andern Richtung noch bringt die aufgewendete Mühe reichliche Frucht. Die Wertschätzung unserer nationalen Kunst ist allmählig Allgemeingut geworden; eine Veräußerung oder Vernichtung ihrer Erzeugnisse, die noch vor wenigen Jahrzehnten kaum beachtet worden wäre, findet jetzt in den weitesten Kreisen Widerspruch. Eine Ausnahme machen nur die Glocken. Jahraus jahrein wandern noch immer formvollendete, künstlerisch oder historisch bedeutsame Glocken, und zwar häufig unter den nichtigsten Vorwänden, in den Schmelzofen. Das beste Mittel, auch auf diesem Gebiete der Zerstörung ein Ziel zu setzen, zu retten, was noch zu retten ist, liegt darin, die durch Alter, durch geschichtliche Bedeutung oder künstlerischen Schmuck ausgezeichneten Glocken zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und sie damit dem wirksamen Schutze der öffentlichen Meinung zu unterstellen.

Aber nur durch das Zusammenwirken Vieler kann das Ziel erreicht werden und mancher Vorarbeit bedarf es noch, bis die Geschichte der schweizerischen Glockengießerkunst geschrieben werden kann. Einen kleinen Baustein zu einem solchen Werke biete ich hier in der Beschreibung der Glocken von Freiburg; möge dieselbe dazu beitragen, daß diesen Schöpfungen der schweizerischen kunstgewerblichen Thätigkeit eine erhöhte Beachtung zu Teil werde.

[1]) Schubert a. a. O. S. VII.

1. Die Kollegial- und Hauptpfarrkirche St. Nikolaus.

Die im Jahre 1512 zur Kollegialkirche erhobene Hauptpfarrkirche St. Nikolaus steht an der Stelle einer älteren, 1182 geweihten Kirche. Der Neubau wurde um 1283 begonnen, aber so langsam betrieben, daß er erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts vollendet war. Noch länger zog sich die Fertigstellung des großen Thurmes hinaus, sie erfolgte erst im letzten Dezennium des Jahrhunderts. [1])

Mit dem Voranschreiten des Thurmbaues trat man dann auch an die Vervollständigung des Geläutes heran. Unter dem 27. September 1482 enthält das Ratsmanual von Freiburg folgende Eintragung: Est ordonné par Messeigneurs que a leure de Dieu et de la glorieuse vierge Marie lon doit commencier de faire la grosse cloche sur ceste caresme (16. Februar — 29. März 1483) et que lon doit escripre a meister Ludwig Peyer de Basle quil viegne icy por menar la terre sur la place devant livert et que icelle il lapparilloit et mette a point affin que sur la dite caresme il commencoit. [2])

Die Glocke wurde im Jahre 1484 gegossen und auf den Namen Maria geweiht. Ihr Gewicht betrug 115 Zentner. [3])

Trotz der beträchtlichen Größe, welche dieser Gewichtsangabe gemäß die Glocke gehabt hat, genügte sie doch nicht dem durch

---

[1]) Die geschichtlichen Nachrichten über St. Nikolaus und die übrigen Gotteshäuser sind übersichtlich zusammengestellt bei Dellion, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg. VI° vol. Fribourg 1888. Zur Baugeschichte der Kirchen, soweit sie mittelalterlichen Ursprunges sind, vergl. Rahn, Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler, Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, 16. Jahrgang, Zürich 1883, S. 392, 416, 446 und 469.

[2]) Ratsmanual Nr. 6 p. 94.

[3]) Chronique Gurnel (Bibl. économ. Fribourg, D. 407) S. 12*b*.

Digitized by Google

die glückliche Vollendung des Nikolausthurmes gehobenen stolzen Bewußtsein der Freiburger Bürger. Noch vor dem Ablaufe des Jahrhunderts, 1497 uf Johannis et Pauli (26. Juni) wurde ein Beschluß gefaßt, der die Beschaffung von Geldmitteln für die Erstellung einer noch größeren Glocke in die Wege leiten sollte: Ist geordnet, das man ein grosse gloggen mache, dazu haben min Herren ein pension gelassen. [1])

Im Jahre 1505 war man so weit, um an die Ausführung des Beschlusses herantreten zu können.

Frytag vor Palmarum (14. März). Der Rath, dorzu min Herren Bürger . . . . [2]) von der metzger und glogen wegen.

. . . . der gloggen halb ist geraten, das man umb den meister bestell, der zu Muntpelgart (Montbeliard) ist, und soverr die zwo gross büchsen guits zügs sind, so sol man die angryffen und brechen und ich (Nikolaus Lombard, Staatsschreiber und Kirchmeister von St. Nikolaus) domit den übrigen züg bestellen und kouffen, [3])
und ferner im gleichen Jahre

uf Zinstag nach Jubilate (15. April) der Rath, dorzu min Herren die XL (Sechziger) [4]) . . . der gloggen halb ist angesechen den zweyn meistern von Bisantz die zuo machen, wie die abrednüss wyst, die sie haben. [5])

Eine Woche später wird beschlossen, das zum Glockenguß benötigte Metall zu bestellen:

uff Montag vor Jeorii (21. April). Rath dorzu min Herren die LX. Züig zu den gloggen. An die Herren der gesellschaft zu Memmingen, das si min Herren wellen ver-

---

[1]) Ratsmanual Nr. 15 p. 1. Die Standespersonen verzichteten also zu Gunsten der Beschaffung einer großen Glocke auf ein Jahresgehalt (Le vieux mot de pension, so bemerkt Räblé, ne signifiait alors pas autre chose que la paye annuelle d'un employé, comme les Allemands disent: Jahresgehalt. Vgl. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, 16. Jahrgang, Zürich, 1883, S. 422, No. 1.)

[2]) Das ist der kleine und der große Rat.

[3]) Ratsmanual Nr. 22, S. 79.

[4]) Also der kleine Rat und der Sechziger Rat.

[5]) Ratsmanual Nr. 22, S. 87.

Digitized by Google

schaffen um CLX Zentner guots Kupfers und um XLVIII Zentner engelsch Zins zuo ir gloggen und in das fürderlich zuo schicken, dessglichen si an L marck Silbers, das werden inen min Herren erberlich zallen. [1])

Am 26. Mai 1505 war die Arbeit schon im Gange; dies beweist ein Ratsbeschluß, der Unbefugten den Zutritt zur Gießstelle unter Strafe verbietet:

Rat, dorzu min Herren burger von der gloggen wegen: und ist geraten, welher über die schranken gat, der nüt wurcket, oder derzue nüt ist geordnet, daz der umb III ℔ buss an gnad gestrafft werde oder in gevängknuss gelegt werde.[2])

Eine Ausführungsbestimmung hierzu ergeht am Zinstag nach Allexy (22. Juli), (Rath) und dorzu min Herren burger von der guss der gloggen wegen: und ist angesechen, das niemans in der schrangken gang dann Herr Schultheis (Petermann von Faucigny), Herr Dietrich (v. Englisberg), Arsent, Reiff, Krummenstollen, Stoibi, Vöguilli und ich (Nikolaus Lombard) der Räten und die vier Vänner, und dorzu die sind, so do helfen söllen. Welcher sunst dorüber gat, der sol an gnad um X libras gestrafft werden, ist er aber arm, so sol 1 tag und 1 nacht inliegen. [3])

Nicht ganz verständlich ist der nun folgende Beschluß, gefaßt uff Magdalenas (22. Juli) (Rath) dorzu min Herren burger von der gloggen wegen: und ist geraten worden dass man die wider mach. [4])

Ueber den Glockenguß selbst enthalten die Manuale keinen Vermerk. Aus der auf der großen Glocke enthaltenen Inschrift geht aber hervor, daß dieselbe am 31. Juli 1505 gegossen worden ist.

Die zweite der großen Glocken enthält keine Zeitangabe, bezw. sie ist, wenn sie, wie zu mutmaßen, vorhanden gewesen, jetzt in Folge von argen Gußfehlern nicht mehr erkennbar.

---

[1]) Ratsmanual Nr. 22, S. 90.

[2]) Ratsmanual Nr. 22, S. 96.

[3]) Ratsmanual Nr. 23, S. 4.

[4]) Ratsmanual Nr. 23, S. 5. Die Worte „dass man“ sind unsicher, aber kaum anders zu deuten.

Digitized by Google

Da nun aber aus der noch erhaltenen Weiheurkunde hervorgeht, daß zwei Glocken für St. Nikolaus gegossen worden sind, so kann sich der Beschluß von

Zinstag nach Nativitatis mariae (9. Sept.), (Rat) dorzu min Herren burger von der nüwen anderen gloggen wegen, und ist geraten, das man sie giess,[1])

nur auf die zweite Glocke beziehen und ist damit auch wohl der Beschluß vom 22. Juli in Verbindung zu bringen.

Zwei Beschlüsse beschäftigen sich dann noch mit der Aufhängung der Glocken.

1505 Mentag vor Thome (15. Dezember). Der glocken halb ist beslossen, dass man jetz glych hinuff henck in namen Gottes.[2])

Daß die Arbeit zur Zufriedenheit des Rates ausgeführt worden ist, bezeugt dann folgende Eintragung:

1506 Zinstag nach Invocavit (3. März). Man sol meister Steffen den gloggenhengker ein offen brief geben, wie min Herren an sinem werk ein gut genügen haben.[3])

Die auf die Beschaffung und den Guß der beiden großen Glocken bezüglichen Beschlüsse finden eine Ergänzung in den Seckelmeisterrechnungen von Freiburg. Ich gehe darauf unten des näheren ein.

Diese beiden Glocken, deren Entstehung von der ersten Planfassung bis zu ihrer Aufhängung im Nikolausthurm sich an Hand der Ratsakten hat verfolgen lassen, stehen in dem aus 13 Glocken bestehenden Geläute der Nikolauskirche ihrer Größe nach noch jetzt an erster Stelle; mit ihnen hängen im ganzen elf Glocken im Thurm, die beiden andern sind im Dachreiter untergebracht.

Die Glocken im Thurme.

Die im Thurme vorhandenen Glocken sind in drei Stockwerke verteilt. Im unteren Geschosse hängen die beiden großen Glocken

---

[1]) Ratsmanual Nr. 23, S. 14.

[2]) Ratsmanual Nr. 23, S. 34.

[3]) Ratsmanual Nr. 23, S. 53.

Digitized by Google

I die Sions- oder Marienglocke
II die Katharinenglocke.

Im mittleren Geschosse hängen neben und über einander
III die Barbaraglocke
IV die Stundenglocke
V die Primglocke
VI die Gambachglocke
VII und VIII die Sigristenglocken
X und XI die Choralistenglocken.

Im obersten Geschosse endlich befindet sich nur
IX die Sterbe- bezw. Totenglocke.

Die vorgesetzten römischen Zahlen bezeichnen die Reihenfolge in der Größe der Glocken; sie soll auch dem üblichen Brauche entsprechend für die Beschreibung maßgebend sein. Die einzelnen Glocken sind außerdem noch mit durchlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet.

1) **I. Sions- oder Marienglocke**

D (unterer Durchmesser) = 2,20 m
H (Höhe, in schräger Linie bis zur Haube gemessen) = 1,65 m.
d (Stärke im Schlagring) = 0,165 m.

Am oberen Rande, dem Halse, umgeben die Glocke drei von Reifen eingefaßte Inschriftzeilen, die aber nicht unmittelbar aneinander stoßen, sondern durch leere Streifen von einander abgetrennt sind. Unter der unteren Zeile zieht sich noch ein schmaler Streifen hin. Die Gesammthöhe dieser Inschriftenzone beträgt 20 cm, davon entfallen je 4 cm auf die beiden oberen Schriftbänder, auf das untere aber nur 2 cm. Der Beginn der Inschriften liegt in den drei Reihen genau übereinander; er wird oben bezeichnet durch eine weisende Hand, in der Mitte durch ein Kreuz, unten durch eine Kreuzigungsgruppe (vgl. Fig. 1 u. 2).

Die Inschrift, von der sich die beiden ersten Zeilen metrisch in verschiedener Weise lesen lassen, hat folgenden Wortlaut:

Digitized by Google

Obere Zeile:

summo regi tuba tinniens ju...a voce laudem clangere domino fusa nomine syon annis partu cristi fluxis mille quingentis quinq; et mensis juli diem ultimum vidi | aura nübis tuibide meo solvitur sono

Mittlere Zeile:

prec. pyt hodori virginis agate simul tibi nicholai honor inclite presul pastor eterne tuis semper fidus adjutor tuo quos nitaris fove auxiliaris huic ad ethera ducas verum terre syon | consummatum est

Untere Zeile:

quot et fruantur ro.... bes..... s atque vero petrus monturiolis artifices mei et come sit servus hujus inclite urbis nicholaus lumbert auctor hujus fabrice | laudate dominum omnes gentes laudate omnes gentes.

Gußfehler, Schreib- und Satzfehler setzen der Lesung einige Schwierigkeiten entgegen. Die Punkte bezeichnen die Stellen, an denen in Folge von Gußfehlern die Buchstaben entweder gar nicht mehr vorhanden oder nicht mit Sicherheit lesbar sind. Die Zahl der eingesetzten Punkte entspricht der nach Maßgabe des Zwischenraumes mutmaßlich in Wegfall gekommenen Buchstabenzahl.

Die erste Zeile hat nur in ihrem vierten Worte einen Gußfehler; der dadurch verdeckte Raum bietet nur für zwei größere oder drei kleinere Buchstaben Platz, es kann deshalb, da abgesehen von der Zahl quinque Abkürzungen nicht angewendet sind, nur die Ergänzung zu juncta vorgenommen werden, welches Wort in Verbindung mit voce einen richtigen Sinn gibt. In der zweiten Zeile ist bloß der fünfte Buchstabe des ersten Wortes undeutlich; es ist aber doch soviel davon erhalten, daß mit Wahrscheinlichkeit auf den Buchstaben e geschlossen werden darf. In der unteren Zeile liegt der Name des an erster Stelle genannten Gießers im Fehlgusse. Erkennbar sind nur die angegebenen ersten Buchstaben und im zweiten Worte, der Herkunftsbezeichnung, auch noch der letzte Buchstabe.

Digitized by Google

Zahlreicher als die Gußfehler sind die Schriftfehler, aber auch sie finden ohne Schwierigkeit ihre Berichtigung. In der ersten Zeile ist statt tinuiens zu lesen tinniens; in dem Worte nubis ist der Buchstabe u aus zwei Buchstaben ii gebildet, statt des sinnlosen tuibide kann nur fulgide ergänzt werden. Welche Fehler in dem Einleitungswort der zweiten Zeile unterlaufen sind, muß dahingestellt bleiben, vielleicht ist die Inschrift auch nicht ganz vollständig. Statt hodori ist natürlich honori zu lesen; für tuo, wenn mit ducas in Zusammenhang zu bringen, tuos zu setzen und statt huic gibt nur hinc einen Sinn. In der dritten Zeile wäre endlich come zu comes zu ergänzen.

In der Uebersetzung lautet demnach die Inschrift:

1. „Dem höchsten König, dem Herrn, als klingende (tinniens) Posaune mit harmonischer (juncta) Stimme Lob zu singen, bin ich unter dem Namen Sion gegossen, als nach Christi Geburt 1505 Jahre verflossen waren; den letzten Tag des Juli habe ich gesehen. Der Hauch der blitzbringenden (fulgidæ) Wolke wird durch meinen Schall gebrochen.

2. (Die Glocke soll ertönen) zu Ehren der Jungfrau Agatha, und zugleich dir zur Ehre, Nikolaus, berühmter Vorsteher, ewiger Hirt, der du den Deinigen immer ein treuer Helfer bist; sie, die du unterstützen, begünstigen, beschirmen mögest, führe von hier (hinc) hinauf zum wahren Sion der Erde. Das Werk ist vollendet.

3. Und daran mögen sich erfreuen Ro.... Be.....s und auch Petrus Mouturiolis, die mich verfertigt haben, und ihr Genosse (comes) möge sein der Diener dieser berühmten Stadt, Nikolaus Lumbert, der Verwalter dieser Kirche [1]). Lobet den Herrn alle Völker, lobet ihn alle Völker.

[1]) Auctor hujus fabricæ ist wohl nicht mit dem Glockengusse, sondern mit dem von Lumbert bekleideten Amte des Kirchmeisters von St. Nikolaus in Verbindung zu bringen. Nikolaus Lumbert (oder Lombard) Sohn des Jakob, Bürger von Freiburg, war im Jahre 1490 als Notar angenommen. Von 1490—1500 war er Mitglied des Rates der Sechziger, 1501—1509 Mitglied des Kleinen Rates oder Staatsrates, und von 1512—1514 wieder Mitglied des Rates der Sechziger. Er war Gerichtsschreiber in den Jahren 1490—92, Staatsschreiber vom Jahre 1493—1514; als Baumeister von St. Nikolaus wird er genannt von 1491—93, als Kirchmeister 1495 bis zu seinem am 16. Dezember 1514 erfolgten Tode. Im Jahre 1499 war er als Gesandter der Eidgenossen beim Hofe des Königs von Frankreich.


Digitized by Google

Die Buchstaben sind als gotische Minuskel gebildet [1]) und in Wachs über vertieften Formen hergestellt worden. [2]) Leicht heraustretendes Rankenornament dient zum Schmucke und zur schärferen Unterscheidung der einzelnen Buchstabencharaktere. (Fig. 2 u. 3).

Jedes Wort wird von dem andern durch ein Täfelchen getrennt, dessen Ornament in seinem Hauptzuge eine S förmige Linie zeigt und in dem Charakter der spätmittelalterlichen Zierschrift gehalten ist. Neben ganzen Tafeln erscheinen auch solche von halber Breite; bei der Verteilung der ganzen und halben Täfelchen ist aber weder an den Satz- noch an den Versbau angeschlossen worden.

Im übrigen ist der ornamentale Schmuck der Glocke in engen Grenzen gehalten. Ein solcher tritt in der untern Inschrift-

---

[1]) Die Sitte, für die monumentalen Schriften, also auch für die Glockeninschriften, statt der Majuskeln sich der Minuskeln zu bedienen, ist etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Uebung gekommen. Vgl. Schönermark, a. a. O. S. 17.

[2]) Die Verzierung der Glocken mittels Wachsfäden, die erst beim Anheften auf das sogen. Glockenhemd zu Buchstaben oder Zierraten modelliert wurden, datiert schon aus dem 12. Jahrhundert (Beispiele bei Schönermark a. a. O. Blatt 1. Abb. 18—21), aber erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts fing man damit an, die Glockenschrift in der Weise herzustellen, wie sie seitdem beibehalten ist. Dieselbe bestand darin, daß man die Buchstaben in Wachs bildete und fertig dem Glockenhemde aufklebte. So leicht diese Erfindung scheint, bemerkt Schönermark, „sie war eben um nichts leichter oder schwerer als im folgenden Jahrhundert die der Buchdruckerkunst; man verstand längst Bilder zu drucken, ehe Gutenberg sein erstes Buch verfertigte.“ „Auffallend und bezeichnend für die Nachlässigkeit und Geringschätzung, mit der die Archäologie der Glocken betrieben wurde, ist es,“ so hebt nach derselben Richtung hin Nordhoff hervor, „wenn man bis jetzt in der Entwicklungsgeschichte der Type vom Briefdruck bis zur beweglichen Lettern einerseits und beim historischen Verfolg der gedruckten Initialen, gravierten Metallplatten und Holzmodeln bis zum mechanisch-vervielfältigenden Gebrauch behufs des Holzschnitts und Kupferstichs anderseits die Lettern und Formen der wandernden Glockengießer unter den Vorläufern des Buch- und Bilddruckes ganz übersehen hat; denn der Glockengießer führte doch Formen für Blumen, Kränze, Punkte und andere Zeichen zum Eindrücken in die Form und zum Abdruck im Guß — und ebenso alle Buchstaben des Alphabets, natürlich in den Zügen der Zeit, bei sich, um sie entweder einzeln zu gebrauchen oder zu Worten zu komponieren. Dies Verfahren entsprach dem Buch-, jenes dem Bilddruck.“ (Die kunstgeschichtlichen Beziehungen zwischen dem Rheinlande und Westfalen. Bonner Jahrbücher, LIII und LIV, Bonn 1873, S. 96.)

Digitized by Google

zeile auf, wo er zur Ausfüllung des von der Inschrift selbst nicht in Anspruch genommenen Raumes verwendet ist. Das Ornament bildet, wie die Abbildung, Fig. 2 zeigt, in flach gestrecktem, wellenförmigen Verlaufe eine Rebenranke, bei der immer je eine Traube und ein Blatt nach oben oder unten gerichtet die Leerräume ausfüllen.

Dasselbe Rankenmuster findet dann weitere Verwendung bei dem Ornamentstreifen, mit dem die Glocke an ihrem unteren Rande verziert ist.

Es spricht nicht für ein feines künstlerisches Empfinden der Artifices, daß ein 30 cm hohes, am untern Rande des Mantels angebrachtes Kreuz mit Benutzung eben desselben Rankenmotivs zusammengesetzt ist. Nicht nur die vier Stufen, auf denen es sich erhebt, sondern auch die Kreuzbalken sind in dieser Weise gebildet; der Hauptbalken ist dabei aus zwei Stücken derart zusammengefügt, daß die Ranke eine in einem Zuge verlaufende Linie bildet. Dieses Kreuz ist der einzige Schmuck, den die Mantelfläche erhalten hat (Fig. 4).

Der figürliche Schmuck der Glocke beschränkt sich auf sechs Reliefs, die inmitten der untersten Inschriftzeile angebracht sind. Sie sind zur Hälfte in der Kreisform, zur Hälfte als oblonge Rechtecke gebildet und so verteilt, daß immer ein Rundbild auf ein rechteckig umrahmtes folgt. Ein Relief in der Rechteckform bildet den Anfang der untersten Zeile; es stellt den gekreuzigten Heiland dar, zu seinen Seiten die Gottesmutter und den Lieblingsjünger. (Fig. 2 u. 5). Das folgende Rundmedaillon mit geriffeltem Rand zeigt im innern Felde unter einem Baldachin thronend eine Bischofsfigur, offenbar den hl. Nikolaus, den Kirchen- und Stadtpatron, als solcher auch noch ausdrücklich gekennzeichnet durch das zu seinen Füßen angebrachte Freiburger Wappenschild. An die obere kleeblattförmige Baldachinbekrönung schließen sich nach auswärts gebogene Fialen an. Zwei senkrechte fialengekrönte Pfosten an den Seiten ergänzen die umrahmende Gesammtarchitektur im Sinne eines aufgeklappten Flügelaltares; die Flügelbilder stellen zwei weibliche Heiligengestalten, die eine mit einem thurmartigen Gefäß, die andere mit dem Schwert, Barbara und Katharina, dar (Fig. 6).

Das nun weiter folgende Relief zeigt die sitzende Muttergottes mit dem Kinde. Die Umrahmung bildet ein konsolen-

Digitized by Google

getragener Schrein, dessen mit Fialen bekrönte Seitenflächen und Baldachine in perspektivischer Darstellung gegeben sind. (Fig. 7). Das zweite Rundmedaillon wiederholt die Nikolausdarstellung des ersten ohne jede Abweichung.

Das folgende Relief gibt in der Figur des hl. Michael ein neues Bild. Der Engel steht in stolzer aufrechter Haltung mit weit ausgespannten Flügeln da, in der Rechten die Kreuzeslanze, die er dem zu Füßen ausgestreckten Drachen in den Rachen stößt. Die figürliche Darstellung füllt hier die Bildfläche so aus, daß auf eine weitere Architekturumrahmung verzichtet wurde. (Fig. 8). Das den Abschluß bildende Rundbild endlich ist wiederum eine Wiederholung der beiden andern mit dem Bilde des hl. Nikolaus.

Genau senkrecht über der Mitte des Reliefs, welches am Beginn der untersten Inschriftzeile angeordnet ist, steht im Anfange der Mittelzeile das mit Zierlinien umrahmte, schlank gebildete Kreuz und darüber, wiederum genau in der Mitte, die ähnlich eingefaßte, mit dem Zeigefinger nach oben weisende Hand des obersten Schriftbandes. (Fig. 2). Das Anbringen einer weisenden Hand statt des Kreuzes entstand, so bemerkt Otte,[1] „im 17. Jahrhundert in evangelischen Landen, wohl um jeden katholisierenden Schein zu vermeiden." Daß diese Absicht gelegentlich den Ersatz durch eine weisende Hand veranlaßt hat, mag richtig sein. Daß die Sitte aber nicht darin ihren Ursprung haben kann, beweist die große Freiburger Glocke. Könnte der Umstand, daß die zweite Zeile mit einem Kreuze beginnt, hier zum Anbringen der Hand geführt haben, so lag dieser Anlaß bei einer 1505 von denselben Meistern für Plaffeyen gegossenen Glocke nicht vor, wo die große nur einreihige Inschrift ebenfalls mit einer nach oben weisenden Hand beginnt. Eine im Jahre 1578 für das Prämonstratenser-Kloster in Marsing erstellte, jetzt zu Freiburg in der Kollegiumskirche befindliche Glocke hat ebenfalls die und zwar hier auf den Anfang der Schrift weisende Hand. Da bei diesen dem 16. Jahrhundert angehörigen Glocken an die Absicht, einen katholisierenden Schein zu vermeiden, gar nicht zu denken ist, so geht daraus hervor, daß die Anordnung einer Hand statt des Kreuzes nicht in konfessionellen Gegensätzen ihren Ursprung hat.

[1]) Otte a. a. O. S. 120.

Digitized by Google

Die Henkel der Glocke sind senkrecht gerippt.

Die Angabe der Ratsmanuale über die für den Guß der Sionsglocke beschafften Metalle gibt noch Anlaß zu einer allgemeinen Bemerkung; sie betrifft den vielumstrittenen Silberzusatz zur Glockenspeise. „Das alte Glockengut, die Glockenspeise, bestand", so bemerkt Otte, aus einer Legierung von Kupfer und Zinn, und die Erzählung des St. Galler Mönchs[1]) von einem Glockengießer, welcher von Karl dem Großen, um eine Glocke von vorzüglichem Tone gießen zu können, außer vielem Kupfer mindestens 100 Pfund Silber, welches er hernach unterschlug, erbat, scheint die Quelle der unzähligen Sagen von silbernen oder mit Silber legierten Kirchenglocken zu sein, obwohl letzteres in der That in einzelnen Fällen geschehen sein mag." [2]) Aehnlich äußert sich Böckeler. „Wenn man" so sagt er, „vielfach der Ansicht ist, daß der alten Glockenspeise zuweilen edlere Metalle (Gold, Silber u. s. w.) beigemischt wurden, so beruht dies meist auf Irrtum; wohl verstand man früher nicht die Ausscheidung dieser Metalle aus Kupfer und Zinn, wohl mag man hie und da aus Opfersinn Schmucksachen und Goldmünzen in das Metall geworfen haben,.... wohl mag man Gold- und Silbermünzen in den Mantel hineingeklebt haben, die denn später auf der Glocke fest waren, aber daß man zur Verbesserung des Tones edlere Metalle angewendet habe, ist nicht erwiesen und beruht fast lediglich auf der oben berührten Sage von dem betrügerischen Glockengießer unter Karl dem Großen." [3]) Dies wird von Böckeler an anderer Stelle dann auch noch weiter begründet: „Die Beimischungen von Blei, Zink, Eisen, Wismuth, Nickel, Antimon, ja sogar Silber dürften mehr zufällig sein als Begleiter und theilweise Verunreiniger des Kupfers. So haben z. B. die (sächsischen) Mansfelder Kupfererze ziemlich bedeutenden Silbergehalt. Da dieses Silber erst in den letzten Dezennien ausgebeutet und zur Prägung von Münzen („Segen des Mansfelder Bergbaues") verwandt wird, so blieb dasselbe früher im Kupfer." [4])

Da Umstände ähnlicher Art auch anderwärts vorgelegen

---

[1]) De Carolo M. 1, 29 bei Pertz, Monumenta, 2, 744.

[2]) Otte a. a. O. S. 70.

[3]) Böckeler, Beiträge zur Glockenkunde, Aachen 1882, S. 10.

[4]) Böckeler, wie vor, S. 112.

Digitized by Google

haben werden, so ist eine geringe Beimischung von Silber, wo sie gefunden ist, allerdings durchaus nicht beweisend dafür, daß zur Verbesserung des Tones absichtlich beim Guße Silber zugesetzt worden sei. Aber es ist sicherlich zu weitgehend, wenn gesagt wird, daß es „trotz der genauesten Untersuchungen noch nie gelungen, in einer alten Glocke, auch nur eine Spur Silber zu entdecken.“ [1])

So wird von Blavignac mitgeteilt, daß die Analyse einer Glocke von Carouge bei Genf bei 78 Teilen Kupfer und 22 Teilen Zinn auf das 238 Pfund betragende Gesammtgewicht der Glocke eine Beimischung von „18 onces d'argent à 993 milièmes“ ergeben habe,[2]) und Viollet-le-Duc berichtet, daß die während der französischen Revolution aus eingeschmolzenen Kanonen angefertigten Sousstücke thatsächlich einen, allerdings nur sehr geringen, Silbergehalt aufweisen.[3]) Diesen Untersuchungsergebnissen kann aber aus dem von Böckeler angeführten Grunde eine entscheidende Bedeutung um so weniger beigemessen werden, als die Untersuchungen gerade bei solchen Glocken, die als stark silberhaltig gelten, ein negatives Ergebnis geliefert haben. So ergab eine im Jahre 1830 an einer aus dem 13. oder 14. Jahrhundert stammenden Glocke von Rouen angestellte Analyse das Fehlen jeder Silberbeimischung, während man allgemein geglaubt hatte, daß bei ihr das Silber vorwiege,[4]) und eine im Jahre 1849 an ihrer

---

[1]) Ruetschi u. Cp., Anfertigung von Kirchengeläuten und deren Unterhalt. Aarau, 1890, S. 13. Ganz ähnlich äußert sich Bergner (Zur Glockenkunde Thüringens, Jena 1896, S. 91), der den Silberzusatz in das Reich der Sage verweist, die „in keinem Falle durch chemische Untersuchung bewiesen“ worden sei.

[2]) Blavignac a. a. O., S. 365.

[3]) Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XIme au XVIme siècle, III, S. 284: Il est certain qu'aujourd'hui on a renoncé à jeter de l'argent dans le fourneau des fondeurs de cloches, et nous sommes assez disposé à croire qu'autrefois il en entrait plus dans la bourse de ces industriels que dans leurs creusets, car nos sous, dits de métal de cloches, et façonnés, à la fin du dernier siècle, avec les débris de ces instruments, ne contiennent qu'une très faible partie d'argent; cependant il s'y en trouve.

[4]) Blavignac a. a. O. S. 364: . . . passait aux yeux de tout le monde pour une cloche où l'argent dominait.

Digitized by Google

Schwesterglocke vorgenommene Untersuchung lieferte dasselbe Ergebnis.[1]) Ganz gleich war das Resultat der Untersuchung, der die 1659 umgegossene Marienglocke des Aachener Münsters im Jahre 1881 unterzogen wurde.[2])

Aber trotzdem ist es irrig, das Zusetzen von Silber in den Bereich der Sage zu verweisen. Es ist freilich richtig, daß Theophilus, der Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts die Schedula diversarum artium verfaßte,[3]) von einem Silberzusatz zur Glockenspeise nichts vermerkt. Dem Kupfer, so gibt er dort vielmehr ausdrücklich an, werde ein Fünfteil Zinn beigemischt und jenes Metall daraus bereitet, aus dem man Glocken macht.[4]) Die Angaben der Schedula finden nun aber eine Ergänzung in dem demselben Theophilus zugeschriebenen[5]) Breviarium diversarum artium Theophili[6]), welches unter Nr. 24 und 26 folgende Eintragungen enthält:

---

[1]) Blavignac a. a. O. S. 365. Otte, Glockenkunde, S. 71.

[2]) Böckeler a. a. O. S. 142.

[3]) Schedula diversarum artium des Mönchs Theophilus (Rugerus). Sammt den Fragmenten und den übrigen Schriften desselben. Uebersetzt und mit Einleitung versehen von A. Ilg. (Quellenschriften zur Kunstgeschichte VII) Wien 1874. In der Einleitung verbreitet sich Ilg in ausführlicher Weise über den Verfasser der Schedula und die der Ausgabe zu Grunde liegenden Texte. Vgl. dazu Otte, Glockenkunde — Bruchstück a. a. O. S. 49, N. 26.

[4]) Theophilus c. 62, Ausgabe von Ilg, S. 264—265: Huic cupro taliter fuso quinta pars stagni admiscetur, et conficitur metallum, quo campanae funduntur. In Kapitel 84 (Ilg, S. 324, 325) wird die Angabe über das Mischungsverhältnis wiederholt: quatuor partes sint cupri et quinta stagni. Wenn Otte, Glockenkunde S. 70 hierzu bemerkt: „in dem offenbar von einem anderen Verfasser herrührenden Kapitel (84) ... ist mißverständlich von 4 Teilen Kupfer und 5 Teilen Zinn die Rede, so hat er sich offenbar von der unrichtigen Ilg'schen Uebersetzung („es seien vier Teile Kupfer und fünf Teile Zinnes") leiten lassen; der lateinische Text, der „auf vier Teile Kupfer einen fünften Teil Zinn" verlangt, stimmt mit Kapitel 62 vielmehr vollständig überein.

[5]) Hierfür entscheidet sich Ilg; vgl. Ilg. a. a. O. S. XXIX, wo auch die abweichenden Ansichten gewürdigt werden. Die Autorschaft des Breviariums bezw. die Identität der beiden Theophilus ist hier übrigens von nebensächlicher Bedeutung, da an dem hohen Alter des Breviariums nicht gezweifelt wird.

[6]) Dasselbe ist zuerst abgedruckt im Lumen animae; über dessen verschiedene Ausgaben — die erste 1474 oder 1477 — vgl. Ilg XXVI ff. Bei Ilg im lateinischen Texte und in der Uebersetzung S. 360 ff.

„Alle Metalle erzeugen, wenn sie mit Silber und Gold gemischt werden, stärkere und schärfere Töne als gewöhnlich. Dies zeigt sich an den Cimbelen und Glocken."

„Jegliches Metall, wenn es mit Gold oder Silber gemischt wird, erzeugt einen lieblicheren Ton."[1])

Diese beiden Angaben des Breviariums, die meines Wissens bislang noch nicht verwertet wurden, sind von durchschlagender Bedeutung, weil die Ueberlieferungen über die Silberbeimischung damit aus dem Gebiete der Legende herausgehoben und auf eine feste Grundlage gestellt werden, indem sie beweisen, daß man durch Anwendung edler Metalle den Ton verbessern zu können glaubte. Daß dieser Ansicht entsprechend, wenn die Mittel dies gestatteten, aber auch gehandelt wurde, das bekundet die von Seiten der Freiburger Regierung für die Sionsglocke gemachte, aktenmäßig belegte Metallbestellung, in der das Silber in gleicher Linie mit den anderen Metallen, dem Kupfer und Zinn, aufgeführt ist. Es kann deshalb nicht überraschen, wenn bei dem Glockengusse von frommen und opferwilligen Leuten silbernes oder goldenes Geräte und Geschmeide dargebracht wurde, um die Klangfülle des neuen Geläutes zu erhöhen. Daneben kann natürlich recht wohl bestehen bleiben, daß Glockengießer, obgleich von der Nutzlosigkeit dieser Beimischung überzeugt,[2]) den Glauben daran doch genährt und durch besondere Einrichtungen des Ofens dafür Sorge getragen haben, daß das während des Gusses eingeworfene Silber mit der Metallmasse nicht in Berührung, sondern in die Asche kam.[3])

---

[1]) Ilg a. a. O. S. 364. f. und S. 367 f.

[2]) „Ueber die Zweckmäßigkeit resp. Unzweckmäßigkeit der Silberbeimischung verschafft uns," so bemerkt Ruetschi (Anfertigung a. a. O. S. 13) „nachfolgende Thatsache volle Klarheit. In England goß man vor kurzer Zeit vier gleich geformte Versuchsglocken. Die erste Glocke bestand nur aus Kupfer und Zinn; die zweite enthielt etwas Silber, die dritte mehr und die vierte am meisten Silber. Da zeigte es sich, daß die silberfreie Glocke weitaus am klangreichsten war, und daß der Klang sich mit dem Silberzusatz immer mehr verschlechterte."

[3]) Wie dies durch die Bauart des Schmelzofens ermöglicht wird, ist durch Reinwarth (in der Hallischen Encyklopädie von Ersch und Gruber, Sekt. 1, Bd. 70, S. 96) nachgewiesen. Vgl. Otte, Glockenkunde S. 70, N. 1.

Digitized by Google

Die Manualangabe hat auch noch insofern Bedeutung, als sie das Verhältnis der Silberbeimischung feststellt.[1])

Die Mark Silber zu 1/4 Kilogramm, also 50 Mark zu 1/4 Centner gerechnet, ergeben die für die Glocke beschafften Metalle folgendes Legierungsverhältnis:

Kupfer 76,83 % Zinn 23,05 % Silber 0,12 %.[2])

Bei der Beschaffenheit der betreffenden Quellen, bei der Unbestimmtheit des zu Grunde gelegten Maßes und Gewichtes, bei der Schwierigkeit einer richtigen Berechnung des letzteren, bei der überall wahrnehmbaren Neigung endlich, die Größe der Glocken zu übertreiben, dürften, so bemerkt Otte, die wenigsten Nachrichten über Gewicht und Maß ganz zutreffend sein.[3]) Auch die Angabe, die über das Gewicht der Sionsglocke berichtet, ist übertrieben. Sie lautet:

Etienne Felbenagel de Babenhusen a pendu nos deux cloches, dont l'une Marie pèse 200 quinteaux et l'autre Catharine 90 quinteaux.[4])

Der Glockengießer H. Ruetschi in Aarau, der die Glocke darauf hin untersucht hat, schätzt das Gewicht derselben nur auf ungefähr 170 Zentner. Das von der „Gesellschaft" zu Memmingen[5])

---

[1]) Ob die Gießer das von dem Rate beschaffte Silber nun aber auch wirklich der Glockenspeise zugesetzt, oder dasselbe anderweitig verwendet haben, ist freilich fraglich und nur durch eine chemische Untersuchung zu ermitteln.

[2]) Die gegenwärtig meist angewendete Legierung besteht aus 78 Teilen Kupfer und 22 Teilen Zinn. Doch schwankt das Verhältnis des Kupfers zwischen 77—80, das des Zinns zwischen 23—20. Vgl. Böckeler a. a. O. S. 111 f.

[3]) Glockenkunde S. 166.

Als Beleg dafür, daß besonders bei den alten Glocken das Gewicht vielfach zu hoch angesetzt ist, verweist Böckeler (a. a. O. S. 146) auf die Marienglocke zu Aachen, deren Gewicht stets auf 6000 Kilo angegeben wurde, während sich beim Verwiegen herausstellte, daß sie nur 5400 Kilo schwer war. Noch drastischer ist eine von Viollet-le-Duc (a. a. O. S. 287 N. 1) mitgeteilte Angabe: Presque toujours les poids des bourdons ont été exagérés, et les inscriptions qui les mentionnent sur leur parois sont souvent fautives. Ainsi le bourdon actuel de Notre-Dame, qui passe pour peser plus de 32,000 livres, ne pèse en réalité que 13,000 kilogrammes.

[4]) Fontaine, Collection diplomatique, Comptes des trésoriers N° 352, Freiburger Kantonalbibliothek.

[5]) Dem Stadtmagistrate von Memmingen verdanke ich über diese Gesellschaft die Mitteilung, daß damit die Handelsgesellschaft der „Salzfergger",

Digitized by Google

bezogene Metall hatte, abgesehen von dem Silber, ein Gesammtgewicht von 208 Zentner. Da für die fertige Glocke hiervon als Feuerverlust gegen 4 %, also 8—9 Zentner in Abzug zu bringen sind, da ferner das im Kanal zurückgebliebene Metall auf mindestens 20 Zentner, wahrscheinlich aber höher zu veranschlagen ist, so ergibt sich auch hiernach ein mit der Ruetschi'schen Angabe ziemlich übereinstimmendes Gewicht. Mit diesem Gewicht würde die Sionsglocke unter den schweizerischen Glocken nach Größe und Gewicht an dritter Stelle stehen, wenn die von Otte und Böckeler gegebene Uebersicht der größten Glocken[1]) zutreffend wäre. Vor der dort nicht genannten Sionsglocke würde die St. Vinzenzglocke von Bern und die Münsterglocke von Schaffhausen, erstere mit 240, letztere mit 230 Ztn. Gewicht rangieren. Von Ruetschi werden nun aber beide Zahlen für unrichtig erklärt. Zwar bleibt nach seiner Angabe die Berner Glocke mit 208 Ztn. die größte Glocke der Schweiz, während die Glocke von Schaffhausen mit einem Gewicht von nur etwa 100 Ztn. ganz herunterrückt. Die zweitgrößte Glocke der Schweiz, besitzt nach Ruetschi Herisau mit einem Gewichte von 182 Ztn.,[2]) die drittgrößte, fast ebenso schwere, Einsiedeln, und darauf würde dann als viertgrößte die Sionsglocke von Freiburg folgen.

Die Sionsglocke wurde mitsammt der Katharinenglocke am 25. März 1506 durch den Bischof von Lausanne, Aymon de Montfaucon, geweiht. Aus der noch erhaltenen, im Anhange unter Nr. I abgedruckten Weiheurkunde[3]) geht hervor, daß die große

die späterhin unter dem Namen der „Gesellschaft zum goldenen Stern, genannt Pfannenstiel," vereinigt war — meist aber kurzweg die „Gesellschaft" geheißen — gemeint ist; denn diese trieb außer mit Salz auch Handel mit allerlei anderen Dingen. Sie bildete die Zunft der Großkaufleute der ehemaligen Reichsstadt Memmingen. Die von Freiburg gemachte Bestellung bekundet den großen Ruf, den sie genoß.

[1]) Otte Glockenkunde S. 167 und Böckeler a. a. O. S. 144.

[2]) Abweichend von Näscheler-Usteri (Die Glocken, ihre Inschriften und Gießer im Kanton Appenzell, Appenzellische Jahrbücher, 2. Folge, 10. Heft, Trogen 1882, S. 31 und 83), der dieser Glocke nur ein Gewicht von 150 Zentner zuteilt.

[3]) Original im Staatsarchive zu Freiburg. Geistliche Sachen 1506.

Digitized by Google

Glocke auf den Namen Maria geweiht worden ist [1]), und ebenso wird sie in der Angabe über das Gewicht der Glocken genannt. Die Glocke enthält nun aber in ihrer Inschrift selbst die Angabe, daß sie in nomine Syon gegossen sei, und auch unter den Heiligennamen erscheint der Name Maria auf der Glocke nicht. Zum Ueberflusse wird außerdem auch noch in der im Jahre 1511 erlassenen (in der Anlage unter Nr. II mitgeteilten) Läuteordnung ausdrücklich angegeben, die größte Glocke sei zu Ehren des Leidens Christi gemacht worden und habe deshalb den Namen des Berges Sion erhalten.[2]) Daß die Glocke auf den Namen Maria geweiht worden war, wird dort also ganz außer Acht gelassen.

Eine bestimmte Erklärung für diese seltsame Abweichung in der Benennung ist nicht zu geben. Sollte in der Weiheurkunde kein Schreibfehler vorliegen, so muß dem konsekrierenden Bischofe ein nicht zutreffender Name angegeben worden sein oder es muß der Bischof selbst eine Aenderung vorgenommen haben. Wenn spätere Chronisten die Glocke als Marienglocke bezeichnen und sie jetzt auch so genannt wird, so liegen die Gründe hierfür schon näher. Es ist zu beachten, daß die frühere größte Glocke eine Marienglocke war und die Erstellung dieser Glocke mit der neuen Glocke zeitlich sehr nahe zusammenfiel, eine Verwechselung deshalb leicht geschehen konnte. In der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschriebenen Chronik von Freiburg erscheint die große Glocke als Marienglocke; es wird sogar beigefügt, warum ihr dieser Name gegeben ist.[3])

---

[1]) Cimbala duo majora ecclesiae sancti Nycolai dictae urbis noviter facta majus videlicet M a r i a et minus C a t h a r i n a nominibus nuncupata in nomine domini benediximus.

[2]) Unnd diewit wir die grösten gloggen allein zu ere des lydens unnsers lieben Herren Jeshu Christi haben gemacht, die ouch denner den namen des bergs S y o n , uff welichen unnser Herren unnsers Heil gewurckt, empfangen, so haben wir angesechen, das man domitt deheiner (= keiner) totenlich lüten söll.

[3]) Raemy, Friburgum Helvetiorum Nuythoniae. Chronique Fribourgeoise du dix-septième siècle. Fribourg 1852. S. 426, f.: Major omnium M a r i a : ad eam formandam Friburgenses aliqua tormenta bellica fuderunt tutiores sub protectione Deiparae Virginis in cujus honorem dedicata est, quam in fortitudine tormentorum; in Mem-

Daß diese Benennung, nachdem sie einmal in Aufnahme gekommen war, den richtigen Namen ganz verdrängt hat, kann nicht überraschen. An die schwierige Lesung der Inschrift wird kaum jemals einer herangegangen, sein und dem Forscher auf dem Archive lag die Weiheurkunde näher, als die in der Gesetzsammlung versteckte Läuteordnung, welche die richtige Benennung und sogar noch eine Erläuterung derselben enthielt.

2) **II. Die Katharinenglocke.**

D = 1,75 m, H = 1,33 m, d = 0,133 m.

Die Anordnung der Schriftbänder und die Höhe derselben ist die gleiche wie bei der Sionsglocke.

Von den schon erwähnten Gußfehlern, womit diese Glocke in ganz ungewöhnlichem Maße behaftet ist, sind besonders die Inschriftzeilen arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Während bei der Sionsglocke nur einzelne Buchstaben im Gusse verunglückt sind, erstrecken sich hier die Fehlstellen über ein volles Drittel der Inschrift. (Vgl. Fig. 9.) Wahrscheinlich war zur Herstellung der Form ein schlechter Thon verwendet. Die erhaltenen Teile sind aber ausreichend, um bis auf einige Lücken, für die sich gar kein Anhalt findet, das Fehlende ergänzen zu können.

Der Beginn der Inschriften ist nicht zu erkennen. Da indes mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß, wie bei der Sionsglocke, die Anfangsstellen senkrecht übereinander gelegen haben, so können sie nur an einer vom Fehlgusse betroffenen Stelle sich befunden haben. Alle anderen in Betracht kommenden Stellen sind wenigstens soweit klar, um sagen zu können, daß dort der Beginn nicht gelegen haben kann.

mingen pro eadem comparatae sunt cupri 160 centenae librae, 48 centenae librae stagni Anglici, 50 marchae argenti. Der Herausgeber der Chronik bemerkt hierzu: en 1497 on plaça la grande cloche actuelle, qui porte le nom de Marie. Die im Jahre 1497 beschlossene Neubeschaffung einer großen Glocke und der zu diesem Zweck im Jahre 1505 bewirkte Metallankauf sind hier also mit der alten, 1484 gegossenen Marienglocke in Verbindung gebracht.

Die Inschriftzeilen lauten darnach unter Ergänzung der fehlenden Buchstaben durch Punkte und unter Verwendung von eingeklammerten Typen bei den nur unvollkommen vorhandenen Buchstaben folgendermaßen:

Obere Zeile:

..... san(c)..(m) spo(n)..(n)ea(m) honorem deo et patrie liberationem | xpristus (v)in(cit) xpristus regn(at) xpristus imperat xpristu(s) .. ..(o)s .....d(at)

Mittlere Zeile:

.... illo..m ibat laudat(e) dominum deum in cymbalis bene s(o)-nan(tib)us laudate eum in cym(bali)s jubilationis laudo .... plebem con(g).... ......

Die untere Zeile ist derartig zerstört, daß nur noch ganz weniges lesbar ist. Es wiederholt sich die Psalmstelle:

laudate dominum omnes gentes, laudate omnes gentes;
gut erkenntlich sind außerdem noch die Worte **consummatum est**; sonst sind nur die beiden Worte **fusa (s)um** lesbar geblieben.

Die Inschriften lassen sich, soweit Reste noch vorhanden sind, unschwer ergänzen. Der Anfangssatz der ersten Zeile lautet vervollständigt: mentem sanctam spontaneam, honorem deo et patriae liberationem. Es ist dies ein Spruch, der außer Italien, wo er sich der weitesten Verbreitung erfreut, auch in England und besonders in der Schweiz [1]) nachgewiesen ist. In der Uebersetzung lautet derselbe: Einen heiligen, freien Sinn, Ehre Gott und Befreiung dem Vaterlande. [2]) Nach der Legende war der Spruch in

[1]) Auf Freiburger Glocken mehrfach.

[2]) In strengere Beziehung zur Glocke gesetzt, fand er sich auf einer Genfer Glocke, die im Jahre 1678 umgegossen wurde. Die schriftlich überlieferte Inschrift lautete (nach Blavignac a. a. S. 382 f.): Anno Domini MCCCCLXXXI die ultimo mensis Augusti; mentem sanctam spontaneam habeo, honorem Dei et patriae liberationem invoco.

Digitized by Google

eine Marmortafel eingegraben, die nach dem Tode der h. Agatha eine Schaar von hundert weißgekleideten Knaben am Grabe der Heiligen niederlegten. Zu der Verbreitung, welche diese Inschrift gerade bei Glocken gefunden, hat wohl der Umstand besonders Anlaß gegeben, daß die h. Agatha als Schutzheilige gegen Feuersgefahr angerufen wurde. Als ein Jahr nach ihrem Tode, so berichtet die Legende, ein Lavaausbruch des Aetna die Stadt Catanea bedrohte, seien die Einwohner der Stadt mit dem Schleier der Heiligen dem Feuerstrom entgegengegangen und hätten so, wie auch bei späteren Gelegenheiten, die Stadt vor Feuer gerettet. [1])

Der zweite Teil der Inschriftzeile gibt den auf mittelalterlichen Glocken überaus häufig vorkommenden Spruch:

Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, Christus ab omni malo nos defendat. [2])

Der zwischen defendat und mentem noch verbleibende Teil

---

[1]) Thesaurus pontificiarum sacrarumque antiquitatum necnon rituum, praxium et caeremoniarum . . . . autore Fr. Angelo Rocca Camerate. I Romae MDCCXLV. S. 165 f. Mentem sanctam spontaneam obtulit, honorem deo dedit et patriae liberationem impetravit; hoc est, Agatha sancta se, et cor suum voluntario dedit dono, quo deum honoravit. Nam quidquid ipsa fecit, cogitavit et dixit passaque fuit, tam vivendo quam moriendo, ad honorem dei retulit aut direxit. Hinc patriae liberationem apud deum promeruit, sicut factum fuisse constat unius anni spatio post ejus obitum, quando scilicet mons Aetna in Sicilia perpetuo clarus incendio, ad cujus montis radios Catania sita cernitur, igneum eructavit flumen, quod cum per totam fere Siciliam fluitando cursitaret, Catanenses ad sanctae Agathae sepulchrum confestim cucurrerunt, et ipsius velo inde sublato atque ante incendium expanso seu explicato Catania fuit ab ipso incendio miraculose liberata, igne illo dei providentia protinus represso, cum dies martyrii sanctae Agathae anniversarius foret.

Eingehend behandelt G. Studer diesen Spruch und seine Bedeutung im Berner Neujahrsblatt vom Jahre 1857, Note zu S. 8. und besonders im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. V. Band 1863, S. 373 ff. (Ueber die lateinische Umschrift der Glocke des Dominikanerklosters in Bern).

[2]) Der auch auf Münzen vorkommende Spruch: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, so bemerkt Otte (Glockenkunde, S. 122), war das Feldgeschrei des christlichen Heeres unter Philipp I. bei einem Siege über die Sarazenen. Er kommt nach Blavaignac (Cloche, S. 133) auf Glocken vom Anfang des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts vor.



der Inschrift ist vollständig zerstört. Für etwa zwanzig Buchstaben Raum bietend, wird er wahrscheinlich die Namensangabe der Glocke enthalten haben.

Von dem ersten Spruch der zweiten Inschriftzeile sind nur ganz geringe Reste vorhanden; sie sind aber bestimmend genug, um lesen zu können: **Jesus autem transiens per medium illorum ibat.** Es ist eine aus Lukas (4, 30) entnommene Bibelstelle, die auf Talismanen angebracht worden sein soll, denen man die Kraft zuschrieb, den Träger unsichtbar zu machen und ihn dadurch vor Verfolgung zu retten. [1])

Der sich dann anschließende Psalmenspruch ist vollkommen erhalten und auch einer weiteren Erläuterung nicht bedürftig. Von dem Schlußsatze der mittleren Zeile sind dagegen wiederum nur Bruchstücke vorhanden, die aber bekunden, daß gelesen werden muß: **laudo deum, voco plebem, congrego clerum.** Gewöhnlich beginnt der Satz mit **laudo deum verum**, indes erlaubt der zwischen **laudo** und **plebem** befindliche Raum den Zusatz des Wortes **verum** nicht.

Was in der unteren Inschriftzeile deutlich erhalten ist, bedarf keiner Erklärung. Die Worte **fusa sum** werden wohl mit dem Gießernamen und der Datumsangabe in Verbindung gestanden haben.

Die so interpretierten Inschriften stellen der Uebersetzung keine Schwierigkeiten entgegen.

Die Profilierung der Glocke, die Buchstabencharaktere, die

---

[1]) Eine zu Genf befindliche, aus dem Jahre 1486 stammende Glocke mit derselben Inschrift ist bei Blavignac (a. a. O. S. 381) verzeichnet. Er bemerkt dazu: Ce passage qui peut avoir été choisi avec un sentiment prophétique annonçant que la tourbe populaire allait entrer en ébullition à Genève et se soulever contre la religion, mais que Christ traverserait, sans éprouver aucune atteinte, les siècles de la révolte, prédiction accomplie aujourd'hui.

Il se pourrait aussi que ce passage ait été inscrit sur la cloche dans le but de le rendre invisible aux ennemis, suivant une idée émise par Albert Theutonicus autrement dit Albert le Grand et conservée par les adeptes qui, aujourd'hui encore, ne fabriquent aucun talisman d'invisiblité sans y inscrire, dans une langue quelconque : Jesus passant ✠ par le milieu d'eux ✠ s'en allait. ✠

Digitized by Google

Trennungszeichen, die in Ornamentstreifen mit Rebenranken und in figürlichen Reliefs bestehenden Verzierungen, die Gestaltung der Henkel zeigen nur ganz unwesentliche Abweichungen von der Sionsglocke. So sind z. B. in der oberen Inschriftzeile bei der Katharinenglocke die einzelnen von einander unabhängigen Sätze durch Trennungszeichen von einander geschieden, die aus dem Weinranken-Ornament gebildet sind. Bei der Sionsglocke tritt eine solch scharfe Trennung nicht auf; freilich ist dort auch die Inschrift ihrer ganzen Fassung nach mehr als fortlaufend gedacht. Ob das kleine Kreuz, das bei dieser den Beginn der unteren Zeile einleitet (vgl. Fig. 3), bei der Katharinenglocke ebenfalls angebracht war, ist wegen der Gußfehler nicht zu ermitteln. Während den Größenverhältnissen der Sionsglocke entsprechend die Haube von einem breiteren, fünfgliedrigen Profil umzogen wird, besteht dasselbe bei der Katharinenglocke nur aus zwei Reifen. Das Ornamentband am unteren Saume des Schlagringes ist bei beiden Glocken dasselbe; nur waltet der Unterschied ob, daß es bei der Katharinenglocke in umgekehrter Ordnung, als Spiegelbild, erscheint. Das bei der Sionsglocke auf dem Mantel angebrachte Kreuz fehlt hier. Von den Reliefbildern sind in Folge der Gußfehler nur zwei zu erkennen; von diesen zeigt das eine wieder die Nikolausfigur, das andere die Muttergottes mit dem Jesuskinde. Es kann hiernach gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Glocke die zweite der im Jahre 1505 gegossenen Glocken und die im Jahre 1506 auf den Namen Katharina geweihte Glocke ist.

Nach der oben (S. 18) mitgeteilten Angabe soll die Katharinenglocke 90 Zentner wiegen. Ihre Abmessungen lassen aber nicht zu, auf ein Gewicht von mehr als 70 Zentner zu schließen.

Aus dem Beschlusse vom 15. April 1505 (vgl. S. 6) geht hervor, daß mehrere Gießer aus Bisantz (Besançon) herangezogen worden sind; daß es ihrer zwei waren, bezeugt die auf der Sionsglocke enthaltene Inschrift. In Folge des Fehlgusses liegt der Name des an erster Stelle genannten Gießers im Dunkeln; nach dem, was erhalten ist, wird aber wohl an einen mit Besançon in Beziehung stehenden Namen zu denken sein. Der zweite Name Petrus Mouturiolis ist dagegen sicher lesbar, eine bestimmte Ortsdeutung ist damit aber auch dann nicht zu verbinden, wenn man

einen Fehler annehmen und Monturiolis statt Mouturiolis lesen will, da in diesem Falle eine ganze Reihe von Ortschaften in Betracht kommen würde.

Die dargelegte Uebereinstimmung, die zwischen beiden Glocken im ganzen wie im einzelnen herrscht, spricht dafür, daß dieselben Gießer auch die Katharinenglocke gegossen haben. In den Rechnungen tritt noch der Name eines Meisters Nikolaus auf; es wird darin ein einheimischer Meister zu erblicken sein, dem man die ungewöhnlich schwierige Arbeit nicht anvertrauen mochte, der aber zur Hilfeleistung herangezogen wurde.

Die Weihe der beiden großen Glocken fand am 25. März 1506, wie schon bemerkt, durch den Bischof von Lausanne, Aymon von Montfaucon, statt. Die Weiheurkunde verleiht allen denjenigen, die am Freitag beim Aveläuten der Sionsglocke fünf Vaterunser und Ave Maria beten und allen denen, die zur Predigt gehen, einen vierzigtägigen Ablaß. [1])

Die Urkunde ist ausgestellt in dem Thurmgeschoß, in dem die Glocken hängen.[2]) Aus den oben mitgeteilten Auszügen aus den Ratsmanualen ergibt sich, daß am 15. Dezember 1505 beschlossen worden, die Glocken im Thurme aufzuhängen, und daß am 3. März 1506 dieser Beschluß zur Ausführung gebracht war. Da die Weihe erst am 21. März stattgefunden hat, ist dieselbe also oben im Thurme vollzogen worden. Es ist das eine Abweichung von den Bestimmungen des Rituale Romanum, die vorschreiben, daß die Weihe der Glocke vorgenommen werden soll, ehe sie auf den Thurm gebracht wird, und daß sie zu diesem Behufe in Mannshöhe so aufzuhängen ist, daß man bequem um sie herumgehen und das Innere und Aeußere berühren könne. [3]) Daß man sich in dem vorliegenden Falle von der Befolgung dieser Vorschrift entbunden hat, hängt vielleicht mit den Gußfehlern zu-

---

[1]) Daß derselbe an den Freitag gebunden ist, bietet wieder einen Hinweis auf den Namen der Glocke als Sionsglocke.

[2]) Datas Friburgi in cimbalatorio dictae ecclesiae dicti Nicolai.

[3]) Otte, Glockenkunde, S. 17, und Steffens, Kirchweihe und Glockensegnung nach dem Römischen Pontifikale. Essen 1893. S. 159.

Digitized by Google

sammen, mit denen die Katharinenglocke behaftet war.[1]) Man konnte die Sionsglocke der Besichtigung kaum anders als mit der Katharinenglocke freigeben, von dieser aber wird die Behörde kaum gewünscht haben, daß sie von allzu vielen in Augenschein genommen wurde. Auf den Ton der Glocke hatten ihre Mängel keinen Einfluß; man wird die Kunde derselben nicht über die engsten Kreise haben hinausdringen lassen wollen und die Glocken deshalb möglichst rasch auf den Thurm gebracht und so der Oeffentlichkeit entzogen haben.[2])

Es wurde schon (S. 8) bemerkt, daß die Ausgaben für den Guß der beiden großen Glocken in den Freiburger Seckelmeister-Rechnungen gebucht sind. Die betreffenden Posten sind im Anhange als Anlage Nr. IV mitgeteilt.

Die Aufstellung ist aber zu unbestimmt, um darnach die Kosten der Glocken mit Sicherheit ermitteln zu können. Sie bezieht sich auf alle Ausgaben, auf die des Metalles, des Transportes, des Wächterdienstes, des Gusses, des Aufhängens. Es sind vorwiegend summarisch zusammengefaßte Auslagen, aus denen Einzelposten meist nicht herauszuheben sind. Aber auch die Gesammtsumme selbst ist schwankend; es fehlt z. B. an jedem Nachweis über das zur Katharinenglocke verwendete Metall, von dem es deshalb dahingestellt bleiben muß, ob es durch Einschmelzen von alten Glocken oder Kanonen beschafft worden ist. Auch läßt sich nicht feststellen, in wie weit Posten, die in die Zeit nach 1506 fallen, noch auf die großen Glocken zu verrechnen sind. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, daß größere Ausgaben für andere Glocken mit einbegriffen sind, wie denn noch sonst Unklarheiten vorliegen.[3]) Einige kleinere Zahlungen, wie für die Glocke

---

[1]) Gegenwärtig würde keine Gießhütte von Ruf eine in solchem Maße entstellte Glocke abliefern, freilich würde auch keine Behörde sie abnehmen. Auch die Mängel, mit denen die Sionsglocke behaftet ist, würde man gegenwärtig nicht durchgehen lassen.

[2]) Wie ängstlich die Glocken dort behütet wurden, geht aus der Läuteordnung von 1511 hervor, die in § 2 dem Thurmwächter unter Eid verbietet, ohne Begleitung oder Genehmigung eines Ratsherrn irgend jemand den Zutritt zu den Glocken zu gestatten.

[3]) So enthält z. B. die in der Rechnung unmittelbar aufeinander fol-

der Fremdenherberge und die Zeitglocke, machen sich sofort als solche kenntlich. Wenn aus diesen Gründen darauf verzichtet worden ist, eine Schlußsumme zu ziehen, da dieselbe doch nach keiner Richtung hin sichere Anhaltspunkte bietet, so habe ich doch geglaubt, die Rechnungsauszüge zum Abdruck bringen zu sollen, weil sie in ihren Einzelheiten immerhin schätzenswerte Angaben enthalten. Bezüglich der Umrechnung der einzelnen Sätze in die heutigen Werte bemerke ich, daß nach den Ermittlungen, die Rädle unter Zugrundelegung der Getreidepreise und der Löhne für die in Freiburg zwischen 1450—1500 herrschenden Geldwerte angestellt hat, auf das Jahr 1880 berechnet

1 Freiburger Pfund	(= 20 Schilling)	mit Fr.	20, 29
1 Schilling	(= 12 Denare)	„ „	1, 01
1 Denar (Pfennig)		„ Cent.	8

gleichwertig war.[1]) Nach den heute geltenden Preisen würden sich die Kosten für die Sionsglocke auf Fr. 31,000 für die Katharinenglocke auf Fr. 14,000 stellen, wozu dann noch der Betrag für die Montierung mit Fr. 4000 bezw. 1,600 Fr. hinzu käme.[2])

Das Glockengießen als Gewerbe, so bemerkt Otte, wurde meist im Umherziehen betrieben. Die Glockengießer wanderten von einem Orte zum andern, da die Kirchengemeinden es wegen der leichteren Aufsicht über das gelieferte Metall und wegen Ersparung des mühsamen Transportes der immer größer beliebten Glocken vorzogen, letztere an Ort und Stelle fertigen zu lassen, wozu in der Nähe des Bestimmungsortes der Gußofen errichtet wurde.... Wenn an einem Orte in der Fremde einmal ein Ofen errichtet

---

gende, genau gleichlautende Doppelzahlung von je 333 Pfd. 6 s. 8 d. jedenfalls eine Unrichtigkeit. Dieselbe ist vielleicht so zu erklären, daß Peter von Foussignier mit Auszahlung des Geldes an die Gesellschaft von Memmingen beauftragt war, und daß dann sowohl die an diesen, wie auch die von ihm an die Gesellschaft geleistete Zahlung eingetragen worden ist.

[1]) P. N. R(ädle), Notice sur le prix des céréales et sur les salaires des ouvriers au XV[e] siècle, comparés à ceux d'aujourd'hui. « Nouv. Etrennes Fribourgeoises », 10[e] année, Fribourg 1876, S. 131 ff. Derselbe, Notice sur la grille du chœur de l'église de St. Nicolas de Fribourg. Ebendort, 14[e] année, Fribourg 1880. S. 73 ff.

[2]) Gefl. Mitteilung von H. Ruetschi in Aarau.

und alles zum Glockengusse Erforderliche vorhanden war, so wurde dies noch im 18. Jahrhundert öffentlich bekannt gemacht und eine Einladung an die Kirchenvorstände gerichtet, daß sie die Gelegenheit benutzen und ihre zersprungenen Glocken zum Umgusse heranschaffen sollten.[1]) So geschah es auch anläßlich des Gusses der großen Glocke von St. Nikolaus. Aus den Ratsmanualen geht hervor, daß von Plaffeyen, Plasselb und Berlens die Gelegenheit zur Beschaffung neuer Glocken wahrgenommen wurde.[2])

[1]) Glockenkunde, S. 80.

[2]) Ratsmanual No. 23, S. 31, 32. Eintragung vom 1. Dezember 1505: Die glockengießer haben angeben das man schuldig sy von jedem Zentner zugs mitt aller Rüstung so derüber ist gangen, inen hand zu geben 9 florenos in gold, also sind der rechnung nach die von Plaffeyen von ir gloggen wegen schuldig, die do wigt XX Zentner LXXVIII libras CLXXXVIII florenos in gold. Die von Plasselb von ihr gloggen wegen, die do wigt III Zentner LVII libras, XXXII flor. Rinsch. Die von Berlens XXX florenos Rinsch solvet 65 *lb*.

Die Glocken von Plaffeyen und Plasselb sind noch vorhanden. Die von Plasseyen ist die zweitgrößte des aus drei Glocken bestehenden Geläutes; ihre Abmessungen sind: D = 1,20 m, H = 0,96 m, d = 0,089 m.

Die Glocke stimmt in allen Einzelheiten mit den beiden Freiburger Glocken überein; abweichend und durch die geringere Größe bedingt ist es, daß außer der untern kleinen Zeile hier nur eine große Inschriftzeile angeordnet ist. Dieselbe beginnt, wie schon bemerkt, auch hier mit einer weisenden Hand und lautet: ave maria gracia plena dominus tecum/ mentem sanctam spontaneam honorem deo et patriae liberacionem.

In der untern, mit dem Michaelsrelief beginnenden Zeilen heißt es: anno domini millesimo quingentesimo quinto fuit facta/ laudate dominum omnes gentes laudate dominum omnes gentes.

Außer der Michaelsfigur ist auch noch das Nikolausrelief, ferner die Kreuzigungsgruppe und das Muttergottesrelief mit dem Kinde angebracht.

Die Glocke von Plasselb ist erheblich kleiner; sie ist die kleinste der drei dort vorhandenen Glocken:

D = 0,69 m, H = 0,55 m, d = 0,047 m.

Abgesehen von der schon bei der Glocke von Plaffeyen hervorgehobenen Reduktion der Inschriftzeilen stimmt auch diese Glocke vollständig mit den Freiburger Glocken überein. Die oben mit einem Kreuze beginnende und mit dem Nikolausbilde schließende Inschrift lautet: jhesus autem tranciens per medium illorum ibat amen. Die untere mit der Kreuzigung anfangende Inschrift heißt: anno domini millesimo quingentesimo quinto/ laudate dominum omnes gentes. Außer der Kreuzigungsgruppe sind das Muttergottesrelief und die Michaelsfigur angeordnet.

Die Sions- und Katharinenglocke werden durch Treten in Bewegung gesetzt. An der Spitze der mittelschweren,[1] mit Seilen geläuteten Glocken steht

3) **III. Die Barbaraglocke.**

D = 1,46 m H = 1,17 m d = 0,108 m.

Zwischen je zwei Reifen trägt die Glocke (Fig. 10 und 11) am oberen Rande folgende einreihige Inschrift:

+ ANNO . DOMINI . M . CCC . LX . VII MENSE . OCTOBRI + FACTA . SUM . A . MAGISTRO . WALTERO . REBER . DE . ARW +.

---

[1]) Auf eine Gewichtsangabe habe ich bei den folgenden Glocken verzichten zu dürfen geglaubt, da bei den untereinander vielfach abweichenden Rippen die Berechnungsergebnisse doch nur einen bedingten Werth würden beanspruchen können. Zur ungefähren Gewichtsberechnung eignet sich für die hier zumeist in Betracht kommenden Glockengrößen und Rippen die von Otte (Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie, 5. Aufl., I. Bd., Leipzig 1883, S. 357, unter Hinweis auf Karmarsch, Artikel Glocke, in Prechtl, Encyclopädie, 7, 87 und Hahn, Campanologie, S. 115) gegebene Regel: „Das Gewicht einer Glocke, deren größte Weite sich zu der äußerlich in schräger, gerader Linie gemessenen Höhe bis zur Platte derselben wie 5 : 4 (oder annähernd gewöhnlich wie 14 : 11) verhält, läßt sich mit einiger Sicherheit ermitteln, wenn man das in Zollen ausgedrückte Maß des größten Durchmessers der Glocke in den Kubus erhebt und mit 0,0213 multipliciert; das Produkt drückt das Gewicht der Glocke in Pfunden aus, deren 100 auf einen Zentner gehen.“ Andere Regeln zur Berechnung des Glockengewichts bei Otte, Glockenkunde S. 105 f., ebendort auch eine Tabelle, welche das Gewicht für die nach der französischen Rippe geformten Glocken angibt. Eine Tabelle für Glocken mit deutscher Rippe bei Böckeler a. a. O. S. 125. In der Anlage gebe ich eine Gewichtstabelle nach der Zusammenstellung von H. Ruetschi in Aarau. Dieselbe ergibt etwas höhere Werte als die nach Otte hier mitgeteilte Berechnungsformel.

Die Glocke ist also im Jahre 1367 von Walter Reber von Aarau gegossen. [1])

Die Buchstaben sind hergestellt, indem ihr Spiegelbild dem

[1]) Es ist ein Irrtum, wenn Otte (Glockenkunde S. 207) zu dieser Glocke und zu einer anderen, von Johannes Reber gegossenen, in Delsberg befindlichen Glocke bemerkt: „Familie von Avon." Arw ist Abkürzung für Aarau. Auf der von Johann Reber, einem Sohne des Walter, im Jahre 1390 für Münster im Kanton Bern gegossenen, 1593 nach Delsberg verkauften Glocke lautet die Ortsangabe Arow. Weitere Glocken von Johann Reber befinden sich noch auf dem Zeitglockenthurm zu Bern aus dem Jahre 1405 und zu Meikirch von 1412 (von Münsingen, Ktn. Bern, stammend und 1860 nach Meikirch verkauft.) Auch die ca. 40 Zentner schwere, ebenfalls 1412 gegossene Annaglocke (Meßglocke) zu Thun stammt von Johann Reber. In Aarau besteht unter der Firma Ruetschi u. Cie. noch jetzt eine bedeutende Glockengießerei, die ihren Ursprung mit der Glockengießerfamilie Reber in Verbindung setzt.

Dieselbe bewahrt auch noch das „Gießerbuch" des Walter Reber. „Das Buch enthält verschiedene Zeichnungen und Formeln. Unter den Zeichnungen befinden sich solche für Oefen und Glockenrippen. Das Buch enthält eine Anzahl Eintragungen aus späterer Zeit. Es ist ein wenig umfangreiches Heft, Quartformat."

„Der Gründer meines Geschäftes", so schreibt mir Herr H. Ruetschi zu Aarau, dem ich auch die vorstehenden Angaben verdanke, „ist unzweifelhaft Walter Reber von Muri im Kt. Aargau. Ganz unzweifelhaft ist, daß die Glockengießerei auf dem gleichen Platze gestanden, auf welchem die jetzige Gießerei steht." Ueber Walter Reber bemerkt derselbe: „W. Reber war schon ziemlich alt, als er diese Glocke (die Barbaraglocke) gegossen und ist es deshalb wahrscheinlich, daß die Glockengießerei in Aarau viel früher gegründet wurde." Es stimmt hiermit die Angabe einer Augsburger Chronik überein, in der ein Hans von Aarau, also offenbar Johannes Reber, schon im Jahre 1378 als Geschützgießer thätig erscheint. Dieselbe lautet: „1378. In diesem Jar hat Hans von Arow auf St. Ulrichs Platz der Stadt (Augsburg) drey grosse stück büchsen gegossen, under welchen das gröffist ein eisern oder steinern Kugel von 127 pfunden, das mittelst von 70 pf. und das kleinst von 50 pf. auf tausend Schritt zugetragen: welchen Meister hernach umb eine gewise belohnung drei Herrn des Raths als nemlich Hans Benden, Hans Ilsüng und Hans Flinßbachen underrichtet, wie man sie laden und abschießen sollte: denn diese Kunst dazumal nicht so bekanndt und gemein gewesen, wie jetzigen Zeit." (Augsburger Chronik von E. Werlichius v. J. 1595 S. 127). Geht aus dieser Angabe (auch in Carol. Stengelii O. B. Rer. August. Vind. Commentarius p. 222, IV) hervor eines wie verbreiteten Rufes sich die Aarau'sche Gießerfamilie erfreute, so hat sie auch zugleich dadurch Interesse, weil sie bekundet, wie frühzeitig Glocken- und Geschützgießerei mit einander verbunden waren. Mit der Einführung des schweren Geschützes in das Kriegswesen des 15. Jahrhunderts änderte sich, so

Digitized by Google

Mantel der Form freihändig eingegraben worden ist;[1]) es sind Majuskeln, nur die Buchstaben a sind, mit Ausnahme des Anfangsbuchstabens, als Minuskeln gebildet. Zwei Kreuze, die ebenso wie die einzelnen Worte durch Punkte von einander getrennt sind, bezeichnen Anfang und Ende der Inschrift. Ein gleiches Kreuz trennt auch die Datierungs- und Gießerangabe.

Der Mantel der Glocke ist vollkommen schmucklos; die Verzierung der gegen den Mantel mit einem kräftigen Streifen sich absetzenden Schlagringfläche ist auf einige unten am Rande angebrachte Reifchen beschränkt. Die Henkel sind auf der Vorderfläche fischgratartig schräg gerippt.

Die Herkunft des Namens der Glocke läßt sich nicht nachweisen; auf der Glocke selbst weist keine Inschrift, kein Zeichen auf die Benennung hin.

Ob es zutreffend ist, daß, wie die Ueberlieferung will, die Barbaraglocke zu den Glocken gehört, die sich in der Pfarrkirche von Romont befanden und von dort nach der Einnahme dieser Stadt als Beutestücke nach Freiburg gebracht worden sind,[2]) muß

---

bemerkt Otte (Glockenkunde S. 81), die sociale Stellung, namentlich der bedeutenderen Glockengießer. Diese Kunsthandwerker, die bisher nur den friedlichen Zwecken der Kirche gedient hatten, traten nun, da sie den Kernguß großer Metallmassen verstanden, zugleich als die ersten Stückgießer auf und wurden dadurch für die Fürsten und Städte gesuchte Persönlichkeiten. Anfangs betrieben sie auch diese neue Kunst im Umherreisen, wobei ihnen jedoch Schwierigkeiten erwuchsen, da man sie als Militärpersonen betrachtete, und um so mehr als sich einzelne unter ihnen bei Belagerungen auch als tüchtige Büchsenmeister (d. h. als Artilleristen) bewährt hatten." Die Augsburger Nachricht bietet ein frühes Beispiel von der Berufung eines fremden Gießers zur Herstellung von Geschützen. Da Hans von Aarau zur Unterweisung in der Bedienung der Geschütze herangezogen wurde, so muß er auch als tüchtiger Artillerist Ansehen genossen haben.

[1]) In Folge dessen erklärt es sich auch, daß in dem Worte ZVM der Buchstabe Z umgekehrt geschrieben ist. Diese Stellung läßt sich mit den gewöhnlichen Drucktypen nicht wiedergeben, die Abbildung macht sie aber ersichtlich.

[2]) Zu Gunsten Karls des Kühnen hatte sich der Graf von Romont, Jakob von Savoyen, an den Burgunderkriegen beteiligt. Unter den Städten, welche 1476 nach der Schlacht von Murten unter der Hand der rächenden Eidgenossen zu leiden hatten, befand sich deshalb auch Romont. « Uf Sambstag, waz der nechste tag des monades Hœwet 1476, de kamen die glocken

Digitized by Google

dahingestellt bleiben.[1]) Die in den Kirch- und Seckelmeisterrechnungen enthaltenen Aufstellungen der Kosten, welche mit der Ueberführung der Glocken von Romont nach Freiburg und ihrer Aufhängung verbunden gewesen sind,[2]) geben weder über die Namen noch über die Zahl der von Romont nach Freiburg überführten Glocken einen Anhalt. Es geht nur aus ihnen hervor, daß es eine Mehrzahl von Glocken gewesen ist. Die Angabe, daß es zwei Glocken gewesen seien, ist jüngeren Ursprungs.[3])

Zum erstenmale wurde die Glocke zu Freiburg geläutet am Pfingstfest 1477.[4]) Sie dient als Läuteglocke, zugleich aber auch als Stundenglocke, indem an ihr die vollen Stunden angeschlagen werden.

4) **IV. Stundenglocke.**

D = 1,31 m, H = 1,06 m, d = 0,105 m.

Die am Halse zwischen je drei Reifen angebrachte Inschrift (Fig. 12 und 13) lautet:

XPS VINCIT X REGT X IMPERT X AB OI MALO NOS DEFEDAT KHL XL KHL FUTA X AUGUSTI AN MCCCCXVI.

---

von Reymond gan Friburg, dan man von sollichem ding nüt ze Reymond liess, es wart alles hinweg gefüert.» Chronik Frieß, Mscr.

[1]) Von den anderen Glocken läßt sich allerdings auch keine mit jenen Glocken von Romont in Verbindung bringen, die nach dem Brande, der Romont im Jahre 1434 zerstörte, neu gegossen worden sind.

[2]) Mitgeteilt unter Anlage Nr. V. Die Kirchmeisterrechnungen sind zwar schon bei Blavignac, Comptes de dépenses de la construction du clocher de Saint-Nicolas à Fribourg en Suisse (Paris 1858, S. 116), zum Abdruck gelangt; derselbe ist jedoch ungenau und lückenhaft, die Wiedergabe der Rechnungen an dieser die Freiburger Glocken besonders behandelnden Stelle ist aber auch deshalb berechtigt, weil das genannte Werk nur wenig verbreitet ist.

[3]) Wie aus einem unter dem 12. März 1495 von dem Stadtrat von Romont an die Regierung von Freiburg gerichteten Dankschreiben hervorgeht, hat Freiburg für die Wegnahme der Glocken Romont insofern entschädigt, als es in diesem Jahre das Metall zum Guße der beiden neuen großen Glocken schenkte.

[4]) Der Posten für das Läuten der Glocken an diesem Festtage bildet



Völlig klar sind der Anfang und der Schluß der Inschrift. Der erstere enthält den auch auf der Katharinenglocke vorkommenden Spruch: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, Christus ab omni malo nos defendat. In dem Schlußsatz, der besagt, daß die Glocke am 10. August des Jahres 1416 gegossen worden ist, ist das Wort futa in fudita aufzulösen, was (vgl. Du Cange) identisch ist mit fusa. Die Abkürzungszeichen sind, wie dies Fig. 13 erkennen läßt, durch die über der Inschriftzeile angebrachten Reifen von den betreffenden Wörtern abgetrennt und darüber auf der Haube angebracht. Sie bestehen zum Teil aus einem der in Wegfall gekommenen Buchstaben, und auch hierin waltet noch ein Unterschied ob, indem dieselben entweder stehend, und das ist meistens der Fall, oder liegend angeordnet sind.

Unklar ist nur die Bedeutung der drei Worte Kyl, Xl, Kyl. mit den darüber befindlichen Abkürzungszeichen. Blavignac, der die Inschrift sowohl in seinem Glockenwerke[1]) wie auch in der Schrift über den Nikolausthurm[2]) mitteilt, läßt in der Uebersetzung, die er an ersterer Stelle von der Inschrift gibt, diese drei Worte ganz außer Acht. Man wird in ihnen eine Abkürzung für die Gebetsformel Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison erblicken dürfen, die sich an den vorangehenden Satz auch ganz gut anschließt.

Die Buchstaben, welche die Form der gotischen Majuskeln haben, sind in der Art von Buchinitialen mit reichem Blätterschmuck umgeben. Die die einzelnen Wörter scheidenden schmalen Täfelchen zeigen drei kräftig vortretende Punkte übereinander und sind in gleicher Weise verziert. Den Anfang der Schrift bildet ein breiteres Täfelchen; es zeigt, auf gegliedertem Sockel aufsetzend, ein Kreuz, dessen Arme in Lilien endigen. Zu den Seiten desselben stehen zwei Tauben (Fig. 14).

---

die letzte Eintragung in der auf das Herüberschaffen der Glocken bezüglichen Kirchmeisterrechnung; es war das also gewissermaßen ein feierliches Einweihungsgeläute der neu gewonnenen Glocken. Es ist somit sicherlich die Angabe nicht zutreffend, die von Rämy (Chronik a. a. O. S. 426, N. 1) mitgeteilt ist: Un manuscrit de 1770 nous apprend qu'on sonna à Noël 1476 pour la première fois deux grandes cloches prises à Romont.

[1]) S. 45.

[2]) S. XXXIX.

Digitized by Google

Die Glocke, hat als weiteren Schmuck noch vier Reliefs, die in einem unten von zwei Reifen begrenzten Friese unmittelbar unter der Inschrift angebracht sind; es sind Rechtecke, die, 5 cm breit und 7 ½ cm hoch, figürliche Darstellungen enthalten. Das eine derselben — in Fig. 15 abgebildet — zeigt ein sogenanntes Misericordia- oder Erbärmdebild: Christus in halber Figur, mit übereinander gelegten Händen, im Grabe stehend, umgeben von den Marterwerkzeugen, das Kreuz im Hintergrund, den krähenden Hahn zur Rechten.[1]) Die Umrahmung bildet ein von zwei schlanken Säulchen getragener, dreiseitig vorspringender etwas romanisierender Baldachin. Das zweite Bildwerk enthält die im Guß völlig mißratene Figur des hl. Michael. Von der gleichen Darstellung auf der Sionsglocke unterscheidet es sich durch die lebendigere Bewegung des Engels, der in den weit aufgespannten Rachen des Ungetüms seine Lanze stößt. Das dritte ist eine Wiederholung des Misericordia-Bildes, wogegen das vierte in einer Muttergottes mit dem Kinde einen neuen Gegenstand enthält (Fig. 16). Die Architekturumrahmung zeigt auch hier die schon besprochene Baldachinanordnung. Die Muttergottes selbst hat in der ganzen Erscheinung und besonders in der steifen Haltung und der fest angezogenen Gewandung noch etwas altertümliches. Auf der rechten Schulter der Mutter sitzt eine Taube, eine zweite Taube trägt das Kind auf der ausgestreckten linken Hand; zwei weitere Tauben sitzen zu Füßen der Muttergottes. Ob man hierin eine Symbolik erblicken will,[2]) muß dahingestellt bleiben.

Der Schlagring ist oben von einem dreigliedrigen Profil mit scharf vortretendem Mittelglied, unten von zwei Reifchen umsäumt. Die Henkel sind zwischen senkrechten Leisten fischgratartig gerippt.

Während nach Blavignac in der Stundenglocke auch die zweite der beiden von Romont gekommenen Glocken noch erhalten

---

[1]) Ueber diese kompendiösen Darstellungen der gesammten Passions- und Todesgeschichte vgl. Otte-Wernicke, Handbuch a. a. O. Bd. I. S. 541.

[2]) Die Taube ist sowohl Symbol des hl. Geistes wie auch der menschlichen Seele.

ist, soll diese nach anderer Angabe schon im Jahre 1480 durch eine größere Glocke ersetzt worden sein.[1] Das ist möglich, so bemerkt dazu Blavignac, aber die unter den Läuteküstern lebende Tradition bezeichnet die Glocke als eine der Glocken von Romont.[2] Daß diese Ueberlieferung indes unbegründet ist, geht aus den Freiburger Seckelmeisterrechnungen hervor. Darnach wurde die Glocke zu Freiburg auf dem Platze vor dem ehemaligen Jaquemartthor von dem Meister Anton Grangier am Tage nach St. Laurentius, d. i. am 11. August 1416 gegossen. Da auf der Glocke der 10. August als Tag des Gußes angegeben ist, ist der bei der Herstellung der Glockenform schon festgesetzte Termin somit um einen Tag überschritten worden. Ein besonderes Interesse bietet der in der Anlage VI unter C mitgeteilte Rechnungsauszug in der Angabe, daß zur Unterhaltung und zum Anfachen des Feuers 57 Schmiede verwendet worden sind. Es ergibt sich des weiteren daraus, daß die Glocke als Ersatz für eine gesprungene Glocke erstellt worden ist. Die Gesammtkosten des Umgusses und Aufhängens der Glocke haben nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen 187 ℔ 5 Sch. 8 D. betragen. In der Rechnung erscheint dieselbe als Glocke der großen Bruderschaft (Cloche de la grant confrari[3]). Die gleiche Bezeichnung führte eine Glocke, die im Jahre 1412 gegossen worden war. Dieselbe war also die Vorgängerin der Glocke von 1416. Aus dem in Anlage VI unter B mitgeteilten Rechnungsauszuge ergibt sich, daß es sich auch damals schon um einen Umguß handelte. Der Namen des Gießers ist nicht angegeben, die Kosten des Umgusses berechnen sich auf 136 ℔ 7 Sch. 4 D. Der erste Guß der Glocke wird 1409 erfolgt sein. Zu diesem Jahre enthalten nämlich die Seckelmeisterrechnungen Angaben über einen Glockenguß, die, in

---

[1]) Vgl. dazu Raemy, Chronik a. a. O. S. 426 N. 1.

[2]) Blavignac, La Cloche, S. 45.

[3]) Dellion a. a. O., S. 372: Confrérie du St-Esprit ou la grande confrérie. Cette association en faveur des pauvres remonte au XIII[e] siècle et elle était riche. Le général des Dominicains avait admis, en 1264, tous les membres des deux sexes de la confrérie du St-Esprit érigée à St-Nicolas à la participation de toutes les bonnes œuvres de l'Ordre.


Digitized by Google

Anlage VI unter A mitgeteilt, sich nicht wohl auf eine andere als die Stunden- bezw. Bruderschaftsglocke beziehen können. Der Gießer erscheint auch hier wieder ohne Namenangabe als meister de la clochy; die Gesammtkosten der Glocke belaufen sich einschließlich der Herstellung des Glockenstuhls auf 304 ℔ 12 Sch.; das zum Guße verwendete Metall wird zu 18 Zentner 30 $^1/_2$ Pfd. Kupfer und 5 Zentner 68 Pfund Zinn angegeben. Bei dem Umguß von 1412 sind 5 Zentner 51 Pfund Kupfer und 1 Zentner 78 Pfund Zinn zugesetzt worden. Der Umguß von 1416 erforderte einen weiteren Zusatz von 6 Zentner 12 Pfund Kupfer und 2 Zentner 23 Pfund Zinn. Das für den Guß und den doppelten Umguß beschaffte Metall beläuft sich somit auf ein Gesammtgewicht von rund 39 $^1/_2$ Zentner. Nach dem Durchmesser der jetzigen Stundenglocke wird das Gewicht derselben auf etwa 28 Zentner zu veranschlagen sein; rechnet man dazu den mit einem dreimaligen Guß verbundenen Feuerverlust, die in den Gußkanälen verbleibenden Metallmengen und den Metallüberschuß, so ergibt sich ein Gewicht, das mit dem vorgenannten Gesammtgewicht ziemlich zusammenfällt. Es wird dadurch in hohem Maße wahrscheinlich gemacht, daß die Glocken von 1412 und 1416 in der von 1409 ihre erste Vorgängerin haben.

Die Glocke ist ebenfalls Läuteglocke; sie steht, obgleich sie als Stundenglocke bezeichnet wird, mit einem Uhrwerke auch nicht in Verbindung. Sie trägt aber gleichwohl ihren Namen mit Recht, indem an ihr die halben Stunden angeschlagen werden. Die Stelle des selbstthätigen Uhrmechanismus vertritt dabei, ebenso wie auch bei der Barbaraglocke, der Thurmwächter, der, sobald die Uhrglocken des Rathausthurmes geschlagen haben, die Zeitangaben wiederholen muß. Dieses Anschlagen dient zugleich als Kontrole für die pünktliche Ausübung des dem Thürmer obliegenden Feuerwachtdienstes.

5) V. Primglocke.

D = 1,12 m, H = 0,92 m, d = 0,09 m.

Zwei Inschriftreihen umziehen den Hals der Glocke (Fig. 17). Die Inschrift der oberen Reihe lautet:

xpiſtus vincit xps regnat xps imperat xpiſtus ab oni malo nos defendat jheſus maria

die der unteren Reihe:

meitres pieruz follarcz borge dec fribor maz feytaz lan m cccc xxx & vii luz xv i dzm.

Von dieſen Inſchriften bedarf nur die der unteren Reihe einer Erklärung. In die moderne franzöſiſche Schriftſprache übertragen, lautet ſie: Maître Pierre Follarcz,[1]) bourgeois de Fribourg, m'a faite l'an 1437 le 16 décembre.

Die Inſchrift iſt in einfach ſchöner Minuskelſchrift ausgeführt. Der Grund der Buchſtabentäfelchen iſt an den Seitenrändern ausgezackt; feine Zierlinien begleiten die Buchſtaben. Am Anfange jeder Inſchriftreihe ſteht ein Schmucktäfelchen. Ein auf drei Stufen ſich erhebender Ständer trägt eine kreisförmige Scheibe, die ein aus Zirkelſchlägen gebildetes, gleicharmiges Kreuz umſchließt (Fig. 18). Die Trennungstäfelchen ſind nach einem Gürtel modelliert, der in gleichen Abſtänden mit Roſetten beſetzt war. Auf die Muſterung iſt dabei gar keine Rückſicht genommen, wie dies namentlich aus Fig. 19 hervorgeht, die ein Stück des Gürtels mit einem Teil der Schnalle zeigt.

In einem Frieſe unter der Inſchrift ſind zwei denſelben Gegenſtand wiederholende, rechteckige, 5 cm breite und 6 cm hohe Schmuckbilder angebracht. Sie ſtellen die Kreuzigungsgruppe dar, über der ſich in drei Giebeln eine Baldachin-Architektur erhebt. Ein in fortlaufendem Zuge ſich umſchlagendes Band bildet den umſchließenden Rahmen (Fig. 20). Die beiden Inſchriftreihen haben mit dem Figurenfries und den oberen und unteren Reifen eine Geſammthöhe von 18 cm.

Die Glocke beſitzt noch einen weiteren und zwar ſehr eigenartigen Schmuck. Derſelbe beſteht in einem $1^1/_2$ cm breiten Bande, das in der Form eines Gürtels mit Schnalle und herabhängender Schleife mitten um die Glocke herumgelegt iſt. Dem

[1]) In den Seckelmeiſterrechnungen erſcheint der Name des Gießers als Folarre. Vgl. Anlage VII, C.

Digitized by Google

Modell dieses Gürtels sind die eben erwähnten Trennungszeichen entnommen. Keinerlei Anzeichen weisen auf eine durch Aneinanderreihung von Modellstücken erfolgte Herstellung des Gürtelbandes hin. Die Abformung ist also nach einem wirklichen Gürtel vorgenommen worden (Fig. 21).

Der Schlagring ist oben durch ein dreigliedriges Profil mit scharfkantig vortretendem Mittelreifen, unten durch drei im gleichem Abstande angebrachte Reifen eingefaßt. Die Henkel sind fischgratartig gerippt.

Auch von dieser Glocke sind in den Freiburger Seckelmeisterrechnungen die Ausgabeposten gebucht. Dieselben sind in der Anlage Nr. VII unter C zum Abdruck gebracht. Es geht aus denselben hervor, daß es sich auch hier um einen Umguß gehandelt hat. Das Gewicht der alten Glocke, die durch Springen unbrauchbar geworden war, betrug 1526 Pfd., es wurden noch 106 Pfd. Kupfer und 118 Pfd. Zinn hinzugekauft und außerdem von dem Gießer noch 200 Pfd. Kupfer zugeliefert. Das Gewicht der Glocke sollte 1950 Pfd. betragen und der Meister für das Glockenmetall 2 $^1/_2$ ℔ für den Zentner erhalten. Infolge Feuerabganges u. s. w. betrug das für die fertige Glocke ermittelte Gewicht aber nur 18 Zentner und verringerte sich dementsprechend der dem Meister zu zahlende Lohn. Die Gesammtkosten der Glocke sind auf 128 ℔ 15 Sch. 9. D. berechnet.

Die Glocke hatte ursprünglich nicht ihren jetzigen Zweck; sie wird la cloche de la wayte genannt, war also als Wächterglocke zu dienen bestimmt. Wie bei der Stundenglocke, so hat die Benennung es auch hier möglich gemacht, die Vorgängerinnen der jetzigen Primglocke an Hand der Seckelmeisterrechnungen zu verfolgen. Es geht aus dem in Anlage VII unter B mitgeteilten Rechnungsauszuge hervor, daß die Glocke, deren Umguß man im Jahre 1437 vorgenommen hatte, erst im Jahre 1420 erstellt worden war. Weiter ergibt sich aus demselben, daß diese Glocke von den Berner Meistern Hans Haspel, Otto Kupfersmit und Anton Schaltenbrand gegossen worden ist, daß das Gewicht der fertigen Glocke 15 Zentner 68 Pfund betragen hat, und die Gießer mit 30 Sch. auf den Zentner bezahlt worden sind. Die Gesammtkosten haben sich auf 82 ℔ 5 Sch. 11 D. belaufen.

Auch die Glocke von 1420 war ein Umguß; sie war der Ersatz für eine im Jahre 1417 durch den Anton Grangier umgegossene Glocke. Die in Anlage VII unter A aus den Seckelmeisterrechnungen zusammengestellten Kosten dieses Umgusses haben 25 ℔ 4 Sch. 8 D. betragen.

Die Seckelmeisterrechnungen, die seit dem Jahre 1402 völlig geordnet vorliegen, geben keinen Aufschluß darüber, wann die ursprüngliche Wächterglocke gegossen worden ist. Im Hinblick auf den Zweck, dem die Glocke zu dienen hatte, darf angenommen werden, daß der erste Guß schon in früher Zeit erfolgt ist.

6) **VI. Gambachglocke.**

D = 0,96 m, H = 0,75 m, d = 0,08 m.

Die am Halse angebrachte Inschrift lautet:

AVE + MARIA + GRACIA + PLENA + DOMINUS + TECUM + ANNO + DOMINI + 1562.

Die Buchstaben zeigen die Form der römischen Lapidarschrift, wie sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Anwendung gekommen ist.[1] Als Trennnngszeichen zwischen den einzelnen Wörtern sind Kreuze angebracht. Dieselben sind gleicharmig mit erbreiterten Enden; sie ruhen auf einem über einem dreistufigen Fuße sich erhebenden senkrechten Pfosten. Die Einfassungsstreifen der Inschrift sind einer alten Uebung entsprechend als starke Schnüre naturalistisch dargestellt.[2]) Die Figur 22, die Kreuz, Schrift und Einfassungsstreifen zeigt, läßt diese Herstellungsweise klar erkennen.

---

[1]) Vgl. Schönermark a. a. O., S. 19.

[2]) Außer den Reifchen oder Riemchen, die im Profil eckig oder rund sind, kommen, so bemerkt Schönermark (a. a. O. S. 11), das ganze Mittelalter hindurch und zwar auch schon sehr früh, Schnüre oder Seilchen um den Hals vor, deren Profil ebenfalls rund ist, die aber aus mehreren Strähnen

Digitized by Google

Die sonst ganz schmucklose Glocke wird oberhalb des Schlagrings von einem ziemlich kräftig vorspringenden Reifen umsäumt. Ihre Henkel sind nicht verziert.

Nach dem angeblichen Donator wird die Glocke als Gambachglocke bezeichnet. Johann Gambach, Schultheiß von Freiburg, hatte im Jahre 1453 an St. Nikolaus eine Primmesse gestiftet, zu der mindestens eine halbe Stunde lang geläutet werden mußte.[1]) Wenn von Gambach zu diesem Zwecke wirklich eine Glocke gestiftet worden ist, und wenn die jetzt nach ihm benannte Glocke mit Recht zu ihm in Beziehung gesetzt wird, so muß dieselbe ebenfalls einen Umguß erfahren haben.

Daß dies der Fall gewesen ist, wird nun durch die Seckelmeisterrechnungen in sicherer Weise bekundet. Dieselben enthalten zum Jahre 1562 eine Eintragung, aus der hervorgeht, daß Meister Hans Burdi, von dem die Primglocke, die 1200 Pfund gewogen, umgegossen worden ist, für seine Arbeit sowie für das von ihm zugelieferte Metall die Summe von 284 ℔ 12 Sch. erhalten hat.[2])

Der Umstand, daß die jetzige Primglocke ursprünglich Wächterglocke war, während die jetzt nach Gambach genannte Glocke die ursprüngliche Primglocke war, liefert einen gewichtigen Anhalt für die Berechtigung der Ueberlieferung, die in Gambach den Donator erblickt.

---

zusammengedreht sind, also ein bindfadenartiges Aussehen haben. Man hat, um sie herzustellen, auch wirklich Bindfäden genommen und dieselben an den betreffenden Stellen um das Hemd gelegt, wo sie alsdann beim Austrocknen des Mantels verkohlt sind. Fast an allen Glocken mit solchem Schmuck läßt der Guß die Verknüpfung der Schnurenden, wie es ja auch nicht anders sein kann, noch erkennen; auch weicht die Lage dieser Schnüre stellenweise zuweilen merklich von der geraden Linie ab, was ja ebensowohl erklärlich ist." Vergleiche hierzu die Abbildungen bei Schönermark, S. 11, Fig. 4—8.

[1]) Vergleiche Dellion a. a. O. S. 313 und Rämy a. a. O. S. 428 f.

[2]) Seckelmeisterrechnungen Nr. 320 vom Jahre 1562: Denne Hannsen Burdi, dem gloggengiesser umb giesserlon der Primgloggen, so er uff einen nüws gegossen hat, welliche gewogen hat 1200 Pfd. in züg und nach abzug des alten zügs, so man ime geben und was ime vom macherlon und umb den züg, den er geben hat gehur, tut IILXXXIIII ℔ XII S. und ist der abgang daran abzogen.

7) VII. Erste Sigristenglocke.

D = 0,67 m, H = 0,53 m, d = 0,055.

Zwei Inschriftreihen umziehen den Hals der Glocke. Die obere Reihe lautet:

DYE GLOGEN IST WYDER ERNUWERT WORDEN DURCH MYCH JACOB KEGLER.

Die untere Reihe:

JESUS MARIA HILF 1569 JAR DER ZYT KILCH MEIGER GSYN PETER KÄNEL.

Aus dieser in der oberen Reihe mit einem gleichschenklichen Kreuz beginnenden Inschrift (Fig. 23), deren Buchstaben ebenfalls in römischen Majuskeln bestehen, geht hervor, daß auch diese Glocke nicht ganz neu beschafft, sondern durch Umguß erstellt worden ist.

Als Verzierung sind auf der Glocke dicht unter den Inschriftzeilen, die von feinen, nach Bindfäden hergestellten Reifen umsäumt sind, vier spitzovale Siegel angebracht. An ihrem Außenrande tragen dieselben eine Inschrift, die aber bei dem unscharfen Guße nicht lesbar ist; das innere Feld ist mit einer heraldischen Lilie gefüllt. [1]) Kleinere, kräftig gebildete Lilien dienen als Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten der Inschrift. Zwischen den Medaillons sind dem Mantel Abdrücke kleiner Münzen aufgegossen, deren feine Prägung aber auch nicht lesbar ist.

Der Schlagring ist oben durch einen, unten durch zwei Reifen eingesäumt. Die Henkel sind schmucklos.

---

[1]) Die Lilie bildete das Wappen der Freiburger Krämerzunft; sie erscheint aber auch in den Wappen verschiedener Freiburger Familien, in ganz ähnlicher Anordnung besonders in dem der von Maggenberg. So lange die Siegelumschrift sich nicht feststellen läßt, muß es deshalb dahingestellt bleiben, welche Umstände die Zufügung der Siegelabdrücke veranlaßt haben. Mit einem Donator stehen dieselben jedenfalls nicht in Verbindung, da die Kosten der Glocke vom Staate bestritten worden sind.

Digitized by Google

Nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen haben die Kosten der Glocke 55 ℔ betragen. [1])

8) VIII. **Zweite Sigristenglocke (Nikolausglocke).**

D = 0,65 m, H = 0,54 m, d = 0,049 m.

Die am Halse der Glocke (Fig. 24 und 25) befindliche Inschrift lautet:

ORA PRO NOBIS SCE PONTIFEX NICHOLAE AD DNM IHM XPM.

Ueber den abgekürzt geschriebenen Worten ist als Abkürzungszeichen ein Strich mit einer bügelartigen Erhöhung in der Mitte aufgesetzt. Die viereckigen Lettertäfelchen zeigen gotische Majuskelbuchstaben auf ornamentiertem Grunde. Die Inschrift beginnt und endet mit einem schmalen Teilungsblock, der mit drei übereinander angeordneten Blütenknospen verziert ist. Dazwischen steht ein quadratischer Block mit einem in der Kreuzform gebildeten Ornament. Die vier Enden des Kreuzes laufen in Dreiblättern aus; Dreiblätter füllen auch die Räume zwischen den Kreuzbalken. Nach den beiden ersten Worten sind noch Teilungsblöcke angebracht; von da ab setzt sich dann die Inschrift, wahrscheinlich weil man sah, daß es an Platz fehlen würde, ohne Unterbrechung fort.

Zwischen Mantel und Schlagring zieht sich ein Doppelreifen entlang, über demselben, am Mantel, wiederholt sich dann viermal der quadratische Teilungsblock mit dem Kreuzornament. Die Henkel sind fischgratartig gerippt.

Wenn die Form der Rippe, die einfache Profilierung und der Schriftcharakter kein Hindernis bieten würden, die Glocke noch dem 13. Jahrhundert zuzuweisen, so verbietet sich eine solche Zeit-

[1]) Seckelmeisterrechnung Nr. 333 vom Jahre 1569: Denne dem Kilchmeyer Känel geben, die nüwe gloggen zu bezahlen LV ℔.

stellung aber im Hinblick darauf, daß die Buchstaben über Wachsmodellen hergestellt sind. Die Inschriftreihe ist nicht in der üblichen Weise durch Reifen eingefaßt, sondern es bilden die Buchstabentäfelchen mit ihrem oberen und unteren Rande selbst die Umgrenzungslinien. Aus diesem Grunde ist besonders klar zu erkennen, wie die Täfelchen dem Glockenhemd aufgesetzt worden sind. Indem dabei nämlich in etwas sorgloser Weise verfahren worden ist, sind die Buchstaben vielfach etwas verschoben, und bilden die Umrandungslinien so eine gebrochene Linie. Die Buchstaben nach Modellen zu bilden, ist, wie schon bemerkt,[1] erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Uebung gekommen. Viollet-le-Duc hebt bei der Besprechung dieser Technik die Anwendung von Buchstabentäfelchen mit Flächenverzierung noch besonders hervor:[2] ein Verfahren, welches in Deutschland in dieser Technik nur seltener, bei den Freiburger Glocken aber, wie die Sions-, Katharinen-, Stunden- und Primglocke dies zeigen, vielfach geübt worden ist. An Glocken mit Minuskelbuchstaben wird dieses Verzierungssystem auch noch bei anderen Freiburger Glocken begegnen, in Verbindung mit Majuskeln kommt es aber außer der Stundenglocke nur an der Nikolausglocke war.[3] Die Stunden-

---

[1]) Vgl. S. 12, Nr. 2.

[2]) Viollet-le-Duc, Dictionnaire de l'architecture, III, v. 285: « Les inscriptions façonnées.... sont faites à partir de la fin du XV[e] siècle au moyen de caractères de plomb ou de bois servant à imprimer chaque lettre sur une petite plaque de cire, que l'on appliquait sur le modèle avant de faire le creux; par suite de ce procédé les lettres se trouvent inscrites chacune dans une petite tablette plus ou moins décorée. » In der Angabe, daß die Methode, Wachsmodelle dieser Art über vertieften Formen herzustellen, erst mit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen sei, liegt ein Schreib- oder Druckfehler vor, da zweifellos nur Ende des 14. Jahrhunderts gemeint sein kann. Dies beweist das hier um fast ein Jahrhundert frühere Vorkommen dieser Technik. Es braucht dafür nur auf die Stundenglocke hingewiesen zu werden.

[3]) „Im ganzen", so bemerkt Schönermark a. a. O., S. 17, „sind wenige Majuskelschriften in Wachs ausgeführt worden, weil um diese Zeit überhaupt wenige neue Glocken gegossen sind, und da man sich bekanntlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder doch gleich darnach für alle monumentalen Schriften der Minuskeln zu bedienen anfing. Indessen während letzteres wohl

Digitized by Google

glocke ist inschriftlich auf 1416 datiert. Während dieselbe in ihrem Schriftcharakter den ausgeprägten gotischen Typus zeigt, weisen die Buchstaben der Nikolausglocke noch ganz den romanisch-gotischen Charakter auf, wie er bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und auch noch darüber hinaus herrschend gewesen ist.[1]) In Verbindung mit jenen anderen schon hervorgehobenen Erscheinungen, die gegen eine jüngere Zeit sprechen, wird man dieselbe deshalb der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuteilen dürfen: eine Datierung, für die auch der Umstand spricht, daß die mit 1402 beginnenden Seckelmeisterrechnungen die Glocke nicht erwähnen, ihre Beschaffung also vor dieser Zeit liegen muß.

Die Glocke ist gesprungen; sie wird am Halse von zwei Schraubenbolzen zusammengehalten.

Die Sigristenglocken werden gegenwärtig nur noch bei den in der Woche des Himmelfahrtsfestes stattfindenden Feldprozessionen geläutet.

9) **IX. Todtenglocke.**

D = 0,57 m, H = 0,45 m, d = 0,034 m.

Unter einem oben am Halse der Glocke (vgl. Fig. 26) sich entlang ziehenden Ornamentstreifen befindet sich folgende mit einer weisenden Hand beginnende, in römischen Majuskeln hergestellte Inschrift, deren Wörter immer durch Punkte getrennt sind:

☛ BENEFACTORUM . DONO . SUB . PATROCINIO INSONO . VIVORUM . PRECIBUS . MORIENTIS . AGONEM.

Das Ornamentband oberhalb der Inschriftreihe ist mit einem blumengeschmückten Rankenwerk gefüllt, das von Masken

---

für die Steinmetzen, Bildhauer und andere zutrifft, welche an Bau- und Kunstwerken Inschriften anzubringen hatten, so machen die Glockengießer doch insofern eine Ausnahme, als sie nur zögernd und vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts kaum allenthalben diesen neuen Brauch annehmen."

[1]) Vgl. Otte-Wernicke a. a. O., I, S. 403.

Digitized by Google

und geflügelten Engelsköpfen ausgeht.[1]) Unter der Schriftzeile folgt ein Fries, der fünfmal die ganze Verkündigungsscene, von einer sechsten nur die eine Hälfte mit der Muttergottes zeigt und wohl den Zweck hat, den in der Inschrift fehlenden Titel der Glocke zu ersetzen (Fig. 27). Auf der linken Seite kniet die Jungfrau an einem Tische, vor sich das Buch, in dem sie gelesen, als ihr die Botschaft gebracht wurde. Den Hintergrund bildet eine Teppichdraperie, daneben in der Gestalt einer Taube der h. Geist, der zu der Jungfrau seine Strahlen sendet. Rechts erscheint der Engel, der im Fluge eben den Boden berührt hat und, das Liliensceptер in der Rechten, die Linke emporgehoben, die Worte der Botschaft verkündet. Der Raum zwischen der Jungfrau und dem Engel wird durch eine mit Blumen gefüllte Vase ausgefüllt, die mit ihrer Größe aus dem Maßstabe herausfällt und der ganzen Darstellung einen ornamentalen Charakter verleiht.

An dem Mantel sind dann vier Figurenreliefs angebracht, nämlich:

1) Kreuzigungsgruppe (Fig. 29), darunter die Jahreszahl 1733. Ein zierlich geschwungenes, inmitten der Jahreszahl angebrachtes schmales Schriftband enthält die sehr unscharf gegossene und deshalb schwer leserliche Inschrift:

JACOB KLELI GOSS MICH.

Auf der entgegengesetzten Seite

2) ein Gruppenbild, der h. Joseph, ihm gegenüber die Muttergottes, beide sitzend, Joseph das Kind haltend, Maria die Arme darnach ausstreckend (Fig. 28). Darunter die Inschrift:

JESU. MARIA. JOSEPH.

Auf den beiden anderen Mantelflächen

3) eine Bischofsfigur, wohl der h. Nikolaus, in der linken den Bischofsstab, die Rechte zum Segen erhoben (Fig. 26). Endlich

4) eine weibliche Figur, die in der Rechten einen Kelch, in der Linken die Siegespalme trägt. Diese Attribute weisen in

---

[1]) Dasselbe wiederholt sich bei Glocke Nr. 16 und ist dort auch zur Darstellung gebracht.

Verbindung mit dem ihr zu Füßen stehenden kleinen Thurme auf die h. Barbara hin (Fig. 30).

Der Schlagring setzt gegen den Mantel mit einem aus fünf Reifen gebildeten Streifen ab; zwei weitere Reifen umrahmen den unteren Rand. Die Krone besteht aus sechs Henkeln, die mit Gesichtsmasken verziert sind. Der Klöppel hat einen profilierten Knauf, der ebenfalls in Bronzeguß hergestellt ist.

Die Donatoren werden in einer Inschrift genannt, die neben der Barbara-Figur auf dem Mantel angebracht ist und lautet:

MA : MARG : DE PERROMANE

MA : TERAICE : DE PERROMANE.

Unter den Namen der Stifterinnen ist ein Fischgerippe, das Wappen der Familie von Perroman (Praroman), angebracht.

Die Stiftung der Glocke datiert schon vom 23. März 1679. Es geht das aus folgender Eintragung im Ratsmanual hervor:

Glögli in St. Nicolai Kirchen, so die abgestorbene Jungfr. von Perroman seelig verordnet, solche anzuziechen, wan in der Statt einer in agoni ist. Myn Herren sindt nidt darwider und werden desshalben mit den Chorherrn geredt. [1])

Die Erstellung der Glocke kam aber nicht zu Stande. Unter dem 14. März 1680 heißt es nämlich im Ratsmanual:

Fundation der Damoiselle von Perroman eines anziehenden gloggleins, wan jemand agonosiert. Weilen dieses nit wol im gang gebracht werden, so soll das dis orths angesechenen massen leguiertes gut den armen nach intention der testiererin ussgeteilt werden. [2])

In späterer Zeit haben Damen der Familie von Perroman jedenfalls Anstoß daran genommen, daß der letzte Wille der Geschenkgeberin nicht zur Ausführung gebracht worden war und haben deshalb zu gleichem Zwecke eine neue Stiftung gemacht. Zeugnis hierfür ist nicht nur die Glocke selbst, sondern auch folgender vom 2. April 1734 datierter Vermerk in den Ratsmanualen:

[1]) Ratsmanual Nr. 230, S. 106.

[2]) Ratsmanual Nr. 231, S. 118.



Sterbeglöcklein einrichtung ist gut geheisen und bestättiget.[1])

Wie die Inschrift angibt und auch aus den Angaben der Ratsmanuale hervorgeht, sollte die Glocke als Sterbeglocke dienen, also in der Todesstunde geläutet werden. Sie wird aber jetzt als Todtenglocke gebraucht.[2]) Beim Ableben eines Angehörigen der Familie Perroman wird sie dreimal geläutet.[3])

10) X. Erste Choralistenglocke.

D = 0,29 m, H = 0,27 m, d = 0,024 m.

Die Glocke (Fig. 31) ist inschriftlos; auch ihre Verzierung ist in sehr engen Grenzen gehalten. Den Hals umziehen drei Reifen und bilden so zwei Friesstreifen. Von diesen ist der untere leer und der obere blos mit vier kleinen Kreuzchen geschmückt.

Die Glocke hat im Schlagring den gleichen Durchmesser wie die folgende Glocke; sie steht ihr hinsichtlich der Schlagringdicke nach, übertrifft sie aber in der Höhe, die dem unteren Durchmesser nahezu gleich kommt. Der hierdurch hervorgerufene schlanke Eindruck wird noch verstärkt durch die starke Verringerung des Durchmessers nach dem Halse hin. Während nämlich Glocke Nr. 11 im oberen Durchmesser 0,167 m hat, mißt diese nur 0,147 m.

---

[1]) Ratsmanual Nr. 285, S. 143. Die Angabe von Dellion (a. a. O. S. 512), der die jetzt vorhandene Glocke mit der Stiftung von 1679 in Zusammenhang bringt und dementsprechend datiert, ist darnach also zu berichtigen.

Ein an die Damen von Praroman gerichtetes, im Stadtarchiv von Romont (XXX, Nr. 19) befindliches Dankschreiben bekundet, daß dieselben auch Romont die Mittel zum Guße einer Todtenglocke geschenkt haben.

[2]) „Die Todtenglocke" sagt Otte (a. a. O. S. 40) „ist ihrem Ursprunge nach ursprünglich eine Betglocke, hervorgegangen aus dem Verlangen frommer Sterbender, sich der Fürbitte der Gläubigen um ein sanftes, seliges Ende zu versichern, und diese Sitte reicht bis in die ältesten Zeiten des Glockengebrauches hinauf; es finden sich Spuren derselben im 8. Jahrhundert..... Aus naheliegenden Gründen wurde übrigens die Totenglocke gewöhnlich erst nach dem eingetretenen Ende des Sterbenden geläutet." Vgl. hierzu S. 55, N. 1.

[3]) Dellion wie vor.

Der Uebergang vom Mantel zum Schlagring wird durch ein von zwei Reifchen eingefaßtes, stärker vortretendes Glied betont. Die Krone besteht aus zwei Henkeln, die an der Vorderseite drei senkrechte, feine Rippen zeigen.

Die Ausbildung der Glocke weist trotz ihrer schlanken Rippenform nicht auf ein besonders hohes Alter hin. Man wird deshalb wohl nicht fehl gehen, wenn man eine Angabe der Seckelmeisterrechnungen zu ihr in Beziehung bringt, die besagt, daß von Jacob Keigler, im Jahre 1567, eine kleine Glocke gegossen worden ist. [1])

11) XI. **Zweite Choralistenglocke.**

D = 0,29 m, H = 0,24 m, d = 0,026 m.

Die Glocke (Fig. 32) trägt am Halse in gotischen Minuskeln folgende von zwei Reifen eingefaßte Inschrift:

ave maria gratia plena dns tecu | ihs jacob burde. [2])

Die Inschrift beginnt mit einem Kreuze, als Trennungszeichen zwischen jedem Wort ist eine Lilie angebracht. Zwei Lilien schließen auch die am Mantel in arabischen Ziffern angebrachte Jahreszahl 1554 ein; unter derselben ein einfaches, auf zwei Stufen sich erhebendes Kreuz, das aus Modellstücken des Gürtels der Glocke No. 5 zusammengesetzt ist, wie dies bei der Sionsglocke mit Modellen des Rankenornaments geschehen ist (Fig. 33).

---

[1]) Seckelmeisterrechnungen vom 24. Juni 1567 bis Weihnacht 1567: Denne Jacob Keigler, dem haffengiesser von giessung wegen einer kleynen gloggen, wigt nach abzug so man ime daruff gwert, an nüwem züg 21 Pfd. $^3/_4$, per Pfd. 16 S., und 27 Pfd. altem züg, per Pfd. ouch 16 S. tut 24 ℔ 3 S.

[2]) Das b in dem Worte jacob ist verkehrt gestellt, ebenso in dem Worte burde. Jacob Burde war auch als Kanonengießer thätig. Nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen erhielt er im Jahre 1543 für den Guß von zwei Kanonen 87 ℔.



Das Profil zwischen Mantel und Schlagring ist dasselbe wie bei der vorigen Glocke. Die Henkel sind horizontal gerippt.

Aus der Freiburger Chronik erhellt, daß zur Zeit ihrer Abfassung, also in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwölf Glocken sich im Nikolausthurm befanden. Da ihre Zahl gegenwärtig nur mehr elf beträgt, und unter diesen eine (Nr. 9) von 1734 datiert, also erst nach der Abfassung der Chronik hinzugekommen ist, so sind somit von den damals vorhandenen Glocken zwei in Abgang gekommen. Von einer derselben ist der Grund bekannt, der ihre Beseitigung aus dem Nikolausthurm veranlaßt hat. Zu einer im Jahre 1422 von Anton Grangier gegossenen Uhrglocke der Grande porte, d. i. des Jaquemartthores, bemerkt Fontaine nämlich, daß diese Glocke, als sie im Jahrhe 1714. durch einen Brand gestört worden war, durch eine Glocke vom Nikolausthurm ersetzt worden sei.[1]) Die zweite in Abgang gekommene Glocke mag eine kleine Glocke gewesen sein, die bis 1798 zum Schutze gegen Frostschaden geläutet wurde,[2]) sich aber in dem jetzigen Bestande der kleineren Glocken, die alle anderen bestimmten Zwecken zu dienen haben, nicht nachweisen läßt.[3])

[1]) Es war das, so fügt Fontaine unwillig hinzu, une honteuse lésinerie de la part du gouvernement.

Der Tradition nach hat sich die Glocke im unteren Thurmgeschoß befunden, wo allerdings neben der Sionsglocke eine mittelgroße Glocke gehangen haben kann. Weiteres über diese Glocke bei der Uhrglocke des Jaquemartthores.

[2]) An einem Rechnungsposten vom Jahre 1611, nach welchem den Thurmwächtern für das Läuten gegen Frostschaden der Betrag von 1 ℔ ausgezahlt ist, knüpfte Fontaine nämlich die Bemerkung: c'était à quatre heures du matin, qu'on sonnait une petite cloche d'une vertu particulière, quaud au printemps on craignait une gelée. Cet usage a duré jusqu'à la révolution de 1798.

Fontaine, geb. 1754, † 1834 als Chorherr von St. Nikolaus, berichtet hierüber also als Zeitgenosse. Vgl. Dellion a. a. O. S. 349.

[3]) Am Eingange der Glockenstube hängt ein kleines, unter den Begriff Schelle fallendes Glöckchen, welches aber seines reichen Schmuckes wegen und auch deshalb hier angeführt werden mag, weil es von einem Gießer stammt, auf den eine ganze Reihe der noch zu besprechenden Glocken zurückgeht. Dasselbe war früher mittels einer langen Drahtleitung mit der Sakristei verbunden und hatte den Zweck, den Glöcknern das Zeichen zum Beginn des

Die Glocken im Dachreiter über dem Chore.

In dem Dachreiter hängen, wie schon bemerkt, zwei Glocken.

12) **I. Meßglocke.**

D = 0,41 m, H = 0,33 m, d = 0,033 m.

Der Hals der Glocke ist mit einem Ornament geschmückt, das zwischen zwei Reifen eine wellenförmig verlaufende Blumenranke darstellt. In kleinem Abstande darunter die ebenfalls von Reifen umsäumte, in römischen Majuskeln hergestellte Inschrift:

JOSEPHUS KLELI AD HONOREM DEI ME FUDIT FRIBUR ANNO DO. 1737.

Unter dieser Inschrift in entsprechenden Abständen acht herabhängende Akanthusblätter.

Auf der Mantelfläche sind drei Reliefdarstellungen verteilt: eine kleine Kreuzigungsgruppe nach einem bei Freiburger Glocken mehrfach verwendeten Modell,[1]) sodann ein Johannes- und ein Ma-

---

Läutens zu geben. Es dient jetzt, seitdem hierfür eine elektrische Leitung angelegt ist, den Besuchern des Thurmes zur Herbeirufung des Wächters.

Das Glöckchen hat folgende Abmessungen:

D = 0,146 m, H = 0,115 m, d = 0,01 m.

Am Halse zwischen je zwei Doppelstreifen die Inschrift:

HANS WILHELM KLELY GOSS MICH.

Jedes Wort bildet ein langes schmales Täfelchen; die einzelnen Buchstaben sind sehr undeutlich.

Auf dem Mantel Gott Vater mit dem Leichname des Sohnes, ein bei Kleli'schen Glocken sehr oft wiederkehrendes Motiv. Es folgen dann drei nach Naturabdrücken hergestellte Blätter; über dem mittleren desselben zeigt sich ein Vögelchen, über den beiden andern sind verschiedenartig gebildete Blüten angebracht.

Fünf feine Reifchen umziehen oben, zwei unten den Schlagring; ein dreigliedriges Profil schmückt die Haube. Ein Dorn vertritt die Stelle der Henkel.

[1]) Unter Fig. 61 wird von ihr eine zu Glocke Nr. 16 gehörige Abbildung gegeben.

rienbild, diese in viel größerer, aber sehr roher Ausführung. Beide Figuren sind durch Unterschriften noch besonders gekennzeichnet, unter der ersteren steht S. JOHANNES, unter der anderen S. MATER DOLO. Neben jeder Figur sind als weiterer Schmuck zu beiden Seiten aufwärts gerichtete Lorbeerblätter in Naturabdrücken angebracht.

Den Schlagring umgeben oben fünf eng aneinander schließende Reifchen, während zwei in mäßigem Abstande angeordnete Reifchen den untern Abschluß bilden. Die Krone der Glocke hat sechs Henkel, die mit Masken verziert sind.

13) **II. Sakramentsglocke.**

D = 0,315 m, H = 0,22 m, d = 0,025 m.

Die am Halse befindliche Schriftzeile ist nach oben von einem auf die Haube sich auflegenden Kranz von kleineren, nach oben gerichteten Akanthusblättern, nach unten von größeren, mit Flammen abwechselnden Akanthusblättern eingefaßt. Die in römischen Majuskeln ausgeführte Inschrift lautet:

LAUDETUR SS^M. EUCH^A. SAC^M. OFFERT HEN^CS FUCHS FISCALIS ET C.

Der Donator der Glocke, Heinrich Fuchs, seit 1648 Chorherr von St. Nikolaus, war Generalvikar, Administrator der Komturei von St. Johann in Freiburg, Protonotar und Bistumsverweser. Er starb am 24. Januar 1689.[1]) Von den in der Inschrift angeführten Würden, deren Inhaber er war, bezieht sich das in C abgekürzte Wort auf seine Stellung als Kanonikus; fiscalis ist identisch mit dem Amte des Gerichtsschreibers (greffier) beim geistlichen Gerichte des Bistums.

Der Mantel der Glocke trägt auf vier Seiten einen reichen Wappenschmuck.

Das Wappen des Donators der Glocke zeigt einen aufrechtstehenden Fuchs und noch je einen Stern in der obern und untern

[1]) Vgl. Dellion a. a. O. S. 338 f.

Digitized by Google

Ecke des in schöner Renaissanceform ausgeführten Schildes.[1]) Darunter die Initialen des Namen des Donators H. F. (Heinrich Fuchs) und ferner die Buchstaben C. S. F., für die es an einer bestimmten Deutung fehlt. Vielleicht Confraternitatis Sacramenti Fundator?

Das zweite in gleicher Weise ausgebildete Wappenschild ist das des Glockenpaten; mit einem Mittelbalken, der, senkrecht gestellt, das Feld teilt, verbindet sich eine Marke in der Form einer umgewandten 4 mit langem senkrechtem, auf einem Herz stehenden Balken, also das Gottrau'sche Wappen.[2]) Links von demselben der Buchstabe D. (= Dominus) rechts davon P. G. (= P. Gottrau), unter dem Wappen die Worte: PRAETOR PATRINVS.

Ein gleicher Schild trägt das Wappen der Patin; das Wappenzeichen desselben zeigt das Stück eines Baumstammes, aus dem beiderseits je drei horizontal gegenübergestellte, kurz abgestutzte Aeste hervorstehen. Links von dem Wappen der Buchstabe D^A E. rechts davon A. W., darunter die Angabe MATRINA. Die Buchstaben beziehen sich auf Elisabetha de Vevey.[3])

Auf der vierten Seite endlich befindet sich eine kleine Monstranz, darunter als Gießerzeichen ein aufrecht gerichtetes Geschützrohr mit den Buchstaben F. B. R. (= Franz Bartholomäus Reiff, der Name des Gießers) und hierunter die Jahreszahl 1656.

Den Schlagring ziert ein oben daran angebrachtes fünfgliedriges Profil mit stärkerem, konvex vortretendem Mittelreifen. Die zierlichen Henkel sind mit kleinen Köpfen geschmückt.

Der Donator hatte in der St. Nikolauskirche die noch jetzt bestehende Sakramentsbruderschaft errichtet und dort auch die mit der Sakramentsprozession verbundene Predigt eingeführt.[4]) Hiermit

[1]) Ein dem Jahre 1664 angehöriges Wappen des H. Fuchs befindet sich auf einer Glasscheibe (Nr. 912) im Cluny-Museum zu Paris. Dellion wie vor.

[2]) Abbildung des Gottrau'schen Wappens bei Apollinaire (Dellion) und de Mandrot, Armorial historique du canton de Fribourg, 1865, Taf. 8.

[3]) Dieselbe war die Tochter des Freiburger Bürgers Tobias de Vevey und der Magdalena von Montenach. Gefl. Mitteilung des Herrn Majors von Vivis zu Solothurn.

[4]) Vgl. Dellion S. 338.

Digitized by Google

steht offenbar die Schenkung der Glocke und die noch jetzt geübte Weise ihrer Benutzung in Verbindung: die Glocke wird geläutet, wenn den Kranken die Sterbesakramente gebracht werden;[1]) außerdem wird mit ihr auch das Zeichen beim Erteilen des sakramentalen Segens gegeben.

Mit den beiden großen Glocken, die im Anschluß an die kurz vorher bewirkte Vollendung des Thurmes auf Grund der Eingangs mitgeteilten Ratsbeschlüsse erstellt worden, war die Nikolauskirche zu ihrem vollen Geläute gekommen.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Rat im Anschlusse daran dann eine Läuteordnung erließ, die, vom 8. Juli 1511

---

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen des Rituale Romanum lauten:

Rit. Rom. Tit. IV. Cap. 4, de Communicandum infirmorum, N° 7: Parochus igitur processurus ad communicandum infirmorum aliquot campana ictibus jubeat convocari parochianos seu confraternitatem Ss[mi] Sacramenti (ubi fuerit instituta) seu alios Christi fideles, qui sacram Eucharistiam cum cereis seu intorticiis comitentur et umbellum seu baldachinum, ubi haberi potest, deferant.

Rit. Rom. Tit. V, Cap. 8. In expiratione Nr. 2: Tunc ubi viget pia consuetudo, pulsetur campana parochialis ecclesiæ aliquibus ictibus ad significandum fidelibus in urbe, vel loco, aut extra in suburbanis existentibus, instantem mortem expirantis ægroti, ut pro eo Deum rogare possint.

Rit. Rom. Tit. V. Caput 8, Nr. 4: Interim (scilicet inter preces post animæ recitandas) detur campana signum transitus defuncti pro loci consuetudine, ut audientes pro ejus anima Deum precantur.

Ueber den Gebrauch der Sterbeglocke bemerkt Durandus (Rationale lib. I, c. 4, n. 13): Aliquo moriente campanæ debent pulsari, ut populus hoc audiens oret pro illo; pro muliere quidem bis (in zwei Absätzen zu läuten), pro viro ter pulsatur.

„In manchen Gegenden," so bemerkt Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, I. Freiburg i. B., 1883, S. 835) „besteht noch jetzt der uralte Brauch, wenn Jemand in den letzten Zügen liegt (daher „Zugglocke") oder dem Verscheiden nahe ist (daher „Schiedglocke,") mit der Glocke ein Zeichen zu geben, und überall ertönt wenigstens nach eingetretenem Tode eines Gläubigen das Glockenzeichen; im einen und im anderen Falle ist dasselbe zunächst eine Mahnung des Herrn und seiner Kirche zum Gebete für den sterbenden oder bereits gestorbenen Mitbruder."

Es mag hier auf den die Glocken in der liturgischen Hinsicht behandelnden § 65 bei Thalhofer (a. a. O. S. 830) besonders hingewiesen werden.

datiert, in die Gesetzsammlung aufgenommen und darnach in der Anlage Nr. II zum Abdruck gebracht ist. Dieselbe zerfällt in 25 Absätze. In dem ersten derselben wird die Bestimmung getroffen, daß der Stadtzimmer- und Stadtschlossermeister bei ihrem Eid gehalten seien, die Glocken alle Monat „mit Baumöl zu salben" und dabei, besonders bei den großen Glocken, die Aufhängevorrichtung sorgfältig zu untersuchen und etwa vorhandene Schäden zu beseitigen. Im zweiten Absatze wird den Thurmwächtern unter Hinweis auf ihren Eid das schon erwähnte strenge Gebot auferlegt, ohne obrigkeitliche Bewilligung niemand zu den Glocken zu lassen.

Von den dann folgenden Absätzen betreffen die Nr. 3—25 die für den Gottesdienst geltenden Bestimmungen. Dieselben sind in vier Abteilungen zerlegt; davon behandeln 3—5 das Geläute an den Hauptfesttagen, bei denen allein die Sionsglocke mit in Thätigkeit gesetzt wird; außerdem wird in § 5 verordnet, daß die Sionsglocke allein jeden Freitag Mittag geläutet werde. § 6 bestimmt, daß, wenn bei Sturmwetter das Sakrament um die Kirche getragen werde, mit der großen Glocke geläutet werden solle; dagegen enthält § 7 das Verbot, die Sionsglocke zum Todtengeläute zu benutzen.

Die Absätze 8—13 betreffen das Geläute an den mittleren Festen, bei denen die Katharinenglocke mit zur Verwendung kommt.

Mit dem Geläute an den niederen Festen und den gewöhnlichen Sonntagen beschäftigen sich die Absätze 14—19. Die großen Glocken traten hierbei nicht in Thätigkeit. Bei allen drei Kategorien ist wieder unterschieden zwischen dem Mittagsgeläute, dem Vespergeläute und dem Geläute zu den Messen und Prozessionen. Absatz 20 sodann trifft die Bestimmungen über die Benutzung der Gambachglocke.

Die letzten Absätze 21—25 endlich regeln das Todtengeläute, bei dem zwischen dem Verläuten von Geistlichen (21), von Magistratspersonen, Edelleuten, Patriziern und deren Frauen (22), und Nichtstandespersonen unterschieden wird, bei welch letzteren der Umfang des Geläutes sich lediglich nach der zur Erhebung kommenden Taxgebühr richtet.

Eine Ergänzung findet diese Läuteordnung in dem die Glocken

Digitized by Google

behandelnden Abschnitte der mehr erwähnten Freiburger Chronik. Derselbe ist in Anlage Nr. III mitgeteilt.[1])

Hinsichtlich des den Gottesdienst begleitenden Geläutes zeigt diese Ordnung Umgestaltungen und Erweiterungen. Das Begräbnisgeläute ist in festere Regeln gefaßt, es läßt sich ein gesteigertes Ansehen der Geistlichkeit und innerhalb dieser vielfache, in der Ordnung von 1511 noch nicht vorhandene Abstufungen erblicken; eine grundsätzliche Abweichung endlich besteht darin, daß die Sionsglocke, deren Gebrauch bei Leichenfeierlichkeiten vollständig verboten war, jetzt sowohl bei den Begräbnissen der Geistlichen wie der vornehmen Laien zur Anwendung kam.

Gegenwärtig ist das Läuten der Sionsglocke nur an das Erlegen einer bestimmten Geldtaxe gebunden.

Während aus der Läuteordnung von 1511 hervorgeht, daß die Feuerglocke nicht identisch mit der Sionsglocke war, erscheint letztere hier als die Feuerglocke, zugleich als Alarmglocke bei Krieg und Aufruhr. Der Ordnung von 1511 ganz fremd ist die neue Bestimmung, wonach mit der Barbaraglocke im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr Abends das Zeichen gegeben wird, nach welchem ohne besonderen Grund und ohne Licht niemand mehr die Straßen und Plätze der Stadt betreten durfte.[2]) Mit derselben Glocke wurde auch täglich das Zeichen gegeben zu den Sitzungen des Rates, während zu den Versammlungen des Rates der Zweihundert nach der Barbaraglocke noch die Katharinenglocke angeschlagen wurde. Die Katharinenglocke diente auch zugleich als Armsünderglocke: sie gab das Zeichen, wenn der Rat ein Todesurteil gefällt hatte und wenn der Verurteilte zur Richtstätte geführt wurde.

---

[1]) Der in lateinischer Sprache abgefaßten Chronik ist von Rämy eine französische, von Noten begleitete Uebersetzung beigegeben. Der die Glocken behandelnde Abschnitt ist im Anhange im Originaltexte zum Abdrucke gebracht und sind demselben die Rämy'schen Noten, soweit sie bezüglich der in der Mitte des 19. Jahrhunderts herrschenden Gebräuche noch ein Interesse beanspruchen, angefügt worden.

[2]) Daß Freiburg mit solch strengen Bestimmungen keine Ausnahme unter den Schweizer Städten bildete, das beweist ein von B. Tobler veröffentlichter Auszug aus einem Protokoll der sog. Reformationskammer in Zürich aus den Jahren 1763—72. Es zeigt sich dort, so bemerkt dazu Tobler, „eine Bevormundung und Gebundenheit, der sich auch die Höchstgestellten unterwerfen

2. Die Liebfrauenkirche.

Die Liebfrauenkirche, Collegial- und bis Ende 17. Jahrhundert auch Hospitalskirche, soll nach einer zwar unverbürgten, aber nicht unwahrscheinlichen Angabe um 1201 erbaut sein. 1785 durchgreifend umgestaltet stehen in ihren Pfeilern und Seitenmauern noch jetzt beträchtliche Teile des alten Baues aufrecht; ganz erhalten ist der an der Südseite des Chores stehende Thurm, der nur in seinem oberen Abschluß unschöne Aenderungen erlitten hat. In ihm befindet sich nun das aus vier Glocken bestehende Geläute.

14) **I. Glocke.**

D = 1,16 m, H = 0,98 m, d = 0,10 m.

Am Halse der Glocke (Fig. 34) sind zwei Friese angebracht, von denen der obere $5^1/_2$ cm, der untere $6^1/_2$ cm hoch ist. Die Gesammthöhe derselben einschließlich der umrahmenden von je zwei Reifen gebildeten Streifen, beträgt 16 cm (vgl. Fig. 35). Der obere Fries enthält folgende Inschrift:

menten scan spontanean honoren deo & patrie liberacionem ano dni m cccc lvi ihs.

Die Glocke ist also im Jahre 1456 gegossen. Der Schriftspruch, der schon bei der Katharinenglocke seine Erörterung gefunden hat, beginnt vor dem Worte menten mit einem Ornament, welches eine Monstranz darstellt. In dem als Vierpaß gestalteten Gehäuse derselben ist ein nach Zirkelschlägen gezeichnetes gleich-

mußten, die der Geringste heute im Staate als unerträglich empfinden würde." (Die Schweiz, 2. Jahrg. 1898, S. 87 f.)

armiges Kreuz eingeschlossen. Jedem Worte folgt ein Trennungsblock, der mit drei senkrecht über einander angeordneten vierblättrigen Rosetten verziert ist. Die Schrift, in der statt des m mehrfach ein n verwendet ist, ist in der Minuskelform gebildet. Die Buchstaben selbst, welche vielfach Umfältelungen und Durchstechungen zeigen, heben sich in doppelter Abstufung von dem glatten Untergrunde ab; einzelne derselben (h, l, p) sind in ihren Endigungen blattartig geformt (Fig. 36). Die Abbreviaturzeichen, die einer Baumsäge ähneln, sind auf der Haube der Glocke angebracht.

Der Fries unter der Inschriftzeile zeigt in rechteckiger Umrahmung sechszehn verschiedene figürliche Darstellungen. Die Reihenfolge derselben beginnt mit einem Kreuzigungsbilde, das allerdings nicht mit dem Anfange der Inschrift zusammenfällt. Während die andern Reliefs sämmtlich 2½ cm breit sind, hat dieses Kreuzigungsbild eine Breite von 5 cm, die Höhe ist dagegen bei allen Reliefs gleich und beträgt 6 cm. Die Kreuzigungsgruppe zeigt die übliche Anordnung, in der Mitte Christus am Kreuze, ihm zu Seiten die Mutter Gottes und der h. Johannes. Die anderen Reliefs stellen Einzelfiguren dar; sie sind so verteilt, daß auf die Kreuzigung drei Apostel, ein Bischof und wieder zwei Apostel folgen; daran schließt sich der Salvator und die Mutter Gottes an, worauf dann noch sieben Apostel folgen. Spitzbogenfriese bilden die Bekrönung der Bildtäfelchen. (Vgl. Fig. 37—52).

Die Haube zeigt zwei dreifache Reifenkränze; der Uebergang vom Mantel zum Schlagring ist durch einen ebenfalls aus drei Reifchen gebildeten Streifen betont, und ein gleicher Streifen zieht sich etwas oberhalb des unteren Randes entlang. Die Henkel der Glocke sind fischgratartig gerippt.

15) **II. Marienglocke.**

D = 0,93 m, H = 0,74 m, d = 0,075 m.

Der am Halse der Glocke (Fig. 53) durch zwei kantige Reifchen eingefaßte, 3 cm hohe Fries enthält folgende Inschrift:

ECCE CRUCEM DOMINI FUGITTE PARTES ADVERSE | AVE MARIA GRACIA PLENA DNS TECU.[1]

Der Schlußsatz der Inschrift berechtigt dazu, die Glocke als Marienglocke zu bezeichnen. Die Anfangsstelle ist zum 3. Mai (Kreuzerfindung) im Römischen Brevier enthalten.

Die Inschrift ist aus gotischen Majuskelbuchstaben gebildet, einzelne Buchstaben so die t und d sind dabei jedoch mehr im Minuskel-Charakter gehalten. Eingeleitet wird die Schrift durch ein Kreuz; zwischen den einzelnen Wörtern sind Teilpunkte eingefügt, die die Form eines dreizackigen Sternes zeigen, aber vielfach ausgeflossen sind. Die Abkürzungszeichen zeigen die Form einer Eisenklammer (Fig. 54 und 55).

Der Mantel ist mit einer Kreuzigungsgruppe geschmückt, die 10 cm breit und 14 cm hoch ist. Etwas tiefer als das Kreuz stehen neben dem Gekreuzigten die Mutter Gottes und der h. Johannes (Fig. 56).

Zwischen Mantel und Schlagring bilden zwei kantige Reifen ein 6 cm hohes Feld, in welchem in Rundmedaillons die Evangelisten-Symbole angebracht sind (Fig. 57—60). Zwischen denselben zeigen sich Münzabdrücke in Frankengröße, die Prägung ist aber undeutlich, nur bei dem einen ist ein Kreuz erkennbar. Die Krone hat sechs schlicht gebildete Henkel mit abgeschrägten Kanten.

In ihrem ganzen Charakter weist die Glocke darauf hin, daß sie dem Ende des 14. oder Anfange des 15. Jahrhunderts angehört.

16) **III. Glocke.**

$D = 0{,}435$ m, $H = 0{,}34$ m, $d = 0{,}03$ m.

Unter einem sich am Halse der Glocke (Fig. 61) entlang ziehenden Ornamentbande befindet sich die 1 ½ cm hohe Inschrift-

[1] Blavignac (La Cloche, S. 130) hat auf den von ihm untersuchten Glocken diesen Spruch von 1403 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gefunden.

zeile. Dieselbe wiederholt, in römischen Lapidarbuchstaben, den schon bei der Katharinenglocke gefundenen Spruch:

☛ MENTEM SANCTAM SPONTANEAM HONOREM DEO ET PATRIE LIBERATIONEM.

Die Inschrift beginnt mit einer weisenden Hand; zwischen DEO und ET ist ein Kreuz angeordnet.

Das 2 1/2 cm hohe Ornamentband zeigt das schon bei Glocke Nr. 9 erwähnte, von Masken und geflügelten Engelköpfen ausgehende Rankenwerk. Unter der Schrift ist ein Rundbogenfries angeordnet, dessen Hauptkonturen durch stärker vortretende Perlstäbe gebildet werden. Die Zwickelflächen sind horizontal gestrichelt und parallel den Bogen von einem dünneren Perlstab eingefaßt. Die Bögen des Frieses setzen auf herabhängenden größeren, fünfteiligen ovalen Blättern auf. Innerhalb der Bögen ist in der Mitte ein Ornament in der Form eines Handspiegels angebracht; neben demselben sind zu beiden Seiten je zwei Trauben aufgehängt. Das ganze erscheint als zopfige Umgestaltung eines gotischen Bogenfrieses.

Der Mantel zeigt vier figürliche Darstellungen. Unter dem Anfange der Inschrift eine kleine Kreuzigungsgruppe, oberhalb der Kreuzarme die Darstellung von Sonne und Mond. Die schlichte Bildumrahmung ist an den oberen Ecken abgerundet und schließt oben in stumpfwinklicher Spitze. Das Relief, dem vielleicht ein etwas älteres Modell zu Grunde gelegen hat, setzt auf einer breiten Kartusche auf, die über einem Wappen folgende Inschrift enthält:

HANS WILHELM KLELY

GOSS MICH.

Das zweigeteilte Wappen zeigt im oberen Felde ein dreiblättriges Kleeblatt, im unteren Felde drei Schrägbalken. Ein Mann in den emporgehobenen Händen Kleeblätter tragend, bildet die Helmzier. Es ist dies das Wappen des Gießers. Auf dasselbe folgt zunächst die Figur des Jakobus major, die auf einer Konsole stehend angeordnet ist, dann in Medaillonumrahmung die Muttergottes mit dem Kinde als Kniestück, darüber in einem Schriftbande die Worte Jesus, Maria; endlich das Lamm Gottes mit der Fahne in runder Umrahmung, die auf einer Konsole aufsetzt. Darunter in kräftigen arabischen Ziffern die Jahreszahl 1706.

Vom Mantel zum Schlagring leiten fünf neben einander angebrachte Reifchen über. Die Glocke hat vier mit Köpfen verzierte Henkel.

17) IV. **Glocke.**

D. = 0,43 m, H. = 0,34 m, d. = 0,033 m.

Wie ein Vergleich dieser Abmessungen mit denen der vorigen Glocke darthut, waltet zwischen beiden nur eine ganz geringfügige Verschiedenheit ob.

Den Hals umziehen drei von je zwei Reifen eingefaßte Friese, von denen die beiden obern 1,5 cm, der untere 2 cm hoch sind (Fig 62). Der obere enthält in gotischen Minuskelbuchstaben die Inschrift:

te deum laudamus te deum laudamus.

In diesem Schriftband wechseln Inschriftteile mit Zierleisten und kleinen Täfelchen ab. Den Anfang bildet ein Streifen, der auf gestricheltem Grunde fünf Rosetten zeigt; nach dem Worte **te** folgt ein Täfelchen mit einer Rosette. Zwischen **deum** und **laudamus** ist ein gestricheltes Täfelchen nnd ein Zierstück eingeschaltet. Den Hauptzug des letzteren bildet eine mit Nasen besetzte Wellenlinie, deren Zwischenflächen durch leicht eingetiefte Dreiblätter ausgefüllt werden. Nach **laudamus** folgt wieder eine Rosette. Im zweiten Teil der Inschrift stehen zwischen den einzelnen Wörtern nur die gestrichelten Täfelchen. Die Zierleiste mit der Wellenlinie bildet den Schluß.

Während der mittlere Fries vollständig leer ist, zeigt der untere vier quadratisch gestaltete Reliefs, die abwechselnd ein in einen Kreis eingezeichnetes Kreuz nnd das Veronikatuch mit dem Antlitz des Heilandes darstellen.

Den Schlagring umsäumen oben und unten Reifchen, unten zwei, oben drei mit stärker vortretendem Mittelstab.

Die Krone der Glocke hat nur zwei Henkel, die Vorderfläche derselben ist flechtwerkartig verziert.

Der Rosettenstreifen der Inschriftzeile bildet in seinen

Digitized by Google

Mustern eine Wiederholung des bei der Primglocke von St. Nikolaus (Nr. 5), die auf 1437 inschriftlich datiert ist, besprochenen Gürtelringes. Dasselbe Modell findet sich aber auch bei der auf das Jahr 1554 datierte Choralistenglocke Nr. 11 und ebenso bei der Glocke Nr. 18 von St. Mauritius aus dem Jahre 1469. Bei der letzteren Glocke wiederholt sich das Modell der Wellenlinie und ebenso auch bei Glocke Nr. 23 von St. Johann, die wegen ihres figürlichen Schmuckes mit der aus dem Jahre 1456 stammenden Glocke Nr. 14 von Liebfrauen als gleichzeitig anzusehen ist, also auf den Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angesetzt werden darf. Man wird deshalb die hier in Rede stehende Glocke in gleicher Weise datieren können.

An St. Nikolaus und die Liebfrauenkirche schlossen sich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Klostergründungen an. Die älteste derselben ist das Kloster der Augustiner-Eremiten mit der

3. St. Mauritiuskirche.

Das Kloster war nach der Tradition um 1224 gegründet worden, urkundlich findet es sich aber zuerst im Jahre 1255 erwähnt, 1848 wurde es aufgehoben. Die im Jahre 1311 vollendete, 1787 unglücklich restaurierte, jetzt als Pfarr-Rektoratkirche dienende Klosterkirche trägt auf dem Ostende des Daches zwei Dachreiter. Der westliche enthält vier Läuteglocken, der östliche eine Uhrglocke.

Die Glocken im westlichen Dachreiter.

18) **I. Glocke.**

D = 0,755 m, H = 0,60 m, d = 0,052 m.

Die erste, mit einem fünfreifigen Streifen beginnende Inschriftzeile liegt auf der Haubenfläche, darunter am Halse, von je

zwei Reifchen eingefaßt, die Hauptinschriftzeile. Darunter ein ziemlich hoher Fries, in dem Reliefbilder angebracht sind, und noch tiefer eine dritte aber schmalere, oben von zwei, unten von drei Reifchen begrenzte Inschriftzeile (Fig. 63).

Die Inschrift, in der oberen Zeile (auf der Haube) mit einem Kreuze anfangend, lautet:

+ ihs n r i frm minor gradissoni

Die mittlere Zeile (am Halse) beginnt ebenfalls mit einem Kreuze und heißt:

+ anno dni m° cccc^mo lxix^no in mese julii fuit fcta hec capana ad usum

Abgesehen von dem zu Anfang stehenden Kreuzestitel: Jesus Nazarenus rex Judaeorum, bildet die Inschrift auf der Haube offenbar eine Fortsetzung der Inschrift am Halse, die in der Uebersetzung darnach lautet:

„Im Jahre 1469, im Monat Juli, wurde diese Glocke für den Gebrauch der Minderbrüder zu Grandson gefertigt."

Die untere Zeile, in der die Doppelverse durch ein gestricheltes Täfelchen abgetrennt sind, lautet:

laudate deum omnes gentes laudate deum omnes gentes □ laudate deum omnes gentes laudate deum omnes gentes □ laudate deum omnes gentes laudate deum.

Die Buchstaben sind überall als Minuskeln gebildet. In der oberen Inschrift lassen einzelne derselben, so die **c** und **t**, eine Rand- und Flächenverzierung erkennen, wie sie in ähnlicher Weise bei der Glocke Nr. 5 vorkommt. Bei den meisten Buchstaben ist der Grund aber glatt. In der Form selbst stimmen sie (Fig. 64) mit denen der vorgenannten und ebenso mit denen der Glocke Nr. 23 von St. Johann überein.

Die am Anfange der oberen Schriftreihen befindlichen Kreuze (vgl. Fig. 63) zeigen die monstranzartige Form, wie sie ähnlich schon bei der Primglocke (Nr. 5) begegnet sind. Die Trennungszeichen zwischen den einzelnen Wörtern bestehen in senkrechten

Digitized by Google

Stäben, die oben wie unten in der Form eines Schlüsselgriffs endigen. Die Abkürzungszeichen, längliche Rauten, sind innerhalb der Reifen angeordnet.

Die in dem Mittelfriese angebrachten figürlichen Reliefs beginnen unter dem Anfangskreuze der Inschrift mit einem Passionsbilde, das in seiner Umrahmung und seinem Charakter große Aehnlichkeit mit dem auf der Stundenglocke von St. Nikolaus (Nr. 4) hat (Fig. 65). Dann folgt der außerordentlich gut gegeratene Abdruck des Konventssiegels, das, im Spitzoval gestaltet, den Kruzifixus darstellt; zu seinen Füßen, der schrägen Umrahmung sich anlehnend, zwei knieende, den Gekreuzigten anbetende Heilige. Sie sind als Mönche dargestellt und mit Ueberschriften versehen, welche, bei der Figur zur linken fra, bei der zur rechten an lautend, die beiden Hauptheiligen des Franziskanerordens, den h. Franziskus und den h. Antonius bezeichnen.

Die in gotischen Minuskeln hergestellte Umschrift des Siegels lautet:

istud . sigillum . pertinet . conventui . f . minorum . grandissonis.

Das dritte Relief zeigt als Kniestück eine stehende Muttergottes mit dem Kinde (Fig. 67).

Diese drei Darstellungen wiederholen sich nun in der Weise, daß Siegel, Passionsbild, Siegel, Maria und endlich wiederum das Siegel auf einander folgen.

Auf dem Mantel, aber ziemlich nach oben gerückt, ist ein Gürtelring angeordnet, der aus Modellstücken nach dem auf der Primglocke von St. Nikolaus (Nr. 5) angebrachten Gürtelringe hergestellt ist.

Unter dem zweiten Erbärmdebilde ist auf dem Mantel, die ganze Höhe zwischen dem Gürtelbande und dem Schlagringe einnehmend, ein auf fünf Stufen sich erhebendes, schlankes Kreuz angebracht. Bei der Glocke Nr. 1 ist das Kreuz aus Modellstücken des an der Glocke angebrachten Rankenfrieses, bei Glocke Nr. 11 aus Modellstücken des Gürtelringes zusammengesetzt. Diese Herstellungsweise ist auch hier zur Anwendung gebracht, aber in den benutzten Modellen hat man eine seltsame Mannichfaltigkeit walten lassen: der Gürtelring, welcher zuerst bei Glocke Nr. 5

Digitized by Google

begegnet, das Wellenornament von Glocke Nr. 17 und die untere Inschriftzeile der Glocke selbst sind hier zusammen zur Herstellung des Kreuzes verwendet worden. Wie Fig. 66 zeigt, kommen an dem Fuße alle drei Muster vor, zu den beiden Kreuzbalken sind aber nur Stücke der Schrift verwendet worden. In wie roher Weise dies geschehen ist, läßt die Abbildung erkennen; es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die Inschrift ganz wild, ohne Rücksicht auf ihre Lesbarkeit angeordnet ist. Die Schrift hatte hier offenbar nur den Zweck ornamental zu wirken.

Der Schlagring wird oben von einem fünfgliedrigen Streifen, dessen breiteres Mittelglied konvex vorspringt, unten durch drei Reifchen umsäumt. Die Henkel sind senkrecht gerippt.

Da die Glocke in ihrem Gesammtcharakter wie auch in Einzelheiten mit der Glocke Nr. 5 übereinstimmt, so weist das darauf hin, daß sie entweder von dem Freiburger Glockengießer Peter Follare selbst oder aber, was wohl wahrscheinlicher ist, da 32 Jahre zwischen den beiden Glocken liegen, von seinem Nachfolger, dem seine Modelle zur Verfügung standen, gegossen worden ist. Der Guß der Glocke würde dann auf Hans Follare zurückzuführen sein, der in den Rechnungen vielfach als Glockengießer erscheint.[1])

---

[1]) Als Glockengießer kommt dieser Meister in den Seckelmeisterrechnungen allerdings nur unter der Bezeichnung Hensli vor. So in den Jahren 1492, 1495 und 1502. Aus einem Ausgabeposten von 1502 geht hervor, daß der Meister auch Uhrmacher war, da ihm für eine von ihm angefertigte Uhr mit Schlagglocke die Summe von 46 ℔ 13 Sch. 6 D. ausbezahlt wurden. Dieser Hensli ist identisch mit Hensli Follare. Mit diesem Zunamen erscheint er in den Kirchmeisterrechnungen von St. Nikolaus in der Periode 1470/71 als Lieferant von Scheiben und Achsen für die Bauwinde am Nikolausthurm (Blavignac a. a. O. Clocher, S. 24, Nr. 114 c) und im Jahre 1471/72 als Gießer von zwei Glöckchen (Blavignac, Clocher, S. 62, Nr. 172: Item, à Johan Follare, potier, pour refaire dues clochetes, enclo la matière de laquelle il les a fait plus grosses, 17 S.). Als Glockengießer tritt er auf in einem unter dem 7. Januar 1483 abgeschlossenen Vertrage betreffend Lieferung einer Glocke für Belfaux bei Freiburg; derselbe lautet: Henslinus Follare magister cimbalorum burgensis Friburgensis promittit Juratis et Rectoribus ecclesiae parochialis hinc ad carnisprivium laicorum cimbalum bene sonans ponderis trium quintalium et ultra, inclusa materia dictorum Juratorum per eundem Hensilinum habita. Pro 50 ℔. Freiburger Staatsarchiv: Akten des von 1461—87 in Freiburg amtierenden Notars Gruyer, Nr. 66, S. 400.

Aus der Inschrift und der Siegelumschrift geht hervor, daß die Glocke ehemals dem Minoritenkloster zu Grandson angehört hat. Der Besitzer der Herrschaft Grandson, der sich Karl dem Kühnen angeschlossen hatte, war mit den für diesen verhängnisvollen Schlachten von Grandson und Murten (1476) seines Gebietes beraubt worden, und Freiburg und Bern hatten sich in dasselbe derart geteilt, daß sie in der Verwaltung alle fünf Jahre abwechselten. Der Einfluß von Bern war aber der übermächtige; er brachte die Reformation zur Durchführung, und ihr fiel das Kloster, dessen Kirche schon 1535 für die Taufen der Reformierten hatte freigegeben werden müssen, zum Opfer. Im Jahre 1555 wurde das Klostermobiliar zwischen Bern und Freiburg geteilt; 1559 kamen die Glocken, von denen jetzt aber nur noch diese eine vorhanden bezw. als von Grandson stammend nachzuweisen ist, an das Augustinerkloster in Freiburg. [1])

19) **II. Glocke.**

D = 0,73 m, H = 0,57 m, d = 0,052 m.

Zwei Friese umziehen den Hals der Glocke. Im oberen Friese folgende, mit einer weisenden Hand beginnende, in römischen Majuskeln ausgeführte Inschrift:

☛ LAUDATE DOMINUM OMNES GENTES LAUDATE OMNES POPULI.

Zwischen Anfang und Ende der Inschrift größerer Zwischenraum.

---

[1]) Vgl. Martignier und de Crousaz, Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud. Lausanne 1867, S. 419. Ueber die Glocken bemerken Brière und Favey (Supplément au Dictionnaire du canton de Vaud, Lausanne 1886, S. 318): Des cloches venant de Grandson furent donnés en 1559 au couvent des Augustins à Fribourg; on peut supposer que ce sont celles du couvent des Cordeliers et non celles du prieuré bénédictin. Die Inschrift der Glocke macht es zweifellos, daß die nach der Freiburger Augustinerkirche gekommenen Glocken nicht aus der Benediktiner-Propstei zu Grandson, sondern aus dem dortigen Minoritenkloster stammen.

Auf der Haube der Glocke dreieckig umrahmte, aufrechtstehende Akanthusblätter. Unter dem Fries eine mit einem geflügelten Engelkopfe beginnende Blumenguirlande.

Auf dem Mantel ein Medaillon in Empire-Stil mit folgender Inschrift:

MARC
TREBOUX
FONDEUR
A VEVEY[1])
1832.

Ferner ein Kruzifixusbild. Das Kreuz steht auf einer kleinen Kugel, die von Wolken umgeben ist, aus denen Strahlen hervorbrechen. Auf der entgegengesetzten Seite ist die Muttergottes mit dem Kinde, stehend, dargestellt. Neben dieser Figur Blätter, die als Naturabdrücke nach Haselnußblättern hergestellt sind.

Am unteren Rande des Schlagringes umsäumen zwei von Doppelreifen gebildete Streifen einen schmalen Fries, der mit einem aus durcheinander geflochtenen Ringen bestehenden, also einer Kette gleichenden Ornamente gefüllt ist. Die Henkel sind unverziert.

20) **III. Glocke.**

D = 0,365 m, H = 0,29 m, d = 0,025 m.

Den Hals umgibt ein breiter Ornamentfries in Rollwerkmusterung; darüber, auf der Haubenfläche, nach oben gerichtete, geflammte, abwechselnd größere und kleinere Strahlen.

Die Mantelfläche ist mit Inschriften, mit ornamentalen und figürlichen Reliefs überreich verziert. Ich beginne die Aufzählung mit der in römischen Majuskeln ausgeführten Inschrift:

R. P. THOMAS
OLIVIER
PRIOR.

Links daneben ein kleines Reliefbild der Immakulata: die Muttergottes von Strahlen umgeben, die von ihren Händen

[1]) Ueber diese Gießerfamilie vgl. Blavignac, La Cloche, S. 357.

ausgehen. Dann als größeres Kniestück die Muttergottes, sitzend mit dem Kinde,[1]) in Medaillonform, aber ohne Umrahmung, und weiter die Inschrift:

PAR
L. ROELLY
1841

Rechts daneben der Abdruck eines Blattes. Es folgt ein kleines Kruzifixusbild, ein Fruchtgehänge und schließlich die Darstellung einer großen zopfigen Monstranz, in deren Lunula das Christusmonogramm I H S eingeschrieben ist.

Der Schlagring ist oben von Reifen umsäumt, unten setzt er in rechtwinklich einspringender Nute zurück.[2])

Die Henkel sind mit Gesichtsmasken verziert.

21) **IV. Glocke.**

D = 0,26 m, H = 0,19 m, d = 0,016 m.

Die am Halse angebrachte Inschrift wird oben durch ein kantiges, unten durch ein bindfadenartiges Reifchen umsäumt. Sie ist in gotischen Minuskeln hergestellt (Fig. 68) und lautet:

+ maria + xvc und v iar ◊ martin ⊙ + dechterman

Die Anfangs- und Trennungszeichen bestehen, soweit solche angebracht sind, in Kreuzen mit erbreiterten Balkenenden und aus zwei Punkten, der eine derselben in Rauten- der andere in Rosettenform. Zwischen **martin** und **dechtermann** ist noch das Wappen der Familie Dechtermann eingeschaltet. Dasselbe ähnelt einer Lanzenspitze mit umgeschlagenen Rändern; es ist in starkem Relief modelliert.

Ein kräftig vortretender Profilreifen markiert den Beginn der Schlagringfläche; die sechs Henkel zeigen auf der Vorderfläche zwei schmale senkrechte Streifen.

---

[1]) Nach dem auch bei Glocke Nr. 16 angewendeten Modell.

[2]) Vielleicht nachträglich abgedreht, um den Ton zu verbessern.

Digitized by Google

Martin Dechtermann, der Stifter der Glocke, war, nachdem er im Civil- wie im Militärdienst verschiedene hohe Stellungen bekleidet hatte, 1504 im Alter von 40 Jahren gestorben. Durch Testament vom 31. August 1503 hatte er verfügt, daß er in der Kirche der Augustiner vor dem Frauenaltar begraben werden wolle, und zugleich hatte er eine Meßstiftung gemacht, die vor diesem Altar für seine Seelenruhe persolviert werden solle. In Bezug auf die Glocke heißt es dann in dem Testament, daß wenn „sollich still mess geendet ist, dass dann der vatter oder bruder, so dieselb mess möcht gesprochen haben, ob meinem grab spräch ein de profundis, wälich sie auch söllen luten mit einen eigenen glöglin, so min Erbbess an zechen pfunden swär inen uff der kilchen hengken wirdt.[1]) Aus der Jahreszahl der Glocke geht hervor, daß der Erbe in dem dem Ableben des Martin Dechtermann folgenden Jahre der ihm durch das Testament auferlegten Verpflichtung nachgekommen ist.

22) **Die Uhrglocke im östlichen Dachreiter.**

D = 0,99 m, H = 0,67 m, d = 0.062 m.

Oben am Halse zieht sich ein von dreigliedrigen Profilstreifen umrahmter Ornamentfries entlang. Unter demselben sind, dicht aneinander schließend, herabhängende Akanthusblätter abwechselnd mit geflammten Zacken angebracht.

Die Mantelfläche ist auf allen vier Seiten mit Schrift und Ornament versehen. Auf der einen Seite eine große Kartusche: darin oben als Gießerzeichen ein aufrecht stehendes Geschützrohr und eine Glocke, darunter in römischen Majuskeln die Inschrift:

HANS CHRISTOFFEL KLELY
UND FRANTZ BAR
THOLOME REIFF
GOSSEN MICH.

Unten sind neben der Inschrift die Wappenschilder der Gießer angeordnet. Das zur linken, welches zweigeteilt ist,

[1]) Gefl. Mitteilung des Herrn M. de Techtermann in Freiburg.

Digitized by Google

zeigt im oberen Felde ein Kleeblatt, im unteren Felde drei Schrägbalken. Es ist dies das Wappen des Kleli. Das Wappenschild zur rechten — das des Reiff — hat in ungeteiltem Felde drei konzentrische Kreise.[1])

Es folgt dann das Freiburger Wappen in der Vereinigung von Staats- und Stadtwappen. In vier gleich große Felder geteilt enthalten das erste und vierte Quartier das Staats-, das zweite und dritte das Stadtwappen.[2]) Darunter in arabischen Ziffern die Jahreszahl: 1658.

Die dritte Seite trägt die Inschrift:

H. HANS FRANTZ
REYFF DER ZYT
BAUWMEISTER.

Die vierte Seite endlich zeigt ein durch einen senkrechten Strich zweigeteiltes Wappen, in welchem das (heraldisch) rechte Feld diagonal karriert ist. Darunter die Inschrift:

H. BAT. JACOB
VON MONTENACH
DER ZIE[3])
SEKHELMEISTER.

Die Wappendecken sind in reichster ornamentaler Ausführung zerschnitten aufgelöst.

Den Schlagring umgibt ein fünfgliedriger Profilstreifen; die Krone hat vier Henkel, die kräftig gebildet und mit Gesichtsmasken verziert sind.

Das Uhrwerk der Mauritiuskirche wurde vom Staate unterhalten; aus den Seckelmeisterrechnungen geht hervor, daß die Glocke 88 ℔ gekostet hat.

---

[1]) Das Wappen der Freiburger Patrizier-Familie Reiff zeigt drei ineinander geschlungene Ringe.

[2]) Auf dieses Freiburger Wappen komme ich unten zurück.

[3]) So!

4. St. Johann auf der Matte.

Ehemalige Malteserkommende, die urkundlich zuerst im Jahre 1229 erscheint. Die die Stelle der jetzigen Kirche betreffende Schenkung datiert aber erst aus dem Jahre 1259; die Kirche selbst, modern verändert, stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie ist thurmlos; in einem zwischen Chor und Langhaus angeordneten Dachreiter hängen die Glocken.

23) **I. Glocke.**

D = 0,56 m, H = 0,44 m, d = 0,04 m.

Zwei von Doppelstreifen eingefaßte Friese umgeben den Hals der Glocke. Der obere, 4 cm hoch, enthält die schon bei der Katharinenglocke von St. Nikolaus (Nr. 2) besprochene Inschrift:

ihs autem trauciens per medium illorum ibat.

Die Buchstaben zeigen schöne gotische Minuskelform mit leichter Umrandung der Lettern (Fig. 69). Der Anfang der Inschrift wird wieder durch ein monstranzartiges Kreuz bezeichnet.[1]) Die einzelnen Wörter sind durch Täfelchen getrennt. Das Ornament derselben besteht aus einer mit Dreiblättern gefüllten Wellenlinie.[2]) Einer Stelle derselben entspricht das dreieckig geformte Abkürzungszeichen, das sich oberhalb des Wortes ihs auf der Haube der Glocke befindet.

Der Fries unter der Inschriftzeile ist mit acht Reliefs geschmückt. Dieselben sind identisch mit den in den Figuren 39, 41, 43, 44, 45, 47, 50 und 51 abgebildeten Reliefs der Glocke Nr. 14; dieselben stellen darnach außer dem unter dem Worte ihs angebrachten Salvatorsbilde, der Muttergottes und dem Bischofe noch fünf Apostel, Petrus, Paulus, Johannes, Bartholomäus und Andreas dar.

---

[1]) Wie bei Glocken Nr. 5 und 18.

[2]) Nach dem Modelle der Glocke Nr. 17.

Haube und Schlagring sind mit Reifen verziert. Die Henkel haben an der Vorderkante ein Flechtband, an den Seiten senkrechte Streifen.

Die vollständige Aehnlichkeit, die im Schriftcharakter mit Glocke Nr. 5, obwaltet, weist auch bei dieser Glocke auf die Gießerfamilie der Follare hin. Dies führt dann bei der Uebereinstimmung, die hinsichtlich der Glocken Nr. 14, 17 und 18 mit der Glocke Nr. 23 obwalten, zu dem weiteren Schlusse, daß auch die Glocken Nr. 14 und 17 auf die gleiche Gießerfamilie zurückgehen. [1])

24) **II. Glocke.**

D = 0,485 m, H = 0,45 m, d = 0,042 m.

Die Glocke entbehrt jeder Inschrift und, abgesehen von einem am Halse und einem ferneren über dem Schlagringe angebrachten Reifen, auch jedes verzierenden Gliedes; der obere Reifen hat die Form eines Bindfadens.

Der Reifen am Schlagring ist als breites Riemchen gebildet. Die Krone besteht aus einem nicht verzierten Doppelhenkel.

Die Schmucklosigkeit der Glocke deutet auf ein hohes Alter. Darauf weist auch das schlanke Profil der Glocke hin. Während bei den jüngeren Glocken der Durchmesser zur Höhe sich wie 5 : 4 oder 14 : 11 verhält,[2]) übertrifft hier, wie aus den oben angegebenen Zahlen hervorgeht, der Durchmesser die Höhe nur ganz wenig, eine Erscheinung, die auf eine Glocke höheren Alters hinzeigt. Wir dürfen aus diesen Gründen ein der Gründungszeit der Kirche entsprechendes Alter annehmen, die Glocke also noch dem 13. Jahrhundert zuweisen.

25) **III. Glocke.**

D = 0,30 m, H = 0,225 m, d = 0,02 m.

Den Hals umziehen zwei Friese; der obere derselben ent-

---

[1]) Vgl. hierzu S. 66.

[2]) Vgl. S. 31, Nr. 1.

hält ein Laubornament, der untere in römischen Majuskeln ausgeführt die Inschrift:

GOTT ZU EHREN MARIA ZU LOBEN UND ALLEN STERBENDEN ZU HEIL.

Darunter guirlandenartig am Mantel herunterhängende Fruchtschnüre.

Auf dem Mantel drei figürliche Darstellungen: Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes (Fig. 70), darunter die Inschrift:

FRANS WILHELM KLELY
GOSS [Ornament] MICH
1676.

Zwischen GOSS und MICH ein Ornament.

Das zweite Relief zeigt das Lamm Gottes, darunter einen Münzabdruck und darunter dann ein Salbeiblatt; als drittes Relief endlich eine sehr schöne Muttergottes mit dem Kinde, im Strahlenkranze (Fig. 71), darunter wieder ein Salbeiblatt.

Der Haube sind vier Köpfe in Kartuschenumrahmung aufgelegt. Den Schlagring umrahmen auch hier wieder oben fünf Streifen mit stärkerem Mittelreifen, unten zwei Reifchen. Die sechs Henkel der Krone sind mit Masken verziert.

26) **IV. Glocke.**

D = 0,235 m, H = 0,18 m, d = 0,018 m.

In zwei Reihen sind am Halse zwischen Doppelreifen in römischen Majuskeln folgende Inschriften angebracht:

Obere Zeile mit einer weisenden Hand beginnend und mit einem Ziertäfelchen schließend:

☛ JESUS o MARIA o UND o JOSEPH 1783 ▫

untere Zeile:

MICHEL o PAUR o GESCHVORNER o JACOB DELSAI

Unter dem Worte Delsai ein Täfelchen mit den Buchstaben V E (vielleicht Abkürzung für Venner?); beiderseits daneben in ungleichem Abstande Teile des bei der Glocke (Nr. 16) beschriebenen Bogenfrieses.

Digitized by Google

An figürlichen Darstellungen sind auf dem Mantel zwei Reliefs angebracht: das bei der vorgenannten Glocke von Liebfrauen schon beschriebene Kreuzigungsbild und ein größeres, oben und unten abgekürztes Ovalmedaillon mit der Muttergottes und dem Kinde nach einem Modell derselben Glocke.

Die Schlagringfläche hat oben wieder das fünfgliedrige Profil, unten einen stark vorspringenden dreikantigen Reifen. Die sechs zierlichen Henkel zeigen als Verzierung kleine Köpfe.

5. Franziskanerkirche.

Das Kloster wurde im Jahre 1256 gegründet, die dem hl. Kreuz gewidmete Kirche desselben aber erst um 1281 vollendet. Von derselben ist nur die Chorpartie noch erhalten; das Schiff ist 1746 vollständig erneuert worden. Auf der Kirche sind zwei Dachreiter angebracht, einer im Osten, einer im Westen; jeder derselben birgt zwei Läuteglocken.

Die Glocken im östlichen Dachreiter.

27) **I. Glocke.**

D = 0,68 m, H = 0,62 m, d = 0,065 m.

Die Glocke besitzt keine Inschrift und abgesehen von einem zwischen Mantel und Schlagring angeordneten Reifchen entbehrt sie auch jedes verzierenden Gliedes. Die Krone hat sechs Henkel, die ebenfalls völlig schmucklos sind. Da die Glocke auch, wie die nur wenig von einander abweichenden Abmessungen von Durchmesser und Höhe erkennen lassen, das altertümliche schlanke Profil besitzt, so darf dieselbe der Gründungszeit des Klosters, also ebenso wie die Glocke Nr. 24 noch dem 13. Jahrhundert zugewiesen werden.

Digitized by Google

28) **II. Glocke.**

D = 0,41 m, H = 0,31 m, d = 0,035 m.

Von den beiden Friesen, welche zwischen Doppelreifen den Hals der Glocke umsäumen, enthält der obere ein Ornamentband mit Rankenwerk, der untere in römischen Majuskeln die mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift:

☛ VOX CLAMANTIS PRO DEO.

Darunter ein Bogenfries ähnlich dem der Glocke Nr. 16.

Am Mantel eine Kreuzigungsgruppe nach gleichem Modell wie bei Glocke Nr. 16, darunter die Jahreszahl 1739; auf der entgegengesetzten Seite die Muttergottes, das Kind auf dem rechten Arme tragend. Dazwischen auf der einen Seite Johannes der Täufer, das Lamm Gottes auf dem linken Arme, mit dem rechten den Kreuzstab haltend; auf der andern Seite die in größerem Maßstabe gehaltene Figur des h. Sebastian, der an den Baum gebunden dasteht.

Fünf Reifchen umziehen oben, zwei unten den Schlagring, die oberen in der öfters erwähnten Anordnung mit scharfkantig vortretendem Mittelreifen. Die Krone hat sechs mit Gesichtsmasken verzierte Henkel.

Die Glocken im westlichen Dachreiter.

29) **I. Glocke.**

D = 0,36 m, H = 0,28 m, d = 0,028 m.

Unter einem am Halse sich entlang ziehenden, mit Rankenornament gefüllten Fries die Inschriftzeile mit der Angabe:

IESUS MARIA IOSEPH 1694.

Darunter eine in flachen Bogen herunterhängende Guirlande.

Am Mantel auf der einen Seite das Lamm Gottes. Auf der Seite gegenüber Kartusche mit Kleeblattwappen und der Inschrift:

HANS WILHELM KLELY
GOSS MICH

Ueber der Kartusche ein rundes Siegel, einen Kaiser mit Szepter darstellend, der ein Kirchenmodell trägt. Der Guß ist zu wenig scharf, um die umrahmende Inschrift lesen zu können.[1]) Von den zwischenliegenden Flächen zeigt die eine die Muttergottes, sitzend mit dem Kinde, darüber ein Band mit der Inschrift: JESUS MARIA; die andere eine weibliche, sonst aber nicht näher zu bestimmende Heiligenfigur.

Den Schlagring umziehen fünf Reifchen; die Henkel sind mit Masken verziert.

30) **II. Glocke.**

D = 0,30 m, H = 0,22 m, d = 0,025 m.

Die Anordnung des Frieses, der Inschriftzeile und der Guirlande ist die gleiche wie bei der vorhergehenden Glocke. Die ebenfalls in lateinischen Majuskeln gehaltene, mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift lautet:

☛ IESUS MARIA IOSEPH 1712.

Auf dem Mantel wieder die sitzende Madonna mit dem Kinde, und gegenüber die Kartusche mit dem Wappen und der Angabe des Gießers. Von der Namensangabe des Gießers ist aber nur das Wort KLELY deutlich zu erkennen, die Vornamen sind ausgeflossen. Dazwischen auf der einen Seite eine kleine Kreuzigungsgruppe, auf der andern die Figur eines Bischofs.

In der Profilierung von Schlagring und der Verzierung der Henkel stimmt die Glocke vollständig mit Nr. 29 überein.

6. Kapuzinerkirche.

Die Niederlassung dieses Ordens in Freiburg fällt in das Jahr 1608. Die im Jahre 1622 zu Ehren der h. Magdalena

[1]) Die gleiche Darstellung begegnet bei der Glocke der Kapelle Progin; es sind dort als Teil der Umschrift in lateinischen Majuskeln die Worte sanctus Henricus lesbar.

Digitized by Google

geweihte Klosterkirche enthält in ihrem im Osten angeordneten Dachreiter nur **eine Glocke.**

31) D = 0,62 m, H = 0,48 m, d = 0,04 m.

Die am Halse angebrachte, in römischen Majuskeln ausgeführte, mit einem gleichschenklichen Kreuze beginnende Inschrift lautet:

FULGURE ET TEMPESTATE LIBERA
NOS DOMINE JESU CHRISTE.

Ueber der Inschriftzeile dicht aneinandergereihte aufrechtstehende Akanthusblätter, darunter nach unten gerichtete geflammte Strahlen abwechselnd mit herabhängenden Akanthusblättern.

Am Mantel vier Reliefs: Ein Kruzifixus mit der am Kreuzesfuße knieenden Magdalena; auf der entgegengesetzten Seite die Muttergottes mit dem Kinde. Dazwischen auf der einen Seite der h. Franziskus, als solcher gekennzeichnet durch die Unterschrift: S. FRANCISCUS SERAFICUS; in der Hand trägt der Heilige ein Kreuz; auf der vierten Seite endlich die h. Magdalena mit der Unterschrift: S. MARIA MAGDALENA. Sie ist bekleidet mit einem langen Untergewande und einem tunikaartigen Pelz; in der rechten Hand trägt sie ein Kreuz. Die Modelle sind ziemlich roh, aber für die Glocke besonders beschafft.

Am Schlagringe befindet sich die im Vollrund gebildete Marke des Gießers. Sie zeigt im inneren Felde eine Glocke mit einem Stern zu jeder Seite, darunter einen geöffneten Zirkel mit noch oben gerichteten Spitzen. Die Umschrift lautet: MA FAIT A. LIVREMON DE PONTARLI. Ueber der Marke, auf beide Seiten verteilt die Jahreszahl 1762.

Haube, Schlagring sowie die breit und flach gehaltene Vorderseite der Henkel zeigen eine feine und reiche Profilierung.



Die Reihe der weiblichen Klosterniederlassungen in Freiburg beginnt mit dem Kloster

7. Magerau.

Urkundlich kommt das Kloster (franz. Maigrauge) zuerst 1255 vor. Es wurde 1262 dem Cisterzienserorden zugeteilt, zur Abtei erhoben und der Visitation von Altenryf unterstellt. Die Kirche wurde im Jahre 1300 geweiht. Ein 1660 stattgehabter Brand scheint außer den Klostergebäuden auch die Bedachung der Klosterkirche nebst den Glocken in Mitleidenschaft gezogen zu haben. Der jetzt auf der Kirche vorhandene Dachreiter gehört wenigstens der Zeit nach dem Brande an und von den darin befindlichen Glocken geht ebenfalls keine über jene Zeit hinaus. Außer diesem Dachreiter ist noch ein zweiter auf dem Ostende des südlichen Klosterflügels angeordnet. In dem

Dachreiter der Kirche

befinden sich drei Glocken.

32) **I. Glocke.**

D = 0,48 m, H = 0,38 m, d = 0,037 m.

Auf der Haube umgeben zwei Reifen die Krone; unmittelbar an den unteren Reifen schließen vier nach unten gerichtete Akanthusblätter an.

Am Halse umgibt zu oberst ein von Reifen umsäumter Ornamentfries die Glocke, darunter die Schriftzeile mit folgender, in römischen Majuskeln hergestellter und mit einer weisenden Hand beginnender Inschrift:

☛ VERBUM CARO FACTUM EST ET HABITAVIT IN NOBIS. 16 . 66.

Darunter wieder ein Ornamentfries.

Digitized by Google

Am Mantel vier Reliefdarstellungen:

Die Muttergottes mit dem Jesuskinde im Strahlenkranze, wie bei Glocke Nr. 25; darunter ein Salbeiblatt.

Glockengießermarke, gebildet aus einem geflügelten Engelskopfe, darunter eine kleine Glocke mit einer daneben aufrecht stehenden Kanone; unten zwischen ihnen ein dreiblättriges Kleeblatt. Darunter der Gießervermerk:

AUS DEM FEIR FLOS ICH
HANS WILHELM KLELI
VON FRIBURG GOS MICH

Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes, ebenfalls wie bei Glocke Nr. 25; darunter zwei Salbeiblätter.

Der h. Bernhard, knieend dargestellt, die Leidenswerkzeuge: Kreuz, Leiter, Geißelsäule, Geißel, Lanze und Schwamm in den Armen haltend. [1]) Außer bei der Glocke Nr. 35 begegnet dieselbe Darstellung auch noch bei der I. Glocke von Bürgeln. Es wird dort eine Abbildung von ihr gegeben.

Zwischen Mantel und Schlagring das aus fünf Reifen gebildete Profil. Die Krone besteht aus sechs mit Masken gezierten Henkeln.

33) **II. Glocke.**

$D = 0{,}30$ m, $H = 0{,}23$ m, $d = 0{,}02$ m.

Unter einem aus drei Reifen bestehenden Profil sieht man am Halse und auf der Mantelfläche sechs Engel. Unten am Schlagring, der durch ein vierreifiges Profil gegen den Mantel abgesetzt ist, folgende Inschrift:

CHARLES ARNAUX
FONDEUR A ESTAVAYER 1885.

---

[1]) Vgl. Barbier de Montault, Traité d'iconographie chrétienne Bd. II, S. 305.

34) **III. Glocke.**

D = 0,295 m, H = 0,23 m, d = 0,02 m.

Am Halse zwischen einfachen Reifen folgende Inschrift in lateinischen Majuskeln:

SANCTE FRANCISCE DE SALES ORA PRO NOBIS 1667.

Unter der Inschriftreihe, dicht aneinander gereiht, herabhängende Akanthusblätter. Fast unmittelbar darunter am Mantel die Muttergottes mit dem Kinde auf dem Arme von Strahlen umgeben. Gegenüber eine kleine aber figurenreiche Darstellung der Grablegung des Heilandes, im Hintergrunde links Golgatha mit den drei aufgerichteten Kreuzen, in der Höhe Wolken mit der Hand Gottes.

Dazwischen Gott Vater mit dem Leichname des Sohnes und endlich ein geflügelter Engel, darunter das dreiblättrige Kleeblatt und noch die Buchstaben H W K, also der hier nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnete Name des Gießers Hans Wilhelm Kleli.

Fünf Reifen ziehen sich zwischen Mantel und Schlagring entlang, zwei weitere bilden den unteren Saum des Schlagringes. Die Henkel sind mit Masken verziert.

Der

Dachreiter auf dem Klostergebäude [1])

enthält zwei Glocken.

35) **I. Glocke.**

D = 0,74 m, H = 0,57 m, d = 0,052 m.

Den Hals umgeben drei in einem Abstande von 1 cm angeordnete Reifen; darüber, auf dem obersten Reifen ansetzend,

[1]) Erst nach der Drucklegung des Bogens 5 ist bemerkt worden, daß in den Ueberschriften eine Verwechselung vorgekommen ist, indem sich die Glocken Nr. 35 und 36 in dem Dachreiter der Kirche, die Glocken Nr. 32—34 in dem des Klosters befinden.

Digitized by Google

sechs Flammen, die sich mit ihren Spitzen der Haube auflegen und an ihrem Fuße von blattartigen Voluten umgeben sind.

Am Schlagringe, der gegen den Mantel durch eine reiche Reifenprofilierung abgetrennt ist, befindet sich die Inschrift; sie lautet:

RMUS D ROBERTUS DE GENDRE
ABBAS ALTARIPENSIS PNUS [1])
RDA D BENEDICTA DE SCHROETTER
ABBATISSA MAGAE AUGIAE MNA [2])

Am Mantel befinden sich folgende Darstellungen:

Ein Kruzifixus, die ganze Mantelfläche einnehmend und bis zum Mittelreifen am Halse emporragend. Das Kruzifix ist in der Form eines zopfigen Altarleuchters gebildet.

Der h. Bernhard mit den Leidenswerkzeugen, und endlich in einem Medaillon ein Heiliger mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme. Wenn nicht der h. Joseph, dann vielleicht der h. Cisterzienserabt Robert von Molême. [3])

Zwischen den beiden letzteren Reliefs die Inschrift:

FAITE PAR F. I. BOURNEZ DE MORTEAU [4])
1809.

Die Schlagringfläche ist reich profiliert. Die Krone hat sechs mit weiblichen Masken verzierte Henkel.

36) **II. Glocke.**

D = 0,54 m, H = 0,42 m, d = 0,037 m.

Die Glocke, deren Haube reich profiliert ist, zeigt oben am Halse ein Ornament, das aus aneinander gereihten Fächerblättern

[1]) = Patronus.

[2]) = Matrona.

[3]) Vgl. Barbier de Montault a. a. O. Bd. II, S. 410.

[4]) Die I. Glocke von Pfaffenen (D = 1,43 m, H = 1,13 m,

in nicht ungeschickter Nachahmung eines gotischen Zierkammes gebildet ist. Größere fünfteilige Blätter wechseln mit kleineren dreiteiligen ab. Darunter zwei durch Reifen abgetrennte Ornamentfriese. Der obere, in der Form eines kräftigen Rundstabes gebildet, zeigt eine Füllung aus dicht aneinander geschlossenen ovalen Blättern, die schuppenartig so angeordnet sind, daß immer je zwei Halbblätter einem Vollblatte folgen. Das Ornament des unteren Frieses besteht aus leichtem Rankenwerk, das symmetrisch von Blumenvasen ausgeht, mit Blättern besetzt ist, in Thierfratzen ausläuft und von Gehängen durchflochten ist. Ein dritter, oben und unten von zwei Reifen umsäumter Fries trägt die Inschrift:

SANCTE BERNARDE ORA PRO NOBIS 1644.

Die Jahreszahl ist in der Mitte durch ein kleines liegendes Blatt geteilt, auf den Seiten von zwei größeren Blättern eingefaßt. Fruchtgehänge bilden den unteren Abschluß des reichen Schmuckes der oberen Zone.

Auf dem Mantel befinden sich die schon bei der Todtenglocke von St. Nikolaus (Nr. 9) besprochenen und dort unter den Figuren 29 und 30 abgebildeten Darstellungen der Kreuzigungsgruppe und der h. Barbara. Da die Todtenglocke erst dem Jahre 1733 angehört, so hat man also bei ihr zur Herstellung der genannten Reliefbilder die Modelle von Glocke Nr. 36 benutzt. Sodann der h. Bernhard mit den Leidenswerkzeugen. Neben der Figur des Heiligen ist links und rechts je ein von einem Abtsstabe überragtes Wappenschild angebracht. Das zur linken, welches in einem mittleren Querbalken in zwei Streifen je fünf abwechselnd erhöhte und vertiefte, schachbrettartig versetzte Quadrate zeigt, ist das Wappen der Cisterzienser, das zur rechten das schon bei der Glocke Nr. 21 besprochene Techtermannsche Wappen. Zu den Seiten desselben die Buchstaben F. A. —— T.

Eine Kartusche in Form eines langgestreckten Ovals enthält folgende Inschrift:

---

d = 0,107 m), die auch von Bournez gegossen ist, enthält die volle Namensangabe des Gießers: FAITE PAR FRANÇOIS JOSEPH BOURNEZ DE MORTEAU 1803.

Digitized by Google

ZU . GOTTES EHR .
FLOS . ICH . JOHN
CHRISTOF . KLELE
VON . FREIBURG .
GOS MICH

Unter der Inschrift ein liegend angeordnetes Geschützrohr.

Zu den Seiten und unten schießen Flammen aus der Umrahmung hervor; oben wird sie von einem Engelskopfe gekrönt, der als Gießermarke ein kleines, mit dem dreiblättrigen Kleeblatt gefülltes Schild mit seinen Flügeln umspannt.

Der Schlagring setzt mit fünf in mäßigem Abstande von einander angeordneten Reifen gegen den Mantel ab. In der Mitte wird er von einem Blattfries umsäumt, der dem oberen Blattfriese des Halses gleich ist. Die Henkel der Krone sind mit weiblichen Köpfen geschmückt.

8. Klosterkirche Bisenberg.

Das Kloster Bisenberg (franz. Montorge) gehört dem Orden der Franziskaner-Tertiarerinnen an. Es wurde 1626 gegründet; bis dahin war Magerau die einzige weibliche Ordensniederlassung in Freiburg gewesen. Die 1628 vollendete, 1635 dem h. Joseph geweihte, nach einer Zerstörung, die sie im Jahre 1737 durch Explosion des nahe belegenen Pulverthurmes erlitt, erneuerte Kirche birgt in ihrem Dachreiter nur e i n e G l o c k e.

37) D = 0,53 m, H = 0,42 m, d = 0,037 m.

Oben am Halse der Glocke nach aufwärts gerichtete Flammen, die, neun an der Zahl, mit ebensoviel Münzabdrücken abwechseln. Darunter ein Fries, dessen Verzierung aus Blattvoluten gebildet wird, die symmetrisch von Köpfen ausgehen.

Auf dem Mantel eine Kreuzigungsgruppe; ihr gegenüber das Bild der Immakulata nach dem Modell der Glocke Nr. 20. Sie wird von einer im Dreieck gestalteten Umschrift umgeben, die lautet:

O MARIE CONCUE SANS PECHE
PRIEZ POUR NOUS QUI
AVONS RECOURS A VOUS.

Auf den beiden zwischenliegenden Seiten heißt es einerseits:

LAUDATE DNUM IN CHORO IN CORDIS ET ORGANO. PARRAIN TRES REVEREND MONSIEUR JEAN PIER[1]) ESSEIVA DIRECTEUR DE CE VENERABLE COUVENT DE MONTORGE. MARRAINE MADAME CAROLINE DE GOTTRAU DE MISERY VEUVE DE MONSIEUR TOBIE DE GOTRRAU ANCIEN PREFET DE FRIBOURG.
ETC. ETC.

Zwischen den Wörtern ETC ein Relief, darstellend den h. Joseph mit dem Jesuskinde, und darunter die in einem Oval angebrachte, in die Glocke eingravierte Namensangabe S. JOSEPH.

Auf der andern Seite endlich die Gießerangabe:

FAITE PAR ROELLY
PERE ET FILS A FRIBOURG
1844.

Darüber eine mit den Worten Notre Seigneur beginnende und mit notre esprit endende, wegen schlechter Zugänglichkeit nur unvollständig lesbare Gebetsformel.

Zwischen Mantel und Schlagring ein Reifen; zwei weitere am Schlagringe, ganz zuunterst ein Ornamentfries aus kettenförmig verschlungenen ovalen Ringen.

9. Kirche der Ursulinerinnen.

Die erste Niederlassung der Ursulinerinnen in Freiburg fällt in das Jahr 1634, der Bau von Kloster und Kirche in die Zeit von 1650—55. Durch einen Brand wurden im Jahre 1798 die Gebäude schwer heimgesucht, erst 1805 fand die Weihe der wiederhergestellten Kirche statt. Dieser Periode gehört auch die eine Glocke an, die in einem Dachreiter angebracht ist.

[1]) So!



38) D = 0,55 m, H = 0,44 m, d = 0,039 m.

Die Glocke stimmt in ihrer Ausbildung mit der unter Nr. 35 beschriebenen Glocke überein. Der Mantel trägt auf der einen Seite in römischen Majuskeln folgende Inschrift:

PARRAIN LOUIS MULLER
REVERENDISSIME PRÈVOT MITRÉ
DE ST. NICOLA. MARRAINE PIEUSE ET
CHARITABLE MARIE PONTET NÉE KRATINGUES.

Auf der Seite gegenüber in einem Kranze von Eichenlaub die Angabe:

FAITE A MORTEAU
PAR F. J. BOURNEZ
1806.

10. Kloster Maria Heimsuchung.
(Visitation).

Die Niederlassung des Ordens fällt in das Jahr 1635. Der Bau des jetzigen Klosters wurde um 1651 begonnen, 1656 wurde die Kirche geweiht.

39) **I. Glocke.**

D = 0,48 m, H = 0,37 m, d = 0,035 m.

Oben am Halse zwei in mäßigem Abstande angeordnete Reifen, darunter eine von Blumenkränzen gebildete Guirlande mit Gehängen an den Knotenpunkten.

Am Mantel auf der einen Seite die Inschrift:

A SOLIS ORTU USQUE AD
OCCASUM LAUDABILE NOMEN
DOMINI. PS. 112

Darunter, getrennt durch eine symmetrisch angeordnete, horizontal liegende, doppelte heraldische Lilie:

SANCTE FRANCISCE SALETI, ORA PRO NOBIS,
SANCTA JOHANNA FRANCISCA ORA PRO NOBIS[1])

Auf der gegenüberliegenden Seite die Inschrift:

ANNO 1885
LEONE XIII SUMMO PONT.
CASPARE MERMILLOD EP.
LAUSAN. ET GENEV. FUDIT.
MATRINA: ST. EUGENIE DE WECK.

Zwischen diesen Inschriften sind zwei Reliefs angeordnet. Auf der einen Seite innerhalb eines Dornenkranzes ein Herz, von zwei über Kreuz gelegten, nach unten gerichteten Pfeilen durchbohrt. In der Mitte darin die Inschrift I MA S.[2]) Oben über der Herzmündung ein kleines gleicharmiges Kreuz. Es ist dies das Wappen des Ordens.[3]) Gegenüber innerhalb eines Lorbeerkranzes ein flammendes Herz.

Den Uebergang zum Schlagring bildet ein aus Plättchen und Rundstäben gebildetes siebengliedriges, kräftiges Profil; auf der Schlagringfläche ein Fries mit der Inschrift:

GEGOSSEN VON RUETSCHI U. Cie IN AARAU 1885.

Die sechs, senkrecht profilierten Henkel setzen mit ihrem unteren konkaven Teile in scharfem Knick gegen den obern konvexen Teil ab.

40) **II. Glocke.**

$D = 0{,}35$ m, $H = 0{,}27$ m, $d = 0{,}024$ m.

Die Glocke entspricht in der Ausbildung des Halses, des Schlagringes und der Henkel der Glocke Nr. 28. Der dort die Inschrift enthaltende Frieses ist hier jedoch ganz leer (Fig. 72).

Auf dem Mantel befindet sich auf der einen Seite das kleine Kreuzigungsbild der Glocke Nr. 16; darunter die Buchstaben:

---

[1]) Die beiden Ordensstifter Franz von Sales und Johanna de Chantal.

[2]) Die Buchstaben M und A sind ineinander verschlungen.

[3]) Barbier de Montault a. a. O. Bd. I, S. 341.

Digitized by Google

J K G M

also Abkürzung für: Joseph [1]) Kleli goß mich. Auf der gegenüberliegenden Seite das Christusmonogramm mit der Jahreszahl

J H S
1743

Auf dem Querstrich des H steht ein Kreuz.

Die Glocke stammt aus dem Kollegium St. Michael und ist nach 1880 an ihre jetzige Stelle gebracht worden.

Ich schließe hieran zwei Anstalten an, von denen die eine dem humanistischen Unterrichte der männlichen Jugend, die andere der Ausbildung des Weltklerus dient.

11. Kollegiumskirche und Kollegium St. Michael.

Das von den Jesuiten begründete Kollegium St. Michael wurde 1582 begonnen; die Kirche war aber erst im Jahre 1613 so weit vollendet, um eingeweiht werden zu können. Sie besitzt in ihrem auf der Nordseite angeordneten Thurm vier Läuteglocken.

41) **I. Michaelsglocke.**

D = 1,25 m, H = 0,98 m, d = 0,095 m.

In römischen Majuskeln trägt die Haube folgende Inschrift:

GABRIEL MURER — MARTI KEISER.

Die Inschrift beginnt mit einem Engelskopfe; ein zweiter steht hinter dem Namen Murer. Demselben folgt, also vor dem Namen Marti stehend, ein Wappenschild, dessen ungeteiltes mit Ranken ornamentiertes Feld oben eine Glocke, unten einen auf

---

[1]) Vgl. Glocke Nr. 12.

drei Füßen ruhenden Kessel enthält. Außerdem ist das Wappen auch noch zwischen den Worten Gabriel und Murer angebracht.

Ganz oben am Halse zieht sich ein feines Rankenornament mit zierlichem Blattwerk entlang. Darunter die einreihige Inschrift:

☛ * MICHAEL × ET * ANGELI * EIUS * PRAELIABUNTUR * CUM * DRACONE * APO * IZ *

Die Inschrift beginnt mit einer von den Naturabdrücken zweier Blätter eingefaßten weisenden Hand. Die Teilungspunkte sind als kleine Rosetten gestaltet; nur nach Michael ist ein gleicharmiges, schräg gestelltes Kreuzchen angeordnet. Unter der Inschriftzeile in größeren Abständen draperieartig herabhängende Ornamente, Flammen, von Blattvoluten umgeben.

Auf dem Mantel ein auf zwei Stufen sich erhebendes Kreuz mit einer Gesammthöhe von 31 cm. Das Kreuz ist ebenso, wie dies bei der Sionsglocke von St. Nikolaus der Fall ist, aus Modellstücken, und zwar des obern Frieses der zweiten Glocke zusammengesetzt. Der 13 cm hohe Korpus ist in kräftigem Relief ausgeführt. Unterhalb des Kreuzes die Marke des Gießers: ein Medaillon, an dem unten eine Glocke hängt, umschließt ein Wappenschild mit einer Glocke in ungeteiltem Felde; zu beiden Seiten daneben die Angabe:

* URS SCHERER
VON SOLOTHURN.

Auf der gegenüberliegenden Seite ein 15 cm hohes, schönes Relief der Muttergottes mit dem Kinde.

Auf den beiden zwischenliegenden Seiten in schöner Modellierung und nicht zu starkem Relief das 28 cm hohe Bild des h. Michael, der mit der Siegesfahne in der Rechten den sich zu seinen Füßen wälzenden Drachen niederstößt (Fig. 73). Unter diesen Reliefs auf beiden Seiten Inschriften; auf der einen Seite:

* QUIS UT DEUS *
* HINC FUGE TARTAREE DRACO CORRUE CEDE APAGE TE *
* ES FRUSTRA HEROE HOC ES MICHAELE FUGE *

Auf der andern Seite:

* D * O * M *
* ANATHEMA *
* D * MICHAELI ARCHANGELO *
* ARCHIDUCI D̅N̅I̅ SABAOT *
* AC DOMITORI LUCIFERI *
* QUOD CONTRA AEREAS POTESTATES *
* POSUIT *
* NOBIL: MATRONA D̅N̅A̅ MARIA ODETINA *
* PRAETORISSA A DIESBACH ANNO 1630 *

Den Schlagring umgeben oben zwei leere Friese, die durch einen kräftig profilierten Mittelreifen getrennt, oben und unten von dünneren Reifen umsäumt werden.

Unten am Schlagring zwischen zwei profilierten Reifchen noch die Inschrift:

* MICHAEL * PRINCEPS * MAGNUS * QUI * STAT * PRO *
* FILIIS * POPULI * TUI * CONSURGET * DANIELIS * IZ *

Die kräftigen Henkel zeigen Gesichtsmasken.

42) **II. Franziskusglocke.**

D = 1,05 m, H = 0,83 m, d = 0,075 m.

Auch hier umzieht ein Rankenfries den Hals der Glocke, darunter in römischen Majuskeln die Inschrift:

JN * OMNEM * TERRAM * EXIVIT * SONUS * EORUM *

Unter der Inschriftzeile in weitem Abstande herabhängende Akanthusblätter.

Auf dem Mantel sind folgende Reliefbilder verteilt:

Ein 32 cm hohes, mit dem der Glocke 41 übereinstimmendes Kreuz (ohne Kruzifixus), auf abgestuftem Sockel sich erhebend und aus den Modellen des oberen Frieses zusammengesetzt.

Zu den Seiten des Kreuzes die 8 cm hohen, nicht in Medaillons gefaßten, sondern der Glocke frei aufliegenden Brustbilder

Digitized by Google

der Apostel Paulus und Jakobus major, ersterer mit dem Schwerte, letzterer mit Pilgerstab und Pilgerhut.

Gegenüber die Brustbilder Johannes des Evangelisten und des h. Petrus: ersterem ist als Attribut der Kelch mit der daraus entsteigenden Schlange, letzterem der Schlüssel beigegeben.

Dazwischen in viereckiger Umrahmung, 18 cm hoch, 13 cm breit, auf beiden Seiten wiederholt das Bildnis des h. Franziskus Xaverius, dargestellt als stehende, in Verzückung nach oben schauende Figur.

Unter den Franziskusreliefs Inschriften; auf der einen Seite:

QUAM * BENE * SUB * TANTO * RESONARUNT * AERA * PATRONO *
PERSONUIT * TOTO * CUJUS * IN * ORRE[1]) * SONUS *

Auf der andern Seite:

CHRISTO * DN̄O * AETERNO * DEI * VERBO *
ET * S * FRANCISCO * XAVERIO *
AP̄LO * INDIARUM * PRAEDICATORI * VERITATIS * VOCI *
CLAMANTIS * IN * ORIENTIS * DESERTO * PROFLI *
CATORI * DAEMONUM * ET * TEMPESTATUM *
REPRESSORI * L * M * L *

Unten am Schlagring folgende Inschrift:

* FACTUS * SUM * VELUTI * AES * SONANS * ET *
CYMBALUM * TINNIENS * I * CORNTI * IZ * LE *[2])

Datum, Gießerangaben und Gießerzeichen fehlen an dieser Glocke, aber trotz kleiner Abweichungen ist an dem gleichen Ursprunge nicht zu zweifeln. Sie ist in allen Einzelheiten der großen Glocke nachgebildet, nur daß mit richtigem Verständnis die Friese schmaler gehalten und die Profilreifen zarter gebildet sind. Das Material der beiden Glocken zeigt eine bläulich-weiße Farbe, was auf starken Zinnzusatz schließen läßt. [3])

---

[1]) orre statt orbe.

[2]) Offenbar Satzfehler des Gießers; es soll heißen: 1. Kor. 13. Kap. 1. V.

[3]) Vgl. Otte, Glockenkunde, S. 72.

43) **III. Glocke.**

D = 0,90 m, H = 0,70 m, d = 0,073 m.

Am Halse in einer Reihe, mit einer weisenden Hand beginnend, mit heraldischen Lilien als Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten, in römischen Majuskeln die Inschrift:

☛ VIRGO DEI GENITRIX PRAEMONSTRATENSIS ORDINIS CONSERVATRIX ☛ JACOB KEGLER GOS MICH

Ueber der Inschrift auf der Haube Engelsköpfe, abwechselnd mit nach oben gerichteten Akanthusblättern, in größeren Abständen. Dieselben Ornamente, die Akanthusblätter herabhängend, wiederholen sich unter der Inschriftzeile in größerem Maßstabe.

Dazwischen ganz oben auf dem Mantel der Schluß des zweiten Teils der Inschrift:

ANNO DOMINI 1578 +

und in weiterem Abstande ein Punkt nebst drei aufrecht stehenden sehr schlanken Kegeln, die vielleicht als Gießermarke zu deuten sind.

Am Mantel zweimal eine Kreuzigungsgruppe; die Figuren der Muttergottes und des h. Johannes zu den Seiten des Gekreuzigten reichen mit ihren Köpfen fast bis unter den Querbalken des Kreuzes (Fig. 74).

Oben am Schlagring drei fest aneinander schließende kantige Reifen, unten in mäßigem Abstande zwei Reifchen. Die Henkel sind senkrecht, polygonal abgekantet.

Wie die Inschrift bekundet, hat die Glocke, bevor sie in die Kirche des Jesuiten-Kollegiums gekommen ist, einem Kloster des Prämonstratenser-Ordens angehört. Sie stammt zweifellos aus dem ehemaligen Prämonstratenser-Kloster Humilimont zu Marsens. Dasselbe war im Jahre 1577 nur noch von sechs Religiosen bewohnt.[1]) Es erschien deshalb dem damals in Freiburg weilenden

[1]) Vgl. F. Reichlen, Notice sur l'abbaye d'Humilimont, Revue de la Suisse catholique, XXIX année, Fribourg 1898, S. 298. Auch als Sonderabdruck erschienen.

Digitized by Google

päpstlichen Nuntius Bonomius angezeigt, auf dasselbe zu Gunsten des in Freiburg neu errichteten Jesuiten-Kollegiums Beschlag zu legen, nachdem ihm die zu gleichem Zwecke geplante Unterdrückung des Freiburger Augustinerklosters nicht gelungen war. Sein Plan fand im Jahre 1579 die Genehmigung des päpstlichen Stuhles und nach voraufgegangener Zustimmung der Freiburger Regierung nahm im Jahre darauf Canisius Besitz von dem Kloster.[1])

Un temoin de la transmission d'Humilimont aux Pères Jésuites nous dit que cet acte se fit sans protestation, sans clameur, que tont se passa en douceur, chaque partie satisfaite de la mutation qui s'accomplissait, so berichtet Reichlen, der dieser Angabe aber keinen Glauben schenkt. Er weist darauf hin, daß nach dem im Jahre 1580 erfolgten Tode des Abtes die Mönche trotz der Aufhebungsbulle zusammentraten und einen neuen Abt wählten, und ebenso bekundet auch der im gleichen Jahre nach Rom gegen die Aufhebung gerichtete Protestbrief, daß die Mönche des aufgehobenen Klosters keineswegs mit dem Akte einverstanden waren, der sie aus ihrem Kloster vertrieb. [2])

In demselben Sinne wird man die Inschrift der Glocke auslegen dürfen. Der Guß fällt in die Zeitperiode, in der die Existenz der Abtei schon sehr in Frage stand; der Umstand, daß die Inschrift die Muttergottes als Conservatrix Ordinis Præmonstratensis bezeichnet, ist jedenfalls so ungewöhnlich, daß dabei an eine dem Kloster drohende Gefahr gedacht werden darf, gegen die man sich zu sichern suchte, indem man sich unter den besonderen Schutz der Muttergottes stellte.

44) **IV. Glocke.**

D = 0,74 m, H = 0,60 m, d = 0,052 m.

Oben am Halse zieht sich ein in sehr flachem Relief gehaltener Arabeskenfries entlang, der in den von den Ranken ge-

---

[1]) Wie vor, und Büchi, Urkunden zur Geschichte des Kollegiums in Freiburg, Freiburger Geschichtsblätter, 4. Jahrgang, Freiburg 1897, S. 64 ff.

[2]) Reichlen a. a. O. S. 299 ff.

Digitized by Google

bildeten Lücken in zierlicher Weise durch papageiartige Vögel ausgefüllt wird. Darunter die in römischen Majuskeln ausgeführte, mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift:

☛ DEFUNCTIS PLANGO COLO FESTA ET FULMINA FRANGO 1716.

Die einzelnen Worte sind nicht durch Trennungszeichen abgeschieden, stehen aber in weiten Abständen voneinander.

Unter der Inschriftzeile nach zwei verschiedenen Modellen hergestellte Fruchtkränze.

Auf dem Mantel:

Relief eines ritterlichen Heiligen (Mauritius?). Derselbe ist stehend dargestellt, in der Rechten die Lanze, die Linke auf den in Kartuschenform gebildeten Schild gestützt. Die Fahne der Lanze, der Brustpanzer und der Schild zeigen ein in der lateinischen Form gebildetes Kreuz, dessen Balken in Rosetten enden. Ein geflügelter Engelskopf dient als Konsole.

Die Muttergottes mit dem Kinde, als Kniestück in ovaler Umrahmung (wie bei Glocke Nr. 16).

Ein Bischof mit daneben hockender Bettlergestalt.

Die Kreuzigungsgruppe, übereinstimmend mit der Glocke Nr. 9 (Fig. 29), darunter die Kartusche mit dem Klelischen Wappen, über demselben ein umgeschlagenes Schriftband, welches in nur 3 m/m hohen Buchstaben die Inschrift zeigt:

JAKOB KLELY GOSS MICH.

Zu beiden Seiten des Mauritius und Nikolaus sind die Abdrücke mittelgroßer Medaillen mit den Kopfbildern des h. Ignatius und des h. Franziskus Xaverius mit der Umschrift S. Ignat. Soc. Jesus fund. bezw. S. Franciscus Xav. ap. Ind. angeordnet.

Am Schlagring oben ein fünfgliedriges Reifenprofil, unten ein Reifchen; die Henkel mit Masken verziert.

Kollegium St. Michael.

In der Laterne des an dem Ostflügel des Kollegiengebäudes angeordneten Treppenthurmes befindet sich eine Glocke.

45) $D = 0{,}43$ m, $H = 0{,}32$ m, $d = 0{,}032$ m.

Auf der Haube ein umgekehrtes Karniesprofil, das oben von einem, unten von drei Reifchen eingefaßt wird. Am Halse ein Fries, der die Inschrift enthält und oben und unten von drei in einigem Abstande von einander angeordneten Reifchen umsäumt wird. Darunter hängen Akanthusblätter, die mit Flammen abwechseln, am Mantel herab. Die in römischen Majuskeln ausgeführte, mit der weisenden Hand beginnende Inschrift heißt:

☛ OVES . PASCUAE EJUS . INTROITE . PORTAS EJUS . ANNO 1622.

Auf dem Mantel das Christusmonogramm J H S mit einem Kreuze über dem Querstrich von H, unter demselben ein Herz mit drei Nägeln darüber. Ferner die Kreuzigungsgruppe wie sie schon an der Glocke Nr. 43 begegnet ist, und endlich das Freiburger Wappen. Dasselbe wiederholt sich bei den Glocken des Rathauses und findet dort seine Besprechung. Kreuzigungsgruppe und Wappen nehmen die Höhe zwischen Inschrift und Schlagring ein. An diesen Stellen fehlen also die Flammen.

Der Schlagring setzt gegen den Mantel mit einem karniesartigen Profil ab, das von je zwei Reifchen eingefaßt wird. Zuunterst wird er von einem Profil umsäumt, das aus einem zwischen zwei Reifchen liegenden konvexen Mittelgliede besteht. Auf der Schlagringfläche drei Naturabdrücke von Blättern.

Die vier Henkel sind mit Gesichtsmasken verziert.

12. Kirche des Priesterseminars.

Das Priesterseminar St. Karl, welches sich früher in der Neustadt befand (vgl. S. 98) ist im Jahre 1844 in der Oberstadt in dem von den Jesuiten errichteten Neubau eingerichtet worden. Die Kirche tritt als solche äußerlich nicht hervor und entbehrt jeder Art von Thurmanlage; die eine Glocke ist im Inneren des Gebäudes angebracht.

46) D — 0,39 m, H — 0,30 m, d = 0,027 m.

Den Hals umgibt ein auf einem Perlstab aufsetzender Zierkamm, in dem stilisierte Palmetten und Lilien abwechseln. Darunter in ziemlichem Abstande vier Reifen. Am Mantel in lateinischen Majuskeln zwei Inschriften.

Auf der einen Seite von Lorbeerzweigen umgeben:

AVE MARIA
SANTE[1]) CAROLE
ORA PRO NOBIS
1887

Auf der anderen Seite:

CHARLES ARNOUX
FONDEUR
A ESTAVAYER

Darunter drei Reifen am Uebergang zum Schlagring, der seinerseits oben und unten durch je zwei von einander ziemlich abstehende Reifen gegliedert ist.

Die Krone hat vier mit Masken verzierte Henkel.

Den Zwecken der Kranken- und Armenpflege sind jetzt zwei Anstalten gewidmet, die beide mit Kirchen und Glocken ausgestattet sind.

13. Hospitalkirche und Hospital.

Das jetzige Bürgerhospital wurde als Ersatz des alten in der Nähe der Liebfrauenkirche (vgl. S. 58) belegenen Hospitals in der Zeit von 1676—1690 im Plätzequartier neuerbaut. Die

Hospitalkirche

bildet das Zentrum der Anlage; sie erhielt im Jahre 1699 die kirchliche Weihe. Von den beiden Glocken, die sie besitzt, hängt die

¹) So!

47) **I. Glocke.**

in einem Dachreiter über dem Haupteingang zur Kirche.

D = 0,47 m, H = 0,37 m, d = 0,039 m.

Die Glocke entbehrt jeder Inschrift und jeder Verzierung. Ihrer Gesammterscheinung und ihren Größenverhältnissen nach kann derselben aber kein in sehr frühe Zeit hinaufreichendes Alter zugewiesen werden. Ich komme bei Glocke Nr. 70 auf sie zurück. Ueber dem Hauptaltar hängt in einem Dachreiter die

48) **II. Sterbeglocke.**

D = 0,24 m, H = 0,19 m, d = 0,021 m.

Am Halse umsäumen zwei Friese die Glocke. Der obere enthält die mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift:

☛ J. D. 1784.

Der untere Fries ist mit einem Rankenornament gefüllt Auf dem Mantel ist auf der einen Seite zwischen zwei auseinandergespreizten, je 10 cm langen, nach Naturabdrücken hergestellten Blättern das Kreuz, das Wappenzeichen des Hospitals, (vergl. dazu Glocke Nr. 70) angebracht. Auf der anderen Seite bildet ein Blatt den einzigen Schmuck.

Drei Reifchen bezeichnen den Uebergang vom Mantel zum Schlagring. Die Henkel sind von der Aufhängevorrichtung verdeckt.

Das

Hospital

besitzt eine Glocke, die für den inneren Anstaltsdienst benutzt wird und in einem seiner Innenhöfe an der Wand angebracht ist.

49) D = 0,27 m, H = 0,21 m, d = 0,018 m.

Zwei Friese umgeben den Glockenhals; von diesen zeigt der obere ein Rankenornament, der untere die Inschrift:

JACOB CHALLAMEL SPIDAHL HEER

Gleich darunter am Mantel:

JACOB DELESEWEN GOSS MICH 1806

Vor dem Worte GOSS ein Muttergottesbild, dem auf der entgegengesetzten Seite die kleine umrahmte Kreuzigungsgruppe nach dem von Kleli häufig angewendeten Modell entspricht.

Drei stark vorspringende Reifen bilden oberhalb der Schlagringfläche zwei leere Friese. Ein gleicher Reifen umgibt am unteren Rande den Schlagring. Die Krone hat vier ganz schlicht gebildete Henkel.

Auf den Gießer dieser Glocke, Jakob Deleseweu, den auf der vorhergehenden Glocke unter den gleichen Anfangsbuchstaben erscheinenenden Gießer J. D. und den auf der Glocke Nr. 26 genannten Jakob Delsai(ve) komme ich unten beim Gießerverzeichnis zurück.

Neben dem der Bürgergemeinde gehörigen Hospital besteht eine als Kantonshospital dienende zweite Pflegeanstalt in dem Kloster der

14. Providence.

Die zu dieser Anstalt gehörige, in der Neustadt gelegene Kirche — Mariahilf —, ursprünglich eine aus der Zeit zwischen 1609 und 1627 stammende, 1703 und 1762 umgestaltete und vergrößerte Privatkapelle, war seit 1807 Anstaltskirche des neben ihr eingerichteten Priesterseminars. Sie wurde diesem Zwecke entzogen, als die Jesuiten, denen im Jahre 1818 der Unterricht am Seminar übergeben worden war, für dasselbe einen 1828 vollendeten Neubau errichtet hatten. Das alte Seminar wurde von

Redemptoristen bezogen und, nachdem diese 1840—44 gegenüber den alten Gebäuden ein neues Kloster gebaut hatten, als Hospiz den Vinzenzschwestern übergeben. Beide Orden mußten nach dem Sonderbundkriege Freiburg verlassen. Seit 1858 befindet sich die ganze Gebäudegruppe in der Hand von Vinzenzschwestern, die das mit der Kirche verbundene Gebäude zu einem Kranken-, Waisen- und Armenhause, das Redemptoristenkloster zu einem Pensionate eingerichtet haben.

Das über dem Westgiebel der Kirche sich erhebende Thürmchen enthält drei Glocken.

50) **I. Glocke.**

D = 0,53 m, H = 0,42 m, d = 0,033 m.

Am Halse zwei Friese, durch je zwei Reifen von einander getrennt und eingefaßt. Der obere enthält in römischen Majuskeln die mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift:

☛ SIT NOMEN DOMINI BENEDICTUM . FUSA AB JOSEPHO KLELY . FRIB : AN : DO : 1737.

In dem unteren Friese Guirlanden, die abwechselnd von Engelköpfen und herabhängenden Akanthusblättern ausgehen.

Auf dem Mantel sind, die ganze Höhe desselben einnehmend, vier Reliefs angeordnet: eine Kreuzigungsgruppe;[1]) die von einem ovalen Bildrahmen umschlossene Muttergottes mit dem Kinde,[2]) eine Ritterfigur (wohl der h. Mauritius[3]) und endlich der h. Petrus.

Auf der Haube und auf der freien Fläche des oben von vier, unten von zwei Reifen eingefaßten Schlagringes je vier nach Lorbeerblättern hergestellte Naturabdrücke. Die Glocke hat sechs mit Masken verzierte Henkel.

---

[1]) Wie bei Glocke Nr. 9.
[2]) Wie bei Glocke Nr. 16.
[3]) Wie bei Glocke Nr. 44.

Digitized by Google

51) **II. Glocke**

D = 0,43 m, H = 0,33 m, d = 0,027 m.

Am Halse eine Inschriftzeile in römischen Majuskeln:

✠ JESUS MARIA AUGUSTINUS . SOLI GLORIA.

Das Wort DEO fehlt.

Oberhalb der von Reifen eingefaßten Inschrift, in ziemlich geringem Abstande von einander, Akanthusblätter, die sich mit der Spitze auf die Haube auflegen. Unter der Inschriftzeile ein Ornamentstreifen in der Art eines Eierstabes, je drei ovale Glieder wechseln dabei mit einem kleeblattförmigen ab.

Auf dem Mantel vier Reliefs: Die Muttergottes mit dem Kinde als Halbfigur. Der Gesichtsausdruck zeigt den Negertypus „schwarze Madonna“[1]), beiderseits daneben ein Blätterabdruck. Sodann die in einen Rahmen eingefaßte Kreuzigungsgruppe;[2]) ein Dreiblatt, in dem das mittlere Blatt senkrecht, die beiden seitlichen horizontal gestellt sind. Endlich die schon bei Glocke Nr. 31 besprochene Marke des Gießers mit der Randschrift:

MA FAIT A LIVREMON DE PONTARLI

Darunter die Jahreszahl 1750.

Am Schlagringe oben ein breiteres, fünfgliedriges Profil, unten vier Reifchen. Die sechs Henkel sind mit Köpfen verziert.

52) **III. Glocke.**

D = 0,29 m, H = 0,23 m, d = 0,024 m.

Inschriftzeile am Halse von je zwei Reifchen eingefaßt:

☛ MICH GOS HANS GERBER ANNO 1666.

Darunter sechs herabhängende Akanthusblätter.

---

[1]) Ueber die symbolische Bedeutung, die man im Hinblick auf eine Stelle des hohen Liedes (nigra sum sed formosa) den sog. „schwarzen Madonnen“ hat beilegen wollen, vgl. Barbier de Montault a. a. O. II, S. 213.

[2]) Wie bei Glocke Nr. 16.

Digitized by Google

Am Mantel als Naturabdruck ein Dreiblatt mit einem senkrecht und zwei schräg gestellten Blättern.

Am Schlagring oben ein fünfgliedriges Profil, unten ein leerer Fries zwischen zwei Reifen. Die Henkel sind ganz schlicht.

Mehrere Jahrhunderte hindurch hat auch die zwanzig Minuten von Freiburg entfernt belegene, aber noch zum Stadtbezirk gehörige

15. Kirche von Bürglen

die 1464—1466 erbaut worden ist, zu einer Krankenanstalt in Beziehung gestanden. Im Jahre 1553 nämlich wurde die der Muttergottes geweihte Kirche dem zu Bürglen befindlichen, im Jahre 1798 aufgehobenen Leprosenhaus zugeteilt. [1]) Jetzt ist die Kirche eine Pfarr-Rektoratkirche. Von dem ursprünglichen Bau ist das Chor und der auf der Südseite desselben stehende Thurm noch vorhanden, Sakristei und Schiff sind Erneuerungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Der für drei Glocken eingerichtete Glockenstuhl enthält jetzt nur noch zwei Glocken.

53) **I. Glocke.**

D = 0,90 m, H = 0,62 m, d = 0,055 m.

Um den Hals der Glocke laufen zwei Ornamentstreifen; zwischen ihnen die Inschriftzeile mit römischer Majuskelschrift. Dieselbe lautet:

☛ DEFVNCTOS PLANGO COLO FESTA FVLMINA FRANGO 1738.

---

[1]) Herr Staatsarchivar Schneuwly schreibt darüber: Je viens de trouver la preuve que ce n'est qu'en 1553 que le Unser Lieben Frauen auf Bürglen Vogtamt a été réuni au Siechenvogtamt, c'est-à-dire que le poste de recteur de l'église de Bourguillon n'a été réuni à celui de recteur de la léproserie qu'en 1553. De cela il résulterait que primitivement l'église de Bourguillon n'était pas celle des lépreux qui auront eu une chapelle dans l'intérieur de la léproserie.

Digitized by Google

Der Ornamentstreifen über der Inschriftzeile ist ein zierlicher, in sehr flachem Relief gehaltener, von Reifen und Perlstab umsäumter Arabeskenfries. Die Lücken zwischen den Ranken und Blumen sind durch papageiartige Vögel ausgefüllt. Ueber dem Fries und unter der Inschriftzeile zwei schmale Bänder.

Das Ornament unter der Schrift besteht in einer aus Fruchtkränzen gebildeten Guirlande. Flatternde Bänder halten diese an den Aufhängestellen, papageiartige Vögel füllen auch hier die oberen freien Felder aus. Bänder und Vögel sind wieder ganz flach, ziemlich kräftig aber die Fruchtkränze gestaltet. (Fig. 75.)

Die Mantelfläche ist mit vier figürlichen Darstellungen geschmückt, die schon alle an früher beschriebenen Glocken vorgekommen sind. Dieselben stellen dar:

Christus am Kreuze, zu den Seiten desselben die Muttergottes und Johannes (Fig. 29). Unter dieser Darstellung als Wappen ein ovales Medaillon von einem Bande umsäumt und durch einen senkrechten Doppelbalken in der Mitte in zwei Felder zerlegt, von denen das (heraldisch) rechts horizontal, das links vertikal gestrichelt ist.

Die h. Barbara. Neben ihr ihr Attribut, der Thurm (Fig. 30).

In einem größeren ovalen Medaillon als Kniestück Maria mit dem Kinde. Der leere Raum im Medaillonfelde oberhalb der bildlichen Darstellung ist durch ein geschwungenes Schriftband mit der Inschrift, Jesus Maria, gefüllt. Der vortretende Medaillonrand endigt oben in einer palmettenartigen Knospe (Fig. 76). Unter dem Medaillon die auf den Gießer Joseph Kleli hinweisenden Buchstaben J. K.

Endlich wieder der h. Bernhard mit den Leidenswerkzeugen (Fig. 77).

Ein aus fünf dicht aneinander gereihten Reifchen gebildetes Profil bildet die Ueberleitung vom Mantel zum Schlagringe, der selbst wiederum unten von zwei Reifchen umsäumt ist. Die Henkel sind mit Masken verziert.

Die Glocke ist nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen als Ersatz und unter Benutzung des Materials einer im Jahre 1738 gesprungenen Glocke gegossen worden.

54) II. Glocke.

D = 0,62 m, H = 0,48 m, d = 0,05 m.

Je zwei Riemchen umsäumen das am Halse angebrachte, 3 cm hohe Schriftband. Die in gotisierenden Majuskelbuchstaben hergestellte Inschrift lautet:

MARIA ES MINEN NAME GHEGOTEN M CCCCC II

Zwei liegend gegenübergestellte, spätgotisch stilisierte Astenden bezeichnen den Anfang der Zeile; nach den Textworten, M und CCCCC sind heraldische Lilien eingeschaltet (Fig. 78).

Ueber dem Inschriftbande bildet ein zierlicher Lilienkamm den oberen Abschluß.

Oben am Mantel, dicht unter dem Schriftbande und genau unter dem Worte Maria ist ein ovales Medaillon angebracht. Indem die Umrahmung desselben in der Mitte breit gehalten ist, nach oben und unten aber spitz zuläuft, entsteht ein noch schlankeres Mittelfeld. Die darin befindliche Darstellung ist von besonderem ikonographischem Interesse. Die auf einem Halbmond stehende Muttergottes trägt auf dem linken Arme das göttliche Kind, ihre Rechte legt sie auf den Querbalken des neben ihr stehenden Kreuzes, an dem der Heiland stirbt. Den Hintergrund füllen Strahlen aus, die radial von der oberen Spitze ausgehen, eine Hinweisung auf die Mitwirkung der übrigen göttlichen Personen an dem Erlösungswerke (Fig. 79). Wie die feine Detailbehandlung, besonders des Randes und der Kreuzenden, zeigt, wird man eher als an ein Modell des Glockengießers an ein Kunstwerk denken können, das zur Abformung auf der Glocke benutzt worden ist.

In entsprechender Verteilung sind unter dem Schriftbande dann noch zwei Wappenschilder angebracht. Sie bilden aber kein Zubehör des Gußes; aus dünnem Kupferblech bestehend, sind sie dem Mantel vielmehr erst nachträglich, allerdings in ganz vollendeter Weise aufgelötet worden. Die Wappenschilder sind unten flach zugespitzt; als Wappen zeigen sie, eingeritzt, eine Hausmarke, die in einem mit der Spitze nach oben gerichteten Winkel besteht.

Digitized by Google

Die so entstehenden Dreieckflächen sind auf dem einen der Schilde mit drei flammenden Kugeln, Bomben, gefüllt. Neben diesem Wappen ist in den Mantel der Glocke die Inschrift eingeritzt:

H. P. HEINRICHER
D. Z. (derzeit) SEKELMEISTER
1640.

In dem anderen Wappenschilde zeigen sich oben die Buchstaben P. H.

Oben am Schlagring ein dreigliedriges Profil mit einer scharfkantig vorspringenden Mittelrippe, unten noch drei Riemchen. Die Henkel zeigen zwischen senkrechten Leisten ein Flechtband.

Die Sprache der Inschrift weist auf den Niederrhein bezw. Westfalen hin.[1]) Dasselbe ist der Fall mit dem Lilienkamm, der besonders von dem berühmten holländischen Gießer Gerhard de Wou (dem Schöpfer der Gloriosa zu Erfurt) und dem Münsterschen Gießer Wolter Westerhuis mit Vorliebe angewendet wurde, bei den Freiburger Glocken der gotischen Zeit aber sonst nicht vorkommt. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß ein von dort stammender Gießer hier thätig gewesen ist, wahrscheinlicher ist die Annahme, daß die Glocke später nach Freiburg gekommen ist. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat sich jedoch nicht aufklären lassen.[2])

Dem katholischen Kultus sind außerdem noch eine Reihe von Kapellen gewidmet, die ebenfalls sämmtlich mit Geläute versehen sind. Ich lasse dieselben der alphabetischen Reihe nach folgen.

16. St. Annenkapelle.

Diese hinter dem Chore der Johanniskirche belegene Kapelle ist im Jahre 1512 als Beinhaus errichtet worden. Sie besitzt

[1]) Blavignac, La Cloche, teilt S. 36 von zwei aus den Jahren 1400 bezw. 1495 stammenden flandrischen Marienglocken ähnlich lautende Inschriften mit: maria is mine nam, heißt es auf der aus dem Jahre 1400, maria is myn næm, auf der von 1495 stammenden Glocke.

[2]) Die von besonderen Kennern der Freiburger Geschichte, den Herren Staatsrat von Schaller und Staatsarchivar Schneuwly, angestellten eingehenden Nachforschungen haben kein Ergebnis gebracht.

Digitized by Google

zwei Glocken, die I. im Dachreiter, die II. in einer Fensteröffnung des westlichen Giebels.

55) **I. Glocke.**

D = 0,36 m, H = 0,32 m, d = 0,035 m.

Zwei durch Riemchen getrennte Friese umgeben den Glockenhals. Der obere schmalere, trägt in gotischen Minuskeln folgende Inschrift, in der die einzelnen Wörter durch Kreuze abgetrennt sind (Fig. 79):

+ hilf + du + he ge + muter + sant + ana + lxx jor.

In dem Worte **helge** fehlt der Buchstabe l, der Raum für denselben ist aber freigelassen. Die Erstellung der Glocke wird auf die gleiche Zeit mit der Errichtung der Kapelle anzusetzen sein. Die Angabe „70 jor" wird nämlich auf die Datierung der Glocke keinen Bezug haben, da das Jahr 1470, welches unter Ergänzung der Jahrhundertziffer allein in Betracht kommen könnte, der Entstehung der Kapelle voranliegt. Es bliebe ja nun allerdings möglich, daß die Glocke von anderswoher genommen worden sei, womit die Datierungsschwierigkeit wegfiele. Die Art der Jahresangabe ist aber als Datierung eine recht ungewöhnliche und liegt es deshalb vielleicht näher, die Zahlangabe in direkte Verbindung mit der Inschrift zu setzen und im Anschluß an die Psalmenstelle vom Lebensalter des Menschen die Inschrift also zu interpretieren: „Hilf uns du heilige Mutter Anna unser ganzes Leben lang."

Der Uebergang vom Mantel zum Schlagring ist durch einen Doppelreifen markiert; die sechs Henkel sind an ihrer Vorderseite horizontal geschuppt.

Die Glocke hat in ihrem Schriftcharakter und den Trennungszeichen zwischen den einzelnen Wörtern so große Aehnlichkeit mit der Glocke Nr. 21, daß es wohl erlaubt ist, an ein und denselben Gießer zu denken. Bei der geringen Größe beider Glocken handelt es sich dabei auch um eine Arbeit, für die man einen einheimischen

Digitized by Google

Gießer ohne Bedenken annehmen darf, wenn ein solcher sich nachweisen läßt. Es ist nun schon bei der Besprechung der großen Glocken von St. Nikolaus auf einen Meister Namens Nikolaus hingewiesen und bemerkt worden, daß es sich dabei um einen Einheimischen gehandelt haben werde, dem man die ungewöhnlich schwierige Arbeit nicht habe anvertrauen wollen, den man aber zur Hülfeleistung herangezogen habe.[1] Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir in ihm den Gießer der Glocken Nr. 21 und 55 erblicken dürfen.[2]

56) II. Glocke.

D = 0,21 m, H = 0,165 m, d = 0,015 m.

Am Halse ein von Doppelreifchen eingefaßter Fries mit folgender Inschrift in römischen Majuskeln:

R o D o F o C... S o 1691.

Die durch Punkte angedeuteten Buchstaben sind abgemeißelt. Unter der Inschrift ein Rundbogenfries wie bei Glocke No. 16. Auf dem Mantel die Angabe:

HANS WILHELM KLELY
GOSS MICH

Darunter das mehr erwähnte Wappen des Gießers. Anschließend daran ein Reliefbild, Gott Vater mit dem Leichname des Sohnes, dann ein durch Abmeißelung völlig unkenntlich gemachtes Wappen und endlich die Muttergottes im Strahlenkranze. Es sind dieselben figürlichen Reliefs, wie auf Glocke Nr. 25. (Fig. 70 und 71.)

---

[1]) Vgl. S. 27.

[2]) Auf diesen Gießer bezieht sich folgende Eintragung in den Seckelmeisterrechnungen:

Nr. 208. 1506 Juni 24 — Dec. 25. Denne Nikolas, dem gloggengiesser, um 28 Pfd. zügs, so er zur gloggen hat dargeben, die zu der ellenden herberg in der Ow ist kommen 6 ℔ 8 Sch. 4 D. (Seite 18).

Die Glocke der „Elenden-Herberge" in der Au ist unter den Freiburger Glocken nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

Zwischen Mantel und Schlagring wieder die fünf Reifchen mit dem kantig vortretenden Mittelstreifen.

Der Name und das Wappen, die von der Abmeißelung betroffen worden sind, beziehen sich wohl auf den Donator der Glocke. Der Grund, der zu einem so seltsamen Vorgehen den Anlaß gegeben hat, ist nicht bekannt.

17. St. Bartholomäuskapelle.

Die an der Gabelung der Berner und Taferser Landstraße, 10 Minuten von Freiburg belegene Kapelle wurde im Jahre 1473 errichtet, 1609 aber einem vollständigen Umbau unterzogen. Sie besitzt in ihrem Dachreiter eine Glocke.

57) D = 0,38 m, H = 0,29 m, d = 0,03 m.

Auf der Haube in Abständen aufrecht stehende Akanthusblätter. Dieselben setzen auf den am Halse sich entlang ziehenden mit Rankenornament gefüllten Fries auf. Darunter herabhängende Akanthusblätter abwechselnd mit Flammenzacken.

Auf dem Mantel eine Madonna mit dem Kinde im Strahlenkranze (wie Glocke Nr. 25). Darunter die Jahreszahl 1658 über drei kleinen Salbeiblättern.

Auf der Seite gegenüber eine Kreuzigungsgruppe, darunter ein Wappen, in dessen Schild drei konzentrische Kreise eingezeichnet sind; zur Seite desselben die Buchstaben B. R., darunter ein Kanonenrohr. Aus dem Wappen wie aus den Initialen geht hervor, daß Bartholomäus Reiff die Glocke gegossen hat. [1])

An der unteren Partie des Mantels ist ein fünfrippiges Profil mit scharf vortretendem Mittelreifen angeordnet, während ein dreirippiges Band den Schlagring markiert.

18. St. Beatuskapelle.

Die jetzige, 1684 geweihte Kapelle steht am Eingange des Galternthales an der Stelle einer älteren Kapelle, die ebenfalls den h. Beatus zum Patron hatte.

[1]) Vgl. hierzu die aus dem gleichen Jahre stammende Glocke Nr. 22.

Im Dachreiter hängt eine Glocke.

58) D = 0,34 m, H = 0,26 m, d = 0,025 m.

Auf der Haube vier geflügelte Engelköpfe. Oben am Halse zwei Friese, die oben mit drei, in der Mitte und unten mit je zwei Reifchen umsäumt sind.

Das Ornament des obern Frieses entspricht dem der Glocken Nr. 28, 29 und 30 der Franziskanerkirche.

Der untere Fries enthält die mit einem Engelkopfe (ohne Flügel) beginnende Inschrift:

JESUS MARIA JOSEPH 1682.

Unter dem Fries eine Fruchtkranzguirlande nach dem Modell der Glocken Nr. 29 und 30. Auf dem Mantel vier Reliefs: Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes, gegenüber Maria im Strahlenkranze, dazwischen Paulus und Barbara. Unter Gott Vater eine Kartusche mit dem Gießervermerk

HANS WILHELM KLELY

GOSS MICH

oberhalb des Wappens. Unter den andern Reliefs Naturabdrücke von Blättern.

An der Schlagringfläche oben das fünfreifige Profil, etwas tiefer ein einzelner Reifen. Die sechs Henkel mit Köpfen gleich denen der Glocke Nr. 29 und 30.

19. St. Jostkapelle.

Die jetzige Kapelle wurde auf der Nordseite des Klosters Bisenberg (vgl. S. 64) als Ersatz einer älteren, abgebrochenen, durch dieses Kloster im Jahre 1684 neu erbaut. Das Kloster übernahm auch durch einen Akt vom Jahre 1686 die Unterhaltungspflicht.

In dem Dachreiter hängt eine Glocke.

59) D = 0,28 m, H = 0,22 m, d = 0,025 m.

Digitized by Google

Die Glocke entspricht, abgesehen davon daß hier die Engelköpfe auf der Haube fehlen und anstatt der Guirlande der Bogenfries der Glocke Nr. 16 verwendet worden ist, in allen Ornamentdetails der Glocke der Beatuskapelle.

Die Inschrift lautet:

SANCTUS JODOCUS ORA PRO NOBIS 1686 [1])

Auf dem Mantel vier Reliefs: Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes, die Gießermarke des Hans Wilhelm Kleli in Kartuschenform, die Muttergottes im Strahlenkranze und schließlich neben diesen öfter vorkommenden Darstellungen ein neues Bildwerk in sehr feiner Durchführung: die Vermählung der Jungfrau Maria mit dem h. Joseph, dem Patron der Klosterkirche.

20. St. Leonhardskapelle.

Diese vor dem Murtenthor belegene Kapelle, die urkundlich 1500 zuerst genannt wird,[2]) war Zunftkapelle der Metzgerinnung, die sie 1597 durch einen Neubau ersetzte. Bei der Auflösung der Zunft ging die Kapelle 1852 in den Besitz des Kanonikus Perroulaz über. Der jetzige, in seiner äußern Erscheinung modern veränderte Bau enthält in einem östlichen Dachreiter zwei Glocken.

60) **I. Glocke.**

D = 0,44 m, H = 0,32 m, d = 0,03 m.

Der Mantel der Glocke trägt folgende Inschrift:

CLAMA DEUS PROVIDEBIT.
PAR RŒLLY A FRIBOURG 1852.

Den Hals umzieht ein Rankenornament, zu dessen Herstellung wahrscheinlich ältere Modelle benutzt worden sind. Am

[1]) Die Zahl 1 zeigt eine stilisierte Form, ähnlich einer gestreckten 3.
[2]) Notariatsregister Nr. 101 S. 142v (Gefl. Mitteilung des Herrn Archivars T. de Raemy.)

Mantel sind als figürliche Darstellungen ein Kruzifixus und die Immakulata (wie auf Glocke Nr. 20) angebracht. Seitlich neben den Figuren sind mit den Spitzen schräg nach oben gerichtete Salbeiblätter abgedruckt.

Kanonikus Perroulaz ließ im Jahre 1852 unter Beihülfe der Nachbarschaft eine Sakristei erbauen und das Thürmchen restaurieren. Gleichzeitig wurde, wie aus dem Datum der Inschrift hervorgeht, die Glocke beschafft.

61) **II. Glocke**

D = 0,38 m, H = 0,31 m, d = 0,025 m.

Der Gießer ist der gleiche wie der der I. Glocke. Wie dort ist ferner auch hier die Inschrift auf dem Mantel angebracht. Sie enthält aber nur die Gießerangabe:

RŒLLY DE FRIBOURG 1844.

Den Hals umgibt ein Doppelstreifen, der durch drei Riemchen, zwei äußeren und einem in der Mitte, gebildet ist; darüber aufrechtstehende Akanthusblätter in weiten Abständen.

Die figürlichen Bildwerke sind dieselben wie auf der I. Glocke; sie sind auch hier von Salbeiblättern eingefaßt.

21. Lorettokapelle.

Die Kapelle liegt neben dem Bürgeln-Thor. Sie wurde in den Jahren 1647 und 48 auf Anregung des Jesuitenpaters Gempenberg durch den Staat nach dem Vorbild der Casa sancta von Loretto erbaut. In ihrem Dachreiter enthält sie zwei Glocken.

62) **I. Marienglocke.**

D = 0,48 m, H = 0,36 m, d = 0,037 m.

Zwischen Doppelreifen zeigt die Glocke am Halse in lateinischen Majuskeln folgende Inschrift:

ECCE ANCILLA DOMINI FIAT MIHI SECUNDUM VERBUM TUUM 1647.

Digitized by Google

Ein geflügelter Engelskopf bezeichnet den Beginn der Inschrift. Ueber derselben, auf der Haube, sind herabhängende Akanthusblätter angebracht; dieselben wiederholen sich unterhalb der Inschrift, wo sie mit geflammten Strahlen abwechseln.

Die Mantelfläche trägt einen reichen plastischen Schmuck. Derselbe weist vier Darstellungen auf:

Jakobus Major, darunter die Inschrift:

MATER DEI
MEMENTO
MEI J. K.

In den Buchstaben J. K. werden die Initialen des Namens des Gießers Jakob Kugler zu erblicken sein.

Die Muttergottes, umrahmt von einer aus Engelsköpfen gebildeten Aureole. Der h. Laurentius mit dem Roste; endlich, eingeschlossen von einem Lorbeerkranze, das Christusmonogramm J H S, darunter die drei Kreuznägel.

Drei Reifen, von denen der mittlere stärker vorspringt, setzen den Mantel gegen den Schlagring ab, der unten in vier dicht nebeneinanderstehenden Reifen seinen Abschluß findet.

Auf den Eisenbeschlag des Glockenbügels hat sich der Schmuck ebenfalls erstreckt. Derselbe zeigt beiderseits das schon bei der Glocke Nr. 54 besprochene Wappen des Heinricher mit der Beischrift:

H. PETER II EINERICHER
SECKELL. M. ZU FRIBURG

63) II. **Glocke.**

D = 0,41 m, H = 0,315 m, d = 0,018 m.

Auf der Haube, aneinander gereiht, nach oben gerichtete Akanthusblätter. Oben am Halse ein Ornamentfries von Rankenwerk mit zierlichen Vögeln. Darunter eine schmale Schriftzeile mit folgender in römischen Majuskeln ausgeführten Inschrift:

☛ AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINUS TECUM ANNO 1648.

Die Friese werden von Streifen eingefaßt, die aus zwei feinen Reifchen und einem Perlstab zusammengesetzt sind. Zuunterst Guirlanden aus Blumen und Trauben; die einzelnen durchhängenden Bögen getrennt durch herabhängende Quasten mit flatternden Bändern (vgl. Fig. 75).

Der Mantel der Glocke zeigt auf vier Seiten Inschriften und figürliche Darstellungen.

In einer großen Kartusche oben Glocke und Kanone, darunter die Gießerangabe HANS CHRISTOFFEL KLELY.

Auf der Seite gegenüber heißt es:

PROTASIUS ALT ARCHI GRAMMATEUS
ET PATRITIUS ◻ FRIBURGENSIS

Zwischen den beiden letzten Worten ein Wappenschild mit einer Hausmarke, einen senkrechten Doppelhaken mit einem horizontalen Querstrich darstellend.

Auf den zwischenliegenden Flächen ist einerseits die Kreuzigungsgruppe der Glocke Nr. 16, anderseits die Muttergottes mit Kind im Strahlenkranze (Fig. 71) angeordnet. Unter der Kreuzigungsgruppe ein geflügelter Engelskopf, ihrer drei unter der Muttergottes, echt barock und ganz aus dem Maßstabe fallend.

Am Schlagring oben drei Reifen mit stärkerem Mittelreifen, unten zwei Reifen. Die sechs Henkel sind mit Kopfmasken verziert.

Auch hier tragen die Aufhängeeisen Inschriften. Auf der einen Seite die ein Wappen begleitende Inschrift:

PROTAS ◻ IUS ALT
RATHS HRYBER

Auf der andern Seite:

MARIA ◻ ODET
SYN HU SFRAUW

In dem Ratsschreiber Protasius Alt und seiner Frau sind jedenfalls die Geschenkgeber der Glocke zu erblicken.

22. Kapelle von Perolles.

Das im Besitze der Familie de Reynold befindliche Schlößchen Perolles gehört zwar weder zum Stadt- noch zum Pfarrbezirk Freiburg; es liegt im Gebiete von Villars-sür-Glane, aber unmittelbar an der Südgrenze des gerade nach dieser Seite hin wenig ausgedehnten städtischen Weichbildes. Da die Bebauung aber schon dicht bis an die Stadtgrenze vorgeschritten ist und auch das Perolles-Quartier einen Aufschwung genommen hat, der seine baldige Eingemeindung erwarten läßt, so habe ich geglaubt, die Glocke der Kapelle von Perolles in die Reihe der Freiburger Glocken aufnehmen zu sollen.

Die ganz freistehende, dem h. Bartholomäus gewidmete, die Formen der späten Gotik zeigende Kapelle besitzt in einem Dachreiter eine Glocke.

64) D = 0,50 m, H = 0,039 m, d = 0,03 m.

Zwei Friese, oben, unten und in der Mitte von je zwei Reifen eingefaßt, umgeben den Hals. Der obere Fries zeigt das Arabeskenornament, welches bei Glocke Nr. 53 in Fig. 75 dargestellt ist; der untere Fries enthält folgende Inschrift:

☛ SANCTE BARTHOLOMAEE ORA PRO NOBIS I KLELI GOS MICH.

Unter dieser Inschriftreihe der nach Glocke Nr. 16 in Fig. 61 schon abgebildete Bogenfries.

Auf dem Mantel der Glocke vier Reliefbilder: die ebenfalls bereits in Fig. 61 dargestellte Kreuzigungsgruppe; gegenüber die auch schon mehr gefundene Muttergottes (Fig. 76), hier aber ohne Umrahmung; dazwischen zwei Apostel, der h. Bartholomäus (Fig. 81) und, nach dem Modell von Glocke 65, der h. Petrus (Fig. 82).

Unter der Kreuzigungsgruppe die Jahreszahl 1725; dieselbe weist, ebenso wie die Ausbildung der Glocke, darauf hin, daß Jakob Kleli der Gießer gewesen ist.

Die Gestaltung von Schlagring und Krone ist die gleiche wie bei Glocke Nr. 16.

Digitized by Google

23. Proginkapelle.

Diese im dritten Geschosse des Hauses Nr. 81, in dem Stadtbezirke Au, befindliche Kapelle ist im Jahre 1660 durch den lieutenant d'avoyer Johann Rudolf Progin eingerichtet, auf den Titel Maria von Loretto oder Maria Himmelfahrt geweiht und 1691 durch Papst Innozenz XII. mit einem Ablasse ausgestattet worden.[1]) In Folge von baulichen Umgestaltungen, die 1870 an dem Hause vorgenommen worden sind, hat der Besuch der Kapelle aufgehört; es wird jetzt nur auf besonderen Wunsch in ihr noch Messe gelesen.

Die eine Glocke, die sie besitzt, ist in einem kleinen Fenster oberhalb der Kapelle angebracht und wird noch täglich zum Angelus geläutet.

65) D = 0,21 m, H = 0,16 m, d = 0,02 m.

In einem am Halse befindlichen, von Doppelreifen umsäumtem Friese trägt sie in lateinischen Majuskelbuchstaben die Inschrift:

HANS WILHELM KLELY GOSS MICH

Am Mantel auf der einen Seite die von Strahlen umgebene Muttergottes (Fig. 71); ihr gegenüber Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes (Fig. 70), darunter die Jahreszahl 1697. Zwischen diesen Reliefs einerseits der h. Petrus, in voller Figur, in der Rechten ein aufgeschlagenes Buch, in der Linken die Schlüssel (Fig. 82); anderseits das schon bei Glocke Nr. 29 gefundene Siegelbild, einen Kaiser mit Heiligenschein darstellend, der ein Kirchenmodell auf der Linken, ein Szepter in der Rechten trägt und von einer Inschrift umgeben ist, die sehr unklar ist und von der nur noch die Worte SANCTUS HENRICUS zu lesen sind.

Am Uebergang vom Mantel zum Schlagring das Fünfreifenprofil mit stärkerer Mittelrippe; unten am Schlagring ein Doppel-

[1]) In einem Gesuche, worin Progin darum bittet, daß die nur auf zwanzig Jahre erteilte Genehmigung zum Messelesen in dieser Kapelle auf unbegrenzte Zeit verlängert werden möge, heißt es, qu'on y accourrait non seulement de tout le territoire de Fribourg, mais de toute la Suisse, de l'Italie, de la Savoie, de la Bourgogne, etc.



reifen. Ein ebensolcher auf der Haube. Das Glöckchen hat einen Doppelhenkel, sonst zeigt es in seiner ganzen Ausbildung die größte Ähnlichkeit mit der Seite 51, N. 3 beschriebenen Schelle in St. Nikolaus.

24. Evangelische Kirche.

Die evangelische Gemeinde, deren Gründung in die Zeit von 1836 hinaufreicht, war bis zur Erbauung der jetzigen, 1875 vollendeten Kirche für ihren Gottesdienst auf eine Kapelle angewiesen, die weder Thurm noch Glocke besaß. Die neue Kirche ist mit einem an der Eingangsseite angeordneten Thurme ausgestattet, der drei Glocken enthält. [1])

66) **I. Glocke.**

D = 1,30 m, H = 1,04 m, d = 0,095 m.

Am Halse ist unter einem schmalen, leeren, von zwei Reifen umsäumtem Bande ein gotisches Maßwerkornament angebracht. Dasselbe ist aus Dreiecken und Vierecken gebildet und so zusammengesetzt, daß zwischen den Dreiecken, deren Spitzen nach unten gerichtet sind, die übereck gestellten Vierecke eingefügt sind. Die ersteren sind mit Dreipäßen, die letzteren mit Vierpäßen gefüllt. Die nach unten gerichteten Spitzen der Vierecke laufen in langstielige Blütenknospen aus und bildet sich so ein zusammenhängender, nach unten gerichteter Zierkamm.

Auf der einen Seite trägt der Mantel in seiner oberen Partie als symbolische Darstellung ein aufgeschlagenes Buch, durch die Inschrift als BIBLIA SACRA bezeichnet, darunter ein schräg liegendes Kreuz, darüber ein fünfzackiger Stern. Unter diesem Relief umziehen, drei breite Friese bildend, vier feine Reifchen die

---

[1]) Zur Geschichte der Kirche vgl.: Die Grundsteinlegung und Einweihung der evangelischen Kirche zu Freiburg, Freiburg 1876.

Mitte des Mantels. In diese Friese sind mit sehr großen römischen Buchstaben die Inschriften eingetragen. Unter denselben ein symmetrisch angeordnetes, von einer Mittelknospe ausgehendes, langgestrecktes, liegendes Blattornament. Die Inschrift auf der einen Seite lautet:

LOBET DEN HERRN
IHR SELIGEN GEISTER IM HIMMEL

auf der anderen Seite:

CHARITÉ
EN TOUTES CHOSES.

Den Uebergang vom Mantel zum Schlagring bildet ein von mehrgliedrigen Profilen eingefaßter breiter Fries, der ein um ein mittleres Band geschlungenes Distelblattornament enthält. Etwas oberhalb des unteren Randes ein schmaler Fries zwischen zwei Reifen mit den Inschriften:

DON DE MR JULES DALER A LA PAROISSE DE FRIBOURG LE 29 NOVEMBRE 1874. FONDUE PAR J. KELLER A ZURIC EN 1875. [1])

Die senkrecht profilierten Henkel zeigen die Form eines Vasenhenkels, wobei der Treffpunkt der unteren Konkave und der oberen Konvexe eine scharfe Ecke bildet.

Bei der 2. und 3. Glocke ist die Ausschmückung überall dieselbe, und ebenso wiederholen sich die am Schlagringe angebrachten Inschriften. Abgesehen von den Abmessungen brauchen von diesen Glocken also nur mehr die am Mantel angebrachten Inschriften angeführt zu werden.

67) **II. Glocke.**

D = 1,04 m, H = 0,83 m, d = 0,075 m.

Die Mantelinschriften lauten:

[1]) Ueber diese jetzt mit der Gießerei von Ruetschi in Aarau verbundene Gießerei vgl. Blavignac, La Cloche, S. 367.

Digitized by Google

LOBET DEN HERRN
IHR VÖLKER AUF ERDEN

und

LIBERTÉ
DANS LES CHOSES DOUTEUSES.

68) III. Glocke.

D = 0,80 m, H = 0,68 m, d = 0,062 m.

Auf dem Mantel:

LOBE DEN HERRN
MEINE SEELE

und

UNITÉ
DANS LES CHOSES NÉCESSAIRES.

Die Gesammtkosten des von Julius Daler gestifteten Geläutes haben 11,100 Franken betragen.

25. Rathaus.

Das jetzige Rathaus (Hotel-de-Ville, mit dem Sitzungssaale des Großen Rates) wurde in den Jahren 1502—1522 erbaut. Auf seiner Nordwestecke erhebt sich ein Treppenthurm, der in einer Laterne des Helmes zwei Uhrglocken trägt. [1])

[1]) Ueber die Erbauung dieses Uhrthurmes finden sich in dem Ratsmanual, Nr. 193 folgende Angaben:

1642. Martii 27. Burger: Uhr uff dem rathhus so nit allein zur noth, sondern einer sonderbaren zierd der statt dienen. Man soll sie uffrichten aber die stattmur in der Murtengasse nit versumbt werden.

1642. Maii 2. Herr Baumeister Perriard pflegt raths ... diewylen vor mehren gwalt abgengen als im rathhus den thurn uffzuführen, und daran ein helm soll gestellt werden. Jetzt sie ein frembder zimmermann vorhanden, der daran geraten wölle, wenn es minen Herren gefallt. Dieses thurns und uhr wegen sollend herr seckelmeister und buwmeister disen anstellen und anordnung schaffen, das etwas zierlichs, guts und rechts sie und gemacht werde.

Ueber die Kosten des Uhrwerks enthalten die Seckelmeisterrechnungen zum Jahre 1643 unter Nr. 439 folgende Eintragung:

Die nüwe uhr im rathhus so meister Caspar Gassenberger der zitrichter gemacht hat gekostet überall sambt 57 ℔, dem Uli Schwytzer den thurn zu suberen, namlich 2057 ℔.

69) **I. Stundenglocke.**

D = 1,03 m, H = 0,88 m, d = 0,08 m.

Die Glocke trägt am Halse eine Inschrift. Dieselbe beginnt mit einer weisenden Hand und lautet:

☛ BIS . SENAS . NUMERO . RESONANS . MORTALIBUS . HORAS . EXHIS . EST . VITAE . TERMINUS. UNA . TUAE . ANNO . SALUTIS . M. DC. XLII

Am Mantel trägt die Glocke unter dem Brustbilde des h. Petrus die Inschrift:

HER . PETER . HEINRICHER
INDER ZIT SECKEL
MEISTER UND HER
RUDOLFF PERIA
DER ZIT BUME
ISTER 1642.

Am Schlagring endlich heißt es:

⊙ gegossen ⊙ durch jacob kugler und hans christoff kleli

Das Wort **gegossen** wird von zwei Münzabgüssen eingefaßt, deren Inschriften aber nicht zu erkennen sind; die dem Worte voranstehende Münze ist um ein weniges größer als die jetzigen Frankenstücke, die dem Worte nachstehende etwas größer als die Halbfrankenstücke. Die Buchstaben der beiden erstgenannten Inschriften haben die römische Majuskelform, die Inschrift am Schlagring zeigt gotisierende Minuskelbuchstaben.

Die Glocke trägt reichen ornamentalen und figürlichen Schmuck. Derselbe beginnt schon oben auf der Haube, wo in größeren Abständen herabhängende Akanthusblätter mit Strahlen, die in Form einer Flamme gebildet sind, abwechseln. Die Inschrift am Halse wird oben und unten von je drei Reifen umsäumt, darunter zieht sich ein Ornament hin, in dem nach unten gerichtete Akanthusblätter die Aufhängepunkte für durchhängende, am unteren

Digitized by Google

Rande ausgezackte Draperien bilden. Im tiefsten Punkte ist diesen Draperien dann als weiterer Schmuck ein größerer Fruchtstrauß angeheftet.

Darunter sind am Mantel, aber ziemlich in die Höhe gerückt, vier bildliche Darstellungen angeordnet.

Das kombinierte Freiburger Wappenbild: zwei aufrecht stehende Löwen zu den Seiten von drei Wappenschilden, von denen das obere den doppelköpfigen Reichsadler zeigt, während die beiden unteren, in der Mitte horizontal geteilt, mit oberem etwas vortretendem Felde, das Wappen des Kantons Freiburg darstellen. Der Löwe links (heraldisch rechts) trägt das Schwert, der andere den Reichsapfel. Mit der einen, hochgehobenen, Tatze halten sie die Kaiserkrone über dem Reichsadler empor: die das Schwert und den Reichsapfel haltenden Tatzen sind auf die unteren Schilde aufgelegt (Fig. 83). Das Relief ist nach dem Modelle der Glocke Nr. 45 hergestellt.

Der h. Nikolaus, stehend; in der weit ausgestreckten Rechten den Bischofsstab, in der Linken ein Buch mit drei Kugeln, anknüpfend an die Legende, wonach der Heilige durch ein Geschenk drei Schwestern auf dem Wege der Tugend erhielt. Dem Boden entsprießen hochrankende Pflanzen.

Die schon bei Glocke Nr. 43 nachgewiesene Kreuzigungsgruppe (Fig. 74).

Der h. Petrus, der, wie schon bemerkt, im Brustbild dargestellt ist, um Platz für die oben angeführte Inschrift zu gewinnen.

Unter der Inschrift drei auseinandergespreizte, mit den Spitze nach unten gerichtete Salbeiblätter.

Unten an der Glocke leitet ein Profil aus fünf Reifen, von denen der mittlere stärker und scharfkantig vorspringt, von der Mantelfläche zum Schlagringe über, der seinerseits ganz unten durch einen von zwei Reifen umsäumten, mit feinen Renaissanceranken gefüllten Fries abgeschlossen wird. Fratzen bilden die Teilung der Ornaments. In diesem Friese ist auch, den Rankenzug unterbrechend, die die Namen der Gießer enthaltende Inschrift angebracht.

Die Henkel der Glocke sind mit Masken verziert. Als

Digitized by Google

Uhrglocke entbehrt sie des Klöppels; sie ist aber mit einem Aufhängering versehen, also als Läuteglocke gegossen.

Nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen wiegt die Glocke 16 Zentner. [1])

70) **II. Viertelstundenglocke.**

Die Viertelstundenglocke ist 1643, also ein Jahr nach der Stundenglocke gegossen, mit der sie die weitgehendste Uebereinstimmung zeigt.

D = 0,72 m, H = 0,57 m, d = 0,055 m.

Die den Hals umgebende, ebenfalls mit einer weisenden Hand beginnende Inschrift lautet:

☛ BREVIS EST VITA HOMINIS SUPRA TERRAM. VIX QUADRENTEM HABET ANNO DOMINI 1643.

Auf dem Mantel sodann die Inschrift:

H. P. HEINRICHER
SECKEL MEISTER
H. R. PERIA BU
MEISTER.

Die ebenfalls auf dem Mantel angebrachte Gießerangabe lautet:

JACOB KUGLER
GOS MICH IN
FRIBURG

Unter dem oberen Schriftbande sind in größeren Abständen herabhängende Akanthusblätter abwechselnd mit Flammenstrahlen

---

[1]) In den Seckelmeisterrechnungen finden sich zum Jahre 1642 unter Nr. 438 über diese Glocke folgende Angaben:

Herr Kugler und Klöle umb den guss der glokhen in der nüwen Uhr am Rathus zahlt

wigt 1600 Pfd per 4 Schilling das macherlohn	320 ₶
und umb 16 Pfd. zyn per 1 Dickhen	21 „ 5 gr.
trinkgelt ihren wibern 2 ducatner	13 „ 4 Sch.

angebracht, also dieselbe Verzierung, die sich bei der Stundenglocke auf der Haube befindet.

Auf dem Mantel begegnet auch hier das Freiburger Wappen nach demselben Modell wie auf der I. Glocke, aber schärfer abgedrückt und ausgegossen; sodann die Kreuzigungsgruppe, das Brustbild des h. Petrus (darunter die vorher an zweiter Stelle angeführte Inschrift) und endlich eine Figur, die in kurzem Leibrock, ausgebreitetem Mantel mit Kragen, den Pilgerstab in der Rechten dargestellt ist und wohl den Jakobus major vorstellen soll. Die Figur steht auf einem mit Rollwerk eingefaßten Schilde, welches die Gießerangabe enthält.

Wie bei der Stundenglocke sind auch hier die Henkel mit Masken verziert. Ein Klöppel fehlt, der Aufhängering des Klöppels ist aber auch hier vorhanden.

Die Glocke wiegt nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen 510 Pfund. [1])

Die Schlaghämmer stehen jetzt in üblicher Weise durch einen Mechanismus mit dem Uhrwerk in Verbindung. Die zwei mechanischen Figuren, welche früher die Uhrhämmer zu führen hatten, sind noch vorhanden. Es sind kräftige, flott gearbeitete, lebensgroße Gestalten, in der reichen Tracht des gepanzerten Landsknechts (Jacquemart [2]). Sie sind in Holz geschnitzt und lassen noch jetzt die alte reiche Polychromierung deutlich erkennen. [3])

---

[1]) In der Seckelmeisterrechnung Nr. 438 vom Jahre 1643 lautet die diesbezügliche Eintragung:

Herr Jacob Kugler hatt die kleine glocken zu den vierteilsstunden gegossen. Die wigt 510 Pfd., davon er empfangen nach abzug des abgangs v o n z e h e n P f d. e i n P f d. (vgl. über den Schmelzverlust S. 20) 468 Pfd., also von siner materi geben 42 Pfd. materi per 6½ batzen 54 ℔ 12 schilling. Macherlohn per 6 schilling 153 ℔ alles 207 ℔ 11 sch., trinckgelt 4 ℔.

[2]) Vgl. unten Glocke des Jaquemartthores.

[3]) Der auf der Uhr-Glocke von Mauritius (vgl. S. 71) genannte Baumeister Hans Frantz Reiff hat, wie aus einer Eintragung des Ratsmanuals Nr. 193 sich ergibt, die Zeichnung zu diesen Figuren geliefert:

1642. Decembris 16. Nüwe Uhr im Rathhus. Darumb Herr Hans Frantz Reiff etliche mannspersonen gerissen zu schlagen, die

Digitized by Google

26. Stadthaus.

Das der Stadtverwaltung dienende, neben dem Rathaus belegene Gebäude[1]) enthält in einem Dachreiter eine Feuerglocke.

71) D = 0,48 m, H = 0,37 m, d = 0,03 m.

Auf der Haube der gleiche Bogenfries wie bei Glocke Nr. 28 und 40 (vgl. Fig. 72) aber in der Art eines Zierkammes mit den Spitzen nach oben gerichtet.

Am Halse zwei oben und unten durch je zwei Reifen eingefaßte und durch einen Mittelreifen getrennte Friese. Der obere derselben zeigt den schon bei der Glocke Nr. 53 besprochenen Ornamentfries, der untere in römischen Majuskeln die schon mehrfach gefundene Inschrift:

MENTEM SANCTAM SPONTANEAM + HONOREM DEO + PATRIAE LIBERATIONEM.

Unter der Inschrift eine aus Fruchtkränzen gebildete Guirlaude, wie sie bei der Glocke Nr. 53 auch schon vorgekommen ist (vgl. Fig. 75).

Auf dem Mantel:

Eine Kreuzigungsgruppe, ihr gegenüber ein Madonnenrelief beide wieder mit dem der Glocke Nr. 53 übereinstimmend. Dazwischen auf der einen Seite eine große Kartusche, enthaltend das mit Ritterhelm gezierte Klelische Wappen und die Inschrift:

HANS WILHELM KLELY

GOSS MICH.

Darunter die Jahreszahl 1697.

---

werden praesentiert zu wüssen, welche gefällig siend. Herr Schultheis und Herr Seckelmeister habend gwalt etwas zierlichs machen zu lassen.

An den dem Wetter besonders ausgesetzten Stellen sind die Figuren schon stark zerstört. Es wäre zu wünschen, daß für ihre Konservierung Sorge getragen würde.

[1]) Die Façade des jetzige Gebäudes datiert vom Jahre 1757. Früher hieß es Stadtammannhaus.

Digitized by Google

Endlich ein kombiniertes Wappen (Fig. 84). Zuoberst das Freiburger Stadtzeichen: drei zinnengeschmückte Rundthürme mit Thor im Mittelthurme; über dem niedrigsten Thurm der Reichsadler als Symbol der freien Reichsstadt. Darunter zwei Wappenschilde. Das (heraldisch) zur rechten zeigt das kantonale Wappen, den schwarzweißen Schild. In dem oberen Teile ist hier das Schwarz durch die rauhe Gußhaut, das Weiß in der unteren Hälfte durch glattpoliertes Metall angedeutet. Der Schild daneben zeigt ein Kreuz, dessen senkrechte Arme etwas länger als die Arme der Querbalken sind; es ist dies das schon bei Glocke Nr. 48 erwähnte Wappenbild des Freiburger Bürgerhospitals.

Der Schlagring setzt gegen den Mantel mit einem fünffach abgetreppten Profil ab; unten umzieht ihn ein Doppelreifen. Die Henkel sind mit Masken verziert.

Bei der I. Hospitalglocke (Nr. 47), die jeder Verzierung und Inschrift entbehrt, ist bemerkt worden, daß bei der Stadthausglocke darauf zurückgekommen würde. Beide Glocken stehen nämlich in eigentümlicher Weise zu einander in Beziehung. Zum Jahre 1682 vermerkt das Ratsmanual den Beschluß, daß auf dem Rathaus eine Feuerglocke angebracht werden solle. [1]) Des weiteren enthalten nun die Seckelmeisterrechnungen für die Zeit von St. Johann 1697 bis ebendahin 1698 folgende Eintragung:

Für die neuwe gloggen der Kirchen des Spittals, so gewogen 117 Pfd. p. 11 bz. 257 *U* 8 S

Die alte gloggen ist im Rathhus undt dienet zu stürmen.

Es geht hieraus hervor, daß man, um den Beschluß von 1682 zur Ausführung zu bringen, von dem Hospital eine Glocke übernommen hatte und bei Fertigstellung des neuen Hospitalbaues eine neue Glocke erstellen ließ Das Tauschgeschäft um das es sich hiernach also gehandelt hat, ist aber nicht zur Ausführung gekommen; man hat dem Hospital vielmehr seine „alte gloggen" zurückgegeben, — es kann das nur die Glocke Nr. 47 sein —

---

[1]) Ratsmanual Nr. 233, fol. 315, 16. Juli 1682: Werde ein glocken im Rathus nach ansechen des Herrn Rossiers uffgehenkt, damit dieselbe im feüwersnöthen oder sonsten in andern gefährlichen läuffen angezogen werden möge. (Joseph Andreas Rossier war der große Wohlthäter und Bauleiter des jetzigen Hospitals. Vgl. Rämy a. a. O. S. 223.)

die neue für die Hospitalkirche gegossene Glocke aber für die Stadt behalten und auf dem Stadthaus als Feuerglocke aufgehängt. Es folgt das zunächst aus der Uebereinstimmung der Jahreszahlen in der Rechnungsangabe und auf der Glocke. Daß die jetzige Rathausglocke aber für das Hospital bestimmt war, geht außerdem auch aus dem im letzten Schilde angeordneten Kreuze, dem Wappenzeichen des Hospitals hervor. [1])

Wenn die gemäß Beschluß vom Jahre 1682 auf dem Rathaus angebrachte und 1697 dort befindliche Feuerglocke hiernach als identisch mit der I. Glocke des Hospitals (Nr. 47) angenommen werden darf, so folgt daraus des weiteren, daß das Alter dieser Glocke über das Jahr 1682 hinaufreicht. Zu ihrer Datierung liegt nun aber, wie schon hervorgehoben, außer ihrer Gestaltung kein weiterer Anhalt vor. Dieselbe verbietet es, der Glocke ein sehr hohes Alter beizumessen; ihre Schmucklosigkeit läßt es dagegen auch nicht zu, sie mit einem der Meister, die auf den vielen, reich verzierten Freiburger Glocken genannt sind, in Beziehung zu setzen. Wenn deshalb auch nur Vermutungen zulässig sind, so wird man doch nicht beträchtlich fehlgehen, wenn man die Glocke auf die Zeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts ansetzt.

27. Kaserne.

Die in der Unterstadt am rechten Saaneufer auf der Matte belegene, im Jahre 1708 erbaute Kaserne trägt in einem den Westgiebel bekrönenden Dachthürmchen eine Uhrglocke. Mit zwei Anschlaghämmern versehen, dient sie zugleich als Stunden- und Viertelstundenglocke.

Die Glocke ist ohne Klöppel. Die Aufhängevorrichtung läßt aber erkennen, daß früher dort eine Läuteglocke gehangen hat.

Die Glocke hat folgende Abmessungen:

---

[1]) An den Chorstühlen der ehemals zum Hospital gehörigen Liebfrauenkirche (vgl. S. 58) begegnet dieses Wappen mit der Inschrift: unser lieben Frowen spital. Vgl. M. de Diesbach, Stalles de l'église de Notre Dame, in Fribourg artistique, 1895. Planche XIII.

Digitized by Google

72) D = 0,65 m, H = 0,51 m, d = 0,048 m.

In lateinischen Majuskeln trägt sie auf dem Mantel folgende Inschrift:

FONDÉE PAR LE GOUVERNEMENT
LE I JANVIER 1843
L FOURNIER DE ROMONT
PRESIDENT DU CONSEIL D'ETAT
J P LANDERSET DE FRIBOURG
PRESIDENT DU CONSEIL DES FINANCES
J J VEIBEL DE MORAT
INTENDANT DES BATIMENTS
J GUYOT DE BOUDEVILLIERS HORLOGER
O A M D G

Ein in der Mitte durch eine Schleife verbundenes, langgestrecktes zopfiges Doppelblatt faßt auf beiden Seiten die Inschrift ein.

Auf der dieser Inschrift gegenüber liegenden Seite des Mantels heißt es:

FAITE A COUVET
PAR ALEX BOREL.

Zwischen den Inschriften ist ein Kruzifix angeordnet.

Die Glocke umgeben oben am Halse in mäßigem Abstande zwei Riemchen. Unter dem so gebildeten Streifen zieht sich ein Ornament hin, das lose aneinandergereiht dieselben Blätter wie neben der Inschrift zeigt. Am unteren Teil des Mantels ein stärker vorspringender Reifen; am Schlagring oben und unten zwei von Riemchen eingefaßte Streifen.

28. Ehemalige Uhrglocke des Jaquemartthurmes.

(Bemalte Glocke).

Um die Mitte unseres Jahrhunderts sind mit dem Abbruche zweier alter Bauwerke auch die darin befindlich gewesenen Glocken in Abgang gekommen. Das eine war die am oberen Ende der

Digitized by Google

jetzigen Petersstraße belegene St. Peterskapelle, die im Jahre 1876 abgebrochen wurde, das andere der oben an der Lausannen-Straße befindliche Jaquemartthurm, der 1853 beseitigt ist. Ueber das Schicksal der Glocken — die Peterskapelle soll drei Glocken besessen haben, im Jaquemartthurm befand sich eine Uhrglocke — ist nur bekannt, daß sie alle zum Verkauf gebracht worden sind, ohne daß sich über den Verbleib derselben aber noch bestimmtes hat ermitteln lassen. Es ist das namentlich hinsichtlich der Glocke des Jaquemartthurmes [1]) bedauerlich, da mit derselben ein besonders interessantes Werk verloren gegangen ist.

Die ältesten Nachrichten über die Uhrglocke des Jaquemartthurmes beziehen sich auf einen im Jahre 1410 vorgenommenen Umguß. Weitere Umgüsse werden dann noch aus den Jahren 1422 und 1436 berichtet. [2])

Die Glocke von 1436 hat bestanden, bis sie im Jahre 1714 bei dem schon erwähnten [3]) Brande des Jaquemartthurmes zu Grunde ging. [4])

Als Ersatz für dieselbe wurde nun, wie ebenfalls schon bemerkt, eine Glocke aus dem Nikolausthurme genommen. Diese Glocke, die im Jaquemartthurm bis zu seiner Niederlegung ge-

---

[1]) Der Jaquemartthurm, welcher die Hauptgefängnisse der Stadt enthielt, war im Jahre 1386, nach der Schlacht von Sempach erbaut worden. Den Namen Jaquemart führte er von der mechanischen Figur, die mit dem Uhrwerk in Verbindung stand und mit einem Hammer auf der Glocke die Stunden anschlug. (Ueber die verschiedenen Deutungsversuche dieser Benennung vgl. Blavignac, La Cloche, S. 89 ff.) Der Thurm erscheint aber auch unter dem Namen Grande porte und als Zeitglockenthurm. Ueber denselben vgl. Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du canton de Fribourg, Fribourg 1832, S. 330.

[2]) Die Kosten dieser Umgüsse der Uhrglocke des Jaquemartthurmes sind in den Seckelmeisterrechnungen enthalten und in Anlage Nr. IX zum Abdrucke gebracht.

[3]) Vgl. S. 51.

[4]) Ratsmanual Nr. 265, S. 396: Jacquemars Feuersbrunst, so Sonntag abends den 8ten hujus (Juli) unversehens und unwüssend wie plötzlich entstanden . . . Dardurch selbiger Thurm biss an dem anderen theil gäntzlich eingeäscheret und das kunstreiche unnd kösstliche Uhrwerk daselbst schier völlig zu grund gerichtet worden.

Digitized by Google

blieben ist, trug, wie von dem damaligen Staatsarchivar Dagnet bei ihrer Herabnahme festgestellt worden ist, die Jahreszahl 1484.[1]) Durch diese Angabe ist es möglich gemacht, dieser seit dem Jahre 1853 in Abgang gekommenen Glocke weiter nachzugehen. Wie aus dem in Anlage Nr. X mitgeteilten Rechnungsauszuge hervorgeht, war sie im Jahre 1484 von dem Meister Hensli, also von Johann Follare[2]) gegossen worden und hatte sie von Anfang an die Bestimmung gehabt, als Uhrglocke zu dienen. Was dieser Glocke eine besondere Bedeutung verlieh, war der Umstand, daß dieselbe mit Malereien versehen war und die Ausgaben hierfür in den Seckelmeisterrechnungen gebucht sind. Dieselben haben 40 *℔* betragen. Aus den auf diese Summe geleisteten Vorschüssen geht ferner noch hervor, daß als Bindemittel zu den Farben Nußöl verwendet worden ist. Ueber den Gegenstand der Malereien wird nichts erwähnt, auch auf die Persönlichkeit des Malers kann aus der bloßen Angabe des viel gebräuchlichen Namens Hans kein Schluß gezogen werden. Aus der verhältnismäßig hohen Summe von 40 *℔* geht aber hervor, daß es ein Künstler von Ruf war, dem die Bemalung der Glocke anvertraut worden ist. Von größerer Wichtigkeit ist indes der Umstand, daß hier die Bemalung einer Glocke aktenmäßig bezeugt erscheint.

Auf das Vorkommen von bemalten Glocken ist meines Wissens zuerst von Regierungsbaumeister B. Hertel in Münster i. W. hingewiesen worden, der diese Verzierungsmethode an drei Glocken der Lambertikirche zu Münster nachgewiesen hat.[3]) Allzu häufig wird es nun ja freilich nicht gewesen sein, daß man die meist an wenig zugänglicher und wenig besuchter Stelle untergebrachten Glocken mit einer solchen Bilderzierde versehen hat. Da die Freiburger

---

[1]) Handschriftliche Notiz im Freiburger Staatsarchiv.

[2]) Vgl. S. 66, Nr. 1.

[3]) In Otte's Glockenkunde findet sich keine Andeutung über diese Art von Glockenschmuck.

Hertel hat die Bemalung der Glocken in einem im Münsterschen Architekten- und Ingenieur-Verein gehaltenen Vortrage behandelt. In dem vom Westfälischen Merkur (1897, Nr. 194) darüber gebrachten Berichte heißt es: „Dasselbe (Geläute) besteht aus fünf Läuteglocken und einer Schlagglocke. Die Glocken stammen aus den Jahren 1375, 1493, 1497, 1517 und 1619. Von der ältesten


Digitized by Google

Glocke aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so aufgehängt war, daß sie von außen gesehen werden konnte,[1]) so ist dieser Umstand für die Bemalung nicht bestimmend gewesen. Wird, wie zu erwarten ist, nachdem die Aufmerksamkeit einmal diesem Punkte zugelenkt ist, bei fernerer Untersuchung von Glocken auch die Bemalung derselben in den Bereich der Forschung gezogen, so wird es vielleicht gelingen, noch weitere bemalte Glocken nachzuweisen.[2])

Glocke ist der Verfertiger nicht bekannt, während die zwei aus 1493 und die Glocke aus 1497 von dem berühmten Glockengießer Gerhardus de Wou, die aus 1547 von Antonius van der Borch und die aus 1619 von Heinrich Caesen gegossen sind. Sämmtliche sechs Glocken sind in Bezug auf Ausstattung, Guß und Ton sehr gut gelungen und teilweise sogar Meisterwerke des Glockengusses. Sodann beschreibt der Vortragende die von ihm aufgefundene Bemalung an der Lamberti-, Katharinen- und Marienglocke: die Lamberti- und Katharinenglocke sind mit dem Bildnisse des Namenspatrons geziert, während die Marienglocke — zugleich Todtenglocke — das Bild des Todes, den Sensenmann mit Sichel und Stundenglas, zeigt. Sämmtliche Bilder sind in Oelfarbe aufgetragen. Die Darstellungen auf der Lamberti- und Marienglocke sind ziemlich flüchtig und zum Theil derb, dagegen ist das Bild auf der Katharinenglocke eine sehr schöne und zarte Ausführung. Da in der Glockenkunde an keiner Stelle der Bemalung der Glocken Erwähnung gethan wird, glaubte Redner verpflichtet gewesen zu sein, die von ihm aufgefundene Verzierung der drei Glocken durch Oelgemälde im Architekten- und Ingenieur-Verein einer Besprechung unterziehen zu sollen, damit hierdurch auf diese bis jetzt unbekannte Ausschmückung der Glocken die Aufmerksamkeit gelenkt werde."

[1]) Vgl. S. 51, Nr. 1.

[2]) Die einzige mir bekannte schweizerische Glocke, die mit Bemalung versehen ist, ist die zum h. Gallus in Beziehung gesetzte Blechglocke, die im Kirchenschatze zu St. Gallen aufbewahrt wird. Während aber bei der Freiburger Glocke die Bemalung sogleich nach ihrer Anfertigung vorgenommen wurde, ist die Malerei der St. Gallusglocke, welche den h. Gallus darstellt, eine spätere, nicht vor dem 17. Jahrhundert liegende Zuthat.

Digitized by Google

Uebersichtliche Zusammenstellung.

Mit einem Bestande von 72 Glocken, unter denen solche kleineren Formates allerdings einen beträchtlichen Prozentsatz ausmachen, ist die Stadt Freiburg im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungsziffer eine der glockenreichsten Städte. Um so auffälliger ist dabei der fast vollständige Mangel an zusammengehörigen, aus der gleichen Gießhütte hervorgegangenen Glocken. Ein solches, aus drei Glocken zusammengesetztes, aber erst der neuesten Zeit entstammendes Geläute besitzt gegenwärtig nur noch die evangelische Kirche. Ein aus drei Glocken gebildetes, in den Größenverhältnissen damit ziemlich übereinstimmendes Geläute hatte ehemals auch die Kollegiumskirche, wie aus der in der Anlage unter Nr. XI zum Abdruck gebrachten, der Geschichte des Kollegs entnommenen Mitteilung hervorgeht. Von demselben sind jetzt aber nur noch die beiden ersten Glocken (Nr. 41 und 42) vorhanden, die dritte, dem h. Ignatius geweihte Glocke ist in Abgang gekommen und im Jahre 1716 durch einen Neuguß ersetzt worden (Nr. 44). Sonst sind es nur noch die beiden großen Glocken von St. Nikolaus, die zugleich und von denselben Gießern gegossen sind; alle anderen Freiburger Glocken sind ganz unabhängig von einander zu den verschiedensten Zeiten und von den verschiedensten Gießern erstellt worden.

Für die Freiburger Glocken ergibt sich folgende Reihe:

---

[1]) Im Jahre 1887, aus dem die jüngste der Freiburger Glocken (Nr. 46) stammt, hatte Freiburg gegen 12,000 Einwohner.

Digitized by Google

a) Der Größe nach geordnet:

					D.	
1.	Glocke	Nr.	1	St. Nikolaus	2,20 m	1505
2.	„	„	2	„	1,75 „	1505
3.	„	„	3	„	1,46 „	1367
4.	„	„	4	„	1,31 „	1416
5.	„	„	66	Evangelische Kirche	1,30 „	1875
6.	„	„	41	Kollegiumskirche	1,25 „	1630
7.	„	„	14	Liebfrauen	1,16 „	1456
8.	„	„	5	St. Nikolaus	1,12 „	1437
9.	„	„	42	Kollegiumskirche	1,05 „	1630
10.	„	„	67	Evangelische Kirche	1,04 „	1875
11.	„	„	69	Rathaus	1,03 „	1642
12.	„	„	22	St. Mauritius	0,99 „	1658
13.	„	„	6	St. Nikolaus	0,96 „	1562
14.	„	„	15	Liebfrauen	0,93 „	um 1400
15.	„	„	43	Kollegiumskirche	0,90 „	1578
16.	„	„	53	Bürglen	0,90 „	1738
17.	„	„	68	Evangelische Kirche	0,80 „	1875
18.	„	„	18	St. Mauritius	0,76 „	1469
19.	„	„	44	Kollegiumskirche	0,74 „	1716
20.	„	„	35	Magerau	0,74 „	1809
21.	„	„	19	St. Mauritius	0,73 „	1832
22.	„	„	70	Rathaus	0,72 „	1643
23.	„	„	27	Franziskanerkiche	0,68 „	2. Hälfte 13. Jahrh.
24.	„	„	7	St. Nikolaus	0,67 „	1569
25.	„	„	8	„	0,65 „	2. Hälfte 14. Jahrh.
26.	„	„	72	Kaserne	0,65 „	1843
27.	„	„	54	Bürglen	0,62 „	1502
28.	„	„	31	Kapuzinerkirche	0,62 „	1762
29.	„	„	9	St. Nikolaus	0,57 „	1733
30.	„	„	23	St. Johann	0,56 „	2. Hälfte 15. Jahrh.
31.	„	„	38	Ursulinerinnenkirche	0,55 „	1806
32.	„	„	36	Magerau	0,54 „	1644
33.	„	„	37	Bisenberg	0,53 „	1844
34.	„	„	50	Providence	0,53 „	1737
35.	„	„	64	Perolles-Kapelle	0,50 „	1725
36.	„	„	24	St. Johann	0,49 „	2. Hälfte 13. Jahrh.

Digitized by Google

				D.	
37.	Glocke	Nr. 32	Magerau	0,48 m	1666
38.	"	" 62	Lorettokapelle	0,48 "	1647
39.	"	" 70	Stadthaus	0,48 "	1697
40.	"	" 39	Maria Heimsuchung	0,48 "	1885
41.	"	" 47	Hospitalkirche	0,47 "	1. Hälfte 16. Jahrh.
42.	"	" 60	St. Leonhardskapelle	0,44 "	1852
43.	"	" 16	Liebfrauen	0,44 "	1706
44.	"	" 17	"	0,43 "	2. Hälfte 15. Jahrh.
45.	"	" 45	Kollegium	0,43 "	1622
46.	"	" 51	Providence	0,43 "	1750
47.	"	" 12	St. Nikolaus	0,41 "	1737
48.	"	" 28	Franziskanerkirche	0,41 "	1739
49.	"	" 63	Lorettokapelle	0,41 "	1648
50.	"	" 46	Priesterseminar	0,39 "	1887
51.	"	" 61	St. Leonhardskapelle	0,38 "	1844
52.	"	" 57	St. Bartholomäuskap.	0,38 "	1658
53.	"	" 20	St. Mauritius	0,37 "	1841
54.	"	" 29	Franziskanerkirche	0,36 "	1694
55.	"	" 55	St. Annenkapelle	0,36 "	um 1512
56.	"	" 40	Maria Heimsuchung	0,35 "	1743
57.	"	" 58	St. Beatuskapelle	0,34 "	1682
58.	"	" 13	St. Nikolaus	0,31 "	1656
59.	"	" 25	St. Johann	0,30 "	1676
60.	"	" 30	Franziskanerkiche	0,30 "	1712
61.	"	" 34	Magerau	0,30 "	1667
62.	"	" 33	"	0,30 "	1885
63.	"	" 11	St. Nikolaus	0,29 "	1554
64.	"	" 10	"	0,29 "	1567
65.	"	" 52	Providence	0,29 "	1666
66.	"	" 59	St. Jostkapelle	0,28 "	1686
67.	"	" 49	Hospital	0,27 "	1806
68.	"	" 21	St. Mauritius	0,26 "	1505
69.	"	" 48	Hospitalkirche	0,24 "	1784
70.	"	" 26	St. Johann	0,24 "	1783
71.	"	" 56	St. Annenkapelle	0,21 "	1691
72.	"	" 65	Proginkapelle	0,21 "	1697

Digitized by Google

b) Dem Alter nach geordnet:

1.	Glocke	Nr. 24	St. Johann	2. Hälfte 13. Jahrh.
2.	"	" 27	Franziskanerkirche	2. " 13. "
3.	"	" 3	St. Nikolaus	1367
4.	"	" 8	"	2. Hälfte 14. Jahrh.
5.	"	" 15	Liebfrauen	um 1400
6.	"	" 4	St. Nikolaus	1416
7.	"	" 5	"	1437
8.	"	" 14	Liebfrauen	1456
9.	"	" 18	St. Mauritius	1469
10.	"	" 17	Liebfrauen	2. Hälfte 15. Jahrh.
11.	"	" 23	St. Johann	2. " 15. "
12.	"	" 54	Bürglen	1502
13.	"	" 1	St. Nikolaus	1505
14.	"	" 2	"	1505
15.	"	" 21	St. Mauritius	1505
16.	"	" 55	St. Annenkapelle	um 1512
17.	"	" 47	Hospitalkirche	1. Hälfte 16. Jahrh.
18.	"	" 11	St. Nikolaus	1554
19.	"	" 6	"	1562
20.	"	" 10	"	1567
21.	"	" 7	"	1569
22.	"	" 43	Kollegiumskirche	1578
23.	"	" 45	Kollegium	1622
24.	"	" 41	Kollegiumskirche	1630
25.	"	" 42	"	1630
26.	"	" 69	Rathaus	1642
27.	"	" 70	"	1643
28.	"	" 36	Magerau	1644
29.	"	" 62	Lorettokapelle	1647
30.	"	" 63	"	1648
31.	"	" 13	St. Nikolaus	1656
32.	"	" 57	St. Bartholomäuskapelle	1658
33.	"	" 22	St. Mauritius	1658
34.	"	" 52	Providence	1666
35.	"	" 32	Magerau	1666

Digitized by Google

36.	Glocke	Nr. 34	Mageran	1667
37.	"	" 25	St. Johann	1676
38.	"	" 58	St. Beatuskapelle	1682
39.	"	" 59	St. Jostkapelle	1686
40.	"	" 56	St. Annenkapelle	1691
41.	"	" 29	Franziskanerkirche	1694
42.	"	" 65	Proginkapelle	1697
43.	"	" 71	Stadthaus	1697
44.	"	" 16	Liebfrauen	1706
45.	"	" 30	Franziskanerkirche	1712
46.	"	" 44	Kollegiumskirche	1716
47.	"	" 64	Perolles-Kapelle	1725
48.	"	" 9	St. Nikolaus	1733
49.	"	" 12	"	1737
50.	"	" 50	Providence	1737
51.	"	" 53	Bürglen	1738
52.	"	" 28	Franziskanerkirche	1739
53.	"	" 40	Maria Heimsuchung	1743
54.	"	" 51	Providence	1750
55.	"	" 31	Kapuzinerkirche	1762
56.	"	" 26	St. Johann	1783
57.	"	" 48	Hospitalkirche	1784
58.	"	" 49	Hospital	1806
59.	"	" 38	Ursulinerinnenkirche	1806
60.	"	" 35	Mageran	1809
61.	"	" 19	St. Mauritius	1832
62.	"	" 20	"	1841
63.	"	" 72	Kaserne	1843
64.	"	" 37	Bisenberg	1844
65.	"	" 61	St. Leonhardskapelle	1844
66.	"	" 60	"	1852
67.	"	" 66	Evangelische Kirche	1875
68.	"	" 67	" "	1875
69.	"	" 68	" "	1875
70.	"	" 33	Mageran	1885
71.	"	" 39	Maria Heimsuchung	1885
72.	"	" 46	Priesterseminar	1887

Digitized by Google

Größe der Glocken.

Der großen Glocke von St. Nikolaus ist unter den großen Glocken der Schweiz schon ihre Stelle angewiesen und bemerkt worden, daß sie den vierten Rang einnimmt. Wird auch das Alter in Vergleich gestellt, so rückt Freiburg mit seiner Sionsglocke unter den jetzt noch erhaltenen bekannten großen Glocken der Schweiz an die erste Stelle, indem die Glocke von Bern dem Jahre 1611, die von Einsiedeln und die von Herisau dem Jahre 1637 bezw. 1756 angehören.

Von einer Durchmessergröße zwischen 1—2 m weist die Tabelle 10 Glocken auf, 24 haben einen Durchmesser von $1/2$ bis 1 m; der Rest entfällt auf die noch kleineren Glocken, deren beträchtliche Zahl sich besonders durch die vielen kleinen Kapellen und durch das Vorherrschen der Dachreiter auch bei größeren Kirchen erklärt.

Alter der Glocken.

Wie die zweite Tabelle darthut, kommen Glocken des höchsten Alters in Freiburg nicht vor. Solche zu finden konnte aber auch nicht erwartet werden, da die Gründung der Stadt durch den Herzog Berchtold IV. von Zähringen erst um 1176 liegt. Wenn das 13. Jahrhundert, das erste, das so in Betracht kommt, dann nur mit zwei, infolge ihrer Schlichtheit auch nicht bedeutsamen Glocken vertreten ist, wenn endlich das 14. Jahrhundert auch nur drei, allerdings interessante Glocken aufweist, so ist der Grund für diese Erscheinung zweifellos in den häufigen Umgüssen zu suchen, von denen die Freiburger Glocken betroffen worden sind. So ist an Hand der Seckelmeisterrechnungen nachgewiesen worden, daß die Stunden- (Bruderschafts-) Glocke von St. Nikolaus in der kurzen Zeit von 1409—1416 dreimal,[1]) die Uhrglocke des Jacquemartthurmes zwischen 1410—1436 ebenso oft umgegossen worden ist.[2]) Besonders häufig erscheinen die Uhrglocken unter der Zahl der umgegossenen Glocken.

---

[1]) Vgl. S. 36 f. und Anhang VI.

[2]) Vgl. S. 126 und Anhang IX.

Digitized by Google

Bekanntlich haben die protestantischen Gegenden einen beträchtlich größeren Bestand an alten Glocken als die katholischen Distrikte, ein Umstand der mit der stärkeren Benutzung der Glocken der katholischen Kirchen in Verbindung steht. Schädlich ist auch das vielfach übliche Anschlagen der Glocken mit dem Klöppel, das sogenannte Beiern. Dieselbe Wirkung, wie hierbei, wird bei Uhrglocken durch den Anschlag des Hammers auf die ruhig hängende Glocke ausgeübt. [1]) Diese verschiedenen Umstände haben in Freiburg zusammen zu der Zerstörung der älteren Glocken beigetragen und die häufige Zahl der Umgüsse veranlaßt.

Es entfallen nach der zweiten Tabelle

2	Glocken	auf	das	13.	Jahrhundert
3	"	"	"	14.	"
6	"	"	"	15.	"
11	"	"	"	16.	"
21	"	"	"	17.	"
14	"	"	"	18.	"
15	"	"	"	19.	"

Glockengießer.

Da es abgesehen von den beiden jeder Inschrift und Verzierung entbehrenden Glocken des 13. Jahrhunderts möglich

[1]) Der bekannte Glockensachverständige Appunn in Hanau äußert sich über die Gründe, weshalb die Gefahr des Zerspringens bei ruhig hängender Glocke größer ist als bei schwingender folgendermaßen:

„Bei der schwingenden Glocke pendelt der Klöppel stets mit der Bewegung der Glocke. Der Klöppel muß so lang sein, daß er sich etwas schneller bewegt als die Glocke, wodurch er diese, kurz bevor die Grenze der größten Schwingung erreicht ist, trifft und dadurch einen sehr gemilderten Anschlag verursacht. Ein harter Prellschlag ist durchaus geeignet die Glocke zu sprengen, einerlei ob sie von altem oder neuem Metall hergestellt ist. Bei Prüfung einer Glocke ist also ganz besonders darauf zu achten, daß der Klöppel nicht gegen dieselbe anschlägt. Es ist also auch durchaus nicht ratsam, Glocken mit dem Hammer anzuschlagen. Das Springen so mancher Glocke, für das man die Ursache nicht aufzufinden vermochte, wird darauf zurückzuführen sein, daß der kurze starke Schlag des Hammers eines Uhrwerks, namentlich bei starkem Frost, die Glocke traf; denn die Sprünge durch Prellschlag zeigen sich in den meisten Fällen an den Knotenpunkten der Glocke, selten an der Anschlagstelle." Centralblatt der Bauverwaltung. Berlin 1898 S. 588.

Digitized by Google

gewesen ist, die meisten der einer Gießerangabe entbehrenden Glocken durch den Vergleich mit andern Glocken, oder nach archivalischen Quellen einem bestimmten Gießer zuzuweisen, so lassen sich die an den Freiburger Glocken beteiligten Gießer in fast ununterbrochener Reihe verfolgen.

1. Unbekannter Gießer der Glocke Nr. 24 2. Hälfte 13. Jahrh.
2. „ „ „ „ „ 27 2. „ 13. „
3. Walter Reber von Aarau, Gießer der Glocke Nr. 3 1367
   Der älteste auf einer Freiburger Glocke vorkommende Gießername. Die auf diesen Gießer bezüglichen Angaben sind Seite 32 zusammengestellt.
4. Unbekannter Gießer der Glocke Nr. 8 2. Hälfte 14. Jahrh.
5. „ „ „ „ „ 15 um 1400
6. Anton Grangier von Freiburg, Gießer der Glocke Nr. 4 1416
   Der Name des Gießers ist auf der Glocke selbst nicht genannt, er ist aber durch die Seckelmeisterrechnungen sicher gestellt.
7. Peter Follare von Freiburg, Gießer der Glocke Nr. 5 1437
   Dieser Meister ist der zweitälteste hier auf einer Glocke genannte Gießer. In der im französichen Dialekt abgefaßten Glockeninschrift erscheint er als „meistre Follarcz". Im großen Bürgerbuche von Freiburg wird er zum Jahre 1439 als »magister campanarum» aufgeführt. Nach Ausweis der Seckelmeisterrechnungen löste er im Jahre 1440 einen Jahreszins ab, der für eine Kanalanlage auf seinem Hause eingetragen war. Das Haus lag in der rue Ficholan, die nach Rämy (a. a. O. S. 232 N. 2) actuellement passage des cordeliers genannt, durch die von dem Liebfrauenplatz nach der Präfekturstraße führenden Wegeanlage in Wegfall gekommen ist. Der dem Franziskanerkloster gegenüberliegende Brunnenplatz diente als Fischmarkt.
8. Henselinus Follare Gießer der Glocke Nr. 14 von 1456
   sowie der Glocke Nr. 18 von 1469
   Demselben sind außerdem wegen der großen Uebereinstim-

mung in der Ausstattung noch die Glocken Nr. 17 und 23 aus der 2. Hälfte 15. Jahrh. zuzuweisen. Dieser Henselinus Follare wird im Jahre 1464 als factor campanarum in dem großen Bürgerbuche genannt. In den Seckelmeisterrechnungen wird er immer kurz als Hensli des cloches bezeichnet. 1495 findet sich dort eine Abschlagszahlung des Meisters von 3 ℔ auf eine alte Schuld.

9. Unbekannter Meister, wahrscheinlich Niederländer, Gießer der Glocke Nr. 54 von 1502

10. R(obert) von Be(sançon) und Petrus Mouturiolis Gießer der Glocken Nr. 1 und 2 aus dem Jahre 1505 Der an erster Stelle genannte Name ist auf der Glocke infolge von Gußfehlern fast ganz entstellt. Daß beide Meister aus Besançon kamen, geht aus den Ratsmanualen und Seckelmeisterrechnungen hervor.

11. Ein Meister Nikolas kommt zwar in keiner Glockeninschrift vor; mehrfach erscheint ein solcher aber in den Seckelmeisterrechnungen vom Anfang des 16. Jahrhunderts, so daß wahrscheinlich die Glocken Nr. 21 von 1505 und Nr. 55 um 1512 auf ihn zurückzuführen sind.

12. Der unbekannte Gießer der Glocke Nr. 47 aus der 1. Hälfte 16. Jahrh. gehört nach der Darlegung S. 124 der Zeit zwischen dem Meister Nikolas (1505) und dem Jakob Burde an, der zuerst 1543 in den Rechnungen als Geschützgießer vorkommt. Das Bürgerbuch enthält für diese Periode keinen Glockengießer, wohl aber folgende Eintragungen:
zu 1502 Johann Crissie der Khannengießer,
1508 der Kanntengießer Thomas Herbst,
1530 Hans Bachmann der Khannengießer.
Da die Farbe der Glocke auf einen starken Zinnzusatz hinweist, also auf eine leichtflüssige Legierung, da ferner die Größe der Glocke mäßig, ihre Rippenbildung schlecht, auch von einer Verzierung abgesehen ist, so erscheint es

Digitized by Google

nicht ausgeschlossen, daß die Glocke von einem dieser „Kannengießer“ erstellt worden ist.

13. Jakob Burde von Freiburg, der in den Seckelmeisterrechnungen von 1543 genannte Geschützgießer, erscheint als Glockengießer auf der Glocke Nr. 11 von 1554

14. Hans Burde ist durch die Seckelmeisterrechnungen festgestellt als Gießer der Glocke Nr. 6 von 1562

15. Jakob Kegler ist im großen Bürgerbuch unter dem Jahre 1570 als Bürger von Romont und Freiburg aufgeführt. Dort wird er „Jakob Keigler Haffengießer“ genannt, in den Seckelmeisterrechnungen findet er sich noch im Jahre 1583 beauftragt mit dem Guße eines Dutzend „Doppelhacken“. Nach diesen Rechnungen ist in ihm der Meister zu erblicken, der Glocke Nr. 10 von 1567 gegossen hat. Als Gießer nennt er sich auf den Glocken
Nr. 7 von 1569
und „ 43 „ 1578

In der Zeit von 1588—1603 findet sich in den Seckelmeisterrechnungen mehrfach ein Geschützgießer Claude Kugler als Gießer von kleinen Glocken erwähnt, so z. B. für die Häuser der Jesuiten und Franziskaner und für die „Kapelle des Sensebezirks“. Von den Glocken dieses Meisters hat sich aber in Freiburg keine erhalten.

16. Im Jahre 1604 wird einem Jakob Kugler durch Ratsbeschluß für den ganzen Kanton das Monopol des Glockengusses erteilt. Im Jahre 1606 wird le jeune Kugler als fondeur des canons erwähnt. Im Jahre 1613 wird Jakob Kugler der Rotgießer als Bürger angenommen. Er läßt sich in den Seckelmeisterrechnungen von 1607 bis 1643 verfolgen. 1637 wurde er nach der Franche-Conté berufen, um ein großes Geschütz zu gießen. Ihm wird (vgl. Anhang XI) schon wegen der Uebereinstimmung im Datum und der Aufhängestelle die Glocke Nr. 45 vom Jahre 1622 zugeschrieben werden müssen. Unzweifelhaft sind von

diesem Meister nach Rechnungsbeleg und Gießerangabe die Glocken Nr. 69 und 70 aus den Jahren 1642 und 43 Ebenso spricht alle Wahrscheinlichkeit für diesen Gießer bei der Glocke Nr. 62 vom Jahre 1647

Bei Glocke Nr. 69 nennt sich neben Jakob Kugler ein Hans Christoph Kely. Mit diesem beginnt eine Gießerfamilie, deren Thätigkeit in Freiburg sich ein ganzes Jahrhundert hindurch verfolgen läßt und die deshalb im Zusammenhang aufgeführt werden soll.

Vorher seien genannt:

17. Urs Scherer von Solothurn, Gießer der Glocken Nr. 41 und 42 vom Jahre 1630

18. Franz Bartholomäus Reiff, wohl in einem Verwandtschaftsverhältnis zu der Freiburger Patrizierfamilie dieses Namens stehend, wenn auch sein Wappenzeichen abweichend gebildet ist (vgl. S. 71).

Er ist der Gießer der Glocken Nr. 13 vom Jahre 1656
und „ 57 „ „ 1658

In Gemeinschaft mit Johann Christoph Kleli hat er gegossen die Glocke Nr. 22 vom Jahre 1658

19. Hans Gerber, über den sonst nichts weiter bekannt ist, ist der Gießer der Glocke Nr. 52 vom Jahre 1666

Die Kleli (auch Kely, Klele, Klöli), gehören einer schon lange vorher in Freiburg ansässig gewesenen Familie an. In den Seckelmeisterrechnungen vom Jahre 1589 wird ein Kupferschläger Johann Christoph Kleli als Lieferant von Patronen für die Artillerie genannt.

20. Der erste nachweisbare Glockengießer dieses Namens der schon genannte Johann Christoph Kleli, ist der bei der Glocke Nr. 69 vom Jahre 1642 schon genannte Gießer. Er ist wahrscheinlich identisch mit einem Rotgießer gleichen Namens, dem im Jahre 1651 das Bürgerrecht verliehen wurde.

Als Gießer ist er ferner genannt auf der Glocke
Nr. 36 vom Jahre 1644
„ 63 „ „ 1648

und zuletzt, wie auch schon erwähnt, gemeinschaftlich mit Fr. Barth. Reiff auf der Glocke Nr. 22 vom Jahre 1658

Sein Nachfolger war sein Sohn

21. **Hans Wilhelm Kleli**, der im Jahre 1662 als Bürger erkannt wird.

Er ist der Gießer der Glocken Nr. 32 vom Jahre 1666
„ 34 „ „ 1667
„ 25 „ „ 1676
„ 58 „ „ 1682
„ 59 „ „ 1686
„ 56 „ „ 1691
„ 29 „ „ 1694
„ 65 „ „ 1697
„ 71 „ „ 1697
„ 16 „ „ 1706

Im Jahre 1679 werden nach den Ratsmanualen am 23. Nov. dem Hans Wilhelm Kleli seine Privilegien als Glockengießer bestätigt: Die deputierten Herren habend die eingelegten brieffen den 6. hujus examiniert und hüt ihr befinden referiert. Meine Herren finden dass khein frembder in hiesiger bottmässigkeit gloggenspeis verwerken möge und dass demme von Wiwis, welcher mit dem Simon de la Tossaz burger zu Griers (Greyerz) die giessung der gloggen daselbsten understehen sollend sein abscheid gegeben und der instant an dessen statt durch vermittlung des landvogten associert werde (S. 337). Zum Jahre 1684 enthalten die Ratsmanuale (Seite 469) eine Angabe, wonach die Gebrüder Klöli mit dem Guß einer Kanone beauftragt werden. 1706 wird in dem Manual (S. 20) eine Gießerei Klöli und Welliard erwähnt, die Freiburger Glocken bringen jedoch keine auf solche Geschäftsgemeinschaft deutende Angabe.

Zum Jahre 1710 vermerkt das Manual (S. 499) die Zahlungseinstellung des Klöli und die Versteigerung der Gießerei. Daß das Gewerbe aber von der Familie fortgesetzt wurde, bezeugen eine ganze Reihe von Glocken.

Digitized by Google

22. Jakob Kleli auf den Glocken Nr. 30 vom Jahre 1712
„ 44 „ „ 1716
„ 64 „ „ 1725
„ 9 „ „ 1733

23. Joseph Kleli auf den Glocken Nr. 12 vom Jahre 1737
„ 50 „ „ 1737
Nach Zeit und Form ihm zuzuschreiben
ist die Glocke „ 28 „ „ 1739
Durch die Anfangsbuchstaben J. K. gekennzeichnet sind die Glocken „ 53 „ „ 1738
„ 40 „ „ 1743

Die Gesammtzahl der auf die Gießerfamilie Kleli zurückgehenden Glocken beläuft sich in dem jetzigen Glockenbestande der Stadt noch auf 23, beträgt also fast ein ganzes Drittel der Freiburger Glocken.

Die Gießerei der Kleli's ist an die Familie Delesève und zwar wahrscheinlich vor 1750 übergegangen; in dem noch vorhandenen Glockenbestand gehen zeitlich aber voran die von

24. A. Livremont de Pontarli gegossenen Glocken
Nr. 51 vom Jahre 1750
und „ 31 „ „ 1762

Der von Sallenche in Savoyen stammende Nikolaus Franz Delesève wurde im Jahre 1737 mit seinem Sohne Jakob Nikolaus in das Freiburger Bürgerrecht aufgenommen. Diesem

25. Jakob Delesève, der als fusor campanarum in der Bürgerrolle bezeichnet wird, muß die Glocke
Nr. 26 vom Jahre 1783
zugeschrieben werden, da die auf dieser Glocke unter dem Namen DELSAI angebrachten Buchstaben VE (abweichend von der S. 74 ausgesprochenen Ansicht) mit dem Namen selbst in direktem Zusammenhang zu bringen und zu ihm gehörig aufzufassen sind. Der sich so ergebende Name Delsaive stellt sich dann lediglich als eine Variante des ursprünglichen Familiennamens dar.

Digitized by Google

26. Joseph Jakob Delesève, der älteste Sohn des vorgenannten, wurde 1753 geboren; in der Zeit von 1788 bis 1797 wird er mehrfach als Glockengießer aufgeführt. Ihm wird man, da der Vater vor 1784 starb, die mit J D bezeichnete Glocke Nr. 48 vom Jahre 1784 zuschreiben müssen.

27. Jakob Delesewen, so nennt sich, wieder mit Veränderung der Schreibweise, sein jüngerer, 1770 geborener Bruder auf der Glocke Nr. 49 vom Jahre 1806

Der Geschäftsnachfolger dieses Gießers, der im Jahre 1811 noch in den Manualen vorkommt, muß Louis Rölly gewesen sein. Wenigstens zeigen dessen Glocken die von den Deleseven und, vor diesen, von den Kleli's benutzten Modelle. Vor Rölly erscheinen aber zunächst wieder auswärtige Gießer.

28. Franz Joseph Bournez von Morteau, Gießer der Glocken Nr. 38 vom Jahre 1806
„ 35 „ „ 1809

29. Marc Treboux von Vevey Gießer der Glocke Nr. 19 vom Jahre 1832

30. L. Rölly von Düdingen findet sich auf den hiesigen Glocken zuerst auf der Glocke Nr. 20 vom Jahre 1841

Wieder von auswärts ist die von dem Gießer

31. Alex Borel von Couvet gelieferte Glocke Nr. 72 vom Jahre 1843

32. Rölly Père et Fils zeigt die Gießerangabe auf Glocke Nr. 37 vom Jahre 1844

Gleichzeitig entstand die ebenfalls von Rölly gegossene Glocke Nr. 61 vom Jahre 1844

33. Der jüngere Rölly ist der letzte Repräsentant der mit Ausgang des 16. Jahrhunderts mit Kegler beginnenden Reihe von ortsangesessenen Gießern, die sich die Ziermodelle überliefert haben, er wird der Gießer sein der vorgenannten und der Glocke Nr. 60 vom Jahre 1852

34. J. Keller in Zürich lieferten die drei Glocken Nr. 66, 67, 68 vom Jahre 1875

35. Ruetschi & Cie. in Aarau die Glocke Nr. 39 vom Jahre 1885 und schließlich
36. Charles Arnoux von Estavayer (Stäffis im Kanton Freiburg) die Glocken Nr. 33 vom Jahre 1885 und „ 46 „ „ 1887

Inschriften.

Für die Entwicklung der Schriftcharaktere in der Frühzeit bieten die Freiburger Glocken, da sehr alte Exemplare nicht vorhanden sind, und die des 13. Jahrhunderts der Inschriften entbehren, keine Ausbeute. Es mangelt deshalb an jenen, allerdings auch sonst recht seltenen Glocken, bei welchen die Inschriften durch Einritzen in das Glockenhemd hergestellt sind, also auf der Glocken selbst vertieft erscheinen. Ebenso ist keine Glocke vorhanden, bei der die Buchstaben mittels Wachsfäden, die dem Glockenhemd aufgeklebt wurden, gebildet sind. Neben dieser Technik, die bis an das Ende des 13. Jahrhunderts angedauert hat, ging eine andere nebenher, die darin bestand, die Buchstaben in die Mantelform einzugraben, so daß sie auf der fertigen Glocke also ebenfalls erhaben hervortraten. In dieser Weise ist die Inschrift der aus dem Jahre 1367 stammenden Glocke Nr. 3 hergestellt. Bei der Glocke Nr. 15 kann es zweifelhaft sein, ob auch hier die Buchstaben nach der gleichen Methode hergestellt oder ob sie, wie dies nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Uebung gekommen war, mittels vertiefter Formen gefertigt und dann dem Hemd aufgesetzt worden sind. Die Wahrnehmung, daß die gleichen Buchstaben keine Unterschiede erkennen lassen, spricht aber wohl für letzteres. Die gleichzeitig aufgekommene Technik, die Buchstaben aus Wachsstreifen auszuschneiden, zeigen die Glocken Nr. 21 und 55 aus den Jahren 1505 bezw. 1512 (Fig. 68 und 80.)

Am häufigsten aber ist bei den älteren Glocken jene Methode angewendet, bei der die Buchstaben als Täfelchen nach Modellen mit schlichtem oder verziertem Grunde hergestellt sind. Der Flächenschmuck tritt dabei bald selbständig auf, bald ist er zur schärferen Hervorhebung des Buchstabens benutzt. Es ist schon (S. 45) bemerkt worden, daß diese Herstellung der Buchstaben zwar vorzugsweise bei Glocken mit Minuskelschrift, zweimal (Nr. 4

Digitized by Google

und 8) aber auch an solchen mit Majuskelschrift vorkommt. Hand in Hand mit diesem Flächenschmuck geht die Anwendung verzierter Täfelchen zur Abtrennung der einzelnen Wörter unter einander. Die letzten Glocken, welche diese reiche Verzierungsweise zeigen, sind die beiden großen Glocken von St. Nikolaus; wo später noch Buchstabentäfelchen vorkommen, sind dieselben unverziert. Ebenso fehlen ihnen auch die Trennungstäfelchen. Eine besondere Hervorhebung verdient der Umstand, daß bei häufig vorkommenden Inschriften, so z. B. dem Spruche laudate deum omnes gentes, ganze Wörter in einem Stück hergestellt worden sind. So bei der Glocke Nr. 18 von 1469 (Fig. 63 und 66). Daß auf der Glocke Nr. 69 von 1642 neben den römischen Majuskeln auch ein Teil der Inschrift noch in der Form der gotischen Minuskeln erscheint, wurde schon bemerkt. Da die Minuskeln seit der Mitte des 16. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen waren, liegt hier ein ungewöhnlich spätes Beispiel dieser Buchstabenform vor. Sonst ist hier wie überall bei den Glocken der letzten Jahrhunderte die römische Majuskelschrift in alleinigem Gebrauch, Buchstabentäfelchen kommen bei diesen nur selten vor. Die Buchstaben sind in Wachs ausgeschnitten oder nach Modellen gefertigt.

Unter den Freiburger Glocken befinden sich
4 Glocken (Nr. 10, 24, 27, und 47) ohne Inschrift
5 „ (Nr. 3, 4, 8, 15 und 54) mit gotischer Majuskelschrift,
10 „ (Nr. 1, 2, 5, 11, 14, 17, 18, 21, 23 und 55) mit gotischer Minuskelschrift,
1 „ (Nr. 69) mit Minuskel- und römischer Majuskelschrift.
Alle übrigen, also 52 Glocken mit römischer Majuskelschrift.

Um die Entwicklung der auf den Freiburger Glocken vorkommenden Buchstabencharaktere an Hand der Abbildungen verfolgen zu können, seien hier die Figuren, welche Inschriften enthalten, ihrer chronologischen Reihenfolge nach zusammengestellt:

Gotische Majuskelschrift:	Fig. 11,	Glocke von 1367
	„ 25,	„ 2. Hälfte 14. Jahrh.
	„ 54, 55,	„ um 1400
	„ 13, 14,	„ „ 1416
	„ 78,	„ von 1502

Gotische Minuskelschrift:	Fig.	18, 19,	Glocke	von 1437
	„	35, 36,	„	„ 1456
	„	63,64,66	„	„ 1469
	„	62,	„	2. Hälfte 15. Jahrh.
	„	69,	„	2. „ 15. „
	„	2, 3,	„	von 1505
	„	68,	„	„ 1505
	„	80,	„	„ 1512
	„	33,	„	„ 1554
Römische Majuskelschrift:	„	22,	„	„ 1562
	„	23,	„	„ 1569
	„	61,	„	„ 1706
	„	26,	„	„ 1733
	„	75,	„	„ 1738

Ueber die Anbringung einer weisenden Hand zu Beginn der Inschriften an Stelle eines Kreuzes vgl. die Bemerkungen S. 14.

Auf der Glocke Nr. 3 von 1367, der ältesten mit Inschrift versehenen Glocke, ist die Inschrift auf Zeit- und Gießerangabe beschränkt geblieben. Das gleiche ist der Fall bei den aus dem 17. Jahrhundert stammenden Glocken Nr. 52, 57 und 65, bei den Glocken Nr. 40 und 48 aus dem 18. und den Glocken Nr. 33 und 61 aus dem 19. Jahrhundert. Sie entbehren alle einer den kirchlichen Charakter bekundenden Inschrift. Bei der Glocke Nr. 40 wird dieser Mangel durch das Christusmonogramm, bei Nr. 57 und 65 durch den Bilderschmuck ersetzt und dasselbe gilt für die Glocken Nr. 20 und 35, bei denen außerdem die zu der Glocke in Beziehung stehenden Religiosen aufgeführt sind. Auch die weltlichen Zwecken dienenden Glocken tragen mit Ausnahme von Nr. 22 alle einen kirchlichen Spruch oder Bilderschmuck.

Die Namen der Paten finden sich auf den Glocken Nr. 13 und 41 aus dem 17. Jahrhundert, Nr. 9 aus dem 18. Jahrhundert, Nr. 37, 38 und 39 aus dem 19. Jahrhundert.

Die Inschriften der älteren Glocken charakterisieren sich durch ihren in wenige Worte zusammengefaßten, tiefreligiösen Inhalt. Wenn die Glocken neuerer Zeit ebenfalls vorwiegend nur kurze Inschriften zeigen, so hängt dies hauptsächlich mit ihren geringen Abmessungen zusammen.

Digitized by Google

Die Glocke Nr. 1 zeigt in der Fassung ihrer Inschrift schon den humanistischen Einfluß; ein Muster von Schwülstigkeit ist die Inschrift der Glocke Nr. 42, während die Verse der Uhrglocken Nr. 69 und 70 als vorbildlich gelten dürften. Neben den typischen Inschriften Christus vincit .. und Defunctos plango .. sind noch die Inschriften Mentem sanctam .. und Ecce crucem fugite partes adversae, sowie die gehäufte Anwendung der Verse des Te Deum laudamus oder verwandter Bibelstellen hervorzuheben. Bei den kleineren, sämmtlich jüngeren Glocken ist neben der Sentenz Jesus Maria Joseph die Dedikation unter einem bestimmten Heiligentitel vorherrschend.

Was die Sprache anbetrifft, so finden sich, abgesehen von den deutschen Gießerangaben und Amtsbezeichnungen deutsche Inschriften in der Zeit von 1505—1806 auf den Glocken Nr. 7, 21, 25, 26 und 55. Altfranzösisch ist die Inschrift auf der Glocke Nr. 5 (von 1437), französisch, abgesehen von den französischen Gießerangaben, auf den Glocken 38 (1806), 72 (1843), 37 (1844), französisch und deutsch auf den Glocken 66 und 67 von 1875. Niederdeutsch ist die Inschrift der Glocke Nr. 54 (1502). Alle übrigen Inschriften sind lateinisch abgefaßt. In der Anwendung des französischen und deutschen Idioms spiegeln sich (vgl. dazu auch die im Anhang mitgeteilten Seckelmeisterrechnungen) die politischen Strömungen wieder.[1])

Eine verhältnismäßig oft sich wiederholende Eigentümlichkeit der älteren Glockeninschriften besteht darin, daß die Datierung nicht auf die Jahreszahl beschränkt geblieben, sondern auch der Monat (vgl. Glocken Nr. 3 und 18), bei einzelnen auch noch der Tag des Gusses (vgl. Nr. 1, 4 und 5) angegeben worden ist.

Verzierungen. Bemalung.

Der ornamentale und bildnerische Schmuck der Glocken findet eine Grenze darin, daß derselbe, besonders am Mantel, in schwachem Relief gehalten sein muß, um die Klangwirkung der

[1]) Vgl. Büchi, Kleine Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv, Freiburger Geschichtsblätter Bd. I, 1894, S. 108 und derselbe, Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, a. a. O. Bd. III, 1896. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II. Teil, Basel 1895, S. 72 ff.

Glocken nicht zu beeinträchtigen. Stark vortretende Reliefs an dieser Stelle verändern die Rippe und beeinflussen so, wenn nicht den Hauptton, so doch die mitklingenden Nebentöne. Dieser Bedingung entsprechen alle Glocken Freiburgs bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Ornamentbänder, welche bei den großen Glocken von St. Nikolaus (Nr. 1 und 2) den Schlagring umgeben, dienen außerdem dort auch zur Ausfüllung des untersten Schriftbandes. Dieselben Modelle sind ferner zur Herstellung des Kreuzes auf der Sionsglocke (Fig. 4) verwendet worden.[1]) Aus Ornamentteilen und ganz beliebig angebrachten Schriftstücken besteht das Kreuz auf Glocke Nr. 18 von 1469 (Fig. 66). Eine recht eigenartige Verzierung bildet auch die Anbringung eines um den Mantel herumgelegten Gürtelringes, der, mit herabhängender Schleife versehen, an Freiburger Glocken zweimal, an der Glocke Nr. 5 von 1437 (Fig. 17 und 21) und Nr. 18 von 1469 (Fig. 63) vorkommt.[2]) Modelle dieses Gürtelbandes sind zur Herstellung des Kreuzes auf Glocke Nr. 11 von 1554 (Fig. 33) benutzt worden.

Die bei mittelalterlichen Glocken Deutschlands so vielfach angewandte Methode, die Umrißlinien der figürlichen Darstellungen in die Mantelform einzuritzen, so daß sie auf der fertigen Glocke in dünnen Strichen leicht hervortreten, kommt in Freiburg nicht vor. Es sind nur Reliefdarstellungen angewandt. Bei Glocke Nr. 15 haben sie ihren Platz auf dem Mantel und dem Schlagring gefunden, gewöhnlich aber sind sie in die Halszone verlegt und dann als kleine Bildwerke in einem unteren leeren Friese angebracht, oder, wie bei Glocke 1 und 2, zur Teilung eines mit Inschrift versehenen Frieses benutzt. Diese Anordnung des figürlichen Schmuckes an der Halszone entspricht ebenso wie die schon besprochene Verwendung der in ihrem Grunde reich verzierten Buchstabentäfelchen einer französischen oder unter französischem Einflusse stehenden Art der Glockenverzierung.

[1]) Diese Art von Kreuzen findet sich auch später noch bei den Glocken der Kollegkirche Nr. 41 und 42 aus dem Jahre 1630.

[2]) Einen Gürtelring trägt auch die zweitgrößte, aus dem Jahre 1510 stammende Glocke von Romont. Derselbe ist dort aus aneinander gereihten Band- und Inschriftteilen zusammengesetzt. Auch ist auf dem Mantel der Glocke ein Kreuz, ähnlich wie bei Glocke Nr. 1, angebracht.

Digitized by Google

Die auf den mittelalterlichen Glocken vorkommenden Figurenreliefs haben bis auf eins in Abbildungen ihre Darstellung gefunden; ich gebe hier eine Zusammenstellung derselben nach den einzelnen Typen:

Kreuzigungsgruppe	bei Glocke Nr.	15	(um 1400)	Fig. 56
	„ „ „	5	(1437)	„ 20
	„ „ „	14	(1456)	„ 37
	„ „ „	1	(1505)	„ 2 und 5
Miserikordiabild	„ „ „	4	(1416)	„ 15
	„ „ „	18	(1469)	„ 65
Salvator	„ „ „	14	(1456)	„ 44
Muttergottes	„ „ „	4	(1416)	„ 16
	„ „ „	14	(1456)	„ 45
	„ „ „	18	(1469)	„ 67
	„ „ „	54	(1502)	„ 79
	„ „ „	1 u. 2	(1505)	„ 7
St. Michael	„ „ „	4	(1416)	— —
	„ „ „	1	(1505)	„ 8
Apostel	„ „ „	14	(1456)	„ 38 bis 40, 42, 43, 46—52
Evangelistenzeichen	„ „ „	15	(um 1400)	„ 57—60.
St. Nikolaus mit Katharina und Barbara	bei Glocke Nr.	1 u. 2	(1505)	„ 6
Bischof [1])	„ „ „	14	(1456)	„ 41

Jakob Burde, der Gießer der Glocke Nr. 11 von 1554, war der letzte der Freiburger Gießer, der unter Benutzung alter Modelle (Fig. 33) in Schriftcharakter und Verzierung noch ganz in der mittelalterlichen Formgebung sich bewegte. Nun beginnt die Reihe der entschieden auf dem Boden der Renaissance stehenden, unter deutschem Einfluß arbeitenden Meister.

Hans Burde ist mit der sehr schlicht gehaltenen Glocke Nr. 6 aus dem Jahre 1562, der erste hierhin gehörige Gießer. Auch die ersten Glocken von Jakob Kegler (Nr. 10 von 1567 und Nr. 7

---

[1]) Die Figuren der Glocken 14, welche sich auf der Glocke Nr. 23 (2. Hälfte 15. Jahrh.) wiederholen, sind Seite 72 angegeben.

vom Jahre 1569) geben sich noch recht schlicht, dagegen zeigt seine aus dem Jahre 1578 stammende Glocke Nr. 43 in den die Inschriftreihe umsäumenden Akanthusblättern einen später fast typisch gewordenen, entweder für sich allein oder abwechselnd in Verbindung mit Flammen vorkommenden Schmuck. Beide Motive werden wohl von den Geschützen herübergenommen sein. Dieser Schmuck begegnet das ganze 17. Jahrhundert hindurch; er kommt dort noch vor auf Glocken von Jakob Kugler (Nr. 45, 1622; 70, 1643; 62, 1647), von Kugler mit Christian Kleli gemeinsam (69, 1642), von Fr. Barth. Reiff (13, 1656; 57, 1658), von demselben in Gemeinschaft mit Hans Chr. Kleli (22, 1658), von Hans Gerber (52, 1666) und Hans Wilh. Kleli (32, 1666, 33, 1667); ganz vereinzelt kommt er im 18. Jahrhundert auf der Glocke Nr. 12 (1737) von Jos. Kleli vor, er wiederholt sich im 19. Jahrhundert noch auf drei Glocken von Rölly (20, 1841; 37 und 61, 1844). Die Verbindung der Flamme mit Blattvoluten am Fuße zeigen die Glocken des Urs Scherer Nr. 41 und 42 von 1630 (Fig. 73), ein Motiv, welches auch der Gießer Bournez von Morteau bei den Glocken Nr. 38 und 35 (1806 und 1809) verwendet hat.

Wenn bei den Freiburger Gießern der in Akanthusblättern und Flammen bestehende Glockenschmuck sich fast drei Jahrhunderte lang verfolgen läßt, so liegen doch auch lange Unterbrechungen dazwischen, in denen sich Ornamentfriese, Rankenwerk, oft mit Vögeln, Köpfen u. s. w. belebt, Rundbogenfriese, Guirlanden, Fruchtkränze einer besonderen Beliebtheit erfreuten. Verzierungen dieser Art von schlichterer Bildung sind nach Modellen der Kleli'schen Gießerfamilie dargestellt

in Fig. 61 von Glocke Nr. 16 aus dem Jahre 1706 und
" " 72 " " " 40 " " " 1743;

solche von reicherer Formgestaltung

in Fig. 26 und 27 von Glocke Nr. 9 aus dem Jahre 1733 und
" " 75 " " " 53 " " " 1738.

Wie auch sonst in dieser Zeit, so sind auch auf den Freiburger Glocken sehr häufig Blätter nach Naturabdrücken angebracht; sie finden sich an den verschiedensten Teilen der Glocken, auf der Haube, am Halse, am Mantel, am Schlagring, besonders häufig als Zuthat zu Reliefdarstellungen oder Inschriften. Zumeist sind

Digitized by Google

es Salbeiblätter, daneben kommen aber auch Lorbeer- und Haselnußblätter vor. Es sei verwiesen auf die Glocken Nr. 45, 69, 57, 32, 52, 25, 58, 12, 50, 48 und 60 aus der Zeit von 1622 bis 1852.

Abweichend von den mittelalterlichen Glocken ist der figürliche Schmuck bei den späteren Glocken fast ausnahmslos an der Mantelfläche angebracht. An erster Stelle begegnet eine große Kreuzigungsgruppe, und zwar auf der von Jakob Kegler 1578 gegossenen Glocke Nr. 43 (Fig. 74). Das Modell ist dann für die Glocken Nr. 45 (1622), 69 (1642) und 70 (1643) wieder benutzt. Die in Figur 29 dargestellte Kreuzigungsgruppe ist zuerst von Johann Christoph Kleli im Jahre 1644 auf der Glocke Nr. 36 angewendet; sie wiederholt sich bei Nr. 71 (1697), 44 (1716), 9 (1733) und 53 (1738). Auch die kleine Kreuzigungsgruppe (Fig. 61), bei der nach altem Typus Sonne und Mond über dem Kreuze stehen, geht auf Hans Christ. Kleli zurück und findet sich zuerst auf Glocke 63 vom Jahre 1648. Sie ist dann wiederholt bei Nr. 57 (1658), 16 (1706), 30 (1712), 64 (1725), 12 (1737), 28 (1739), 40 (1743), 51 (1758), 26 (1783) und 49 (1806).

Von den sonst vorkommenden figürlichen Reliefs mögen noch folgende hervorgehoben werden:

Gott Vater mit dem Leichname des Sohnes (Fig. 70), findet sich nur bei Glocken von Hans Wilhelm Kleli, und zwar bei Nr. 32 (1666), 34 (1667), 25 (1676), 58 (1682), 59 (1686), 56 (1691) und 65 (1697).

Für die Grablegung Christi, die nur auf der Glocke 34 vom Jahre 1667 vorkommt, wird der Gießer Hans Wilhelm Kleli ein ihm zur Verfügung gestelltes Kunstwerk haben benützen können, und das gleiche gilt für die Vermählung Marias auf der Glocke 59 von 1686, die von demselben Gießer herrührt.

Die Muttergottes im Strahlenkranze (Fig. 71) erscheint zuerst auf Glocke Nr. 63 von Hans Christoph Kleli im Jahre 1648. Sie wiederholt sich bei der Glocke Nr. 57 (1658) von Barth. Reiff und findet sich gemeinsam mit dem Gott Vater mit dem Leichnam des Sohnes darstellenden Relief auf den dort genannten Glocken des Hans Wilhelm Kleli.

Digitized by Google

Die Muttergottes im Medaillon (Fig. 76), zuerst von Hans Wilhelm Kleli bei Glocke Nr. 29 von 1694; dann von demselben Gießer, von Jakob Kleli, Joseph Kleli und Delsaive an den Glocken 71 (1697), 16 (1706), 30 (1712), 44 (1716), 64 (1725), 50 (1737), 53 (1738), 26 (1783).

Maria Verkündigung (Fig. 27), Maria und der hl. Joseph mit dem Kinde (Fig. 28) beide auf der Glocke 9 (1733) von Jakob Kleli.

Als Apostelbilder in voller Figur sind dargestellt der h. Petrus und der h. Bartholomäus nach Glocke 64 (von 1725) in Fig. 81 und 82. Das Petrusbild findet sich schon auf Glocke 65 vom Jahre 1697, ein h. Paulus kommt auf Glocke 58 von 1682 vor. Es gehen also auch die Modelle dieser Figuren, denen noch eine (S. 74 nicht genannte) auf Glocke 25 (1676) vorkommende Johannesfigur zuzurechnen ist, auf Hans Wilhelm Kleli zurück. Wie auf den gotischen Glocken eine vollständige Apostelreihe vorkommt, so wird auch diesen Einzelfiguren ein vollständiger Cyklus entsprochen haben, der aber auf Freiburger Glocken nicht mehr erhalten ist. Die Brustbilder der Apostel, die sich auf der Glocke 42 des Urs Scherer von Solothurn von 1630 finden, zeigen die größte Aehnlichkeit mit der Petrusfigur der Glocken 69 und 70 von 1642 bezw. 1643, sowie mit einem vollständigen Apostelcyklus auf der ersten, aus dem Jahre 1579 stammenden Glocke von Romont.[1]) Von den andern Reliefs verdient das zuerst auf Glocke Nr. 70 vom Jahre 1643 nachweisbare Bild des Jakobus major Beachtung. Seine Anbringung über der Gußangabe deutet wohl darauf hin, daß der Gießer Jakob Kugler hier seinen Namenspatron hat darstellen wollen. Wiederholt bei der Glocke Nr. 62 vom Jahre 1647.

Sonstige öfter vorkommende Reliefdarstellungen sind bei Hans Wilhelm Kleli das Lamm Gottes (25, 1676; 29, 1694; 16, 1706), die h. Barbara, Fig. 30 (9, 1733; 53, 1738), der

[1]) Es mag hier beiläufig bemerkt sein, daß auch diese Glocke, die bei einem Durchmesser von 2,00 m und einer Höhe von 1,60 m mit einem Gewicht von etwa 110 Zentnern zwischen den beiden großen Glocken von St. Nikolaus steht, in die Liste der großen Glocken gehört.



h. Mauritius (44, 1716; 50, 1737). Der h. Bernhard mit den Leidenswerkzeugen (Fig. 77), zuerst 1644 an Glocke Nr. 36 von Johann Christ. Kleli nachweisbar, begegnet wieder bei den Glocken 32 (1666) und 53 (1738) seiner Nachfolger H. Wilhelm und Joseph Kleli und wird 1809 bei Glocke Nr. 35 nochmals verwandt von dem auswärtigen Gießer Bournez de Morteau. Die figürlichen Reliefs der Glocke 12 (Mater dolorosa, Johannes Evangelist) und 28 (Johannes der Täufer und Sebastian) von 1737 und 1739 weichen mit ihrem großen Maßstabe von all den vorgenannten Darstellungen ab; ihrer Formgebung nach passen sie in die Zeit der Glocken, auf denen sie sich befinden und sind sie deshalb wohl dem Joseph Kleli zuzuweisen.

Von den Glocken, die nicht auf Freiburger Meister zurückgehen, können nur die der Kollegkirche von Jakob Urs aus Solothurn von 1630 besonderes Interesse beanspruchen Die auf ihnen vorkommenden Reliefs des h. Franziskus und des h. Michael (Fig. 73) sind jedenfalls für sie besonders entworfen.

Für die Kleli'schen Glocken, namentlich seit Hans Wilhelm Kleli, ist besonders charakteristisch die übermäßige Häufung der Hals und Schlagring umgebenden Reifengliederung, die sich bei den Gießern des 16. Jahrhunderts noch in viel engern Grenzen gehalten hatte. Hans Wilhelm Kleli und ebenso seine Nachfolger Jakob und Joseph verstanden es durch Verschiedenartigkeit der Profilierung, durch Wechseln zwischen den verschiedenen Ornamenten und Figurenreliefs ihren Glocken immer wieder eine andere Erscheinung zu geben.

Ueber die Bemalung von Glocken vgl. S. 127.

Siegel, Gießermarken, Wappen, Namen, Münzabdrücke.

Eine besonders häufig vorkommende, zwischen den Inschriften und den Ornamenten oder figürlichen Darstellungen gewissermaßen die Mitte haltende Verzierungsart besteht in der Anbringung von Siegeln, Gießermarken, Wappen und Münzabdrücken.

Von den Siegeln steht dem Alter nach an erster Stelle das spitzovale Konventssiegel von Grandson (Fig. 63) auf der Glocke Nr. 18 vom Jahre 1469. Hierhin gehört dann weiter das ebenfalls spitzovale Siegel mit dem Bilde einer heraldischen Lilie auf Glocke Nr. 7 aus dem Jahre 1569 (Fig. 23), dessen Um-

Digitized by Google

schrift aber nicht zu entziffern ist und das rund gebildete Siegel mit dem Bilde Kaiser Heinrichs auf den Glocken Nr. 29 und 65 aus den Jahren 1694 und 1697, bei dem aber außer dem Namen des Kaisers von der Umschrift nichts weiter lesbar ist.

Gießer-Marken und Wappen kommen auf den älteren Glocken nicht vor. Ob die drei Kegel auf Glocke Nr. 43 aus dem Jahre 1578 als Gießermarke des Jakob Kegler aufgefaßt werden dürfen, hat dahingestellt werden müssen. In der Folgezeit wird die Anbringung der Gießermarken häufiger. Es begegnen die Zeichen von

Urs Scherer auf Glocke Nr. 41 (1630). Die schön ausführten Marken, Glocke bezw. Glocke und Kessel, sind auf dem Mantel wie auf der Haube der Glocke angebracht.

F. B. Reiff, Schild mit drei konzentrischen Ringen auf den Glocken Nr. 22 und 57, beide aus dem Jahre 1658.

Johann Christoph Kleli: ein quergeteiltes Wappenschild, das im oberen Felde ein Kleeblatt, im unteren drei Schrägbalken enthält. Dasselbe erscheint gemeinsam mit dem Schild des Reiff, in der die Gießerangabe enthaltenden Kartusche der Glocke Nr. 22 (1658). Ebenfalls mit einer Kartusche in Verbindung gesetzt findet sich das Kleeblatt allein schon vorher auf Glocke Nr. 36 im Jahre 1644, und bei Nr. 63 aus dem Jahre 1648, beides Glocken von Joh. Chr. Kleli.

Hans Wilhelm Kleli: das von einer Kartusche mit Inschrift umschlossene Wappen desselben ist bei der aus dem Jahre 1706 stammenden Glocke Nr. 16 dargestellt (Fig. 61). Dasselbe begegnet auf Freiburger Glocken zuerst bei Glocke Nr. 58 vom Jahre 1682; es wiederholt sich außer bei Nr. 16 dann noch bei den Glocken Nr. 29, 56, 59 und 71. Des öfteren begnügte sich H. W. Kleli auch mit dem bloßen Kleeblatt, so bei Nr. 32 und 34 aus den Jahren 1666 und 1667.

Jakob Kleli führt auf den Glocken Nr. 30 und 44 von 1712 bezw. 1716 das Wappen, auf seinen späteren Glocken wie auch bei denen seines Nachfolgers Joseph Kleli findet es sich nicht mehr vor.

A. Livremont von Pontarlier: seine bei Glocke Nr. 31

(1762) besprochene Marke, Glocke mit Umschrift, wiederholt sich bei Glocke Nr. 51 um 1750.

Das Geschützrohr, die auf Glocken sonst so häufig vorkommende Gewerbemarke der Geschütz- und Glockengießer ist von den Freiburger Gießern nur verhältnismäßig selten auf ihren Glocken angebracht worden; es begegnet nur bei Johann Christoph Kleli (36, 1644; 63, 1648), Barth. Reiff (13, 1656; 57, 1658) bei der von beiden gemeinsam gegossenen Glocke Nr. 22 von 1658 und schließlich bei Hans Wilhelm Kleli (32, 1666).

An Wappen von Orden, Donatoren, Glockenpaten, Würdenträgern kommen vor:

Techtermann	auf	der	Glocke	Nr. 21	von	1505
	„	„	„	„ 36	„	1644
Cisterzienser	„	„	„	„ „	„	„
H. P. Heinricher, Zuthat von 1640	„	„	„	„ 54	„	1502
	„	„	„	„ 62	„	1647
Protasius Alt mit Maria Odet	„	„	„	„ 63	„	1648
Kanonikus Fuchs	„	„	„	„ 13	„	1656
P. Gottrau	„	„	„	„ „	„	„
Elisabeth de Vevey	„	„	„	„ „	„	„
B. J. von Montenach	„	„	„	„ 22	„	1658
Abgemeißeltes Wappen	„	„	„	„ 56	„	1691
Perroman	„	„	„	„ 9	„	1733

Außer den im Gießerverzeichnis und den in Verbindung mit Wappen aufgeführten finden sich auf den Freiburger Glocken noch folgende Namen:

Nikolaus Lombard	auf	Glocke	Nr. 1	von	1505
Peter Känel	„	„	„ 7	„	1569
Maria Odetina von Diesbach	„	„	„ 41	„	1630
Gabriel Murer	„	„	„ „	„	„
Marti Keiser	„	„	„ „	„	„
P. Heinricher	„	„	„ 69	„	1642
Rudolf Peria	„	„	„ „	„	„
P. Heinricher	„	„	„ 70	„	1643
Rudolf Peria	„	„	„ „	„	„
Hans Frantz Reiff	„	„	„ 22	„	1658
F. C . . . . . s (abgemeißelt)	„	„	„ 56	„	1691

Digitized by Google

Michael Paur	auf Glocke	Nr.	26	„	1783
Louis Müller	„	„	38	„	1806
Maria Pontet	„	„	„	„	„
Jakob Challamel	„	„	49	„	1806
Robert de Gendre	„	„	35	„	1809
Benedicta de Schrötter	„	„	„	„	„
Thomas Olivier	„	„	20	„	1841
L. Fournier	„	„	72	„	1843
J. P. Landerset	„	„	„	„	„
J. J. Veibel	„	„	„	„	„
J. Guyot	„	„	„	„	„
Jean Pierre Esseiva	„	„	37	„	1844
Caroline de Gottrau de Misery	„	„	„	„	„
Tobie de Gottrau	„	„	„	„	„
J. Daler	„	„	67	„	1875
„ „	„	„	68	„	1875
„ „	„	„	69	„	1875
Leo XIII.	„	„	39	„	1885
Mermillod	„	„	„	„	„
St. Eugenie de Weck	„	„	„	„	„

Münzabdrücke, die aber sowohl in Schrift wie in Bild derartig unkenntlich sind, daß mir ihre nähere Bestimmung nicht möglich war, begegnen.

bei Glocke	Nr.	15	aus der Zeit um	1400
„	„	7	aus dem Jahre	1569
„	„	69	„ „ „	1642
„	„	25	„ „ „	1676
„	„	37	„ „ „	1844

Freiburger Wappen.

Stadt und Kanton Freiburg führen seit dem Beginn dieses Jahrhunderts zwei besondere Wappen.[1]) Eine breithürmige silberne Burg in blauem Felde ist das Wappen der Stadt, der quergeteilte

[1]) Ueber die Entwicklung des Freiburger Wappens vgl.: Hauptmann, Das Wappen von Freiburg, Freiburger Geschichtsblätter 4. Jahrgang 1897 und Max von Diesbach, Les armes de Fribourg, Nouvelles Etrennes Fribourgeoises, 33. Jahrgang 1899.

Digitized by Google

schwarz-weiße Schild das des Kantons. Das erstere geht auf das alte Siegelbild der Stadt zurück, das schon 1225, also bald nach der Gründung der Stadt erscheint: ein Burgthurm mit einer in doppelter Abtreppung sich daran anschließenden Zinnenmauer, darunter ein auf den Saanefluß gedeuteter Halbkreis, darüber der Adlerschild der Zähringer.

Die Farbenzusammenstellung des Kantonswappens begegnet zuerst bei Feldzeichen im Jahre 1404. Als Freiburg sich 1477 von seinem Vasallenverhältnis gegenüber Savoyen frei gemacht hatte, entfernte es an seinen Stadtthoren das Savoyische Kreuz und brachte statt dessen sein eigenes Wappen überragt von dem des Reiches an. Aus dem nachfolgenden Jahre ist noch ein Glasgemälde vorhanden, welches zwei schwarzweiße Wappenschilde mit dem Reichsadler darüber zeigt. Diese für die Folgezeit typisch gewordene Anordnung fand dann eine Bereicherung darin, daß über dem Reichsadler die Kaiserkrone, neben demselben zwei Löwen mit Schwert und Reichsapfel angeordnet wurden. An die Stelle des Schwertes tritt häufig das schwarzweiße Freiburger Banner, in welchem Falle dann wohl dem andern Löwen neben dem Reichsapfel auch noch das Schwert zugeteilt wird. Als die älteste datierte Darstellung dieser Wappenanordnung gilt die auf dem Vorsatzblatte des sog. Katharinenbuches aus dem Jahre 1577[1]); für die weiteste Verbreitung sorgte der 1606 von Stephan Philot herausgegebene, von Martini gezeichnete Stadtplan, der mit diesem Wappen[2]) versehen ist. Dasselbe begegnet zuerst bei der Kollegiumsglocke Nr. 45 aus dem Jahre 1622 und dann in Nachbildungen auf den Uhrglocken des Rathauses Nr. 69 und 70 aus den Jahren 1642 und 1643. In der Form, in der es hier erscheint (Fig. 83), stimmt es am meisten mit der des Katharinenbuches überein; es weicht davon nur insofern ab, als die Löwen in umgekehrter Anordnung hier die Insignien nicht in der hochgehobenen rechten sondern in der gesenkten linken Tatze tragen.

In dem Katharinenbuche ist das Stadtbild der drei Thürme

---

[1]) Abgebildet bei Heinemann, Das sogenannte Katharinenbuch vom Jahre 1577. Freiburg i. Ue. 1896. Fig. 2.

[2]) Abgebildet bei von Diesbach a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

mit diesem Wappen rein landschaftlich so verbunden, daß dasselbe frei unter die Wappenschilde gestellt ist. Kantonswappen und Stadtthürme zu einheitlichem Wappen verbunden zeigt zuerst der genannte Stadtplan von 1606, wo es — eine Erfindung Martinis — als Pendant zum alten Wappen angebracht ist.[1]) In vier Quartiere geteilt zeigt das erste und vierte Quartier den schwarz-weißen Schild, der zweite und dritte dagegen die dreithürmige Burg;



ein Herzschild sodann auf rotem Grunde den silbernen Löwen, das Wappen der Zähringer als Herzöge von Burgund. Die Bekrönung bilden drei Helme, von denen der in der Mitte den Reichsadler, der zur rechten den Ball der Fürstenberger (der Erben und Nachkommen der Zähringer), der zur linken die dreithürmige

[1]) Abgebildet bei v. Diesbach a. a. O. S. 7.

Burg trägt. Dieses Wappen ist es nun, welches im Jahre 1658 auf der Glocke Nr. 22 von St. Mauritius begegnet. Allerdings nicht in ganz übereinstimmender Form.[1]) Es fehlen nämlich die Adler oberhalb der Thürme, und außerdem erscheint infolge eines dem Ersteller des Modelles unterlaufenen Versehens — dies ist berichtigend zu Seite 71 zu bemerken — das Wappen im Spiegelbilde, also beide Seiten sind auch hier gegen einander vertauscht.

Eine neue und auch ganz abweichende Wappenkomposition erscheint dann auf der Glocke des Stadthauses Nr. 71 vom Jahre 1697. Dieselbe gibt (Fig. 84, vgl. S. 123) eine Vereinigung von Reichs-, Staat-, Stadt- und Hospitalwappen. Besonders auffällig ist, daß, nachdem Freiburg durch den westfälischen Frieden 1648 von aller Verbindung zum Reiche losgelöst war, hier ein halbes Jahrhundert später, und zwar nach einem neu angefertigten Modelle, noch der Reichsadler vorkommt.

Legierung der Glockenspeise. Silberzusatz.

Die Seckelmeisterrechnungen enthalten eine ganze Reihe von Angaben, die sich auf die Beschaffung des zur Glockenspeise benötigten Metalles beziehen. Soweit es sich dabei aber, und das ist fast immer der Fall, nur um Umgüsse handelt, bieten dieselben zur Feststellung des Legierungsverhältnisses keinen Anhalt. Ueber Metallbeschaffungen zu vollständigem Neuguß liegt, abgesehen von der Sionsglocke, nur eine Angabe über den im Jahre 1409 bewirkten ersten Guß der Stundenglocke (Nr. 4) vor; aus derselben ergibt sich, daß für diesen Guß 18 Zentner 19½ Pfund (nicht 30½ Pf. wie es S. 38 heißt) Kupfer und 5 Zentner 68 Pfund Zinn verwendet worden sind. Es ergibt dies 76,21 % Kupfer gegen 23,79 % Zinn, also ein Verhältnis, welches dem für die Sionsglocke ermittelten (vgl. S. 19) fast genau entspricht. Die auf die Sionsglocke bezüglichen Angaben, namentlich auch der dabei zur Anwendung gebrachte Silberzusatz sind bei der Besprechung der Glocke selbst schon gewürdigt worden.

[1]) Es ist in Folge der ungünstigen Aufhängung der Glocke nicht möglich, ohne umfangreiche Gerüstbauten an die das Wappen zeigende Seite der Glocke heranzukommen und einen Abdruck erhalten zu können. Es war auch nur mit Mühe möglich, die obigen Punkte festzustellen. Zur Ergänzung ist deshalb das Martini'sche Wappenbild als Textfigur eingeschaltet.

Digitized by Google

Gießstätten. Gießhaus.

Die älteste Nachricht, welche über die Gießstätte einer Freiburger Glocke vorliegt, betrifft die Glocke Nr. 4 von St. Nikolaus vom Jahre 1416; es geht (vgl. S. 37) aus derselben hervor, daß die Glocke auf dem Platze vor dem ehemaligen Jaquemartthore, dem jetzigen „welschen Platze" gegossen worden ist. Aus dem Umstande, daß (vgl. S. 7) die Gießstätte der Sionsglocke mit Schranken umzogen war und derjenige der Strafe verfiel, der dieselbe überschritt, ergibt sich, daß auch die großen Glocken von St. Nikolaus auf freiem Platze gegossen worden sind. Wenn es nicht überhaupt von vorneherein anzunehmen wäre, daß man die Glocken, um die Kosten und die Mühe des schwierigen Transportes zu vermeiden, in der unmittelbaren Nähe des Nikolausthurmes, wahrscheinlich also auf dem Liebfrauenplatze gegossen hat, so würde dies schon daraus hervorgehen, daß die Seckelmeisterrechnungen über einen Transport der Glocken keine Angaben enthalten.

Schon verhältnismäßig früh war in Freiburg ein staatlicherseits unterhaltenes Gießhaus (Schmelzhaus, Glockenhaus) vorhanden. Seit wann, ist allerdings noch nicht mit voller Sicherheit aufgeklärt. Blavignac gibt an, daß dasselbe seit 1454 bestanden habe und daß dort im Jahre 1504 für Estavayer (Stäffis) eine Glocke gegossen werden sei.[1]) Er teilt allerdings die Quelle nicht mit, aus der er diese Nachrichten geschöpft hat. Die Seckelmeisterrechnungen vom Jahre 1454 enthalten keine Angaben über den Bau eines Gießhauses, auch haben die Nachforschungen nach solchen keinen Erfolg gehabt. Die Mitteilung braucht aber bei der Bestimmtheit, mit der sie auftritt, und bei der Wahrscheinlichkeit, die sie für sich hat, gleichwohl nicht in Zweifel gezogen zu werden. Die älteste in den Ratsmanualen aufgefundene Eintragung, die das Gießen von Glocken, Kanonen u. s. w. betrifft, datiert vom 26. Juni 1472; sie verbietet, innerhalb der Häuser zu gießen und Pulver zu verfertigen und bestimmt, daß dies außerhalb der Häuser und ihrer Nachbarschaft zu geschehen habe:

Fut ordonné par Messeigneurs ladvoyer, Conseil, bander et,

[1]) Blavignac, Cloche, S. 361.

60 et 200, que discoravant[1]) nul ne fond en maison boëte, [2]) canons, cloches ne ouls, [3]) ne ni fasse puvre de boestes, ains que qui vuldra faire puvra et fondre comme dessus les fonde aultre chesaul [4]) hors de maison et de visinant (Nr. 5, S. 38).

Weder für noch gegen das Bestehen eines staatlichen Gießhauses ist aus dieser Verordnung ein Schluß zu ziehen. Das aber geht aus ihr hervor, daß zu jener Zeit das Gießereigewerbe zu Freiburg in großer Blüte gestanden hat.

In ganz sicherer Weise sind wir über eine Zerstörung unterrichtet, die das Gießhaus im Jahre 1544 erlitt. Dasselbe lag in dem Stadtteile der „Unteren Matte", am Fuße der steil aufsteigenden Felswand, auf der sich das Bürglenthor und die Lorettokapelle erhebt. Eine von diesem Felsen sich ablösende Gesteinsmasse führte in dem genannten Jahre die Vernichtung des Gießhauses herbei. Im Ratsmanual Nr. 61 heißt es darüber:

1544, Junii 17. Horrenda! Als min gnädige Herren zu rat gesessen, ist ab der fluh by den steingruben unver von der zieglerschür uff der Matten ein ungehure und nie erhorte nüderfellung und versenkung begegnet, die dry hüser so darunder gebüwen sampt miner gnädigen Herren giesshuse, darin etlich stuck grosses geschützes gesin, nidergeschlagen und 5 menschen umbbracht. Gott hat ihr seel und derselbig gut zu nicht gebracht, dermassen dass von sollichem niderfall jedermann erschloken und ist zwüschen sebnen und achte angangen gewest on geverd by 18 minuten. Gott der almechtig bewende alle ding im besten.

Aus den Seckelmeisterrechnungen (Nr. 284) geht hervor, daß das Gießhaus noch im gleichen Jahre wieder aufgebaut wurde.

In dem Glockengießerverzeichnis (S. 138) ist bereits vermerkt worden, daß im Jahre 1604 dem Jakob Kugler ein Monopol erteilt worden war, wonach es fremden Gießern nicht gestattet war, im Kanton Freiburg Glocken zu gießen. Die Jahresangabe

---

[1]) Discoravant = dorénavant.

[2]) Boëte = Büchsen.

[3]) Oul = olle, olla, Topf, Kessel.

[4]) Chesaul = Stelle, Ort.

dieser Monopolverleihung kann lediglich auf eine von dem Glockengießer Deleseve im Jahre 1788 vorgetragene und in dem Manual dieses Jahres (S. 71) verzeichnete Behauptung gestützt werden, sie findet aber einen Anhalt in der Monopolerneuerung, die dem Glockengießer Hans Wilhelm Kleli im Jahre 1679 auf Grund der von ihm eingereichten Schriftstücke zuerkannt wurde (vgl. S. 140); außerdem wird aber auch der Verkauf des Gießhauses an den Kugler mit dem ihm erteilten Monopol in Zusammenhang stehen. Dieser Verkauf fand im Jahre 1608 statt; das Ratsmanual Nr. 159 enthält darüber folgende Eintragungen:

1608, April 29. Jakoben Kugler haben min gnädig Herren das giesshus nach schatzung zu verkoufen bewilliget, jedoch mit heiteren vorbehaltnussen, dass ers in sinen kosten erhalte, und wenn mine gnädigen Herren etwas zu giessen hetten und man mit ihm das prys nit konnte überkommen in zimligkeit, soll er pflichtig sin, ein andren giessen zu lassen, ohne das man ihme darfür was zu geben schuldig sin solle.

1608. Sept. 16. Giesshus uf der undern Matten. Daselbig ist dem Jakob Kugler umb 500 ℔ verkouft worden mit geding, wo er sich nit wöllte nach gebür schliessen lassen, man das giesshus wiederum zu handen ziehen oder einen frömbden darin giessen lassen moge. Der kouf ist bestätiget, darin auch vorgriffen zwei kleine blätzli hinder dem giesshus ouch zu beid siten, und würd er dises koufschillings bis zu vollkomner bezalung järlich den zins erlegen und soll das allzyt ein giesshus bliben und verpäniget [1]) ouch miner Herren unterpfand bliben. Sonst wan mine Herren etwa darin durch einen frömbden giessen lassen wöllten, ist man nit schuldig, dem Kugler etwas darfür zu geben.

Ratserkenntnisbuch Nr. 24, S. 498. Stadtsachen A. Nr. 461. In dem Kaufbrief ist angegeben: dass mine gnädige Herren das giess- und schmelzhus hievor zu unseren gemeinden gebruch erbuwen haben, ouch dasselbig zu unseren handen besessen und erhalten, und doch selten oder wenig gebrucht, aber oftermalen viel daran verwendt und gebuwen.

---

[1]) In Folge der „Verpännigung" war es dem Käufer und seinen Erben verboten, die verpfändeten Grundstücke und Gebäude zu verkaufen.

Nachfolger der Kugler waren die Kleis. Mit der zum Jahre 1710 schon vermerkten Zahlungseinstellung (S. 140) stand es nun jedenfalls in Zusammenhang, wenn im Jahre 1713 das Gießhaus vom Staate wieder angekauft wurde. Es heißt darüber im Ratsmanual Nr. 264, S. 630:

1713 Nov. 28: Giesshaus auf der Matten. Herr Frantz Joseph Vonderweid, Zollner an Remontthor, bittet, dass eine gnädige Oberkeit solches mitlest eines billich ansehenden preiss zu sich ziehe, und ihm eine billichmässige schadloshaltung erfolgen lasse wegen an geditten giesshus anstossenden mättle, so schier völlig mit sand und stein durch die nechstliegende steingruben überzogen ist. Die relation abstattung der oberkeitlichen deputirten Herren, welche alles in augenschein genommen, darüber verlangend. Nach deren Verhör nemmend mein gnädigen Herren besagtes Güsshaus sambt darzu gehorigen mättli mitlest und umb die summ von 200 kronen und zwo pistolen an, in dem verstand, dass die darzu bestrechthabende mit selbigem gelt sollend bezalt werden.

Am 10. April 1788 richtet Joseph Deleseve, Nachfolger der Kleis, ein Gesuch an den Rat mit der Bitte, ihm das Gießhaus zur Benützung zu überlassen (Ratsmanual Nr. 339, S. 198): Es erging darauf folgender Entscheid (S. 215):

1788 April 18: Relation in folge befehls. Worauf auf besonderer Gnad dem Joseph Deleseve eine Schmelzung in meiner gnädigen Herren giesshaus gestattet worden, wohlverstanden dass er dessenthalben den giessofen auf seine eigene kösten herstellen und der herr baumeister darzu die nötige materialien aus dem hoof und das eisern werk auf meiner Herren kösten anschaffen werde. Zugleich soll dem herrn baumeister verbotten sein, in diesem giesshaus, was es seie, schmelzen zu lassen, zu gestatten, es seie dann dass man von meiner gnädigen Herren hierzu die erforderliche erlaubnus wurde erlangt haben, welch erlaubnus nicht anders als in erlegung drei batzen per Centner, so man darin giessen wird, zu erteilen sein werde, und dieses zu gunsten des Seckelamts, in welches wo gebührt eingeschrieben werden soll.

Als die politischen Umwälzungen, um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts mit der Errichtung der helvetischen Republik der Herrschaft der Stadt über das Land ein Ende gemacht und die Teilung der Staatsgüter zwischen Staat und Stadt herbeigeführt hatten, fiel gemäß dem Dotationsakte vom 8. Oktober 1803 das Gießhaus an die Stadtgemeinde. Es blieb in deren Besitz bis 1861, in welchem Jahre es mit den zugehörigen Parzellen für die Summe von 530 Franken an Johann Ludwig Egger verkauft wurde. Im Jahre 1864 befand es sich im Besitze der Kinder des Louis Rölly. Die Rölly's haben als Glockengießer keine Nachfolger gefunden, und wird der Erzguß jetzt in Freiburg nicht mehr geübt. Das alte Gießhaus ist dem Zweck, dem es Jahrhunderte lang gedient, entzogen und zu einem Wohngebäude umgestaltet. Es trägt jetzt die Bezeichnung: Untere Matte, Nr. 274.

Schriftliche Nachrichten.

Dem Zusammenwirken zweier Momente ist es zu verdanken, wenn in Urkundennachrichten, Ratsbeschlüssen und Rechnungen ein ungewöhnlich reiches, bis in die Zeit von 1400 hinaufreichendes Quellenmaterial über die Freiburger Glocken auf uns gekommen ist. Es ist das zunächst der Umstand, daß St. Nikolaus, die Hauptpfarrkirche, die auch hinsichtlich ihres Glockenbestandes die erste Stelle einnimmt, von jeher Eigentum des Staates gewesen ist, dieser auch für die Beschaffung der notwendigen Glocken aufzukommen und über ihre Benutzung Bestimmung zu treffen hatte.

Wie die auf die Erstellung und den Gebrauch bezüglichen Beschlüsse deshalb in den Ratsmanualen u. s. w. vermerkt werden mußten, so fanden auch die für die Glocken verauslagten Summen gleich allen anderen Staatsausgaben in den Seckelmeisterrechnungen ihre Buchung. Von Wert wird dies allerdings erst durch die sorgfältige Konservierung, welche den Freiburger Archivalien zu teil geworden ist. Da dieselben auch von allen gewaltthätigen Eingriffen verschont geblieben sind, so sind wir hier, soweit genauere Aufzeichnungen geführt worden, im wesentlichen noch jetzt im Besitze aller Belege. Bei der Seltenheit der schriftlichen Nachrichten, die aus den früheren Jahrhunderten über

Digitized by Google

Glocken und Glockenguß überkommen sind, habe ich deshalb geglaubt, auf die möglichst vollständige Mitteilung aller einschlägigen Stücke ein besonderes Gewicht legen zu sollen. Daß dabei eine absolute Vollständigkeit erzielt worden ist, soll indes nicht behauptet werden; trotz der liebenswürdigen Unterstützung, der ich mich seitens des Herrn Staatsarchivars Schneuwly immerdar zu erfreuen hatte, werden gewiß in dem reichhaltigen Material des Freiburger Archivs noch manche interessante Nachrichten an Stellen verborgen sein, wo sie nur gelegentlich dem Forscher sich erschließen. Herrn Schneuwly und ebenso meinem Freunde Büchi spreche ich für den Beistand, den sie mir stets und gern gewährt haben, auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

Anlagen.

Bemerkung. Soweit eine andere Herkunft nicht angegeben ist, befinden sich die hier zum Abdruck gebrachten Aktenstücke, Auszüge u. s. w. sämmtlich im Manuskript auf dem Freiburger Staatsarchiv.

I.

Weiheurkunde der Sions-(Marien-)Glocke und der Katharinenglocke.

(Zu Seite 27.)

Aymo de *Montefalcone*, miseratione divina episcopus *Lausannensis* et princeps, ecclesieque et episcopatus *Gebenensis* administrator, auctoritate apostolica specialiter deputatus universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem et sinceram in domno caritatem. Fructiferum et salubre semper putamus esse, rerum gestarum noticiam sub publicis documentis de recenti redigi debere, ne eedem [1]) ab astanclum memoriis labilibus futuris temporibus labi et cadi possint, ut etiam aliis absentibus de eisdem vera noticia et veritati testimonium praebeatur fidele. Universitati igitur vestre notum fieri volumus et manifestum, quod nos hodie dato presentium ad supplicationem magnificorum et potentum dominorum sculteti et consulum urbis *Friburgensis*, ceterorumque nobilium burgensium, incolarum et habitantium dicti loci, cimbala duo majora ecclesie sancti *Nycolai* dicte urbis noviter facta, majus videlicet Maria et minus Catherina nominibus nuncupata, in nomine domini benediximus, adhibitis ad hec omnibus et singulis solennitatibus et cerimoniis opportunis et fieri solitis. Et

[1]) Original: heedem.

insuper, ut maior christifidelium in dies crescat devotio et saluti animarum salubrius consulatur, universis et singulis utriusque sexus christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui ex nunc diebus Veneris dicti maioris cimbali, nomine Maria nuncupati, sonum in meridie audierint ac quinque vicibus Pater noster et totiden Ave Maria devote cum eadem magna campana tonuerit, dixerint, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, quadraginta dies et ulterius omnibus et singulis predictis verbi divini predicationem in jamdicta [1]) sancti Nycolai ecclesia audientibus seu audituris totiens, quotiens premissa fecerint, alios quadraginta dies indulgentiarum de injunctis sibi penitenciis auctoritate nostra ordinaria in domino relaxamus per presentes perpetuis futuris temporibus valituras. Datum[2]) *Friburgi* in cimbalatorio dicte ecclesie divi *Nicolai*, sub camere nostre sigillo dilectique fidelis secretarii nostri subsignati signeto, die festi Annunciationis beate Marie virginis vicesima quinta mensis Martii anno domini millesimo quingentesimo sexto.

Per ill. dom. episcopum et principem ac administratorem praefatum — Secretarius de *Vernitis*

(Wachssiegel anhängend.)

II.

Läuteordnung für die St. Nikolauskirche vom Jahre 1511.[3])

(Zu Seite 55.)

Aus der zweiten Gesetzsammlung No. 6 der Legislation 2c. fol. 175 und 176.

Wir, der Schultheis Rat und Burger der Statt Fryburg, tun kund offenlich hiemit, das wir von unsers gelüts wegen, so wir von den gnaden gottes kurzlich gemacht haben, einhellenclich haben geordnet dis nachgeschribnen ordnung zu halten, domit der underscheid der

[1]) Orig. *jandicta*.
[2]) Orig. Datas.
[3]) Die Numerierung von mir zugefügt.

zit gehalten und all irrungen under uns vermitten werden, die us dem möchten erwachsen, das sich ein jeder understünd zü lüten nach sinen willen.

1) Und ist das für das erst, das unser Statt zimmermeister und slosser söllen bi irm eyd verbunden sin, die schilt aller unser gloggen, vorab der zweyer gröſten, all monot einest zu besechen, mit bomöl zu salben, und den also zuzeachten, das aller gebräst, den si möchten empfachen, gebessert werde.

2) Item das unser wechter und ander, so zu inen zu lüten sind verordnet bi geswornen eyd, niemans zu de gloggen noch hinuff ze oberst uffen turm lassen, unser räten oder vänner einr sy dan mit jemans gegenwürtig, oder das inen das unser Hern Schultheis oder ein kilchenmeyer erloupt hab.

Item so wellen wir luter, das man die ordnung des lütens durch das ganz jar halt, als das hirnach geschriben stat:

3) Des ersten uf Wienechten, Ostern, Pfingsten, Sant Niclaustag im Meyen, unsers Herrn Fronlichamstag, unser Frowentag im Ougsten, uf unser kilchwiche, uf Allerheiligentag und uf sant Niclaustag im winter, so sol man am abend zu mittag, so es XII slecht, mit allen gloggen das hochzit inlüten dann mit der gröſten die sol man mit anziechen.

4) Und so man vesper lüten will umb die zwei nachmittag, so sol man das erst zeichen mit allen gloggen luten, das ander mit der feurs (fehurs) und der kleinen nuwen gloggen[1]) das dritt mit der gröſten gloggen allein und das letzt mit allen gloggen.

Also sol man zu der mette und zu der ander vesper des hochzyts lüten.

5) Aber zu den messen, so sol man ein gut lang zeichen lüten allein mit der kleinen nüwen gloggen an der furs gloggen statt und darnach nutz mer lüten, biß man mit der proces(sion) umb die kilchen gan wil, denn so sol man anhäben zu lüten mit allen gloggen, biß daß man mit dem heltumb us der kilchen ist, so sol man all gloggen ufhören zu lüten dann allein die furs und der brüderschaft gloggen. Die zwo sol man stäts lüten. Und so man wider wil in die kirchen mit den heltumb, so sol man die übrigen gloggen all anziechen und nüt ufhören zu lüten, biß die station beschickt und ein end hat.

---

[1]) Katharinenglocke.

Domit so soll man mit der grösten gloggen zu dheinem hochzyt durch das ganz jahr lüten, dann zu den obgenanten hochzytlichen tagen noch sunst ouch nut.

Ußgenommen all Frytag zu mittemtag, so sol man si lüten allein in daz lyden unsers herren Jeshu Christi.

6) Und so [es] ein solich ungestüm wätter käme, das man das heilig sacrament umb die kilchen tragen würd, so sol man die grossen gloggen allein lüten, biß man mit dem heiligen sacrament wider in die kilchen kumpt, domit biderb lüt zu andacht gereitz wurden.

7) Und diewil wir die grösten gloggen allein zu ere des lydens unsers lieben herren Jeshu Christi haben gemacht, die ouch dennen den namen des bergs Syon, uf welichen unser herren unsers heil gewurkt, empfangen, so haben wir angesechen, das man domit deheiner totenlich lüten söll.

Das ist als viel gesprochen als von des grösten gelüts wegen.

8) Aber uf dem tag der Besnidung unsers Herren, uf der Dryer Küngen tag, uf der Liechtmeß, uf Granson slacht, uf Marie verkündung, uf dem Osternmentag und Zinstag, uf dem Pfingst Mentag und Zinstag, uf dem tag der heiligen Dryvaltikeit, uf der 10,000 Rittern tag, uf Marie geburt, uf Marie empfengnüß, sol man an ir aller abent umb mittag ir fest inlüten mit den dryen alten gloggen.[1])

9) Und zu der vesper sol man aber lüten mit den selben drien alten und mit der nuwen kleinen gloggen das erst mal, das ander mal mit der surs und brüderschaft gloggen, das dritt mal mit der nuwen kleinen gloggen allein und das letzt als das erst mal.

Also sol man die mette und die andern vesper des hochzits lüten.

10) Aber zu den messen so sol man die nüw klein gloggen an der furs gloggen statt lüten ein gut wil, als von alter harkommen ist, und dan aber nütz mer lüten, biß man umbgan wil, so sol man all gloggen anziechen, ußgenommen Syon die gröste, und so man us der kilchen kompt, so sol man allein mit der furs und brüderschaftgloggen lüten, und so man wider in die kilchen will, so sol man aber die ubrigen gloggen ußgenommen Syon anziechen, als lang bis die station endet.

11) Ob man aber dhein proces(sion) trüg, so sol man zu der letzten meß lüten, wie es hievor der vesper und mettzit halb ist geredt worden.

---

[1]) Barbaraglocke, Bruderschafts(Stunden)glocke, Wächter(Prim)glocke.

12) Und uf wellichen tagen, es sien Suntag oder ander hochzitlich tag, man die prozeß tregt, so bedörf man zu der letzten meß nütz lüten, dan so man zusamen lütet; das sol dan beschechen allein mit den drien oder zweien alten gloggen.

13) Das ist als vil gesprochen als von der klinen nüwen gloggen wegen, wie man sich mit der halten söll, die wir zu dheinen tagen nit wellen gelütet sin, dan wie obstat, ußgenomen für das wätter so soll man sie lüten mit dem alten gelüt; bis man die grösten gloggen, Spon genempt, anzücht.

14) Aber uf all slecht suntag des ganzen jars, uf Steffani, Johannis Ewangeliste, Kindli tag, Anthoni, Sebastiani, all Zwölfbotten tag, Jörgy, uf beider tagen des Helgen Cruzes, Johannis des töffers, Magdalene, Laurentii, Michaelis, Martini, Katherine.

Deren tag sol man abend, so es xii slecht, inlüten mit der furs und brüderschaft gloggen.

15) Und zur vesper sol man lüten für zu den ersten zeichen die furs und brüderschaft gloggen, das ander zeichen allein mit der furs gloggen und das dritt aber mit denselben zweien gloggen; also sol zu der mette und der andern vesper zu obgemelten tagen mit dem glut gehalten werden.

16) Aber uf den Suntag zu den messen sol man an der brüderschaft gloggen statt mit der furs gloggen lüten.

17) Und wenn man zu obgenanten tagen die prozeß treit, so sol man lüten mit den selben zweyen und mit der meßgloggen, biß man uß der kilchen ist, dan so sol man allein lüten mit den zweien vespergloggen, bis man aber in die kilchen will, dan so sol man aber mit den obgenanten dryen gloggen lüten, bis die station beschicht, damit so soll man zu der letzten meß nütz lüten, dan wen man zusament lütet.

18) Ob man aber dhein prozeß trägt, so sol man zu der letzten meß lüten wie von alter harkomen ist.

19) Aber uf den andern slechten virtagen, die durch das jar vallen, als sant Lux, sant Marx, sant Uolrich rc. die hievor nit sind gelütert und vorbehalten, sol man lüten mit der brüderschaft und meßgloggen, als von alter harkomen ist. Zu der gebet in krüzwis lassen wir es beliben, das das gelüt werd mit unser alten fürsgloggen, domit der zu den für und andern nöten sol gestürmt werden, angesechen, das man der hat gewont und das die unsern wechtern ist gelegen.

20) Und zu allem obgemelten gelüt, so wellen wir nit das Jehan Gambachs seligen gloggen jenderch gebrucht werde, angesechen das die zu den todten lichnamen und zu der prim allein ist geordnet.

Digitized by Google

Ordnung wie und in was gestalt wir wellen, das von hin die toten **L i c h n a m e n** gelütet werden söl.

21) Stirbt ein priester, so sol man die ersten zwei zeichen mit allen unsern alten gloggen lüten und das dritt aber mit den selben und unser nuwen kleinen gloggen. Dorumb söllen sie aber unser fabrica geben dri pfund.

22) Stirbt aber unser Schultheiß, einer unser räten, väunre, ein edelmann, ir wiber oder ein mächtiger burger, der des begert, so sol man im lüten einest mit allen unsern gloggen ußgenomen mit der größten. Darumb söllen si aber an sant Niclausen buw geben III pfund.

23) Wellichem man aber lutet mit allem unserm alten gelüt, der sol an unser kilchenbuw geben II pfund, wie von alter harkomen ist.

24) Welchem man man aber lütet mit der brüderschaft gloggen, der gipt I pfund, wie von alter harkomen ist.

25) Wellichem man aber slechtlich lutet mit der meßgloggen, gipt x ß. (Schilling).

Actum Montags nach Ulrici (7. Juli) 1511.

N i c l a u s L o m b a r t s Manual T.

III.

Die Glocken von St. Nikolaus: Chronicon Friburgense, Sectio IX

Läuteordnung um die Mitte des 17. und (in Noten) des 19. Jahrh. (Zu S. 21 und 57).

De campanis turris S. Nicolai.

Peragratis ubique ecclesiæ S. Nicolai locis, ministris et ornamentis, elatis in altum oculis adhuc in turri examinandæ restant campanæ.

Duæ pendent in minori supra chorum existente campanili: una inservit ad dandum signum, quotiescunque sacerdos ad Missam legendam a sacristia egreditur. Altera quoties Venerabile ad ægrotum pro viatico defertur.

In turri duodecim pulsantur: minor ex majoribus appellatur *Barbara*, sequens *Catharina*, major omnium ***Maria:*** ad eam formandam Friburgenses aliqua tormenta bellica fuderunt tutiores sub protectione deiparæ Virginis, in cujus honorem dedi-

cata est, quam in fortitudine tormentorum; in Memmingen pro eadem comparatæ sunt cupri 160 centenæ libræ, 48 centenæ libræ stagni Anglici, 50 marchae argenti. Pulsantur omnes singulis festis solemnioribus hora 4 ad primum signum Matutinorum, et media 5 ad quartum ultimum signum; reliquis diebus festis proportionaliter sed ter duntaxat, diebus vero ferialibus, et festis simplicibus una ex minoribus adhibetur pro tribus signis.[1]) Deinde ad elevationem Sacri matutini mediocris campana, quæ tribus interruptis vicibus pulsata simul cum elevatione ad salutationem Angelicam invitat populum. Neque omnibus hoc notum, quod ratione elevationis augustissimi Corporis Christi pulsetur, alias studerent omnes majorem devotionem adhibere. Quando canitur *Te Deum laudamus* modo major modo minor numerus campanarum auditur secundum qualitatem festi. Pro officio quotidiano B. Virginis sunt ordinatæ duæ minimæ campanæ, et per quadrantem simul sonant[2]); in fine accedit, ipsis silentibus, parum major. Sub evangelio istius missæ decantato datur signum ad missam primæ domini Gambach ut supra dictum fundatam, campana mediocri, postquam per diversos ictus ad

---

[1]) Läuteordnung um 1850 (Rämy a. a. O. S. 426, N. 2):

Il y a cinq sonneries. Nous donnons ici la grande et l'ordinaire, d'après le règlement actuel. Grande sonnerie, la veille: midi et 2 1/2 heures les cinq premières, 2 1/2 h. et 7 minutes la *Stundglocke* et la Barbe, 2 3/4 h. la Catherine, 3 h. comme à 2 1/2 h., plus les deux marguillières qu'on sonne depuis le porche; le jour de la fête: en été, 4 h. du matin les cinq grandes, 4 1/2 h. et 7 minutes *Stundglocke* et Barbe, 4 3/4 h. Catherine. 5 h. comme à 4 h., plus les deux marguillières. En hiver, c'est-à-dire depuis la Toussaint jusque'à Pâques, les sonneries du matin sont à 5 h., 5 h. 7 min., 5 1/4 h., 5 1/2 h. Sonnerie quotidienne ou des jours ordinaires: en été à 4 h. *Primglocke* pour matines, en hiver à 5 h.; en été à 4 3/4 h. *Stundglocke* pour l'Angelus, en hiver à 5 1/4 h.; les deux cloches précédentes pour le Te Deum, 8 h. *Primglocke* pour les petites Heures, 8 1/4 h. une des grandes cloches et une marguillière, quelquefois deux grandes et les deux marguillières; Barbe, à l'élévation de l'office des chanoines qui se chante maintenant à 8 1/2 h. toute l'année. On sonne à 2 1/2 h. *Stundglocke* pour vêpres, à 3 h. comme à 8 1/4 h.

Ueber die jetzige Benutzung der Sigristenglocken (marguillières) vgl. S. 46.

[2]) Rämy, S. 428, N. 1a: Ces deux petites, appelées cloches des choralistes, ne se sonnent plus pendant un quart d'heure, hormis pour les enterrements.

campanam secundæ classis denotatur quod magistratus ordinarius convenire intendat in curiam[1]): cum autem major ducentorum congregari debet, tunc post unum ictum ad præfatam campanam, plures dantur a majorem.[2]) Ad officium hora octava bis solummodo pulsatur,[3]) diebus ferialibus minoribus campanis, diebus festis sub dicto sacro B. Virginis, quod ordinarie quadrante post septimam incipit, diebus vero ferialibus quadrante post sextam, et in hyeme hora 7ma.[4]) Postquam compulsatum est pro Officio, datur signum cum mediocri campana pro concione futura ante Officium solemne post horas decantatas.[5]) In diebus jejunii per annum hora nona pulsatur ad divina Officia. Ad processiones observatur proportio festorum: ad elevationem summi Sacri itidem una tantum, tunc duntaxat adhibetur major vel minor secundum festum.[6]) Hora 12ma. aliquando omnes juxta festa, ordinarie tamen una solum, et quidem non interrupto sono prout fit in salutationibus Angelicis, sed uno tractu populum admonet, quod memor amarissimæ Passionis et mortis Salvatoris et Redemptoris nostri Jesu Christi preces ad Deum devotas fundere debeat. Hora 2da. hyemali tempore singulis secundis Dominicis mensis, quando ratione archiconfraternitatis SS. Sacramenti exponitur Venerabile, et in processione post concionem circumfertur, alias media tertia ad Vesperas pulsatur, sicut ad Matutinum, quando vero dicendum Officium defunctorum, una campana mediocri in diebus ferialibus Canonici convocantur media tertia.

---

[1]) Rämy, S. 428, N. 1b: (La Barbe) Cela ne se fesait plus depuis l'avènement du gouvernement issu du 2 décembre 1830.

[2]) Wie vor, S. 428, N. 1c: (La Catherine) Supprimé aussi, pour le grand conseil, depuis le régime de novembre 1847 (d. i. die nach dem Sonderbundskriege in Freiburg an die Stelle der konservativen getretene radikale Regierung).

[3]) Wie vor, S. 428, N. 1d: Grand'messe capitulaire qui se chante . . . à 8 1/2 h.

[4]) Wie vor, S. 428, N. 1e: Il y a lieu toute l'année à 7 h. les jours ordinaires, à 8 h. les dimanches et fêtes, à 6 h. aux Rogations.

[5]) Wie vor, S. 428, N. 1f: Les jours de fêtes et dimanches, où le commencement de l'office paroissial, entre 9 1/2 h. et 10 h., dépend de la durée du sermon.

[6]) Wie vor, S. 429, N. 1h: Catherine, les jours de fête, Barbe, les jours ordinaires.

In omnibus processionibus solemnioribus semper omnes campanæ audiuntur:[1]) si vero propter aliquam necessitatem publicam aliqua hora destinata exponi debet SS. Sacramentum, hora antecedente pulsatur campana S. Catharinæ; idem practicatur, quando aliqua processio extraordinaria promulgata fuit, seu Belfagum ad S. Crucem pro pluvia, seu in Didingen ad S. Petrum pro serenitate obtinenda, aut alium pium locum pro bono publico; simili modo tempore Vesperarum diebus Veneris 4 Temporum, quia post Vesperas cantatur a choralibus coram altari S. Martini ad S. Crucem, quæ ibidem supereminet, Officium parvum de S. Cruce *(Patris sapientia)* Officiator ibidem stans retro Chorales cum stola dicit collectam de S. Cruce.

Luce valedicente diebus Dominicis, antequam pulsetur ad salutationem Angelicam, excitantur duæ parvæ campanæ, quibus significatur, crastina die celebrandum summum Sacrum cum processione in aliqua ecclesiarum civitatis pro animabus fidelium defunctorum, pro quo sub officio B. Virginis, postquam conventus Senatorum indicatus, iisdem campanis signum datur. Dum canitur, exponitur in medio ecclesiæ ante cathedram Concionatoris mensa cum tapete purgatorium in pictura repræsentante et vase cupreo pro eleemosyna in eundem finem a charitativis suscipienda, et hic mos, quantum ex antiquis documentis dignoscitur, semper practicatus fuit Friburgi. Post has duas pulsatas campanas datur signum, cum aliqua majuscula pro salutatione Angelica: hanc sequitur minor, qua invitantur fideles ad fundendas preces pro fidelibus defunctis. Singulis diebus Jovis hora 5ta. fit memoria sanguineæ Agoniæ Christi Domini per sonum campanæ S. Barbaræ. In hieme hora octava, a festo vero Exaltationis S. Crucis usque ad festum Inventionis hora nona ad evocandos vigiles pro peragendis nocturnis excubiis, et ad docendum, mentem esse magistratus, ut nullus sine causa et candela per vicos et plateas civitatis divagari præsumat.[2])

---

[1]) Rämy, S. 430, N. 1: Les cinq grandes cloches pour les processions de fêtes de première classe, les quatre grandes après Marie pour celles des fêtes de seconde classe, Primglocke et Stundglocke pour les processions ordinaires.

[2]) Rämy, S. 432, N. 1: On se contente maintenant de sonner le

A festo S. Crucis, quod cadit in tertiam Maii, usque ad vigiliam dedicationis templi S. Nicolai, quæ semper incidit iu Dominicam proximiorem festo Decollationis S. Joan. Baptistæ, singulis diebus Sabathi, et vigiliis festorum Deiparæ Virginis hora septima pulsatur una campana mediocris, et canitur ***Regina Cœli***, prout rubricæ exigunt, cum ingenti concursu populi in templo S. Nicolai.

Campanæ majoris murmure convocantur cives ad extinguendum, si quod accidit in urbe incendium, sicut etiam quando sunt tumultus bellici: unde accidit, ut ab anno 1533 usque ad annum 1537 silentium illi fuerit impositum, cum singulis diebus exspectaretur militaris congressus et belli rumor ratione religionis catholicæ illis temporibus vel maxime periclitantis. Quando autem ardet aliqua domus aut ædificium extra civitatem, tunc de nocte cornu aliquo ex turri per juratum tibicinem, qui clangore tubæ singulis horis singulas horas iterato clangore tubæ ad singulas turris fenestras denotare tenetur, ut per hoc videatur, an vigilans sit ad incendii casum observandum: declaratur infortunium, clamatque ex qua parte ditionis illud appareat, quo percepto cursor equestris statim civitatem egreditur, citatoque cursu illuc se fert, ad examinandum, an forte hostili injuria aut quo casu ignis excitatus fuerit. Redux rationem reddere debet regenti Prætori, aut Tribuno illius districtus. Præter tibicinem die noctuque est constitutus vir, qui ad testimonium suæ vigilantiæ tot ictus campanæ infligit quot hora exigit.

Fit etiam distinctio campanarum secundum distinctionem personarum. In funeralibus Sacerdotum pulsantur omnes ter, Præpositi sexties, Episcopi novies, pro sæcularibus principalioribus omnes semel, pro mediocribus major omittitur, pro infimis Catharina et Barbara.

Bis in anno pulsatur post signum elevationis summi Sacri campana mediocris, quando die Lunæ post Commemorationem fidelium animarum, et die Lunæ post Dominicam Laetare cele-

retraite à 10 ¹/₄, et nul n'est astreint à sortir avec une lanterne, les rues d'ailleurs étant censées éclairées.

bratur anniversarium fratrum et sororum congregationis S. Spiritus.[1])

S. Catharinæ campana dat etiam indicium, judicium mortis latum fuisse a supremo magistratu in aliquam personam, jamque actualiter ad supplicium duci,[2]) per hoc signum avertantur mali a malo, et boni incitantur ad orandum pro felici ejusdem morte: quin imo multi occurrunt, et elargiuntur liberaliter eleemosynam cursoribns et satellitibus, qui in hunc finem circumvoluta folia papyri in manibus ferunt, ex his Missæ postea celebrantur.

IV.

Guß der Sions- (Marien-) und Katharinenglocke.

Auszüge aus den Seckelmeisterrechnungen Nr. 205-211 aus den Jahren 1505—1508.

(Zu Seite 28).

N° 205. 1505. jan. 31 — juni. 24 [3]).

Dem Willi Beyller und sinen gesellen von hus zu hus zu gebieten, daz niemans zur gloggen gang (S. 20), 1 Pfd.[4]) 65 Sch.

Denne Oddet und Uldriset von der gloggen wegen zu hüten (S. 20), 1 Pfd.

Denne Willi Werren umb 1 boum zur gloggen (S. 33), 7 Pfd.

---

[1]) Rämy, S. 434, N. 1: Cela ne se fait plus, la confrérie de St. Esprit étant supprimée et ses biens adjugés à la bourse communale (vgl. S. 37).

[2]) Wie vor, S. 434, N. 2: La peine de mort à été supprimée en 1848. Die Todesstrafe ist im Jahre 1894 wieder eingeführt worden.

[3]) Die Ausgaben für die beiden Glocken sind nicht einheitlich zusammengefaßt; es sind deshalb den einzelnen Posten hier die Seitenzahlen beigefügt. Bei der Art der Eintragung und der Unbestimmtheit verschiedener Posten (vgl. S. 28) läßt sich auch eine Schlußsumme nicht ziehen. Unklare Posten und solche, von denen es zweifelhaft ist, ob sie die beiden großen Glocken betreffen, sind mit Sternchen versehen.

[4]) Während im Texte die für Gewicht und Geldwert geltenden Pfundbezeichnungen auseinandergehalten sind und für letzteren das *U* Zeichen angewendet ist, ist hier in den Rechnungen, da Zweifel nicht entstehen können auch für die Münzangaben Pfd. bez. liv. eingesetzt worden.

Digitized by Google

N° 206. 1505. Juni 24 — Dez. 31.

Denne Ruffli Philibert für 2 vass mit wyn, so min herren den zweyen gloggengiessern geben haben (S. 18), 29 Pfd. 6 S. 8 D.

Denne dem seckelmeister umb allerlei usgebens, so er von der gloggen wegen hatt usgeben (S. 18), 4 Pfd. 13 Sch.

Denne geben denen von Steffies, so minen herrn die 2 formen brachten (S. 20), 31 Sch. 8 D.

Denne so haben min herrn an die gloggen entlechnet (S. 21), 500 Pfd.[1]).

Denne entlechnet der kilchen zur ufrichtung der gloggen under vil mallen (S. 25), 1694 Pfd. 6 Sch. 8 D.

N° 207. 1506. Febr. 3 — Juni 24.

Denne Petern Letzkopff dem schnider umb meister Steffens des gloggenhengkers zerung (S. 18), 40 Pfd.

Denne haben min herren der gloggen dargelichen Ulrichen Studer zu bezaln (S. 20), 1042 Pfd.

Aber der sach halb herrn Petern von Foussignier zu zaln (S. 20), 333 Pfd. 6 Sch. 8 D.

Aber an bezalung des so man der gesellschaft schuldig was (S. 20), 333 Pfd. 6 Sch. 8 D.

* Denne Nicolas dem gloggengiesser hatt uf werck (S. 21), 9 Pfd. 6 Sch. 8 D.

N° 208. 1506. Juni 24 — Dez. 25 [2]).

N° 209. 1507. Jan. 29 — Juni 24 [3]).

* Denne meister Hansen umb eine visierung zur gloggen tut (S. 17), 1 Pfd.

---

[1]) Im Ratsmanuale von 1505. Nr. 23, S. 15, findet sich folgende Eintragung:

Es ist angesechen, daz ich den gloggengiessern gebe 100 Kronen. Jst uf hüit beschechen.

[2]) In diesem Semester findet sich nur die bei Glocke No. 55, S. 106, unter Nr. 2 angeführte Auslage an den Meister Nikolas.

[3]) Hier ist noch folgende Ausgabe vermerkt:

Denne Hansen Sperer von der zytglocken zu richten, (S. 22) 10 Sch.

Denne hat der seckelmeister under vil malen vom anvang der nüwen gloggen dargeben (S. 23), 335 Pfd. 17 Sch. 4 D.

* Denne dem gloggengiesser maistre Nicolas das man im noch schuldig was von der zentner steinen wegen (S. 24), 28 Pfd. 6 Sch. 8 D.

N° 210. 1507. Juni 24 — Dez. 25.

Denne so kost das gelüt zu henken, das dem gloggenhenker Baos [1]) worden ist (S. 27), 625 Pfd.

N° 211. 1508. I. Sem.

* Denne meister Nicolas dem gloggengiesser von geheiss miner herren (S. 16), 3 Pfd. 8 Sch. 4 D.

* Denne Johann de Plaitz umb arzny dem glockenhenker 7 Pfd.

V.

Glocken von Romont.

(Zu Seite 34).

A. Transportkosten der von Romont nach Freiburg gebrachten Glocken.

Auszug aus der Kirchmeisterrechnung Nr. 4 von St. Nikolaus für die Zeit von St. Magdalena 1475 bis St. Johann 1477.

Mission de amene les cloches de Romont.

Primo, a ung charroton de Zurich, ordonne per Mess[rs] present Ulman Tochterman et Ruf Zefzingen, 14 lbr.

It., a Willy Bierenstil, pour despense faicte de 80 compaignions en la dimenclı, quant lon tirast lesdites cloches sur le voltes ; cet compte present Jehan Strowsag, 20 lbr. 10 s.

It., a Ruf Zefzingen, pour sa poyne de despendre lesdites cloches et pour sa maistase,[2]) present le boursier Wilhelm de Praroman et le secretaire Berard Faulcon, 6 lbr.

[1]) Das Wort ist schlecht leserlich, vielleicht auch Kars. Unter Nr. 207 ist als „Gloggenhengker" der Meister Steffens genannt.

[2]) Maistase = surveillance, direction, Aufsicht, vgl. Blavignac, Clocher, S. 116, N. 422.

It., a Jehan Salo present Guillaume Gruyere, pour achite dez fromages pour trametttre a Romont, en oultre ceulx que Jehan Mussillier ly avoit tramis, 27 s. 6 d.

It., a ung manovre, pour porteir terra devant l'intrage du pourteaul pour mener lesdits chers [1]) dedant 20 d.

It., a Antheno Pallanche, qui menast dez cordes a Romont, 2 s. 6 d.

It., a Pierre Pitet et ou tunel [2]) qui fet lez chers, pour allongier les chers de la ville, present Jehan Hirser, 5 s.

It., a 2 compaignions qui menarent ledit cher, 2 s.

It., a Guillaume Raison, pour 5 journees daller et de venir, 10 s.

It., a Beudich Sumis, pour 5 journees, quil desmorast tousjours avec les cloches, 5 s.

It., a Mathis Tiechie pour 5 journees present Ruf Zefzinger 20 s.

It., ez 2 garson de lospitaul pour le vin, quil charrearent l'une dez cloches, 3 journees, 20 s.

It., a Wilhem Aigre, pour son cher, 11 journees 40 s.

It., a Willieme Marmou, pour 3 journees de son cher amener pan et vin 40 s.

It., a Peterman Curbras, pour 3 journees de char 40 s.

It., a Jehan dau Souna, pour cordes dez lires [3]) et aultres cordes pour dessendre lesdites cloches, compte present Jehan Merlo, 49 s.

It., a Jehan Merlo, pour 2 journees 8 s.

It., a Pierre du Gerdil, maczon, pour 2 journees a rompre les murs de la tor de Romont 8 s.

Item, a Pierre Gayet, maczon, 8 s.

It., a Francey du Gerdil, pour desmorez tousjours avec lesdites cloches, 20 s.

It., a Pierre Pittet, 2 journees 8 s.

It., a Nicod Sale, pour 5 journees 12 s. 6 d.

---

[1]) Cher = char, Wagen.

[2]) Tunel = tonnelier, vgl. Blavignac, wie vor, S. 116, N. 428.

[3]) Lire, eine besondere Art Seil. Blavignac, wie vor, S. 72, N. 157.

It., a Antheno dArcuncier alias Barnabo, 2 journees 8 s.

It., a Hans Tuneb, 3 journees 15 s.

It., a Yanny dAvrie, pour 3 journeez dung chevaul, qui fust a Romont, 7 s. 6 d.

It., a Jaquet Jörgon, mareschau, 4 journees a aydier a defferre le geou[1]) dez cloches, 40 s.

It., a Aymo le Salley, pour faire les sentires dou petit bataul, 20 s.

It., a Gerar Willie, de Chenin, pour dimie un bacon [2]) et aultre cher sallee et pour du pain, que les compaignions despendirent la nuyt, quil cucharent a Cottin, present Yanny d'Avrie, Cuno Voguilly, Guillaume Raison, 20 s.

It., a Jehan Dosson, cordeir, pour la corda de la grosse cloche à quoy l'on sonne, 10 s.

It., a Peter le Salley, pour les brayes[3]) dez 2 bateaul, 40 s.

It., ez compaignions qui sonnarent a la Penthecoste (1477), sur le clochief neuf, pour despense faitte, 5 s.

Somma 65 lbr. 4 s. 8 d.

Despense faitte pour les bataul des cloches de Romont.

Primo a Loys du Mullin 70 s.

It., a Glaudo Grand 28 s.

It., pour charbon 48 s.

It., a Hensli de Sutz compte, present Guillaume Gruyere.

It., a Pierre Ramu pour ung quintaul 19 livres de fer a 75 s. le quintaul, 4 lbr. 8 s. 6 d.

Somma 15 lbr. 8 s. 6 d

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 148, für die Zeit vom 5. Juli 1476, bis 10. Januar 1477.

Mission communal (S. 14—38).

Item a Wilhelm Elpach pour un bosset contenant 3 chevalees demie 10 pot compte le pot 15 denier, lequel vin fust

[1]) Geou = joug. Blavignac, wie vor, S. 117, N. 426.

[2]) Dimie un bacon = la moitié d'un cochon. Blavignac, wie vor, S. 118, N. 428.

[3]) Brayes, Aufhängeriemen des Klöppels, Blavignac, wie vor, S. 118, N. 429.

tramis a Romont pour les compaignions qui amenarent les cloches, ordonne par Messeigneurs. Somme, 20 liv. 10 sols.

It., a Jehan Hirser pour un bosset, contenant 3 chevalees demie 7 pots de vin net et clair, tramis a Romont ez compaignions, qui amenarent les cloches, 23 liv. 16 sols.

It., a Ruff Söftinger le favre pour une roba a lui ordonnee par Messeigneurs a cause des peines et labeurs, quil a eu a Romont pour les cloches, 60 sols.

. . . . pour $3^1/_2$ grosses lyres pour ammeneir les cloches de Romont, 13 sols 4 deniers.

Mission a cause de la guerre occurrant (83-88).

It., a Jacob Nagler la trompeta pour ses gaiges de 8 jours quil a este a Romont, quant nos gens y furent, et le present compte 6 empresannes par jour a chacun, 50 sols.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 152 für die Zeit vom Juni 1478 bis Januar 1479.

Mission communal (S. 22b).

Item ou charroton por le vin a cause de sa poyne, quil ot de admener la grosse cloche de Roumont ordonne par Messeigneurs 40 sols.

Der Ueberlieferung, welche in der Barbaraglocke eine der von Romont gekommenen Glocke erblickt, steht eine Schwierigkeit insofern entgegen, als nach dem Brande, der Romont 1434 zerstörte, sieben neue Glocken beschafft worden sind (vgl. S. 34, N. 1). Der auf den Guß dieser Glocken bezügliche Vertrag ist im Stadtarchiv von Romont noch vorhanden und bringe ich denselben darnach hier zum Abdruck.

B. Vertrag vom Jahre 1434 betreffend den Guß von sieben Glocken für Romont.

Le 17e jour de juyng lan 1434 Anthoine Musy borgeois et gouvernyour de la ville de Romont ou nom de la ditte communitté ad mys en tache a Francois Lombart autre-

ment Barbier et a meistre Guillaume Chauforneir, borgeois de Orbe, de fayre ad lours deppens sep cloches, une environs de 5 millyez et plus, lautre de dos millyez et 200 ouz enqui environs. Item une autre de ung millyez et plus. Item dues de 600 ouz enqui environ. Item une environ de 800 pour le rologe. Item une pour lespitaul de 300, lesquelx 7 cloches doyvont peseir 10000 et plus. Et ce est pour le prys ung chascons C. de 16 s. de bone monoye pour laz faczon. Et se doit peseir la matiere en mettant en la fornaise. De quoy sed doit deduyre, ce qui remandraz, sur ce qui seraz employet eis dittes cloches, et 5 livres par quintaul pour la desthoyer. Et doit ly dit gouvernyour administreir eis dits Francois et meistre Guillaume touttes matieres suz place et sognyer touttes forces necessayres et touttes chapuyseriez et fermentes. Item balliez une chambre garnyez de dus lyez pour lour retrayre. Et se doivont rendre les dittes cloches par le dit Francois et meistre Guillaume estre faites bien a puent ad dittes de ovreirs bien sonant didant troys mois aprest la fondues de dittes cloches. Et ouz cas que didant troys mois lon ne trouve grouse eis dittes cloches ouz en une de celle, que elle doyvont estre tenues per recehues. Loz droit dels meistres et des vaules saul ly queil droit demoure ouz dit de Johan Renaul et de Francois Favre borgeois de Romont. Et se doit payer la somme de la quantitee deis dittes cloches ad dus terme, les premyer comme de laz sant Andre en ung ans. Ce assavoir laz meyer de la ditte somme. Et lautre de sant Andre en ung autre an. Et promettent les dittes parties, chascunes de lours cellon ce que ad luy appartient, par lour serment etc et par obligations de lours biens attendre et complir lune ad lautre, ce que dessaz parleir et escript. Et de rendre toust damages missions et despens etc. Et sen facent dues lettres pour les parties ad doit de sage. Avoit renunciacion et clause necessayre. Donnet comment dessuz.

Item les dessuz dit Francois et meistre Guillaume acompagnyont pour la quarte parties deis dittes cloches

Mermoz Cuppin de Orbe avoit honour persiez et charge etc. En ce que ly dit Mermoz promet par son serment etc. Et obligacions de ses biens etc. laboreir etc. avoys le dit meistre Guillaume de son povoir et pourteir la quartte part deis charges etc. Et promet de rendre dapmage etc. Renunciacion etc. Donnet le 15e jour de julliet lan que dessuz.

Archives de Romont. Tiroir 18. N° 7, fol. 4 et 5.

Es geht aus diesem Vertrage hervor, daß von den sieben neuen Glocken eine für das Hospital, eine andere als Uhrglocke bestimmt war, so daß also fünf, eine der Bedeutung der Stadt und Pfarre angemessene Zahl, als Läuteglocken dienten. Nichts weist darauf hin, daß bei dem Brande eine der Glocken verschont geblieben ist, und ebensowenig bietet der Vertrag einen Anhalt, aus dem das Vorhandensein einer oder mehrerer älteren Glocken gefolgert werden kann. Braucht die Möglichkeit, daß die Barbaraglocke von Romont stamme, nun zwar nicht völlig ausgeschlossen zu werden, so muß aber doch betont werden, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Herkunft ziemlich gering ist und die Ueberlieferung hinsichtlich dieser Glocke ebenso irrig sein wird, wie sich dies für die ebenfalls zu Romont in Beziehung gesetzte Stundenglocke von St. Nikolaus (Nr. 4) ergeben hat (vgl. S. 36). Der oben (S. 33, N. 2) mitgeteilten chronikalischen Angabe, daß alle Glocken Romonts nach Freiburg geschafft worden seien, steht ein Hindernis insofern entgegen, als unter den gegenwärtig im Thurm der Pfarrkirche von Romont befindlichen acht Glocken sich eine befindet, die wenn auch nicht datiert, doch ihrer ganzen Ausbildung nach in die Zeit Glockengusses von 1434 versetzt werden darf. Es ist die ihrer Größe nach an vierter Stelle stehende. Ihre Abmessungen sind D = 0,76 m, H = 0,56 m, d = 0,052 m. Sie trägt am Halse in gotischen Minuskelbuchstaben die Inschrift: Ave Maria gratia plena dominus tecum. Trifft die genannte Angabe vollinhaltlich zu, so muß die Glocke anderswoher gekommen und in die Pfarrkirche überführt sein.

Das Vorgehen der Freiburger, zu Gunsten ihrer eigenen Pfarrkirche ein Gotteshaus seines geweihten Geläutes zu berauben,

wird auch in Freiburg selbst eine ungeteilte Zustimmung nicht gefunden haben. Der Wunsch, den übeln Eindruck wieder zu verwischen, wird deshalb besonders mitbestimmend gewesen sein, als die Freiburger Regierung im Jahre 1495 der Stadt Romont das Metall zum Guße zweier großen Glocken zum Geschenke machte. Wir sind darüber durch das von Romont an Freiburg gerichtete Dankschreiben unterrichtet. Besonders interessant ist der Umstand, daß für dieses Schreiben von der Freiburger Regierung selbst der Entwurf festgestellt und in das Ratserkenntnisbuch aufgenommen worden ist. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

C. Dankschreiben Romonts vom 12. Mai 1495 an Freiburg für das zum Guſſe zweier großen Glocken geschenkte Metall.

Ratserkenntnisbuch Nr. 1, Fol. 50v und 51.

Nous le chastellain, conseilz, les nobles bourgeois et toute la communaulte de Romont, de la dioceise de Lausanne, faisons scavoir a tous par ces presentes, que comment pour l honneur de dieu le tout puissant, de la glorieuse vierge Marie sa mere, ausci pour contempler aux reqnestes de tres reverend pere en dieu, messire Anthoine champion, evesque et prince de Genesve, chancellier de Savoye etc. notre tres reverend seigneur, et à nous humbles prieres, du tout desirant la loange de dieu, et la preservation des fruictz de terre, nobles magniffiques et puissant seigneurs, messeigneurs lavoye, conseilz, banderets, bourgeois et toute la communite de la ville et seigneurie de Frybourg, noz tres chiers honnores seigneurs et bienfacteurs, nous ayent fait de leur biens une aulmonne tres excellente en ce quilz nous ont donne, de leur franc et liberal arbitre, speciale bonne dilection, amour, et bienveillance, qnilz ont a nous, toute la matiere de laquelle noz deux grosses cloches sont faites, fondues, et formees, de quoy de bien bon cueur, affection, et coraige les mercions, *obligeant pourtant a eulx noz corps, biens, et tous noz substances,* a leur faire plaisirs et services. Et pour ce que du vice d ingratitude ne soyons repris, et que de la memoire, de nous ne de tous

nouz successeurs, ledict bienfait jamaix ne soit separe, maix que di celluy tousiours soyons cognoissant pour estre tousiours tant plus ardant a les servir comme a ceulx, qui en toute facon nous ont favorise. Et par espescial que soyons estre vus cognoissantz, que lesdictz seigneurs nous ont donne de franc dong la matiere desdictes cloches, icelles en presence de leur ambassadeurs, et par leur conseilz advis et ayde, avons laisse fondre et mettre en lestat out ilz sont, en desoulz leur nom, seignorie et magnifficence. Et pour evidence perpetuelle de ceci avons en la vertuz de cognoissance, laquelle nous en az admoneste, fait a forme les armes du sainct empire, sur les armes desdictes seigneurs de Frybourg avecq lespitafe comprins, en la rondeur desdictes campanes, signiffiant, et demonstrant que icelles sont parties de leur bon don, aulmonne, et de la singuliere affection, quilz ont a nous, et quelles sont a eulx de quoy de rechieff bien les avons et devons remarcier, nous leurs avons auxi pour evidence et gratiffication perpetuelle des choses sudictes donne ceste lettre soulz les scauz de laz ville de Romont ensemble le signet manuel duz secretayre subsigne tenant escrip. Donne le douzieme jour de may lan de notre seigneur coraut mil quatre cent et nonante cint.

gez. Peserro.

In der im Stadtarchiv zu Romont unter Nr. 35 befindlichen Niederschrift des nach Freiberg gerichteten Schreibens fehlt die oben kursiv wiedergegebene Stelle und ist statt ihrer folgender Satz eingeschoben: Nous obligeant pourtant az eulx de tout notre pouvoir az leur fayre plaisir et service. Das verlangte Maß der Ergebenheit war den Herrn von Romont offenbar zu groß gewesen.

Von diesen Glocken, die wegen der darauf angebrachten Wappen von Interesse gewesen wären, ist übrigens keine mehr vorhanden.

Digitized by Google

VI.

Guß und Umguß der Stunden- (Bruderschafts-) Glocke.

(Zu S. 37 ff.).

A. Guß von 1409.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 14 vom 14. Juni 1409. — 30. Juni 1410.

Mession por la clochy [1]).

Julliet,	3e	semene.	12 journees de chappuis [2]) et de manœuvre.
»	4e	»	25 journees de chappuis, de manœuvre et de charretier.
Ougst,	1re	»	33 journees de chappuis, de manœuvre et de charretier.
»	2de	»	17 journees de chappuis, de manœuvre et de charretier.
»	3e	»	34 journees de chappuis, de manœuvre et de charretier.
»	4e	»	48 journees de chappuis, de manœuvre et de charretier.
Septembre,	1re	»	A Berner et à Peter son compagnion por 12 journees, 14 sols·
»	»	»	Ou garzon dou maister por 6 journees, 9 sols.
»	»	»	13 journees d'autres employes.
»	2de	»	Ou maister de l'hospitaul por 5 dozennes de charbon.
»	»	»	34 journees de chappuis et de manœuvre.
»	3e	»	A Berner et à son compagnion por 10 journees, 11 s. 8 d.
»	»	»	14 journees.
»	»	»	Item 4 liv. de syow [3]), 3 s.
»	3e	»	1/2 liv. de cire, 2 s.

[1]) Am Ende der Rechnung.

[2]) Chappuis, chapuis = charpentier.

[3]) Siow = suif, Talg.

Septembre, 4ᵉ		»	A Berner et à son compagnion 12 journees, 14 s.
»	»	»	Item ou garzon du maister por 6 journees, 9 s.
»	»	»	26 journees.
Ottoubre,	1ʳᵉ	»	A 3 maczon 1 journée et 1 nuyt quant on emplat lo crow, [1]) 9 s.
»	»	»	A Peter et à Berner por 12 journees, 14 s.
»	»	»	Item a 1 valet por 6 journees, 3 s.
»	»	»	Item ou gartzon dou meister por 6 journees, 9 s.
»	»	»	Item por cordes por estachier [2]) les foz, [3]) 2 s. 9 d.
»	»	»	Item a MeisterWilli por 4 journees, 10 s. 8 d.
»	»	»	13 journees de chappuis et manœuvre.
»	»	»	Item ou filz ou bindo por cercloz, [4]) 12 d.
»	»	»	Item ou gros soutier [5]) por lo despend deis favres quant on fondit la clochy à la marenda [6]) 6 s. 6 d.
»	»	»	Item eis soutiers por lour marenda, 8 s.
»	»	»	Item ou jor que on fondit la clochy por pain, vin et fromage sur la place, 76 s. 2 d.
»	»	»	Item eis compagnion qui destrousaient et por lo despend de lour, 32 s. 6 d.
»	»	»	Item eis favres qui mouvont les foz pour lour loye, 110 s. 2 d.
»	»	»	Item ou nay quant on fondit la clochy por despens pres et les banderets dou bor, de loyz [7]) et per plusiours autres in chief Gresy [8]), 11 s.

[1]) Crow = crou = creux, Grube.

[2]) Estachier = attacher.

[3]) Foz = Baum, Zugbaum der Blasebälge.

[4]) Wohl die Bindfäden oder Stricke zur Herstellung der Reifen.

[5]) Soutier = sautier, Weibel, Amtsdiener.

[6]) Marenda = Abendessen.

[7]) Les banderets dou bor, de loyz = Die Bannerherren des Burg- (bor) und des Au- (loyz) Quartiers.

[8]) In chief Gresy, = bei Gresy d. i. in der Wirtschaft Gresy.

Ottoubre,	2e	»	29 1/2 journees de gartzon, de charretier, de chappuis, de manœuvres.
»	3e	»	21 journees de waytes sur le clochier, de chappuis, de manœuvre.
»	»	»	Item quant monseignour lavoyer et ly meister chappuis de Berna furont sus lo clochie eis chappuis et eis waytes por vin, 3 s.
»	»	»	Item por greysi por huendre[1]) les cloches et por 4 pots de vin, 4 s. 8 d.
Novembre,	1re	»	8 journees de chappuis et de manœuvre.
»	»	»	Item a Niquilly Gambach por charbon, 60 s.
Décembre,	2e	»	10 journees de chappuis et de manœuvre.
»	»	»	Item a Jehan Loschard por 3 copes de cindres, [2]) 2 s. 3 d.
»	3e	»	27 journees de chappuis, de manœuvre.
»	»	»	Item eis waites sur la clochie pour 2 journees, 2 sols.
»	»	»	Item le 17me jor de décembre lan 409 fayt compte por Monseignour lavoyer, le 4 banderet eis XIII [3]) in chief Nichod Chenens avec Jacob de Praroman et Hentzili Bonvisin por 18 quintaul 19 livres et demie de couvroz. Item por 5 quintaul 68 livres destein. Item por 6 eschynes de fert [4]) ou col. Item por 5 liv. de fy de fert qui se montant et valant 210 liv. Item ou meister de la clochy por la faczon de la clochy, 33 livres.

Somma: 304 livres 18 sols.

---

[1]) Huendre = oindre, schmieren.

[2]) Cindres = Holzkohle.

[3]) Die XIII waren ein aus dem „kleinen Rate," dem Rate der XXIV, gebildeter Ausschuß, dem die Kontrole der Rechnungen oblag.

[4]) Eschynes de fert = Schienen, Hängeeisen.

Dieselbe Rechnung enthält auch, allerdings verbunden mit den Ausgaben für einen zweiten Klöppel,[1]) die Kosten für die Beschaffung des zugehörigen Klöppels.

Mession por lo bataul de la clochy.

Item a meistre Nicholard qui ha fayt lo bataul de la clochy nova et de la clochy a la wayte, por la fatzon 66 s.

Item a Willeme Gambach por 53 libres de fert, la libre 6 d. valent 26 s. 6 d.

Item pour 9 libres de fert lombart 4 s. 6 d.

Item por cuev[2]) et por la fatzon dou braye de la clochy et de la favala[3]) dou braye 13 s. 6 d.

Item por 7 tignye[4]) de charbon 14 s.

Item eis gartzon por lo vin 12 d.

Somma 6 libres 5 sols 6 deniers.

La clochy nova ist die im Jahre 1409 neu gegossene Stunden- (Bruderschafts-) Glocke, la clochy à la wayte die Prim- bezw. Wächtersglocke. Aus den Seite 38 ff. gemachten Angaben geht hervor, daß die jetzt vorhandene Primglocke aus dem Jahre 1437 stammt, und im Jahre 1420 und vorher schon 1417 einen Umguß erfahren hatte, die Zeit des ersten Gusses aber nicht feststeht. Selbst wenn es sich im Jahre 1409 um die Neuanfertigung eines Klöppels für diese Glocke gehandelt hat, so kann doch nichts weiter gefolgert werden, als daß dieselbe damals vorhanden war, nicht aber, daß sie erst kurz vorher erstellt worden ist.

---

[1]) In der Ueberschrift und in dem Posten Nr. 4 ist allerdings nur von einem Klöppel die Rede. Vielleicht hat es sich bei dem anderen nur um eine Reparatur (Verkürzung oder Verlängerung) gehandelt.

[2]) Cuev = cuir, Leder.

[3]) Favala, altfranzösisches von dem lateinischen fibula abgeleitetes Wort; identisch mit agrafe, Klammerhaken, Schließe. Gemeint ist also hier eine Klammer, womit die beiden Enden des Aufhängeriemens des Klöppels verbunden waren.

[4]) Tignye = tinier, Diminutiv von tine = cuve, Zuber, Kufe.

Digitized by Google

B. Umguß von 1412.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 19 für die Zeit vom 18. Januar bis 16. Juni 1412.

Mission pour faire la cloche de la grant Confrarie.

Primo a Willi chappuis por descendre la cloche dou clochie por 3 journees, 8 s.

Item por 9 journees dautre chappuis, 21 s.

Item por 6 journees dautre chappuis, 9 s. 6 d.

Item por 9 journees dautre ouvriers, 12 s.

Item por 2 libres de siour, [1]) 6 d.

Item por pain et vin et frumage, quant lon gitast la clochi, 38 s. 11 d.

Item por despens enchief l Agnoz par plusiour fait, 4 s. 6 d.

Item a cillour qui hont muz les foz por fondre la dicte cloche, 42 s. 9 d.

Item eis maistre qui hont fait la clochi por la fatzon de la clochi, 60 liv.

Item a cillour por rachitar la matieri deis sospiriouz [2]) de la fondua de la clochi, 10 s

Item por despens fait enchief Pierre Cudrifin lo jor que li clochi fut fonduaz par les maistres de la clochi [3]) et par cillour qui alarent awec lour, 23 s.

Item a Willi chappuis por 5 jor, 13 s. 4 d.

Item por un journee dautre chappuis, 16 s. 4 d.

Item por 4 journees de chappuis, 6 s.

Item por 5 journees de manouvres, 6 s. 8 d.

Item por 1 journee de manouvre, 12 d.

Item a Francei Freuer por 3 journees, 9 s.

Item por 5 quintaul et 41 libr de couvre tindre lo quintaul por 8 libr 16 s. receu present Nico Chenens. Somma: 48 liv. 8 s.

Item por 1 quintaul et 68 liv. destin lo quintaul por 10 liv. Somma: 16 liv. 16 s.

Somma: 136 livres 7 sols 4 deniers.

---

[1]) Siour = sciure, Sägemehl.

[2]) Sospiriouz = steht in Zusammenhang mit sospirer, soupirer, seufzen; unter sospiriouz werden also soupiraux, Luftlöcher zu verstehen sein.

[3]) Es waren also mehrere Meister an dem Gusse der Glocke beteiligt.

C. Umguß von 1416.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 28 für die Zeit vom 15. Juni 1416 bis 28. Januar 1417.

Mission pour refondre la clochi de la grant Confrari.

Julliet quatre semaine.

Primo a maistre Willy chappuis por descendre la dite cloche rotte dou clochi por 3 journees, 8 s.

Item por 8 journees dautre chappuis, 20 s.

Item por 9 journees dautre chappuis, 21 s.

Item por 9 journees manouvre, 12 s.

Item lo jor que lon fondist la clochi lendeman de sain Loren por tot despens compta per la man dou maisonarre 6 l. 17 s. 9 d.

Item por lo loye deis favres qui sofflaront nomeemant por 57 a chascon 2 s. Somma: 114 s.

Item a Hensli Mutzo por minar la matiere de la clochi eis places,[1]) 4 s.

Item maix por despens, 7 s. 6 d.

Item maix por despens per la main dou maisonarre, 3 s. 2 d.

Item ou cordeir por chevestro [2]) por les soffiet, 13 s. 8 d.

Item a cillour qui hont aminar la clochi dix les places jusque a sain Nicolas por despens, 6 s. 3 d.

Item a Peter dAgie por 2 jor charreier bos, 18 s.

Septembre, premiere semaine.

Item a Peter Popho chappuis et a ses compagnion por 36 journees, chappuis por faire lo beffrei, 4 liv. 16 s.

Item por 5 journees manouvre, 6 s. 8 d.

Item ou cher de lospitaul por 2 jor charreier por lo beffre, 20 s.

Septembre, seconde semaine.

Item por 30 journees chappuis por lo beffre, 4 liv.

---

[1]) Stadtquartier vor dem Jaquemartthor.

[2]) Chèvestro = chevêtre, Halfter, Zugseile der Blasebälge.

Item por 5 journees manouvre, 5 s. 8 d.

Item a Peter Phoffo et a ses compagnyon chappuis por 12 journees, 32 s.

Item por une charrar de bos, 20 d.

Item a Peter Phoffo por 5 journees, 13 s. 4 d.

Item por 2 jor dautre chappuis, 5 s. 4 d.

Item a maistre Anthoino chappuis por 2 jor, 5 s.

Item a maistre Anthoino Grangier, qui fondit la clochi, por la faczon de cette clochi, 66 liv.

por 2 jor de septembre
et 3 jor de dottembre.

Item a Peterman Burlafer et ou maistre deis boistes pour les 2 bataul de la clochi ly 1 nöf et lautre refaire por totte choss compta per Nigkli Gambach et dou maisonarre, 15 liv.

Item maix ou dit maistre de boistes por lo vin, 5 s.

Item a Michie et a Baron pour gardar la materi de la clochi quant elle fu fonduaz por 5 nuit, 5 s.

Ottobre, premiere semaine.

Item por 10 journees chappuis qui hont cuvert lo beffre, 25 s.

Seconde semaine.

Item por 4 journees chappuis qui hont ovra ou beffre, 10 s.

Item por 2 jor manouvre, 2 s. 4 d.

Item a Anthoino Gugla et a Clewi Goltsmit de Berna por 6 quintaul et 12 liv. de couvro tindro por la clochi lo quintaul por 8 liv. 2 s. 6 d. Somma: 49 liv. 15 s.

Item a Jaquet Bonvisin et a cillour de Praroman por 2 quintaul et 23 libr et demie destaint lo quintaul por 10 libr. Somma: 22 liv. 7 s.

Item a Willy de Praroman tramist a Berna por faire a venir lo couvro susdit por despens, 5 s. 4 d.

Somma: 187 liv. 5 sols 8 deniers.

Digitized by Google

Einzelposten derselben Seckelmeisterrechnung unter den Titeln:
« Déboursés divers » und « Mission Communal. »

Item eis duo poteir[1]) de Berna que mes segnyour tramyrent querir pour regardar la clochi, 22 s.

Item a cillour mesme por despens de lour enchie Hensilli Mutzo, 4 s. 2 d.

Item pour 4 journees chappuis qui hont remist lo peile[2]) sus le clochie et la grossa clochi en son luef, 10 s.

VII.

Umguß der Prim- (Wächter-) Glocke.

(Zu S. 40).

A. Umguß von 1417.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 29 für die Zeit vom 28. Januar bis 17. Juni 1417.

Mission por refaire la clochi de la wait.

Primo pour dessendre la dicte cloche de sus lo clochie a maistre Willi chappuis por 1 jor, 2 s. 8 d.

Item por 5 journées dautre chappuis, 12 s. 6 d.

It., por une journée manouvre, 18 d.

It., por 2 journees manouvre, 2 s. 4 d.

It., a maistre Willy chappuis por pendre et tirie amon[3]) la dicte cloche por 1 jour, 2 s. 8 d.

It., por 3 journées dautre chappuis, 7 s. 6 d.

It., por 3 journées manouvre por cest fait, 3 s. 6 d.

---

[1]) Poteir, hier gleichbedeutend mit Glockengießer. Blavignac (Cloche, S. 361) führt eine Zahlung an, die dem Johann Follare, potier, im Jahre 1471 gemacht wurde pour refaire dues clochettes, enclo la matière de laquelle il les a fait plus grosses.

[2]) La peile = la chambre.

[3]) Amont = à mont, in die Höhe.

It., a maistre Anthoino Grangier por la faczon de la dicte cloche par marchie et tasche [1]) awoit luy fait, 19 liv. 16 s.

It., por 26 libr. destin la libr. por 2 s., somma, 52 s.

It., a Michie sotier por une nuit garder la mattery de la dicte clochi, 12 d.

It., a maistre Lamprech por meliorar lo battaul de la dicte clochi, 23 s.

Somma, 25 liv. 4 sols 8 deniers.

B. Umguß von 1420.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 35 bis St. Johann 1420, II. Semester.

Mission por faire la clochi de la waiti.

Avril, 2de semaine.	Por 13 journees de menuisier, charroi et manœuvre, 30 sols 6 deniers.
» 3e »	Por 12 journees de menuisier, manœuvre et charroi, 31 s. 6 d.
» » »	It., por tinier et jaleites, [2]) 2 s. 6 d.
» 4e »	Por 17 journees de charpentier, manœuvre, charroi, 36 s. 12 d.
» » »	It., por 4 charra de bois, 13 s.
» » »	It., por 2 mymere de charbon, 29 s.
» » »	It., a Willi Swerfus por despens fait enchie luy par les maistres de la clochi et por tot cillour qui lour hont aidier lo jor que lon gitta la clochi, 4 liv. 6 s.
» » »	It., por 2 quintaul et demie et 13 libr. de covro achita deis 3 maistres de Berna, qui hont fonduz la clochi, le quintaul por 7 florins et demie compte en la présence de Jacob de Praroman, burgermaister, Peter-

[1]) Marchie et tache, gemäß Vereinbarung.

[2]) Tinier, jaleites, sind Ausdrücke für Bottiche, Kübel, Kufe. (Vgl. S. 188, N. 4 und Blavignac Clocher, S. 21, N. 93 und 94.

	man Malchi, banderet ou borg,[1]) et Williz de Balderswil, maisonarre somma in or 19 florins et demie dAlamagne qui vallient en argent, 23 liv. 8 s.
Avril, 4e semaine.	It., a cillour 3 maistre por 66 libr. et demie destin en la presence quel dessu 6 escuset demie en or et 4 sols 6 deniers en argent somma por tot en argent, 10 liv. 7 s. 6 d.
» » »	It., dit 3 maistre de Berna qui sapallont Hans Haspel, Otto Kupfersmit, Antheno Schaltenbrant, por la faczon de la clochi que peisez 15 quintaul et 68 libr. lo quintaul por 30 s., somma, 23 liv. 10 s.
» » »	It., eis dict maistre por meliorement,[2]) 60 s.
» » »	It., por le 8 de garzon, 20 s.
» » »	It., por despens de cillour qui hont fait lo compte, 5 s.
Mai, 2de semaine.	It., por demie libre de fil de fer, 20 d.
» » »	It., por demie libre de cire, 2 s. 3 d.
» » »	It., por 22 journees de manœuvre, charpentier, 49 s. 8 d.
» 3e »	It., por 37 journees de charpentier et de manœuvre, 77 s. 38 d.
» » »	It., por graissy, 14 d.
» » »	It., a Truchet por sa peina de colaz lo tegli[3]) de la clochi qui peise 19 libr., 18 s.
» » »	It., a Grafenried por aminar ung bossel darsilli[4]) dix Berna por lo monne[5]) de la clochi, 8 s.
» » »	It., a Hensli Mutzo por 303 quarteron de tiola[6]) por faire la fornaise de la clochi, 15 s.

Somma, 82 livres 5 sols 11 deniers.

---

[1]) Bannerherr des Burgquartiers der Stadt Freiburg, innerhalb dessen die Nikolauskirche liegt.

[2]) Im Sinne von Zuschuß.

[3]) Tegli = Tiegel, Schmelztiegel, hier wohl Einsatzstück des Schmelzofens.

[4]) Arsilli = argile, Thon.

[5]) Monne = Form.

[6]) Tiola = tuile, Ziegel.

C. Umguß von 1437.

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 69
vom 7. Februar bis 20. Juni 1437.

Mission pour la cloche de la wayte.

Primo est assavoir que ly cloche de la waity, qui haz estey roupte, haz pesey 1526 libr.

Primo pour ung quintal 6 liv. de couvro 9 florin de Rin et 10 gros et demie que valiont 13 libr. 14 s. 6 d.

Item pour ung quintal et 18 libr. destin 14 florin de Rin et 4 gros et demie, valiont 20 libr. 6 s. 9 d.

It., a Ramassat pour la vetery [1]) de la dite matery dix Geneva a Fribor, 25 s. 9 d.

It., a maistre Pierro Follarre, ly quel ha fait la dite cloche, pour di quintal de couvro 20 florin d Alamagnie, valiont 28 liv. 15 s.

Soma que ly dite cloche peyse 19 quintal et demie de laquelle somme lon rabat ung quintal et demie pour la descheite[2]) per que reste 18 quintal a payer ou dit maistre Pierre pour la faczon, cest assavoir 2 florins et demie par quintalz, soma 45 florin de Rin qui valiont 64 liv. 13 s. 9 d.

Somma sommarum que ly dite cloche coste dou tout et per tout, 128 livres 15 sols 9 deniers.

VIII.

Umguß der I. Sigristenglocke von St. Nikolaus.

(Zu S. 44.)

Auszüge aus den Kirchmeisterrechnungen der
St. Nikolauskirche.

a) Für die Zeit von St. Johann 1568 bis St. Johann 1569.

Rechnung Nr. 19b.

Item usgeben des werkmeisters diener do si das ersmal glocken gehenck hand, 12 Sch.

[1]) Vetery = voiture, Fracht, Fuhre.

[2]) Descheite = déchet, Abgang, Gießverlust.

Item ist verzert worden zun Schmiden, do ich beschlecht von der glocken ze hencken han lassen schetzen, 1 Pfd. 8 Sch.

Item weiter usgeben dem Üli Mendli um die beschlecht die glocken zu hencken ouch um ein kleine zu einem bestellen, kost alles wie es geschetzt ist, 35 Pfd.

Item weiter usgeben dem wirt zun Schitzen um das nachtmal iren fieren, do man die glocken zu andermal gehenkt hatt, 1 Pfd. 12 Sch.

Item des werkmeister diener für das trinkgelt, 10 Sch.

Item usgeben Meister Jacob Keigler dem hafengiesser, das er die glocken gossen hatt uf gut rechnung an der sum, so man im zethun mag sin bringt — 106 Pfd. 3 S., also han ich im geben, 51 Pfd. 3 Sch.

Denne sinen dienern das trinkgelt, 1 Pfd.

b) Für die Zeit von St. Johann 1569 bis St. Johann 1570.

Rechnung Nr. 19c.

Item usgäben minen Her seckelmeister Krumenstol — 55 Pfd., und ist das von wegen so er mir uss der kanzli gelichen hat die glocken zu zalen, dan ich nit geltz gnug hat, vermeint wol min gnedig herren sölten es bezalen, also im geben 55 Pfd.

Unter Bezugnahme auf Seckelmeisterrechnung Nr. 333 ist oben (S. 44) bemerkt worden, daß die Glocke 55 Pfd. gekostet habe. In Hinblick auf die hier mitgeteilte, mir damals noch nicht bekannte Kirchmeisterrechnung ergibt sich, daß die Glocke nicht vom Staate, sondern von der Kirchenfabrik erstellt und bezahlt worden ist.[1]) Daß dieselbe gleichwohl in den Seckelmeisterrechnungen erscheint, wird aber durch die Angaben der Kirchmeisterrechnungen aufgeklärt. Die für die Glocke an den Gießer zu leistende Ausgabe ist in Rechnung Nr. 19b auf 106 Pfd. 3 Sch. angegeben. Der Kirchmeister konnte wegen Geldmangel darauf nur

[1]) Nach dieser Richtung erfährt damit die Darlegung S. 41 eine Einschränkung, die für die betreffende Glocke (Nr. 8) in Hinblick auf ihr Alter indes nichts verschlägt.

Digitized by Google

51 Pfd. 3 Sch. abzahlen; den Rest, von 55 Pd. entlieh er aus der Staatskasse, daher die (S. 44, Nr. 1) angezogene Eintragung in den Seckelmeisterrechnungen Aus der Rechnung Nr. 19c geht hervor, daß diese Summe an den Staat zurückbezahlt worden ist, der Kirchmeister mit seiner Ansicht, daß es sich auch bei dieser Glocke um eine dem Staate zur Last fallende Ausgabe handle, also nicht durchgedrungen ist.[1])

IX.

Stundenglocke des Jaquemartthurmes.

(Zu S. 126).

A. Umguß vom Jahre 1410.

Seckelmeisterrechnung Nr. 16 vom 12. Juni 1410 bis 9. Februar 1411.

Item ou maistre deis cloches por mettr ensemble la mateire qui est remase apres la cloche dou reloge por 7 journees, 21 sols.

Item ou maistre deis cloches por refondre lo remagnient de la cloche dou reloge et a son garson por 6 journees, 16 s.

Item ou maistre qui haz fonduz la cloche dou reloge de la grant porte por la faczon de celle cloche qui peise 10 quintaul et 1 carteron, lo quintaul por 40 sols, haz rien li dit maistre outre 40 sols deis quels li tresorier haz rendu compte, 17 liv. 10 s.

Item por faire 1 foiege in la tord ou reloge por 3 journees de maczon, 7 s. 6 d.

Item a la compagnie de Praroman tam pour couvre estain, tolles, [2]) por la cloche dou reloge deis hospitaux [3]) quant por zupre compta in la presence des XIII, 79 liv. 9 s. 6 d.

---

[1]) Wenn die S. 50, N. 1, vermerkte Seckelmeisterausgabe zu der 1567, also kurz vorher erstellten Glocke Nr. 10 von St. Nikolaus in Beziehung gesetzt werden darf, so erscheint die Annahme des Kirchmeisters sehr erklärlich.

[2]) Tolle = tôle, Eisenblech.

[3]) Stadtquartier, in dem der Thurm sich befand.



B. Umguß vom Jahre 1422.

Seckelmeisterrechnung Nr. 39 vom 22. Januar bis 18. Juni 1422.

Mission por refaire la clochi dou reloge sus la grant porte et por celle pendre et despendre.

Primo por despendre la cloche et por faire la logé por 10 journees de chappuis, 30 s.

Item por 3 journees de chappuis, 9 s.

Item lo jor devant que lon foudist la cloche por 5 journees de chappuis, 15 s.

Item por lo loiel deis favres qui minarent les foz a 39 favre a chascon 2 s. somma, 79 s.

Item a Johan Bergier por pain et vin a celluy jor, 25 s.

Item eis soutier, 4 s.

Item a Johan Agnoz por despens de maistre de la clochi et deis autres maistres favres avoi luy, 19.

Item a maistre Anthoine Grangier [1]) por la faczon de la dicte cloche 24 escut qui vallient, 38 liv. 8 s.

Item a Johan Bichon por 80 libres destin 6 escut et 12 s., somma 10 liv. 4 s.

Item a Clelvi Goltsmid de Berna por 2 quintal et 48 libres de couvro tindre ou peix de Berna et por la veiture diz Berna a Fribor 12 escut et 1 quar. et 4 s., somma 19 liv. 16 s.

Item a Hensli Jota por 87 libres de couvro battuz 7 escut et demie et 5 s., somma 12 liv. 5 s.

Item por cordes, 6 s.

Item inchief Johann dAvrie por despenses de cillour qui firont lo compte, 7 s.

Item por 27 journees chappuis, 4 liv. 18 s. 6 d.

Item por 22 journees manouvre, 36 s. 8 d.

Somma: 97 livres 2 sols 2 deniers.

---

[1]) Anton Grangier ist der Gießer der noch vorhandenen Stundenglocke (Nr. 4) von St. Nikolaus. Vgl. auch Glocke Nr. 5, S. 41 und Anhang VII A, S. 193.

C. Umguß vom Jahre 1436.

Seckelmeisterrechnung Nr. 68 vom 14. Juni 1436 bis 7. Februar 1437.

Mission pour la cloche de Jaquemart.

Primo ensi comment lon dessendist ancianne de Jaquemar lon, pesast celle cloche, quant elle fust roupte, lyquelle cloche pesast XIIII^{c} et L V livres. Or est ensi que quant l on ha refondue la dicte cloche, l on ha mis daultre matiere avec la matiere susdite ensi comment seusuyt: Premierement XXI C de couvroz qui sont achitaz a Nuremberg et costent renduz à Frybourg VIII^{xx} et IX florin du Rin. Item mais ha lon aminar de Nuremberg, que lon haz fondu avec la dicte cloche VII^{c} IIII^{xx} livres destein, que costent renduz à Fribourg LXXVIII florin de Rin. Item coste ly ditte cloche de faczon eis maistre pour fondre la ditte cloche por taschoz fait avec lour LXIII florins de Rin. Item mais pour faire la fornaise por bos charbon forte pour fondre et toutes aultres chouses, lesquelles lon dey devoit soignye se assome per particules a LII florin de Rin. Per que somma sommarum deidittes delivrances faittes comment dessus III^{c}LXII florin de Rin, qui valent compta chascon florin XXVIII sols III deniers, somma V^{c}XI livres VI sols VI deniers.

Et est fait cy present conte en la presence de Jacob de Praroman l'ancian, Johan Aygre, Peterman Verwer et Berhard Chauce.

Nota que il est desmorey de matery 1144 livres de couvroz, de laquelle somme il appartient ly quart a part a lospitaul et les III part a la ville.

Somma V^{c}XI lbr. VI sols VI deniers.

In dem Abdrucke dieser Rechnung sind die römischen Ziffern nicht, wie es sonst der leichteren Uebersichtlichkeit durchgeführt ist, durch arabische Ziffern ersetzt, sondern deshalb belassen worden, weil dieselbe, was auch schon in früheren Semesterrechnungen vorkommt in einigen Posten, so z. B. VIII^{xx} = 160, das Vigesimalsystem zeigen. Dasselbe lebt, von Volksgewohnheiten ab-

gesehen, unter den europäischen Sprachen in der französischen Zählungsweise von 70 bis 100 (soixante dix, quatre-vingt u. s. w.) noch jetzt fort. Im Freiburger Dialekte ist dieselbe übrigens nicht in Uebung, es heißt dort septante, huitante, nonante.

X.

Guß der Uhrglocke des Nikolausthurmes vom Jahre 1484.

(Zu S. 127).

Auszug aus der Seckelmeisterrechnung Nr. 163 vom 19. Februar. — 24. Juni 1484.

Gemein Usgeben.

Item geben Heusli des Cleuches und sinem Vetter die nüwe Zitgloggen zu giessen, die do haltet 30 zentner, für ein zentner 3 $^1/_2$ Pfd., tut zesamen 105 Pfd.

Item den knechten zu trinkgelt, 15 Sch.

Item Hensli des cloches um 3 zentner zügs zu derselben gloggen, 50 Pfd.

Item den knechten, so die nüwe zitgloggen uf den thurm zugen, 35 Sch.

Item Jacob Loupper umb allerley zerung, so von der Statt wegen, als man die nüwe zitgloggen macht, und suss by im beschechen, 8 Pfd. 10 Sch. 4 D.

Item für den leim, den si zu der gloggen gefürt haben, den miu herrn sollten füren, 1 Pfd.

Item Bendickt Feder dem Slosser von Bernn, der die nüwe zitgloggen gehenkt hat, für sin arbeit 2 gulden in gold, tuont 4 Pfd. 3 Sch. 4 D.

Item vier smiden, die im die selbe gloggen haben gehol-fen henken, für 33 tagwan für jegklichen 4 Sch., tut 6 Pfd. 12 Sch.

Item Ulli Wernli umb 6 Pfd. smaltz, wurden zu den belgen verbrucht, als man die nüwe gloggen goss, 10 Sch.

Item dem venr [1]) Dittlinger um dry zentner kupfer um

[1]) Venr = venner.

jegklichen 8 gulden in gold und ein zentner zin, um 12 gulden in gold, zu der nüwen zitgloggen verbrucht, tut alles zesammen 75 Pfd.

Item dem karrer, so den gloggenzug von Bern brächt, 33 Sch.

Item Kolbo den pfister um brot, als man die zitgloggen goss, 15 Sch.

Am Schlusse finden sich folgende Ausgabeposten, die auf „gute Rechnung," also als Vorschuß gegeben worden sind:

Item geben dem maler umb dry mass nussöle, die zitgloggen zu malen, 18 Sch.

Item geben meistre Hans dem maler uf gut rechnung uf dem 12 tag Septembris 12 Pfd.

Item aber hat er uf rechnung uf das werk 2 Pfd.

Die Schlußsumme des für die Bemalung der Glocke ausgegebenen Betrages findet sich dann in der

Seckelmeisterrechnung Nr. 164, II. Semester 1484.

Gemein Usgeben.

Item Meister Hansen dem maler die zitglocken ze malen 40 Pfd.

XI.

A. Guß der Glocken der Kollegiumskirche.

(Zu S. 129).

Aus der Historia Collegii zum Jahre 1631, Bd. I, S. 136.[1])

Campanae tres fusae. Hoc item anno Templum nostrum tribus campanis auctum; eae Solodori fusae sunt; et continent pondus 43 centenariorum et librarum friburgensium 76, porro

[1]) Zweibändiges in der Freiburger Kantonalbibliothek befindliches Manuskript.

Digitized by Google

centenarius aestimatus fuit 31 coronatos[1]) adeoque universim constiterunt unacum bibalibus coronatos — 1360. Pro ferramentis vero et jugis ligneis ad suspendendum necessariis solvimus fabris serariis Solodorensibus — 240 coronatos. Benedictae fuerunt hae campanae per Abbatem Altaripanum admodum reverendum et amplissimum in Christo Patrem ac Dominum D. Gulielmum Menat [2]) assistentibus duobus sui monachis die 25 Februarii: assumptis pro more in campanarum patrinos matrinasqne viris et feminis ex patricia gente. Maxima 25 circiter pendens centenarios honori D(omini) Michaëlis, altera 14 excedens centenarios laudi S(ancti) Francisci Xaverii, tercia 5 centenarios nomini sancti. Ignatii consecratæ fuere.

26. Februarii data est actio in aula scholarum de virtute campanarum frequenti admodum e civitate utriusque sexus spectatore. Abinde suspensae in nostra turri campanae etiam in tempestatibus aestivis compulsari caeperunt, quod ante non solebat.

B. Glocke des Kollegiums St. Michael.

(Zu S. 138).

Seckelmeisterrechnung Nr. 418 vom 24. Juni 1622 bis Ende 1622.

Gemein Usgeben.

Denne Meister Jacob Kugler von der Jesuitern Schulglocken wegen, 241 Pfd. 16 Schilling.

[1]) Im Original ist für „Krone" ein im Druck nicht wiederzugebendes Abkürzungszeichen angewandt.

[2]) Menat = Moënat.

XII.

Gewichtstabelle nach H. Rüetschi in Aarau.

(Zu S. 31, N. 1).

Größter Durchmesser Meter.	Gewicht Kilogramm.	Größter Durchmesser Meter.	Gewicht Kilogramm.
2,00	5500	0,80	330
1,93	4600	0,75	270
1,80	3700	0,72	230
1,70	3000	0,68	200
1,60	2600	0,63	160
1,50	2200	0,60	140
1,45	1900	0,56	110
1,35	1550	0,53	100
1,25	1250	0,50	80
1,20	1100	0,48	70
1,10	900	0,45	50
1,05	800	0,42	46
1,00	650	0,40	40
0,95	550	0,38	35
0,90	450	0,35	30
0,85	360		

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 27, Zeile 9 von unten, lies 25. statt 21. März. S 40, Z. 19 v. u., lies Florin st. ℓℓ. S. 44, zu Z. 1 und 2 v. oben vgl. S. 196. S. 46, z. Glocke Nr. 8 vgl. S. 196. S. 70, über die Glocke Nr. 22 enthält die Seckelmeisterrechnung Nr. 453, I. Semester 1659 folgende Eintragung: Zur gloggen der uhr in der Ouw 40 pf. zinn kouft zu 11 batzen, 88 ℓℓ. Der auf S. 71, letzte Zeile, angegebene Posten betrifft also lediglich die Ausgabe für den Zinnzusatz zum Neuguß. S. 71, zu dem Wappen vgl. S. 158. S. 72, Z. 5 v. u. l. 49 st. 50. S. 74, zu Glocke Nr. 25 vgl. S. 151; Z. 9 v. o. l. Hans st. Frans. S. 80, Z. 2 v. u. l. Arnoux st. Arnaux. S. 87, Z. 3 v. u. l. Fries st. Frieses. S. 95, Z. 5 v. u. l. 1828 st. 1844. S. 97, Z. 7 v. o. l. 71 st. 70. S. 105, Z. 8 v. o. l. 80 st. 79. S. 196, Nr. 1, Z. 1 l. 46 st. 41.

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis der Abbildungen.

Digitized by Google

Bibliographie für das Jahr 1897—98[1])

von Dr. Karl Holder.

Album du Collège St. Michel. 1895-98 I—IV, 34, 64, 43, 48 p. 4°.

Ami du peuple agricole. V. 1897. fol. — VI. 1898. fol.

Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg. VI. 1re et 2me livraison. 1896-97, p. 1—396. 8°.

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande, VI, 1897. 4°. — VII, 1898. 4°.

Berthier, J.-J. La plus ancienne danse macabre au couvent des Dominicains de Klingenthal près Bâle. 1274, Paris, 1897, 104 p. 8°.

— Essais anciens d'organisation universitaire à Fribourg, (R. de la Suisse cath. 1897). Tirage à part, Fribourg 1897, 57 p. 8°.

— La Gloire de St. Thomas, peinture de M. Seitz au Vatican. Album. Einsiedeln. 1898, fol.

— Le triomphe de St. Thomas (R. de la Suisse cath. 1898).

— Un mot snr Savonarole (R. de la Suisse cathol. 1898).

— Costume fribourgeois. Annonciation de la Vierge. Adoration des Bergers. Adoration des Mages. Vitrail. (Fribourg artistique 1897).

— Le jugement dernier. Tête de St. Jean-Baptiste. Une Nativité. Notre-Dame de la Victoire. Une Sainte Famille. (Fribourg artistique 1898).

---

[1]) Die Bibliographie der mathematisch- naturwissenschaftlich- medizinischen Literatur wird von jetzt ab in dem « Bulletin de la Société fribourgeoise des sciences naturelles » erscheinen.

Broillet, Ch. Ancienne maison Mossu à Charmey. Cloître d'Hauterive. Tabernacle du maître-autel à Ueberstorf. (Fribourg artistique 1897 et 1898).

Brunhes, J. Michelet. Paris, 1898, 63 p. 16°.

— Les principes de la géographie moderne. (La Quinzaine 1897).

— Les irrigations en Egypte (Annales de géographie 1897). Réimpression. Fribourg 1897, 8 p. 8°.

Büchel, K. Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit von 1889—94. Straßburg 1898, 374 p. 4°.

Büchi, A. Monatrosen. Deutscher Teil. Redigirt von —. XLI, 1897, 648 p. 8°. — XLII. 1898, 660 p. 8°

— Joh. Gremaud (Freiburger Geschichtsblätter 1897).

— Urkunden zur Geschichte des Collegiums von Freiburg (Geschichtsblätter 1897).

— Aktenstücke zum Mailänder Kapitulat und zum Zug ins Sundgau (Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1898).

Bumann, H. de. Du fondement de la créance alimentaire de l'enfant naturel en droit fribourgeois, Fribourg, 1897. Thèse. 168 p 8°.

Christuskopf, ein merkwürdiger, in Hauterive (Stuttgarter Archiv für christliche Kunst, 1896)

Coconnier, Th. L'hypnotisme franc. Paris, 1897, 2me edition 1898, p. 8°.

— Revue thomiste, rédigée par —. 1897, 852 p. 8°. — 1898, 870 p. 8°.

— La démonstration évangélique (Revue thomiste 1898).

Collaud, B. Assurances contre la mortalité du bétail en Suisse et avant-projet de loi sur l'assurance obligatoire dans le canton de Fribourg. Lausanne 1898, 48 p. 8°.

Compte-rendu de la réunion générale annuelle de l'œuvre catholique de protection de la jeune fille, Fribourg, 1898, 58 p. 8°.

Congrès, le IVme, scientifique international des catholiques du 16—20 août 1897, tenu à Fribourg en Suisse (R. de la Suisse catholique 1897. Etudes des Jésuites, Revue thomiste, Revue biblique etc).

Corboud, Comment on devient criminel. Fribourg 1898. 340 p. 8°.

Currat, L. Monseigneur Chassot, 1812-98. Discours funèbre Fribourg, 1898. 8 p. 8°.

Darmstädter, P. Die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) im Savoyen, der Schweiz u. s. w. Straßburg, 1897. (Ueber Freiburg p. 96 ff).

Daucourt, E. Notices sur les Séminaires de la Suisse (Fribourg). (R de la Suisse catholique 1898).

— Notices sur les collégiales et les congrégations religieuses de la Suisse. (R. de la Suisse cath. 1898).

Dellion, A. Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg. IX° vol. Fribourg, 1897. 306 p. 8°.

Denkschrift der aus dem Verbande der Universität Freiburg in der Schweiz ausscheidenden reichsdeutschen Professoren. München 1898. 1. und 2. Aufl. 8°.

Diesbach, M., de. La chronique scandaleuse de Fr.-Ig. de Castella. publiée et annotée par — (Extrait des Archives de la Soc. d'histoire.) Fribourg, 1898. 82 p. 8°

— Biographie de l'abbé J. Gremaud, président de la Société d'histoire du canton de Fribourg. (Archives de la Société d'histoire, VI, 2.)

— Introduction. Bannière donnée aux Fribourgeois par le pape Jules II. Le sceptre du Grand santier à Fribourg. Stalles de la collégiale St-Nicolas. Combat de Laupen. Bataille de Neuenegg. Un tombeau dans le cloître d'Hauterive. Les remparts de Morat. (Fribourg artistique 1897 et 1898.)

— Comptes-rendus des séances de la Société d'histoire du canton de Fribourg (1886-96). (Archives de la Société d'histoire, VI, 2° livraison.)

— Les vitraux de la collégiale de St-Nicolas (Etrennes 1898).

— Les armes de Fribourg (Etrennes 1899).

— Armes de Guillaume de la Baume (Archives héraldiques suisses 1897).

Ducrest, Fr. Préliminaires de la fondation du Collège (Album du Collège St-Michel 1897).

Eggis, E. Souvenirs de voyage d'un volontaire du pape (Etrennes 1898).

Esseiva, L. Bulletin salésien. Rédigé par —. Fribourg 1897. 16°. — 1898 16°.

Etrennes, nouvelles, fribourgeoises. 32e année. 1898. 158 p. 8°. — 33e année 1899. 152 p. 8°.

Favre, A. Les épices dans l'ancienne cuisine fribourgeoise (Etrennes 1898).

Favre, J. Les contemporains de M. Jules Lemaitre (Revue de la Suisse catholique 1897 et 1898).

Fleury, B. Statistique monastique (Revue de la Suisse catholique 1897 et 1898).

Fribourg artistique à travers les âges. 1897. Fribourg. 4 fasc. fol. — 1898. 4 fasc. fol.

Genoud, J. Semaine catholique. Rédigée par —. 1897. 626 p. 8°. — 1898. 620 p, 8°.

Genoud, L Rapport du Musée pédagogique de Fribourg pour les années 1894-97. Fribourg. 1898. 33 p. 8°

— L'enseignement des travaux manuels en Suisse. Lausanne 1897. 43 p. 8°.

— Revue suisse de l'enseignement professionnel. IVme année. 1897. 8°.

Geschichtsblätter, Freiburger, herausg. vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg. Freiburg 1897. IV. 174 p. 8°.

Geser, A. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen gegenüber Privaten und gegenüber dem Staate. Freib. jurist. Diss. Gossau 1898. 168 p. 8°.

Girard, R., de. Sur le système de la liberté des études (La Suisse universitaire 1898).

— Les Alpes fribourgeoises (Revue des questions scientifiques 1898).

— Le Collège (Monatrosen 1897-98).

Girardin, J. Sur La Bruyère (Monatrosen 1897-98).

Giraud, V. Pascal, l'homme, l'œuvre, l'influence (Revue de la Suisse cathol, 1898). Tirage à part. Fribourg 1898. 165 p. 8°.

— La philosophie de Taine (La Quinzaine 1898). Tirage à part. Paris, 1899. 58 p. 8°.

— Les principaux courants de la littérature française au XIXe siècle (Revue de la Suisse catholique 1897).

— Taine et le pessimisme d'après les autres et d'après lui-même (Compte rendu du IVe congrès scient. internat. Sciences philosophiques).

Gobet, L. L'origine de l'épiscopat (Revue de la Suisse cathol. 1898). Tirage à part (Thèse présentée à la Faculté de théologie). 106 p. 8°.

Gremaud, A. Matériaux de construction (Exposition nationale suisse 1896). 42 p. 4°.

— Le pont du Gotteron (Etrennes 1898).

— Ancien pont de Lessoc (Fribourg artistique 1898).

Grimme, H., Abriß der biblisch-hebräischen Metrik (Z. der deutschen morgenländischen Gesellschaft 1897).

— Metrisch-kritische Emendationen zum Buche Hiob (Tübinger theol. Quartalschrift 1898).

Hartmann, A. Richard Wagner français (Monatrosen 1897-98).

Hauptmann, F. Die Illustrationen zu Peter von Ebulos Carmen in honorem Augusti der Stadtbibliothek Bern (Jahrbuch der herald Gesellschaft Adler VII).

— Das Wappen von Freiburg (Freib. Geschichtsblätter 1897).

Herr Python und die Universität Freiburg in der Schweiz. München 1898. 8°.

Heß, J.-J. Demotica (Zeitschrift für ägyptische Sprache 1898).

Hilarin, P. Liber de laudibus Beati Francisci ineditus, auctore fratre Bernardo a Bessa. Accedit ejusdem auctoris catalogus generalium ministrorum curante —. Romæ 1897. 144 p. 8°.

Holder, K. Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung (Freiburger Geschichtsblätter 1897).

Holder, K. Die Amortisationgesetzgebung der Schweiz in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Geltung (Compte-rendu du IVe congrès scientif. internat. Sciences juridiques).

— Mélanges d'histoire fribourgeoise (Extrait de la *Liberté* 1896-98). Fribourg 1898. 74 p. 16°.

— Etudes sur l'histoire ecclésiastique du canton de Fribourg (Revue de la Suisse cathol. 1897 et 1898). Tirage à part. 30, 24 p. 8°.

— Notice biographique sur l'abbé J. Gremaud (Revue de la Suisse catholique 1898).

— Notice historique sur quelques confréries et congrégations du canton de Fribourg (Semaine catholique 1898).

— Luxe et lois somptuaires à Fribourg. II. (Etrennes 1898).

— Une boulangerie coopérative à Fribourg en 1846 (Etrennes 1899).

— Kleinere Mitteilungen zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Freiburg in der Schweiz (Centralblatt für Bibliothekswesen 1898).

— Jahresverzeichniß der schweizerischen Universitätsschriften 1897—98 (Universität Freiburg p. 25—31). Basel 1898.

— Bibliographie für das Jahr 1896—97 (Freiburger Geschichtsblätter IV).

Horner, R. Bulletin pédagogique. Rédigé par —. 1897. 288 p. 8°. — 1898. 286 p. 8°.

— L'enseignement des langues vivantes dans les Collèges. Fribourg 1898. 66 p. 8°.

— La mémoire dans ses applications pédagogiques (Bulletin pédagogique 1897 et 1898).

— Quelques notes sur la liaison des mots (Bulletin pédagogigue 1898).

Jaccoud, J.-B. Revue de la Suisse catholique. Rédigée par —. 1897. 768 p. 8°. — 1898. 768 p. 8°.

— Chronique (Revue de la Suisse catholique 1898).

Jeunet, Fr. Les suites de la bataille de Morat (Revue historique vaudoise 1898).

Jüthner, J. Siegerkranz und Siegerbinde (Jahreshefte des österr. archäol. Instituts 1898).

— Der homerische Diskos. (Festschrift für Otto Benndorf).

Kirsch, J.-P. Die Acclamationen und Gebete der altchristlichen Grabschriften. Köln 1897. 79 p. 8°.

— Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom. Paderborn 1898. LXI u. 328 p. 8°.

— Die christliche Epigraphik und ihre Bedeutung für die kirchengeschichtliche Forschung. Rektoratsrede. Freiburg 1898. 37 p. 8°,

— Bulletin archéologique (Revue thomiste 1898).

— Les acclamations des épitaphes chrétiennes de l'antiquité et les prières liturgiques pour les défunts (Compte-rendu du IVme congrès scientifique internat. Art chrétien).

— Ancienne église de Farvagny (Fribourg artistique 1898).

Kleiser, J. Canisiusstimmen. Herausg. von —. 1897 und 1898 8°.

Koschembahr-Lyskowski, J. v. Die deutsche Schule des klassischen römischen Rechts (Compte-rendu du IVe congrès scient. internat. Sciences juridiques).

Lampert, U. Zur Geschichte der eherechtlichen Sätze in der Bulle « Auctorem fidei » (Compte-rendu du IVe congrès scient. internat. Sciences juridiques).

Liebenau, Th. v. Der Anonymus Friburgensis (Katholische Schweizerblätter 1897).

Mandonnet, P. P. Les origines de l'Ordo de pœnitentia (Compte-rendu du IVe congrès internat. scientif. Sciences historiques).

— Frère Léon, historien de S. François d'Assise (Revue thomiste 1898).

— Jean Scot Erigène et Jean le Sourd (Revue thomiste 1897).

— Travaux des Dominicains sur les Saintes Ecritures (Dictionnaire de la Bible publié par Vigouroux II). Tirage à part, 12 p. 4°.

Marchot, P. Le roman breton. Fribourg, 1898. 58 p. 8°.

— La numération ordinale en ancien français (Z. für rom. Philologie 1898).

Google

Marchot, P. — iholt et seche du Jonas (Ebda 1898).
— Note sur le dialecte d'Eulalie (Z. für rom. Philologie 1897).
— Mélanges (Romania 1897 et 1898).

Michaut, G. Etudes de philologie et d'histoire (Compte-rendu du IVe congrès scientif. internat. Sciences philologiques).
— Le génie latin (La Quinzaine 1898).
— La rhétorique de Pascal (Revue de la Suisse catholique 1898).
— Le rhéteur Gorgias (Revue de la Suisse catholique 1898).

Michel, L. Das System Spinoza's, vom Standpunkt der formalen Logik (Compte-rendu du IVe congrès scient. internat. Sciences philosophiques).

Montenach, G. de. L'organisation des forces catholiques. Lausanne, 1897. 16°.
— Notre action sociale. Fribourg, 1897.
— La paye du vendredi. Fribourg, 1896.
— Les unions chrétiennes de jeunes gens (Revue de la Suisse catholique 1898).
— Introduction (Fribourg artistique 1898).

Morel, C. Le congrès international de Zurich pour la protection ouvrière (Revue thomiste 1897).
— Iconografia dantesca de Volkmann, etc. (Giornale storico della letteratura italiana 1898).

Musy, M. Essai sur la chasse aux siècles passés et l'appauvrissement de la faune fribourgeoise (Extrait du Bulletin de la Société fribourgeoise des sciences naturelles), 1898.

Notices biographiques sur les pédagogues fribourgeois (Bulletin pédagogique 1897).

Oser, H. Referat über die Gesetzgebung der Schweiz (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft 1897).
— Zum Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ostschweiz, 1898. Nos 230—240).

Pages d'histoire dédiées par la Société d'histoire du canton de Fribourg à la mémoire de son président Monsieur le professeur Jean Gremaud († le 20 mai 1897). Fribourg 1897. XXX et 199 p. 8°.

Digitized by Google

Pahud, Fr. Descente de croix. Les chasubles de Charmey (Fribourg artistique 1897 et 1898).

Pierre, V. L'abbé de Montrichard et l'émigration française à Fribourg (Revue des questions historiques, tome 59).

Prado, P.-N. del. De veritate fundamentali philosophiæ christianæ (Compte-rendu du IVe congrès scient. internat. Sciences philosophiques).

Purdie, El. The perfective « Aktionsart » in Polybius. Freib. phil. Diss. Straßburg 1897. 93 p. 8°.

Quartenoud, J. Monatrosen. Partie française. Rédigée par —. XLI. 1897. 648 p. 8°. — XLII. 1898. 660 p. 8°.

— Charles Buet (Monatrosen 1897-1898).

Rapport, trente-troisième, de l'association catholique des missions intérieures en Suisse. Traduit de l'allemand. Fribourg 1897. 63 p. 8°. — 1898. 72 p. 8°.

— agricole de la Direction de l'Intérieur. Fribourg, 1897. 219, 93 p. 16°.

Reichlen, Fr. Notice sur l'abbaye d'Humilimont (Revue de la Suisse catholique 1898).

— Dom J.-J. Hermann de la Part-Dieu (Revue historique vaudoise 1897).

— La prise de Fribourg le 2 mars 1798 (Etrennes 1898).

— Madame Thérèse-Emilie Vuillermaulaz (Revue historique vaudoise 1898).

— Le soulèvement de la Gruyère en 1798 (Revue historique vaudoise 1898).

— Une course à l'abbaye de Hautecombe Claude d'Estavayer (Etrennes 1899).

— Une revue militaire à Vuippens en 1787 (Etrennes 1899).

Repond, P. L'oasis de Biskra. Récit de voyage de deux Fribourgeois (Etrennes 1898).

Romain, A. de. Un peu de féminisme (Revue de la Suisse catholique 1898).

Rose, V. L'Eglise primitive a-t-elle lu plus de quatre évangiles ? (Revue biblique 1898).

— Question johannine. Les Aloges asiates et les Aloges romains (Compte-rendu du IVe congrès internat. scient. Sciences exégétiques).

Rose, V. Les actes des Apôtres et la critique des sources. (Revue biblique 1898).

Ruhland, G. Jüdische Wirtschaftsgeschichte. (Die Zukunft 1898).
— Wissenschaftliche Getreidepreisprognosen (Fühlings landwirthschftl. Zeitung 1898).

Rytz, J. Zum Gedächtniß dreier Herbatianer (Evangel. Schulblatt 1898).
— Das freiburgische Lehrprogramm (und einige andere Unterrichtspläne) im Lichte der Konzentration (Evangel-Schulblatt 1898).
— Das sachlich-sprachliche Wörterheft auf der Unterstufe (Evangelisches Schulblatt 1898).

Schaller, H. de. Histoire de la garde suisse pontificale (R. de la Suisse cathol. 1897). Tirage à part, 1897. 76, p. 8°.
— Généalogie de la maison des Comtes Spaur « de Flavon et Valör » au Tyrol méridional. Fribourg 1898, 86 p. 8°.
— Les Tyroliens à Sempach. (Etrennes 1898).

Schaller, R. de. Couvent des Capucins à Bulle. Porte du XVII[e] siècle. (Fribourg artistique 1897 et 1898).

Schnell, J. Das Stadtbuch (municipale) von Freiburg im Uechtland. Basel 1898, 491 p. 8°

Schneuwly, J. Ambroise Fornerod (Etrennes 1898).
— Catalogue de la bibliothèque de la Société économique. I Supplément, 1897, 240 p. 8°.

Schnürer, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Herausg. mit Grauert, Pastor u. s. w. München 1897. 1006, p. 8°. — 1898. 988, p. 8°.
— Worin besteht die Eigenart der Kulturgeschichte? (Compte-rendu du IV Congrès internat. scientifique. Sciences historiques).

Schoengen, M. Die Schule von Zwolle von ihren Anfängen bis zum Auftreten des Humanismus. Freiburg, 1898, XX—127 p. 8°.

Sonderbundfeldzug, der (Die Schweiz, I).

Stajessi, Ch. Porte de Morat. Ruines du château d'Illens. Entrée du château de Romont (Fribourg artistique 1897 et 1898).

Techtermann, M. de. Un reliquaire du XVIIe siècle. Un poêle d'autrefois. Un dressoir renaissance. Candélabre. Une croix du XVe siècle. Lustre gothique (Fribourg artistique 1897 et 1898).

Universität, die, Freiburg in der Schweiz und ihre Kritiker. Herausg. im Auftrage der Direktion des öffentlichen Unterrichts. Freiburg (Schweiz) 1898. 8°.

Université, l', de Fribourg en Suisse et ses détracteurs. Fribourg (Suisse). 8°.

Vevey, E. de. Notice commémorative du 50e anniversaire de la fondation de la Société fribourgeoise d'agriculture 1848-1898. Fribourg, 1898. 164 p. 8°.

— De l'activité de la station laitière de Fribourg en 1896.

Wagner, P. Über Psalmen und Psalmengesang im christlichen Altertum (Römische Quartalschrift 1898).

Weiß, A.-M. Apologie des Christenthums. Dritte Auflage. V. 1898. XVIII u. 953 p. 8°.

— Katholische Universitäten (Linzer theol. Quartalschrift 1898).

— Jesus-Christus. Auszüge aus der „Apologie des Christenthums". Freib. Herder 1898.

— Lienhard und Katholicismus (Theol. prakt Quartalschrift. 1897).

— Religionsdemokratie (Ebda 1897).

Westermaier, M. Abgrenzung von Philosophie und Naturwissenschaft (Natur und Offenbarung 1898).

Zapletal, V. Das erste Kapitel der Genesis im Lichte der neuesten Entdeckungen (Böhmisch in "Casopis kat. Duchovenstra„ 1898).

— Meine Reise zum Sinai (Böhmisch in "Ruze Dominikànskà„ 1898).

Zemp, J. Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde. Herausg. v. — Zürich 1898. XXXI. 144 p. 8°.

— Die Backsteine von S. Urban (Festschrift auf die Eröffnung des schweiz. Landesmuseums in Zürich). 1898. Separat 62 p. 4°.

St. Nikolauskirche.

Sions- oder Marienglocke (Nr. 1).



Fig. 1. Gesammtansicht.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Sions- oder Marienglocke (Nr. 1).

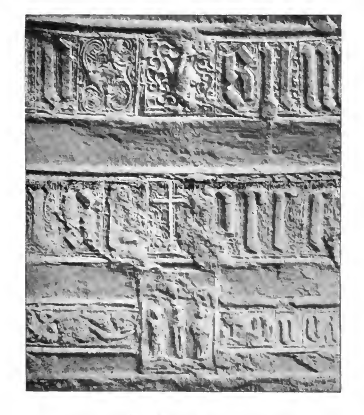


Fig. 2. Anfangsstelle der Inschriftzeilen.

$^1/_2$ natürl. Größe.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Sions- oder Marienglocke (Nr. 1).



Fig. 3. Hals, Haube, Krone.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Sions- oder Marienglocke (Nr. 1).



Fig. 4. Kreuz am Mantel.
Fast 1/2 natürl. Größe.

Digitized by Google



St. Nikolauskirche.

Sions- oder Marienglocke (Nr. 1).



Fig. 5. Kreuzigungsgruppe.



Fig. 6. St. Nikolaus.



Fig. 7. Muttergottes.



Fig. 8. St. Michael.

$^2/_3$ natürl. Größe.

Digitized by Google



St. Nikolauskirche.

Katharinenglocke (Nr. 2).



Fig. 9. Gesammtansicht.

Digitized by Google



St. Nikolauskirche.

Barbaraglocke (Nr. 3).



Fig. 10. Gesammtansicht.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Barbaraglocke (Nr. 3).



Fig. 11. Hals, Haube.

Krone.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Stundenglocke (Nr. 4).



Fig. 12. Gesammtansicht.

Digitized by Google



St. Nikolauskirche.

Stundenglocke (Nr. 4).

Fig. 13. Hals, Haube.

St. Nikolauskirche.

Stundenglocke (Nr. 4).



Fig. 14. Anfangsstelle der Inschrift.

$^{3}/_{4}$ natürl. Größe.



Fig. 15. Miserikordia.



Fig. 16. Muttergottes.

$^{7}/_{8}$ natürl. Größe.

St. Nikolauskirche.

Primglocke (Nr. 5).



Fig. 17. Gesammtansicht.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Primglocke (Nr. 5).



Fig. 18. Teil der Inschrift mit Anfangskreuzen.
³/₄ natürl. Größe.



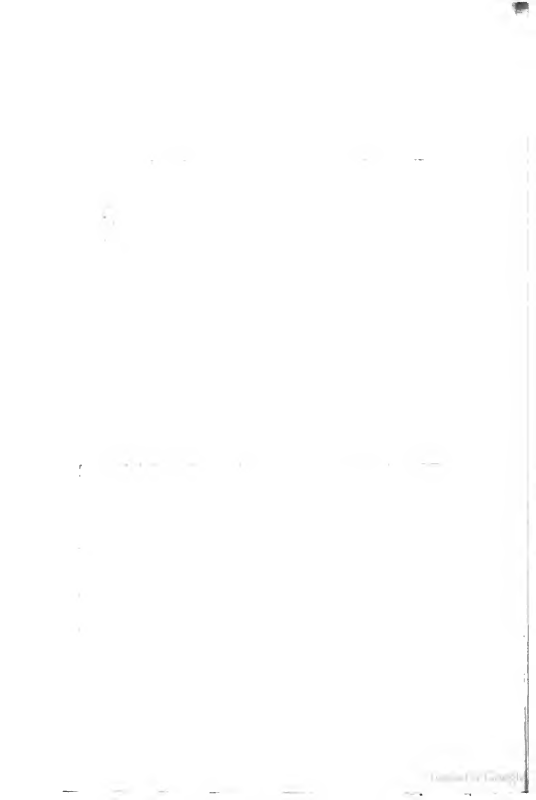
Fig. 19. Teil der Inschrift.



Fig. 20. Kreuzigungsgruppe.

²/₃ natürl. Größe.

Digitized by Google



St. Nikolauskirche.

Primglocke (Nr. 5).



Fig. 21. Teil des Gürtels.

2/3 natürl. Größe.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Gambachglocke (Nr. 6).

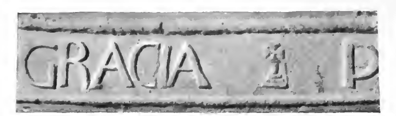


Fig. 22. Teil der Inschrift.
½ natürl. Größe.

Erste Sigristenglocke (Nr. 7).



Fig. 23. Anfang der Inschrift. Siegelabdruck auf dem Mantel.
⅘ natürl. Größe.

Digitized by Google

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Zweite Sigristenglocke (Nr. 8).



Fig. 24. Gesammtansicht.

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Todtenglocke (Nr. 9).



Fig. 26. Gesammtansicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

St. Nikolauskirche.

Todtenglocke (Nr. 9).

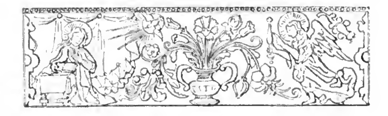


Fig. 27. Fries: Verkündigung.

½ natürl. Größe.

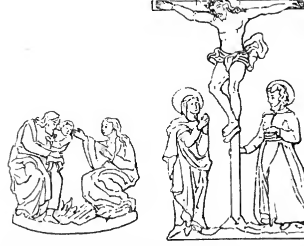






Fig. 28. Maria u. Joseph. Fig. 29. Kreuzigungsgruppe. Fig. 30. St. Barbara.

½ natürl. Größe.

St. Nikolauskirche.

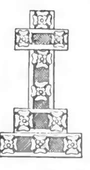
Choralistenglocken (Nr. 10 und 11).



Fig. 31. Erste Glocke.

Fig. 32. Zweite Glocke.





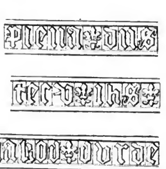


Fig. 33. Zweite Choralistenglocke.
Inschrift und Kreuz am Mantel.
Fast ½ natürl. Größe.

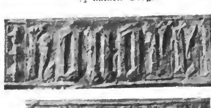
Digitized by Google

I. Glocke (Nr. 14).



Fig. 34. Gesammtansicht.

Fig. 35. Hals.
1/3 natürl. Größe.









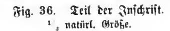


Fig. 36. Teil der Inschrift.
1/3 natürl. Größe.



37. Kreuzigungsgruppe.



38. Mathäus.



41. Bischof.



42. Philippus.



43. Bartholomäus



47. Andreas.



48. Jakobus minor.



49. Petrus.

Digitized by Google

kirche.

Nr. 14.



39. Johannes.



40. Simon.



44. Salvator.



45. Muttergottes.



46. Jakobus major.



50. Thomas.



51. Paulus.



52. Judas Thaddäus.

öße.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

II Marienglocke (Nr. 15).



Fig. 53. Gesammtansicht.

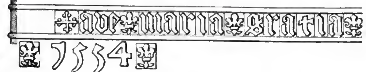
Digitized by Google

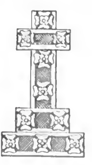
St. Nikolauskirche.

Choralistenglocken (Nr. 10 und 11).



Fig. 31. Erste Glocke. Fig. 32. Zweite Glocke.





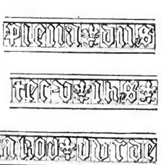


Fig. 33. Zweite Choralistenglocke.
Inschrift und Kreuz am Mantel.
Fast $^1/_2$ natürl. Größe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

I. Glocke (Nr. 14).

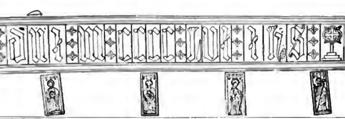


Fig. 35. Hals.
1/3 natürl. Größe.





Fig. 36. Teil der Inschrift.
1/3 natürl. Größe.

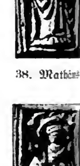
Fig. 34. Gesammtansicht.



Digitized by Google



37. Kreuzigungsgruppe.



38. Mathä



41. Bischof.



42. Philippus.



43. Bartholo



47. Andreas.



48. Jakobus minor.



49. Petrus

Digitized by Google

e.

14).



Johannes.



40. Simon.



Salvator.



45. Muttergottes.



46. Jakobus major.



Thomas.



51. Paulus.



52. Judas Thaddäus.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

II Marienglocke (Nr. 15).



Fig. 53. Gesammtansicht.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

II. Marienglocke (Nr. 15).

+ ECCE · CRVCEM · DOMINI · FVGITE
· PARTES · ADVERSE · AVE · MARIA
GRACIA · PLENA · DNS · TECU

Fig. 54. Inschrift.
1/2 natürl. Größe.



Fig. 55. Teil der Inschrift
1/2 natürl. Größe.



Liebfrauenkirche.

I. Glocke (Nr. 14).

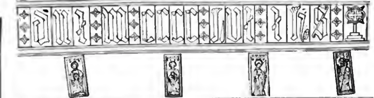


Fig. 35. Hals.
$^{1}/_{3}$ natürl. Größe.





Fig. 36. Teil der Inschrift.
$^{1}/_{3}$ natürl. Größe.





Fig. 34. Gesammtansicht.



37. Kreuzigungsgruppe.



38. Mathi…



41. Bischof.



42. Philippus.



43. Barthol…



47. Andreas.



48. Jakobus minor.



49. Petru…

Digitized by Google



14).



). Johannes.



40. Simon.



. Salvator.



45. Muttergottes.



46. Jakobus major.



). Thomas.



51. Paulus.



52. Judas Thaddäus.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

II Marienglocke (Nr. 15).



Fig. 53. Gesammtansicht.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

II. Marienglocke (Nr. 15).

✠ ECCE · CRVCEM · DOMINI · FVGITE
· PARTES · ADVERSE · AVE · MARIA
GRACIA · PLENA · DÑS · TECŪ

Fig. 54. Inschrift.

1/1 natürl. Größe.



Fig. 55. Teil der Inschrift.

1/2 natürl. Größe.

Liebfrauenkirche.

II Marienglocke (Nr. 15).

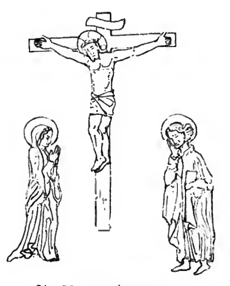


Fig. 56. Kreuzigungsgruppe.

$^1/_2$ natürl. Größe.

Evangelistenzeichen.



57. Mathäus.



58. Markus.



59. Lukas.



60. Johannes.

$^1/_2$ natürl. Größe.

Digitized by Google

Liebfrauenkirche.

III. Glocke (Nr. 16).

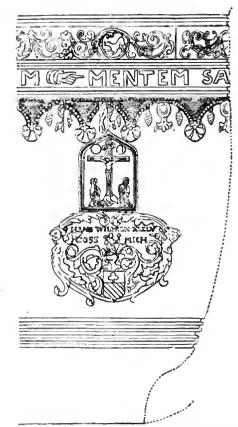


Fig. 61. Teilansicht (Hals, Kreuzigungsgruppe, Gießermarke).
$^1/_4$ natürl. Größe.

IV. Glocke (Nr. 17).

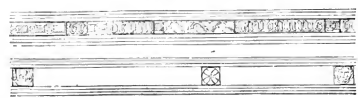
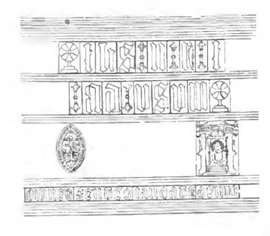


Fig. 62. Hals.
$^1/_4$ natürl. Größe.

St. Mauritiuskirche.

I. Glocke (Nr. 18).



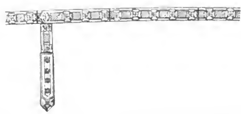


Fig. 63. Hals und Teil des Mantels mit Gürtel.

1/4 natürl. Größe.



Fig. 64. Teil der Inschrift.

1/3 natürl. Größe.

Digitized by Google

St. Mauritiuskirche.

I. Glocke (Nr. 18).



Fig. 65. Miserikordiabild.
Natürl. Größe.



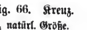


Fig. 66. Kreuz.
$^1/_3$ natürl. Größe.



Fig. 67. Muttergottes.
Natürl. Größe.

Digitized by Google

St. Mauritiuskirche.

IV. Glocke (Nr. 21).



Fig. 68. Inschrift.
¹/₃ natürl. Größe.

St. Johann.

I. Glocke (Nr. 23).



Fig. 69. Teil der Inschrift.
¹/₃ natürl. Größe.

III Glocke (Nr. 25).



Fig. 70. Gott Vater
mit dem Leichnam des Sohnes.



Fig. 71. Maria im
Strahlenkranz.

³/₄ natürl. Größe.

Digitized by Google

Maria Heimsuchung

II. Glocke (Nr. 40).

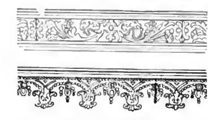


Fig. 72. Hals.
$^1/_3$ natürl. Größe.

Kollegiumskirche.

I. Glocke (Nr. 41).



III. Glocke (Nr. 43).



Fig. 74. Kreuzigungsgruppe.
$^1/_2$ natürl. Größe.

Fig. 73. St. Michael.
$^1/_3$ natürl. Größe.

Digitized by Google

Bürglen.

I. Glocke (Nr. 53).



Fig. 75. Hals.



Fig. 76. Muttergottes.



Fig. 77. St. Bernhard.

1/2 natürl. Größe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bürglen.

II. Glocke (Nr. 54).

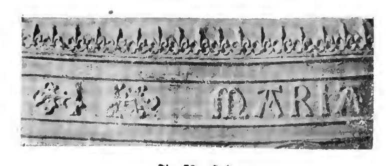


Fig. 78. Hals.

Fast 1/2 natürl. Größe.



Fig. 79. Muttergottes.

Natürl. Größe.

Digitized by Google

St. Annenkapelle.

I. Glocke (Nr. 55).

Fig. 80. Inschrift.

½ natürl. Größe.

Kapelle von Perolles.

(Glocke Nr. 64).



Fig. 81. St. Bartholomäus.



Fig. 82. St. Petrus.

¼ natürl. Größe.

Digitized by Google

Rathaus.

I. Glocke (Nr. 69).



Fig. 83. Freiburger Wappen.
$^1/_2$ natürl. Größe.

Stadthaus.

(Glocke Nr. 71).



Fig. 84. **Kombiniertes Wappen.**
$^1/_2$ natürl. Größe.

Digitized by Google

Digitized by Google

